Waechter

ERSTE HÄLFTE.

Die zweite Hälfte, bereits unter der Presse, wird am Schluss die systematischen, alphabetischen und Quellen-Register über das ganze Werk bringen.

DAS VERLAGSRECHT

MIT EINSCHLUSS DER LEHREN

VON DEM

VERLAGSVERTRAG UND NACHDRUCK

NACH DEN GELTENDEN

DEUTSCHEN UND INTERNATIONALEN RECHTEN

MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DIE GESETZGEBUNGEN VON

OESTERREICH, PREUSSEN, BAYERN UND SACHSEN

SYSTEMATISCH DARGESTELLT

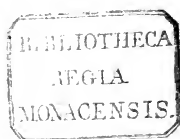
VON

Dr. OSCAR WAECHTER.

STUTTGART.

J. G. COTTA'SCHER VERLAG.

1857.



Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg

HERRN

DR. CARL GEORG VON WAECHTER

SEINEM THEUERN VATER

ALS ZEICHEN

DANKBARER VEREHRUNG UND LIEBE

DER VERFASSER.

Vorwort.

Der Gegenstand, mit welchem das vorliegende Buch sich beschäftigt, ist zwar schon mehrfach, zumal in neuerer Zeit, bearbeitet worden. Allein diese Arbeiten, so werthvolle Beiträge sie auch enthalten mögen, machen doch schon um desswillen eine neue und umfassende Bearbeitung des Gegenstandes nicht überflüssig, weil sie denselben nach allen seinen Seiten zu entwickeln nicht unternommen haben.

Verlagsrecht, Verlagsvertrag und Nachdruck hängen so enge zusammen, dass der Versuch, sie in einer ausführlichen wissenschaftlichen Entwicklung vereint zu behandeln, wohl keiner besonderen Rechtfertigung bedarf.

Ueberdies lassen die bisherigen Bearbeitungen in Beziehung auf eine Gesammtdarstellung des in Deutschland geltenden positiven Rechtes und namentlich der internationalen Beziehungen noch Manches vermissen, während bei den Gegenständen dieses Buches eine möglichst vollständige Darstellung des in ganz Deutschland bestehenden Rechtszustandes für die unmittelbaren praktischen Bedürfnisse dringend nöthig erscheint, und auch für eine künftige Gesetzgebung,

welche die Mängel der gegenwärtigen Zustände zu heben die Aufgabe hat, von Wichtigkeit sein dürfte.

Gerade aber auf dem Gebiete unseres positiven Rechts hat hier der Bearbeiter mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Zwar haben uns die Beschlüsse des Deutschen Bundes für Verlagsrecht und Nachdruck eine, wenn auch fragmentarische, Grundlage gemeinsamen Rechtes gegeben. Allein auch hier tritt uns, in der Annahme und Durchführung derselben, eben das Bild der Zerrissenheit und des Partikularismus entgegen, wie auf den meisten übrigen Gebieten des Rechts, während gerade die besondere Natur der hier in Frage stehenden Interessen nach allen Seiten gleiches Recht und gleichen Schutz dringend fordern, und der Gegenstand ebensowenig eine vollständige gemeinsame Gesetzgebung erschwert, als dies z. B. bei dem Wechselrechte der Fall gewesen ist.

Bei dem grossen Schritte, welchen man nun mit dem Handelsrechte versucht hat, wird man um so mehr hoffen dürfen, dass die Rechtsverhältnisse der Autoren und Verleger, mit welchen sich die legislative Thätigkeit des Deutschen Bundes schon seit mehr als dreissig Jahren beschäftigt, eine nach allen Seiten übereinstimmende, den wichtigen Interessen, von denen es sich hier handelt, entsprechende Deutsche Gesetzgebung nicht mehr lange zu vermissen haben werden.

Schon in jener besonderen oben angedeuteten Schwierigkeit wird die Bitte, den vorliegenden Versuch mit Nachsicht aufzunehmen, ihre Rechtfertigung finden.

Stuttgart am 1. Juni 1857.

Waechter.

Inhaltsübersicht.

I. Abtheilung.

Einleitung.

II. Abtheilung.

Darstellung des geltenden Deutschen Rechts.

III. Abtheilung.

Darstellung der internationalen Verhältnisse und Ueberblick über die fremden Rechte.

ERSTE ABTHEILUNG.

EINLEITUNG.

GESCHICHTE, QUELLEN UND LITERATUR.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung.

Erstes Capitel.

Die Zeit der Privilegien.

§ 1.

In dem Rechtsbewusstsein liegt das Postulat, dass der Urheber eines geistigen Erzeugnisses als solcher in der Weise geachtet werde, dass ihm die Früchte seiner Thätigkeit, die Nutzungen seines Werkes, gegen Eingriffe Dritter gesichert bleiben [1].

Unser positives Recht entspricht dieser Forderung dadurch, dass es dem Urheber die ausschliessliche Befugniss der Vervielfältigung und Veröffentlichung und dadurch der vermögensrechtlichen Nutzung seines Werkes zuspricht, und ihn in derselben schützt.

Diese Befugniss bezeichnen wir durch Verlagsrecht. Sie bildet den hauptsächlichsten Inhalt des sogenannten Autorrechts [2].

[1] *Nicht allein der Schutz des Eigenthums ist die Aufgabe des Rechtsstaats, sondern auch der Schutz der Arbeit und des Arbeitsverdienstes.*

Diese Forderung der Gerechtigkeit stellte Freiherr von Cotta an die Spitze der Württembergischen Kammerverhandlungen (Sitzung vom 26. Juni 1838. Protokoll Seite 11) über ausgedehnteren Rechtsschutz der Autoren.

[2] Denn nach unserem positiven Rechte hat das Autorrecht noch einen weiteren Inhalt; nämlich die dem Verfasser eines dramatischen

So lange die Bücher nur durch Abschrift vervielfältigt wurden, lag für den Autor kein dringender Grund vor, eine ausschliessliche Befugniss zu Vervielfältigung der Exemplare zu beanspruchen [3]. Anders wurde es seit Erfindung der Buchdruckerkunst. Diese gewährte ein leichtes mechanisches Mittel der ausgedehntesten Vervielfältigung und damit zugleich eine Ausbreitung des literarischen Verkehrs, wodurch die geistigen Erzeugnisse der Schriftsteller eine ganz neue Bedeutung erlangten. In der Verwerthung der gedruckten Exemplare eröffnete sich eine Quelle pecuniären Gewinnes für den Autor, indem er den Druck und Absatz entweder auf eigene Rechnung betreiben, oder ein Honorar von dem Unternehmer der Vervielfältigung, welchem er den Verlag überliess, beziehen konnte [4].

Allein bald sahen Schriftsteller und Verleger sich von Dritten bedroht, welche die verkäuflichen Bücher eigenmächtig wieder abdruckten, und nicht nur den Gewinn, der dem Autor oder seinem Rechtsnachfolger zukommen

Werkes und dem Urheber einer musikalischen Composition in Bezug auf deren öffentliche Aufführung eingeräumte ausschliessliche Befugniss. Diese Befugniss kann man nicht durch Verlagsrecht bezeichnen, da es sich bei ihr von einem *Verlegen* gar nicht handelt.

Die Bezeichnung des Autorenrechts durch *geistiges Eigenthum, literarisches und artistisches Eigenthum*, welche sich bei Vielen findet, ist zum Mindesten gesagt, schief und irreführend; vgl. § 9 bei Note 51.

Keineswegs bedeutet *Verlagsrecht* nur ein Recht des Verlagsbuchhändlers; denn das dem Buchhändler als Verleger zukommende Recht ist nicht das ursprüngliche, sondern ein abgeleitetes Verlagsrecht, und der Verleger ist dabei nur Rechtsnachfolger des Autors. Vgl. § 16 bei Note 3; § 22 bei Note 1.

[3] Vielmehr wurde die Freiheit, Abschriften zu nehmen und zu verbreiten, ausdrücklich begünstigt. Vgl. Statutum universitatis Parisiensis a. 1323 (bei Chevillier de l'origine de l'imprimerie de Paris p. 307.): *Nullus stationarius denegabit exemplaria alicui etiam volenti per illud aliud exemplar facere dum tamen pro eo pignus sufficiens exponat et satisfaciat secundum ordinationem universitatis.*

[4] Vgl. Joh. Steph. Pütter *Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft.* Gött. 1774. 4. S. 35.

sollte, an sich rissen, sondern auch den rechtmässigen Verleger dadurch in Schaden brachten, indem dessen Aufwand für Herstellung der Originalausgabe nicht gedeckt und sein Absatz durch die Concurrenz des Nachdrucks geschmälert wurde.

Der Verleger, welcher zum Druck eines Werkes schritt, riskirte ein Capital, wie es in den Zeiten, da die Vervielfältigung durch blose Abschriften statt fand, nie riskirt wurde; der Nachdrucker konnte den Erfolg des Wagnisses ruhig abwarten. Zeigte das Buch sich gangbar, so druckte er es, seines Gewinnes gewiss, nach, und der rechtmässige Verleger fand sich durch den Nachdrucker ruinirt; denn dieser konnte billiger als jener verkaufen, weil er weder ein Honorar bezahlte, noch mit dem einen Unternehmen den Ausfall, welchen er bei dem Verlag anderer Werke erlitt, decken musste. Der unternehmende Verleger sah sich stets von dem Dilemma bedroht, dass entweder sein Buch keinen Absatz fand, und dann sein Schaden gewiss war, oder dass, wenn das Buch Absatz fand, ein Nachdrucker sich dessen bemächtigte und dem Verleger seinen Gewinn entriss.

Bald kam zwar die Unsittlichkeit eines solchen Nachdrucks zum allgemeinen Bewusstsein [5], und man fühlte,

[5] Schon Luther erliess in seiner *Auslegung der Episteln und Evangelien vom Advent an bis Ostern (Anderweyt. corrigirt durch Martin Luther Wittenberg 1525. fol. auf der letzten Seite): Eyn Vermanung an die Drücker. Gnade und Friede. Was sol doch das seyn, meyne lieben Druckerherrn, das eyner dem andern so offentlich raubt und stillt das seyne, und unternander euch verderbt? Seyt yhr nu strassen reuber und diebe worden? odder meynet yhr, das Gott euch segenen und erneeren wird, durch solche böse tücke und stücke? Ich habe die Postillen angefangen von den heyligen Drey künigetage an, bis auff Ostern, so feret zu eyn bube, der setzer, der von unserm schweys sich neeret, stilet meyne handschrifft, ehe ichs gar ausmache, und tragts hynaus, und lesst es draussen ym lande drucken, unser kost und erbeyt zu verdrucken. Wolan, Gott wirds finden, was Du dran gewynnest, da schmyre die schuch mit, Du bist ein dieb, und für Gott schuldig die widderstattung. Nu were der schaden dennoch zu leyden, wenn sie doch meyne bücher nicht so falsch und schendlich zu richten. — — — — Es ist yhe eyn ungleich ding,*

dass sich das Recht gegen denselben nicht gleichgültig verhalten könne, dass es seinen Schutz dem Autor und dessen Rechtsnachfolgern nicht versagen sollte.

Allein das bestehende positive Recht gab gegen die Beeinträchtigungen, welche der Autor und dessen Rechtsnachfolger durch Nachdruck erleiden mussten, keinen Schutz. Es schwieg über das betreffende Verhältniss, und weder aus den allgemeinen Principien, die in ihm anerkannt waren, noch aus dem Besonderen, was es über andere Rechtsverhältnisse bestimmte, liess sich ein Verlagsrecht (d. h. ein ausschliessliches Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung des Erzeugnisses) für den Autor herleiten [6], und der Beweis, dass der Nachdruck ein Unrecht sei, erbringen.

Vergebens mühten sich Theorie und Praxis, an das Römische Civilrecht anzuknüpfen, und den Nachdruck als Eigenthumsverletzung oder Injurie zu behandeln [7]; eben so wenig, wie das Privatrecht, konnte das geltende Criminalrecht den Autor gegen Nachdruck schützen. [8]

das wyr erbeyten und kost sollen drauff wenden, und andere sollen den genus und wyr den schaden haben; — — — Derhalben seyt gewarnet meine lieben drücker, die yhr so stelet und raubet. Denn yhr wisset, was S. Paulus sagt zun Thessalonicern, Niemand verforteyle seynen nehisten ym handel. Denn Gott ist recher über solches alles. Dieser spruch wird euch auch eynmal treffen. Auch so werdet yr solcher reuberey nicht reycher, wie Salomo spricht: Im Hause des gottlosen ist eytel verschleyssen, Aber des gerechten haus wird gesegnet. Und Esaias: Der Du raubest, was gillts, du wirst widder beraubt werden — — —

Solls aber yhe gegeytzt seyn, und wyr deutschen doch bestien seyn wollen, so geytzt und tobet ymmer hyn, nicht ynn Gottsnamen, das gericht wird sich wol finden. Gott gebe Besserung ynn der Zeit, Amen.

Vgl. Erasmus *Roterod. ad Pirkheimer. d. 27. Jan. 1522: Ubi quid novi operis prodit, quod putent fore vendibile mox unus atque alter suffuratur ex ipsius Frobenii officina exemplar, excudit ac venditat minimo. Interim Frobenius immensam pecuniam impendit in castigatores, frequenter et in exemplaria.* Erasmi opera T. III. p. 1. Lugd. 1703. fol. p. 707.

[6] Vgl. § 8 bei Note 25.

[7] Vgl. § 8 bei Note 6 und 27.

[8] S. hierüber C. G. Wächter Lehrbuch des Römisch-Deutschen Strafrechts. Stuttgart 1826. Theil II. S. 232 ff.

Diese Lücke des positiven Rechts wurde auch nicht durch Gewohnheitsrecht im Laufe der Zeit ergänzt, und man musste sich endlich überzeugen, dass sich weder auf Römisches, noch Canonisches Recht, noch auf Deutsche Reichsgesetze oder allgemeines Gewohnheitsrecht eine Klage wegen Nachdrucks gründen liess [9].

Es lag dieses in der Natur der Sache; die Interessen, um deren Schutz es sich handelte, waren erst durch die neuere Entwicklung der Verkehrsverhältnisse ins Leben gerufen. Das frühere Recht konnte sie nicht berücksichtigen; als sie sich gebildet hatten, verhielt sich die Gesetzgebung gegen sie indifferent; der Bildung eines allgemeinen Gewohnheitsrechts standen die manchfachsten Hindernisse entgegen; die Theorie aber konnte hier nicht ergänzend eingreifen, eben weil aus den allgemeinen Principien des bestehenden Rechtes das Unrecht des Nachdrucks, somit ein Schutz jener Interessen sich nicht herleiten liess [10]. So konnte nur durch die Gesetzgebung geholfen werden.

Allein die Gesetzgebung zögerte lange, einen allgemeinen Rechtsschutz zu gewähren. Es wurde desshalb vorerst dem Bedürfniss in einzelnen Fällen in der Form von Privilegien Rechnung getragen, in welchen eben dadurch, dass sie als Privilegien, d. h. als Ausnahmen vom bestehenden Recht gegeben wurden, die Anerkennung lag, dass das bestehende Recht an sich eine Hülfe nicht gewähre.

Solche Privilegien gegen Nachdruck einzelner Werke

[9] Ein Gewohnheitsrecht, welches den Nachdruck verboten hätte, bestand so wenig, wie ein diesfälliges gemeines oder gemeinsames geschriebenes Recht, vgl. C. G. Wächter Lehrbuch des Römisch-Deutschen Strafrechts § 181 Note 5. S. 233.

Ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht für den Schutz der Schriftsteller gegen Nachdruck ist in Elver's Themis Bd. I. S. 271 ff. behauptet; ebenso von Westphal *Das Deutsche Reichsständische Privatrecht.* Leipzig 1783. Th. I. Abh. 17. §. 21.: *Die gemeine Gewohnheit der Nationen ist wider den Nachdruck auch ohne Privilegium gedruckter Bücher.*

[10] Vgl. oben vor Note 7.

finden sich von der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts an, und zwar zuerst in der Republik Venedig[11]. In Deutschland fand dieser Vorgang schon im Jahre 1501 bei dem Reichsregiment Nachahmung[12], und

[11] Als ältestes Privilegium nennt Pütter *(Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht* Theil I. Seite 251) das von der Republik Venedig unter dem 3. Januar 1491 über *Phoenix Magistri Petri Memoriae Ravennatis (Venet. X. Jan. MCCCCXCI impressit Bernardinus de Choris de Cremona impressor. 4.)* ertheilte, welches sich am Schlusse des Werkes abgedruckt findet. In demselben heisst es: *Adiens praesentiam serenissimi principis et illustrissimi dominii egregius jureconsultus dominus Petrus de Ravenna nuncupatus a memoria, legens jus canonicum . . ., reverenter exposuit, se toto tempore ejus vitae multis vigiliis et laboribus insudavisse . . ., humiliter supplicavit, detur modus, ne alieni colligant fructus laborum et vigiliarum suarum. Cui quidem aequae ac convenienti petitioni annuentes . . . jubent, nemo audeat in hac urbe Venetiarum, et in tota ditione illustrissimi dominii nostri imprimere seu impressa vendere volumina dicti operis, nuncupati Phoenix; sub poena amittendi illa, et insuper libras viginti quinque pro quolibet volumine. Et huic met poenae subjaceant illi, qui hujusce modi libros alibi impressos vendere praesumerent in ditione praedicti illustrissimi dominii; excepto duntaxat illo impressore, quem praefatus doctor praelegerit.*

Dagegen Klüber (Oeff. Recht 1836 3. Aufl. § 505. Note 9.) sagt: *Das älteste bis jetzt bekannte Bücher-Privilegium ist von 1489;* allein er gibt keinen näheren Nachweis. Ein älteres, nämlich schon von 1469 wird in den Annales Typographici von G. V. Panzer (Norimb. 1795, vol. III. p. 62 und 63) mitgetheilt: *Johannem de Spira, Germanum, Wendelini fratrem, Venetiis artis typographicae initium posuisse, huncque librum* (M. Tullii Ciceronis epistolae ad fam.) *omnium primum ibidem excusum esse, — nec typographum hunc — sibi plus justo arrogasse, inprimis ex Privilegio a Senatu Venetiano illi Anno 1469 die 18 Septembris concesso patet. Initium hujus privilegii sic se habet: Inducta est in hanc nostram inclytam civitatem ars imprimendi libros, in diesque magis celebrior et frequentior fiet, per operam studium et ingenium M. Jo. de Spira — — Et quoniam tale inventum aetatis nostrae peculiare et proprium, priscis illis omnino incognitum, omni favore et ope augendum atque fovendum est — Domini Consiliarii ad humilem et devotam supplicationem praedicti M. Johannis decreverunt, ut per annos quinque proxime futuros nemo omnino sit, qui velit, possit, valeat, audeatve exercere dictam artem imprimendorum librorum in hac inclyta civitate Venetiarum, et districtu suo, nisi ipse Mag. Johannes etc.*

[12] Joh. Steph. Pütter *(Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte.* Gött. 1777 Th. I. S. 241 ff. *Von Bücher-Privilegien)* führt als ältestes deutsches Privilegium (S. 253.) das von dem Reichsregiment

von da an wurden sowohl von den Deutschen Kaisern für das ganze Deutsche Reich [13], als von den Landes-

1501 für die opera Hroswithae ertheilte Privilegium auf, wogegen Rössig (Buchhandelsrecht S. 238.) ein schon von Bischof Heinrich von Bamberg zu einem Missal der Bambergischen Kirche vom Jahre 1490 gegebenes Privilegium nennt.

[13] So für die *Sermones — — Jo. Geilerii Keiserspergii. Excus. Argentotaci op. et. imp. Jo. Brunigeri Anno inc. dom. 1514. Mense Augusto Die Decima.* Auf der Rückseite des Titelblatts steht das Privilegium von Kaiser Maximilian (Datum ad. 14. Cal. Feb. Anno Chri. 1514) — *ne quis alius subscripto pressore dempto abhinc lapsu triennii opus hoc — — secundario vel imprimat vel secundario pressum in imperii limitibus venale praestet. Mulcta decem marcarum auri una cum hujusmodi librorum secundario pressorum confiscatione.*

Indess nennt Rössig (Buchhandelsrecht S. 239) als ältestes Kaiserliches Privilegium ein solches von 1510 für Joh. Schottius zur *Lectura aurea super domini Abbatis antiqui Decretales.*

Jo. Balth. Kustnerus (praes. Chr. Gottl. Richter.) *Diss. de re libraria in imperio Germanico ordinanda.* (Lips. 1786. 4. S. 11) führt ein von Maximilian schon im Jahre 1512 dem Historiographen Stabius ertheiltes Privilegium an.

Joh. Beckmann *Beiträge zur Geschichte der Erfindungen.* Leipzig 1782. Bd. I, S. 15, Note 27 erwähnt ein Kaiserliches Privilegium von 1514 (älter als das für Kaisersbergers Predigten ertheilte) für *Christiani Druthmari Grammatici Expositio in Matthaeum Evangelistam familiaris. Argentorati op. et. imp.* Jo. Grueningeri An. 1514 fol.

Bei Beckmann a. a. O. S. 85 ff. ist das von Kaiser Maximilian d. d. 9. Dec. 1518 an Jo. Scheffer ertheilte Privilegium abgedruckt. Dasselbe sagt insbesondere:

Omnibus . . . impressoribus . . . inhibemus, ne Titum Livium per decennium . . . ac alia pleraque opera quacunque in lingua, quae tu primum apud Germanos, licet apud exteros impressa fuerint, publicabis per sexennium a dato editionis, cujuslibet talium librorum et operum imprimere, seu alibi imprimi facere, aut post diem eorundem editionis impressos adducere, quovismodo aut quaesito colore studeant vel praesumant, aut ab aliis ista fiant authores sint, sub poena amissionis librorum sic editorum, aut vaenum expositorum, quos etiam praefatus Joannes, aut cui ab eo agendum hoc commissum fuerit, de facto ubicunque eos compererit, accipere, et in commodum suum convertere poteris et poterit . . . Et amplius sub poena decem marcharum auri puri, quas toties quoties contrafactum fuerit, irremissibiliter exigendas a contrafacientibus, et pro medietate fisco nostro Caesareo, pro reliqua vero injuriam passi usibus decernimus esse applicandas.

Ueber Nachdrucks-Processe (1533, 1535, 1595.) auf Grund

herrn [14] für das einzelne betreffende Land, wie auch von einzelnen Städten [15] auf Ansuchen des Verlegers ohne besondere Schwierigkeiten solche Privilegien sowohl für Originalwerke als auch für Uebersetzungen anderer Werke [16] ertheilt. Auch für Gesetze wurde bisweilen einem Drucker ein ausschliessliches Verlagsrecht durch Privilegium eingeräumt [17].

Kaiserlicher Privilegien (von 1520, 1530, 1534, 1593.) s. *Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, herausg. v. P. Wigand.* Wetzlar 1840. Bd. I, No. VII. S. 227—241: *Der Büchernachdruck im 16. Jahrhundert aus Acten des Reichskammergerichts.*

[14] Als ältestes Landesherrliches Privilegium führt Pütter (Der Büchernachdruck S. 167) das von Herzog Georg von Sachsen dem Dr. Emser über dessen Ausgabe des Neuen Testaments, welche 1527 und 1529 bei Wolfgang Stöckel zu Dresden erschienen ist, an. Rössig (Buchhandelsrecht S. 241.) nennt ein Bayerisches von 1518.

[15] Auch Magistrate von Städten, die nicht reichsunmittelbar waren, gaben mitunter solche Privilegien; z. B. der Magistrat von Leipzig schon 1518 über Petri Moselani Paedologia auf vier Jahre. In diesem Privilegium heisst es: *Mandamus omnibus et singulis typographis simulac bibliopolis, ne quisquam in hac nostra civitate intra quatuor annos imitetur, neve aliunde adducta hic venditet — sciat se in gravem censurae nostrae mulctam incurrisse.* (Vgl. Krünitz Encyklopädie Th. 211. S. 30).

[16] Churfürst Johann Friedrich von Sachsen ertheilte 1534 dem Buchdrucker Hans Lufft in Wittenberg ein Privilegium für Luthers Bibel-Uebersetzung: *Biblia, das ist die ganze Heilige Schrifft deutsch, Mart. Luther. Wittenberg. Begnadet mit Kurf. zu Sachsen Freiheit. Gedruckt durch Hans Lufft. 1534. fol.* Auf der ersten Seite nach dem Titelblatt steht das Privilegium: *Wir geben euch zu erkennen, dass wir auf beschehenes ansuchen auf anzeigung bewegender ursachen bewilliget und den dreien buchhändelern zu Wittenberg — — — solche befreihung gegeben, das sie, und niemands mehr, die nachbenannte bücher — — — in unsern Landen mügen drücken, feilhaben, und verkeuffen lassen, und ob dieselben bücher, an andern orten nachgedruckt würden, So sollen sie doch in unsern Landen weder heimlich noch öffentlich verkaufft, oder feil gehabt werden; Bei peen hundert gülden, halb den Gerichtsheldern jedes orts, da die ubertretter befunden, und die andere helffte inen den bemelten dreien buchhendelern verfallen zu sein . . . gegeben zu Torgau Donnerstags nach Petri Ketenfeier Anno 1534).*

[17] Ein solches Privilegium ertheilte Karl V. im Jahr 1532 für die P. G. O. an den Drucker Ivo Schöffer in Mainz; vgl. Hals- oder Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls des V., ed. Koch. 8. Aufl. Marb. 1824): *Wir Karl der fünfft etc. thun kundt allermeniglich und sonderlich allen und*

Manche Landesgesetzgebungen ertheilten nun besondere Normen über den rechtlichen Schutz der privilegirten Werke. Namentlich wurde in Chursachsen gegen Nachdruck privilegirter Bücher mit Geldstrafen und Confiscation durch Rescripte vom 9. April 1617, 13. Mai 1620 [18], 16. Juni 1628 eingeschritten [19], und in der Erledigung der Landesgebrechen vom 22. Januar 1661 [20] die Weisung an die Obrig-

jeden Buchdruckern, wo und an welchen orten die imm heyligen Römischen Reich gesessen seind, zu wissen, dass wir unserem und des Reichs lieben getrewen, Ivo Schöffern burgern zu Meyntz den Abschiedt jetzt gehalten Reichstags zu Regenspurgk, dergleichen die Reformation unsers Keyserlichen Cammergerichts imm eyn und dreissigsten jar auffgericht und geschehen, auch die halss oder peinlichgerichtsordnung, inn truck zu bringen, bevelhen lassen haben. Dieweil er sich nun des unss zu undertheniger gehorsam und gefallen inn der eil etwas mit unstatten undernommen, damit er dann davon wiederumb, wie billich, ziemlich ergetzlicheyt empfahe; So gebieten wir allen obgemelten Buchtruckern, und sunst meniglich bei straff und peen zehen mark Lottigs goldts, unss halb inn unser und des heyligen Reichs Cammer, und den andern halben theyl gedachtem Ironi unablässlich zu bezahlen, Und wöllen, dass obgemelte Buchtrucker, noch sunst jemant, von irent wegen den berürten Abschiedt, auch die Reformation unsers Kayserlichen Cammergerichts, dazu die halss oder peinlich gerichtsordnung, gedachtem Ivoni in zweyen jaren den nechsten noch eynander volgend, nit nachtrucken, oder zum feylen kauff haben oder ausslegen, bei verlierung obgemelter peen und desselben ires trucks, den gemelter Ivo, durch sich selbs oder eyn andern von seinetwegen, wo er den bei ir jedem finden wirt, auss eygem gewalt on verhinderung meniglich zu sich nemen, und damit nach seinem gefallen handeln und thun mag, daran er auch nit gefrevelt haben.

Aehnlich schon 1521 für den Wormser Reichsabschied s. bei Pütter *Der Büchernachdruck* S. 173.

[18] *Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus juris Saxonici.* Leipzig 1724. Tom. I. S. 410: Rescript vom 13. Mai 1620: *Dass derer Ausländ. Buchführer eingeschobener Nachdruck derer privilegirten Bücher zu bestraffen etc.*

[19] Vgl. Carpzov. *Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis.* Lips. 1708. lib. 2. tit. 25. defin. 414.

[20] Erledigung der Landesgebrechen d. d. 22. Januar 1661. Tit. Justitien-Sachen §. 81. Cod. Aug. I. Theil. S. 239: *Es haben sich auch die Buchführer in Unsern Landen unterthänigst und wehemüthigst beklaget, dass ihnen ihre theuer erkauffte Bücher sowohl inn- als ausserhalb Teutschlands nachgedrucket, und darüber sub-et obreptitie über ihre allbereit erlangte, von andern, neue Privilegia erhalten, und sie hiedurch in Armuth gesetzet, auch Unsern Landen Nachtheil zugezogen würde.*

Wann dann solches unbefugtes Nachdrucken billig zu straffen, So begehren

keiten erlassen: *fleissig nachzuforschen, dass unbefugt nachgedruckte Bücher confiscirt und die Nachdrucker nach Inhalt der Privilegien gestraft werden*[21].

Zweites Capitel.

Anfänge der Gesetzgebung.

§ 2.

Bis in das XVIII. Jahrhundert behandelte die deutsche Gesetzgebung den Anspruch auf Schutz des Verlags in der angeführten Weise als einen der Regel widerstreitenden, wofür erst im Weg des Privilegiums in concreten Fällen ein Recht bestellt werden sollte. Auf diesem Wege aber konnte die Gesetzgebung den höheren Anforderungen des Rechts, jeder objectiv mit Sicherheit erkennbaren und beurtheilbaren Unsittlichkeit entgegenzutreten, und den wohlbegründeten Ansprüchen der Urheber geistiger Werke, so wie den mit der Anerkennung und dem Schutze dieser Ansprüche wesentlich zusammenhängenden allgemeinen Interessen, nicht genügen[1].

Sie musste die Ausnahme zur Regel machen: Das, was bisher blos im Wege des Privilegiums als Ausnahme erlangt

wir hiermit, dass sowohl unser Ober-Consistorium, als andere Obrigkeiten in Unsern Landen, wo Märkte gehalten werden, fleissig nachforschen; und so solche Bücher ins Land hereingeführet, und in denen Buch-Läden angetroffen werden, dieselben nicht allein confisciren, sondern auch den, oder diejenigen, so die Bücher zur Ungebühr nachdrucken lassen, wann sie zu erlangen, nach Innhalt derer Privilegien in Straffe nehmen sollen.

[21] Mandat vom 27. Februar 1686 (Cod. Aug. T. I, p. 413.), vgl. hierüber § 2 Note 4. Siehe auch Pütter Der Büchernachdruck § 178 S. 189; und Plössig Buchandelsrecht S. 387; Plössig bezieht das Mandat auch auf unprivilegirte Bücher.

[1] Vgl. Joh. Fried. Ferd. Ganz *Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks und Vorschläge, wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz vorgebeugt werden könne. Regensburg 1790.* § 6. S. 36 ff.

werden konnte, durch ein allgemeines Gesetz als ein dem Urheber an sich schon zukommendes Recht, wenn auch mit gewissen Beschränkungen, ertheilen. Sie musste anerkennen, dass nicht erst eine willkürliche und exceptionelle Vergünstigung von Seiten der Regierung, sondern dass die Autorschaft eines Werkes schon an sich den Anspruch auf Rechtsschutz begründe.

Der erste Schritt in dieser Richtung geschah von Sachsen [2], indem schon das Mandat von 1686 [3] den Nachdruck der Bücher, welche die Verleger *von den autoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlanget* [4], untersagte. Noch weitergehend hat das Sächsische

[2] Indess führt Pütter (*Der Büchernachdruck* a. a. O. S. 154. vgl. dessen Beiträge zum T. Staats. und Fürstenrecht I S. 271) eine *Ordnung des Raths zu Nürnberg* von 1623 an, welche bestimmt: *Zum fünften weil des Nachdrucks wegen viel Ungelegenheit und Klagen verursacht worden; als sollen sich die Buchdrucker und Verleger alles Nachdrucks, sowohl privilegirter als unprivilegirter Materien enthalten, bei Strafe eines Gulden für jeden Bogen, Confiscirung der Exemplarien und Abtrag des ersten Verlegers hierdurch verursachten Schaden.*

[3] Das Sächsische Mandat v. 27. Febr. 1686 (Cod. Aug. Leipzig 1724. Tom I S. 414 *Wider ärgerliche Schriften, Pasquille ... auch den Nachdruck der privilegirten ...*) sagt: *Welcher Gestalt Wir Zeit hero wahrgenommen, wie bei dem Buchdruck- und Handel, unterschiedliche Missbräuche einreissen wollen, indem etliche sich unterfangen, ... ingleichen des verbotenen eigennützigen Nachdruckens, auch wohl von Uns privilegirter Bücher, sich zu unternehmen .... Als befehlen wir ... sich des verbotenen Nachdruckens zum höchsten Schaden derer, welche Bücher von den Autoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlanget, zu enthalten ... Diejenigen, welche von uns über Bücher Privilegia erlanget, sollen solche von Wort für Wort den Büchern vordrucken etc.*

[4] Ein Sächs. Rescript v. 4. Juli 1798 (Cod. Aug. II. Forts. I. Th. S. 58) erläutert das Mandat von 1686 dahin: *Es erhellet dahero, dass zum Grunde dieses Verbots des Nachdrucks, hauptsächlich die redliche Erwerbung des Eigenthums an einem Buche angenommen, und die Schärfe der Ahndung mittelst der Confiscation, — vornämlich auf den Eingriff in das Eigenthum eines Verlegers, und nur nebenher auf die Verletzung eines erlangten Privilegii gesetzet worden.*

Vgl. Kind *Quaest. forens.* Lips. 1807. ed. 2. Tom II. cap. LXV. S. 283.

Mandat vom 18. December 1773 [5] ein Verlagsrecht für solche Bücher, welche ihren *ursprünglichen eigenthümlichen Verleger haben*, auch ohne Privilegium anerkannt, und den Rechtsschutz ausdrücklich nur von dem Nachweis abhängig gemacht, dass der Verleger das Verlagsrecht *von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe* [6]. Auch in

[5] Cod. Aug. Zweite Forts. Leipz. 1805. I Theil. III Anhang S. 39—42 Mandat, den Buchhandel betreffend, v. 18. Dec. 1773: *Als setzen, ordnen und wollen wir dass 1) allen und jeden in- und ausländischen Buchhändlern, in Ansehung ihrer in Unsern gesammten Landen gedruckten Bücher aller Art, gegen die Nachdrucker, so ihre Waare in Unsere Lande einbringen, und damit ihr Gewerbe stören, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo solches geschiehet, schleunige Justiz administriret, der Verkauf des Nachdrucks sofort untersaget, und die Nachdrucker zum Ersatz des ihnen zugefügten Schadens durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden sollen. Jedoch hat solchenfalls der klagende Buchhändler zuförderst, dass er das Verlagsrecht an dem Buche, Uebersetzung, oder sonstiger Schrift, wovon die Frage ist, von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe, und, falls er ein Ausländer ist, dass an dem Orte seiner Heymath das Reciprocum gegen Unsere Unterthanen beobachtet werde, behörig zu erweisen.*

In §. 2 und 3 des Mandats ist zu Erleichterung des Beweises Nachsuchung eines Privilegiums oder statt dessen die Einzeichnung in das Protokoll der Bücher-Commission zu Leipzig empfohlen.

In § 4 ist Einfuhr oder Vertrieb von im Ausland gefertigten Nachdrücken mit Wegnahme der eingebrachten Exemplare, oder Ersatz des Werths, und mit Geldbusse bedroht. Strafbar ist nach § 5 auch der Commissionär oder Spediteur.

[6] Vgl. Haubold *Lehrbuch des K. Sächs. Privatrechts* 3. Auflage 1847 § 426 Note a. S. 93. Diese sächsische Gesetzgebung gewährte den Rechtsschutz ohne alle Zeitbeschränkung. Sodann bestimmte das Mandat v. 10. Aug. 1831 (Ges.-Samml. f. d. K. Sachsen Nro. 33. S. 185): *Jede ohne die Einwilligung Dessen, der das zuerst erschienene Kunstwerk hervorgebracht, oder Dessen, der das Verlagsrecht daran erworben hat, bewirkte Nachbildung von Kupferstichen, Lithographien und andern ähnlichen, durch den Druck vervielfältigten Werken der bildenden und zeichnenden Künste, welche in mehreren Exemplaren gefertigt und zum Handel bestimmt ist, unterliegt dem gegen den Büchernachdruck bestehenden gesetzlichen Verbote und den desfallsigen Strafbestimmungen in folgenden 3 Fällen:*

1) wenn entweder die Nachbildung in allen Theilen die gleiche Grösse des Originals hat, oder

2) wenn solche dieselbe Brauchbarkeit zu wissenschaftlichen oder andern Zwecken, wie das Original gewährt und diese die Hauptabsicht, die Kunst

Hannover wurde, aus besonderer Veranlassung, schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts gegen Nachdruck eingeschritten. [7]

der Darstellung aber dabei nur Mittel zum Zweck ist; oder 3) wenn ... ein ausdrückliches Privilegium ... ertheilt ist.

Das Erläuterungs-Mandat v. 17. Mai 1831 zu dem Mandate v. 18. Dec. 1773 (Ges.-Sammlung f. d. K. Sachsen 1831. Nro. 19), wonach die Vorschriften von 1773 auch auf jede unbefugte Vervielfältigung *musikalischer Compositionen, Landcharten und topographischer Zeichnungen, durch Druck, Kupferstich, Formschneiden, Steinschreiben oder irgend eine andere ähnliche Kunst, ausgedehnt wird,* bemerkt in § 2: *Als unerlaubter Nachdruck ist jede solche Vervielfältigung dann anzusehen, wenn dieselbe blos mechanische Fertigkeiten erforderte, und die Schaffung einer veränderten Form nicht selbst als Geistesproduct anzusehen ist.*

Bei musikalischen Compositionen, bei denen namentlich, die blos auf mechanischer Verarbeitung beruhenden, Arrangements als Nachdruck anzusehen sind, ist zur Beurtheilung des Verlagsrechts die Melodie als Grundsatz der diessfallsigen Entscheidungen anzunehmen.

[7] A. C. Kayser (*Die Abstellung der Büchernachdrucks.* Regensburg 1790. S. 27) theilt ein Churhannöverisches Requisitionsschreiben an Bürgermeister und Rath der Stadt Frankfurt a. M. d. d. 6. Dec. 1753 mit, worin um Unterdrückung des Nachdrucks einer (nicht privilegirten) Pütter'schen Schrift gebeten, und bemerkt wird: *Als nun dergleichen Nachdruck an sich und überhaupt unbillig und unrecht, der gegenwärtige aber besonders mit zudringlichen, auf eine vorsätzliche Vervortheilung und Broddieberei hinauslaufenden Umständen begleitet ist, mithin Wir von Dererselben und eurer Gemüthsbilligkeit wohl versichert sind, dass Dieselben und ihr des Buchführers Hechtel Unternehmen keineswegs dulden, noch gutheissen werden etc.*

Hierauf erfolgte gegen den Vertrieb dieses Nachdrucks in Hannover ein Verbot vom 22. Oktober 1754, und zwar bei *Geldstrafe von 20 Thalern halb Unserem Fisco und halb dem rechtmässigen Verleger zu erlegen.*

Diese Grundsätze wurden von der höchsten Landesregierung in dem Rescript v. 20. März 1778 (bei Hagemann *Prakt. Erört. aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit fortges. von Spangenberg.* Hann. 1831. Erört. 51: *Ueber die Strafbarkeit des Büchernachdrucks und deren Umfang in Bezug auf die hiesigen Lande.* Bd. I, S. 432 und 433) promulgirt:

Es ist zu mehreren Malen bei Uns über die auswärtigen Nachdrücke von den rechtmässigen Verlegern und Buchhändlern Klage geführt und ein Verbot des Absatzes derselben nachgesucht worden.

Wir billigen auch an sich den Nachdruck keineswegs. So lange solcher jedoch nicht im Allgemeinen und Allenthalben auf gleiche Weise untersagt ist, und so lange mithin Auswärtige immerfort aus dem Vertrieb der Nachdrücke einigen Vortheil ziehen, glauben Wir den Landeseingesessenen darunter nicht wohl engere Grenzen setzen zu können.

In **Oesterreich** verboten Maria Theresia und Kaiser Joseph den Nachdruck inländischer Werke[8]. Diesen Vorgängen schloss sich **Preussen**[9] an, indem das Landrecht von 1794[10]

Indem wir aber gleichergestalt zum Nachtheil hiesiger Unterthanen die Ausbreitung der Nachdrücke nicht gestatten wollen, so schliessen Wir die Debitirung derselben von Schriften, welche von inländischen Buchhandlungen oder Buchdruckereien verlegt, oder von inländischen Schriftstellern herausgegeben sind, gänzlich aus, und haben bei vorkommenden Fällen darnach die Verfügung ergehen lassen.

Wir eröffnen den Herren diese Grundsätze hierdurch zur weiteren Beobachtung und Vollstreckung. Dieselben werden demnach eintretenden Falls demjenigen, der mit Besorgung und Vertreibung des Nachdrucks solcher Schriften, die von einheimischen Buchhändlern und Buchdruckern verlegt, oder von einheimischen Verfassern, es sei bei hiesigen oder bei auswärtigen Verlegern herausgegeben sind, sich befasset, solches das erste Mal bei Confiscations- und 10 Thaler Strafe untersagen, bei fernerer Contravention desselbigen aber diese Strafe eintreten lassen. Hannover den 20. März 1778. Geheimte-Räthe.

[8] Verordn. der Böhm.-Oesterr. Hofkanzlei vom 11. Febr. 1775; Hofdekret vom 13. Jan. 1785. Später folgten: Hofdekret vom 7. Febr. 1794 und 30. Mai 1795; K. Verordn. für Ungarn vom 4. Nov. 1793; eine k. Entschliessung v. 24. Jan. 1794 verbot den Nachdruck der in **Ungarn** gedruckten Bücher in den deutschen Erbländern und umgekehrt. Vgl. auch Buchhändlerordnung v. 18. März 1806 § 17; Censurvorschrift v. 10. Sept. 1810 § 18; Hofdekret v. 15. Febr. 1794 und v. 14. Aug. 1823 (zum Schutz von Kupferstichen); Hofdekret v. 14. Juli 1825 (für Lithographien).

[9] Ueber den Gang der Preuss. Nachdrucks-Gesetzgebung vgl. Ergänzungen der Preuss. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, v. Gräff, Rönne, Simon. Bd. VI, S. 540—545.

[10] **Allg. Landrecht** für die **Preuss.** Staaten, Th. II, tit. XX. § 1294: *Bücher, auf welche ein K. Unterthan das **Verlagsrecht** hat, soll niemand nachdrucken.*

§ 1295: Hat der rechtmässige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: so hat der Nachdrucker ... die in dem Privilegio angedrohte Strafe verwirkt.

*§ 1296. a. Findet die Strafe aus einem besondern **Privilegio nicht** statt: so soll **dennoch** der **Nachdruck** auf den Antrag des rechtmässigen Verlegers **confiscirt**, und zum Verkauf unbrauchbar gemacht, oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden.*

§ 1296. b. Normirt die Ueberlassung des Nachdrucks an den Verlagsberechtigten.

*§ 1297. a.: So weit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch niemand bei gleicher Strafe mit auswärts nachgedruckten Büchern **Handel** treiben.*

den Nachdruck auch der nichtprivilegirten inländischen [11] Werke untersagt, und, von dem juristischen Begriffe des Verlagsrechts ausgehend, über die Dauer des Rechtsschutzes, den Thatbestand des Nachdrucks, die Entschädigung des hiedurch verletzten Verlegers, und die Strafen gegen Drucker und Verbreiter von Nachdrucksexemplaren Bestimmungen gab [12].

Für das gesammte Deutsche Reich geschah aber in dieser Richtung, wiewohl das Bedürfniss manchfach laut wurde [13], nichts [14]; die Reichsgesetzgebung konnte

[11] Preuss. Landrecht Th. I Tit. 11. § 1026. *Neue Ausgaben* ausländischer Schriftsteller, *welche ausserhalb des Deutschen Reichs oder der Königlichen Staaten, in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden, insofern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat.*

Vgl. § 1033: *Insofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.*

[12] Preuss. Landrecht Th. I, Tit. 11. *Von Verträgen über Handlungen.* §§ 996—1036. Vgl. Note 10.

[13] Vgl. Joh. Jac. Moser *Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien* 1775 § 15. S. 379 Anbringen des Buchdruckers Endtner zu Nürnberg vom 10. Nov. 1651: *dass die Holländer und Genfer den ganzen Buchhandel im Reich durch unbefugtes Nachdrucken verderben.* Später findet sich das Verlangen nach einem allgemeinen Reichsschluss gegen den Nachdruck vielfach ausgesprochen. *Vgl. Journal von und für Deutschland* 1785. St. II. S. 115—119; vgl. die Note 1 angef. Schrift.

[14] Nur ausnahmsweise wurde wohl einmal gegen Nachdruck vorgefahren, und so der Billigkeit eines Verlangens nach Schutz, auch abgesehen von Privilegien, Rechnung getragen. Kaiser Karl VI. liess (nach Pütter *Beiträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte* I. S. 288 und 289) als ein von der Petersburger Akademie der Wissenschaften herausgegebenes Deutsches Buch, welches in Deutschland kein Privilegium hatte, in Nürnberg nachgedruckt wurde, nicht nur die noch vorhandenen Exemplare des Nachdrucks confisciren, sondern auch ein für allemal dergleichen Nachdrücke durch Rescript vom 10. Mai 1735 an den Magistrat der Stadt Nürnberg und an den Kaiserlichen Bücher-Commissar zu Frankfurt untersagen, weil diese Beschwerde *in der Gerecht- und Billigkeit gegründet* erschien. Dieses Rescript an den Magistrat der Stadt Nürnberg sagt: *Als befehlen Wir ... allen dasigen Buchführern und Buchdruckern ein vor allemal dergleichen Nachdruckereien, absonderlich aber der zu St. Petersburg gedruckten Bücher, bei Vermeidung empfindlicher Strafe ernstlich zu verbieten.*

in ihrer Schwerfälligkeit und Stagnation es auch hier nicht zu einer Frucht bringen, wenn schon ihre Factoren den Nachdruck missbilligten, und von der Nothwendigkeit einer Anerkennung und eines allgemeinen gesetzlichen Schutzes des Verlagsrechts durchdrungen waren. Es blieb bei dem Versprechen, welches Leopold II. in der Wahlcapitulation gab: *Insonderheit wollen wir den Buchhandel nicht ausser Acht lassen, sondern das Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, in wiefern dieser Handelszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks von seinem Verfall zu retten sei*[15].

Nach der Auflösung des Deutschen Reichs war zunächst vollends jede Aussicht auf eine gemeinsame legislative

Im Uebrigen erfolgte nur zum Schutz privilegirter Werke (Gerstlacher *Handbuch der teutschen Reichsgesetze* Carlsr. 1788. Th. IX, S. 1207—1214) ein Kaiserliches Patent vom 10. Febr. 1746: *Wir Franz von Gottes Gnaden — — so wiederholen wir anmit alle und jede von unsern Vorfahren am Reich ergangene Patentes, Mandata und Rescripte, alles Ernstes befehlende, dass — — — 3) solche gewinnsüchtige Buchhändler, Führer u. s. w. die da von uns oder unsern Vorfahren am Reich privilegirte Bücher und Stück nachdrucken, und denjenigen, so mit Mühe und Kosten, und manchmal mit Schmälerung ihres ganzen Vermögens, ein Werk an sich erhandelt, und darüber ein kaiserliches Privilegium erhalten, einen grossen, ja oft unersetzlichen Schaden zuwenden, sogleich mittelst Schliessung ihrer Bücherläden, Confiscirung des nachgedruckten Stücks, und der in dem Kaiserlichen Privilegio entworfenen Pön, bestrafet, und zu Ersetzung des dem unschuldigen Theil zugefügten Schadens ohnnachlässig angehalten werden sollen, wann gleichwohl die Inscription oder hier oder da zum Schein etwas verändert worden wäre.*

[15] Häberlin (*Pragmatische Geschichte der neuesten Kaiserlichen Wahlcapitulation und der an Kaiserliche Majestät erlassenen kurfürstlichen Collegialschreiben.* Leipz. 1792. S. 127) bemerkt über diese Stelle der Wahlcapitulation (Art. VII. §. 1.): *Dieser letzte Zusatz wegen des Nachdrucks war ohnstreitig mit durch die lauten Klagen, welche der K. Preuss. Leg.-R. Ganz im Namen des grössten Theils der teutschen Buchhändler geführt hatte, bewirkt. Freilich hätte H. Ganz wohl lieber gesehen, wenn sofort der Nachdruck gänzlich verboten wäre. — — Allein — nur Kur-Brandenburg äusserte bei dieser Gelegenheit den Wunsch, dass sofort aller Nachdruck verboten — — werden möchte. Doch liess sich auch selbst Brandenburg die Verweisung der ganzen Sache an den Reichstag gefallen.*

Massregel für Anerkennung des Autorrechtes verschwunden. Es folgten aber einige Staaten, jedoch nur wenige, für ihren Bereich dem von Sachsen, Hannover, Oesterreich und Preussen gegebenen Beispiele.

Namentlich Baden sah sich gleich nach Auflösung des Reichsverbandes veranlasst, ein Nachdrucksverbot zu erlassen [16], und gewährte inländischen Schriftstellern auf Lebenszeit und noch auf ein Jahr nach ihrem Tode für den Debit der vorhandenen Exemplare gesetzlichen Rechtsschutz [17]. Dieses Recht wurde im Jahr 1809 durch das Badische Landrecht [18] dahin weiter normirt, dass der Verfasser einer niedergeschriebenen Abhandlung ein Schrifteigenthum haben soll, welches sich nicht nur auf die Handschrift, sondern

[16] Die Grossh. Badische Verordnung vom 8. Sept. 1806 (Reg.-Bl. Nro. 20 S. 65) sagt im Eingang: *Wir haben vorhin, so lang der Verband der deutschen Reichslande bestand, über die Rechte des Verlags und dessen Verhältnisse gegen den Nachdruck eine Verordnung zu geben, in mancher Hinsicht unthunlich oder unräthlich gefunden. Nun aber nachdem Uns eine unbeschränkte Souveränität zugefallen ist, haben Wir nöthig erachtet, die Sache in nähere Ueberlegung zu nehmen, um eine dem Staatswohl angemessene Bestimmung darüber zu geben. Erwägend ... endlich, dass Lage und Umfang Unseres Staats Uns nicht in den Stand setzen, jene Zwecke zusammen zu erreichen, wenn Wir darin Uns von der Verfassung anderer Staaten gänzlich gesondert halten wollten: haben Wir nöthig gefunden, nachstehende über alle noch nicht im Druck erschienenen Werke geltende Gesetzgebung diessfalls in Unserem Grossherzogthum aufzustellen etc.*

[17] Nur sollte das Werk unter dem Namen des Autors publicirt sein; für Werke ungenannter oder ausländischer Autoren, selbst wenn letztere bei inländischen Verlegern erschienen, wurde ein Privilegium erfordert. Ausländische Verleger sollten, unter Nachweis der Reciprocität den Rechtsschutz geniessen, wenn der Autor genannt war, oder die Verleger ein Druckprivilegium ihres Staates auf dem Titelblatt anzeigten. Selbst der Nachdrucker einer hiernach nicht, oder nicht mehr, geschützten Schrift soll ersatzverbindlich und strafbar bleiben, wenn er *mit Nachahmung der Lettern, des Namens des ächten Verlegers und seines Druckortes, seiner Waare den Schein einer fremden Druckwaare* aufprägt. Verordnung v. 8. Sept. 1806. Nro. 2—6.

[18] Badisches Landrecht Buch II Tit. II Cap. 6. *Vom Schrift-Eigenthum* §§ 577 d a bis § 577 d h.

auch auf deren Inhalt erstreckt, und das Recht enthält, über die Vervielfältigung durch Abschrift oder Abdruck nach Gutfinden zu verfügen. Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber seines Inhalts, er kann also keinen Nachdruck desselben veranstalten. Dagegen nach dem Tode des Eigenthümers, der die Schrift in Verlag gab, kann jeder Besitzer derselben einen Nachdruck veranstalten, so weit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Wege stehen.

Oesterreich hat in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (1811) [19] sich auf die Verhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger beschränkt.

Das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 [20] erkennt das Verlagsrecht des Urhebers eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses an, indem es Denjenigen mit Schadenersatz und Polizeistrafe bedroht, *welcher ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger durch Vervielfältigung mittelst Drucks oder auf andere Weise im Publicum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben.*

Auf einen allgemeineren Deutschen Standpunkt erhob sich ein Nassau'sches Edict von 1814 [21], indem es den Nachdruck von Deutschen, bei einem Deutschen Buchhändler in Verlag gegebenen Werken eines Deutschen Schriftstellers bei dessen Lebzeiten unbedingt verbot.

Dagegen machte in Württemberg noch das Rescript

[19] Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb. §§ 1164—1171.

[20] Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern v. J. 1813 Th. I Art. 397. Vgl. hierüber Hitzig *Das K. Preuss. Ges.* v. 11. Juni 1837 Berlin 1838. S. 6—11.

[21] Herzogl. Nassau'sches *Edict vom 4. und 5. Mai 1814 die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betreffend.* § 5. Vgl. unten § 6 Note 80. Ausländer konnten nach dem Edicte ein Privilegium erlangen.

von 1815 [22] den Schutz *der in- und ausländischen Schriftsteller oder derjenigen, welche an ihrer Stelle ein Buch herausgeben,* von *auf besonderes Ansuchen* für eine bestimmte Zeit zu ertheilenden Privilegien abhängig.

Drittes Capitel.

Thätigkeit der Deutschen Bundesversammlung für den Schutz gegen Nachdruck.

§ 3.

Durch die Reconstruirung Deutschlands in der Form eines Staatenbundes war wieder die Möglichkeit, wenn auch nicht gemeinsamer, für alle Deutschen Staaten sofort gültiger Gesetze, so doch übereinstimmender, in allen Deutschen Staaten in der Form ihrer besonderen Gesetzgebung durchzuführender, Normen gegeben. Solche Normen waren, namentlich für das Verlagsrecht, durch die immer grössere Ausbildung eines über alle Deutschen Territorien verzweigten literarischen und artistischen Verkehrs, zu einem immer dringenderen Bedürfniss geworden.

Diess erkannte auch schon die Deutsche Bundesacte selbst an [1], indem sie der Bundesversammlung die Aufgabe

[22] K. Württ. Rescript *Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend* v. 25. Febr. 1815 Nro. 1.

[1] Deutsche Bundes-Acte von 1815 Art. 18: *Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern: — — d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.*

Ueber die vorgängigen Verhandlungen des Wiener Congresses, namentlich auch die demselben von deutschen Buchhändlern überreichte Denkschrift: s. Klüber *Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses I. Abth.* Frankfurt 1816. S. 153—155; II. Abth. S. 249, 251, 261, 267.; III. Abth. S. 562. Sodann vgl. *Acten des Wiener-Con-*

stellte: *bei ihrer ersten Zusammenkunft sich mit der Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck zu beschäftigen*[2].

Während nun das Zustandekommen eines gesetzlichen Nachdruckverbots lange auf sich warten liess, entfaltete besonders Preussen eine vorbereitende Thätigkeit, indem die Preussische Regierung nicht nur mit den meisten Bundesstaaten Verträge über gegenseitigen Schutz wider den

gresses in den Jahren 1814 und 1815. Herausg. von Klüber. 4. Bd. 13. Heft. Erlangen 1815. S. 1—36.

[2] W. A. Kramer (*Die Rechte der Schriftsteller und Verleger.* Heidelberg 1827. S. 48.) will den Art. 18 der Bundes-Acte als *ein bestimmtes Gesetz des deutschen Bundes, durch welches die Rechte der Schriftsteller und selbst die Rechte der Verleger anerkannt seyen, auffassen*, und meint, *schon damit seyen dem Schriftsteller als solchem Verlagsrechte gesetzlich in ganz Deutschland gegeben.* Allein als positives Verbot des Nachdrucks lässt sich jene Bestimmung der Bundes-Acte um so weniger auffassen, als sie selbst das Zustandebringen eines solchen Verbots erst als Aufgabe künftiger gesetzgeberischer Thätigkeit bezeichnet. Allerdings geht die Bundes-Acte von einer Anerkennung der Rechte der Schriftsteller und Verleger aus; allein es soll nach ihr diese Anerkennung erst noch ihren legislativen Ausdruck, und Natur und Inhalt jener Rechte ihre legislative Bestimmung bekommen. Die Bestimmung des Art. 18 Lit. d der Bundes-Acte gehört zu denen, welche in Art. 64 und 65 der Wiener-Schlussacte den sog. „gemeinnützigen Anordnungen“ der Bundes-Acte beigezählt worden, d. h. über deren Ausführung eine freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern (Stimmen-Einhelligkeit) erforderlich war.

Vgl. Protokoll der Bundes-Versammlung 1820. S. 215. *Zusammenstellung der besondern Gegenstände, welche in Folge der letzten Wiener-Ministerial-Conferenzen zur weitern Berathung an den Bundestag zu bringen sind. Zur vertraulichen Sitzung vom 27. Juli 1820: Die Ausführung der letzten Bestimmung des Art. 18 der Bundes-Acte, wegen möglichst gleichförmiger Verfügungen über den Nachdruck: Es sind darüber von dem Fürsten Metternich zwei Actenstücke mit Vorschlägen in der 32. Conferenz mitgetheilt und darauf beschlossen worden, dieselben einzusenden, damit die Sache, ehe sie förmlich an den Bundestag gebracht wird, durch vertrauliche Eröffnungen gehörig vorbereitet werden könne. Sowie desshalb die Instructionen eingehen, würden solche also nach Befinden dem Präsidio oder in vertrauten Sitzungen vorläufig mitzutheilen seyn.*

Nachdruck abschloss [3], sondern auch fortwährend auf gemeinsame Schritte der Bundesversammlung hinwirkte.

So wurde denn auf dem Bundestag im Jahre 1818 [4] eine Commission *zur Erstattung eines Gutachtens über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck* niedergesetzt, welche im Jahre 1819 [5] einen Entwurf in 23 Artikeln vorlegte. Allein die Sache wurde wieder verschleppt, und die Bemühungen Preussens konnten nur das Resultat erzielen, dass die seither von Preussen mit 32 Bundesstaaten vertragsmässig eingeleitete Reciprocität [6] für das ganze Bundesgebiet zum Inhalt eines Bundesbeschlusses unter dem 6. September 1832 erhoben wurde, indem die Bundesglieder sich *vorerst über den Grundsatz vereinigten, dass bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Massregeln wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im*

[3] Vgl. Protokoll der deutschen Bundes-Versammlung von 1829. S. 628 und 629.

[4] Auf Vortrag des Bundestags-Gesandten v. Berg in der 34. Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung (18. Juni 1818 Protokoll S. 360—370).

[5] In der 4. Sitz. d. D. Bundes-Vers. v. 11. Febr. 1819 wurde der Bericht dieser Commission vorgetragen und der Entwurf einer den Gegenstand erledigenden Verordnung, wie solche nach dem Gutachten der Commission in sämmtlichen Bundesstaaten erlassen werden könnte, vorgelegt. Hierauf wurde sofort beschlossen: über diesen Bericht und Entwurf die Instructionen der Regierungen zu Erzielung eines dem Zwecke der im 18. Art. der Bundesacte enthaltenen Bestimmung entsprechenden Beschlusses einzuholen. (Prot. d. D. Bundes-Vers. v. 1819. S. 52—62.)

[6] In der Bundes-Vers. v. 1829 (Prot. S. 628—630) brachte Preussen die Reciprocitäts-Verträge mit vielen Bundes-Staaten zur Anzeige und stellte den Antrag: *dass vorläufig und ohne Beeinträchtigung der Verhandlung in der Hauptsache, ein Beschluss über die Anwendung des Grundsatzes: bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Massregeln wider den Nachdruck, den Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und denen der übrigen Bundesstaaten fallen zu lassen, gefasst werde.* Vgl. den Vortrag der Preussischen Gesandtschaft in dem Separat-Prot. zur 29. Sitz. v. 26. Oct. 1837. S. 808 ff.

Deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden solle, dass die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden[7] *Schutzes gegen den Nachdruck gleichmässig zu erfreuen haben werden*[8].

Indess ergab sich bald, dass der ergangene Beschluss ergänzender Bestimmungen bedürfe, wenn er seinem Endzweck vollkommen entsprechen solle. In dieser Beziehung erklärte die für die Sache schon früher bestellt gewesene Bundestagscommission in einem spätern Vortrage: *Der Schutz, welcher durch den Bundesbeschluss von 1832 gewährt wurde, war ein unvollständiger und ungenügender, so lange nicht sämmtliche Bundesregierungen bei dem Verbot des Nachdrucks von denselben Grundsätzen ausgingen*[9].

Als Grundlage für ein weiteres Vorgehen wurde demgemäss in das Wiener Schlussprotokoll die Punctation aufgenommen: *Die Regierungen vereinbaren sich dahin, dass der Nachdruck im Umfang des ganzen Bundesgebietes zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei*[10].

Auf den Antrag des Kaiserlichen Präsidialgesandten wurde diese Bestimmung in der Sitzung der Bundesversamm-

[7] Preussen interpretirte nachher seinen Antrag für den Bundesbeschluss von 1832 und diesen selbst dahin: dass er nur die damals bereits bestehende, nicht auch die künftige Gesetzgebung im Auge hatte; dieses müsse auch vom Bundesbeschluss gelten: *Auch hier nämlich werde die bestehende Gesetzgebung in Bezug genommen und mithin vom Bunde als diejenige bezeichnet, auf welche die durch Zustimmung zu dem Beschluss übernommene Verpflichtung der Bundesglieder, hinsichtlich der Sicherung gegen Nachdruck keinen Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und denen der übrigen Bundesstaaten zu machen, Anwendung finden soll.* Separat-Prot. zur 29. Sitz. d. D. Bundes-Vers. v. 1837. S. 808 e.

[8] Prot. d. Bundes-Vers. v. 1832. Sitz. 33. S. 1177.

[9] Prot. d. 18. Sitz. d. Bundes-Vers. v. 1836. Beil. S. 607 ff.

[10] Wiener Schluss-Protokoll vom 7. Juni 1834. Art. 36.

lung vom 2. April 1835 mit Stimmeneinhelligkeit zum Beschluss erhoben [11], und zugleich noch als besonderer Zusatz demselben beigefügt: *Die Regierungen werden aufgefordert, der Bundesversammlung binnen 2 Monaten anzuzeigen, was sie zu Ausführung des durch vorstehenden Beschluss ausgesprochenen Verbots des Nachdrucks bereits verfügt haben, oder noch zu verfügen beabsichtigen.*

Da aber dieser Beschluss eine verschiedene Deutung erfahren hatte, so fand sich die Bundesversammlung veranlasst, denselben durch Beschluss vom 5. November 1835 [12] dahin authentisch zu interpretiren: *Dass das Verbot des Nachdrucks als ein positives bestehe.*

In derselben Sitzung wurde des Weitern der Commissionsvortrag erstattet, welcher nach einer Beleuchtung des Ganges, welchen die Gesetzgebung wider den Nachdruck bei der Bundesversammlung seither genommen, auf den schon im Jahr 1819 vorgelegten Entwurf zurückgriff, sodann aber meist die Preussischen Vorschläge beachtete, und endlich

[11] Prot. d. Bundes-Vers. v. 1835 12. Sitz. S. 270.

[12] Prot. d. Bundes-Vers. v. 1835 27. Sitz. S. 945—954: Beschluss: *die von der K. Württembergischen Regierung unter dem 3. Sept. d. J. sub 1. gestellte Frage: ob die Bundes-Versammlung demnächst mit Berathung allgemeiner gleichförmiger Verfügungen über den Büchernachdruck, oder wenigstens mit Aufstellung gewisser Grundsätze, welche durch die Bundesgesetzgebung realisirt werden sollen, sich beschäftigen werde? wird dahin beantwortet: dass die Bundes-Versammlung sich nach Massgabe des Beschlusses vom 2. April l. J. auf die Aufstellung einiger Hauptgrundsätze, welche bei dem Schutz des schriftstellerischen Eigenthums in den sämmtlichen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringen sind, beschränke. Auf die Frage sub 2: ob die Bundesversammlung das Weitere zunächst den einzelnen Regierungen überlassen werde, etwa unter dem Vorbehalte, diejenigen Regierungen, von welchen das Erforderliche nicht angeordnet zu seyn scheine, auf Ergänzung ihrer Landesgesetzgebung aufmerksam zu machen? wird erwiedert: dass das durch Beschluss vom 2. April l. J. ausgesprochene Verbot des Nachdrucks als ein positives besteht und in allen Bundesstaaten, wo es nicht bereits geschehen, jedenfalls und selbst alsdann zum Vollzug zu bringen ist, wenn wider Vermuthen die Vereinigung sämmtlicher Bundesglieder über die gleichförmigen Grundsätze nicht zu Stande kommen sollte.*

einen Beschlussentwurf in fünf Artikeln vorlegte [13]. Die Berathung und die Abstimmungen verzögerten sich abermals, bis endlich der Beschluss vom 9. November 1837 zu Stande kam [14], welcher den innerhalb des Bundesgebiets erscheinenden literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst einen Schutz auf 10 Jahre vom Jahr ihres Erscheinens (und für bereits erschienene von dem Tag des Beschlusses) an gewährte.

Doch auch dieser Beschluss zeigte sich noch manchfacher Ergänzung bedürftig [15], und hatte solche selbst in Aussicht gestellt [16]. Nachdem nun durch Bundesbeschluss vom 22. April 1841 noch die (inländischen) Autoren musikalischer Compositionen und dramatischer Werke [17] gegen deren unbefugte öffentliche Aufführung einen Schutz erhalten hatten, vereinigten sich die Bundesregierungen zu dem Beschlusse vom 19. Juni 1845 [18], welcher namentlich die Dauer der Schutzfrist erstreckte, die civil- und strafrechtlichen Folgen

[13] Protokoll der Bundes-Versammlung 27. Sitzung von 1835. Beil. 12. S. 1053—1067. Dieser Vortrag gibt zunächst eine Uebersicht über die dermalige Nachdrucks-Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten, und erörtert sodann einzelne principielle Fragen. Namentlich heisst es (Seite 1063): *Die Commission betrachtet den Schutz, welcher den Schriftstellern und Verlegern von Seiten des Bundes gegen den Nachdruck gewährt werden soll, in dem Lichte eines Erfindungs-Patents, nach dessen Erlöschen das betreffende Werk Gemeingut wird, und das daher auch nicht zu weit gegriffen sein darf, wenn das grosse Publikum aus dem Erlöschen des Patents den ihm gebührenden Vortheil ziehen soll.*

[14] Protokoll der Bundes-Versammlung Sitzung vom 9. Nov. 1837. Den Text des Beschlusses s. unten S. 30 f. Von Belang war namentlich bei der Berathung die Denkschrift zu der K. Preussischen Abstimmung (Beil. 1. zum Protokoll der 18. Sitz. d. D. Bundes-Vers. v. 1. Sept. 1836. Protokoll S. 607—623).

[15] Vgl. Schletter *Handbuch der deutschen Pressgesetzgebung.* (Leipzig 1846.) Einleitung S. XXVII—XXIX.

[16] Bundesbeschluss vom 9. Nov. 1837. Art. 6.

[17] Den Text des Bundesbeschlusses s. unten S. 32.

[18] Den Commissions-Vortrag hatte der K. Sächsische Gesandte in der 22. Sitzung vom 20. Juli 1844 (Prot. d. D. Bundes-Vers. S. 507 ff.) erstattet. Der Text des Beschlusses s. S. 33 f.

des Nachdrucks normirte, und für das Beweisverfahren die Vernehmung Sachverständiger anordnete.

Endlich fasste die Bundesversammlung den 6. November 1856 aus Anlass des von Preussen auf Erweiterung der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse gestellten Antrags einen Beschluss über Erstreckung der Schutzfrist für die Werke der vor dem Bundesbeschluss von 1837 verstorbenen Autoren [19].

Viertes Capitel.

Internationale Beziehungen.

§. 4.

Der literarische und artistische Verkehr, welcher alle civilisirten Länder umfasst, hat den Erzeugnissen der Schriftsteller und Künstler einen Markt weit über die Grenzen ihrer Nation hinaus eröffnet.

Die Mittheilung von Land zu Land, welche für Kunstwerke und musikalische Compositionen dadurch ohne alle Schwierigkeit war, dass die Kunstsprache nicht in nationale Sprachgrenzen eingeschlossen ist, wurde auch für literarische Erzeugnisse immermehr erleichtert, indem bei der allgemeineren Kenntniss der fremden Sprachen und der Verbreitung von Uebersetzungen die Literatur sich zur Weltliteratur entfaltete.

Als so im Verlauf der Zeit die Bedeutung der nationalen und territorialen Grenzen für Literatur und Kunst schwand, und der Verkehr mit dem Ausland wichtiger wurde, musste auch der Rechtsschutz für diese Verhältnisse ins Auge gefasst werden [1].

[19] S. unten S. 35 f.

[1] Vgl. über die Ausdehnung des Verlagsrechts auf Uebersetzungen unten § 45; über internationale Verhältnisse überhaupt: § 58 ff.

Die meisten Staaten gewährten ausländischen Werken und Verlegern keinen Schutz gegen Nachdruck; der Fremde, falls er nicht ein specielles Privilegium erlangte, blieb schutzlos und dem Nachdruck preisgegeben [2].

Einzelne Gesetzgebungen dagegen erstreckten ihren Schutz auch auf Ausländer unter der Bedingung der Reciprocität [3]; allein auch dieser Grundsatz ergab in seiner Ausführung manche Schwierigkeiten, indem die formelle Gleichstellung noch keine materielle Gleichheit bewirkte [4].

Unter solchen Verhältnissen fanden sich diejenigen Staaten, welche die Interessen ihrer Angehörigen auch im Ausland geschützt sehen wollten, auf den Abschluss von Staatsverträgen über gegenseitigen Schutz gegen Nachdruck hingewiesen [5].

[2] Ueber die Beschränkung des Rechtsschutzes auf inländische Erzeugnisse § 36.

[3] Vgl. unten § 36 bei Note 34.

[4] So erstrecken die Gesetze von Preussen (Ges. v. 1837 §. 38), und Sachsen (Ges. v. 22. Febr. 1844 § 11) ihren Rechtsschutz auf Fremde unter Voraussetzung der Reciprocität; allein der Franzose, obwohl sein Gesetz (décret du 28. Mars 1852 art. 1) Ausländer ebenso, wie Inländer schützt, konnte den Schutz des Preussischen (Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1855. Nro. 29 S. 400) und Sächsischen (Sächs. Ges. v. 30. Juli 1855) Gesetzes nicht ansprechen; vgl. unten § 36. Note 38 und 60.

[5] Vgl. §§ 60 und 62.

Zweiter Abschnitt.

Die Quellen des in Deutschland geltenden Rechts.

Erstes Capitel.

Die deutschen Bundesbeschlüsse.

§ 5.

Das in den deutschen Staaten über Autorrecht und Nachdruck geltende Recht hat seine Grundlage in den Bundesbeschlüssen [1], welche desshalb im Zusammenhang hier in ihrem vollständigen Texte voranzustellen sind.

I. Bundesbeschluss vom 6. September 1832 [2].

Um nach Art. 18, d. der Deutschen Bundes-Acte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte vorerst über den Grundsatz, dass bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Massregeln wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der

[1] Vgl. § 3.
[2] S. § 3 Note 6—8.

Art aufgehoben werden solle, dass die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmässig zu erfreuen haben werden.

II. Bundesbeschluss vom 9. November 1837 [3].

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, sowie Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten, mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren, anerkannt und geschützt werden. Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, dass zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer, als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

[3] Prot. d. D. Bundes-Vers. v. 9. Nov. 1837. S. 846.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von grossen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen Zeitraume ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diessfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hiezu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Ausser den in Gemässheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder ausserhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, dass die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereich ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten

erforderlich sey, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen. Da übrigens eine grosse Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, dass den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiets gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniss hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluss in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

III. Bundesbeschluss vom 22. April 1841 [4].

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniss des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschliessende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmässigen Aufführung des Werkes an,

[4] Prot. d. D. Bundes-Vers. v. J. 1841. S. 235.

in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschliessendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschliessendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbussen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

IV. Bundesbeschluss vom 19. Juni 1845[5].

Nachdem der Bundesbeschluss vom 9. November 1837 nur das geringste Mass des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des Deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche Deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. No-

[5] Prot. d. D. Bundesvers. 21. Sitz. v. 1845. S. 538—539. § 228.

vember 1837 für mindestens 10 Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen Deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst und auf dreissig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen, (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, geniessen solchen Schutzes während dreissig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen Deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem Deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegen stehen.

5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch grösserer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Ausserdem sind gegen en Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbussen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zu Folge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

V. Bundesbeschluss vom 6. November 1856.

Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Beschluss vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, dass dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt. Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluss nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind. [6]

Diese Bundesbeschlüsse sind eine Quelle des in den Deutschen Staaten geltenden Rechts über Autorrecht; allein sie sind es nicht in dem Sinne, dass hiedurch sofort ein formell gemeines Recht für alle dem Bund angehörigen Territorien entstände, wenn schon der Vertrag, welcher die Grundlage des Bundes ist, ein völkerrechtlich gemeines Recht für alle im Bunde vereinigten Staaten bezüglich der in jenem Grundvertrage festgestellten publicistischen Verhältnisse bildet.

[6] Frankfurter Postzeitung 1856. 8. Nov. Erste Beil. zu Nro. 268. Vgl. § 38 bei Note 103.

Denn der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein selbstständiger Staaten, und hat für dieselben eine eigentliche Gesetzgebungsgewalt nicht; seine Beschlüsse gelten nicht sofort formell als Gesetze für Deutschland, sondern sie gelten in jedem einzelnen Deutschen Staate nur, wenn und so weit sie von der höchsten Gewalt desselben publicirt wurden, also nur dadurch, dass sie in die Form von Landesgesetzen übergehen.

Die Vereinbarung der einzelnen Beschlüsse bei dem Bund begründet nur eine bundesmässige Verpflichtung, eine juristische Verbindlichkeit der einzelnen Regierungen, dass sie durch Publication in ihrem Staate dem Bundesbeschluss Gesetzeskraft gewähren [7].

Danach können die Bundesbeschlüsse nur ein factisch gemeinsames Recht erzeugen, welches jedoch auf einer bestimmten gemeinsamen Wurzel, auf einer formellen völkerrechtlichen Grundlage beruht, zu deren Festhaltung und Verwirklichung im einzelnen Staate die Mächte sich vertragsmässig verpflichtet haben.

Die Vereinbarung ist namentlich, was den Nachdruck betrifft, dahin erfolgt, dass die Deutschen Regierungen mindestens in dem durch die angeführten Bundesbeschlüsse gegebenen Umfang den Nachdruck zu verbieten, und die in diesen Beschlüssen ausgesprochenen Grundsätze durch Publication der Bundesbeschlüsse oder mittelst besonderer Landesgesetze in Anwendung zu bringen haben [8].

[7] Vgl. C. G. Wächter Gemeines Recht Deutschlands (Leipzig 1844). S. 14 ff.

[8] Dieses besagen schon die Eingangsworte des Bundesbeschl. v. 1837: *Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen etc.* verglichen mit Art. 6: *Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundes-Regierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben.* Ebenso die Eingangsworte des Bundesbeschlusses

Hiernach bilden die Bundesbeschlüsse, welche in einem Staat publicirt sind, einen Theil der Landesgesetzgebung des betreffenden Staats.

Daraus folgt, dass ein Landesgesetz durch einen nach dessen Promulgation publicirten Bundesbeschluss, insoweit ihm dieser entgegensteht, und ebenso durch ein neueres Landesgesetz ein früher publicirter Bundesbeschluss abgeändert oder aufgehoben wird [9].

In gleicher Weise wird ein älterer Bundesbeschluss durch Publication des neueren abändernden modificirt; wogegen, wenn die Publication des letzteren unterblieb, jener ältere in dem betreffenden Staat publicirte Bundesbeschluss ungeändert fortbesteht, er müsste denn landesgesetzlich ausser Kraft gesetzt oder geändert worden sein [10].

Eine Uebersicht über die Publication der Bundesbeschlüsse und über die Particulargesetze in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten gibt der folgende Paragraph. Danach sind die einzelnen Staaten in verschiedener Weise und ungleichem Umfange der bundesmässigen Verpflichtung nachgekommen; hin und wieder findet sich ein über das bundesgesetzliche Mass hinausgehender Schutz gewährt [11].

von 1845: *Nachdem . . . eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zu Ergänzung des Beschlusses vom 9. Nov. 1837 übereingekommen . . .* verglichen mit § 1 des Bundesbeschlusses von 1845: *Der durch den Art. 2 des Beschlusses vom 9. Nov. 1837 . . . zugesicherte Schutz . . . wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes . . . gewährt.*

[9] Vgl. C. G. Wächter Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts Bd. II. Abth. 1. § 27, 28.

[10] Denn in ersterem Fall ist der neuere Bundesbeschluss nicht wirksam geworden, konnte also auch den älteren in dem betreffenden Staat nicht modificiren; im letztern Fall hat das neuere Landesgesetz die dem abändernden neueren Gesetze überhaupt zukommende Wirkung geübt.

[11] Die Berechtigung der einzelnen Bundesstaaten, in ihrer Gesetz-

In den Grundbeziehungen aber ergeben die Deutschen Bundesbeschlüsse, wie sie in den meisten Deutschen Bundesstaaten übereinstimmend publicirt sind, wenn auch nicht ein formell gemeines, so doch ein materiell gemeines, ein gemeinsames Deutsches Recht [12].

Aber dieses gemeinsame Recht ist leider auch hier nur in den Grundlagen ein gemeinsames und übereinstimmendes; im Einzelnen weichen die Particularrechte unter sich ungemein ab [13]. Dieser Zwiespalt im Einzelnen legt den Deutschen Staaten eine gemeinsame Gesetzgebung in diesem, wenn in irgend einem Gebiete, dringend nahe; eine Aufgabe, deren Schwierigkeit nicht zu verkennen, deren Ziel aber kein anderes ist, als die Sicherung und Kräftigung des Deutschen literarischen und artistischen Verkehrs [14].

In der folgenden Ausführung wird der Inhalt der Bundesbeschlüsse, als Bundesrecht bezeichnet, die Grundlage bilden; daran sollen die einzelnen Abweichungen

gebung einen über das bundesrechtliche Mass hinausgehenden Schutz zu gewähren, kann keinem Bedenken unterliegen. Vgl. Jolly Die Lehre vom Nachdruck (Heidelberg 1852) S. 305. Vgl. unten § 6 Note 14.

[12] Diese Gemeinsamkeit der Rechtsanschauung haben auch die weitergehenden Landesgesetze in den Grundzügen ausgeprägt. Bei einzelnen Abweichungen wäre eine bundesmässige Correction im Geist der Bundesbeschlüsse wünschenswerth.

[13] Dieses wird die folgende Darstellung des geltenden Rechts manchfach ergeben.

[14] P. Pfizer (in dem Staatslexikon von Rotteck und Welker 1847. Band IX S. 331) bemerkt: *Ohnediess ist ja die Literatur das Einzige, aus jedem Sturme politischer Zerstörung noch gerettete Nationaleigenthum der Deutschen; auch hat, wohl mit aus diesem Grunde, der den geistigen Verkehr der Nation vermittelnde und belebende Buchhandel in dem viel getheilten Deutschland eine selbstständige Ausbildung und organische Gestaltung gewonnen, wie man sie in andern geschlossenen Staaten nicht findet. Desswegen sollte auch wohl jede deutsche Regierung gern das Ihrige dazu beitragen, die durch die Verschiedenheit specieller Gesetzgebungen blosgestellten Interessen des deutschen Buchhandels sicher zu stellen, und hier, wenn irgendwo, geziemt es allen Bundesländern, denen an der Erhaltung deutscher Nationalität gelegen ist, föderative Gesinnungen an den Tag zu legen.*

und Besonderheiten der Landesgesetze als particularrechtliche Verschiedenheiten angeknüpft, die Gesetzgebungen des Auslandes aber, deren Berücksichtigung sich an die internationalen Beziehungen anschliesst, am Schlusse in übersichtlichem Zusammenhang dargestellt werden.

Zweites Capitel.

Uebersicht der in den einzelnen Staaten geltenden Bundesbeschlüsse, Landesgesetze und internationalen Verträge.

§ 6.

Um eine Uebersicht über die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Rechtsquellen zu gewinnen, ist

1) zunächst anzugeben, inwieweit in jedem einzelnen Staate die Publication der Bundesbeschlüsse erfolgt ist.

In den meisten Staaten erfolgte sie ohne irgend eine Modification und ohne Zusätze [1]; in diesen gilt daher lediglich das Bundesrecht.

Sodann sind

2) bei den Staaten, in welchen die Bundesbeschlüsse durch Landesgesetze erweitert, näher bestimmt, oder in irgend einer Weise modificirt wurden, diese Gesetze anzuführen [2]. Endlich ist noch

3) eine Uebersicht über die Staatsverträge, welche sich auf die internationalen Verhältnisse beziehen [3], zu geben.

Von einem Abdrucke des Textes dieser Rechtsquellen

[1] Abgesehen von denjenigen näheren Bestimmungen, welche die Bundesbeschlüsse selbst der Landesgesetzgebung zuweisen, wie z. B. der Ersatzsumme bei unbefugter Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke. Doch sind auch diese Ergänzungen nicht von allen Bundesstaaten erfolgt. Vgl. § 56 bei Note 10.

[2] Vgl. § 5 vor Note 9.

[3] Vgl. § 4.

in ihrem Zusammenhange konnte in der Regel Umgang genommen werden, da sich der Text der meisten Landesgesetze und Staatsverträge in der Sammlung von Eisenlohr zusammengestellt findet [4]. Im Einzelnen werden übrigens die betreffenden Stellen der wichtigeren Gesetze im Verlaufe der systematischen Darstellung eingefügt und mittelst des angehängten Registers über die erörterten Bundesbeschlüsse und Landesgesetze übersichtlich gemacht werden.

1) Oesterreich. Hier sind die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 [5] publicirt, und sodann des Weitern [6] durch das Gesetz vom 19. Oct. 1846 [7] in Ausführung gebracht; neben diesem umfassenden Gesetz gilt bezüglich des Verlagsvertrags das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch [8], und in strafrechtlicher Beziehung das Strafgesetz von 1852 [9].

[4] *Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutz des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England v. Ch. F. M. Eisenlohr. Heidelberg 1856. (294 SS.)* Mehrere Auslassungen und Fehler dieser Sammlung werden im Folgenden angemerkt.

[5] Hofkanzleidecrete vom 16. Nov. 1832, 26. Nov. 1840, 15. Mai 1841 und 25. Juli 1845.

[6] Prot. d. Bundesvers. 1847 S. 258.

[7] Kaiserl. Patent v. 19. Oct. 1846 *zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung.* S. P. Harum *die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung* (Wien 1857) S. 28, S. 271 ff. Dieses Gesetz wurde durch Erlass des Kriegsministeriums vom 18. Aug. 1849 (Oesterr. Reichsgesetzblatt von 1849. S. 659) auch für das Militärgrenzgebiet und die unter Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen publicirt. Ebenso für Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer (Kais. Patent v. 29. Nov. 1852 Art. VII Z. 5. R.G.Bl. Nr. 246), Siebenbürgen (Kais. Patent v. 29. Mai 1853 Art. VII Z. 5 R.G.Bl. Nr. 99), und Krakau (Kais. Patent v. 23. März 1852 R.G.Bl. Nr. 78, Just.-Min.-Verordnung v. 29. Juni 1855. R.G.Bl. Nr. 117, und v. 3. Sept. 1855 R.G.Bl. Nr. 154).

[8] Oesterreich. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch § 1164—1171. (Publ.-Patent vom 1. Juni 1811.)

[9] Oesterr. Strafgesetz von 1852. § 467. (Reichsgesetzblatt 1852 St. XXXVI. S. 577.) Allg. Strafprocessordnung vom 29. Juli 1853. Die Eisenlohr'sche Sammlung ignorirt diese Gesetze.

Einen Staatsvertrag schloss Oesterreich mit Sardinien [10], welchem Rom, Modena, Lucca [11], Toscana und Parma [12] beigetreten sind.

2) Preussen publicirte die Bundesbeschlüsse von 1832 [13], 1837 [14], 1841 [15] und 1845 [16].

Daneben gilt das Preuss. Gesetz vom 11. Juni 1837 [17] mit der Instruction vom 15. Mai 1838 [18]; sodann bezüglich

[10] Vertrag v. 22. Mai 1840 Hofkanzleidecret v. 12. Juli 1840.

[11] Hofkanzleidecret v. 26. Nov. 1840.

[12] Hofkanzleidecret v. 30. Dec. 1840.

[13] Die Publication erfolgte durch Patent v. 12. Febr. 1833 für die zum D. Bund gehörigen Provinzen der Preuss. Monarchie, und durch Patent vom gleichen Tage für die übrigen Provinzen (Ges.-Samml. v. 1833. St. 4. S. 25).

[14] Preuss. Publ.-Patent über den Bundesbeschluss v. 9. Nov. 1837, v. 29. Nov. 1837. Ges.-Samml. St. 21. S. 161—164: *Nachdem — — Wir auch zu dieser Vereinbarung — — Unsere Zustimmung unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben: es verstehe sich von selbst, dass a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derselbe durch die Landesgesetzgebung schon früher gewährt worden ist, und in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832 allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht beschränkt werden soll, und dass b) denjenigen deutschen Staaten, welche künftig noch günstigere Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, als ihre bisherige Gesetzgebung und der gegenwärtige Bundesbeschluss dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt; so wollen Wir, dass ... nicht blos in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diessfälligen Reciprocität von Seiten der andern deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.*

[15] Durch Patent v. 6. Nov. 1841 unter Hinweisung auf die näheren Ausführungen des Gesetzes v. 11. Juni 1837 (Ges.-Samml. 1841. S. 385. 386).

[16] Durch Patent v. 16. Jan. 1846. (Ges.-Samml. v. 1846. Nro. 9. S. 149 und 150.)

[17] Mittelst Publ.-Pat. v. 29. Nov. 1837 (Ges.-Samml. für die K. Preuss. Staaten v. 1837. St. 22. Seite 165—171). Nach § 37 dieses Gesetzes *treten alle diesem Gesetze entgegenstehenden oder von ihm abweichenden früheren Vorschriften ausser Kraft.*

[18] Ges.-Samml. v. 1838 St. 19 S. 277—279.

der vor Publication des Gesetzes von 1837 erschienenen Werke die Verordnung vom 5. Juli 1844[19], endlich das Gesetz vom 20. Februar 1854[20].

Das Preuss. Strafgesetzbuch liess den Nachdruck unberührt[21].

Das Preuss. Landrecht[22] gilt nur noch für die Verhältnisse aus dem Verlagsvertrag.

Mit England hat Preussen am 13. Mai 1846 einen Staatsvertrag[23] abgeschlossen, welcher durch Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855[24] ergänzt wurde.

3) In Bayern wurden die Bundesbeschlüsse von 1832[25], 1841[26] und 1845[27] publicirt, während die Normen des Bundesbeschlusses von 1837 in dem Bayerischen Gesetze vom 15. April 1840[28] ihre Ausführung erhielten.

[19] Ges.-Samml. v. 1844 St. 20 S. 261 und 262.

[20] Ges.-Samml. v. 1854 St. 7 S. 93.

[21] Vgl. Beseler Commentar über das Strafgesetzbuch für die Preuss. Staaten (1851) § 263. S. 500.

[22] *Allg. Landrecht für die Preuss. Staaten* Th. I Tit. 11. §§ 996—1022. Dagegen sind die §§ 1020, 1023—1036 des A. Landrechts I, 11., sowie II, 20. §§ 1294 bis 1297 durch § 37 des Ges. v. 1837 ausser Kraft gesetzt. Vgl. Hitzig Das K. Preuss. Ges. v. 11. Juni 1837 *zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Berl. 1838. S. 107.*

[23] Die Ratification erfolgte den 16. Juni 1846. (Ges.-Samml. v. 1846 S. 350.)

[24] Ges.-Samml. f. d. K. Preuss. Staaten 1855. S. 695—701. Die Ratification erfolgte d. 13. Aug. 1855.

[25] Durch Verordn. v. 22. Oct. 1832.

[26] Die Publication erfolgte mittelst Bekanntmachung v. 29. Juli 1841 (Reg.-Bl. v. 1841. S. 645—648) mit dem Beifügen, dass diese Uebereinkunft (der Bundesbeschluss) unter Anwendung und nach Massgabe der Bestimmungen des Ges. v. 1840 in Vollzug zu setzen sei.

[27] Mittelst Bekanntmachung v. 2. Sept. 1845 (Reg.-Bl. Nro. 31. S. 523) unter dem Beifügen, *dass die Bestimmungen des Bundesbeschlusses nach Massgabe des Ges. v. 15. Apr. 1840 in Vollzug zu setzen* seien.

[28] Reg.-Bl. v. 1840 S. 37—50. Während zuvor schon das Straf-G.-Buch v. 1813 Th. I § 397 polizeiliche Strafe und Schadensersatzverbindlichkeit gegen denjenigen aussprach, *der ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne*

4) In dem Königreich Sachsen wurden nicht nur die Bundesbeschlüsse von 1832[29], von 1837[30], von 1841[31], und von 1845[32] publicirt, sondern es erging auch unter Aufhebung aller früheren den Gegenstand betreffenden Gesetze und Verordnungen ein Gesetz vom 22. Februar 1844[33], mit einer Publikations- und einer Ausführungs-Verordnung vom 22. Februar 1844[34]; sodann wurde bezüglich der Aufführung musikalischer und dramatischer Werke das Gesetz und eine Verordnung vom 27. Juli 1846[35] zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses von 1841 erlassen, und endlich ein Gesetz vom 30. Juli 1855[36] zu Erläuterung des Gesetzes vom 22. Februar 1844 gegeben.

Staatsverträge bestehen mit England in Folge des Anschlusses an den Preussisch-Englischen Vertrag, und zwar vom 13. Mai 1846[37] und (Zusatzvertrag) vom 14. Juni 1855, welch letzterer mittelst Verordnung vom

Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes oder auf andere Weise im Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben: — — gab, im Anschluss an diesen früheren Begriff das Ges. v. 15. Apr. 1840 umfassendere Bestimmungen.

[29] Verordn. v. 1. Juni 1833 (Samml. d. Ges. u. Verordn. f. d. K. Sachsen 1833. S. 63).

[30] Verordn. v. 4. Jan. 1838 (Ges. u. V.-Bl. f. d. K. Sachsen 1838. S. 17—19).

[31] Verordn. v. 29. Juni 1841. (Ges. u. V.-Bl. v. 1841. S. 67).

[32] Verordn. v. 16. Aug. 1845. (Ges. u. V.-Bl. v. 1845. S. 180—182).

[33] In § 20 dieses Ges. (welches den 1. Mai 1844 in Wirksamkeit trat) wurden *alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand aufgehoben* (Ges. u. V.-Bl. v. 1844. S. 27—34). Vgl. Ausführungs-Verordn. v. 22. Febr. 1844 (a. a. O. S. 32—36).

[34] Ges. u. V.-Bl. v. 1844. S. 26, 32. Vgl. auch die Verordnung des Justizministeriums v. 29. Nov. 1844 Ges.-Bl. S. 294.

[35] Ges. u. V.-Bl. v. 1846. S. 100—103. Vgl. Publ.-Verordn. ebendas. S. 99.

[36] Ges. u. V.-Bl. f. d. K. Sachsen 1855. S. 123.

[37] Die Publication erfolgte den 27. Aug. 1846. Ges. u. V.-Bl. f. d. K. Sachsen 1846. S. 185—198.

5. December 1855 [38] vollzogen wurde. Auch mit Frankreich kam ein Staatsvertrag am 19. Mai 1856 zu Stande [39].

5) In Hannover wurden seit der Verordnung vom 17. September 1827 [40] die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 publicirt [41]; Staatsverträge bestehen mit England [42] und Frankreich [43].

[38] Verordn. v. 5. Dec. 1855. *Die Publication des mit dem K. Grossbritannien abgeschlossenen Zusatzvertrags zu dem Vertrag v. 13. Mai 1846 über den gegenseitigen Schutz der Autorenrechte betreffend* (Ges. u. V.-Bl. f. d. K. Sachsen 1855. S. 648 ff). Nach § 1 der Verordn. trat der Vertrag mit dem 1. April 1856 in Kraft.

[39] Ges. u. V.-Bl. f. d. K. Sachsen 1856. S. 109—127. Publ.-Verordn. v. 6. Juni 1856 (ausgegeben 20. Juni 1856).

[40] *Ausschreiben des K. Kabinets-Min. den Büchernachdruck und die darüber mit der K. Preuss. Regierung getroffene Vereinbarung betreffend*, v. 17. Sept. 1827 (Ges.-Samml. f. Hannover 1827. Abth. II Nro. 6. S. 17): *Nachdem mit der K. Preuss. Regierung eine Verabredung des Inhalts getroffen ist . . ., in den hiesigen K. Landen aber der Nachdruck, sowie der Verkauf der Nachdrücke, in Ansehung aller derjenigen Schriften untersagt ist, welche entweder von inländischen Buchhandlungen oder Buchdruckereien verlegt, oder von einheimischen Verfassern im In- oder Auslande herausgegeben sind, und Uebertretungen dieses Verbots gegen die Nachdrucker und Verkäufer von Nachdrücken mit der Confiscation sämmtlicher Exemplare der nachgedruckten Schriften und einer Geldbusse von zehen Thalern geahndet werden, so erneuern Wir hiemit, bis auf Weiteres, diese gegen den Bücher-Nachdruck bestehenden Vorschriften etc.* Vgl. oben § 2 Note 7.

Ohne Einfluss blieb das Polizeistrafgesetz f. d. K. Hannover v. 25. Mai 1847 (Ges.-Samml. 1847 Nro. 29) § 272 (S. 146): *Unbefugter Nachdruck und unbefugte Nachbildung von Werken der Wissenschaft und Kunst, sowie unbefugte Aufführung und Darstellung eines dramatischen Werks oder einer musikalischen Composition, ist nach besonderen Bestimmungen zu bestrafen.*

[41] Verordnungen v. 26. Sept. 1832, 13. Dec. 1837, 13. Mai 1841 und 13. Aug. 1845 (Ges.-Samml. f. d. K. Hannover 1845. S. 525) mit dem Anfügen: *dass die Bestimmungen des Bundesbeschlusses nach Massgabe der bestehenden Vorschriften, namentlich des Polizeistrafgesetzes vom 19. Nov. 1840 zu handhaben seien.*

[42] Vertrag v. 4. Aug. 1847, publ. mittelst Verordn. v. 7. Oct. 1847 (Ges.-Samml. f. d. K. Hannover v. 1847. S. 323. Nro. 55); vgl. (über den Vollzug und die Förmlichkeiten) die Verordn. v. 14. Oct. 1847 (Ges.-Samml. S. 331).

[43] Vertrag v. 20. Oct. 1851 publ. in Hannover (Ges.-Samml. 1852 S. 9—15) durch Patent v. 21. Febr. 1852; in Frankreich publ. durch Decret v. 16. Jan. 1852.

6) In **Württemberg** ist nur der Bundesbeschluss von 1832 [44] publicirt worden [45]. Landesgesetzlich gilt das Rescript vom 25. Februar 1815 [46], sodann das Gesetz vom

[44] Verordn. v. 4. Juli 1833 (Reg.-Bl. S. 205).

[45] Bezüglich des Bundesbeschl. v. 1841 zeigte die Regierung der Bundes-Vers. (Prot. v. 1843 S. 245. Sitz. 12.) an, das Hoftheater, die einzige stehende Schaubühne in Württemberg, habe sich die Bestimmung des Bundesbeschlusses längst zum Grundsatz gemacht.

[46] Dieses Rescript, dessen Fortbestand die Sammlung von Eisenlohr ignorirt, gilt noch fortwährend in Betreff der Wirkungen und des Umfangs des Rechtsschutzes, indem nur dessen frühere Privilegienform und Dauer durch spätere Gesetze abgeändert ist (vgl. Württ. Ges. v. 24. Aug. 1845 Art. 1 und Ges. v. 17. Oct. 1838 Art. 1). Der Wortlaut des Rescripts mag desshalb hier folgen (Württemb. Reg.-Bl. 1815. Nro. 9. S. 74 und 75):

Um das Interesse der Schriftsteller, welche eine von ihnen verfasste Schrift entweder selbst oder durch einen Andern herausgeben, mit dem Interesse Unserer Unterthanen in Absicht auf die Beförderung der Geistesbildung und mit der ihnen gebührenden Gewerbsfreiheit zu vereinigen, haben Wir Uns bewogen gefunden, folgendes durch gegenwärtige Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen:

1) Es werden auf besonderes Ansuchen der in- und ausländischen Schriftsteller, oder derjenigen, welche an ihrer Stelle als Verleger ein Buch herausgeben, Privilegien auf eine bestimmte Zeit von sechs, und nach Beschaffenheit des Werks und der in den Gesuchen um solche Privilegien anzuführenden und zu bescheinigenden Umstände, auf mehrere Jahre dahin ertheilt werden, dass ein solches Buch binnen dieser Zeit, ohne Erlaubniss dessen, der das Privilegium erhalten hat, von Niemand im Königreiche nachgedruckt, auch ein auswärtiger Nachdruck dieses Buchs nicht debitirt werden dürfe.

2) Das Privilegium wird nur dann gegeben, wenn es beim Anfange eines Werks, ehe noch einzelne Bände debitirt sind, nachgesucht wird.

3) Ein ertheiltes Privilegium ist dem Buche, und bei Werken, deren einzelne Theile nur nach und nach erscheinen, jedem besonders herauskommenden Bande zur Bekanntmachung vorzusetzen.

4) Die Dauer des Privilegiums wird für das Ganze, wenn gleich aus mehreren Bänden bestehende Werk, für welches dasselbe ertheilt ist, von dem in der Urkunde bemeldeten Dato der Ausstellung berechnet.

5) Wer gegen ein ertheiltes K. Privilegium und ohne Erlaubniss der K. Censurbehörde, während der im Privilegium bestimmten Zeit ein Buch nachdruckt, verfällt nicht nur in die durch die Censur-Gesetze verordneten Strafen, sondern es sollen auch alle noch vorräthigen Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des Schriftstellers oder ersten Verlegers confiscirt, und

17. October 1838, ergänzt durch Verfügung vom 19. October 1838[47]; endlich das Gesetz vom 24. August 1845 und eine Verfügung vom 1. September 1845[48].

7) In dem Grossherzogthum Baden sind die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 publicirt[49]. Eine

überdiess für die bereits abgegebenen Exemplare dem Beschädigten und darum ansuchenden Interessenten der Ladenpreis der Verlagsausgabe erstattet werden.

6) Auch von einem auswärtigen Nachdrucke werden während der Dauer des Privilegiums alle in das Königreich eingesandten zum Verkauf bestimmten Exemplare confiscirt und dem Beschädigten überlassen.

7) Das durch das Privilegium auf einen bestimmten, nach Nro. 4 zu berechnenden Zeitraum begründete Verbot des Nachdrucks einer Schrift bezieht sich nur auf den Nachdruck derjenigen Ausgabe, der das Privilegium ertheilt worden und auf eine unveränderte neue Auflage derselben während dieser Zeit, nicht aber auf die Herausgabe einer Uebersetzung oder einer Umarbeitung der privilegirten Schrift, oder eines Auszugs aus derselben.

8) Das Verbot des Nachdrucks hört auf, wenn die Zeit des Privilegiums erloschen ist. Bei einer neuen verbesserten Auflage kann ein neues Privilegium nachgesucht und nach Befund der Umstände, wenn die Auflage wesentlich verändert ist, auf sechs und mehrere Jahre ertheilt werden. Das neue Privilegium aber begreift das Verbot des Nachdrucks der älteren Ausgabe, oder einzelner, früher schon herausgekommenen Theile eines Werks nicht, wenn entweder die ältere Ausgabe mit gar keinem Privilegium versehen, oder die Zeit desselben erloschen ist.

9) Wenn durch besondere Privilegien der ausschliessende Verkauf gewisser Bücher an Institute überlassen worden ist: so dürfen diese Bücher unter den in Nro. 5 und 6 bestimmten Strafen nicht nachgedruckt, und auch ein auswärtiger Nachdruck derselben darf nicht debitirt werden.

10) Das K. Ob.Censur-Coll. wird mit Vollziehung der gegenwärtigen K. Verordn. beauftragt, und hat solches Entschädigungs-Klagen in Anstandsfällen an die rechtlichen Behörden zu verweisen.

[47] Reg.-Bl. v. 1830 S. 547 u. 553. Dieses Ges. v. 1838 trat an die Stelle des provisorischen Ges. v. 22. Juli 1836 (Vgl. Reg.-Bl. v. 1836 S. 313 und 318).

[48] Reg.-Bl. 1845 S. 355. Eine Vollziehungs-Verordn. v. 1. Sept. 1845 gab nur transitorische Bestimmungen (Reg.-Bl. S. 358), und normirt die Stempelung und den Vertrieb der vorhandenen Nachdrucks-Exemplare.

[49] Verordnungen v. 5. Nov. 1832, 20. Jan. 1838 (Reg.-Bl. S. 67), 3. Juni 1841, 7. Aug. 1845 (Reg.-Bl. 1845. Nro. 24. S. 202).

Badische Verordnung vom 8. September 1806[50] ist seit 1. Januar 1810 durch das Badische Landrecht[51] ergänzt. Seither erging nur bezüglich der dem Verlagsberechtigten obliegenden Förmlichkeiten eine Verordnung vom 17. September 1847[52]. Mit Frankreich wurde am 3. April 1854 ein Staatsvertrag abgeschlossen[53].

8) In dem Kurfürstenthum Hessen sind die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 publicirt[54]. Landesgesetzlich gelten die Verordnung vom 16. Mai 1829[55], den Büchernachdruck betreffend, das Gesetz vom 13. Juli 1846[56], und eine Verordnung vom 8. Februar 1855[57].

Ein Staatsvertrag mit Frankreich wurde den 17. Mai 1853 abgeschlossen[58].

9) In dem Grossherzogthum Hessen ist die Publication der Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 erfolgt[59]. Ausserdem gilt das Hessische Gesetz vom 23. Sep-

[50] Oben § 2 Note 16.

[51] Vgl. oben § 2 Note 16.

[52] Bad. Reg.-Bl. v. 1847. S. 269.

[53] Derselbe wurde in Baden den 13. Mai 1854 (Reg.-Bl. S. 248), in Frankreich am 30. Mai 1854 publicirt.

[54] Ministerial-Ausschreiben v. 2. Nov. 1832. Verordn. v. 28. Dec. 1837 *unter Bezugnahme auf die Verordnungen von 1829* vgl. Ges.-Samml. f. Kurhessen v. 1837 S. 73 u. 74 u. v. 1852 S. 103. (S. 103 findet sich die Publication des Bundesbeschl. v. 1841, und S. 104 die des Bundesbeschl. v. 1845).

[55] Samml. v. Ges. f. Kurhessen v. 1829 Nro. III. S. 31—33.

[56] Samml. v. Ges. f. Kurhessen 1846 Nro. X S. 31. Auch dieses Ges. fehlt bei Eisenlohr. Es wiederholt lediglich, mit Bezugnahme auf die Verordn. v. 16. Mai 1829, die §§ 1—7 des Bundesbeschl. v. 19. Juni 1845 und fügt demselben nur als Mass der Geldbusse (zu § 6 des Bundesbeschlusses) ein Maximalmass von 600 Thalern bei.

[57] Ges.-Samml. f. Kurhessen 1855 Nro. 2 S. 3; diese Verordnung, welche gleichfalls bei Eisenlohr fehlt, bestimmt die in Kassel für Kunstwerke zu beobachtenden Förmlichkeiten.

[58] Publicirt in Hessen mittelst Verkündigung v. 4. Aug. 1853 (Samml. v. Ges. f. Kurhessen 1853. S. 106—111).

[59] Verordnung v. 29. Sept. 1832, Verordn. v. 9. Dec. 1837. (Grossh. Hess. Reg.-Bl. v. 1837 Nro. 48. S. 501 u. 502) mit dem Anfügen: *dass*

tember 1830; auch wurde ein Staatsvertrag mit Frankreich am 18. September 1852 abgeschlossen[60].

10) In Holstein sind die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 publicirt[61].

11) In Luxemburg gelten ausser den Bundesbeschlüssen von 1832, 1837, 1841 und 1845 folgende Landesgesetze: Arrêté du 23 Sept. 1814, Loi du 25 Janvier 1817, Arrêté royale du 2 Juillet 1822, Règlement du 4 Août 1829, Verordnung vom 28. September 1832, Beschluss vom 13. Juli 1838 (die Förmlichkeiten betreffend)[62].

12) In Sachsen-Weimar-Eisenach gilt neben den publicirten Bundesbeschlüssen von 1832, 1837, 1841, 1845[63] das mit dem Preuss. Gesetze von 1837 wörtlich[64] gleichlautende Gesetz vom 11. Januar 1839[65], mit Instruction vom 7. Februar 1845[66]. Ein weiteres Gesetz vom 22. Januar 1852[67] bestätigt die früheren Strafbestimmungen.

Ein Staatsvertrag mit Frankreich wurde am 17. Mai

die noch weiteren Schutz gewährenden Massregeln, welche das Grossherzogl. Gesetz vom 23. Sept. 1830 enthält, neben diesem Bundesbeschluss fortwährend in Anwendung zu bringen sind.

Der Bundesbeschluss v. 1841 ist durch Bekanntmachung v. 28. Mai 1841 (Reg.-Bl. Nro. 18 S. 249) publicirt, und der Bundesbeschl. v. 1845 durch Bekanntm. v. 23. Juli 1845: *unter Bezugnahme auf die Publication vom 9. Dec. 1837.*

[60] Bekanntm. v. 9. Nov. 1852 (Reg.-Bl. S. 545).

[61] Patent v. 30. Nov. 1833, 23. März 1839, 12. Juni 1841 u. 20. Nov. 1845.

[62] Ausserdem sind zu bemerken: Beschlüsse v. 24. Jan. 1815 (über Nachdruck von Uebersetzungen) und v. 2. Juli 1822 (über die Herausgabe officieller Actenstücke durch Privaten).

[63] Bekanntmachung v. 6. Sept. 1832, 14. Dec. 1837, 10. März 1846; vgl. über die Publication des Bundesbeschlusses v. 1841: Prot. d. D. Bundesvers. v. 1841 S. 497.

[64] Vgl. jedoch § 38 des Ges. (s. unten § 36 Note 73).

[65] Reg.-Bl. f. d. Grossh. Sachsen-Weimar-Eisenach 1839 Nro. 3. S. 13—22.

[66] Diese Instruction betrifft die Einvernahme Sachverständiger.

[67] Reg.-Bl. Nro. 39. S. 259. Vgl. Reg.-Bl. v. 1853. Nro. 14. S. 99.

1853 abgeschlossen [68], und an den Preussisch-Englischen Staatsvertrag ist der Anschluss durch Gesetz vom 9. Juli 1847 normirt [69].

13) In Sachsen-Altenburg sind seit dem Gesetz vom 1. December 1827 die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 publicirt [70]; auch erfolgte der Anschluss an den Preussisch-Englischen Staatsvertrag.

14) In Coburg-Gotha sind seit der Verordnung vom 18. September 1828 die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 publicirt. Auch hier erfolgte der Anschluss an den Preussisch-Englischen Staatsvertrag [71].

15) In Meiningen-Hildburghausen ist die Verordnung vom 7. Mai 1829 durch Publication der Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 ergänzt [72].

An den Preussisch-Englischen Staatsvertrag ist der Anschluss erfolgt.

16) In Braunschweig sind die Bundesbeschlüsse von 1832 und 1845 [73] publicirt.

[68] Die Publication in Weimar erfolgte durch Bekanntm. v. 22. Juni 1853 (Reg.-Bl. f. d. Grossh. Sachsen-Weimar-Eisenach v. 1853 S. 136—140; vgl. Verordn. v. 12. Aug. 1853 Reg.-Bl. S. 216); in Frankreich den 27. Juni 1853.

[69] Der Vertrag ist in Kraft seit 15. Juli 1847, Reg.-Bl. 1847 Nro. 20 S. 161 ff., vgl. Reg.-Bl. S. 169 und 170.

[70] Bekanntm. v. 16. Oct. 1832, Patent v. 25. Nov. 1837, Verordn. v. 1. Nov. 1843, Patent v. 9. Juli 1845.

[71] Ges.-Samml. f. d. Hzgth. Coburg-Gotha Bd. IV. S. 343 (Bekanntm. v. 22. Apr. 1841); Bd. V. S. 229—231 (Bekanntm. v. 6. Nov. 1844); und S. 255 (Bekanntm. v. 14. Juli 1845); Ges.-Samml. v. 1847 Nro. 39. (Verordn. v. 19. Aug. 1847 *den Beitritt des Herzogthums Coburg und Gotha zu dem zwischen Preussen und Grossbritannien abgeschlossenen Vertrag betreffend.)*

[72] Verordn. v. 27. Oct. 1832, Verordn. v. 2. Jan. 1838, Verordn. v. 17. Juli 1841, Verordn. v. 26. Aug. 1845. Vgl. Samml. d. Landesherrl. Verordnungen im Herzogthum Meiningen 1829. S. 105.

[73] Verordnung vom 27. September 1832 und vom 20. August 1845 (Ges. und Verordn.-Samml. 1832 Nro. 16 S. 177 und von 1845 Nro. 28 S. 131—133.)

Ausserdem besteht ein Landesgesetz vom 10. Februar 1842 [74].

Braunschweig ist dem Preussisch-Englischen Staatsvertrag [75] beigetreten und hat mit Frankreich am 8. August 1852 einen Vertrag abgeschlossen [76].

17) Mecklenburg-Schwerin hat die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 publicirt. Ebenso Mecklenburg-Strelitz [77].

18) In Oldenburg ist das Strafgesetzbuch von 1824 (in Art. 416) durch die Publication der Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 [78] ergänzt.

Oldenburg ist dem Preussisch-Englischen Staatsvertrag beigetreten und schloss mit Frankreich den 1. Juli 1853 einen Vertrag ab [79].

19) In Nassau galt schon vor Publication der Bundesbeschlüsse von 1832, 1841, 1845 das Edict vom 4. und 5. Mai 1814. Auch besteht ein Staatsvertrag mit Frankreich vom 2. März 1853 [80].

20) Anhalt-Köthen hat ein Mandat vom 23. December

[74] Ges.-Samml. 1842 Nro. 30 S. 255 ff.

[75] Vgl. Ges.-Samml. f. d. K. Preuss. Staaten v. 1847 S. 120.

[76] Die Publication in Braunschweig erfolgte durch Verordn. v. 20. Sept. 1852. (Ges. u. Verordn.-Samml. 1852 S. 419—429); in Frankreich erfolgte sie durch Decret vom 19—22. Oct. 1852.

[77] Zu dem Protoc. d. D. Bundes-Vers. v. 8. Juni 1843 (S. 378 u. 379) wird die Anzeige gemacht, dass keine besonderen Förmlichkeiten erforderlich seien, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt ihres Erscheinens festzustellen.

Vgl. Verordn. v. 19. Apr. 1843 und Verordn. v. 4. Febr. 1847 (bei *Raabe Ges.-Sammlung f. d. Mecklenb.-Schwerin'schen Lande.* III. Bd. S. 940—944.

[78] Vgl. Bekanntm. v. 24. Juli 1845.

[79] Die Publication in Frankreich erfolgte den 30. Nov. 1853.

[80] Verordn.-Bl. f. Nassau 1845 S. 95. (Verordn. v. 3. Juli 1845.) Der Französische Vertrag wurde durch Bekanntm. v. 18. Apr. 1853 (Verordn.-Bl. 1853. S. 149—155) publicirt.

Die Publication in Frankreich erfolgte durch Decr. v. 27. Apr. bis 17. Mai 1853.

1828 erlassen und die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 publicirt[81].

Mit England besteht der Anschluss an den Preussischen Staatsvertrag.

21) Anhalt-Dessau publicirte die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845[82] nach Erlassung des landesgesetzlichen Verordnung vom $^{15}/_{24}$. November 1827. Auch ist der Anschluss an den Preussisch-Englischen Staatsvertrag erfolgt.

22) In Anhalt-Bernburg sind seit der Verordnung vom 2. December 1827 die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 publicirt[83].

Mit England besteht der von Preussen angebahnte Staatsvertrag.

23) Schwarzburg-Sondershausen verbot den Nachdruck durch Verordnung vom 10. November 1827, und publicirte die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845[84].

Sondershausen ist dem Preussisch-Englischen Staatsvertrag beigetreten und schloss einen Vertrag mit Frankreich den 7. September 1853 ab[85].

24) Schwarzburg-Rudolstadt erliess zunächst eine

[81] Bekanntm. v. 16. Oct. 1832, Verordn. v. 9. Apr. 1838, Bekanntm. v. 25. Mai 1841. Nach Hermsdorf *Jahresbericht über die deutsche Gesetzgebung* Leipzig 1847 Bd. III S. 212 hat Anhalt-Köthen das K. Sächs. Gesetz vom 27. Juli 1846 als auch für sich bindend anerkannt und publicirt.

[82] Bekanntm. v. 3. Nov. 1832, 6. Jan. 1838, Verordn. v. 1. Nov. 1843, und v. 8—30. Aug. 1845.

[83] Bekanntm. v. 27. Oct. 1832, Verordn. v. 10. Febr. 1838, Verordn. v. 27. Nov. 1845. (Ges.-Samml. f. d. Hzgth. Anhalt-Bernburg Bd. VIII. S. 121.)

[84] Reg.-Bl. v. 1827 Nro. 48; Cabinets-Publ. v. 7. Oct. 1832; Edict v. 19. Apr. 1838; Bekanntm. v. 16. Aug. 1845. Ueber die Publication des Bundes-Beschl. v. 1841 vgl. Prot. d. D. Bundes-Vers. v. 1841. S. 525. Vgl. auch unten § 37 Note 19.

[85] Publicirt durch Minist.-Bekanntm. v. 14. Febr. 1854 (Ges. Samml. f. d. Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen 1854. St. 4. S. 25). Die Publication in Frankreich erfolgte den 24. Febr. 1854.

Bekanntmachung vom 30. October 1827 und publicirte die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837 und 1841[86].

Auch hier erfolgte der Anschluss an den von Preussen mit England abgeschlossenen Staatsvertrag, und der Abschluss mit Frankreich am 16. December 1853[87].

25) Hohenzollern-Hechingen und

26) Hohenzollern-Sigmaringen haben den Bundesbeschluss von 1845 publicirt[88].

27) Liechtenstein hat nichts publicirt, weil es nichts druckt[89].

28) Waldeck erliess Verordnungen vom 30. Januar 1828 und 6. October 1832, publicirte die Bundesbeschlüsse von 1832 und 1845[90], und schloss mit Frankreich einen Vertrag unterm 4. Februar 1854.

29) Reuss-Greiz (ältere Linie) hat die Bundesbebeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 publicirt.

Auch erfolgte der Anschluss an den Preussisch-Englischen Staatsvertrag, und mit Frankreich besteht ein Vertrag vom 24. Februar 1853[91].

30) Reuss jüngerer Linie erliess die Verordnungen vom 24. December 1827 und vom 6. Januar 1843, neben Publication der Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845, trat dem von Preussen mit England abgeschlossenen

[86] Bekanntm. v. 29. Sept. 1832; Verordn. v. 19. Jan. 1838; Prot. d. D. Bundes-Vers. v. 1841 S. 350.

[87] Die Publication des Vertrags erfolgte in Frankreich am 9. Febr. 1854.

[88] Verordn. v. 4. Aug. 1845. Samml. d. Ges. und Verordn. für das Fürstenth. Hohenzollern-Sigmaringen Bd. VII. S. 123; Verordn. u. AnzBl. für Hohenzollern-Hechingen Nr. 50 v. 12. Juli 1845.

[89] Prot. d. D. Bundesvers. v. 1832 S. 1583 Nr. 3: *(Da in dem Gebiete des souveränen Fürstenthums Liechtenstein eine Buchdruckerei nicht besteht.)*

[90] Verordn. v. 22. Juli 1845. Die Publication des Vertrags in Frankreich erfolgte d. 27. Apr. 1854.

[91] Publicandum v. 12. Oct. 1833 (Amts- und Verordn.-Bl. Nro. 41.); Verordn. v. 8. Juli 1845 (Amts- und Verordn.-Bl. Nro. 28.)

Die Publication des Vertrags in Frankreich erfolgte den 29. Apr. 1853.

Staatsvertrag bei, und schloss mit Frankreich den 30. März 1853 ab [92].

31) Schaumburg-Lippe hat die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 publicirt [93].

32) Fürstenthum Lippe-Detmold hat seit der Verordnung vom 28. December 1827 die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845 publicirt [94].

33) Lübeck publicirte die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845, und hat sodann eine revidirte Verordnung vom 12. Juli 1845 erlassen [95]; in dieser Verordnung

[92] Ges.-Samml. Bd. I Nro. 17, Bd. V St. 77. Nro. 148; Bekanntm. v. 4. Apr. 1838 (Ges.-Samml. Bd. IV Nro. 57.) Bekanntm. v. 6. Aug. 1845 (Wochenbl. Nro. 37, Ges.-Samml. St. 84.) Die Publication des Vertrags in Frankreich erfolgte durch Decret v. 10. Juni 1853.

[93] Publicandum v. 2. Oct. 1832; Bekanntm. v. 8. Juli 1845.

[94] Landesverordn. Bd. VII Nro. 178; Bekanntm. v. 19. Dec. 1837, u. 15. Juli 1845 (Ges.-Samml. Nro. 7.)

[95] Samml. d. Lüb. Verordn. u. Bekanntm. Bd. VI Nro. 40 S. 191; Bd. VIII Nro. 20 S. 97, Bd. X Nro. 7 S. 26, Bd. XIII Nr. 10 S. 47 und Nr. 11 S. 49.

Diese *Revidirte Verordnung wider den Nachdruck, sowie zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung* vom 12. Juli 1845 fehlt in den Sammlungen von Eisenlohr und Schletter, und wird noch von Friedländer (der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck 1857) ignorirt, daher sie hier abzudrucken ist;

In Veranlassung des am 19. Junius d. J. gefassten, am heutigen Tage hieselbst zur allgemeinen Kunde gebrachten Beschlusses der Hohen Deutschen Bundesversammlung, über die in sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringenden allgemeinen Grundsätze zum Schutze von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, sowie nach dieserhalb voraufgegangenem Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, hat Ein Hochedler Rath die Verordnung vom 31. Juli 1841, wider den Nachdruck u. w. d. a., einer Revision unterzogen und jenen Grundsätzen gemäss nunmehr Folgendes verordnet:

1) Literarische Erzeugnisse aller Art, imgleichen Werke der Kunst, die innerhalb des Umfanges des D. Bundesgebietes entstanden sind, sie mögen bereits veröffentlicht sein, oder nicht, dürfen während der Lebensdauer der Urhebers, ohne Einwilligung desselben oder desjenigen, welchem er seine Rechte an dem Original übertragen hat, hieselbst auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

2) Das wie vorstehend bezeichnete Recht des Urhebers, oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf

sind die Bestimmungen der Bundesbeschlüsse im Wesentlichen aufgenommen, und die in den letzteren der Landes-

dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll zu deren Gunsten, sofern auf dem Werke der Herausgeber genannt ist, noch während eines Zeitraumes von dreissig Jahren nach dem Tode des Urhebers anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von dreissig Jahren ist anzurechnen von dem Tage des unter dem 9. Nov. 1837 erlassenen Bundesbeschlusses, wenn die von bereits verstorbenen Urhebern herrührenden Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse während der vor jenem Tage zuletzt verflossenen zwanzig Jahre in dem Umfange des D. Bundesgebietes erschienen sind, dagegen für Werke, deren Herausgabe bei dem Tode des Verfassers noch nicht vollendet worden, von der Zeit, da der letzte Theil erscheint, vorausgesetzt jedoch, dass seit dem Tode des Verfassers bis zu dem Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen sey.

3) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, geniessen solchen Schutzes während dreissig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

4) Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Diese besteht in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann und eine noch höhere seyn soll, wenn von dem Verletzten ein noch grösserer Schaden nachgewiesen worden ist.

5) Jeden, der sich des Nachdrucks oder der Nachbildung, die unter 1) bis 3) vorstehend verboten sind, schuldig macht, trifft, neben der unter 4) bestimmten Leistung voller Entschädigung, die Wegnahme der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, imgleichen bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der für die Nachbildung veranstalteten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., wie ausserdem eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis fünfhundert Thalern.

6) Der Vertrieb oder Debit aller Nachdrucke oder Nachbildungen der unter 1) bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder ausserhalb desselben veranstaltet seyn, ist bei Vermeidung der Wegnahme und einer Geldstrafe von fünfundzwanzig bis funfzig Thalern untersagt.

Ausserdem liegt die Verbindlichkeit zu der unter 4) bestimmten Leistung voller Entschädigung demjenigen, welcher mit Nachdruck u. s. w. wissentlich Handel treibt, neben dem Nachdrucker ob, und zwar solidarisch, in soweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

7) Um den vorstehend zugesicherten Schutz hieselbst in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem Deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

Damit eine hiesige Ausgabe und der Zeitpunkt ihres Erscheinens gehörig

gesetzgebung überlassenen Normen ausgeführt; diese Verordnung trat an die Stelle einer seither bestandenen Verordnung vom 31. Juli 1841.

nachgewiesen werde, sind zwei Abdrücke derselben bei der hiesigen Wette, als Gewerb-Polizeibehörde, jedesmal niederzulegen, und ist auf der Rückseite des Titelblattes unter Tag und Jahr durch die gedruckten Worte: Niedergelegt an der Wette zu Lübeck, den . . ., womit die Titelblätter aller Exemplare zu versehen sind, solche Niederlegung zu bezeichnen.

8) Das Verbot des Nachdruckes und der Nachbildung der literarischen oder Kunst-Erzeugnisse, sowie des Vertriebes der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, findet auch Anwendung für Länder, die zwar nicht selbst zu dem D. Bunde gehören, jedoch einem D. Bundesstaat unterworfen sind, sofern in solchen Ländern gleicher Schutz gewährt, und dies nachgewiesen wird.

9) Wird durch ein ausdrückliches Privilegium die Dauer der Fristen, oder sonst der Umfang der einem Berechtigten zustehenden Befugnisse erweitert, oder ist dies bereits früher geschehen, so hat Jeder diesen Bestimmungen sich zu fügen.

10) Um die innerhalb des D. Bundesgebietes wohnenden Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen hiesige unbefugte Aufführung und Darstellung derselben zu schützen, wird verordnet:

a) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniss des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht ist;

b) dieses ausschliessende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, wird während zehn Jahren von der ersten rechtmässigen Aufführung des Werkes angerechnet, hieselbst anerkannt und geschützt. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so kann solche Aufführung auch hierorts geschehen, ohne dass dem Autor Entschädigungs-Ansprüche zuständen;

c) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger ist gegen Jeden, der des Autors ausschliessliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtiget, Anspruch auf Entschädigung zuständig;

d) diese Entschädigung besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme aus jeder unbefugten Aufführung und zwar ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

11) Die Herren der Wette, welche mit Aufrechthaltung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt sind, werden in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge nähere Ermittelung des Befundes durch Sachverständige erforderlich ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einholen.

34) Frankfurt publicirte die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837 und 1845[96].

35) Bremen publicirte die Bundesbeschlüsse von 1832, 1837, 1841 und 1845[97].

36) In Hamburg gilt neben den Bundesbeschlüssen von 1832 und 1841 die revidirte Verordnung vom 29. November 1847[98].

Ein Staatsvertrag vom 16. August 1853 besteht mit Grossbritannien, und mit Frankreich vom 2. Mai 1856[99].

37) Hessen-Homburg hat die Bundesbeschlüsse von 1837, 1841 und 1845 publicirt und einen Staatsvertrag mit Frankreich den 2. October 1852 abgeschlossen.[100]

Drittes Capitel.

Privilegien.

§ 7.

Der Rechtsschutz für literarische und artistische Erzeugnisse, welchen die allgemeinen Nachdrucksgesetze und die

[96] Bekanntm. v. 28. Sept. 1832 u. v. 3. Apr. 1838.

Vgl. Frankf. Amtsbl. v. 8. Juli 1845 u. Prot. d. D. Bundesvers. S. 790.

[97] Bekanntm. v. 8. Oct. 1832 u. v. 9. Apr. 1838; Verordn. v. 21. Juli 1845 (Prot. d. D. Bundesvers. 1845 S. 696).

[98] In Hamburg wurden zwar die Bundesbeschlüsse v. 1837 u. 1845 nicht publicirt, aber dadurch die revidirte Verordnung v. 16. März 1838, und an deren Stelle in Folge des spätern Bundesbeschlusses die jetzt geltende Verordnung v. 29. Nov. 1847 veranlasst (vgl. Baumeister Das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg 1856 § 61).

Der Bundesbeschluss v. 1841 wurde in Hamburg am 14. Juni 1841 publicirt. (S. Baumeister a. a. O. Note 6.)

[99] Die Auswechslung der Ratificationen erfolgte den 23. Juni 1856.

[100] Bekanntm. v. 8. Jan. 1844 (Reg.-Bl. Nro. 1) u. v. 23. Aug. 1845 (Reg.-Bl. Nro. 8.) Die Publication des Vertrags in Frankreich erfolgte durch Decret v. 23. Nov. bis 3. Dec. 1852.

Staatsverträge gewähren, kann in einzelnen Fällen durch Privilegien ergänzt und erweitert werden.

Diese Privilegien sind ihrem Wesen nach Ausnahmsbestimmungen für einzelne Personen oder Werke, und werden nach den allgemeinen Grundsätzen, welche überhaupt für Ausnahmen von allgemeinen Rechtssätzen gelten [1], behandelt.

Insbesondere ist zu beachten, dass ein Privilegium dem allgemeinen Gesetze vorgeht, nicht nur dem älteren, welchem gegenüber es als die neuere abändernde Norm erscheint, sondern, im Zweifel, auch dem neueren, nach dem Grundsatz, dass das Besondere dem Allgemeinen vorgeht, so dass es neben demselben, und dasselbe beschränkend, in Geltung bleibt. [2]

Aus dem Verhältniss, in welchem die Privilegien zu den allgemeinen Gesetzen stehen, folgt, dass in all den Beziehungen, welche durch das Privilegium nicht speciell normirt sind, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung kommen. Denn, so weit die Ausnahmsbestimmung sich nicht erstreckt, hat es bei der Regel sein Verbleiben [3]. Namentlich kann das Privilegium nur den Schutz, nicht das Wesen des Autorrechts modificiren. Desshalb ist es insbesondere zu missbilligen, wenn ein Privilegium für ein Werk Demjenigen ertheilt wird, welcher weder der Autor noch dessen Rechtsnachfolger ist; denn der Rechtsschutz soll nur das Verhältniss der Autorschaft begünstigen. [4]

[1] Vgl. C. G. Wächter *Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts Bd. II 1. § 3 und II 2. § 50.*

[2] Vgl. C. G. Wächter a. a. O. S. 52, vgl. ebend. § 28. Dieser Grundsatz ist in einzelnen Gesetzen ausgesprochen. Vgl. unten § 38 Note 107.

[3] Wenn also z. B. in dem Privilegium nur die Zeitdauer des Rechtsschutzes erstreckt ist, so gilt für das betreffende Erzeugniss und Verlagsrecht im Uebrigen das gleiche Recht, wie es die Erzeugnisse derselben Art nach allgemeinem Landesrecht während der gesetzlichen Schutzfrist geniessen.

[4] Vgl. Gastambide *Traité des contrefaçons.* Paris 1837. S. 22.

Indess kamen solche Privilegien selbst für Werke, die längst Gemeingut waren, früher häufig vor.[5]

Die Ausnahme, welche das Privilegium enthält, ist bezüglich des Verlagsrechts eine Vergünstigung; derjenige, welchem sie ertheilt ist, kann also darauf (insoweit er seine Disposition nicht beschränkte) verzichten[6], und auf die generellen Gesetze recurriren.

Da die Privilegien gesetzliche Ausnahmsbestimmungen sind, so muss ihre Gültigkeit an eben dieselben Erfordernisse gebunden sein, wie die der Landesgesetze.

Ist ein Privilegium durch Bundesbeschluss vereinbart, so wird es für den einzelnen Staat nur durch gehörige Publication gültig.[7]

[5] Vgl. Rössig *Handbuch des Buchhandelsrechts* S. 235 ff.

[6] Vgl. Wächter Württ. Privatrecht § 50 nach Note 20.

[7] Vgl. § 5 bei Note 7. Eine unjuristische Behauptung stellt Veit *(Die Erweitrung des Schutzes gegen Nachdruck, Berlin 1855 S. 19)* auf, wenn er meint, in Preussen würden Angehörige andrer Bundesstaaten auf Grund eines Bundesprivilegiums, auch wenn dasselbe in Preussen nicht publicirt wäre, geschützt. Sein Grund, dass nach dem Bundesbeschluss vom 6. Sept. 1832 sich die Herausgeber etc. in jedem andern Bundesstaat des dort bestehenden gesetzlichen Schutzes zu erfreuen haben sollen, ist, abgesehen von der restrictiven Preussischen Auslegung (vgl. § 3 Note 7) schon desshalb falsch, weil der Bundesbeschluss z. B. dem Sachsen in Preussen nicht den Schutz des Sächsischen Gesetzes, sondern den des Preussischen Gesetzes, und also auch nur den eines in Preussen publicirten Bundesbeschlusses, zusagt.

Ueberhaupt sind ja die Bundesbeschlüsse keine Gesetze, die sofort in den einzelnen Deutschen Staaten Gültigkeit hätten, sondern sie gelten im einzelnen Staat nur dann und nur insoweit als Gesetz, wenn und in wie weit sie in diesem Staat von der Landesregierung publicirt sind; vgl. § 5.

Ohne Ständische Zustimmung kann die Regierung eines Landes, dessen Verfassung für die nicht organischen Bundesbeschlüsse jene Zustimmung erfordert, ein Bundesprivilegium nicht gültig publiciren.

Bundesprivilegien sind mehrfach ertheilt worden, so namentlich für die Verlagsausgaben der Werke von Schiller (durch Bundesbeschluss v. 23. Nov. 1838 auf 20 Jahre von genanntem Tag an).

Goethe (durch Bundesbeschlüsse v. 4. April 1840 und 11. Februar 1841 auf 20 Jahre von erstgenanntem Tage an).

Herder (J. G. v. Herders Nachkommen erhielten durch Bundesbe-

Eine Landesregierung kann Privilegien nur auf dem Wege der verfassungsmässigen Gesetzgebung, insoweit, als sie durch ein Gesetz hiezu ermächtigt ist, also in constitutionellen Staaten nur unter Zustimmung der Stände, ertheilen.[8]

Einzelne Landesgesetze enthalten über die Ertheilung von Privilegien specielle Vorschriften.[9]

schluss vom 28. Juli 1842 einen, von Publication desselben an auf 20 Jahre erstreckten Schutz gegen Nachdruck in allen Bundesstaaten).

Jean Paul Fr. Richter (durch Bundesbeschluss v. 22. Oct. 1840 auf 20 Jahre).

Wieland (zu Gunsten der Firma J. G. Göschen, durch Bundesbeschluss v. 11. Febr. 1841 auf 20 Jahre).

[8] Vgl. C. G. Wächter Württ. Privatrecht § 22. S. 131.

[9] Oesterreich. Ges. v. 1846 § 17: *In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern grosser, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst können die im gegenwärtigen Gesetze dem Urheber, dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden. Dieses Privilegium muss jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe des Werkes erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden.* Vgl. unten §. 38 Note 111.

Bayer. Ges. Art. IV: *Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Beeinträchtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu sein.*

Sächs. Ges. v. 1844 § 3: . . . *Der Staatsregierung bleibt vorbehalten die 30jährige Frist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern.*

In Württemberg ist durch das Rescript v. 25. Febr. 1815 § 1—4 und § 8 die Regierung in der Lage, Privilegien für ausländische Schriftsteller oder Verleger, in der Regel auf 6 Jahre zu ertheilen; doch muss das Privilegium vor dem Debit einzelner Bände nachgesucht, und dem Buche (und wenn dessen Theile nur nach und nach erscheinen, jedem Bande) vorgedruckt werden. Das Privilegium ist für eine neue veränderte Ausgabe aufs Neue nachzusuchen, ohne dass hiedurch die ältere Ausgabe oder früher erschienene Theile einen weitern Schutz erhielten. Diese Bestimmung über Ertheilung von besondern Privilegien hat natürlich nur eine Bedeutung für diejenigen Ausländer, welche an sich keinen Schutz geniessen, nicht aber für die Angehörigen deutscher

Eine eigenthümliche Art von Privilegien findet sich in manchen Staaten in der Art, dass ganze Classen von Erzeugnissen ein generelles Privilegium, namentlich eine erweiterte Schutzfrist geniessen sollen.[10]

Endlich ist zu bemerken, dass die Nachdrucksprivilegien mit dem Verlagsrecht des betreffenden Werkes veräusserlich sind.[11]

Bundesstaaten, weil diese jetzt unter dem allgemeinen Rechtsschutz der neuen Nachdrucksgesetze stehen.

Grossh. Hess. Ges. v. 1830 Art. 14. Das Privilegium ist dem Werk vorzudrucken. Ebenso Kurf. Hessische Verordnung v. 1829 § 8. Lübeck'sche Verordn. v. 1845 § 9, s. oben S. 55.

[10] So namentlich die von der Staatsregierung oder auf deren Befehl veranstalteten Publicationen. S. § 38 bei Note 35.

Nicht hierher gehören Monopole zum Verkauf gewisser Schriften, z. B. der Kalender. In letztrer Richtung enthält das Württemb. Rescript von 1815 § 9 ein der Zeitdauer nach unbeschränktes Privilegium für Bücher, deren ausschliessender Verkauf durch besondere Privilegien an Institute überlassen worden ist. Solche Monopole fallen jetzt weg, nachdem das Kalender-Monopol aufgehoben ist. Ein neues Monopol könnte nur durch Gesetz geschaffen werden (vgl. Mohl *Das Staatsrecht des K. Württemberg*, 2. Aufl. I. Bd. § 77. S. 408 ff.) Vgl. unten § 14 Note 29.

[11] Vgl. C. G. Wächter *Württemb. Privatrecht* II § 50 S. 337 vor Note 21.

Dritter Abschnitt.

Die Literatur des Verlagsrechts.

§. 8.

Die Literatur über Verlagsrecht und Nachdruck hat lange Zeit hindurch vorzugsweise mit den Fragen sich beschäftigt, ob der Nachdruck an und für sich schon, und ob er nach dem dermaligen positiven Rechte ein Unrecht und verboten sei, oder ob er nicht wenigstens aus Gründen der Gerechtigkeit, Billigkeit und Politik verboten werden sollte.

Selten fand sich bei dem Kampf um die principielle Begründung des obersten Grundsatzes ein näheres Eingehen auf eine specielle Behandlung der einzelnen Verhältnisse und Rechtsfragen. Auch sind die wissenschaftlichen Ausführungen, welche als Versuche, ein Verbot des Nachdrucks aus allgemeinen Grundsätzen des positiven Rechts zu construiren, in der älteren Literatur vorkommen, für den heutigen Stand der Wissenschaft von geringem Belang. Das Hauptverdienst jener älteren Literatur war, die Gesetzgebung auf die Lücken des positiven Rechts und auf die Nothwendigkeit, durch besondere Normen dem bestehenden Uebelstande abzuhelfen, aufmerksam gemacht zu haben. Was nun

A. die ältere Literatur betrifft, so enthält sie besondere Bearbeitungen der Lehre vom Nachdruck, und Abhandlungen über die Verhältnisse von Verlegern, Druckern und Schriftstellern in grosser Anzahl; ausserdem aber finden

sich in Werken allgemeineren Inhalts einzelne hier einschlagende Erörterungen, und Beziehungen auf den Nachdruck.

Schon frühe wurden Stimmen laut, welche den Nachdruck als unerlaubt bezeichneten, ohne noch eine juristische Begründung des Verbots zu versuchen [1]; so erklärte der Schwarzburg'sche Rath Ahasverus Fritsch [2], es sei unbillig und unchristlich, dem Andern aus Gewinnsucht seinen gehofften Gewinn vorwegzunehmen. Aehnlich Adrian Beier, welcher kurzweg den Nachdruck als Stehlen bezeichnet, und ein besonderes Privilegium, um den Rechtsschutz zu erlangen, nicht für nöthig erachtet [3]. Ihm folgte späterhin J. A. Birnbaum [4]. Von derselben Auffassung ausgehend, findet sich schon im Jahr 1706 ein Gutachten der Leipziger Juristenfacultät [5], welches den Nach-

[1] Ueber Luther und Erasmus vgl. oben § 1 Note 5.

[2] *Tractatus de typographis, bibliopolis, chartariis et bibliopegis.* Jen. 1675. 4. cap. 5. § 10 n 26 sq.: Fritsch spricht zwar zunächst von privilegirten Büchern, aber seine Bemerkungen treffen jeden Nachdruck.

Vgl. in den *Monumenta Typographica, stud. et lab. J. Chr. Wolfii* (Hamb. 1740. 8. Pars II S. 503—549), *Ahasveri Fritschii D. Diss. de Typographis (cap. VI de his quae a typographis cavenda et fugienda.* S. 541 IX 6): *Caveant, (typographi) ne aliorum opera, cumprimis sub privilegio recens impressa, ex lucri cupiditate iterum imprimant, et sic speratum lucrum aliis injuste praeripiant. De hac iniquitate hodie querelae saepius audiuntur.*

[3] *Kurzer Bericht von der nützlichen und vortrefflichen Buchhandlung und derselben Privilegien* (Jena 1690. 4.) § 70 p. 52: *Folgt aber nicht: wo kein Privilegium, da sei kein Recht, keine Hülfe, keine Sünde, keine Strafe. Das natürliche Recht, die Vernunft weiset einen jeden an, liegen zu lassen, was nicht sein ist. Wird zwar um der Menschen Bosheit, theils Dummheit, durch die Obrigkeit mit angehängter Strafe verboten, war aber vorhin schon nicht recht, Stehlen.*

[4] *Eines aufrichtigen Patrioten unpartheiische Gedanken über einige Quellen und Wirkungen des Verfalls der jetzigen Buchhandlung, worin insonderheit die Betrügereien der Bücherpränumerationen entdeckt, und zugleich erwiesen wird, dass der unbefugte Nachdruck unprivilegirter Bücher ein allen Rechten zuwiderlaufender Diebstahl sei.* Schweinfurt 1733. 8.

[5] Bei Berger *Electa disceptt. forens.* Lips. 1706. 4. tit. 39. obs. 5. p. 1096: *Bei welcher Beschaffenheit auch derjenige, welcher etwa per sub- et obreptionem über ein fremdes Buch ein Privilegium erlangt, so wenig als ein anderer, dem rechten Eigenthumsherrn das Seinige zu entziehen Fug*

druck als Angriff gegen ein nicht erst durch Privilegien bedingtes Eigenthum der Autoren bezeichnet.

Auf eben diesem Standpunkte erklärte 1726 Gundling[6] das Buch für ein Eigenthum des Autors, und Thurneisen[7]

und Macht hat; ferner wird bemerkt (S. 1097): *dass ein Buch, so entweder der Autor selbsten verleget, oder ein Buchführer von demselben erkaufet, derselben wahres und rechtes Eigenthum sei; auch wie insgemein niemand das seinige wider seinen Willen zu entziehen, also es ebenmässig eine ungerechte Sache sei, einem Andern sein Buch durch den Nachdruck zur Ungebühr zu nehmen.* Ja es soll (S. 1099 a. a. O.) wenn der Autor ein Privilegium nachsucht: *keineswegs dahin angesehen werden, dass er hiedurch allererst ein Eigenthum an dem Buche acquiriren wollte, sondern vielmehr, dass er sofort paratam executionem habe.*

Auch J. H. Böhmer *Kurze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten* (s. N. 8) S. 526 führt ein Erkenntniss des Schöppenstuhls zu Leipzig von 1674 an, welches das Recht eines Verlegers daher ableitet: *weil er das Werk titulo oneroso an sich erhandelt, und wie der Autor selbsten nicht einsten den Nachdruck andern zu verhandeln befugt ist, cum ex suo contractu ad evictionem teneatur, also auch um destoweniger ein tertius sich das Nachdrucken anmassen kann.*

[6] *Rechtliches und vernunftmässiges Bedenken eines Icti, der unpartheiisch ist von dem schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher.* Anno 1726. Dasselbe ist anonym gedruckt, indess bezeichnet R. Z. Becker (Das Eigenthumsrecht an Geisteswerken 1791 S. 70) als Verfasser den Hallischen Professor Gundling. Gundling sagt (S. 5): *Immittelst aber ist doch das Buch ihr* (der Autoren) *Eigenthum, nicht nur in Ansehung ihrer eigenen Gedanken, sondern auch des Werths, nach welchem sie dasselbe verhandeln können, wann solches jemand verlegen, und damit trafiquiren will.* Ueber internationale Verhältnisse bemerkt er (S. 7): *Auswärtige und unter fremden Völkern wohnende Personen aber sind ebenso wenig berechtigt, dergleichen Nachdruck zu unternehmen, allermassen doch Recht Recht bleibet, auch immittelst allen Menschen fürgeschrieben ist, dass sie ihrem Nächsten nicht schaden sollen; welches entweder unwidersprechlich bleiben wird, oder es müsste folgen, dass der Teutsche nur seine Landesleute vor seine Nächsten zu halten verbunden etc.*

Vgl. *Gundlingiana. Darinnen allerhand zur Jurisprudentz ... gehörige Sachen abgehandelt werden.* St. 45. Halle 1732 S. 160—186. Der Verfasser nennt die Nachdrucker Diebe, und meint, man *brauche kein Privilegium ne quis furto res alienas auferat aut damnum mihi inferat* (S. 176) — — *Ein von mir mit vielen Kosten verlegtes Buch ist mein besonderes Eigenthum, welches mir niemand ohne meinen Beifall nehmen kann* (S. 183).

[7] *Thurneisen (Diss. jurid. inaug. de recusione librorum furtiva zu Teutsch dem unerlaubten Bücher-Nachdruck* Basil 1738. 26 SS. 4) nennt den Nachdruck geradezu furtum (S. 13) und schreibt dem Verfasser an seinem

(1738) den Nachdruck für ein furtum usus; doch will er ihn ausnahmsweise frei geben: wenn dadurch die Nutzung des Eigenthümers nicht beeinträchtigt erscheine, oder wenn Retorsion Platz greifen müsste, oder wenn etwa der Verleger den Preis ungebührlich hoch halte.

Gründe für die Behauptung, dass der Nachdruck verboten sei, will ein von J. H. Böhmer herausgegebenes Gutachten[8] darin finden, dass das Eigenthum des Autors auf den von ihm producirten Stoff und Inhalt seines Werkes bezogen wird, woraus denn ein Recht folgen soll, Andern die Vervielfältigung des Werkes zu verbieten.

Auf dasselbe Princip stützte Joh. Stephan Pütter[9] seine

Werk ein Eigenthum zu; Privilegien hält er zwar für geeignet, die Rechtsverfolgung zu erleichtern, keineswegs aber für nöthig, um überhaupt ein Recht zu begründen (S. 19). Im Verlauf seiner Abhandlung werden noch einige specielle Fragen (vgl. unten § 43 Note 6) berührt.

[8] Just. Henningh. Böhmer *Kurze Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten.* Frankf. u. Leipz. 1734. Neue Aufl. 1756. S. 507—528 (Formular eines Commissarischen Berichts.) Die Ausführung geht im wesentlichen dahin: es liege in dem Nachdruck eine Läsion des Verlegers, welcher durch Vertrag mit dem Autor ein wohlerworbenes Recht erworben habe, da *der Autor eines mit grosser Arbeit verfertigten Buchs dominus von solcher Arbeit und Werks ist, und vermöge seines daran habenden Eigenthums solches einem Buchhändler zum alleinigen Verlag schlechterdings verkaufen, oder sich ein und anderes noch dabei bei den künftigen wiederholten Edirungen reserviren kann.* Eine Begründung eines dem Autor ursprünglich und an sich zustehenden Rechts ist damit freilich nicht gelungen, wenn es weiter heisst: *Das allgemeine Recht leidet nicht, ut quis locupletior fiat per injuriam cum alterius damno.* — Diesem Formular eines Berichtes folgt das eines daraus formirten *responsi juris* (S. 522 ff.), worin *der Autor des MSti als wahrer Eigenthümer von solchem MSto* bezeichnet wird, dessen *eigenthümliches Recht sua natura nicht allein liberam disponendi facultatem, sondern auch vornehmlich jus alios excludendi ab usu rei suae in sich schliesset.* Böhmer kommt (S. 528) auf das Resultat: *dass ein Verleger aus Erkaufung eines MSti ein solches Recht acquiriret, vermöge dessen er gegen alles Nachdrucken ein jus prohibendi exercire, und die Nachdrucker ad omne interesse belangen könne.*

[9] Joh. Steph. Pütter *Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft.* Göttingen 1774. 4. 206 SS. Diese wissenschaftliche Ausführung bildet den Kern der älteren Literatur über Nachdruck.

Bearbeitung der Lehre vom Nachdruck; er spricht dem Autor ein Eigenthum an dem gelehrten Grundstoff seiner Schrift zu, und nennt dieselbe *ein wahres Eigenthum ihres Verfassers, so wie ein Jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleisse sein Dasein zu danken hat, als sein Eigenthum ansehen kann.* Pütter sieht geradezu eine *Entwendung in der Anmassung des gelehrten Grundstoffs und des darauf ruhenden eigenthümlichen Verlagsrechts.*

Daneben scheint Pütter auch ein obligatorisches Verhältniss anzunehmen, indem der Verleger bei dem Verkauf des Buches einen stillschweigenden Vorbehalt, nicht nachzudrucken, mache.[10]

Die Eigenthumstheorie hat ihre Vertreter unter verschiedenen Modificationen bis in die neueste Zeit gehabt; namentlich in den Abhandlungen von Ehlers[11],

[10] Pütter zeigt zunächst (a. a. O. §§ 24—39) die Gemeinschädlichkeit des Nachdrucks, und deducirt nun dessen Unrechtmässigkeit, indem er (a. a. O. §§ 40—44) ausführt, dass das Verlagsrecht nicht mit den einzelnen Exemplaren übertragen werde, sondern jeden Bücherkauf die stillschweigende Bedingung, dem Verlagsrecht keinen Eintrag zu thun, begleite (als pactum adjectum tacitum vgl. a. a. O. § 45.).

Vgl. auch Pütter *Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürsten-Rechte* Th. I S. 259; hier sagt er: *wenn das Verlagsrecht verkauft wird ..., so ist das ein ganz anderer Handel, als wenn einzelne Exemplare des Buches verkauft werden. Und indem der Verleger ... mit auf den Titel setzen lässt, dass das Buch in seinem Verlage gedruckt sei, so gibt er jedem Käufer ausdrücklich zu erkennen, dass er das Buch in einzelnen Exemplaren nur unter der Bedingung verkaufe, dass ihm sein Verlag ungekränkt bleibe.* Eine Analogie mit dem Nachdruck will Pütter (*der Büchernachdruck* §§ 65 und 66) darin finden, wenn eine souveräne Macht der andern ihre Münze nachprägen liesse.

[11] Martin Ehlers *Ueber die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürlichen Zwangsrecht.* Dessau und Leipz. 1784. 194 SS. 8. Ehlers sagt (S. 22): *Jeder wird es zugeben, dass das Gedankenwerk eines Menschen Eigenthum ist, und dass er von diesem Eigenthum einen freien Gebrauch machen könne;* er gibt (S. 71) dem *Schriftsteller* oder dessen Verleger in Absicht auf den mit den Gedanken des Schriftstellers zu betreibenden Handel alle diejenigen Rechte, die irgend ein Eigenthümer einer andern Sache hat.

Gräff [12], Bielitz [13], Duprée [14], Schröter [15], Krug [16], Berger [17],

[12] Ernst Martin Gräff *Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers und ihrer gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten. Mit vier Beilagen. Nebst einem kritischen Verzeichnisse aller deutschen besondern Schriften und in periodischen und andern Werken stehenden Aufsätze über das Bücherwesen überhaupt und den Büchernachdruck insbesondere.* Leipzig 1794. 381 SS. 8. Seine Theorie geht dahin: Rechtmässiges Eigenthum des Schriftstellers sei, was derselbe durch seine Kräfte so hervorgebracht, dass er Niemanden dadurch sein Eigenthum verletze; nun sei das Manuscript eine Frucht der Geschicklichkeit und des Fleisses eines Schriftstellers (S. 5 und 6); dieser könne es ebendamit einem Verleger überlassen (S. 14), welcher nun allein befugt sei, es zu drucken (S. 48 vgl. S. 24); durch den Verlagsvertrag gebe der Schriftsteller seinem Verleger ein solches Verlagsrecht, dass dieser das Manuscript jetzt ansehe, wie ein Fabrikant den Grundstoff zu seiner Fabrik (S. 45); Eigenthum des Verlegers sei demnach das ausschliessende Recht, dies Buch zu drucken (S. 60).

[13] G. A. Bielitz *Versuch die von dem Verlagsrecht geltenden Grundsätze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten.* Dresd. 1799.

[14] Duprée *Beiträge zur Revision der Theorien des Pacht- und Buchhandelcontracts mit besonderer Rücksicht auf die neuern franz. Gesetze.* Landshut 1811. 8. Er sieht in dem Verlagsrecht das Recht, aus dem Abdruck einer Schrift oder eines andern Geistesproductes, durch Vervielfältigung zum Zwecke der Mittheilung von Ideen, einen Gewinn zu ziehen; dies Recht nennt er ein Eigenthum des Autors, und seine Ausübung soll der Verleger durch den Verlagsvertrag erhalten.

[15] A. Schröter *Das Eigenthum im Allgemeinen und das geistige Eigenthum insbesondere.* Bresl. 1840.

[16] *Kritische Bemerkungen über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck.* Leipz. 1823. Krug nimmt als unbezweifelt an, dass der Hervorbringer eines Geisteswerkes ein Eigenthumsrecht in Bezug darauf vor der Bekanntmachung habe, und führt nun aus, dass die Publication keine Verzichtleistung auf das mit jenem Eigenthumsrecht verbundene Recht der Benützung zum fortdauernden Erwerbe enthalte.

Auch seine Schrift war hauptsächlich in legislativer Hinsicht verdienstlich, indem sie die Momente, welche für ein Nachdrucksverbot sprechen, in schlagender Weise hervorhebt, und namentlich mit warmem Eifer das Unrecht geltend macht, welches in Gestattung des Nachdrucks gegen verdiente Autoren liegt (S. 28. 29). Aus Veranlassung des Wangenheim'schen Vortrags beim Bundestage schrieb Krug noch eine weitere Abhandlung: *Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck rechtlich, sittlich und klüglich betrachtet, vom Professor Krug in Leipzig.* 1823. 123 SS.

[17] Alb. Berger *Beiträge zur Lehre vom Büchernachdruck.* Leipz. 1841.

Kramer[18]. Auch Leyser[19] scheint den Nachdruck als Eigenthumsverletzung zu betrachten.

In eigenthümlicher Weise hatte dagegen schon im Jahr 1722 Jo. Balth. Wernher[20] das Wesen des Verlagsrechts als die ausschliessliche Befugniss vermögensrechtlicher Nutzung mittelst Vervielfältigung und Verbreitung durch Druck bezeichnet, eine Befugniss, welche der Verleger von dem Autor ableite. Nur musste Wernher die Begründung eines dem Autor selbst zustehenden positiven Rechts schuldig bleiben.

Was die Rechtsphilosophie und ihre Bemühungen, die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks zu construiren, betrifft, so wollte schon Kant[21] unter Verwerfung der

32 SS. 8. Er gibt dem Autor ein Eigenthum an der Form, in welcher die Gedanken ausgesprochen sind, ein Eigenthum, welches durch den Verlagsvertrag nicht übertragen werde (a. a. O. S. 8).

[18] Kramer *Die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Ein Versuch.* Heidelberg 1827. 164 SS.

[19] Leyser *Meditationes ad Pandectas.* 1740. Sp. 624. Med. 16—21. Quartausgabe vol. IX p. 938—43. Leyser erörtert zunächst das plagium, stellt aber darunter auch den Nachdruck, wenn er sagt: *Is etiam qui scripta aliena sub veri auctoris nomine contra ejus voluntatem edit, plagiarius est. Omne plagium literarium ad falsa vel ad crimen stellionatus referri potest. Plagium literarium est, quoties quis scripta aliena cum damno vel domini vel aliorum contrectat.*

[20] *Jo. Balth. Wernheri selectae observationes forenses* (Vitemb. 1722) vol. 6 part. 10. obs. 448. p. 712: *Sicut enim quisque a rei suae usu alios recte excludit; ita et hic facultatem, typis vulgandi scriptum, a se emtum, indeque lucrum honestum capiendi, sibi privative, optimo jure vindicat. Qui contra facit, in alienam messem involare, atque emolumentum, nihil ad se pertinens, alteri intercipere intelligitur.*

Nicht ganz so scharf drückt sich das von Wernher a. a. O. citirte Gutachten der Wittenbergischen Juristenfacultät aus: *dieweil dasjenige Buch, so der Autor jemand verhandelt und ihm übergiebet, dessen wahres und rechtes Eigenthum wird, und der Verleger dadurch die Freiheit, durch dessen Publication sich einen Nutzen und zuverlässigen Vortheil zu schaffen, überkömmt, welches von selbsten ein jus prohibendi et alios a simili usu excludendi mit sich führet.*

[21] Kant *Von der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks* (Berl. Monatschr. Mai 1785 S. 403 ff.; auch in F. E. K. Mereau Miscellen, Gotha

Eigenthumstheorie ein Recht des Verlagsberechtigten gegen den Nachdruck aus dem Satz deduciren: *wer ein Geschäft eines Andern in dessen Namen und dennoch wider den Willen desselben treibt, ist gehalten, diesem oder seinem Bevollmächtigten allen Nutzen, der ihm daraus erwachsen, abzutreten, und allen Schaden zu vergüten, der jenem oder diesem daraus entspringt.*

Hingegen Fichte[22] argumentirte wieder aus dem Begriff eines Eigenthums, er unterscheidet an einem Buche: das Körperliche desselben (das bedruckte Papier, welches auf den Käufer des Exemplars übergehe), und das Geistige: nämlich Inhalt und Form der Gedanken; ersteres verbleibe dem Autor als sein mit Vielen (durch die Bekanntmachung) gemeinschaftliches Eigenthum, dagegen die Form der Gedanken könne ein Anderer sich nicht zueignen: *denn Niemand kann seine Gedanken sich zueignen, ohne dadurch, dass er ihre Form verändere.* Die letztere also bleibe auf immer des Autors ausschliessendes Eigenthum. Daher dürfe Niemand sich des Besitzes dieser Form bemächtigen. Fichte sagt: *Der Verleger bekommt durch den Contract mit dem Verfasser nur das Recht eines gewissen Niessbrauchs des Eigenthums des Verfassers, d. h. seiner Gedanken in ihre bestimmte Form eingekleidet. Er darf an wen er will und*

1792 Bd. 2 S. 233 ff.) Vgl. Kant *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1797 I. Th. II. Hauptst. 3. Abschn. S. 128.* Kant argumentirt folgendermassen: *Der Schriftsteller spricht durch den Verleger öffentlich. Der Verleger spricht im Namen des Schriftstellers, wozu er also nur durch eine ihm von dem letzteren ertheilte Vollmacht (mandatum) berechtigt ist. Nun spricht der Nachdrucker durch seinen eigenmächtigen Verlag zwar auch im Namen des Schriftstellers, aber ohne dazu Vollmacht von demselben zu haben; folglich begeht er an dem von dem Autor bestellten (mithin einzig rechtmässigen) Verleger ein Verbrechen der Entwendung des Vortheils, den der letzere aus dem Gebrauche seines Rechts ziehen konnte und wollte (furtum usus); also ist der Büchernachdruck von rechtswegen verboten.*

Ueber die Kant'sche Begründung vgl. Neustel *Der Büchernachdruck nach Römischem Recht.* (Heidelberg 1824.) S. 16—18.

[22] In der Berlin. Monatschrift von Biester. Mai 1793. S. 443—483.

kann, verkaufen — nicht die Gedanken des Verfassers und ihre Form, sondern nur die durch den Druck derselben hervorgebrachte Möglichkeit, sich die erstere zuzueignen. Er handelt also allenthalben nicht in seinem Namen, sondern im Namen und auf Auftrag des Verfassers. Fichte ist nun der Ansicht, der Nachdrucker masse sich einen Niessbrauch an dem Eigenthum des Verfassers an, handle im Namen des Verfassers, ohne von ihm Aufträge zu haben, bemächtige sich der Vortheile, die aus der Stellvertretung entstehen[23]; er masse sich dadurch ein Recht an, das ihm nicht zustehe, und störe den Verfasser in der Ausübung seines vollkommenen Rechts.

Auf dieser Eigenthumstheorie beharrte auch später noch Hegel[24].

[23] Hier zeigt sich der Mangel juristischer Grundsätze, denn eine solche Anmassung ist juristisch nicht denkbar.

Indess hat namentlich Danz *Handbuch des heutigen Deutschen Privatrechts* Stuttg. 1800. Bd. II S. 228 ff. durchaus die Kant'sche Theorie adoptirt. Vgl. die Widerlegung Kants bei Ign. Rudhardt *Untersuchung über systematische Eintheilung und Stellung der Verträge für Doctrin und Legislation.* Nürnberg 1811. § 72.

[24] Hegel *(Grundlinien der Philosophie des Rechts.* Berlin 1833 §§ 68 ff.) unterscheidet die geistig individuelle Hervorbringung an sich, sodann die Befugniss, dies Product in körperlichen Exemplaren zu vervielfältigen, von dem Besitze des einzelnen Exemplars selbst. Wenn er nun aber von dem *Besitz der allgemeinen Art und Weise, sich so zu äussern, und solche Sachen vielfältig hervorzubringen* (a. a. O. § 68) spricht und (§ 69) bemerkt, dass *der Verfasser der Schrift Eigenthümer der allgemeinen Art und Weise bleibt, dergleichen Producte und Sachen zu vervielfältigen, als welche allgemeine Art und Weise er nicht unmittelbar veräussert hat; sondern sich dieselbe als eigenthümliche Aeusserung vorbehalten kann:* so verlässt er damit den sichern Rechtsboden, und eben desshalb muss es ihm an einem befriedigenden Kriterium für den Nachdruck (insbesondere auch dem Plagiat gegenüber) und an der rechtlichen Möglichkeit eines genügenden Schutzes fehlen. Hegel bemerkt daher, dass: *übrigens das Geistesproduct die Bestimmung hat, von anderen Individuen aufgefasst und ihrer Vorstellung, Gedächtniss, Denken u. s. f. zu eigen gemacht zu werden und dass besonders die positiven Wissenschaften eine Repetition schon geäusserter Gedanken erfordern.* Hieraus zieht Hegel den Schluss: *inwiefern nun die in der wiederholenden Aeusserung sich ergebende Form den vorhandenen wissenschaftlichen*

Allein, dass hier keine Norm des positiven Rechts, insbesondere nicht der Begriff vom Eigenthum anwendbar sei, hatte schon Carpzov[25] erkannt, und bemerkt, dass in Ermanglung genereller Gesetze ein Schutz durch Privilegien ertheilt werden müsse.

Auch Hommel[26] mochte über die Begründung eines

Schatz und insbesondere die Gedanken solcher Anderer, die noch im äusserlichen Eigenthum ihrer Geistesproducte sind, in ein specielles geistiges Eigenthum des reproducirenden Individuums verwandle, und ihm hiemit das Recht, sie auch zu seinem äusserlichen Eigenthum zu machen, gebe, oder inwiefern nicht, — inwiefern solche Wiederholung in einem schriftstellerischen Werke ein Plagiat werde, lässt sich nicht durch eine genaue Bestimmung angeben und hiermit nicht rechtlich und gesetzlich festsetzen. Das Plagiat müsste daher eine Sache der Ehre sein und von dieser zurückgehalten werden. Gesetze gegen den Nachdruck erfüllen daher ihren Zweck, das Eigenthum der Schriftsteller und der Verleger rechtlich zu sichern, zwar in dem bestimmten, aber sehr beschränkten Umfange. Die Leichtigkeit, absichtlich an der Form etwas zu ändern oder ein Modificatiönchen an einer grossen Wissenschaft, an einer umfassenden Theorie, welche das Werk eines Andern ist, zu erfinden, oder schon die Unmöglichkeit, im Vortrage des Aufgefassten bei den Worten des Urhebers zu bleiben, führen für sich ausser den besonderen Zwecken, für welche eine solche Wiederholung nöthig wird, die unendliche Vielfachheit von Veränderungen herbei, die dem fremden Eigenthum den mehr oder weniger oberflächlichen Stempel des Seinigen aufdrücken; wie die hundert und aber hundert Compendien, Auszüge, Sammlungen, Rechenbücher, Geometrien, Erbauungsschriften u. s. f. zeigen, wie jeder Einfall einer kritischen Zeitschrift, Musenalmanachs, Konversationslexikons u. s. f., sogleich ebenfalls unter demselben oder einem veränderten Titel wiederholt, aber als etwas Eigenthümliches behauptet werden kann; wodurch denn leicht dem Schriftsteller oder erfindenden Unternehmer der Gewinn, den ihm sein Werk oder Einfall versprach, zu Nichte gemacht oder gegenseitig herunter gebracht oder allein ruinirt wird.

[25] Benedicti Carpzovii *Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis 1645. (ed. nov.* Lips. 1721) lib. 2, tit. 25 defin. 414 p. 644. Er sagt a. a. O. zu Empfehlung der Privilegien: *utilitati reipublicae monopolia in genere prohibenti opponimus aequitatem in jure naturali fundatam, quae non admittit, ut quisquam alteri noceat malitiose, quod sane fieret, si bibliopola, qui imprimendo aliquod scriptum, multos erogarerit sumtus, ut aliquando lucrum et commodum laboris sui sentiret; alterius bibliopolae facto spe sua frustraretur, et in paupertatem inopinatam conjiceretur.*

[26] C. F. Hommel *Rhapsodia quaestion. in foro obvenient. etc.* ed. 4. Byruth 1782—1787. Obs. 750. Sein Resumé a. a. O. ist: *Hoc certum, si non*

Nachdrucksverbotes nach positivem Rechte bedenklich sein, indem er sich auf die Ethik beruft und den Nachdruck einem Pflügen mit fremdem Kalbe vergleicht.

In neuerer Zeit suchte Neustetel[27] unter Widerlegung der Eigenthumstheorie den Nachdruck unter die Injuria des Römischen Rechts zu subsumiren, wogegen sich denn Kramer[28] veranlasst sah, abermals die Eigenthumstheorie zur Grundlage seiner wissenschaftlichen Abhandlung von den Rechten der Schriftsteller und Verleger zu machen.

Diesen Versuchen, ein Nachdrucksverbot zu begründen, stellte sich eine Anzahl von Vertheidigern des Nachdrucks gegenüber. Ihre Reihe eröffnete schon 1720 der Hallische Kanzler Jo. Pet. Ludewig[29], indem er die Autoren statt schnöden Gewinns mit Ehre und Ruhm abspeisen wollte.

Ihm folgten die Juristenfacultäten von Jena, Giessen, Helmstädt, Erfurt (1722 und 1723)[30], welche den Nachdruck

legibus, tamen regulae ab ethicis praescriptae clanculam repetitionem adversari: quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris. Ego quidem, si bibliopola essem, non fecerim; neque enim hoc aliud, quam alterius vitulum subtrahere, eoque suum agrum arare; potissimum si id fiat inconsulto auctore, ubi non privatim solum, verum etiam in publicum est damnosum.

[27] Dr. Leop. Jos. Neustetel *Der Büchernachdruck nach Römischem Recht betrachtet.* Heidelb. 1824. 84 SS.

[28] S. oben Note 18.

[29] *Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc tomi tres ex Museo Jo. Petri Ludewig Icti.* Francof. et Lips. 1720. Praefatio p. 132 ff. Er meint, ein Manuscript herauszugeben, müsste jeder Besitzer des Exemplars befugt sein: *Nam primo ingeniorum respublica est libera; deinde librorum fines non lucra turpia, sed veritas et sapientia; — — tum gloria et proprietas operis, etiam post funera permanet auctoris; manet auctori quod ei debetur: nomen, gloria, gratiae operis perfecti.* Er vergisst, dass der Arbeiter seines Lohnes werth ist, wenn gleich die Arbeit nicht des Lohnes wegen unternommen wird.

[30] *Jenaisches Responsum Juris sammt völligem Beifall dreyer Juristenfacultäten, worinnen dargethan wird, dass denen Autoribus der in Druck gegebenen Bücher und deren Cessionariis, welche von hohen Obrigkeiten keine privilegia darüber ausgewirkt, kein Monopolium solches Bücherverkaufs zustehe, noch vor weltlichen Gerichten ein Recht zukomme, andern den Nachdruck solcher*

damit rechtfertigten, dass er einer Vertheurung der Bücher entgegenwirke.

Nach positivem Recht hielt Frid. Behmer den Nachdruck für unverboten [31]. Dagegen aus innern Gründen den Nachdruck zu vertheidigen, liess sich unter Andern auch Pfarrer Matthäus Christian Glaser herbei, indem er es als unanständig darstellte, dass Schriftsteller für ihre Werke Honorar nehmen und dadurch die Bücherpreise vertheuern. [32]

Bücher zu verbieten, oder wider selbige desshalben um Bestrafung anzusuchen. Erfurt 1726. 8. Uebrigens solle der Nachdrucker *alle Umstände wohl erwägen, damit er nicht in seinem Gewissen und vor Gott an seinem Nächsten sich schwer versündige.*

Diesem Gutachten trat die Facultät von Giessen (19. Dec. 1722) *bei Ermanglung eines privilegii, als woher einig und allein dem Verleger ein jus prohibendi hätte zuwachsen mögen* (s. Pütter a. a. O. S. 122 und 123), sodann die von Helmstädt (23. März 1723) *dieweil Niemanden eines Andern Invention nachzumachen verboten.* (S. Pütter a. a. O.); endlich die von Erfurt bei (unter dem 17. Aug. 1723, indem sonst *man ja wohl der Kaiserlichen und Fürstlichen Privilegien ganz und gar entrathen könnte und würde* (s. Pütter a. a. O.).

[31] Fr. Behmer *Novum jus controversum (Lemg. 1771. 4.) Tom I p. 483—488. Observ. 75. De eo quod justum est circa librorum, privilegio carentium reimpressionem: vom Nachdruck unprivilegirter Bücher.* S. 485: *Fundamenti loco ponimus, quod liceat domino multiplicare utilitates et proventus ex rebus, suo dominio subjectis in infinitum ratione qualibet.* S. 486: *quidni igitur libri alicujus, vel describendo, vel reimprimendo?* S. 487: *Verum de jure tantummodo externo ejusque rigore hic sermo est.*

[32] M. Ch. Glaser *Ueber Kauf und Verkauf der Gedanken. Oder können Gedanken Marktwaaren sein?* (Kulmbach 1820. 8. 36 Seiten.) Treffend entgegnet Krug *(Kritische Bemerkungen über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck.* Leipz. 1823. S. 45), dass nach dieser Auffassung auch der Pfarrer sich dem Vorwurf aussetze, er mache die Religion zu einer Marktwaare. Glaser nennt geradezu die Verträge zwischen Schriftstellern und Verlegern *pacta turpia et absurda.* In einer zweiten Schrift *Ueber den Diebstahl der Nachdrucker.* Kulmbach und Koburg 1821. 36 SS. 8. (recensirt von Krug a. a. O. S. 49 ff.) kommt Glaser so weit, dass er die Verleger des *grössten Raubs* bezüchtigt, *weil sie sich nicht mit dem bescheidnen Gewinn der Nachdrucker begnügen.*

Zu den Vertheidigern des Nachdrucks gehören noch folgende Schriften:

Wider und Für den Büchernachdruck aus den Papieren des blauen

Einen gewandteren Vertheidiger fand die Sache des Nachdrucks in Ludwig Friedrich Griesinger[33]; er behauptet, das Nachdrucken sei ein natürliches Recht des Buchkäufers, auf das er verzichten müsse, wenn es ihm nicht zustehen solle; ebenso seien die nachgedruckten Exemplare freies Eigenthum des Nachdruckers; es wäre unbillig, wollten Verleger und Buchhändler sich die Concurrenz nicht wie andere Gewerbtreibende[34] gefallen lassen.

Mannes. Bei Gelegenheit der zukünftigen Wahlkapitulazion; gedruckt im Reich und für das Reich 1790. 79 SS. 8. Eine Widerlegung dieser Schrift gab die *Vertheidigung des Eigenthums gegen den Raub oder Prüfung der Schrift Wider und Für etc. Gedruckt in Schwaben 1790.* 70 Seiten.

Hofbauer *Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts.* Hal. 1795. XXXIII. Abth. Er verwechselt das Eigenthumsrecht an einem Exemplare, mit dem Verlagsrecht.

Friedrich Weisser *Ueber den Büchernachdruck. Stuttgart.* Macklot 1820.

Hartwig Hundt von Radowsky *Auch eine Stimme über den Büchernachdruck.* Reutlingen, Mäcken 1822. 118 SS. 8. Er vertheidigt den Nachdruck, indem er die Theorie vom Gedanken-Eigenthum angreift (S. 14 ff.), und darauf hinweist, dass dem Autor und Verleger ein positives Recht in Ermanglung betreffender Gesetze abgehe. Indess steht seine Vertheidigung des Nachdrucks auf dem schwachen Grunde: der Käufer des Exemplars erlange mit dem Eigenthum auch das Recht der Vervielfältigung (S. 52 ff.).

[33] L. F. Griesinger *Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik betrachtet.* Stuttgart bei Macklot 1822. 88 SS.

Hat Griesinger auf Württemberg und dessen Ständeversammlung den Schatten einer Vertheidigung des Nachdrucks geworfen, so ist später und schon 1838 in der Württ. Kammer aufs Entschiedenste der ausgedehnteste Rechtsschutz gegen Nachdruck motivirt worden, vgl. namentlich den gründlichen Bericht der zur Begutachtung des Gesetzesentwurfs über Nachdruck und Nachbildung von der Württemb. Kammer der Abgeordnsten (1838) niedergesetzten Commission (Referent: Dr. Menzel, Correferent: Kanzler v. Wächter.). Derselbe (Verhandl. d. K. d. Abg. 1838. Bd. 14. Beil. Heft IV, S. 262 ff.) stellt die Gründe für ausgedehnten Rechtsschutz gegen Nachdruck zusammen, und zwar 1) Gründe des natürlichen Rechtsgefühls; 2) Billigkeitsgründe; 3) Nationalökonomische Gründe; 4) Föderalistische Gründe; 5) Gründe für Württemberg insbesondere; 6) Gründe der Moralität und Nationalehre (S. 263—278.).

[34] Griesinger übersieht, dass eine Concurrenz, welche andre Gewerbtreibende mit ihren eignen Producten veranlassen, von dem Falle

Hatte Griesinger aus dem Eigenthum an dem körperlichen Exemplar eines Buches, wovon Jeder den ihm beliebigen Gebrauch machen könne, die Freiheit eines Jeden, sein Exemplar nachzudrucken, gefolgert, so meinte dagegen Ludwig Höpfner[35], wenn er gegen die Theorie von literarischem und artistischem Eigenthum kämpfte, damit überhaupt die Unrechtmässigkeit des Nachdrucks widerlegt zu haben.

Bemerkenswerth ist der Versuch von Reimarus[36], durch eine scheinbare Vertheidigung des Nachdrucks, auf die Nothwendigkeit eines positiven Verbots und auf die Schwäche der seitherigen Theorien vom Verlagsrecht hinzuweisen.

Aus diesem für und wider Nachdruck geführten Kampf heraus gestaltete sich immer dringender und bestimmter das Verlangen einer legislatorischen Abhülfe. Waren solche Stimmen schon dem Reichstage gegenüber in der Literatur laut geworden[37], und durch Beleuchtung der historischen

wesentlich verschieden ist, da ein Nachdrucker sich des Werkes des Autors um diesem damit Concurrenz zu machen, bemächtigt.

[35] *Der Nachdruck ist nicht rechtswidrig; eine wissenschaftliche Erörterung. Grimma 1843.* 94 Seiten 8. Ihm entgegnet J. U. Berger in der Zeitschrift für Oesterreichische Rechtsgelehrsamkeit 1843. Heft VII.

[36] *Der Bücherverlag in Betrachtung der Schriftsteller, der Verleger und des Publicums, nochmals erwogen.* Hamburg 1773. 8. Sodann ein Aufsatz im deutschen Magazin 1791 Aprilheft S. 383. Ferner: *Erwägung des Verlagsrechts in Ansehung des Nachdrucks. Hamburg 1792.* 35 Seiten 8.; hier zeigt Reimarus, dass ein Eigenthum des Autors oder Verlegers nach geltendem Recht nicht an dem geistigen Werk bestehen könne.

[37] Hierher gehören namentlich: A. C. Kayser *Die Abstellung des Büchernachdrucks als ein in der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation der reichsoberhauptlichen Abhülfe ebenso nöthig als unbedenklich zu übertragender Gegenstand betrachtet.* Regensburg 1790. Diese Schrift erörtert die legislativen Gründe, welche für ein allgemeines Verbot des Nachdrucks sprechen. (S. 15—27.)

Ferner Joh. Fr. Ferd. Ganz *Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks und Vorschläge wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz vorgebeugt werden könne.* Regensburg 1790. 66 SS. 8.

Sodann im Hinblick auf die Bundesversammlung: *Denkschrift der Deutschen Buchhändler über den Büchernachdruck an den Congress zu Wien.* Leipzig 1814. 4.

Verhältnisse und materiellen Interessen wohl motivirt [38], so galt es nun, dahin zu wirken, dass die Deutsche Bundesversammlung den Schutz gegen Nachdruck in die Hand nehmen und in genügender Weise sicher stellen möchte.

Hervorragend unter den Kämpfern für Schutz des Verlagsrechts war Dr. Karl Ernst Schmid [39], welcher sich namentlich gegen Griesinger, den Vertheidiger der Freiheit nachzudrucken, wandte, und geltend machte, dass die allgemeine Freiheit des Druckens noch nicht die des Nachdruckens involvire. Das Letztere sei ein Eindrängen in Vortheile, welche nur durch die Thätigkeit eines Andern möglich geworden sind, ein Haschen nach Früchten fremder Arbeit [40]. Das Verbot des Nachdrucks wird damit begründet, dass das allgemeine Urtheil es unrecht findet, den Schriftsteller der Früchte seiner Arbeit und seiner Verdienste zu berauben [41].

In ähnlicher Weise forderte eine anonyme Schrift: *Reflexionen über den Büchernachdruck besonders zu Gewinnung eines neuen Gesichtspunktes in Betreff seiner Widerrechtlichkeit* [42], dass der Autor die Früchte seiner Arbeit mit Ausschluss jedes Andern einernten dürfe.

[38] *Geschichte des Büchernachdrucks*, in dem Journal für Deutschland historisch politischen Inhalts, herausgegeben von Buchholz, Bd. II. Berl. 1815. S. 581—620 und Bd. III S. 44—67 und S. 198—216.

[39] *Der Büchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik, gegen Dr. L. F. Griesinger.* Jena 1823. *Der Deutschen Bundesversammlung zugeeignet.* (167 Seiten.)

[40] Schmid a. a. O. S. 53 und 54.

[41] Schmid knüpft an eine allgemeine Betrachtung an: *Durch nichts hat sich die ganze Rechtswissenschaft mehr Schaden gethan, sich den Völkern mehr entfremdet, und das Zutrauen auf die Rechtspflege mehr vernichtet, als durch die unglückliche Losreissung von der Herrschaft der Moral und der mit dieser auf das innigste verknüpften Religion. Denn eben durch sie sind die Gesetze und richterlichen Aussprüche so oft in grellen Widerspruch mit dem sittlichen Gefühl der Völker versetzt worden und haben die stärkste Grundlage ihrer Achtung eingebüsst.*

[42] Heidelberg 1823. 8. 48 Seiten.

Hatte nun jene Literatur im Wesentlichen nur die Bedeutung einer Vorarbeit für die Gesetzgebung [43], so bietet sie heutzutage kaum mehr ein wissenschaftliches Interesse [44];

[43] Ueber die ältere Literatur ist zu vergleichen: Lawätz *Handbuch für Bücherfreunde und Bibliothekare.* Th. I Bd. 2. Halle 1788. 8. Cap. 58. Abschn. 5. S. 340. Und: *Erster Nachtrag zu den 3 ersten Bänden des 1. Theils des Handbuchs.* Abth. 2. Halle 1791 zum 58. Capitel 5. Abschnitt: *Büchernachdruck.* Handbuch S. 340—342. Nachtrag S. 151—156.

Eine Darstellung der Dogmengeschichte und Gesetzgebung gibt Elvers *Themis, Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft.* Gött. 1828. Bd. I Heft 2 Nro. 10. S. 209—301: *Ueber die in der Deutschen Bundesacte zugesicherte Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck.* Vgl. auch Gründler *Polemik.* Leipz. 1838 Th. IV § 799. S. 293—300.

Auffallend ist indess, wie noch (1831) Klüber eines positiven Nachdrucks-Verbots entbehren zu können meinte, s. J. L. Klüber *Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten.* 3. Aufl. Frankf. 1831. I. Abth. § 505. Er sagt: *Ist eine Druckschrift von dem Verleger unzweifelhaft mit der Clausel des eingeschränkten Eigenthums versehen, mit der Erklärung, dass das Eigenthum jedes einzelnen Exemplars an Niemand anders als mit der immerwährenden Bedingung, dasselbe nicht nachzudrucken oder nachdrucken zu lassen, überlassen werde, so bedarf es zu gerichtlicher Verfolgung des Nachdruckers weder eines positiv gesetzlichen Verbots des Nachdrucks, noch eines Privilegiums.*

[44] Hervorzuheben sind etwa noch folgende Schriften: *Unpartheiisches Bedenken, worinnen aus allen natürlichen, göttlich und menschlichen, Civil- und Criminalrechten und Gesetzen klar und deutlich ausgeführt und bewiesen wird, dass der unbefugte Nachdruck privilegirter und unprivilegirter Bücher ein grob und schändliches, allen göttlichen und menschlichen Rechten und Gesetzen zuwiderlaufendes Verbrechen und infamer Diebstahl sei.* Cöln 1742. 8. Vgl. Gräff *Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers.* S. 204.

Linquet *Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers, und seines Verlegers aus dem Französischen mit einigen Anmerkungen.* 1778. 8. Vgl. die Rec. in der Allg. Deutschen Bibliothek Berlin 1779 Bd. 38 S. 595—600; und Gräff *Versuch* a. a. O. S. 230—243.

J. G. H. Feder *Abhandlung vom Büchernachdruck* im Göttinger Magazin. Jahrgang I Göttingen 1780.

Jo. Balth. Kustnerus (praes. Chr. Gottl. Richter) *de re libraria in imperio Germanico ordinanda.* Lips. 1786. 4. 76 Seiten. Er sagt: (S. 1 und 2) *Nulla profecto capitalior pestis, nulla maior corruptela invadere mentes hominum potuit, neque ulla labes tantum rei saluberrimae detrimenti publice privatimque intulit,*

von praktischem Werth sind jene Schriften, wenigstens für die Beurtheilung des Nachdrucks schon darum nicht, weil es

quam procax illa libertas, ab inhonestissima quaestus cupiditate profecta, libros aliorum sumtibus editos furtiva impressione repetendi, atque adeo commoda, quibus legitimi possessores, exclusis ceteris omnibus, soli frui jure suo debebant, rapacibus manibus injustissime sibi vindicandi . . .; . . . S. 49: esse dominium literarium, quod auctoribus sine omni privilegio competat, et ab his transferri ad librarios possit, qui eo, exclusis aliis, sine monopolii exprobatione perpetuo utantur — mihi quidem — quidquid superfuit scrupuli, prorsus eximeret.

Unfehlbares Mittel den Büchernachdruck zu verhindern; zum Besten rechtmässiger Verleger und der Schriftsteller. Tübingen 1790. 4. Der anonyme Verfasser will sich auf die Rechtswidrigkeit des Nachdrucks nicht einlassen, schlägt aber den Verlegern vor, (S. 8) sie mögen sich selbst nachdrucken, d. h. *wenn sie eine Schrift verlegen, von welcher sie einen Nachdruck voraussehen können, so machen sie zwar ihre Auflage nach wie vor auf mehr oder minder gutes Papier: aber nun lassen sie noch eine der Speculation gemässe Anzahl von Exemplaren nachschiessen, produciren ihre erste Auflage auf die Messe wie gewöhnlich, und gleich darauf rücken sie mit ihrem in petto behaltenen, jedoch gehörig an Ort und Stelle gebrachten, Vorrath oder Nachschuss herfür, und verkaufen ihn als Nachdruck in niedereren Preisen, welche so sehr herabgesetzt werden müssen, dass jedem andern die Lust vergeht, einen wirklichen Nachdruck zu unternehmen.*

Rud. Zach. Becker *Das Eigenthumsrecht an Geisteswerken* Gotha 1791. 94 Seiten. 8.; er sagt (S. 41): *Was thut der Nachdrucker? Er verkürzt mir den Gebrauch des einzigen Mittels, das ich habe, meine Waare auf ihren Werth zu bringen.*

Jac. Fauth *Programma de eo quod justum est circa librorum editiones insciis ac invitis primis editoribus repetitas.* Heidelberg 1791. S. 6: *Facile judicare est, rem librariam funditus eversam fore, quando promiscuae librorum impressiones ita fierent ut civis civi eadem in provincia, eodem in loco eodemque fere tempore et viliore editione emtores auferat.*

Knigge *Ueber den Büchernachdruck.* Hamburg 1792. 8. Derselbe: *Ueber Schriftsteller und Schriftstellerei.* Hannover 1793. 8. Knigge kommt in der ersteren Schrift zu dem Resultat (S. 37): *Auf den Inhalt einer Schrift kann niemand ein jus in re haben;* er erklärt den Nachdruck für nicht rechtswidrig, bemerkt übrigens (S. 55): *Sehr wünschte ich, dass es möglich wäre, dem Unwesen (der Nachdrucker) in Deutschland zu steuern.* Und (S. 28): *Wer zum Nachtheile eines Dritten, erndten will, wo er nicht gesäet hat . . ., der ist ein elender Taugenichts.*

Heusinger *Einige rechtliche Verhältnisse des Schriftstellers, des Verlegers und des Nachdruckers.* In Niethammers philosoph. Journal 1795. Bd. I Heft III Nro. III. S. 233—254 folgert die Ausschliesslichkeit des Autors aus dem Satz: *Die Mittheilung seiner Gedanken ist Sache der freien*

an der positiven Grundlage, wie eine solche erst durch die neuere Gesetzgebung geschaffen ist, mangelte. Dagegen für die, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu bemessenden Verhältnisse aus dem Verlagsvertrag finden sich auch in ältern Schriften beachtenswerthe Erörterungen, so namentlich bei Rössig [45], Kind [46] u. A.

B. Eine neue Epoche für die Deutsche Literatur über Verlagsrecht und Nachdruck trat ein, als die neue Gesetzgebung das legislative Bedürfniss erkannt und demselben abzuhelfen begonnen hatte. Die Deutschen Bundesbeschlüsse und die sich an sie anschliessenden Landesgesetze boten der Wissenschaft neue Grundlagen, welche indess eine eingehende Bearbeitung seither nur von Jolly [47] erhielten, und auch diese

Willkür des Autors, also kann er auch die Bedingungen vorschreiben, unter welchen es Andern erlaubt sein soll, seine Gedanken zu vermehren. Er kommt auf die Folgerung, dass sogar das Lesen eines Nachdrucks unerlaubt sei.

Grolmann Dr. K. *Der Büchernachdruck in seiner neuesten Gestalt* (in *der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft.* Th. I St. II S. 269—278) Herborn 1798. Grolmann urtheilt: *Wer sollte es glauben, dass Betrüger jetzt öffentlich als Betrüger sich uns anzukündigen wagen? Warum sollten wir nicht den, welcher wissentlich einen Nachdruck kauft, als Theilnehmer des Betrugs betrachten?*

C. S. Zachariae *Diss. de dominio quod est auctori in libris a se conscriptis.* Viteb. 1799. 4. cap. 1.

Krause Ch. S. *Ueber Büchernachdruck.* Stuttgart 1817. 8.

Penzenkuffer *Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger.* 1823.

Carl Wolf *Ueber den Deutschen Buchhandel.* München 1829. 89 Seiten.

Wilke *Bemerkungen zur Lehre vom Verlagsrecht und geistigen Eigenthum* 1838.

Jos. Hölzl *Abhandlung über den Büchernachdruck.* Wien 1840.

[45] C. G. Rössig *Handbuch des Buchhandelsrechts systematisch dargestellt für Rechtsgelehrte, Buchhändler und Schriftsteller.* Leipzig 1804. 476 Seiten 8.

[46] J. A. Th. Kind *Quaestiones forenses.* Lips. 1807. ed. 2 Tom. II cap. LXV. (S. 280): über die Frage, ob in Sachsen auch der Nachdruck nicht privilegirter Bücher verboten sei; ibid. Cap. LXVI (S. 292): Ob der Verleger der Einzelwerke den Autor an deren Vereinigung in eine Gesammtausgabe hindern könne.

[47] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck nach den Beschlüssen des D. Bundes*

Monographie hat sich, neben einer Beleuchtung der älteren Literatur, im Wesentlichen auf eine Entwicklung der in den Deutschen Bundesbeschlüssen enthaltenen Principien beschränkt.

Eine umfassendere Aufgabe hatte eine Schrift von Ch. F. M. Eisenlohr[48] sich gestellt, aber in aphoristischer Unvollständigkeit und unwissenschaftlichen Behauptungen manchfach verfehlt.

Neuestens ist eine Monographie von Friedländer erschienen, welche indess weder das Material genau und erschöpfend, noch die wissenschaftlichen Fragen in befriedigender Weise behandelt[49].

Die ausgezeichnetste Bearbeitung der Lehre vom Autorrecht ist wohl die von P. Harum, welche zwar zunächst nur das Oesterreichische Recht in Vorwurf nahm, aber die beachtenswerthesten Ausführungen über die allgemeinen Principien, wie über die anderweiten Landesrechte gegeben hat[50].

In Bearbeitung einzelner Fragen sind namentlich Schnaase[51] und Volkmann[52] zu nennen, und in An-

dargestellt. Heidelberg 1852. 314 Seiten. Beil.-Heft zum Archiv für Civil-Praxis 35. Bd.

[48] *Das literarisch-artistische Eigenthum und Verlagsrecht mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen von Dr. Ch. F. M. Eisenlohr.* Schwerin 1855. 118 SS.

[49] Max Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung. Rechtswissenschaftliche und für den praktischen Gebrauch bestimmte Darstellung der heutigen Gesetzgebung und des internationalen Rechts zum Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse.* Leipzig 1857. 227 Seiten. Diese Abhandlung konnte, da bei ihrem Erscheinen gegenwärtige Arbeit unter der Presse war, nur in den hauptsächlichsten Punkten berücksichtigt werden.

[50] Peter Harum *die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung, Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und die Presspolizeigesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen.* Wien 1857. 350 Seiten.

[51] Schnaase *Ueber das künstlerische Eigenthum, aus den Annalen für die Rechtspflege und Verwaltung.* Trier 1843. 3. Bd. 1. Heft.

[52] A. W. Volkmann *Die Werke der Kunst in den deutschen Gesetz-*

regung legislativer Bedürfnisse Menzel [53], Neff [54], Wurm [55], Muquardt [56], Veit [57], Enslin [58] und Andere.

In den Grundzügen, meist nur in den allgemeinsten Umrissen, hat die Lehre vom Verlagsrecht und Nachdruck ihre Stelle in den neueren [59] Compendien des Deutschen Privatrechts, hin und wieder auch in denen des Handelsrechts gefunden, namentlich in den Lehrbüchern von Eichhorn [60], Mittermaier [61], Hillebrand [62], Bluntschli [63], Maurenbrecher [64],

gebungen zum Schutze des Urheberrechts. Mit besonderer Bezugnahme auf das K. Sächsische Recht. München 1856.

[53] Dr. W. Menzel *Antrag, die Württembergische Regierung um ein Gesetz zu bitten, wodurch der Nachdruck als ein, das Eigenthum beeinträchtigendes, der öffentlichen Moral schädliches, und die Ehre des Württembergischen Namens vor dem Auslande verunglimpfendes Institut unbedingt aufgehoben würde.* Stuttg. 1833.

[54] *Ueber die Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Künstler und ihrer Rechtsnachfolger. Von Paul Neff, Buchhändler in Stuttgart.* Stuttg. 1838.

[55] C. F. Wurm *Der Schutz des Verlagsrechts gegen auswärtigen Nachdruck.* Deutsche Vierteljahrsschrift 1841. Heft III S. 237—313.

[56] Muquardt *Das literarische Eigenthumsrecht, der Nachdruck und das Wesen der Presse in Beziehung auf Journal- und Bücher-Literatur.* Brüssel, Leipzig, Gent 1851.

[57] M. Veit *Die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck zu Gunsten der Erben verdienter Autoren.* Berlin 1855.

[58] A. Enslin *Ueber internationale Verlagsverträge, mit besonderer Beziehung auf Deutschland.* Berlin 1855.

[59] Von ältern Compendien vgl. Westphal *Deutsches und reichsständisches Privatrecht.* Leipzig 1783 Th. I Abh. 18 u. 19; S. 174, S. 180.

Danz *Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts.* Stuttgart 1800. Zweite Auflage. Bd. II § 197 c. S. 224—243.

Runde *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts.* Gött. 1821. 6. Auflage § 197 c. S. 187—190.

[60] Eichhorn *Einleitung in das deutsche Privatrecht.* 5. Auflage 1845 (besonders § 386.).

[61] Mittermaier *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts.* 7. Aufl. 1844.

[62] Hillebrand *Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts.* Leipz. 1849 § 120. S. 368—373.

[63] *Deutsches Privatrecht von Dr. Bluntschli.* München 1853.

[64] Maurenbrecher *Lehrbuch des Deutschen Privatrechts, herausgegeben von Walter.* 2. Aufl. 1855.

Beseler [65], Walter [66], Gerber [67], Gengler [68]; sodann in den Darstellungen des Handelsrechts von Bender [69], Pöhls [70], Schiebe [71].

Auch die juristischen Zeitschriften bieten einzelne werthvolle Erörterungen und Mittheilungen; beachtenswerth sind namentlich die Aufsätze von A. W. Volkmann in der allgemeinen Presszeitung [72], in der Deutschen Vierteljahrsschrift [73] und in den Sächsischen Zeitschriften. [74]

[65] Beseler *System des gemeinen Deutschen Privatrechts.* Berlin 1855. 3. Bd. § 228 ff.

[66] Walter *System des gemeinen Deutschen Privatrechts.* Bonn 1855. § 123.

[67] Gerber *System des Deutschen Privatrechts.* 5. Aufl. 1855. § 200. 219.

[68] Gengler *Lehrbuch des Deutschen Privatrechts.* Erlangen 1854.

[69] Bender *Grundsätze des Deutschen Handlungsrechts.* 1824. 1. Bd. §§ 124—142.

[70] M. Pöhls *Darstellung des gemeinen deutschen und hamburgischen Handelsrechts.* 1828—33.

[71] Schiebe *Lehrbuch des Handelsrechts nach Pardessus.* Leipz. 1838.

[72] *Allgemeine Presszeitung Annalen der Presse, der Literatur und des Buchhandels. Redigirt unter der Leitung von Dr. J. E. Hitzig, d. Z. Vorsitzenden im literarischen Sachverständigen-Verein für die Preussischen Staaten in Berlin.* Leipz. Weber. Jahrg. 1840—1845. Namentlich Jahrg. 1845 Nro. 8 u. Nro. 23—30: A. W. Volkmann *Widerlegung der hauptsächlichsten Gründe der Vertheidiger des Nachdrucks.*

[73] *Deutsche Vierteljahrsschrift* 1846 Nro. 34 S. 196—204: *Ein Wort über die Lage deutscher Verleger von Werken nicht deutscher Urheber* von A. W. Volkmann.

Vgl. auch *Deutsche Vierteljahrsschrift* 1839 I. Heft S. 252—282: Dr. Schellwitz *Ueber den Grund, das Wesen und die Grenzen des Rechts der Erzeuger an den Schöpfungen der Kunst und Wissenschaft.* Schellwitz nimmt hier Eigenthum und Besitz an (S. 265, 267), und will die maassgebenden Grundsätze aus den Analogieen von Eigenthum und Besitz entwickeln.

[74] Namentlich folgende Abhandlungen von A. W. Volkmann (in Leipzig):

I. Ist der unbefugte Nachdruck des rechtmässigen Verlegers, welcher in der Ueberschreitung der vertragsmässigen Anzahl der Exemplare liegt, ein Betrug? In den Neuen Jahrbüchern für Sächsisches Strafrecht von Held, Siebdrat, Schwarze. Dresden und Leipzig 1846 IV. Bd. Nro. VII. S. 117 ff.

II. Ueber die Grenzen des den Geisteswerken gebührenden Rechtsschutzes.

Weitere Mittheilungen, namentlich auch über ausländisches Recht gibt hin und wieder Mittermaiers Kritische Zeitschrift [75], während einzelne Präjudicien Deutscher Gerichte von Kori und v. Langenn [76], und in neuerer Zeit in Hitzigs Annalen [77] und Seufferts Archiv [78] mitgetheilt werden. Aeusserungen und Gutachten Sachverständiger sind zusammengestellt von Heydemann [79].

Für die Veröffentlichung officieller Acte und für die Stimmführung buchhändlerischer Interessen von Belang ist

Mit besonderer Rücksicht auf das Gesetz v. 22. Febr. 1844. In der *Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen Neue Folge, herausgegeben von Tauchnitz.* 6 Bd. Leipz. 1847 Nro. IX S. 262—282.

III. Ueber die strafrechtliche Seite der Verletzungen des Urheberrechts; in den Neuen Jahrbüchern für Sächsisches Strafrecht herausgegeben von Held, Siebdrat, Schwarze. V. Bd. Dresden und Leipzig 1848 Nro. II und IX.

IV. Das getheilte Eigenthum unter dem bestehenden Gesetze gegen Nachdruck; in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen Neue Folge. Leipz. 1855. Bd. 14 Heft 2. Nro. IV S. 110—125. S. ferner: *Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle* Jahrg. 1841 (S. 166); 1844 (S. 143), 1845 (S. 307), 1851 (S. 457).

[75] Mittermaier *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes.* Bd. 11 (1839) S. 194 ff. insbesondere S. 207—229 (von Zachariä über International Copyright Act.). Bd. 12 (1840) S. 461—467: *Ueber literarisches Eigenthumsrecht in Italien* (namentlich den Oesterreich-Sardinischen Vertrag). Bd. 13 (1841) S. 1—17: *Die Dänischen Gesetze über Büchernachdruck und Nachbildung von Kunsterzeugnissen.* Bd. 14 (1842) S. 481—492: *Niederländisches Recht.*

[76] Kori und v. Langenn *Erörterungen praktischer Rechtsfragen aus dem gemeinen und Sächsischen Civilrecht.* 2. Theil. Dresd. u. Leipz. 1830. Nro. XXII S. 227—247 erörtert die Unanwendbarkeit des Eigenthumsbegriffes zu Begründung des Verlagsrechts, und die Unzulässigkeit einer Analogie aus dem römischen Recht.

[77] Hitzig *Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege. Neue Folge herausgegeben von Schletter.* 38. Bd. 3. Heft. Jahrg. 1854. S. 215 ff.

[78] *Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten. Herausgegeben von Seuffert.* München 1855. Bd. 9. Insbesondere Bd. I Nro. 347. Bd. IV Nro. 80; 246. Bd. V Nro. 308. Bd. IX Nro. 283.

[79] Heydemann *Sammlung der Gutachten des K. preussischen literarischen Sachverständigen-Vereins. Berlin* 1848.

das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel[80]. Minder bedeutend in dieser Hinsicht erscheint die Süddeutsche Buchhändlerzeitung[81]. Endlich sind auch die allgemeinen Abrisse anzuführen, welche sich in Encyklopädien[82], namentlich aber in Weiske's Rechtslexikon[83] und Welkers Staatslexikon[84] finden.

Quellensammlungen haben für Deutschland Schletter[85] und Eisenlohr[86] gegeben.

Specielle Bearbeitungen des particularrechtlichen Verlagsrechts finden sich ausser den Bearbeitungen des particularrechtlichen Privatrechts überhaupt[87] namentlich für

[80] *Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige. Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.* Erscheint zu Leipzig in der Woche dreimal, während der Buchhändlermesse täglich.

[81] Süddeutsche *Buchhändler-Zeitung. Eigenthum des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart.*

[82] Krünitz *Oekonomisch-technologische Encyklopädie.* Forts. Berl. 1852. Th. 210 und 211.

[83] *Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten, redigirt von Dr. J. Weiske.* IV. Bd. Leipzig 1843 s. v. *Eigenthum, literarisches, artistisches.* S. 170—196. II. Bd. Leipzig 1840 s. v. *Buchhandel* S. 495—501.

[84] Welkers Staatslexikon, Altona 1841. Bd. 11 s. v. *Nachdruck.* Ein Aufsatz von P. Pfizer.

[85] H. Th. Schletter *Handbuch der Deutschen Pressgesetzgebung; Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das literarische Eigenthum und die Presse in allen Deutschen Bundesstaaten nebst geschichtlicher Einleitung.* Leipzig 1846.

[86] Seit Schletter sind neue wichtige Gesetze und Staatsverträge zu Stand gekommen. Diesen neuesten Bestand gibt, jedoch nicht durchweg mit der erforderlichen Genauigkeit Eisenlohr *Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge zum Schutz des literarisch-artistischen Eigenthums in Deutschland, Frankreich und England.* Heidelberg 1856.

[87] C. F. Koch *Lehrbuch des Preuss. gemeinen Privatrechts* Berlin 1845. Bd. I §. 407. S. 676—677. Bd. II (Berl. 1846) § 690.

A. v. Daniels *Lehrbuch des Preussischen Privatrechts* Berl. 1851 Bd. III §§ 118—125.

Hauboldt *Lehrbuch des K. Sächs. Privatrechts, herausgegeben von Hänsel.* 3. Auflage 1847 Abth. III Abschn. I Cap. I §§ 426—436. S. 92—125.

Preussen und Sachsen von Hitzig[88], Homeyer[89], Ritter[90], Schellwitz[91], Meinert[92], und für Oesterreich neuestens von Harum[92a].

Weitere Erörterungen enthalten die Commentare über Oesterreichisches Recht von Zeiller[93] und Winniwarter[94], über Preussisches Recht von Bornemann[95].

C. Auch in der ausländischen[96], namentlich der

Curtius *Handbuch des im Königreich Sachsen geltenden Civilrechts.* Leipz. 1831. 2. Aufl. IV. Th. § 1502.

Baumeister *Das Privatrecht der freien und Hansestadt Hamburg.* Hamburg 1856 § 61. Erster Band S. 396—399.

[88] *Das K. Preuss. Ges. vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Dargestellt in seinem Entstehen und erläutert in seinen einzelnen Bestimmungen aus den amtlichen Quellen durch J. E. Hitzig.* Berlin 1838.

[89] *Das Gesetz v. 11. Juni 1837 und das geistige Eigenthum.* Berlin 1838. Homeyer stellt das Verlagsrecht zu den Zwangsgerechtigkeiten, welche eine Beschränkung der gewerblichen Thätigkeit enthalten, übrigens den patentirten Rechten am nächsten kommen.

[90] Ritter *Ueber den Nachdruck nach Preuss. Rechte.* 8. Berlin 1845.

[91] Schellwitz *Das Recht des Autors an seinen Werken, nach den Grundsätzen des Preuss. Landrechts.* Berlin 1855.

[92] Meinert *Das K. Sächs. Ges. v. 22. Febr. 1844.* Leipz. 1844.

[92a] Vgl. oben Note 50.

[93] Zeiller *Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie.* Wien 1812 (3. Band Erste Abth. S. 510—522.)

[94] Jos. Winniwarter *Das persönliche Sachenrecht nach dem Oesterreich. allgem. bürgerl. Gesetzbuch systematisch erläutert.* 2. Aufl. Wien 1844 auch unter dem Titel *Das Oesterr. bürgerl. Recht IV. Theil.* Von dem Verlagsvertrag: §§ 263—268; vom Nachdruck § 269.

[95] Bornemann *Systematische Darstellung des Preuss. Civilrechts.* Berlin 1842. 2. Ausgabe.

Materialien finden sich auch in den *Ergänzungen und Erläuterungen der Preuss. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, von Gräff, Koch, Rönne, Simon, Wentzel.* 2. u. 3. Ausg. 1842—1853. Bd. I, VI, XIII. Ein Gutachten des K. Preuss. Geh. Obertribunals über den Begriff des strafbaren Nachdrucks ist abgedruckt aus dem Just. Min. Bl. Berl. 1844.

[96] Vgl. noch Evertsen de Jonge *Verhandeling over de Regten van Schrijvers en Kunstenaars op hunne Werken, vor namelijk nit het oogpunt van het internationale regt.* Utrecht 1853. 8. 355 SS.

Mancini Pasquale Stanislao *Intorno alla Proprieta Letterarie Italiana;* Ed. 2. Napoli 1841. 39 SS. 8.

englischen und der französischen Literatur findet sich beachtenswerthes Material für die Erörterung einzelner Verhältnisse des Verlagsrechts, insbesondere auch für internationales Recht. Hervorzuheben sind die Schriften von Merlin [97], Gastambide [98], Rénouard [99], Villefort [100], Muquardt [101], Blanc [102], Maugham [103], Godson [104], Lowndes [105], Curtis [106], Blaine [107]; sodann für internationale Beziehungen die Zusammenstellungen von Pataille et Huguet [108], Blanc et Beaume [109], Délalain [110] und Burke [111].

[97] Merlin *Recueil alphabetique des questions de droit qui se présentent le plus fréquemment dans les tribunaux.* 4. ed. tome II. Paris 1827. 4. S. 643—685 s. v. Contrefaçon; tome VI S. 480—499 s. v. Propriété littéraire.

[98] Adrien Gastambide *Traité théorique et pratique des contrefaçons en tous genres ou de la propriété en matière de littérature etc.* Paris 1837.

[99] Augustin Charles Rénouard *Traité des droits d'auteurs dans la littérature, les sciences et les beaux arts.* Paris T. I 1838. T. II 1839.

[100] A. Villefort *de la propriété littéraire et artistique au point de vue internationale.* Paris 1851.

[101] Charles Muquardt *Le Droit d'auteur.* 1853.

[102] Étienne Blanc *Traité de la contrefaçon en tous genres.* Paris 1855. 4 ed.

[103] Maugham *A treatise on the law of literary property etc.* Lond. 1828.

[104] Godson *A practical treatise on the law of patents for inventions and of copyright.* 2 ed. London 1840.

[105] J. Lowndes *An historical sketsch of the law of copyright.* Lond. 1842. 2 éd.

[106] George Ticknor Curtis *A Treatise on the law of copyright in books, dramatic and musical compositions, letters and other manuscripts, engravings and sculpture, as enacted and administered in England and America.* Lond. 1847.

[107] R. Blaine *The laws af artistic copyright and their defects.* Lond. 1853.

[108] J. Pataille et A. Huguet *Code international de la propriété industrielle artistique et littéraire.* Paris 1855.

[109] Ét. Blanc et Alex. Beaume *Code général de la propriété industrielle littéraire et artistique.* Paris 1854.

[110] J. Delalain *Législation Française et Belge de la propriété littéraire et artistique.* Paris 1854.

[111] Peter Burke *The law of international copyright between England and France.* Lond. 1852.

———

ZWEITE ABTHEILUNG.

DARSTELLUNG DES GELTENDEN DEUTSCHEN RECHTS.

Erster Abschnitt.

Das Verlagsrecht an sich.

Erstes Capitel.

Begriff, Wesen und Inhalt des Verlagsrechts.

I. Wesen des Verlagsrechts.

§ 9.

Fasst man die rechtlichen Verhältnisse in Beziehung auf die Erzeugung eines geistigen Werkes, eines literarischen oder artistischen Productes, ins Auge, so lassen sich drei Gesichtspunkte unterscheiden: zunächst die Befugniss ein Werk zu erzeugen und der Schutz dieser Befugniss; sodann das Interesse, welches der Autor, als Erzeuger einer geistigen Schöpfung, auf dem Gebiete der Wissenschaft (Literatur) oder Kunst haben mag, ein Interesse, welches, wenn schon der Ausdruck nicht vollkommen genau ist, das geistige Interesse genannt werden kann; und endlich die materielle Nutzung des Erzeugnisses zu Vermögenszwecken.

Das erste, die Freiheit ein Werk zu erzeugen, ist ein reines Personenrecht, worüber etwas weiteres hier nicht zu sagen ist; denn es steht unter denselben Grundsätzen und unter gleichem Schutz, wie jedes andere Personenrecht auf freie Thätigkeit [1].

[1] Vgl. C. G. von Wächter *Handb. des im K. Württ. geltenden Privatrechts* Bd. II Abth. 2, § 45. S. 288, 289.

Das zweite Moment, das geistige Interesse des Autors, fällt nicht in das Gebiet des Rechts [2], sondern nur in das der Sittlichkeit und der geistigen Bedeutung. Denn nicht die innerlichen oder individuellen Interessen und Anliegen des Autors sind es, welchen das Verlagsrecht Schutz gewähren soll; gegen diese subjectiven Beziehungen verhält sich das Recht gleichgültig und ihre Einmischung in die juristische Behandlung kann nur verwirren.

Zwar wollen Manche, namentlich Bluntschli [3], das persönliche, insbesondere literarische Interesse des Autors und die Künstler-Ehre [4] als maassgebendes Princip für den Rechtsschutz betrachten [5]. Allein das Gebiet, worin das Verlagsrecht praktisch wird, ist nicht das geistige, sondern die Sphäre des materiellen Verkehrs. Nicht von seinen Gedanken, die er zuerst dachte, gestaltete und aussprach, will der Autor Andere ausschliessen; denn schon Kraft ihres Wesens entziehen sich Gedanken der rechtlichen Herrschaft; sie werden, einmal in den Strom des literarischen Verkehrs gebracht, Gemeingut und Elemente von neuen geistigen Gestaltungen. Dieser geistige Verkehr ist es nicht, welcher

[2] Denn das Recht überhaupt normirt nur die äusseren Verhältnisse der Menschen, es bestimmt nur die Art, wie der Wille des Menschen in äusseren Beziehungen gegen Andere sich verhalten soll.

[3] Bluntschli *Deutsches Privatrecht* Bd. I § 47 S. 191 ff.

Vgl. Beseler *System des gemeinen D. Privatrechts* Bd. III § 228 Note 4.

[4] Bluntschli a. a. O. S. 197.

[5] Bluntschli S. 191 *Das Werk als Geistesproduct gehört zunächst dem Autor an, der es erzeugt hat, nicht als eine körperliche Sache — denn das ist das Werk nicht — sondern als eine Offenbarung und ein Ausdruck seines persönlichen Geistes. Der Autor (S. 192) hat daher vor allem das Recht, sein Werk für sich zu behalten. — — — Niemand hat ein Recht, den Autor wider seinen Willen öffentlich zum Publicum reden zu lassen; und so ein Stück seiner Persönlichkeit, seines Namens und seiner (Autor-)Ehre der Gemeinschaft preiszugeben. — — — Der Vermögenswerth, den das Werk hat ... ist daher nicht der innerste Kern des Autorrechts, sondern für die juristische Erkenntniss nur von secundärer Bedeutung. — — —* Vgl. unten bei Note 10 u. bei Note 20; vgl. auch § 42 bei Note 67.

die rechtlichen Interessen des Autors beeinträchtigen könnte, und daher einem ausschliesslichen Recht unterliegen soll. Der Rechtssphäre fällt das literarische oder artistische Erzeugniss erst da anheim, wo es nicht mehr in dem Kreis ideeller Beziehungen verharrt, sondern Vermögensobject wird, wo es einen Geldwerth im Verkehr erhält oder ihn zu erlangen sich eignet; und dieses ist eben das Gebiet der vermögensrechtlichen Nutzung. Denn nur in dieser Nutzung liegt ein objectives rechtliches Interesse des Autors, und daher ein Gegenstand für die Gesetzgebung [6], während die subjectiven Wünsche, welche der Autor mit seiner Schriftsteller- oder Künstler-Ehre und seinen kritischen Beziehungen in Verbindung setzen mag, dem Recht gegenüber zufällig erscheinen. Wäre es die Blosstellung

[6] Mit Recht bemerkte die erste Deputation der Sächsischen II. Kammer in ihrem Bericht vom 18. März 1843 (Landt.-Acten Beil. z. d. Protoc. d. II. K. Erste Samml. S. 618—619): *Ist die Frage: ob und inwiefern durch eine Vervielfältigung und deren Veröffentlichung Erwerbsrechte des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger verletzt werden, die einzige, die unser Gesetzentwurf sich zur Beantwortung gestellt hat; so beantwortet er diese vollständig, klar und bestimmt, und es scheint der Deputation namentlich darin kein Bedenken zu liegen, dass dies bei Aufstellung des obersten Grundsatzes in negativer Fassung geschieht. Ist diese Frage nicht die einzige, welche in Bezug auf die Rechte an Geisteserzeugnissen erhoben werden kann, so ist es doch gewiss die, welche am häufigsten zu stellen sein wird. Kommen andere vor, d. h. erscheint die Vervielfältigung und insonderheit die Veröffentlichung eines Geistesproductes ohne Rücksicht auf den geschmälerten Erwerb als widerrechtlich; so fällt sie nicht in den Bereich dieses Gesetzes, das sie, um casuistische Weitläufigkeit und Verwirrung zu vermeiden, nicht hat treffen wollen, sondern muss nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden.*

Dasselbe Princip sprach namentlich (aus Veranlassung der Ausnahmsfälle, in welchen eine Aufnahme fremder Arbeiten frei gegeben sein solle) der Referent in der Bayerischen Kammer (Sitz. d. K. d. Abg. v. 6. Mai 1840, Prot. S. 418) aus: *die Hauptabsicht des Gesetzes ist keine andere, als den Schriftsteller und seine Rechtsnachfolger gegen Beeinträchtigung in dem Genusse der Früchte, den sie von ihren geistigen Producten erwarten zu dürfen glauben, zu schützen. In solchen Fällen also, wo eine Beeinträchtigung dieser Art nicht zu besorgen steht, ist Grund zu einer Ausnahme von dem gesetzlichen Verbote gegeben.*

der Persönlichkeit, wesshalb eine Verletzung des Verlagsrechts verboten sein soll, so müssten auch Mittheilungen, die doch nicht unter den Thatbestand des Nachdrucks fallen, wie z. B. die Mittheilung der Ansichten des Autors oder gar eine injuriöse Entstellung seiner Aussprüche, in Bluntschli's Sinn eine Verletzung des Autorrechts sein[7], da hiedurch die Person sich ungleich mehr angegriffen finden kann, als durch unbefugte wörtliche Vervielfältigung ihres Werkes. Wie aber durch den reinen Nachdruck die Ehre des Autors als eines Solchen verletzt werden soll, ist nicht zu begreifen. Der Ehre des Autors wird die möglichste Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes nur zuträglich sein[8], und durch den Nachdruck wird ja gerade der Werth und die Zeitgemässheit des Werkes besonders anerkannt.

Damit aber, dass etwa Motive der Ehre oder irgendwelche höchstpersönliche Rücksichten es sind, welche einen Autor bewegen, das Rechtsmittel, das ihm die Gesetze gegen vermögensrechtliche Beeinträchtigung gewähren, zu ergreifen, wird die Natur und das Princip des Rechtsschutzes nicht alterirt; denn das Rechtsmittel, welches durch die Verletzung der Vermögensrechte des Verlagsberechtigten begründet ist, erhält nicht einen andern Gegenstand und rechtlichen Charakter dadurch, dass der Berechtigte darin für anderweite Endabsichten seine Satisfaction erblickt[9]. Allerdings

[7] Ritter (*Ueber den Nachdruck nach Preussischem Rechte.* Berlin 1845 S. 87) sagt treffend (abgesehen von seiner schiefen Bezeichnung des Verlagsrechts als *geistiges Eigenthum)* über solche persönliche Angriffe: *Jede Beeinträchtigung dieser Art berührt gar nicht das literarische, das geistige Eigenthum, kann folglich auch nicht als eine Verletzung desselben angesehen werden, und hat mit dem Gesetz zum Schutze des letzteren nichts zu thun.*

[8] Es müsste denn sein Werk Schändlichkeiten enthalten; allein in diesem Falle hätte der Autor selbst seine Ehre verletzt, nicht erst der Nachdrucker. Vgl. übrigens bei Note 10.

[9] Vgl. C. G. v. Wächter *Handb. d. Württ. Privatrechts* Bd. II Abth. II § 32 Nro. 4 S. 194. So kann z. B. der Eigenthümer eines Grundstücks dadurch sich bewogen finden, die Servitutenklage zu erheben, dass ihm

kann der Autor auch eine unbefugte Bekanntmachung und Veröffentlichung seines Werkes mit der Klage verfolgen [10]; aber der Grund dieses Rechts ist lediglich die Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen, nicht eine Rücksicht auf die literarische Discretion, welche den Gesetzgeber bestimmt hätte.

Die Mittheilung der fremden Gedanken ist Jedem, namentlich wenn er dieselben neu verarbeitet und umändert, an sich erlaubt [11]. Es ist daher eine ungehörige Einmischung persönlicher Beziehungen, wenn Manche unter dem Verlagsrecht ein Recht des Autors, Veränderungen seines Werkes zu verhindern, begreifen wollen [12]. Denn das Nachdrucksverbot gewährt dem Autor keinen

derjenige, welcher sich eine Servitut anmasst, persönlich unangenehm ist; allein das Recht verbietet nicht desshalb die Anmassung der Servitut, damit nicht der Eigenthümer des Grundstücks Leute, deren Anblick ihm zuwider ist, sehen müsse.

[10] Vgl. unten § 42 vor Note 69. Es ist nicht zu verkennen, dass der Autor erhebliche Interessen hat, die Veröffentlichung seines Werkes wider seinen Willen zu verhindern. Allein diese Interessen sind vollkommen gewahrt, wenn der vermögensrechtliche Schutz gewährt ist. Auch der Künstler hat ein künstlerisches Interesse, dass sein Kunstwerk ihm nicht muthwillig zerstört werde, ohne dass ihm darum ein andres Recht, als jedem Eigenthümer in jener Hinsicht eingeräumt würde. Vgl. übrigens unten § 42 am Ende.

[11] Vgl. unten § 42 nach Note 10 und bei Note 17.

[12] So Beseler System § 228 Note 4: *Das Autorrecht hat eine persönliche und eine vermögensrechtliche Seite; die erstere besteht in dem Rechte des Verfassers, allein und ausschliesslich über die Veröffentlichung seines Werkes zu verfügen, und zwar in der von ihm beliebten Gestalt, so dass Abänderungen, welche dazu bestimmt sind, einen integrirenden Theil des Werkes zu bilden, wider seinen Willen nicht vorgenommen werden dürfen.* In dieser Fassung von Beseler ist übrigens unklar, ob etwa Aenderungen, welche der Autor selbst niedergeschrieben, und für sein Werk bestimmt hatte, verstanden sein sollen; hierin läge ein unverändertes Wiedergeben, also ein Nachdruck dieser abändernden Bemerkungen des Autors. Wenn aber ein Dritter Aenderungen abfasste, so verübt er durch deren Veröffentlichung keinen Nachdruck, er müsste denn das fremde Werk mit abdrucken (vgl. unten § 44 bei Note 7 und 16.).

Schutz gegen Veränderungen seines Werkes; vielmehr schliessen diese, wenn sie weit genug gehen, den Thatbestand einer Verletzung des Verlagsrechts geradezu aus[13]; ein Nachdruck liegt nur da vor, wo das dem Autor gehörige Werk sich wiedergegeben findet[14]. Nur ein Verlagsvertrag, welcher den contrahirenden Verleger zu unverändertem Abdruck verpflichtet, nicht aber das Verlagsrecht an sich, begründet eine Einsprache gegen Veränderungen[15].

Hiernach können es also nur die vermögensrechtlichen Interessen sein, welche, abgesehen von jenem allgemeinen personenrechtlichen Schutz, in die Sphäre des objectiven Rechts fallen.

Diese vermögensrechtliche Natur des Verlagsrechts, worin der Schwerpunkt der ganzen Lehre vom Nachdruck liegt[16], findet sich schon von Kramer[17] und von Früheren[18] treffend hervorgehoben, und wird namentlich von der französischen Jurisprudenz[19] entschieden vorangestellt. Auch Jolly[20] anerkennt diesen vermögensrechtlichen

[13] Vgl. unten § 44 bei Note 2.

[14] Vgl. unten § 42 nach Note 16.

[15] Vgl. unten § 30 vor Note 22.

[16] Vgl. unten § 40 bei Note 4.

[17] Kramer *Die Rechte der Schriftsteller und Verleger.* S. 20 ff.

[18] Z. B. Böhmer (§ 8 Note 8 cit.), Pütter (§ 8 Note 9 cit.), Ehlers (§ 8 Note 11 cit.), Gräff (§ 8 Note 12 cit.), Wernher § 8 Note 20 cit.)

[19] Rénouard *Traité des droits d'auteurs II.* S. 10: *Tous ces droits peuvent être ramenés à un droit unique, celui d'exploiter seul les produits rénaux, que l'ouvrage est susceptible de procurer.*

[20] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 44. Neuestens stellt Harum *Die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung* § 25 S. 52 ff. den Satz auf: *Das Autorrecht ist nicht blosses Vermögensrecht.* Er polemisirt zwar (S. 44 ff.) gegen Bluntschli's Theorie von dem Autorrecht als einem Personenrecht oder persönlichen Recht, will aber ein von dem Vermögensrecht unabhängiges Recht des Autors: *zu verbieten, dass seine Gedanken von Anderen als literarisches Werk dem Publicum vorgelegt werden*, anerkannt wissen. Hiebei soll es sich *nicht darum* handeln, *ob die Gedanken des Autors weiter mitgetheilt werden dürfen*, *sondern*, *ob er selbst als Autor vor*

Charakter des Rechtsverhältnisses, indem er den Nachdruck als eine *Vermögensbeeinträchtigung* bezeichnet. Ist nun der Nachdruck eine Vermögensbeeinträchtigung, so muss das davon betroffene Recht selbst vermögensrechtlicher Natur sein. Diese positive Seite des Verhältnisses, das Verlagsrecht (als dessen Verletzung erst der Nachdruck erscheint[21]), blieb für Jolly verdeckt; dagegen ist sie von Bluntschli[22], und von Beseler[23] hervorgehoben.

Auch die positiven Gesetze halten das Princip fest, dass es die vermögensrechtliche Nutzung sei, worin der Autor geschützt werde, wenn schon die meisten Gesetze nicht sowohl das Princip selbst, als vielmehr dessen wesentliche praktische Consequenzen aussprechen[24].

das Publicum gebracht werden dürfe (a. a. O. S. 53). Harum beruft sich auf das Verbot des unbefugten Abdrucks noch nicht veröffentlichter Werke; allein damit ist nicht die vermögensrechtliche Natur dieser Ausschliessungsbefugniss widerlegt, denn auch bei dem Nachdruck eines Manuscripts tritt Ersatzverbindlichkeit ein (vgl. unten § 41 bei Note 25). Eine Verletzung der *persönlichen Freiheit* in dem Nachdruck zu finden, möchte nach dem oben im Texte Ausgeführten nicht stichhaltig sein. Auf der andern Seite scheint Harum (S. 59) zu übersehen, dass auch die unentgeldliche Verbreitung des Werkes durch den Autor noch keineswegs ein Aufgeben des Vermögensrechts involvirt (vrgl. unten § 39 bei Note 19), dass aber, wenn letzteres aufgegeben ist, auch keine Nachdrucksklage mehr Platz greift (vgl. unten § 48 nach Note 26).

Da übrigens Harum dieses persönliche Recht dahin einschränkt: *dass von dieser Rechtsverletzung nicht mehr die Rede sein kann, wenn der Autor sein literarisches Werk selbst schon durch die Presse veröffentlicht hat* (a. a. O. S. 54): so kann seine Deduction gar nicht das Recht gegen Nachdruck überhaupt, sondern nur das Recht bezüglich des noch nicht veröffentlichten Erzeugnisses treffen, eine Unterscheidung, welche unserem positiven Rechte fremd ist (vgl. unter § 41 nach Note 25); vgl. übrigens oben vor Note 10.

[21] Vgl. § 40 nach Note 2.

[22] Bluntschli D. Privatrecht § 47. Vgl. Bluntschli *in der kritischen Ueberschau I, 1.* S. 17.

[23] Beseler System a. a. O. § 228 Note 4: *Die vermögensrechtliche Seite des Autorrechts wird durch das, dem Verfasser gewährleistete Recht auf den Gewinn, welcher durch sein Werk erzielt werden kann, begründet.*

[24] Vgl. übrigens Welker im Staatslexikon (Ausgabe v. 1847 Bd. IX

In dieser Weise setzen die Bundesbeschlüsse die rechtliche Folge des Nachdrucks in die Entschädigung des Verlagsberechtigten [25], also in eine vermögensrechtliche Leistung; und eine noch prägnantere Anerkennung des vermögensrechtlichen Princips liegt darin, dass die Bundesbeschlüsse [26] das Recht des Urhebers unbeschränkt auf dessen Erben und Rechtsnachfolger übergehen lassen, und diese, namentlich den Verleger [27], dem Autor selbst vollkommen gleichstellen, wo dann von anderen als vermögensrechtlichen Interessen nicht die Rede sein kann.

Geradezu ausgesprochen findet sich das vermögensrechtliche Princip des Verlagsrechts in der Sächsischen Gesetzgebung [28]; indess liegt dasselbe auch den übrigen deutschen Landesgesetzen zu Grund [29], und zeigt sich

S. 332): *Klar sind die meisten neueren Gesetze darüber nicht: ob zur Verfolgung des Nachdrucks nur die Rücksicht auf die Vermögensbeeinträchtigung berechtigt, welches übrigens im Zweifel anzunehmen ist.*

[25] Bundesbeschluss v. 1845 § 4, vgl. Bundesbeschl. v. 1837 Art. 4.

[26] Bundesbeschl. v. 1837 Art. 2, vgl. Bundesbeschl. v. 1845 § 1.

[27] Bundesbeschl. v. 1837 Art. 4: *Dem Urheber, Verleger und Herausgeber — — steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.*

[28] K. Sächs. Ges. v. 1844 § 1: *Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschliesslich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht.*

Vgl. Meinert *Das K. Sächsische Ges. v. 28. Febr. 1844 S. 3—7.*

[29] Vgl. Oesterreich. Ges. § 27 (s. unten § 54 Note 42). Preuss. Ges. v. 1837 § 10 (s. unten § 54 Note 43). Die Anmerkungen z. Strafgesetzb. f. d. K. Bayern. (München 1814 Bd. III S. 260—265) zu Art. 397 sagen: *Das Eigenthum von Geisteswerken ist nicht weiter ein Gegenstand der äusseren Gesetzgebung als die Geistesproducte für ihren Erzeuger einen Gewinn von seinen Geistesarbeiten abwerfen können.* Ferner: *Nur eine widerrechtliche Entziehung dieses rechtmässigen Gewinns ist demnach Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte, und als solche ein Gegenstand der Rechtsgesetze.*

Die Motive zu dem Bayerischen Ges.-Entw. (Verh. d. K. d. Abg. d. K. Bayern v. 1840 I. Beil. Bd. S. 6) von 1840 bemerken: *Das ursprüngliche Recht auf Veröffentlichung, der Anspruch auf die aus den Schöpfungen des Geistes fliessende Rente, endlich das Recht, diese Befugnisse auf Dritte zu übertragen, kommt dem Urheber unstreitig zu, und hierin liegt das*

praktisch darin, dass, wo das vermögensrechtliche Interesse nicht vorwaltet, ein Schutz des Autorrechts als solchen, eine Klage wegen Nachdrucks nicht Platz greift; so z. B. bei Plagiat, bei indiscreter Veröffentlichung der Gedanken oder Ansichten eines Autors[30].

Bei der näheren Bestimmung der vermögensrechtlichen Natur des Verlagsrechts entsteht zunächst die Frage: ob diese vermögensrechtlichen Interessen schon an sich als ein in der Natur der Rechtsverhältnisse liegendes Recht, und ob somit auch die Verletzung dieser Interessen des Autors an sich als ein Eingriff in fremde Rechte, als ein Delict erscheine?

Manche, z. B. Quistorp[31], und später Grolmann[32] und Tittmann[33], erklärten den Nachdruck schon an sich für ein (strafbares) Unrecht, weil er zu den Fälschungen zu rechnen sei; allein dies war ein entschiedener Missgriff. Zur Fälschung gehört ja wesentlich eine Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit; wer aber ein Erzeugniss im Wege des Nachdrucks vervielfältigt, täuscht Niemanden, noch sucht er jemanden zu täuschen; es fehlt also hier ganz am Thatbestand einer Fälschung. Eine Fälschung würde der Nachdrucker nur dann begehen, wenn er dem Nachdruck den Schein einer ächten Auflage durch Nachdruck der Firma des eigentlichen Verlegers u. dgl. gibt; aber dann liegt das Moment der Fälschung nicht im Nachdruck, sondern in der falschen Angabe über den Verleger.

Andere meinten, der Nachdruck sei aus dem Grunde Betrug, weil der Nachdrucker die stillschweigende

wesentliche Merkmal eines jeden Eigenthums, nämlich das Recht auf freie, ausschliessende Verfügung und auf ausschliessenden Fruchtgenuss.

[30] Vgl. § 42 bei Note 10.

[31] Quistorp *Grundsätze des teutschen peinl. Rechts.* Leipz. 1770 § 414.

[32] Grolmann *Grundsätze der Criminalrechtswiss.* 3. Ausg. 1818 § 290. Note a.

[33] Tittmann *Handbuch der Strafrechtswiss. u. d. deutschen Strafgesetzkunde.* Halle 1806—1810 § 523.

Bedingung, unter welcher der Autor oder Verleger das Werk absetze, übertrete[34]. Allein auch hier ist übersehen, dass zu jedem Betrug eine Verletzung der Verbindlichkeit zur Wahrheit erfordert wird. Die Uebertretung einer Vertragsbedingung kann daher nicht Betrug sein, sondern würde nur zu den dolosen Vertragsverletzungen gehören. An und für sich aber liegt in dem Nachdruck nicht eine Verletzung des Vertrags, durch welchen der Nachdrucker das Eigenthum des nachgedruckten Exemplars (desjenigen, welches er zum Nachdruck benützte) erwarb. Es ist bei jener Auffassung nicht beachtet, dass Bedingungen sich nicht von selbst verstehen und nur durch den Consens beider Parthien gelten können, und dass daher über den Nichtnachdruck der Verleger vor jedem Verkauf mit dem einzelnen Käufer paciseiren müsste, wobei er aber doch gegen den Nachdrucker, der dann das Buch vom Käufer ohne eine solche Bedingung kaufen würde, nicht geschützt wäre, weil solche Bedingungen, wie Rechte aus einer obligatio überhaupt, nicht gegen Dritte wirken[35].

Auch der Versuch, den Nachdruck zu einer Injurie zu stempeln und gegen den Nachdrucker eine injuriarum actio zu geben, wie es Neustetel und nach ihm noch neuestens Heffter[36] that, war ein verunglückter. Zwar ist die Prämisse, von welcher dabei Neustetel ausging: dass

[34] E. F. Klein in seiner Ausgabe von Quistorps Grunds. d. teutschen peinl. Rechts. 6. Aufl. I. Bd. 1810 zu § 414.

Grolmann. a. a. O. § 290.

[35] Vgl. C. G. v. Wächter *Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts.* 1826. Th. II S. 232.

[36] Neustetel *Der Büchernachdruck nach Römischem Recht betrachtet.* Heidelb. 1824 S. 44 ff. Vgl. Heffter *Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts.* Fünfte Aufl. Braunschw. 1854 § 398 Note 1: *In privatrechtlicher Hinsicht kann der Nachdruck als injuria in weiterem Sinn aufgefasst werden. Nach dem Geiste der Bundesbeschlüsse dürften dieselben auch auf das unbefugte Abdrucken von nachgeschriebenen Vorlesungen ohne Genehmigung des Vortragenden anwendbar sein. Jedenfalls könnte auch hier der Begriff der römischen injuriarum actio eingreifen.*

nach Römischem Recht jede dolose Verletzung der Persönlichkeit Injurie sei, eine ganz richtige. Aber er setzt das Recht der Persönlichkeit, welches durch den Nachdruck verletzt werden soll, voraus, während dasselbe nur durch ein positives Gesetz erst entstehen könnte [37].

Vergebens suchte man endlich den Nachdruck als furtum (rei ipsius) zu verfolgen [38], denn er ist weder Entziehung einer Sache aus fremdem Gewahrsam, noch sonstige Aneignung einer fremden Sache (Unterschlagung oder dgl.), noch leidet überhaupt der Begriff von contrectatio, welcher ja zu jedem furtum wesentlich ist [39], irgend auf die Handlung des Nachdruckers Anwendung.

Ebensowenig bildet der Nachdruck an sich ein furtum usus; denn dessen wesentliche Voraussetzung ist eine fremde Sache, welche man unbefugter Weise benützt, während der Nachdrucker sein eigenes, oder ein vom Eigenthümer ihm zu diesem Zweck geliehenes, Exemplar abdrucken kann [40].

Vielfach wird das Verlagsrecht als ein geistiges Eigenthum, und daher der Nachdruck, die Verletzung des Verlagsrechts, als ein Eingriff in ein fremdes geistiges Eigenthum aufgefasst [41]. Allein dies ist durchaus falsch und

[37] Vgl. § 1 bei Note 6.

[38] Vgl. Pütter *Beiträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht* I. S. 263: *Indem der Nachdrucker den gelehrten Grundstoff eines fremden Buches wider Willen des Verlegers sich zueignet, und mit desselben Schaden für sich einen Gewinn suchet, sind hier die wesentlichen Eigenschaften eines Diebstahls vorhanden, nur dass hier der Gegenstand des Diebstahls keine res corporalis, sondern eine res incorporalis ist etc.*

Darüber, dass Nachdruck nicht als Diebstahl beurtheilt werden kann, vgl. A. W. Volkmann *Ueber die strafrechtliche Seite der Verletzungen des Urheberrechts in den N. Jahrbüchern für Sächs. Strafrecht.* Bd. V S. 100.

[39] Vgl. C. G. v. Wächter *Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts.* Th. II § 188 S. 270 u. S. 272 Note 43.

[40] C. G. v. Wächter a. a. O. Note 47 S. 275 u. 276.

[41] So Eisenlohr *Das literarisch-artistische Eigenthum und Verlagsrecht* § 26, vgl. § 81; vgl. Ehlers § 8 Note 11 cit.

beruht auf schiefen und unklaren Begriffen. Dass der Eigenthumsbegriff an sich, der sich blos auf die rechtliche Herrschaft über körperliche Dinge bezieht, auf geistige Erzeugnisse als solche nicht anwendbar ist, wird eines Beweises nicht bedürfen. Es könnte sich daher nur von einer analogen Anwendung des Eigenthumsbegriffs auf geistige Erzeugnisse handeln[42]. Allein zu einer solchen analogen

[42] In dieser Weise bezeichnet Eisenlohr a. a. O. § 27 das Autorrecht als *eine analoge Ausdehnung des Eigenthums auf ein intellectuelles Object*, wie schon J. St. Pütter (Der Büchernachdruck 1774 vgl. oben S. 65) dem Autor ein Eigenthum *an dem gelehrten Grundstoff des Werkes* vindiciren wollte, eine Theorie, welche seither längst von Neustetel *(Der Büchernachdruck nach römischem Recht betrachtet* 1824 § 2 S. 3—15) widerlegt ist; Neustetel sagt (S. 5): *Wenn Manche in guter Absicht es versucht haben, den Rechtsbegriff Eigenthum weit über seine Sphäre ausdehnen zu wollen, so scheinen eben diese nicht vollständig eingesehen zu haben, welche Sicherheit aller Verhältnisse in diesem Begriffe, wie das positive Recht ihn ausgebildet, gewährt ist, und welche allgemeine Verwirrung ihr Verfahren, wenn es praktisch Eingang fände, bereiten würde.* Namentlich macht er auf die unstatthaften Consequenzen der Eigenthumstheorie aufmerksam (S. 14): *Ein oder mehrere Gedanken werden ausgesprochen, damit Eigenthum und vererblich. Testatoren machen sie zum Gegenstande letztwilliger Bestimmungen; sonst gehen sie ab intestato über* u. s. f.

Mit Recht tritt solchen willkürlichen Theorien Maurenbrecher (Deutsches Privatrecht § 506) mit der Frage entgegen: *wo ist eine solche Ausdehnung des Eigenthumsbegriffs in dem deutschen Rechte begründet?* S. auch Gerber *Deutsches Privatrecht* § 219 Note 3.

Wunderliche Raisonnements sind es, womit Eisenlohr a. a. O. (§ 26 S. 43) ein Eigenthum deduciren will: *das fühlbare Substrat fehlt, an welches man die Dinglichkeit gleichsam angeheftet, sich denken könnte, aber unkörperlich ist das Object des literarisch-artistischen Eigenthums darum nicht. Das Wort, der Ton, die plastische Form, die höchsten Mittel, die der Geist zu seiner Darstellung benützt, geben dem Gedanken Körperlichkeit, eine solidere, als die realen Objecte besitzen, eine solche, die den Sturm der Zeiten überdauert.* Mit dieser vagen Theorie von Eigenthum fällt auch die der daraus abgeleiteten Rechte, welche Eisenlohr (§ 47 und § 48) als *jus possidendi* und *jus utendi et fruendi* und *jus disponendi* (§ 52; in dem jus disponendi soll die Befugniss, das Werk zu unterdrücken, liegen;) bezeichnet.

Auch die weiteren Folgerungen, welche Eisenlohr aus seinem Eigenthumsbegriffe ableitet, sind unstatthaft. Eisenlohr (§ 66 S. 80) nennt das Verlagsrecht ein modernes *jus in re aliena*, womit gesagt sein soll, dass

Anwendung fehlt es hier — von Anderem abgesehen — ganz an einer wesentlichen Voraussetzung für jede Zulässigkeit einer analogen Ausdehnung: an der Aehnlichkeit des rechtlichen Verhältnisses und des Thatbestandes [43].

Gerade die rechtliche Herrschaft, welche dem Eigenthümer eines körperlichen Objectes zukommt, ist an einem geistigen Erzeugnisse gar nicht denkbar. Das Mittel, durch welches das geistige Erzeugniss in die Erscheinung tritt, das Manuscript, Buch, Kunstwerk, ist allerdings Gegenstand des Eigenthums; allein die rechtliche Herrschaft, welche dieses wirkliche Eigenthum an einem materiellen Object gewährt, ist ein so völlig Anderes, als die rechtliche Macht, welche unter dem Verlagsrecht begriffen werden soll, dass

der Autor auf den Verleger nicht das Recht nach dessen vollem Umfang übertrage; er begreift unter Verlagsrecht nur das Recht des Verlagsbuchhändlers und sagt (Note 2), dass *das Autorrecht gehaltreicher ist, als das Verlagsrecht.* Dieses ist falsch, denn alle Rechtsbefugnisse des Autors kann derselbe, wie aus der folgenden Darstellung erhellen wird, auf den Verleger übertragen, sofern er nur den Umfang der Uebertragung nicht beschränkte.

Eisenlohr sucht seiner Theorie noch eine andere Wendung zu geben, und sagt (§ 48 Note 2): *die Eiferer gegen das literarisch-artistische Eigenthum, weil es kein Eigenthum an Gedanken geben könne, machen ihre Hiebe (!) in die Luft. Nicht der Gedanke, die Form des Gedankens gehört dem Erzeuger.* Und (im Text S. 60): *die in bestimmter Form geoffenbarte Idee bleibt Eigenthum dessen, der sie ins Leben gerufen hat.* Ist denn aber die Form der Idee von dieser selbst trennbar? ist die Form nicht ebenso ein blosses Gedankending? vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 33. Wenn indess Eisenlohr (§ 58 S. 70) unter dem Stoff die Worte versteht, so muss er consequent unter der Form den ganzen wesentlichen ideellen Bestand, die geistige Substanz des Werkes begreifen, und seine Polemik geht in den Wind. Vgl. auch hiegegen schon Neustetel *(der Büchernachdruck nach Römischem Recht betrachtet*, S. 11): *Aber in der Formirung der Gedanken soll eine Besitznahme enthalten sein! Wie aber Eigenthum an dem, was allgemein ist? Da der Gedanke eigentlich nicht von seinem Ausdrucke getrennt werden kann, und es Allen frei steht, denselben Ausdruck zu wählen? — — Ist nun Eigenthum so beschaffen, dass keiner dieselbe Sache zugleich mit einem Andern im ungetheilten Eigenthum haben kann, so ist auch kein schriftstellerisches möglich.*

[43] Vgl. C. G. v. Wächter *Handb. d. Württ. Privatrechts* Bd. II §§ 13 und 14 S. 54 ff.

von einer analogen Ausdehnung Dessen, was von jener Herrschaft gilt, auf diese Macht, nicht die Rede sein kann[44]. Der Verlagsberechtigte beherrscht als Solcher gar nicht ein materielles Object, in dessen Behauptung, Besitz und unmittelbarem Genuss er gegen fremde Eingriffe geschützt werden soll. In dieser Herrschaft über sein verkörpertes Product, die er als dessen Eigenthümer übt, wird er durch Vervielfältigung desselben, die ein Dritter vornimmt, nicht gekränkt; vielmehr spricht er den Schutz gegen eine Handlung an, die der Besitzer eines Exemplars des verkörperten Productes, selbst der rechtmässige Eigenthümer desselben, z. B. der Käufer des Buches oder Kunstwerkes, mit dieser seiner Sache vornehmen will (die Vervielfältigung des Productes); er will hiemit die Freiheit des Dritten, selbst die des Eigenthümers der Sache, beschränken, während an sich durch eine Vervielfältigung der Sache die Sphäre seines Eigenthumsrechtes ganz ungekränkt bleibt[45].

Wollte man aber die Analogie darin finden, dass der Urheber eines Werkes Eigenthümer der geistigen Substanz des Werkes sei, und somit die durch einen Dritten bewerkstelligte Vervielfältigung des Werkes einen Eingriff in jenes Eigenthum bilde[46], so wird dabei übersehen, dass von einem Eigenthum an einer geistigen Substanz schon

[44] Vgl. C. G. v. Wächter a. a. O. S. 58.

[45] Jene Verwechslung des Verlags mit dem Eigenthum musste auf die Theorie führen, dass mit dem Eigenthum des körperlichen Exemplars der Käufer desselben auch die Befugniss zum Nachdruck erlange. Daher bemerkt Schmid (§ 8 Note 39 cit. S. 93): *man denke sich einmal den Fall, dass der Käufer von dem Verleger ein Exemplar mit der naiven Aeusserung zu kaufen verlange, er hoffe mit demselben das Recht des Nachdrucks zu erkaufen. Mit welchem gerechten Unwillen würde einer solchen dummen Unverschämtheit die Thüre gewiesen werden!* Und auf die Ansicht, dass der Käufer des Buchs auf die Benützung desselben zum Nachdruck verzichtet haben müsse, entgegnet Schmid (a. a. O. S. 92): *Man würde einen Menschen für toll halten, welcher dem Käufer eines Schiessgewehrs ein Versprechen abforderte, ihn nicht damit zu erschiessen.*

[46] Vgl. § 8 bei Note 9.

um deswillen auch nicht einmal in analoger Weise gesprochen werden kann, weil der Gedanke, sobald er in die Aussenwelt eingetreten ist, von seinem Urheber nicht mehr für sich behalten, nicht mehr ausschliesslich beherrscht, und ein Anderer nicht davon ausgeschlossen werden kann, auch der Autor, welcher ein Werk publicirt, eine solche Ausschliessung gar nicht will, indem ja seine Tendenz nur die sein kann, dass seine Gedanken sich Jeder möglichst aneigne, und die geistige Benützung des Werkes möglichst frei sei. Was er seiner ausschliesslichen Disposition vorbehalten möchte, ist nur das, was mit der vermögensrechtlichen Ausbeute des Gedankens zusammenhängt[47].

Will man aber die Befugniss, diesen Gedanken in gewissen Formen zu vervielfältigen und in die Oeffentlichkeit zu bringen, ein geistiges Eigenthum nennen[48]: so gebraucht man diesen Ausdruck für Etwas, das gar nicht Substrat des Eigenthums sein kann, man entkleidet den Begriff des Eigenthums seiner Besonderheit und Eigenthümlichkeit, und verflüchtigt ihn in den Begriff von Vermögensrecht überhaupt[49].

Will man endlich durch *geistiges Eigenthum* ein Vermögensrecht, das sich auf geistige Erzeugnisse bezieht,

[47] Vgl. unten § 10 und § 48 bei Note 28.

[48] Vgl. oben Note 42. Auch diese Ansicht ist keineswegs neu; schon Meister (*Lehrbuch des Naturrechts* 1809 § 268) wollte *das Geistesproduct als einen Specificationsstoff dem Autor vindiciren.* Meister sagt: *Was heisst Druck? Künstliche Vervielfältigung einer Handschrift, um dieser einen leichtern und allgemeineren Umlauf unter der Menschenmenge zu geben. Druck ist also Specification. Der Specificationsstoff sind die in Schriftsprache gebrachten Geistesproducte eines Menschen. Um ein Recht zur Specification zu haben, muss man Eigenthümer des Specificandi, des Stoffes der Specification! — sein.*

[49] Die Folgerungen, welche man aus dem Begriff eines Eigenthums ableiten zu müssen meinte (vgl. Allg. Presszeitung von 1843 S. 168, 169.) z. B. die Uebertragbarkeit des Rechts, erfordern durchaus nicht die Annahme eines Eigenthums, sondern sind Consequenzen aus dem Begriff eines Vermögensrechts überhaupt; vgl. unten § 17 bei Note 2.

bezeichnen[50]: so ist gegen die Sache nichts zu erinnern; der Ausdruck aber und die Bezeichnung, die dadurch dem Recht gegeben wird, ist schon um desswillen nicht zu billigen, weil dadurch leicht irregeführt werden kann und weil dabei der Ausdruck *Eigenthum* in einem anomalen Sinne genommen wird[51]. Zudem handelt es sich ja bei dem Verhältnisse, das durch *geistiges Eigenthum* bezeichnet werden soll, gar nicht von einem blos *geistigen*, sondern von einem ganz materiellen Vermögensrechte[52]!

[50] Vgl. unten vor Note 59.

[51] Vgl. Neustetel *Der Büchernachdruck* S. 4 ff. Er nennt es (S. 14) ein *Noth- und Angsteigenthum.*

[52] Die Vagheit der Eigenthumstheorie zeigt sich namentlich bei Walter *(System des gemeinen deutschen Privatrechts*, Bonn 1855 § 123). Er nimmt ein Eigenthum an geistigen Erzeugnissen an, da von dem Eigenthum einer Idee, wie auch der Sprachgebrauch bezeuge, insofern die Rede sein könne, als man deren Autor sei, und insofern man Herr sei, dieselbe mitzutheilen oder für sich zu behalten. Allein auch Walter muss die Undurchführbarkeit dieses Eigenthumsbegriffs an Ideen damit zugeben, dass er selbst einräumt, die Vindication einer Idee sei nicht denkbar. Gleich darauf verfällt Walter in das Eigenthum an einer körperlichen Sache, wenn er sagt: *Ist die Idee als wissenschaftliche Arbeit zu Papier gebracht, so steht dieses Werk in dem wahren körperlichen Eigenthum des Urhebers. Es kann daher nach einer Entwendung vindicirt oder mit einer Diebstahlsklage verfolgt werden. Wird es von dem Andern, gleichviel, ob unter seinem eigenen Namen, oder unter dem Namen des Urhebers, veröffentlicht, so kann Letzterer unstreitig den daraus gemachten Gewinn als eine aus seinem angemassten Eigenthum gewonnene Frucht in Anspruch nehmen.*

Allein auch diess ist im Grunde schief, indem die unbefugte Veröffentlichung nicht das körperliche Manuscript, sondern lediglich dessen geistigen Inhalt wiedergibt, und hieraus Gewinn gezogen wird. Das Manuscript auf dessen Entwendung Walter alles Gewicht legt, bildet in der That nur das unwesentliche Mittel der Verletzung. Wenn z. B. der Autor sein Werk einem Schreiber dictirte, und ein Dritter hat Gelegenheit, gleichfalls (ohne Wissen des Autors) nachzuschreiben, und veröffentlicht nun diese seine eigene Nachschrift, so müsste nach Walters Thesis hier eine ganz andere Subsumtion eintreten, während doch an sich und seiner innern Natur nach der Fall ganz derselbe ist, wie derjenige, welchen Walter anführt. Die Identität liegt aber in der unbefugten Veröffentlichung (und Verbreitung) des geistigen Erzeugnisses. Diese selbst ist, wie Walter (S. 125) nicht in Abrede stellen kann, *augenscheinlich*

Dieses Vermögensrecht geniesst, sobald es einmal vom positiven Recht anerkannt ist, allerdings den rechtlichen Schutz, wie jedes Vermögensrecht, also wie ihn auch das Eigenthum geniesst (nur dass durch die besondere Natur des Rechts die Art des Schutzes verschieden sich bestimmt). Das ist es auch allein, was die Gesetze andeuten wollen, wenn sie hin und wieder das dem Autor gewährte Recht als ein geistiges Eigenthum bezeichnen. In jener Weise ward schon bei den Berathungen der Bundesbeschlüsse das fragliche Recht ein Eigenthumsrecht genannt[53], übrigens bei Redaction der Beschlüsse selbst der nicht nach allen Seiten zutreffende Ausdruck mit Recht vermieden.

Auch das Oesterreichische Recht, welches geradezu von einem Eigenthum des Autors an seinem Werke spricht[54], gibt dieser Bezeichnung keine weitere Folge als die, dass dem Autor die ausschliessliche Nutzung durch Vervielfältigung und Veröffentlichung zusteht.

In gleicher Weise begreift die Preussische Gesetzgebung unter *Eigenthum an Werken der Wissenschaft und Kunst*[55] eben nur die Ausschliesslichkeit des Verlagsrechts[56].

keine Frage der Respectirung des Eigenthums. Bei dem Nachdruck eines bereits veröffentlichten Werkes bezeichnet Walter (§ 324 S. 361) als die Rechtsfrage, die: *ob diese Concurrenz, welche dem Autor oder Verleger am Absatz Abbruch thut, nach allgemeinen Rechtsprincipien widerrechtlich sei?* Diese Frage verneint er, und stellt das positiv-rechtliche ausschliessliche Verlagsrecht unter den Gesichtspunkt eines Monopols.

[53] Vgl. Protoc. d. D. Bundesvers. v. 1843 S. 510 ff.; Prot. v. 1835 S. 1053 ff.; Prot. v. 1836 S. 613 ff.

[54] Oesterreich. Ges. v. 1846 § 1: *Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers* . . . Vgl. § 2 des Ges. So bezeichnet auch das Oesterreich. Strafges. v. 1852 (Reichs-Ges.-Blatt S. 577) den Nachdruck als *Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.*

[55] Preuss. Ges. v. 11. Juni 1837 Eingang: *Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde* . . .

[56] Ein Bericht des Geh. Obertribunals zu Berlin (in den Jahrb. f. d. Preuss. Gesetzgebung, Rechtswiss. u. Rechtsverw. Bd. 63 S. 182) sagt:

Die Sächsische Gesetzgebung, welche den vermögensrechtlichen Gesichtspunkt am entschiedensten hervorhebt[57], nimmt durchaus kein Eigenthum an[58].

Ebenso liegt, wenn im gemeinen Leben der Nachdruck häufig als Diebstahl bezeichnet wird, dieser Gleichstellung eben das Gefühl zu Grund, dass in Beziehung auf geistige Erzeugnisse ein ausschliessliches Vermögensrecht dem Autor zugeschrieben werden müsse, und dass gegen die Eingriffe in dieses Vermögensrecht in ähnlicher Weise reagirt werden sollte[59], wie das Gesetz gegen Eingriffe, die der Dieb begeht, reagirt. Nur sollte freilich — was aber nicht immer geschieht — der Jurist sich hüten,

Der Begriff eines Eigenthums an Werken der Wissenschaft hat für den Preussischen Richter nichts Befremdendes, da das Allg. Landrecht schon ein Eigenthum an Rechten kennt, und darunter die Befugniss, über die Substanz eines Rechts mit Ausschluss Anderer zu verfügen versteht.

Diese Substanz des Verlagsrechts bezeichnet das Preuss. Landrecht (Th. I Tit. 11 § 996) näher dahin: *Das Verlagsrecht besteht in der Befugniss, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen unter die Buchhändler und sonst ausschliessend abzusetzen.*

Nur dieses ausschliessliche Recht der Vervielfältigung will der erwähnte Bericht des Preuss. Obertribunals unter dem Eigenthum verstanden wissen, wie er denn weiterhin (a. a. O. S. 186) sagt: *Der Nachdruck verletzt das Eigenthum des Verfassers an seinem Geisteserzeugnisse, oder, wenn man diesen Ausdruck vermeiden will, das ausschliessliche Recht des Verfassers zu Vervielfältigung seiner Schrift.*

[57] Sächs. Ges. v. 1844 § 1 (s. oben Note 28).

[58] Vgl. Bericht der ersten Deputation der zweiten Sächsischen Kammer auf den Landtag v. 1843 (Landtags-Acten 1842—43 Beil. zu dem Prot. d. 2. Kammer. Erste Samml. S. 616—618), und Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags im K. Sachsen während der Jahre 1842 und 1843, (II. Kammer I. Band S. 1078 u. 1079.)

[59] Vgl. A. W. Volkmann *Ueber die strafrechtliche Seite der Verletzungen des Urheberrechts*, in den *Neuen Jahrbüchern f. Sächsisches Strafrecht* 1848 Bd. V. S. 202. 203: *Neben dem Eigenthum steht ein anderes Element im Staate von gleicher Berechtigung im Wesen des Menschen, von gleicher Bedeutung auf der Stufe der Ausbildung, welche wir erreicht haben — die Arbeit. — — — Wie der Ausfluss des Besitzes das Eigenthum ist, so ist derjenige der geistigen Arbeit die Urheberschaft an deren Frucht. Die Gesammtheit der aus dieser Urheberschaft sich entwickelnden Befugnisse ist das Urheberrecht.*

jene Eingriffe (den Nachdruck) durch Diebstahl zu bezeichnen; wer in der Wissenschaft dieser Bezeichnung sich bedient, macht sich entweder einer völligen Verkennung der Natur des Autorrechts und des Nachdrucks, sowie der Natur des Diebstahls[60], oder eines leichtfertigen Verfahrens auf dem Gebiet der juristischen Terminologie schuldig.

Nur durch die hier gegebene Fassung des Verlagsrechts als Ausschliesslichkeit vermögensrechtlicher Nutzung wird auch dem Irrthum begegnet, als ob das Autorrecht mit der Veröffentlichung an seinem Wesen und Umfang etwas verliere, und nun beschränkende Rechte des Publicums modificirend einträten.

In dieser Hinsicht will Bluntschli[61] dem Publicum Rechte einräumen an dem geistigen Gehalt des Werkes, welcher doch, schon als ein rein Intellectuelles, jeder rechtlichen Herrschaft, also auch der *des Publicums* sich entziehen müsste. Abgesehen von dieser juristischen Unmöglichkeit kommt in Betracht, dass der Autor zwar den Gedankeninhalt seines Werkes durch dessen Publication mitgetheilt, allein von seinem ausschliesslichen Verlagsrecht, als einer Ausschliesslichkeit vermögensrechtlicher Nutzung, damit nichts veräussert, sondern vielmehr den Anfang mit der eigenen Ausübung dieses Rechts gemacht hat, und also im Gegentheil darin zeigt, dass er sein Recht nicht aufgeben, sondern gebrauchen wolle. Durch die Publication hat der Autor nur die Geheimhaltung seiner Gedanken, wie er sie

[60] Vgl. oben bei Note 39.

[61] Bluntschli D. Privatrecht § 47 Nro. 4 sagt: *Wenn der Autor sein Werk einmal publicirt hat, so verändert sich desshalb die Natur des Autorrechts einigermassen. Das Werk ist nun nicht mehr ausschliesslich mit der Person des Autors verbunden, es ist auch — seinem geistigen Gehalte nach — durch die Mittheilung ein Gemeingut des Publicums geworden. Von da an kommen daher auch die Rechte der Gemeinschaft mit in Betracht. Aufgabe der Gesetzgebung und der Jurisprudenz ist es daher, die beiderseitigen Rechte des Autors und des Publicums an den veröffentlichten Werken richtig auseinanderzusetzen.*

in dem Werk aussprach, aufgegeben; allein mit dem Verlagsrecht hat jenes nichts zu schaffen, und dieses bleibt ihm darum für die erste und für jede folgende Publication ungeschmälert[62].

II. Inhalt des Verlagsrechts.

§ 10.

Nach dem Ausgeführten kann es nun sich nur noch davon handeln, den Inhalt des Vermögensrechts, welches dem Autor in Beziehung auf seine geistigen Erzeugnisse zukommt, näher zu bestimmen.

Es ergibt sich aber schon aus der vorstehenden Ausführung, dass dieser Inhalt kein anderer sein kann, als die vermögensrechtliche Nutzung, welche das Erzeugniss, namentlich mittelst Vervielfältigung und Verbreitung im Verkehr gewährt[1]; und zwar als eine mit Ausschluss jedes Dritten blos dem Autor und seinem Rechtsnachfolger zukommende Nutzung.

Gerade diese Ausschliesslichkeit ist es, durch welche das Wesen des Verlagsrechts als eines besondern Vermögensrechts bestimmt wird.

Das Recht der Vervielfältigung seines Productes steht dem Autor schon vermöge seiner Persönlichkeit zu[2]. Dieses Recht des Producirens und der Vervielfältigung des Producirten ist an sich noch nicht ein Vermögensrecht; es

[62] Die Interessen des geistigen Verkehrs und des Publicums sind ganz andere, als die des Verlags. Uebrigens wäre es nicht gerechtfertigt, wegen solcher Interessen und Wünsche dem Autor seine wohlerworbenen Rechte an seinem Erzeugnisse zu schmälern. Es handelt sich hier nicht um das Recht Dritter, dem Autor sein Werk nachzumachen (denn diese Befugniss hat Jeder), also nicht um Rücksichten, wie sie bei dem Patentschutze oder einem Fabricationsgeheimnisse vorkommen mögen. Vgl. § 14 Note 29.

[1] Vgl. § 9 vor Note 6.

[2] Vgl. § 9 bei Note 1.

wird erst zum Vermögensrecht durch die Ausschliesslichkeit, die ihm das Gesetz beilegt; dadurch, dass der Autor jeden Dritten von der Vervielfältigung ausschliessen kann, bekommt erst sein Recht einen vermögensrechtlichen Werth, und die beherrschende Macht gegen Dritte; erst dadurch constituirt es sich als besonderes Vermögensrecht; sobald diese Ausschliesslichkeit dem Rechte entzogen wird (z. B. wenn die gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist), erlischt sein vermögensrechtlicher Charakter und eben damit das Verlagsrecht als solches [3]. Jeder kann nun — vermöge seines Rechts der Persönlichkeit — jenes Product, so weit es ihm factisch möglich ist, vervielfältigen.

Demgemäss wird auch von den Gesetzen die Ausschliessungsbefugniss als der wesentliche Inhalt des dem Autor eingeräumten Verlagsrechts hervorgehoben [4].

Ist es nun die ausschliessliche Nutzung eines Erzeugnisses, welche den Inhalt des Verlagsrechts bildet: so bestimmen sich hiernach auch die einzelnen Handlungen, bezüglich deren dem Autor Schutz gebührt. Die regelmässige Art der Nutzung ist die, dass der Autor sein Erzeugniss in Verlag gibt, so dass es nun von dem Verleger in verwerthbaren Exemplaren vervielfältigt wird, um sofort durch den Absatz dieser Exemplare im Verkehr, und namentlich

[3] Vgl. § 38 bei Note 114. Mit Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist hat nicht die Befugniss des Autors, eine Vervielfältigung zu veranstalten, aufgehört; aber sie ist mit dem Aufhören der Ausschliesslichkeit nicht mehr verwerthbar — sie ist werthlos geworden.

Aehnlich ist es mit manchen andern Personenrechten; z. B. das Recht, ein gewisses Gewerbe zu treiben, ist ein Personenrecht; wird Jemanden in einem bestimmten Bezirke dieses Recht als ein ausschliessliches eingeräumt: so bekommt es nun dadurch, und zwar erst dadurch einen vermögensrechtlichen Charakter; vgl. unten § 11 Note 5 am Schluss.

[4] Vgl. Oesterr. G. § 2 (s. unten § 43 Note 1); Preuss. G. v. 1837 § 1 (s. unten § 16 Note 3); Sächs. G. v. 1844 § 1 (s. oben § 9 Note 28 und unten § 14 Note 65); Bayerisches G. v. 1840 Art. III (s. unten § 38 Note 7).

durch den buchhändlerischen Vertrieb, verwerthet zu werden. Dieser Vertrieb ist es zugleich, welcher die Veröffentlichung und Verbreitung des Werkes vermittelt, und insofern begreift die ausschliessliche Nutzung auch die Ausschliesslichkeit der Veröffentlichung des Werkes [5].

Indess kann nach Umständen der Autor aus seinem Erzeugnisse auch noch auf anderem Wege, als auf dem des buchhändlerischen Verlags eine Nutzung ziehen, namentlich, wenn das Werk eine dramatische oder musikalische Composition ist, durch die öffentliche Aufführung [6]. Daher hat auch in dieser Hinsicht die Gesetzgebung ein Autorrecht anerkannt [7], worauf im Allgemeinen die Grundsätze vom Verlagsrecht und Nachdruck analoge Anwendung leiden, wenn schon die besondere Art dieser Nutzung einzelne Modificationen herbeiführt [8].

III. Begriff des Verlagsrechts und Stellung desselben im Rechtssystem.

§ 11.

Aus den seither erörterten Momenten ergibt sich nun der Begriff des Verlagsrechts [1]. Das Verlagsrecht ist

[5] Vgl. Oesterr. G. § 2 (s. unten § 43 Note 1); Preuss. G. v. 1837 § 9 (s. unten § 17 Note 4); Sächs. G. v. 1844 § 1 (s. oben § 9 Note 28); Bayerisches G. Art. I (s. unten § 42 Note 64); Gotha'sche Verordn. v. 1828 § 2: — *so muss im Allgemeinen jede Vervielfältigung von Druckschriften ..., welche ohne die Einwilligung ihrer Urheber, oder Derjenigen geschieht, welche von diesen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräusserung derselben erworben haben, als Nachdruck betrachtet werden.* Hamburg'sche Verordn. v. 1847 Art. 1 (s. unten § 42 Note 64). Vgl. A. W. Volkmann in der Sächs. Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. Bd. 14 Heft 2 Nro. IV S. 119: *Das Vertriebsrecht kann nur vom Inhaber des Verlagsrechts hergeleitet werden.* Ueber das Recht der Veröffentlichung vgl. unten § 51 vor Note 9.

[6] S. § 52 bei Note 1.

[7] Vgl. Bundesbeschl. v. 22. Apr. 1841. Oesterr. Ges. § 8 (s. unten § 52 Note 19). Vgl. Hitzig *Das K. Preuss. Ges.* S. 97 u. Note. Sächs. Ges. v. 27. Juli 1846 § 1 (s. unten § 52 Note 46).

[8] Vgl. § 52 bei Note 8.

[1] Die Feststellung dieses Begriffs ist das Resultat der Entwicklung

das Recht der ausschliesslichen Nutzung eines geistigen, insbesondere eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses, mitttelst dessen Vervielfältigung[2] oder Veröffentlichung.

Dabei muss man nach Verschiedenheit der Gesetzgebungen einen weitern und engern Kreis unterscheiden, indem die meisten Gesetzgebungen das Recht auf mechanische

von Wesen und Inhalt des fraglichen Rechts; er konnte also nicht dieser Entwicklung vorangestellt, sondern musste aus ihr erst gewonnen werden.

[2] Aehnlich, wie der Begriff des Nachdrucks, zunächst von der unbefugten Vervielfältigung eines bereits gedruckten Werkes durch den Druck ausgehend, auf jede Verletzung des Autorrechts durch Herstellung und Verbreitung körperlicher Exemplare anwendbar ist, (vgl. § 40 bei Note 7), so schliesst sich auch der Begriff des Verlagsrechts zunächst an das Verhältniss des Verlags an. Ueber diese Bezeichnung vgl. Hitzig Allgemeine Presszeitung Jahrg. 1842 Nro. 11 S. 125 § 22: *Die Vervielfältigung eines Erzeugnisses der Kunst und Wissenschaft zum Zwecke der Verbreitung desselben auf dem Wege des Handels heisst der Verlag.* Krünitz Oekonomisch-technologische Encyklopädie Th. 210. Berlin 1852 S. 607, 608 gibt folgende technische Definition: *Verlag bedeutet:*

1) Die Handlung des Verlegens, als der Uebernahme der Kosten zum Drucke, und zur Herausgabe eines Buches;

2) die zu einer Unternehmung voraus nöthigen Kosten: ein Buch kommt in Jemandes Verlag heraus.

3) Das auf solche Art entstandene Product, wo es nur von verlegten Büchern gebraucht wird.

Ueber den Begriff des Verlagsrechts vgl. C. F. Koch Lehrbuch des Preuss. gem. Privatrechts Berl. 1845 Bd. I § 407 S. 676—677: *Verlagsrecht heisst die ausschliessliche Gewerbeberechtigung, ein Erzeugniss der Wissenschaft oder Kunst zum Absatz an Andere zu vervielfältigen und die verfertigten Exemplare im Publicum abzusetzen.*

Aehnlich A. v. Daniels *(Lehrbuch des gem. Preuss. Privatrechts* Berl. 1851 Bd. III § 118 S. 270): *Verlagsrecht ist die Befugniss, ein Geistes- oder Kunstwerk durch Abzüge von einer Urform zu vervielfältigen und ausschliessend auf dem Wege des Handels abzusetzen. Das Verlagsrecht ist ein abgeleitetes Recht, gegründet auf das ursprüngliche Recht des Hervorbringers, innerhalb gewisser, gesetzlich bestimmter Grenzen, Andere von der Vervielfältigung des Urwerkes durch Abformung auszuschliessen.*

Schon bei der Revisio monitorum zum Entwurf des Preuss. Landrechts bezeichnet Suarez das *Verlagsrecht als die Befugniss, die Schrift durch den Druck zu vervielfältigen.* Vgl. Bornemann Preuss. Civilrecht (Berl. 1843) Bd. III § 207 S. 195.

Vervielfältigung beschränken, während anderswo jede Art der Veröffentlichung neben der mechanischen Vervielfältigung dem ausschliesslichen Rechte des Autors (oder seiner Rechtsnachfolger) vorbehalten ist[3].

Die Bezeichnung „*Verlagsrecht*“ ist vorzugsweise geeignet, das vermögensrechtliche Wesen des Autorrechts hervorzuheben; denn sie drückt zunächst dessen Richtung auf die Fixirung des geistigen Werkes in einem materiellen Medium aus, womit es einen Geldwerth im Verkehr erhält, und die Quelle vermögensrechtlicher Nutzung wird.

Diese Bezeichnung als Verlagsrecht ist namentlich auch in das Oesterreichische Gesetz übergegangen[4].

Hiernach beantwortet sich von selbst die Frage nach der Stellung, welche Verlagsrecht und Nachdruck im Rechtssystem einnehmen. Der Nachdruck als widerrechtlicher Eingriff in ein fremdes Recht gehört in die Lehre von den Delicten, und sofern von seinen privatrechtlichen Folgen, von der Obligation, welche durch ihn zwischen dem Verletzenden und dem Verletzten entsteht, die Rede ist, in die Lehre von den Obligationes ex delicto[5]. Aber ein Delict

[3] S. § 42 Note 64 ff.

[4] In dem Oesterr. Ges. § 13 heisst *das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes . . . eingeräumte ausschliessliche Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben: Verlagsrecht.*

[5] Der Autor steht, so lange sein Recht nicht verletzt ist, durch die Autorschaft mit Niemanden in einem Obligationsverhältnisse; erst durch den Eingriff wird eine Obligation zwischen dem Eingreifenden und dem Verletzten begründet. Der rationelle Grund des Verlagsrechts ist lediglich der Anspruch der Persönlichkeit, in der Nutzung ihrer Producte geschützt zu werden. Haben positive Gesetze jenen Anspruch zu einem Recht erhoben, und ist dieses in einem bestimmten Erzeugnisse concret geworden, so bildet die Verletzung ein Delict und erzeugt eine Obligation, zunächst auf Ersatz, somit eine obligatio ex delicto.

Das Personenrecht, welches dem Schutze des Autors zu Grunde liegt, erhält nun einen vermögensrechtlichen Character, indem es wesentlich als Recht der Nutzung eines bestimmten Erzeugnisses erscheint, und in dieser concreten Gestalt Object vermögensrechtlichen Verkehrs,

ist nicht möglich ohne ein Recht, welches durch die That verletzt wird. Die Voraussetzung jener Obligation bildet somit das von der Gesetzgebung anerkannte und geschützte Recht auf ausschliessliche Vervielfältigung des Erzeugnisses: das Verlagsrecht. Dieses Recht erscheint in seiner Natur und Ausbildung als ein Gewerberecht, und seine Stelle im System bestimmt sich nach diesem Gesichtspunkte.

Von selbst versteht sich aber, dass eine monographische Entwicklung der Lehre vom Nachdruck von der wesentlichen Prämisse, vom Rechte, dessen Verletzung der Nachdruck bildet, also von dem Verlagsrecht ausgehen muss; und erst, nachdem durch die Begründung und nähere Bestimmung des Verlagsrechtes (bei dessen Uebertragung namentlich der Verlagsvertrag zu entwickeln ist) Begriff, Umfang und Natur des verletzbaren Rechtes gewonnen und festgestellt sein wird, kann von dieser positiven Seite aus der Uebergang auf die negative, vom Recht auf seine Verletzung und deren Verfolgung (in privatrechtlicher und strafrechtlicher Richtung) sich ergeben.

Zweites Capitel.

Gegenstände, an welchen ein Verlagsrecht stattfindet.

I. Begriff der literarischen und artistischen Erzeugnisse.

§ 12.

Als die Gegenstände, an welchen ein Verlagsrecht stattfindet, bezeichnen die Gesetze[1]: literarische und arti-

veräusserlich, und auf Andere übertragbar wird. Dergleichen Personenrechte mit einem solchen vermögensrechtlichen Charakter gibt es noch mehrere, z. B. Realgewerberechte (während nämlich an sich das Recht, ein Gewerbe zu treiben, ein Personenrecht ist, wird es durch die Verknüpfung mit einer Sache zu einem mit der Sache veräusserlichen und vererblichen Rechte).

[1] Bundesbeschluss v. 1837 Art. 1 (den Text des Beschl. s. oben S. 30); vgl. Bundesbeschl. v. 1845 § 1 (oben S. 33).

Oesterreich. Ges. v. 1846 §. 1: *Die literarischen Erzeugnisse und die*

stische Erzeugnisse aller Art, ohne im Einzelnen[2] die hierunter begriffenen Objecte aufzuzählen[3].

Die Entwicklung des allgemeinen gesetzlichen Begriffes bleibt daher der Wissenschaft überlassen.

Es fragt sich nun zunächst: was versteht man unter literarischen Erzeugnissen?

Unzweifelhaft muss als literarisches Erzeugniss jedes Product gelten, welches an sich einen Bestandtheil der Literatur eines Volkes zu bilden geeignet ist[4]. Der Ausdruck

Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers. — Das Preuss. Ges. v. 1837 führt die einzelnen Gattungen solcher Erzeugnisse auf, nämlich: *herausgegebene Schriften* (§ 1 des Ges.), *Manuscripte, Predigten und Lehrvorträge* (§ 3), *Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sind* (§ 18), *musikalische Compositionen* (§ 19), *Zeichnungen, Gemälde, Sculpturen* (als Kunstwerke § 21, § 29). Aehnlich schon das Preuss. Landrecht Th. I Tit. 11 § 997: *Nicht bloss Bücher, sondern auch Landcharten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen sind ein Gegenstand des Verlagsrechts.* Sächs. Ges. v. 22. Febr. 1844 § 1: *Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen etc.* Bayerisches Ges. v. 1840 Art. I: *Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst etc.* Württemb. Ges. v. 17. Okt. 1838 Art. I u. Württ. Ges. v. 1845 Art. I (s. u. § 38 Note 7.)

Damit übereinstimmend nennt das Französische Recht hinsichtlich der Gegenstände, an welchen ein Verlagsrecht stattfindet und schützt: *les auteurs d'écrits en tout genre, les compositeurs de musique, les peintres et dessinateurs . . . (loi du 19 Juillet 1793 art. 1 cf. art. 6) Tout citoyen qui mettra au jour un ouvrage soit de littérature, ou de gravure, dans quelque genre que ce soit.*

[2] Einzelne Classen finden sich hie und da hervorgehoben, vgl. das Preuss. Recht in Note 1., das Braunschweig'sche Ges. § 1 (s. unten § 15 Note 52).

[3] Die Bayerischen Motive (Verhandl. d. K. d. Abg. d. K. Bayern von 1840 I. Beil. Bd. S. 10) sagen: *Was als Werk der Literatur oder Kunst anzusehen sei, dieses vermag keine Casuistik durch Aufzählung der einzelnen Kategorien von Geistesproducten im Voraus zu bestimmen; das Gesetz kann hier nicht in das Gebiet des richterlichen Urtheils hinübergreifen, ohne seine Aufgabe zu compromittiren.*

[4] Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* (S. 24) nennt *im weitesten Umfange jeden durch die Sprache veranschaulichten Gedanken ein literarisches Erzeugniss.* Diese Definition ist offenbar zu weit, indem danach alle und jede gesprochenen oder geschriebenen Aeusserungen als literarische Erzeugnisse gelten müssten.

Literatur lässt sich hier wohl nicht näher zerlegen; er bezeichnet den Complex geistiger Hervorbringungen, welche mittelst der Sprache fixirt, ihre wesentliche Bedeutung darin haben, dass sie nicht einem concreten materiellen Gebrauche dienen, sondern den allgemeinen (und in sofern öffentlichen) geistigen Verkehr der Gedanken und Vorstellungen vermitteln [5].

In diesen literarischen Verkehr einzutreten muss ein Erzeugniss objectiv geeignet sein, um als literarisches Erzeugniss gelten zu können; denn nur ein solches Product erscheint als literarisches. Auf die subjective Ansicht oder Absicht des Urhebers kann es dabei, da diese einem objectiv für die Literatur nicht geeigneten Gegenstand eine literarische Qualität zu geben nicht vermag, nicht ankommen, also namentlich nicht darauf, ob das Product von dem Urheber für die Literatur bestimmt war [6].

Jene literarische Qualität bezieht sich aber nicht auf die literarische Güte, den literarischen Werth, oder innern Gehalt der Arbeit; diese Momente kommen hier nicht in Betracht, denn auch eine Literatur welche vor der Kritik nicht bestehen könnte, ist noch immer eine Literatur, und

Vgl. dagegen Beseler System § 227 S. 335: *Gegenstand des Autorrechts sind literarische Erzeugnisse aller Art, d. h. solche Geisteswerke, welche dazu geeignet sind, in die öffentliche Literatur einzutreten.*

[5] Nach dem Conversationslexikon (Brockhaus 10. Aufl. 1853 Bd. 9 S. 637) *bezeichnet Literatur im weitesten Sinn die Gesammtheit aller schriftlichen Denkmale, in welchen die geistige Bildung und Entwicklung des Menschengeschlechts niedergelegt ist.*

[6] Eine Abhandlung, ein Gedicht u. dgl. ist ein literarisches Erzeugniss, auch wenn der Autor nie daran dachte, es drucken zu lassen; dagegen bildet z. B. eine amtliche Bekanntmachung, auch wenn der Verfasser sie einem Buchhändler zur Verbreitung übergibt, kein literarisches Erzeugniss (vgl. unten § 14 bei Note 38 u. ebendas. bei Note 2). Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 84 bemerkt richtig, *dass z. B. ein für einen Freundes- oder Familienkreis gedichtetes Lied oder Schauspiel, eine für vertraute Parteigenossen geschriebene Abhandlung politischen oder historischen Inhaltes, wenn auch die Absicht der Geheimhaltung dabei ganz entschieden vorhanden sein sollte, literarische Erzeugnisse seien.*

ihre Erzeugnisse fallen unter die Kategorie der literarischen Erzeugnisse. Die rechtliche Beurtheilung kann nicht nach innerlichen, dem Rechtsgebiete fremdartigen Gesichtspunkten, sie muss nach objectiv erkennbaren Merkmalen erfolgen [7].

Nur so viel lässt sich aus dem Begriff des literarischen Erzeugnisses für den geistigen Gehalt bestimmen, dass das Erzeugniss seinen Werth für den Verkehr in seinem geistigen Bestand haben muss; denn in der Literatur ist das Wesentliche, das was übrig bleibt, wenn man von dem blosen Mittel der Darstellung, den Sprachzeichen, abstrahirt, ein Geistiges. Ueberhaupt ist es nur die geistige Hervorbringung, die Autorschaft, welche den Schutz des Verlagsrechts ansprechen kann [8].

In gleicher Weise umfasst der Begriff artistisches Erzeugniss [9] jede mit den der Kunst eigenthümlichen Mitteln dargestellte geistige Hervorbringung, welche in den artistischen Verkehr einzutreten geeignet erscheint. Will man aber von Kunstwerken, als der den literarischen Erzeugnissen coordinirten Classe von Gegenständen des Verlagsrechts sprechen, so muss man zwei Momente in dem Begriff des Kunstwerkes unterscheiden: einmal seinen geistigen Bestand, Kunstgehalt, Kunstidee, künstlerische Anschauung [10], und sodann die Mittel der Darstellung [11]. Nur

[7] Dies folgt aus dem Wesen des Rechts und der Sphäre der Rechtsgesetze.

[8] Vgl. § 13 bei Note 2; § 16 Note 2 und § 42 vor Note 6.

[9] Vgl. A. W. Volkmann *Die Werke der Kunst in den deutschen Gesetzgebungen zum Schutze des Urheberrechts, München 1856.* (39 S. gr. 8.)

Die Bezeichnung *artistische Erzeugnisse* begreift nicht bloss die eigentlichen Kunstwerke; vgl. unten bei Note 17.

[10] Den Mittelpunkt des artistischen Erzeugnisses bildet immer ein geistiger Gehalt, nicht aber gerade eine künstlerische Conception; der Rechtsschutz erstreckt sich auch auf Erzeugnisse, die einer specifisch künstlerischen Conception ermangeln, z. B. Abbildungen von Pflanzen, Thieren u. dgl. Immerhin aber muss die Ausprägung der sinnlichen Gestalt durch eine Vorstellung im Geist des Autors vermittelt erscheinen.

[11] Vgl. Volkmann a. a. O. S. 16.

auf das erstere, und auf ein rechtlich indifferentes Moment, nemlich die Qualität der Darstellung und Ausführung, beschränkt Jolly [12] seine Definition des Kunstwerkes, als eines *Werkes, welches den ästhetischen Sinn mehr oder weniger befriedigt.* Diese vage Definition verfällt einerseits in das Gebiet der Kunstkritik [13], deren Sache es ist, dem Kunstwerk seine Rangstufe anzuweisen, andererseits ist sie theils zu weit, denn es gibt auch ausser den Kunstwerken Objecte, woran sich der ästhetische Sinn befriedigen mag, theils auch zu eng, denn es hängt von individuellen Motiven ab, welche Producte jemand für seinen ästhetischen Sinn befriedigend findet, und der Richter, abgesehen davon, dass er selten ästhetischer Kenner ist, entbehrt eines objectiven sicheren Kriteriums für solche Beurtheilung [14].

Unvereinbar mit jener Beschränkung auf ästhetisch befriedigende Werke und nicht minder ungenügend ist die weitere Definition, welche Jolly [15] dahin aufstellt, dass man *alle diejenigen Productionen als Kunstwerke anerkennen müsse, welche in dem Kunsthandel als solche vorkommen;* eine solche Begriffsbestimmung entbehrt jeden logischen Haltes, und würde schliesslich den Umfang des der künstlerischen Autorschaft zuzuerkennenden Rechtsschutzes in das Belieben der Kunsthändler stellen.

Es kann also weder diese rein äusserliche Betrachtungsweise, noch der ideale Kunstbegriff des *wahren Meisters der*

[12] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 129 ff.; S. 131.

[13] Mit den Beziehungen der Kritik hat es das Verlagsrecht nicht zu thun; der Rechtsschutz kann sich nicht nach künstlerischer Werthschätzung bestimmen. Vgl. oben bei Note 7.

[14] Wie bedenklich es wäre, wollte man hier Alles in das Ermessen Sachverständiger legen, ergibt ein Blick auf die Ungleichförmigkeit der Ansichten dieser Sachverständigen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten. Die objective Klarheit und Sicherheit des Rechts würde hiedurch gefährdet.

[15] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 131.

Kunst[16], den gesetzlichen Rechtsschutz bestimmen. Die objetiv erkennbaren Merkmale, an welche die rechtliche Beurtheilung sich zu halten hat, liegen wohl nur in den Mitteln der Darstellung.

Sie sind es auch, welche das artistische von dem literarischen Erzeugnisse abgrenzen[17]. Beiden gemeinsam ist das Erforderniss eines geistigen Gehaltes, welcher vom Autor dargestellt worden sein muss; während aber diese Darstellung bei den literarischen Erzeugnissen durch Sprachzeichen erfolgt, bedient sich die künstlerische Composition je nach ihrer Gattung der Zeichnung, oder der Farben, oder der Plastik, oder der musikalischen Noten. Allerdings ist dieses nicht willkürlich, sondern Inhalt und Darstellungsmittel bedingen sich; aber eben damit ist der künstlerische Inhalt an die künstlerischen Darstellungsmittel gebunden, und letztere vermögen nun ein genügendes Kriterium für die rechtliche Beurtheilung[18] zu bieten.

Dabei kommt indess auch der artistische Verkehr in Betracht, aber nur insoweit, als, da die Nutzung des

[16] Denn nach solchem Maassstab gemessen, dürfte manches Product nicht als ächtes Kunstwerk gelten, welches gleichwohl unter den gesetzlichen Schutz fallen muss, wie denn z. B. auch die unbedeutendsten Bilder Gegenstand des Verlagsrechts sind; ebenso schlechte Kunstwerke, welche der ästhetische Betrachter für missrathen erklären mag; endlich Darstellungen, welche wie z. B. geographische, anatomische u. dgl. Zeichnungen, nicht der ästhetischen Betrachtung und reinen Kunstanschauung dienen.

[17] Man denke bei artistischen Erzeugnissen namentlich auch an die lediglich einem wissenschaftlichen Zwecke oder der Versinnlichung eines Gegenstandes dienenden Darstellungen, z. B. topographische, mathematische Zeichnungen (vgl. § 15 vor Note 52).

[18] Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 107 begreift *unter den Kunstwerken als Objecten des Autorrechts alle durch die zeichnende oder plastische Kunst herrorgebrachten Werke.* Allerdings können die Mittel der Darstellung für sich noch keinen Gegenstand des Verlagsrechts bilden; aber ein geistiger Inhalt der Darstellung ist im Wesentlichen nicht etwas nur den artistischen Erzeugnissen Eigenthümliches, wie denn der geistige Inhalt auch den literarischen Erzeugnissen zukommt.

Künstlers und deren Rechtsschutz sich wesentlich auf den Verkehr bezieht, ein Product, um als artistisches Erzeugniss zu gelten, auch für den Vertrieb in derartigem Verkehr sich eignen muss [19].

Dass jedoch dieser Verkehr unter Künstlern, Kunstkennern, Kunsthändlern stattfinde, ist nicht erforderlich; es kommt nur darauf an, dass überhaupt das Werk als artistisches Erzeugniss in den vermögensrechtlichen Verkehr (commercium) [20] gebracht werde könne. Sofern nun die Bezeichnungen Kunstwerk, künstlerischer Verkehr u. dgl. leicht in einem engern Sinne aufgefasst werden könnten, scheint es passender, von artistischen Erzeugnissen, artistischem Verkehr zu sprechen [21].

Die literarischen und die artistischen Erzeugnisse sind des Rechtsschutzes gleichmässig theilhaftig, so dass eine strenge Abscheidung beider Gebiete nicht geboten ist [22]; eine solche Grenzscheidung würde, wenn man dabei den Unterschied in die Art der geistigen Production setzen wollte, in vielen Fällen schwierig werden; namentlich entstände das Bedenken, ob poetische Werke in das Gebiet der Kunst, oder ob sie in das der literarischen Erzeugnisse gehören, und ob Zeichnungen wissenschaftlichen Gehaltes der Kunst, oder ob sie dem Gefolge der Literatur zufallen. Mit objectiver Sicherheit lässt sich eine Grenze wohl nur nach der Verschiedenheit der Darstellungsmittel ziehen, wonach denn die Erzeugnisse der poetischen Literatur zu den literarischen Erzeugnissen, die Werke der zeichnenden

[19] Das Verlagsrecht setzt einen Gegenstand voraus, welcher für den Verlag tauglich ist.

[20] Dabei kommt es nicht auf die individuelle Tauglichkeit und Güte der Arbeit, sondern nur darauf an, dass das Werk einer für den Verkehr tauglichen Gattung angehöre.

[21] Vgl. Note 9.

[22] Vgl. Bundesbeschluss v. 1837 Art. 1: *Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst* . . .

oder bildenden Künste (welcherlei Art auch ihr Inhalt sein mag) zu den artistischen Erzeugnissen gehören[23].

In die Kategorie der *literarischen oder artistischen Erzeugnisse aller Art* fallen auch die musikalischen Compositionen[24].

II. Erfordernisse eines Gegenstandes des Verlagsrechts.

A. Geistige Hervorbringung.

§ 13.

Aus dem Wesen der literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche nach den Gesetzen Gegenstand des Verlagsrechtes sind, und aus dem Satz, dass jedes Verlagsrecht auf Autorschaft beruht[1], folgt als leitender Grundsatz für die nähere Bestimmung der fraglichen Gegenstände: dass ein Verlagsrecht nur für einen solchen Gegenstand stattfinden kann, welcher eine individuelle geistige Hervorbringung bildet[2], und dass an einem solchen Gegenstande das Recht des Autors nur so weit sich erstreckt, als er aus dessen Geist hervorging[3].

[23] Vgl. oben nach Note 9; vgl. unten § 15 bei Note 52.

[24] Oesterr. Ges. § 6 (s. unten § 47 Note 1), vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* § 16 S. 101 ff.; Preuss. Ges. v. 1837 § 19 (s. unten § 47 Note 1); Gotha'sche Verordn. § 1 (s. unten § 42 Note 38); Braunschweig'sches Ges. Art. 1 (s. unten § 15 Note 52); vgl. Hamburgische Verordn. v. 1847 Art. 1: *Die Urheber, Verfasser und Verfertiger aller und jeder . . . Schriften und literarischen Erzeugnisse, sowie aller Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, mit Inbegriff musikalischer Compositionen, . . . haben ein temporäres, ausschliessliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines solchen Werks durch den Druck, sowie durch jede Vervielfältigung auf mechanischem Wege, und dessen Veräusserung etc.* S. übrigens u. § 47 bei Note 2 f.

[1] Vgl. § 9 am Anfang, § 12 vor Note 8, und § 16 bei Note 3. Unter Verlagsrecht versteht man eben nur das Recht, welches in Beziehung auf eine geistige, literarische oder artistische, Production stattfindet, da es sich nur hier von einem Schutz des Verlags handelt.

[2] Denn nur in soweit kann von einem Erzeugniss, kann von Autorschaft die Rede sein.

[3] Vgl. § 44 bei Note 2; vgl. überhaupt bei diesem ganzen § die in § 16 folgende Erörterung der Autorschaft.

Jener Grundsatz ist nun aber auch in der Weise erschöpfend, dass ein weitergehendes Erforderniss der Eigenthümlichkeit oder Selbstständigkeit der Production aufzustellen, nicht begründet erscheint. Ein solches Erforderniss liegt weder in unsern positiven Gesetzen[4], noch in der Natur der Sache, und ohne Grund will Jolly[5] für die Begründung eines Verlagsrechtes an einem Gegenstande erfordern, das literarische Erzeugniss müsse einen in sich abgeschlossenen Gedanken in eigenthümlicher Form enthalten. Dieses ist, abgesehen von der Unmöglichkeit einer objectiv sichern Beurtheilung solcher Eigenthümlichkeit[6], schon desshalb unrichtig, weil auch in einer nachgeahmten (also nicht eigenthümlichen) Form, oder auch in nicht abgeschlossener Gedankenreihe ein literarisches Erzeugniss geschaffen werden kann, welchem unzweifelhaft ein Verlagsrecht zukommt[7].

Hiernach ist nun vornehmlich der Unterschied zwischen Hervorbringung und Wiedergeben, zwischen Production und Reproduction, zwischen Original und Copie, näher

[4] Die Gesetze schützen ganz allgemein *literarische und artistische Erzeugnisse aller Art* (vgl. § 12 Note 1 ff.).

[5] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 101.

[6] Der Eine Beurtheiler wird mehr, der Andere weniger fordern, um ein Erzeugniss seiner Form nach originell zu finden. Ueberdiess hat der Richter in der Regel nicht die technischen Kenntnisse und Erfahrungen, deren es für eine solche Beurtheilung nach kritischen Momenten bedürfte.

Neuestens bezeichnet Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* (S. 27) als *das strengste Kriterium für die juristische Qualification des literarischen Erzeugnisses — die Form.* Doch ist diesem Kriterium gleich ein sehr schlimmes Armuthszeugniss angehängt: *Eine Regel, ein Grundsatz lässt sich hiefür nicht finden.* In der That, eine bedenkliche Art juristischer Qualification.

[7] Auch eine Nachahmung ist Gegenstand eigenen Verlagsrechts und auch ein unvollendetes Werk, dessen Gedanken also nicht abgeschlossen sind, muss nichts desto weniger als literarisches Erzeugniss gegen Nachdruck geschützt werden.

zu betrachten. Im Allgemeinen liegt es in der Natur der Sache, dass ein Verlagsrecht, ein Autorrecht, nur durch Autorschaft, durch Selbstschaffen, also nicht durch das blose Wiedergeben eines anderen (fremden)[8] Werkes entsteht. Am deutlichsten und unmittelbarsten ergibt sich dies bei artistischen Erzeugnissen, nemlich eben in dem Verhältniss von Original und Copie. Für die Copie insoweit, als sie Copie, d. h. Wiedergeben eines schon vorhandenen Werkes ist, wird ein eigenes Verlagsrecht nicht begründet[9].

Auch abgesehen von solchen Reproductionen, welche unter den Thatbestand des Nachdruckes fallen[10], und für welche schon um desswillen ein Recht nicht beansprucht werden kann, also selbst für eine an sich befugte Copie (und eine solche wird im Folgenden vorausgesetzt) — kommt es bei der Frage[11], ob sie Gegenstand eines

[8] Dem fremden Werke steht bezüglich des Verlagsrechts ein eigenes Erzeugniss gleich, welches der Autor, während er das Verlagsrecht durch Veräusserung zu einem fremden gemacht hat, nun in einer andern Publication wiedergibt. Vgl. § 41 bei Note 3, und § 48 bei Note 5.

[9] In dieser Hinsicht bemerkt A. W. Volkmann *Die Werke der Kunst in den deutschen Gesetzgebungen zum Schutze des Urheberrechts.* München 1856. S. 35: *es darf nicht aus den Augen gesetzt werden, dass die selbstständige Thätigkeit des Urhebers, aus welcher das Kunstwerk entstanden ist, eine geistige sein muss... Schaffen muss der Künstler, wenn er am Ergebniss seiner Arbeit die Urheberschaft beanspruchen will.*

[10] Vgl. unten § 15 bei Note 71, und über den Thatbestand selbst: §§ 41—47. Fällt die Copie unter jenen Thatbestand, so kann ihre Anfertigung schon weil sie rechtswidriger Nachdruck ist, ein Recht nicht begründen; vgl. Volkmann a. a. O. S. 33.

[11] Diese Frage bleibt noch immer offen und ist nicht schon bejaht, wenn die Copie nicht unter den Thatbestand des Nachdrucks fällt. Denn dieser Thatbestand ist, namentlich nach unserem positiven Recht (vgl. unten § 42), in der Weise beschränkt, dass eine Copie, die lediglich ein fremdes Werk wiedergibt (somit ein Verlagsrecht nach dem vorangestellten Princip nicht begründen kann), gleichwohl damit noch nicht als Nachdruck erscheint (wenn sie nicht auf mechanischem Wege erfolgte). In letzterer Hinsicht kann es vorkommen, dass ein Nachdruck des Originals zwar nicht durch die Copie, wohl aber durch eine weitere mechanische

eigenen [12] Verlagsrechtes sei, lediglich darauf an, ob sie zugleich eine geistige Hervorbringung dessen, welcher sie anfertigte, ob sie in Auffassung, Composition, Darstellung oder Ausführung aus seinem Geiste hervorgegangen ist. Insoweit nemlich irgend die Hervorbringung reicht, wird daran das Recht des Hervorbringenden geschützt [13] und in dieser Hinsicht hat der Copist ein Recht, seine Copie ausschliessend zu nutzen [14]; der Kupferstecher hat

Vervielfältigung dieser Copie verübt wird (s. unten § 42 Note 56). — Ferner ist die Copie eines Werkes, dessen Verlagsrecht erloschen war, und auch die mechanische Vervielfältigung jener Copie, kein Nachdruck, aber sie begründet auch kein Verlagsrecht für den copirten Bestand, weil eben für diesen eine Ausschliesslichkeit überhaupt nicht mehr besteht.

[12] Der Copist kann auch ein abgeleitetes Verlagsrecht haben, wenn er Rechtsnachfolger des Autors ist (vgl. § 17); ja er kann ein abgeleitetes und ein ursprüngliches Verlagsrecht zugleich haben, wenn er das Verlagsrecht vom Autor erworben, und nun selbst eine Umarbeitung vorgenommen hat.

[13] Wenn dabei vielfach Selbstständigkeit oder Eigenthümlichkeit als Kriterium bezeichnet wird, so ist diese nur ein relatives Moment, d. h. sie wird nur da von Bedeutung, wo es sich vom Verhältniss einer Copie zum Original handelt. An sich und absolut betrachtet ist, seiner Gattung nach, jedes literarische oder artistische Erzeugniss fähig, Gegenstand eines Verlagsrechtes zu sein; indess kann für eine Production, welche nur den Bestand einer fremden wiedergibt, für diesen Bestand und insoweit, der Wiedergebende nicht den Schutz einer eigenen Autorschaft ansprechen. Vgl. § 38 Note 52 und § 46 bei Note 42.

[14] Blanc *Traité* S. 258: *L'artiste . . . ce qui lui appartient seulement, c'est ce qu'il y a de personnel dans son oeuvre, c'est sa manière de composer soit un sujet historique ou pris dans la nature, soit d'une scène d'imagination; c'est sa composition — — —. Sil s'agit au contraire d'un objet que l'artiste n'a fait que copier, ce qui constitue alors sa propriété, c'est uniquement sa manière de le reproduire, c'est à dire son exécution. En effet, celui qui reproduit une statue du domaine public pour en faire un tableau, exécute un ouvrage d'art.*

Zu eng ist es, wenn Harum (*Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 113) ein Autorrecht nur solchen Nachbildungen, für deren Original das ausschliessliche Recht (durch Fristablauf oder Unterbleiben des in Oesterreich nöthigen Vorbehalts) absolut erloschen ist, einräumen will. Ein Gleiches

unzweifelhaft ein Recht, die mechanische Vervielfältigung seines Erzeugnisses, seiner Copie, nemlich des Kupferstiches, welchen er dargestellt hat, ausschliessend zu veranstalten [15]. Es ist daher nicht richtig, wenn Jolly [16] ohne Weiteres sagt: die Nachbildung der Copie sei gestattet.

Nur ein Verlagsrecht bezüglich des Originals erlangt natürlich der Copist als solcher [17] nicht. Wenn aber der Originalkünstler selbst (oder dessen Rechtsnachfolger) eine Copie gemacht hat, so erstreckt sich sein Ausschliessungsrecht nicht nur auf die Eigenthümlichkeiten dieser Nachbildung [18], sondern auch auf den ganzen Bestand des Originalwerkes, so dass er nun jede weitere Nachbildung von diesem, wie von jener, kraft seines Rechtes ausschliessen kann. Daher behandelt das österreichische Gesetz solche Nachbildungen oder Abdrücke wie Originalwerke [19].

Von selbst versteht sich, dass auch wo ein Gegenstand der äussern Natur lediglich, ohne geistige Schöpfung, durch blose Handfertigkeit abgebildet wird, von einer Autorschaft, von Begründung eines Verlagsrechtes, keine

muss von jeder (auch nur relativ, d. h. in Folge specieller Ermächtigung des Copisten von Seiten des noch Verlagsberechtigten) befugten Copie gelten; denn der Ablauf der Frist bewirkt nur, dass fortan jede Copie eine befugte wird; aber diess ist auch innerhalb der Frist eine vom Verlagsberechtigten gestattete Copie. — Uebrigens gehört zu Begründung eines Verlagsrechts nicht bloss, dass der Gegenstand nicht widerrechtlich producirt, sondern dass er Product eigener Autorschaft sei (s. oben bei Note 9).

[15] Erscheint hingegen ein Nachdruck als von dem Original oder einer anderweiten Copie des Originals entnommen, so hat jener Copist keine Einsprache. Vgl. unten § 46 bei Note 42.

[16] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 238.

[17] Etwas andres ist es, wenn etwa der Copist zugleich Rechtsnachfolger des Originalkünstlers war (Note 12).

[18] Vgl. oben vor Note 15.

[19] Oesterreich. Ges. § 3: . . . *Als Originalwerk wird ausser dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zufolge des ihm zukommenden Autorrechtes veranstaltet hat.* Aehnlich das Preuss. Recht, s. § 46 Note 44.

Rede sein kann, so z. B. bei Abgüssen eines Schädels u. dergl. [20].

Dieselben Grundsätze, wonach bei artistischen Erzeugnissen das Verlagsrecht der Copie beurtheilt werden muss, finden ihre Anwendung auch bei der Bearbeitung literarischer Erzeugnisse; nur ergeben sich hier manchfaltigere und complicirtere Verhältnisse. Im Allgemeinen aber bleibt es auch hier bei dem Princip: dass der Production insoweit, als sie wirkliche Autorschaft ist, ein Verlagsrecht zukommt [21].

Wendet man dieses Princip auf die einzelnen Formen an, worin Bearbeitungen oder Verbindungen von literarischen oder artistischen Erzeugnissen vorkommen, so lassen sich hier insbesondere einreihen:

1) Auszüge. Diese können zwar in dem Falle nicht als verlagsberechtigtes Erzeugniss des Excerpirenden gelten, wenn er ein fremdes Werk, nur etwa mit Auslassung einzelner Stellen oder Theile, der Hauptsache nach wörtlich abschrieb; wohl aber alsdann, wenn er den fremden Gedankeninhalt in eigener Darstellung, Fassung und Ausdruck, verkürzt oder verändert, wiedergibt, so dass im Wesentlichen eine Umgestaltung, eine Neugestaltung, vorliegt [22].

2) Die Bearbeitung eines fremden Werkes. Sie bildet

[20] Gastambide *Traité* S. 381: *Il n'y a point création dans le fait du mouleur qui reproduit par la simple opération du moulage le masque d'une personne vivante ou morte.* Vgl. Rénouard *Traité* S. 194. Vgl. übrigens § 15 bei Note 52.

[21] Vgl. bei Note 27.

[22] Vgl. Badisches Landrecht Buch II Tit. II Cap. 6 § 577 d. f.: *Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber seines Inhalts, er kann also keinen Nachdruck desselben veranstalten ohne Bewilligung des Verfassers und Verlegers; er kann es aber Auszugs-, Umarbeitungs-, oder Erklärungsweise zur Grundlage eigener Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrifteigenthum zukommt.*

Die Frage, inwieweit ein Auszug Nachdruck ist, findet bei dem Thatbestand des Nachdrucks ihre Erörterung.

ein besonderes literarisches Erzeugniss und also den Gegenstand für ein Verlagsrecht des Bearbeiters, insoweit sie nemlich in der That als Hervorbringung, nicht als bloses Wiedergeben fremder Arbeit von Seiten des Bearbeiters erscheint. So ist ein selbstständiges Verlagsrecht namentlich für eine Arbeit begründet, welche zwar ein fremdes Werk als Motiv oder Grundlage benützte, dasselbe aber in der Weise umgestaltete, dass nun jene Production im Wesentlichen ein neues Verkehrsobject bildet. Denn es kommt ein Verlagsrecht der Bearbeitung insoweit zu, als die Autorschaft des Bearbeitenden reicht [23].

3) Als selbsständige Production, und ebendamit als Gegenstand eines ursprünglichen Verlagsrechts, kann, insofern sie im concreten Falle den Charakter einer selbsständigen Bearbeitung an sich trägt, auch die Herausgabe eines fremden Erzeugnisses in wesentlich veränderter Ausführung erscheinen [24]. Doch erstreckt sich auch hier das Verlagsrecht

[23] S. hierüber § 16 Nro. IV. Vgl. A. W. Volkmann *Ueber das Verhältniss des Urhebers zu den Bearbeitungen gegebener Stoffe* (in der Sächs. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 6 S. 269 ff.); hier ist das Princip entwickelt: *Dass nur die geistige Production das Urheberrecht begründet. Alles was unabhängig von derselben schon vorhanden war, was daher auch von Andern durch blosse Wahrnehmung aufgefasst, in sich aufgenommen und in ganz gleicher Weise und Gestalt wiedergegeben werden kann, alles dieses ist ein Gemeingut, welches der Bearbeitung jedes Fähigen bereit liegt, und woran durch rein passive Wiedergebung oder Verflechtung in ein selbstständiges Werk ein Urheberrecht an und für sich nicht entsteht.* Es treten hier dieselben Grundsätze ein, welche über den Thatbestand des Nachdrucks entscheiden, und dort vorzugsweise praktisch werden; eine Bearbeitung, welche dem verlagsberechtigten Autor des Originals gegenüber nicht als Nachdruck erscheinen kann, weil sie im Wesentlichen nicht blosses Wiedergeben war, begründet eben desshalb und insoweit ein eigenes Verlagsrecht. Daher ist auch auf jene Darstellung zu verweisen (s. § 44).

[24] Wenn in dieser Rücksicht Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 30 allgemein *die Versificirung von Prosastücken, die Dramatisirung novellistischer, romanartiger Producte u. s. w. als zur Begründung neuer Autorrechte geeignet gelten lassen* will, so setzt er

nur soweit, als die Autorschaft des Herausgebers reicht[25]; daher wird namentlich durch Emendation oder Ausstattung eines fremden (z. B. eines alten classischen) Textes mit andern Lesarten, Noten u. dergl. nur in Beziehung auf diese Zuthaten oder Aenderungen ein Verlagsrecht begründet[26]. Ebendesshalb kann der Finder oder Herausgeber eines, wenn auch noch so wichtigen und seither

voraus, was im einzelnen Fall nach den concreten Verhältnissen erst festzustellen ist, dass nämlich eine selbstständige Neugestaltung, eine Autorschaft vorliege, vgl. unten § 16 bei Note 47. Zu den literarischen Erzeugnissen gehören solche Producte ohne Zweifel; aber inwieweit sie Erzeugnisse des Versificators und Regisseurs geworden, und also für diesen ein Autorrecht begründen — ist eine andere Frage, s. unten § 16 Nro. IV vgl. § 44 Note 8. Ueber das Recht des Herausgebers vgl. § 16 bei Note 31 ff. Wenn die Hamburgische Verordnung von 1847 Art. 5 Demjenigen, welcher *die Werke verstorbener Verfasser in neuen wesentlich veränderten oder vermehrten Auflagen herausgibt*, hiefür das Verlagsrecht einräumt, so fasst sich diese Verordnung nicht nur sehr unbestimmt, sondern sie erscheint auch schon desshalb bedenklich, weil sie den Verleger gegen die Beeinträchtigung, welche er durch vermehrte Auflagen erleidet, schutzlos lässt. Geht damit diese Verordnung zu weit, so erscheint sie auf der andern Seite zu eng, wenn sie neue wesentlich veränderte Ausgaben nur für Werke verstorbener Autoren frei gibt; begreift sie nemlich unter der wesentlichen Veränderung eine Neugestaltung (vgl. den Text vor Note 24), so muss eine solche auch an Werken Lebender gestattet sein (vgl. jedoch unten § 25).

[25] Wenn daher in seiner Ausgabe das Fremde von dem Eigenen äusserlich unterscheidbar ist, so erstreckt sich auch das Verlagsrecht nur auf die eigenen Zuthaten, so dass der Verarbeiter gegen den Abdruck des fremden Materials von Seiten Dritter keine Einsprache erlangt. S. § 16 bei Note 31 ff. Indess gehen einige Gesetze weiter, s. hierüber unten § 16 bei Note 35 ff.

[26] Sächs. Ges. v. 22. Febr. 1844 § 3: ... *Bei der Vervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geistes- und Kunsterzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der in §§ 1 und 2 gedachten Art.* Vgl. Haubold *Sächsisches Privatrecht* § 42 Note 6 S. 97 und 98. Aehnlich die Meiningen'sche Verordnung v. 1829 Art. 7.: ... *Wenn aber ein solches* (nicht mehr verlagsberechtigtes) *Werk eigenthümlich mit Anmerkungen, Erklärungen, kritischem Apparat, Repertorien u. s. w. versehen wird, so ist der Abdruck dieser eigenthümlichen Ausstattung Nachdruck.* Vgl. Blanc Traité S. 70 u. 71.

unbekannten, alten Textes für diesen ein ausschliessliches Verlagsrecht nicht ansprechen[27], also namentlich nicht der Herausgeber von Palimpsesten für den von ihm, wenn gleich mit physischem und geistigem Scharfblick und der schwierigsten Arbeit restituirten Text[28]; diesen Text kann hernach Jeder abdrucken[29]. Wenn aber der Herausgeber der Palimpsesten eigene Lesarten, Noten u. dergl. beifügte, so begründet er dafür ein Verlagsrecht[30].

In ähnlicher Weise müsste man eine Herausgabe von Hieroglyphen behandeln[31].

[27] Er müsste denn diesen Text mit seiner eigenen Arbeit ununterscheidbar amalgamirt haben. Denn seine Bearbeitung und geistige Schöpfung gewährt ihm ein Verlagsrecht.

Legislativ dürfte übrigens die Frage beachtenswerth sein, ob nicht dem Finder und Herausgeber solcher Manuscripte eine Ausschliesslichkeit in gewissem Umfang eingeräumt werden sollte; vgl. unten § 16 nach Note 42; § 21 Note 2.

[28] Denn es fehlt an einer Autorschaft; in Absicht auf den Text war die Bemühung des Restaurators lediglich darauf gerichtet, ein bereits Vorhandenes zugänglich zu machen. Anders ist es mit kritischen Conjecturen, diese mag er als sein Erzeugniss ansprechen. Harum *die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung* S. 76 f. will schon für die kritische Herstellung des Originaltextes eines älteren, bereits zum Gemeingute gewordenen Werkes ein Autorrecht annehmen, *weil die ursprüngliche Form dabei als dem Publicum bereits verloren vorausgesetzt wird, und dieselbe oft nur durch mühevolle Forschungen und gründliche Studien, durch ein theilweises Reproduciren der Geistesarbeit des Verfassers herzustellen ist, und gerade die Auffindung der unverfälschten ursprünglichen Form bei bedeutenden Werken für die Literatur und ihre Geschichte von grösster Wichtigkeit ist —;* dies sind legislative Gründe, welche für das positive Recht noch nicht massgebend sein können (vgl. unten § 16 nach Note 42); denn *eine zweite geistige Schöpfung* kann jene Wiederherstellung doch nur sehr uneigentlich genannt werden.

[29] Vgl. v. Langenn u. Kori *Erörterungen praktischer Rechtsfragen* (1830) Th. II Nr. XXII S. 234—239: *Aus dieser Schwierigkeit der Entzifferung lässt sich für die den Nachdruck betreffende Frage kein Argument entnehmen.*

[30] Vgl. oben bei Note 25. Wer ohne Ermächtigung von Seiten des Herausgebers mit dessen Zusätzen den Text wieder abdrucken wollte, würde damit sich eines Nachdrucks schuldig machen (vgl. unten § 44 bei Note 15).

[31] Das blose Wiedergeben der Hieroglyphen selbst stände jedem

Aus dem Satz, dass die Herausgabe eines schon vorhandenen Erzeugnisses kein Verlagsrecht bewirkt, folgt denn auch, dass die neue Ausgabe eines schon früher erschienenen Werkes nicht Gegenstand eines neuen Verlagsrechts sein kann, sie müsste denn als neue Hervorbringung ihrem wesentlichen Bestande nach erscheinen [32].

4) Nach dem Princip, dass jedes Verlagsrecht durch Autorschaft bedingt ist, kann ferner der Commentar eines fremden Werkes den Gegenstand eines eigenen ursprünglichen Verlagsrechts für den Commentator nur insoweit bilden, als dessen Autorschaft sich erstreckt, also nicht auch in Beziehung auf den etwa in den Commentar aufgenommenen Text des fremden Werkes. Ebenso ist es mit Anmerkungen,

Dritten frei, dagegen der Text, womit der erste Herausgeber die Bedeutung der Hieroglyphen entzifferte, wäre Gegenstand seines ausschliesslichen Verlagsrechts; denn hier ist eine Autorschaft und ein Product wissenschaftlicher Thätigkeit vorhanden.

[32] Wenn das Verlagsrecht für das Werk in seiner ersten Ausgabe und Gestalt erloschen (vgl. §§ 38 u. 39) oder in jener Gestalt ohne Beschränkung veräussert war, so könnte nur eine wesentliche Neugestaltung ein neues Verlagsrecht begründen; auch muss ein solches dem Autor für seine neuen Zusätze (wenn sie nicht ganz unerheblich sind) zugesprochen werden. Auf der andern Seite versteht sich, dass ein Werk in der zweiten Auflage denselben Rechtsschutz geniesst, welchen die erste Ausgabe begründet hatte; vgl. § 38 bei Note 47.

Vgl. Oesterr. Ges. § 20: *Die zweite Auflage oder Ausgabe (§ 1168 des allg. bürgerl. Gesetzb.) eines Werkes geniesst gleichen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdruck der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist. Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältniss zu der vorhergehenden.*

Württemb. Rescript v. 1815 § 7 (s. oben S. 46).

Grossh. Hessisches Ges. v. 1830 Art. 2: *Alle Ausgaben eines Werkes geniessen den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleichem Maasse.*

Hamburg'sche Verordn. v. 1847 Art. 5: ... *Unveränderte, oder nicht wesentlich veränderte neue Auflagen der Werke verstorbener Schriftsteller dagegen geben weder dem Herausgeber ein eigenes Recht auf solchen Schutz, noch den Erben und Rechtsnachfolgern des Verfassers einen Anspruch auf längere Dauer des Schutzes als 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers.*

Erläuterungen u. dergl., welche zu einem fremden Text geschrieben sind [33].

5) Diese Unterscheidung zwischen fremden Bestandtheilen und neuer Hervorbringung gibt auch das Kriterium für die Beurtheilung von Sammelwerken. Die einzelnen Bestandtheile, welche in das Sammelwerk aufgenommen sind, werden damit nicht zu neuen Erzeugnissen, nicht zu Gegenständen eines eigenen Verlagsrechts [34].

Waren aber die einzelnen Bestandtheile, woraus das Sammelwerk zusammengesetzt ist oder welche in dasselbe ganz oder theilweise [35] aufgenommen sind, nicht

[33] Der Mitabdruck des fremden Textes, wenn an diesem noch ein fremdes Verlagsrecht besteht, kann nach Umständen Nachdruck sein; vgl. § 44.

[34] An sich unterliegt es keinem Bedenken, dass Sammelwerke, wie jede andere Form der literarischeu Gestaltung, als literarische Erzeugnisse den Gegenstand eines Verlagsrechts bilden können, und es ist eigentlich nur die Person des Verlagsberechtigten, die Frage, wer als Autor zu betrachten sei, welche hier noch in Betracht kommt; so dass strenggenommen diese ganze Erörterung in die Lehre von der Begründung eines Verlagsrechts durch Autorschaft (§ 16) gehört (s. § 16 bei Note 48 ff.). Indessen führt die Betrachtung derjenigen Momente, welche das Werk nach seiner objectiven Erscheinung betreffen, schon an dieser Stelle auf die hier (bis zum Schluss des gegenwärtigen §) folgenden Bemerkungen.

In dem Grundsatze, dass durch Vereinigung in ein Sammelwerk das Verlagsrecht der darin aufgenommenen Bestandtheile nicht alterirt wird, liegt:

a. dass die fremden literarischen Erzeugnisse, welche der Sammler aufnahm, durch die Aufnahme nicht in sein Verlagsrecht übergehen, denn die Aufnahme ist noch keine Autorschaft;

b. den fremden Erzeugnissen stehen eigene Erzeugnisse des Sammlers, die etwa in anderem Verlag erschienen sind, gleich: durch ihre Aufnahme in die Sammlung wird nicht von Neuem ein Verlagsrecht für die einzelnen Stücke begründet.

Darauf kann nichts ankommen, ob die fraglichen Bestandtheile von mehreren Autoren, oder ob sie von Einem herrühren; denn bei der Frage von Begründung eines Verlagsrechts kommt es nur darauf an, inwieweit das Sammelwerk ein Erzeugniss des Sammlers ist.

[35] Auch wenn von dem fremden Erzeugniss nur ein Theil in dem Sammelwerk abgedruckt ist, wird natürlich dieser Theil des Sammelwerkes nicht Gegenstand eines neuen ursprünglichen Verlagsrechts.

selbständige literarische Erzeugnisse, sondern etwa abgerissene Gedanken oder Aeusserungen, denen eine literarische Qualität noch nicht beiwohnte [36], war ihnen diese vielmehr erst durch die Arbeit des Sammlers gegeben: so liegt nicht eine Zusammenstellung von fremden oder bereits vorhandenen [37] literarischen Erzeugnissen, sondern ein erst durch die Benützung fremder Gedanken entstandenes ursprüngliches Erzeugniss vor, wobei eine Autorschaft im literarischen Sinn, also ein Verlagsrecht nur in der Thätigkeit Dessen, welcher die Vereinigung vornahm, liegen könnte.

Der regelmässige Fall hingegen ist, dass der Sammler einzelne, schon vorher in der Qualität von literarischen Erzeugnissen vorhandene Arbeiten in dem Sammelwerk vereinigt.

Ist nun diese Vereinigung [38] von der Art, dass sie wesentlieh und überwiegend den Charakter einer neuen geistigen Schöpfung an sich trägt: so muss dem Sammelwerk als solchem ein eigenes Verlagsrecht zukommen [39].

Diese Bedeutung liegt nach Umständen [40] in einer Verarbeitung, Verschmelzung zu einem neuen Ganzen, ja

[36] Vgl. oben § 12 bei Note 4. So z. B. eine Sammlung verschiedener Aeusserungen berühmter Männer.

[37] Also nicht eine Sammlung im eigentlichen Sinn, deren Begriff das vorgängige Vorhandensein dessen, was gesammelt werden soll, voraussetzt; nemlich nicht eine Sammlung von literarischen Erzeugnissen, sondern nur von Gedanken, welche sich in dem Sammelwerke benützt finden.

[38] Hier wird im Gegensatz zu den einzelnen Bestandtheilen (vgl. oben den Text vor Note 34) nur die Gesammtheit aller einzelnen Ingredienzien des Werkes betrachtet.

[39] Vgl. oben vor Note 21, das Weitere über die Frage der Autorschaft s. § 16 bei Note 48 ff.

[40] Ein eigenes Verlagsrecht wird namentlich dann für ein Sammelwerk begründet, wenn im concreten Falle die neue, durch den Sammler bewirkte Gestaltung und deren geistige Bedeutung als die überwiegende erscheint.

schon in der Zusammenstellung unter wesentlich neue [41] Gesichtspunkte, sofern nur hiedurch das Ganze einen überwiegend eigenen Werth für den literarischen Verkehr erhält [42].

Auf die Veränderung, welche hiebei die einzelnen Bestandtheile erlitten haben mögen, kommt es bei dieser Frage nicht weiter an, indem ja dieses Verlagsrecht des Gesammtwerkes von dem der einzelnen fremden Bestandtheile in der Betrachtung getrennt bleibt [43]; an diesen einzelnen Arbeiten als solchen vermag allerdings ihre Aufnahme in das Sammelwerk ein neues Verlagsrecht [44] nicht zu begründen.

Wo also nur in diesen einzelnen Erzeugnissen und ihrem Wiedergeben die wesentliche Bedeutung der Sammlung liegt, da kann von einem besondern Verlagsrecht, von dem Gegenstand eines eigenen Rechts, nicht die Rede sein: eine Zusammenhäufung von einzelnen literarischen Erzeugnissen bildet noch nicht selbst ein neues literarisches

[41] Die Neuheit braucht hier keine absolute, sondern nur eine relative zu sein, d. h. sie ist nur in Hinsicht auf die seither von diesen Bestandtheilen eingenommene Stellung erforderlich; sind in der Sammlung (von A) die Erzeugnisse eines Andern (B) unter den aus dem Werk eines Dritten (C) nachgeahmten Gesichtspunkten zusammengestellt, so haben nun einmal jene Erzeugnisse die neue Stellung, und sofern sie nur hiedurch im concreten Fall eine überwiegend neue Bedeutung erhalten, kann das Sammelwerk als eigenes literarisches Erzeugniss und Träger eines eigenen Verlagsrechts (und zwar steht dieses insofern nicht dem B oder C, sondern dem A zu, vgl. § 16 bei Note 48 ff.) erscheinen.

[42] Ist hingegen der Werth dieser Publication ein nur abgeleiteter, d. h. im Wesentlichen nur in Zusammenhäufung der schon vorhandenen Erzeugnisse gelegen, so ist ein neues Verlagsrecht nicht begründet, weil es an der neuen geistigen Hervorbringung fehlt.

[43] Eine andere Frage ist, ob die Benützung der fremden Bestandtheile überhaupt eine befugte war; vgl. oben bei Note 10 u. 11, § 15 bei Note 71, § 16 bei Note 46.

[44] Etwas Anderes ist das abgeleitete Verlagsrecht, welches der Redacteur oder Unternehmer durch Uebertragung von Seiten der Verfasser erlangen kann, vgl. § 16 bei Note 52 ff.

Erzeugniss, noch keinen Gegenstand für ein eignes Verlagsrecht, kein Sammelwerk im eigentlichen Sinne[45].

Ebendesshalb, weil hier nicht sowohl auf die einzelnen Bestandtheile, als vielmehr auf deren Verarbeitung in ein Ganzes gesehen wird, kann es für die Beurtheilung des Sammelwerkes nicht darauf ankommen, ob jene einzelnen Bestandtheile etwa (alle oder zum Theil) eigene Producte des Sammlers waren[46]. Daher kann nicht durch Beigabe von Originalarbeiten auch der fremde Bestandtheil der Sammlung oder die Sammlung selbst zum Gegenstand eines eigenen Verlagsrechts erhoben werden[47]. Als Sammelwerke in der ausgehobenen Bedeutung erscheinen namentlich Chrestomathien[48], Mustersammlungen

[45] Ein Sammelwerk im eigentlichen Sinn ist nur da vorhanden, wo durch die Art der Zusammenfügung und Benützung der einzelnen Erzeugnisse ein im Wesentlichen neues Werk hervorgebracht erscheint.

[46] Hierauf kommt es nur bei der Frage an, wem das Verlagsrecht jener einzelnen Stücke zustehe; was namentlich bei der Erörterung des Nachdrucks wesentlich ist. Vgl. § 44 nach Note 63.

[47] Jene Originalarbeiten bleiben Gegenstand des ursprünglichen Verlagsrechts ihres Autors (des Sammlers); aber dasselbe gilt auch von den aufgenommenen fremden Stücken: sie werden durch die Aufnahme noch nicht in neue Erzeugnisse verwandelt. Der Sammler kann an ihnen als einzelnen nur ein abgeleitetes Verlagsrecht durch Uebertragung von Seiten ihres Autors erwerben.

Vgl. Blanc Traité S. 72 u. 73. *La nouveauté de l'ensemble suffit seule pour justifier la protection légale. — Ce que nous avons dit sur la compilation serait mal compris si l'on pensait que le compilateur, par cela seul, qu'il a arrangé ou choisi avec discernement certains matériaux, peut se soustraire à l'action d'un auteur dont-il aurait mis l'ouvrage à contribution.*

[48] Dabei können auch die Grundsätze von den Auszügen in Anwendung kommen, sofern nemlich einzelne Bestandtheile nur auszugsweise in die Chrestomathie aufgenommen sind. Für das Erzeugniss im Ganzen, d. h. die Chrestomathie als solche, entscheiden aber die Normen der Sammelwerke.

Die Frage, ob die Aufnahme der fremden Erzeugnisse in eine sogenannte Chrestomathie gestattet sei, betrifft den objectiven Thatbestand des Nachdrucks, und ist also beim Nachdruck zu erörtern.

und Encyklopädien[49]. Hatte der Herausgeber einer Encyklopädie mit fremden Materialien eine selbstständige Verarbeitung zu einem neuen Werke vorgenommen[50], so bildet dieses, die Encyklopädie als Gesammtwerk[51], für ihn den Gegenstand eines eigenen Verlagsrechts. Die Selbstständigkeit der Verarbeitung lässt sich, als dem Begriff der Autorschaft angehörig, nicht wohl auf ein äusseres Kriterium z. B. den Umfang des einen und andern Werkes zurückführen[52].

6) Die bei Sammelwerken maassgebenden Grundsätze treten auch für musikalische und artistische Erzeugnisse, sowohl in ihrer Verbindung unter sich[53], als in der Zusammenstellung einer bildlichen Darstellung mit einem Texte[54] oder einer musikalischen Composition mit literarischen Erzeugnissen[55] ein.

[49] Die übersichtliche Bearbeitung eines Kreises von Gegenständen (Encyklopädie) ist Gegenstand eines eigenen Verlagsrechts insoweit, als hier eine neue Hervorbringung sich erstreckt. Besteht die Encyklopädie (wie gewöhnlich) aus mehreren selbstständigen Einzelarbeiten, welche, um jene Uebersicht zu geben, zusammengestellt sind, so treten die für Sammelwerke entwickelten Grundsätze ein.

[50] Vorausgesetzt dass die Benützung an sich eine befugte war. Vgl. oben bei Note 10.

[51] Die einzelnen, von dem Redacteur der Encyklopädie aufgenommenen Aufsätze werden dadurch nicht ein anderes Erzeugniss, sondern bleiben (abgesehen von einer Rechtsübertragung) Gegenstände des Verlagsrechts ihrer Verfasser.

[52] Dies thut z. B. der Oesterreichisch-Sardinische Staatsvertrag Art. 10: *Rücksichtlich des Nachdrucks ist jeder Artikel eines encyklopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drei Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten.*

[53] Vgl. § 15 Note 28.

[54] Die Verbindung einer bildlichen Darstellung mit einem literarischen Texte ist, da sowohl artistische als literarische Erzeugnisse Gegenstand des Verlagsrechts sind, unzweifelhaft gleichfalls ein solches Rechtsobject, sofern nur ein von blosem Wiedergeben der beiderlei Bestandtheile im Wesentlichen verschiedenes Erzeugniss darin hervorgebracht erscheint.

[55] Aehnlich, wie die zeichnende Kunst, kann auch die Musik mit einer literarischen Production in Verbindung treten, einen Text begleiten oder von ihm erläutert werden; auch hiefür ist ein Verlagsrecht

B. Bestimmung des Werkes für den literarischen oder artistischen Verkehr.

§ 14.

Die geistige Hervorbringung, für welche ein Verlagsrecht in Anspruch genommen werden soll, muss eine literarische oder artistische sein [1], deren Bestimmung wesentlich in der Darstellung des geistigen Inhalts für den Verkehr [2], nicht in anderweiten materiellen Zwecken, gelegen ist. Es gibt viele Hervorbringungen von geistigem Ursprung und Wesen, welche nicht literarische oder artistische Erzeugnisse sein können, weil sie ihre Bedeutung nicht in der literarischen oder artistischen Sphäre, sondern in andern Beziehungen des Lebens finden [3].

Am deutlichsten tritt diese Abgrenzung den artistischen Erzeugnissen [4] gegenüber hervor.

Für industrielle Producte, Geräthschaften und

begründet, und zwar nach allgemeinen Grundsätzen in dem Umfange der Autorschaft, so dass weder der Composition das unterlegte Gedicht, noch der Dichtung für eine ihr angepasste Musik ein ausschliessliches Recht zuwächst; und wo etwa nur ein fremder Text mit einer zufällig passenden fremden Melodie eines Dritten verbunden erscheint, liegt so wenig ein neuer Gegenstand eines Verlagsrechts vor, als wenn zwei fremde literarische Werke miteinander ohne eigene Neugestaltung herausgegeben sind.

In wieweit der Componist einen fremden Text benützen mag, ohne ein Verlagsrecht des Verfassers zu verletzen, ist bei dem Thatbestand dieser Verletzung d. h. des Nachdrucks zu beleuchten (vgl. unten § 47).

[1] Vgl. § 12 bei Note 1.

[2] Vgl. § 12 bei Note 5 und 15. Aus diesem Grunde sind auch pyrotechnische u. dergl. Darstellungen nicht Gegenstand eines Verlagsrechts, vgl. Harum Oesterr. Pressgesetzgebung S. 101.

[3] Diess zeigt sich daran, dass Gegenstände der letzteren Art ihren Vermögenswerth nicht unmittelbar in der Ausprägung von Gedanken oder Anschauungen, nicht in ihrem Inhalt als solchem, sondern in einem, erst ausserhalb der unmittelbaren Erscheinung liegenden Zweck, in der Dienlichkeit für einen materiellen Gebrauch des äusseren Lebens haben.

[4] Aehnliche Verhältnisse bei Producten welche an die literarischen Erzeugnisse angrenzen s. unten nach Note 30.

andere Gegenstände eines materiellen Gebrauchs [5] ist ein Verlagsrecht nicht denkbar, weil jene Gegenstände im Wesentlichen nicht als Ausprägung eines individuell geistigen Inhalts, sondern als materielle Sachen in Betracht kommen, mögen sie auch auf noch so künstliche Weise gefertigt sein [6]. Uebrigens lässt sich auch auf einem solchen Gegenstande, welcher nach seiner unmittelbaren Bestimmung zunächst einem materiellen Gebrauche dient, eine artistische Darstellung in der Weise anbringen, dass jener Gegenstand als der Träger des artistischen Erzeugnisses erscheint [7]; hier ist für dieses, aber nicht für jenen, ein Verlagsrecht begründet, und die beiden in solcher Weise äusserlich in Verbindung gebrachten Objecte müssen in der rechtlichen Betrachtung getrennt werden [8].

Ist diese Abstraction nicht thunlich, d. h. kann der Gegenstand nicht auch abgesehen von seiner materiellen Zweckbestimmung als Exemplar der artistischen Darstellung, welche darauf angebracht ist, gelten, kommt also dieser

[5] Hierher gehören nicht nur Meubles u. dergl., sondern auch Spielsachen für Kinder, und derartige Industrieerzeugnisse, ebenso Schreibbücher, kalligraphische Vorschriften u. dergl. (vgl. Heidemann *Sammlung der Gutachten* Nr. 18 S. 120—125).

[6] Denn das Verlagsrecht soll nicht absolut die Schwierigkeit der Herstellung irgend eines Productes, sondern es will nur die Nutzung derjenigen Hervorbringung schützen, welche durch unbefugtes Wiedergeben in ihrem wesentlichen Werth ausgebeutet erscheint: nemlich die literarischen und artistischen Erzeugnisse.

[7] Hiebei wird vorausgesetzt, dass an dem Gegenstande die artistische Darstellung als solche, als Ausprägung einer geistigen Anschauung ihren selbstständigen Werth beibehalten hat, dass der betreffende Gegenstand zugleich als Exemplar der artistischen Darstellung in dem vermögensrechtlichen Verkehr betrachtet werden kann.

[8] Wenn z. B. ein Maler sein Gemälde auf einen Lichtschirm malt, so wird sein Verlagsrecht für das Gemälde geschützt, ohne dass nun auch für die Construction des Lichtschirms ein ausschliesliches Recht gegen deren Nachahmung begründet wäre. Vgl. Blanc *Traité* S. 308—311: *Il faut donc faire abstraction de l'usage auquel l'objet est destiné, pour ne voir que le travail purement artistique, si grossier es si imparfait qu'il soit.*

Darstellung eine wesentliche Bedeutung nicht zu, so kann von einem Verlagsrecht die Rede nicht sein [9].

Derselbe Grundsatz kommt in Anwendung bei Mustern zu industriellen Erzeugnissen [10]; auch sie sind Gegenstand eines Verlagsrechts nur in soweit, als ihnen die hiefür erforderlichen Merkmale [11], auch abgesehen von jener Zweckbestimmung, beiwohnen [12]. Nach Sächsischem Recht sind Muster zu Webereien, Stickereien u. dergl. vom Rechtsschutz des Verlagsrechts ausgeschlossen [13]. Uebrigens berührt die Erörterung, in wiefern eine Benützung von artistischen Erzeugnissen für Herstellung solcher Muster gestattet sei, den Thatbestand des Nachdrucks [14].

Bedenklicher ist die Frage, ob Plane der Architekten, Modebilder, Musterzeichnungen u. dgl. [15] einen Gegenstand des Verlagsrechts bilden. Auch hier muss man zwei Seiten der Sache in der rechtlichen Würdigung trennen:

[9] Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 108: *Das Kunstwerk muss um seiner selbstwillen, blos zum Zwecke der Beschauung und nicht für irgend einen äusseren Gebrauch geschaffen sein; sonst verliert es seine Bedeutung als selbstständiges Werk, welches Grundlage eines eigenen Rechtes sein könnte.* Wenn nun aber Harum aus diesem Grunde den Malereien auf Tassen, Tellern, Brochen, Armbändern, Pfeifen u. dgl. absolut das Verlagsrecht absprechen will, so geht er hierin wohl zu weit, indem es im concreten Falle noch darauf ankommt, ob nicht der *Zweck der Beschauung* vorwiegend bleibt; vgl. § 46 bei Note 49.

[10] Z. B. Dessins zu Kleidungsstoffen, Tapeten u. dergl. Vgl. übrigens bei Note 14.

[11] Vgl. oben § 12 bei Note 10.

[12] In der Regel wird es schon an dem geistigen Gehalt fehlen, welcher z. B. einem Dessin verschlungener Linien und Farben noch nicht zukommt.

[13] Vgl. Haubold *K. Sächs. Privatrecht* (3. Aufl.) § 426 Note f.

[14] Vgl. § 46 nach Note 51 f.

[15] Vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 110. Hierher gehören überhaupt alle Muster zu technischen Ausführungen, vorausgesetzt, dass sie mit artistischen Mitteln dargestellt sind, nicht aber Modelle von Maschinen u. dergl., welche weder der zeichnenden noch der plastischen Kunst angehören.

liegt die Bestimmung von Skizze, Entwurf, Riss, Zeichnung u. dgl. nicht darin, unmittelbar [16] als Darstellung des darauf ausgeprägten Inhaltes in Exemplaren im Verkehr verwerthet zu werden, dient vielmehr das Product einem concreten materiellen Gebrauch, so fehlt es an der Voraussetzung des Verlagsrechts [17].

Wenn hingegen die fragliche Darstellung oder Abbildung — mag sie immerhin zunächst einem materiellen Gebrauche gedient haben — geeignet ist, als artistische Darstellung in den Verkehr gebracht zu werden, sei es nun für den Unterricht oder für ästhetische Betrachtung, so bildet sie unzweifelhaft den Gegenstand für ein Verlagsrecht [18].

[16] Ob der Urheber diesen Zweck zunächst im Auge hatte, ist gleichgültig; es kommt nur darauf an, wozu objectiv der Gegenstand im Wesentlichen und der Hauptsache nach geeignet erscheint.

[17] Vgl. oben bei Note 3. Das Verlagsrecht schützt nur die Nutzung welche aus der Darstellung und ihrer Vervielfältigung unmittelbar erzielt werden kann, während in dem vorliegenden Fall ein Nutzen nur mittelbar durch Anwendung auf äussere Gegenstände erzielt werden mag.

[18] In dieser Weise wird man z. B. architektonischen Entwürfen, ja selbst Modebildern ein Verlagsrecht nicht absprechen können. Der Grund, dass sie im wesentlichen nur äussere Gegenstände abbilden, lässt sich nicht anführen: denn topographische, anatomische u. dgl. Abbildungen sind als Gegenstände des Verlagsrechts anerkannt, vgl. unten § 15 bei Note 52 f.

Die Frage, ob wenn auch nicht die unmittelbare Vervielfältigung, so doch die Ausführung solcher Entwürfe Jedem freistehe, betrifft den Thatbestand des Nachdrucks (s. unten § 46 nach Note 59).

Vag und ohne juristisches Kriterium ist es, wenn Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 38 von dem Begriff der artistischen Erzeugnisse ausschliessen will: *alle die tausend Gegenstände des Kunstfleisses, die sich an sich und schlechthin der Bestimmung von Kunstwerken entziehen* (während er doch selbst S. 36 zugibt, man könne nicht erfordern, dass die artistischen Erzeugnisse auch Kunstwerke seien), *und bei denen auch die künstlerische Tendenz ihres Urhebers eine untergeordnete ist* (wer soll hierüber entscheiden?). *Dahin sind zu rechnen die Gegenstände, deren Werth in der Mode liegt, deren Tendenz auf Befriedigung der Kurzweil gerichtet ist* (als ob die sehr vieler artistischen Erzeugnisse

In eben dieser Weise kommt artistischen Darstellungen, welche nach architektonischen Werken u. dergl. entworfen, zunächst als Vignetten dienen, ein Verlagsrecht zu [19].

Keinem Bedenken unterliegt demnach das Verlagsrecht für Skizzen und Entwürfe von artistischen Erzeugnissen, sofern sie nur überhaupt selbstständige Gegenstände des Verkehrs sind [20]. Die Zweckbestimmung, als Entwurf z. B. für ein Gemälde zu dienen [21], schliesst das Verlagsrecht nicht aus; denn sie liegt nicht ausserhalb der Sphäre

eine höhere wäre), *deren Bestimmung oft ganz und gar nur eine gewerbliche ist; beispielsweise gehören hierher die Statuetten als Nippes, die Malereien auf allerlei Porcellangeräth, die Bilderbogen u. s. w.;* vgl. unten nach Note 22.

[19] Denn die beiläufige Brauchbarkeit für materielle Endabsichten schliesst den Charakter der artistischen Darstellung noch nicht aus, sofern nur dieser letztere der unmittelbare und vorwiegende ist. Erscheint aber die Darstellung an sich nicht für den artistischen Verkehr geeignet (wie z. B. eine Vignette auf Waaren, in Anzeigen u. dergl., welche keine Bedeutung für den artistischen Verkehr hat), so gebührt ihr auch kein Verlagsrecht.

Keinenfalls will das Verlagsrecht die materiellen Zwecke des Industriellen, z. B. dass seinem Fabrikat ausschliesslich die betreffende Etikette gewahrt bleibe, schützen. Solche Zwecke liegen jenseits der Sphäre des Verlagsrechts.

[20] Sofern sie namentlich den Grad der Ausführung erlangt haben, wonach sie in den Verkehr gebracht werden können.

[21] Eine andere Frage ist: kann für den Entwurf, welcher der Ausführung eines Gemäldes gedient hat und als Skizze von dem Maler, welcher das Gemälde und dessen Verlagsrecht veräusserte, zurückbehalten wurde, ein besondres Verlagsrecht angesprochen werden?

Diese Frage ist dann zu verneinen, wenn das Gemälde im Wesentlichen die unveränderte Darstellung des Entwurfs gibt; das für diese Darstellung begründete Verlagsrecht hatte der Maler im Gemälde veräussert, denn bei dem Verlagsrecht handelt es sich nicht von dem körperlichen Gegenstand, sondern von dem geistigen Inhalt, von der Darstellung selbst, und deren Vervielfältigung. Der Besitz eines Exemplars, welches er zurückbehielt (der Skizze), kann dem Maler keine Rechte für Vervielfältigung der Darstellung selbst geben.

Hätte hingegen der Erwerber des Originals gewusst, dass der Maler sich eine Skizze und deren Vervielfältigung vorbehalten, so wäre nach den Grundsätzen über die Auslegung des Veräusserungsgeschäfts anders zu entscheiden (vgl. § 20 nach Note 24).

des artistischen Verkehrs. Es kommt nur darauf an, dass der Entwurf u. dergl. im Wesentlichen keine andere Bedeutung, als die, eine geistige Anschauung auszuprägen, habe [22].

Keine das Verlagsrecht ausschliessende Gebrauchsbestimmung ist die der Bilderbücher und Bilderbogen, welche etwa zum Anmalen für Kinder oder zum Ausschneiden, Aufkleben und Spielen dienlich sind; denn ihrer nächsten und wesentlichen Bedeutung nach prägen auch Bilderbogen eine geistige Anschauung, eine Vorstellung aus, wenn schon der Grad ihres ästhetischen Werthes ein sehr untergeordneter sein mag. Jene Benützung stellt sie noch nicht unter die, den artistischen Erzeugnissen gegensätzlichen Gegenstände eines wesentlich materiellen Gebrauchszweckes [23].

Wenn schon architektonische Entwürfe und Abbildungen einen Gegenstand des Verlagsrechts bilden können [24], so gilt doch nicht ein Gleiches von den architektonischen Werken selbst. Ein Gebäude hat seine wesentliche Bedeutung zunächst in einem materiellen Gebrauch; hier handelt es sich nicht um eine durch die Vervielfältigung und Veröffentlichung der geistigen Anschauung mittelst des artistischen Verkehrs erzielbare Nutzung. Wollte man auch den geistigen Bestand des Bauwerkes oder die künstlerischen Anschauungen, welche darin verkörpert sein mögen, noch so hoch stellen, so hat doch der Architekt sein Absehen gar

[22] Denn die Darstellung eines geistigen Inhalts bildet das allgemeine Wesen der Gegenstände, wofür ein Verlagsrecht besteht.

[23] Wenn Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 109 die Bilderbogen für Kinder ihrer Unerheblichkeit wegen schutzlos lassen will, so ist diess kein rechtlicher Grund, auch ist die Sache keineswegs so unerheblich; man denke z. B. an die Münchner Bilderbogen. Es ist die Nutzung, welche der Künstler aus Erfindung und Darstellung solcher Abbildungen zieht, keine andre, als bei allen artistischen Erzeugnissen, und auf der andern Seite ist hier ein Nachdruck in gleicher Weise und Wirkung ausführbar, wie bei jenen.

[24] Vgl. § 15 bei Note 52.

nicht auf die Nutzung durch Vervielfältigung seiner künstlerischen Ideen gerichtet, sondern auf die Herstellung und Verwendung des Gebäudes für materielle Zwecke. Eine Vervielfältigung auf mechanischem Weg ist ohnehin nicht ausführbar, und dadurch, dass ein Anderer nach jenem Vorbild ein ähnliches Gebäude ausführt, worin übrigens nur eine Nachahmung läge[25], wird die vermögensrechtliche Nutzung, welche der Architekt aus seinem Werke zieht, nicht beeinträchtigt. Noch weniger greift ein Abzeichnen oder Abmalen des Gebäudes in die Nutzung des Architekten ein[26].

Demgemäss nimmt das Bayerische Gesetz die Werke der Baukunst ausdrücklich von den Gegenständen des Verlagsrechts aus[27]. Hingegen Abbildungen architektonischer Werke können ebenso, wie die Skizzen und Entwürfe, nach Bayerischem Rechte Gegenstand eines Verlagsrechts sein[28].

Einer andern Sphäre, als der des Verlagsrechts gehören die nützlichen Erfindungen, namentlich für die Zwecke

[25] Vgl. § 42 bei Note 15. Ebenso in der Ausführung eines Gebäudes nach einem fremden Plane (s. unten § 46 nach Note 59).

[26] Vgl. § 46. Wenigstens wird davon die Nutzung aus dem Gebäude nicht berührt; etwas anderes wäre es, wenn der Architekt seine Plane bearbeitete und herausgab; dann dürfen ihm diese natürlich nicht nachgedruckt werden, vgl. vor Note 28.

[27] Bayer. Gesetz Art. II: *Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I sind: 1) Werke der Baukunst in ihren äusseren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehältlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo um solches zu betreten, es gehört, dass Erlaubniss gegeben sei.*

[28] Harum *(Oesterreich. Pressgesetzgebung* S. 100) lässt ein Verlagsrecht auch für die Zeichnung eines Planes der von den Abgeordneten nach ihrer Parteistellung eingenommenen Sitze in einer Deputirtenkammer zu. Nur wird man eine geistige Hervorbringung, und nicht etwa wie bei Lichtbildern (vgl. § 15 Note 27) eine blos durch äussere Kräfte hergestellte Abbildung erfordern, vgl. Harum a. a. O. S. 100.

gewerblicher Productionen, an. Bei solchen Erfindungen ist der Gedanke oder die geistige Anschauung des Erfinders und die Darstellung dieses Gedankens wesentlich nur das Mittel für Hervorbringung eines dem materiellen Gebrauche dienenden Gegenstandes, während für den Autor eines artistischen oder literarischen Erzeugnisses gerade der Gedanke, die Anschauung selbst, dasjenige ist, was er darstellen, vervielfältigen, und in Exemplaren verwerthen will.

Zwar gewährt der Patentschutz dem Erfinder ähnliche Vortheile, wie das Verlagsrecht dem Autor; allein das Object ist ein wesentlich verschiedenes; das Patent verbietet Dritten nicht die Darstellung desselben Gegenstandes und dessen Verwerthung, sondern nur die Nutzung der individuellen Mittel, welche von dem ersten Erfinder angewandt worden sind, um jenen Gegenstand hervorzubringen, um jene Idee zu realisiren z. B. bei einer Spinnmaschine die besondere Construction der einzelnen Räder. Aber die Realisirung desselben Zweckes durch andere Construction bleibt Jedem unbenommen. Weder die Idee des Erfinders, welche nur als Mittel für materielle Zwecke dient, noch der materielle Gegenstand, welcher mittelst der Erfindung hergestellt wird, kann mit den Schöpfungen des Autors in Eine Classe gebracht werden[29].

[29] Vgl. Harum a. a. O. § 29 S. 62 f.

Schon die Denkschrift deutscher Buchhändler an den Wiener Congress (bei Klüber, *Acten des W. Congr.* Bd. IV S. 10) hat hervorgehoben: *Wer ein Zeug nachmacht, der kann ihm doch nur die Form des Nachgeahmten geben, die Materie aber darf er dem Erfinder nicht entwenden, er muss sie selbst herbeischaffen und eben so mühsam verarbeiten, als Jener. Wer aber ein Buch nachdruckt, der kümmert sich wenig um die Form; dieselbe Materie, derselbe Grundstoff ist es, dessen er sich bedient; denn Papier und Druck machen nicht das Wesentliche eines Buches.*

Ueber den Unterschied zwischen Nachdruck und *zwischen Nachmachung einer Gattung Zeuges* vgl. Gräff *Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers. S.* 375 bis 377.

Ebensowenig ist der Gegenstand des Verlagsrechts mit dem eines Monopols vergleichbar, da es bei letzterem sich um die Ausschliesslichkeit

In ähnlicher Weise[30], wie es im Vorhergehenden bei artistischen Erzeugnissen geschah, muss von den literarischen Erzeugnissen eine Classe von Producten ausgeschieden werden, welche einer andern, als der literarischen Sphäre angehören, und desshalb nicht Gegenstand für ein Verlagsrecht sein können.

Hierher fallen zunächst Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt; sie bilden einen Ausspruch des Staatswillens an die Gesammtheit, welcher ebendamit Gemeingut durch die Publication werden muss und desshalb nicht Gegenstand eines ausschliesslichen Verlagsrechts sein kann[31].

Dagegen eine von Privaten ausgehende Bearbeitung[32] von Gesetzen oder Verordnungen kann, insoweit sie im Uebrigen die Merkmale eines literarischen Erzeugnisses an sich trägt, Gegenstand des Verlagsrechts sein; ebenso ist es ein Gesetzesentwurf, welcher für den literarischen Verkehr ausgearbeitet oder geeignet ist[33].

der Nutzung bezüglich einer Gattung von Sachen handelt (vgl. Pütter Der Büchernachdruck § 52).

[30] Vgl. oben vor Note 4.

[31] Vgl. Mittermaier *Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes* Bd. 14 Nr. XXVI S. 481—492 und Blanc *Traité* S. 84.

Vgl. Gastambide *Traité* S. 81: *En général les actes d'administration publique ne peuvent être l'objet d'une propriété privilégiée ni pour le gouvernement ni pour les fonctionnaires dont ils émanent.*

Ueber die Motive zu Gesetzen vgl. unten bei Note 42.

[32] Nur muss eine wirkliche Bearbeitung vorliegen vgl. § 13 bei Note 23.

Insoweit die Ausgabe des Privaten nur die Gesetze in der Gestalt ihrer Publication, wie sie durch die Staatsgewalt erfolgte, wiedergibt, ist sie kein Gegenstand eines besondern Verlagsrechts. Doch kann nach Umständen eine Bearbeitung schon in eigenthümlicher Zusammenstellung, auch ohne weitere Zuthaten, gefunden werden.

[33] Wenn ein Gelehrter einen Gesetzentwurf ausarbeitet und in Verlag gibt, so ist nicht abzusehen, warum hiefür kein Verlagsrecht begründet sein sollte.

Eine andere Frage ist, ob wer im Auftrag der Regierung eine

Eine blose Ausgabe von Gesetzen oder Verordnungen kann nicht durch ein Monopol oder Privilegium oder durch das Verbot des Wiederabdrucks zu einem literarischen Erzeugniss gemacht werden; es würde durch ein solches Verbot nur rein äusserlich neben den literarischen Erzeugnissen noch eine ganz andere Classe von Gegenständen unter das Nachdrucksverbot gestellt [34]. Ein solches Verbot findet sich im Grossherzogthum Hessen [35].

solche Arbeit fertigt, auch befugt ist, dieselbe auf eigene Rechnung zu verlegen; hierüber entscheiden die in § 5 bei Note 8 ff. entwickelten Grundsätze; vgl. übrigens unten Note 44.

[34] Vielfach wird ein solches Verbot einen polizeilichen Charakter an sich tragen, namentlich um fehlerhafte Ausgaben zu verhüten; vgl. auch Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 85 Note 1; ebendas. (bei Note 2) ist hervorgehoben, dass es keinen Unterschied macht, wenn eine Verordnung etwa nicht als Norm für das Publicum im Allgemeinen, sondern nur als Amtsinstruction erlassen wurde.

Uebrigens kann auch ein wirkliches Privilegium gegen Nachdruck, und wenn es sich auf die ganze Gattung der Gesetze u. dergl. beziehen würde, ein Monopol in dieser Weise vorkommen, welches dann so zu behandeln ist, wie wenn ein Gemeingut in die ausschliessliche Nutzung eines Individuums gegeben wird.

In einem constitutionellen Staate kann es nur in Form eines Gesetzes geschehen, denn an sich sind die betreffenden Objecte Gemeingut. Ein derartiges Gesetz wäre übrigens unzweckmässig und principwidrig, indem es sich nicht mehr um den Schutz einer Autorschaft handelt. Aus dem Begriff des literarischen Erzeugnisses kann man nicht deduciren, dass auch Gesetze Gegenstand des ausschliesslichen Verlagsrechts sind. Vgl. Rénouard Traité S. 133.

[35] Grossh. Hessisches Gesetz v. 1830 Art. 10: *Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, Instructionen, kurz alle Verfügungen, welche von uns oder unsern Behörden ausgehen, ein allgemeines Interesse haben, und deren Bekanntmachung durch den Druck zu geschehen pflegt, dürfen nur mit unserer Erlaubniss herausgegeben oder gedruckt werden, wofern das herauszugebende Werk sich als Gesetzbuch, oder als Gesetzsammlung, oder als bloser Abdruck der einzelnen oder mehrerer Gesetze, Verordnungen u. s. w., und um sie als solche zum Verkaufe in das Publikum zu bringen, ankündigt und nicht vielmehr auf eine wissenschaftliche Commentation berechnet ist. Wo dieses letztere der Fall ist, soll der beiläufige Abdruck erlaubt sein.*

Eine andere Bewandniss hat es wohl mit dem Oesterr. Gesetz § 18 *Die von der Staatsgewalt unmittelbar ausgegangenen Acte geniessen nach*

In dieselbe Kategorie, wie Gesetze, fallen auch Staatsverträge, ihr Zweck ist, die Vereinbarung des für alle Interessenten maassgebenden Willens der betreffenden Staatsgewalten zu fixiren; ihr Text gehört desshalb der Oeffentlichkeit als Gemeingut an [36].

Dagegen eine Bearbeitung oder besondere Zusammenstellung solcher Urkunden kann ein Verlagsrecht begründen [37].

ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes insolange, als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird. Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus, hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, dass sie auf Befehl der Regierung, und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind.

Ebenso die Badische Verordnung vom 8. Sept. 1806 § 1 bestimmt: *Jede Staatsschrift, jede Schrift nämlich, welche auf öffentliche Veranstaltung herauskommt, kann auf keine Weise und in keiner auch veränderten Form durch den Druck vermehrt werden, ohne dazu gesuchte und erlangte besondere Staatserlaubniss zu haben.*

Diese Oesterr. und Badische Vorschrift kann wohl nicht auf Gesetze bezogen werden; denn (was die Badische Bestimmung betrifft), so wenig man ein Gesetz von nur Einem Artikel eine Staatsschrift nennen kann, so wenig erscheint ein Gesetzbuch als eine solche. Und auch in Oesterreich können nach § 3 des Gesetzes wohl nur diejenigen Acte, welche an sich literarische Werke sind, Schutz ansprechen (vgl. Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 86 Note 1); Harum bemerkt, dass: *wenn die Gesetze und Verordnungen selbst als literarische Werke im Sinne des Gesetzes zu betrachten wären, die Hinzufügung der Commentare dieselben dem Nachdrucksverbote nicht entzogen hätte: während Commentare mit vollständigem Gesetzestext zu veranstalten, Jedem freistehe.*

[36] Wer den Staatsvertrag abfasst will damit nicht seine individuellen Gedanken darstellen und aus deren Verbreitung eine vermögensrechtliche Nutzung ziehen.

[37] Insoweit nemlich eine geistige Hervorbringung und nicht im Wesentlichen nur ein Wiedergeben vorliegt. Ein bloser Abdruck begründet kein Verlagsrecht, wohl aber vermag dies nach Umständen schon die Anordnung nach gewissen Gesichtspunkten. Uebrigens kann der Abdruck des Textes jener Urkunden Dritten nicht gewehrt werden. Es ist hier ebenso zu halten, wie bei Sammelwerken, in welchen Bestandtheile, die einem Verlagsrecht nicht unterworfen waren, abgedruckt sind (vgl. übrigens unten die Abschnitte über den Thatbestand des Nachdrucks).

Amtliche Bekanntmachungen, Edictalladungen, die Publication erlassener Verfügungen, Erlasse, Decrete u. dergl. kann man nicht den literarischen Erzeugnissen beizählen, da sie nicht in die Literatur gehören, sondern lediglich dem materiellen Zweck einer amtlichen Function dienen [38]. Ebendahin gehören auch Proclamationen, Hirtenbriefe und ähnliche Erlasse [39].

Wenn übrigens solchen Ausarbeitungen eine literarische Gestalt gegeben wird, so sind die nun daraus entstandenen literarischen Erzeugnisse Gegenstand eines Verlagsrechts [40].

[38] Es ist hier ohnehin die Absicht einer Nutzung für den Urheber ausgeschlossen.

Vgl. ein bei Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 29 Note 1 erwähntes Schlesisches Erkenntniss.

Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 94 will für *Reden oder Schriften zu einem concreten öffentlichen Zwecke, so lange sie noch nicht zu diesem Zwecke gehalten oder übergeben sind,* ein Verlagsrecht gewährt wissen.

[39] Diese Ausschreiben vermitteln eine Publikation, deren Zweck jeden anderen absorbirt. Anderer Ansicht ist das bei Heydemann *Sammlung der Gutachten* Nr. 20 mitgetheilte Gutachten des Berl. Sachverständigenvereins (12. April 1843): *An dem gedachten Hirtenbriefe, sowie an dem Gebete . . . welches . . unter seiner Autorität verfasst worden ist, konnte der Bischof unbedingt . . . das Verlagsrecht im gesetzlichen Sinne des Wortes ertheilen.* Abgesehen davon, dass Autorität noch keine Autorschaft ist, würde das blose Abfassen einer Arbeit noch nicht beweisen, dass dieselbe nun auch ein Verlagsrecht begründet. Das Gutachten geht von sehr laxen Prämissen aus, indem es darauf Bezug nimmt, dass der Rechtsschutz des Gesetzes auch gegen den Nachdruck amtlicher Erlasse stattfinde. Vgl. übrigens das Gutachten Nr. 35 (a. a. O. S. 224), welches doch im Zweifel ein Aufgeben der Ausschliesslichkeit des Autors bei Hirtenbriefen annimmt.

Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 91 bemerkt: *Was von den officiellen Acten, den Schriften und Reden in Erfüllung öffentlicher Functionen gesagt wurde, gilt ebenso und aus gleichen Gründen von kirchlichen Acten und den analogen Leistungen im Dienste der Kirche.*

[40] Ebendesshalb darf ein Anderer als der Verfasser ein solches Product, insoweit es an sich geeignet ist, zu einem literarischen Erzeugniss gemacht zu werden, nicht in den literarischen Verkehr bringen. Vgl. Blanc *Traité* S. 52 ff.

Dieselben Grundsätze gelten für amtliche Berichte, amtliche Correspondenzen, amtliche Instructionen u. dergl. in öffentlicher Function gefertigte Ausarbeitungen: sie sind zunächst einer andern Sphäre, als der der Literatur zugeeignet, dürfen aber, insofern sie dafür taugen, in den literarischen Verkehr nicht ohne Zustimmung des Urhebers gebracht werden, und sind, wenn sie, abgesehen von der officiellen Eigenschaft, vermöge ihres Inhalts als literarische Erzeugnisse angesehen werden können, Gegenstand eines Verlagsrechts [41].

Ist überhaupt eine Ausarbeitung im öffentlichen Dienst gefertigt, so wird durch diese Bestimmung die Disposition des Verfassers nach Maasgabe des betreffenden Verhältnisses beschränkt, ohne dass hievon im Uebrigen die Qualität der Arbeit und die Wirkung der Autorschaft alterirt werden könnte. Man muss also zwei Fragen unterscheiden: 1) inwieweit ist die Arbeit an sich, nach Inhalt und Form, ein literarisches Erzeugniss? und 2) inwieweit ist die Disposition des Verfassers durch das vorliegende dienstliche oder öffentlich rechtliche Verhältniss beschränkt? Die erste Frage ist nach allgemeinen Grundsätzen von den Erfordernissen der literarischen Erzeugnisse, die zweite nach den concreten Umständen zu entscheiden. In letzterer Hinsicht

[41] In solchen Berichten, namentlich wenn sie wissenschaftlichen oder technischen Inhalts sind, kann sich Material für literarische Erzeugnisse finden; ja es kann eine solche Darstellung, eben in Rücksicht auf jenen Inhalt, sofort in den literarischen Verkehr gebracht werden. Alsdann wird sie literarisches Erzeugniss in Folge einer Eigenschaft, welche ihr nicht als einem amtlichen Actenstücke, sondern kraft ihres von der officiellen Qualität trennbaren Inhaltes zukam.

Niemand darf ein solches Erzeugniss ohne Ermächtigung des Urhebers vervielfältigen und verbreiten; es sei denn, dass in der officiellen Abgabe der Arbeit eine Uebertragung auch jenes Rechtes an die Behörde sich finden lasse.

Ganz ebenso verhält es sich mit artistischen Arbeiten, z. B. topographischen Aufnahmen, welche im Auftrag des Staats gefertigt wurden, vgl. § 16 Note 68.

kann der Verfasser von Motiven zu einem Gesetz, der Berichterstatter in einer Commission zur Begutachtung eines Entwurfes die Veröffentlichung seiner Arbeit, wie sie in den betreffenden Verhältnissen liegt, nicht verhindern [42], und es kann z. B. die Regierung, welche sich ein Gutachten über eine allgemeine Frage erstatten lässt, dasselbe drucken lassen; auf der andern Seite können die Verbindlichkeiten des Amtsgeheimnisses u. dergl. dem Verfasser Beschränkungen in der Publication seiner Arbeit auferlegen [43].

Gutachten wissenschaftlichen oder technischen Inhalts bieten eine zweifache Seite dar: insoweit sie sich lediglich auf einen concreten Fall und materiellen Gebrauch beziehen, bleiben sie ausserhalb der literarischen Sphäre; wenn sie aber schon vermöge ihres Inhalts von allgemeinem Interesse, und dadurch befähigt sind, in die Literatur einzutreten, so erscheinen sie ebendamit als Gegenstand eines Verlagsrechts.

Wird z. B. in einem Process ein Gutachten über den Werth oder Zustand einer Waare abgegeben, so liegt hierin an sich kein literarisches Erzeugniss, und sollte Jemand in Darstellung des betreffenden Processes das Gutachten mit abdrucken, so wird an diesem ein Verlagsrecht nicht verletzt, sofern es erst durch die literarische Darstellung des Rechtsfalles Theil eines literarisches Erzeugnisses wurde.

[42] Vgl. Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* § 11 S. 88 f., welcher indess wohl zu weit geht, wenn er *alle von einem öffentlichen Functionär in Erfüllung seines öffentlichen Dienstes verfassten Schriften nicht als literarische Erzeugnisse* gelten lassen will, weil sie nicht freie Geistesschöpfungen seien und die Individualität hinter dem amtlichen Charakter gänzlich zurücktrete; denn beide Momente betreffen nur die Veranlassung (Motive), nicht die Ausführung und geistige Schöpfung des Werkes selbst.

[43] Wenn dagegen die amtliche Function sich nur auf Benützung zu einem concreten Zweck erstreckte, so kann, wenn dieser sich nicht gefährdet findet, im Zweifel der Verfasser seine Arbeit zu jeder ihm dienlichen Nutzung verwenden, und ein Dritter darf, sofern jene Arbeit als literarisches Erzeugniss erscheint, in jene Nutzung nicht eingreifen.

Wird hingegen eine allgemeine Frage in der Weise in einem Gutachten erörtert, dass dasselbe sofort geeignet erscheint, in dem literarischen Verkehr zu erscheinen, z. B. wenn ein Mediciner sich über die Behandlung der Cholera, oder ein Naturforscher über die Kartoffelkrankheit in einem wissenschaftlichen Gutachten äussert, so kann der Umstand, dass ein solches Erzeugniss etwa seine Entstehung einem speciellen praktischen Falle oder einem amtlichen Auftrage verdankt, ihm den Charakter eines literarischen Erzeugnisses nicht entziehen [44].

Dieselben Grundsätze gelten im Allgemeinen für gerichtliche Acten, namentlich für Protokolle, Parteischriften und Vorträge von Advocaten, Vorträge von Sachverständigen oder von Zeugen, für gerichtliche Entscheidungen u. dergl.; diese sind nicht literarische Erzeugnisse, weil sie einem wesentlich anderen Kreise, als dem der Literatur angehören. Eben daher folgt

a) wenn wirkliche literarische Erzeugnisse, deren Bestimmung in dem literarischen Verkehr liegt, nur in der Form von actenmässigen Darstellungen ausgearbeitet sind, wie z. B. fingirte Acten zum Zweck der Belehrung, oder

[44] Eine andere Seite des Verhältnisses ist die Befugniss Dessen, an welchen das Gutachten abgegeben wurde, dasselbe drucken zu lassen. Wer dasselbe bestellt und bezahlt hat, dem ist es im Zweifel zur freiesten Disposition, selbst mit dem Recht es zu veröffentlichen, übergeben; nur liegt in dieser Befugniss noch kein ausschliessliches Verlagsrecht; der Verfasser ist also im Zweifel nicht verhindert, das Gutachten auch seinerseits abdrucken zu lassen, oder es in Verlag zu geben. Uebrigens wird hier Alles auf die concreten Umstände ankommen. Vgl. Note 42.

Ueber die von einem Collegium ausgehenden Gutachten und Ausfertigungen vgl. Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 90 Note 1; dass hier die Individualität eines Autors ganz verschwinde, und desshalb von einem Autorrecht keine Rede sein könnte, lässt sich wohl nicht behaupten. Vielmehr wird, insoweit, als die Autorschaft des Referenten oder Ausfertigenden geht und soferne sein Dienstverhältniss nicht beschränkend eintritt, auch sein Recht sich erstrecken, aus der Arbeit einen Verlagsgegenstand zu machen.

eine in die Form von Acten eingekleidete Erzählung, Erörterung, Correspondenz u. dergl., so muss ein solches Werk als literarisches Erzeugniss, somit als Gegenstand eines Verlagsrechts gelten. Dasselbe ist der Fall

b) wenn wirkliche Actenstücke, abgesehen von dem ursprünglichen Zweck ihrer Entstehung, als literarische Erzeugnisse, um in die Literatur einzutreten, redigirt sind; denn damit treten sie aus der Sphäre der anderweiten Zweckbestimmung heraus, und in die der literarischen Erzeugnisse ein. Dieses ist namentlich der Fall, wenn Rechtsfälle, Präjudicien, Verhandlungen u. dergl. zu wissenschaftlichen Zwecken redigirt und publicirt werden.

Wenn aber die Absicht der Publication nicht die literarische ist, sondern sich lediglich auf Realisirung des concreten materiellen Zweckes, welcher das Actenstück hervorrief, richtet, wie z. B. wenn ein Gericht ein ergangenes Urtheil veröffentlicht: so liegt eine literarische Thätigkeit und ein Gegenstand für das Nachdrucksgesetz nicht vor, welches lediglich vermögensrechtliche Interessen der Autoren schützen will [45].

Insoweit übrigens die in einem Process gehaltenen Parthievorträge u. dergl. sich für die literarische Mittheilung eignen, bleibt diese dem Verlagsrecht des Urhebers vorbehalten [46]; nur er hat das Recht, diesen Vortrag, so wie er ihn abgefasst hat, in der Literatur erscheinen zu lassen.

Die Oeffentlichkeit an sich entzieht einem Vortrag noch nicht die Eigenschaft eines literarischen Erzeugnisses, wenn schon die öffentliche Besprechung eines solchen Vortrages, namentlich Referate darüber in den öffentlichen Blättern,

[45] Durch die unbefugte Veröffentlichung solcher Urkunden wird ein Verlagsrecht nicht verletzt, wenn schon eine Verletzung von Amtsgeheimnissen oder sonstigen positiven Vorschriften darin liegen mag.

[46] Uebrigens fallen öffentliche Mittheilungen über solche Verhandlungen noch nicht unter den Thatbestand des Nachdrucks, vgl. § 42 bei Note 10.

Jedem freistehen [47]; dieses gilt nicht nur von dem Vortrag einer wissenschaftlichen Abhandlung in einer Akademie u. dergl. [48], sondern auch von Reden eines Staatsmannes, Deputirten, und sonstigen in öffentlicher Function gehaltenen Vorträgen. Wenn Bluntschli [49] jedem Dritten das Recht einräumen will, solche Reden auch in besondern Abdrücken z. B. zu politischen Zwecken zu vervielfältigen, so geht er damit wohl zu weit und weiter, als sein Grund reicht, der Grund nemlich, dass solche Reden *in so eminentem Grade der Oeffentlichkeit und Gemeinschaft zugehören, dass ihrer Bekanntmachung kein individuelles Autorrecht hinderlich sein dürfe;* denn der Oeffentlichkeit gehören die Reden nur nach ihrem geistigen Inhalt an, wie er durch die gewöhnlichen Organe der öffentlichen Mittheilung, namentlich die öffentlichen Blätter mitgetheilt werden mag. Darin liegt aber noch nicht, dass nun auch dem Urheber das Recht, seine Vorträge als Gegenstände vermögensrechtlicher Nutzung in den Verkehr zu bringen, entzogen wäre [50].

[47] Gastambide *Traité* S. 80 f. nimmt ein Verlagsrecht des Redners an, und citirt ein Erkenntniss der Cour de Paris (12 vent. an IX): *Attendu que la lecture faite en public d'un ouvrage ne prive point l'auteur du droit de le faire imprimer et de le vendre* — —; den Zeitungen gestattet er Referate über solche Reden, findet aber einen Nachdruck darin, dass ein Drucker ohne Genehmigung des Redners die Rede in besonderer Ausgabe druckt und verkauft.

Vgl. a. a. O. S. 82: *Les journaux peuvent rapporter . . ., c'est la conséquence des lois sur la publicité des débats judiciaires. Mais la réimpression séparée de ces discours ne peut être autorisée que par ceux qui les ont faits.*

[48] Gastambide *Traité* S. 82: *Un discours prononcé en séance publique à l'académie ou dans toute autre assemblée reste évidemment la propriété exclusive de son auteur. Les journaux pourront bien encore le reproduire quoiqu'ici leur droit soit moins certain — — mais à coup sûr personne ne pourra réimprimer le discours et le vendre séparément.*

[49] Bluntschli *D. Privatrecht* § 48 S. 196.

[50] Die Autorschaft ist vorhanden, ehe die Oeffentlichkeit eintritt; jene begründet ein Verlagsrecht, diese könnte es nur nachgehends beschränken. Allein eine solche Beschränkung kann nicht weiter gehen als der Zweck der Oeffentlichkeit es erfordert. Auch der Verfasser eines Buchs

Auch öffentlich gehaltene Reden sind so wenig, wie öffentliche Lehrvorträge oder Predigten, der vermögensrechtlichen Ausbeute jedes Dritten preisgegeben, oder der Nutzung des Redners, welche er durch den Verlag beziehen könnte, entzogen; vielmehr hat die Oeffentlichkeit zunächst nur den Sinn, dass Jeder die Rede anhören kann, woraus denn, da Gedanken überhaupt der freien Mittheilung nicht entzogen sind, folgt, dass Jeder über den Inhalt der vernommenen Rede Anderen Mittheilungen machen mag. Allein die Autorschaft des Redners und deren rechtliche Consequenz, das Verlagsrecht, hört damit nicht auf[51]; sobald die Rede zu einem literarischen Erzeugniss wird, kann ihre Nutzung in dieser Gestalt nur dem Autor zustehen oder von ihm auf Andere übertragen werden.

Ein anderer Grund kommt bei öffentlichen Anzeigen in Betracht; solche Anzeigen oder Ankündigungen sind schon an sich keine literarischen Erzeugnisse, also auch für ihren Verfasser kein Gegenstand eines Verlagsrechts, und es ist nicht erst die Oeffentlichkeit, welche diess bewirkt. In diese Kategorie gehören namentlich Todesanzeigen

will dasselbe veröffentlichen, ohne dass hieraus jemand das Recht ableiten könnte, es ihm nachzudrucken.

Die Reden gehören der Oeffentlichkeit doch nur in der Weise an, wie sie ihr übergeben wurden. Wenn daher ein Dritter den Vortrag in einer ganz andern Richtung ausbeutet, kann er einen Nachdruck begehen. Während z. B. die Reden des Staatsmannes in den öffentlichen Blättern besprochen werden dürfen, würde ein Verleger, welcher eine Sammlung verschiedener Reden des betreffenden Staatsmannes ohne dessen Zustimmung herausgibt, in sein Verlagsrecht eingreifen (vergl. Note 46); vgl. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 90.

[51] Bei Predigten und Lehrvorträgen ist dieses überall anerkannt; vgl. § 42 bei Note 9.

Namentlich ist es in der Bundesversammlung bei Berathung des Bundesbeschlusses von 1837 von Preussen ausgesprochen worden, dass unter den zu schützenden *literarischen Erzeugnissen aller Art* auch Lehr- und Kanzelvorträge begriffen sind. (Protokoll der D. Bundesversamml. v. 1837 S. 808 b).

(Trauerbriefe), Einladungen zu Verkäufen, zu Vergnügungen u. dgl., sodann Lectionskataloge, Festprogramme, Fahrtenplane der Eisenbahnen u. dgl., Theaterzettel, Courszettel, Preiscourante u. s. f.[52]. Ihre ganze Bedeutung liegt ausserhalb des literarischen Verkehrs, in einem concreten materiellen Zweck; sie bezielen lediglich die Kundgebung bestimmter Thatsachen, wofür die sprachliche Abfassung nur das an sich bedeutungslose Organ darstellt. Von einer Autorschaft lässt sich hier nicht wohl reden.

Uebrigens ist hievon die Verbindung solcher Anzeigen in einem Anzeigeblatt zu unterscheiden, da an diesem allerdings eine Autorschaft, und damit ein Verlagsrecht des Redacteurs stattfinden kann[53].

Nicht als Gegenstände des Verlagsrechts erscheinen auch Inschriften (Inscriptionen) auf Monumenten u. dergl.; denn ihre Bestimmung ist nicht die des literarischen Verkehrs, wenn schon, je nach dem Inhalt, eine wirkliche geistige Production darin liegen mag[54].

Ausarbeitungen, welche überhaupt nicht die Darstellung eines geistigen Inhalts, sondern lediglich und unmittelbar einen materiellen Gebrauch bezwecken und daher nicht dem Bereich der Literatur angehören, sind ebendamit auch nicht Gegenstand für ein Verlagsrecht; hierher gehören namentlich: Formulare zu Contracten und Urkunden z. B. Frachtbriefe u. dergl.[55].

[52] Vgl. Blanc *Traité* S. 84. Was übrigens Kataloge betrifft, so kommt ihnen dann ein Verlagsrecht zu, wenn sie ausgeführte Beschreibungen enthalten, oder in der Zusammenstellung eine eigene geistige Schöpfung hervortritt (Harum Oesterr. Pressgesetzgebung S. 82.).

[53] Vgl. § 16 bei Note 48.

[54] Eine Sammlung von Inscriptionen dagegen kann, sofern nur die Zusammenstellung als literarisches Werk erscheint, wohl ein Verlagsrecht ansprechen.

[55] Vgl. Haubold Sächs. Privatrecht § 428 Note a: *da solche Producte mit der Literatur nichts zu thun haben.* Wenn indess Haubold hierher auch *Häuser- und Einwohnerverzeichnisse* rechnet, so geht er wohl zu weit, indem

Eine solche, die literarische Eigenschaft ausschliessende Bestimmung ist es aber nicht, wenn wirklich literarische Erzeugnisse als solche bei gewissen Veranlassungen gebraucht werden, z. B. Lieder als Kirchenlieder, Bücher als Lehrbücher für Vorlesungen oder zum Schulunterricht[56].

Eine besondere, zunächst ausserhalb der literarischen Sphäre liegende Bestimmung haben briefliche Mittheilungen an bestimmte Personen. Ein Brief, welcher lediglich die Communication bestimmter Personen über individuelle Beziehungen und materielle Zwecke vermittelt, wird nicht als literarisches Erzeugniss, somit nicht als Gegenstand eines Verlagsrechts betrachtet werden können[57]. Würde hingegen eine wissenschaftliche Erörterung den Gegenstand brieflicher Mittheilung bilden, so könnte deren Verlagsrecht, ihr Charakter als literarisches Erzeugniss, wohl keinem Anstand unterliegen.

Häufig werden geradezu literarische Erzeugnisse in die

die sogen. Adresskalender doch in der That dem literarischen Verkehr angehören, und ihre unbefugte Vervielfältigung einen Nachdruck bilden würde (vgl. Heydemann Sammlung der Gutachten S. 26).

[56] Vgl. Heydemann Sammlung der Gutachten S. 21—25. Eine andere Frage ist, ob der Autor sein ausschliessliches Recht veräussert oder beschränkt habe.

Uebrigens bilden natürlich die fremden Bestandtheile an und für sich kein Object ausschliesslichen Verlagsrechts für Denjenigen, welcher sie in eine Sammlung einfügte.

[57] Man denke an kaufmännische Briefe, oder an Briefe über Familienereignisse u. dergl.

Wenn Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 31 sagt: *Das preussische Recht zählt Briefe zu den Manuscripten aller Art, und verbietet deren Abdruck ohne Zustimmung des Verfassers:* so vermag er ein Gesetz oder eine authentische Interpretation, ja nur irgend eine Begründung hiefür nicht zu citiren. Es bleibt vielmehr lediglich Sache der wissenschaftlichen Auslegung, zu entscheiden, ob oder in welchen Fällen Briefe den gegen Nachdruck geschützten *Manuscripten aller Art* beizuzählen sind.

Form von Briefen gekleidet[58], wobei eine Mittheilung an bestimmte Personen entweder überhaupt nicht, oder doch nicht diese allein beabsichtigt war. Die Briefform kann daher ein entscheidendes Kriterium nicht bilden. Ebensowenig ist die Absicht, in welcher der Brief geschrieben worden, maassgebend[59], denn häufig wird eine Correspondenz erst nach der Hand für den literarischen Verkehr bestimmt und publicirt, ohne darum weniger ein literarisches Product zu sein. Die Frage, ob ein Brief als Gegenstand des Verlagsrechts gelten könne, lässt sich also nicht nach seiner Bestimmung als Brief, sondern sie muss zunächst nach seinem Inhalt entschieden werden, wie denn überhaupt nicht die Form es ist, welche ein Erzeugniss zu einem Gegenstand des Verlagsrechts stempelt[60]. Ist der Brief nach seinem ganzen geistigen Bestand geeignet, in die Literatur einzutreten, so ist er ein literarisches Erzeugniss, und damit Gegenstand eines Verlagsrechts[61].

Ohne Grund spricht Jolly[62] Briefen überhaupt die literarische Qualität ab, indem er in Abrede stellt, dass Briefe in ihrer unmittelbaren Gestalt ein geeignetes Object für den literarischen Verkehr wären, eine Behauptung, welche jeder Verlagskatalog widerlegt. Das *historische Interesse*, worauf

[58] Werke, die nur in Briefform geschrieben werden, sind natürlich dieser Form unerachtet Gegenstand eines Verlagsrechts für den Autor; z. B. *Briefwechsel zweier Deutschen*, *Briefe eines Verstorbenen*, *Sendschreiben über wissenschaftliche Fragen u. dergl.*

[59] Ueberhaupt ist es nicht die Absicht des Verfassers, welche ein Erzeugniss zu einem Gegenstande des Verlagsrechts macht; vgl. oben bei Note 6.

[60] Vgl. § 13 bei Note 6.

[61] Es entscheiden also lediglich die allgemeinen Erfordernisse eines literarischen Erzeugnisses, indem es auf Form und Absicht des Briefes allein noch nicht ankommt. Vgl. § 12 bei Note 6. Damit, dass (nach Oesterreich. und Preuss. Recht) Manuscripte aller Art geschützt sind, ist noch nicht das Verlagsrecht für Briefe aller Art festgestellt; vergl. Harum *Die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung* S. 95.

[62] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 121 ff.

Jolly die Bedeutung solcher Publicationen reduciren will, ist es freilich nicht, worauf das Wesen des literarischen Erzeugnisses beruht; dieses Interesse, sowie die Stellung des Schreibenden, sein literarischer Beruf, oder die Wichtigkeit des Gegenstandes kann nur den literarischen Werth eines literarischen Erzeugnisses modificiren und seine Erscheinung motiviren, aber ein literarisches Erzeugniss ist die gedruckte Correspondenz auch ohne alles historische Interesse.

Ein literarisches Erzeugniss ist jedes Werk, welches in der Literatur zu erscheinen fähig ist oder darin wirklich erscheint. Hieraus folgt namentlich, dass auch Briefe, welche wider Willen des Urhebers in dem literarischen Verkehr gedruckt erscheinen, als literarische Erzeugnisse und Gegenstand eines Verlagsrechts gelten müssen[63].

Von der Frage nach dem Verlagsrecht an den einzelnen Briefen unabhängig ist das Verlagsrecht an einer Sammlung solcher Briefe, an welchen die Verfasser oder deren Rechtsnachfolger wegen Ablaufs der Schutzfrist ein Recht nicht mehr geltend machen können. Eine solche Sammlung kann für den Sammler als dessen Erzeugniss Gegenstand eigenen Verlagsrechts werden[64].

Wie nun diejenigen Gegenstände, wofür ein Verlags-

[63] Nur sind sie nicht Gegenstand eines Verlagsrechts für den unbefugten Herausgeber, denn er ist nicht Autor; vergl. § 16 bei Note 31. Der unbefugte Herausgeber kann nicht damit sich entschuldigen, er habe nur briefliche Mittheilungen an bestimmte Personen abgedruckt, vergl. Bluntschli (in der kritischen Ueberschau Bd. I Heft 1 S. 16): *Ungereimt wäre es, wenn der unbefugte Herausgeber, welcher die Briefe als literarisches Erzeugniss ausbeutet, sich darauf berufen dürfte, sie seien kein literarisches Erzeugniss.*

Ueber die Person des bezüglich der Briefe Verlagsberechtigten und über die Befugniss des Adressaten s. unten § 20 bei Note 46.

[64] Der Grund ist aber nicht, wie Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 98 will, eine Praxis des Buchhandels oder die zuerst bekundete Erkenntniss der Bedeutung solcher Briefe, sondern die Autorschaft des Sammlers oder Redacteurs an dem von ihm bearbeiteten Gesammtwerk (§ 16 bei Note 49).

recht angesprochen werden soll, auf der einen Seite eine wesentlich geistige, eine literarische oder artistische Eigenschaft haben müssen, so liegt auf der andern Seite in dem Begriff der literarischen oder artistischen Erzeugnisse eine materielle vermögensrechtliche Qualität. Das Verlagsrecht ist nemlich wesentlich ein Recht der materiellen Nutzung, und setzt daher Gegenstände voraus, welche einer solchen Nutzung fähig sind; einer Nutzung, welche eben durch den literarischen und artistischen Verkehr vermittelt wird. Dass aber der Autor schon vor oder bei der Production sich des Zweckes einer solchen Nutzung bewusst gewesen, kann nicht erfordert werden, wie es denn häufig vorkommt, dass ein Schriftsteller, welcher aus wissenschaftlichem Interesse arbeitet, nicht sofort an den Gelderwerb denkt, ohne darum sein Werk und die Vergütung, welche er vom Verleger beziehen kann, derelinquirt zu haben.

Wenn namentlich das Sächsische Recht erfordert, das Erzeugniss müsse zum Gelderwerb wirklich bestimmt sein[65], so liegt hierin nur soviel, dass nicht eine gegentheilige Absicht klar erkennbar vorliegen darf; denn im Zweifel muss jedes an sich für den Gelderwerb geeignete Product auch als (seinem Wesen gemäss) hiefür bestimmt gelten.

C. Form und Inhalt des literarischen oder artistischen Erzeugnisses.

§ 15.

Als literarisches und artistisches Erzeugniss und damit als Gegenstand des Verlagsrechts erscheint ein Werk, wenn es geeignet ist in den literarischen oder artistischen Verkehr

[65] Sächs. Gesetz v. 22. Febr. 1844 § 1: — — *Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, dass solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können, und hiezu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung, oder den besondern Umständen erkennbar sein muss, wirklich bestimmt sind.*

einzutreten[1]; dass es aber bereits in den Verkehr eingetreten sei, ist nicht erforderlich. Demgemäss sind auch die noch nicht veröffentlichten Erzeugnisse[2], namentlich Manuscripte, und selbst die noch nicht schriftlich fixirten[3] mündlichen Mittheilungen von dem Verlagsrecht keineswegs ausgeschlossen.

Wenn z. B. Goethe und Schiller im Xenien-Kampfe sich ergiengen, so producirten sie vollkommen literarische Erzeugnisse, welche sofort gedruckt werden konnten und ohne Zweifel einen Gegenstand ihres Verlagsrechts bildeten. Wenn hingegen Goethe mit Eckermann Gespräche hielt, so konnte Eckermann den Inhalt davon redigiren und damit ein literarisches Erzeugniss darstellen; hätte aber ein Dritter jene

[1] Vgl. § 12 bei Note 5.

[2] Bundesbeschl. von 1837 Art. 1: *Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht — —.*

Oesterr. Ges. § 4: *Dem verbotenen Nachdrucke wird gleichgeachtet:*

a. *der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art, so wie*

b. *von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. —*

Preuss. Ges. v. 1837 § 3: *Dem Nachdruck wird gleichgeachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck a) von Manuscripten aller Art.*

Bayer. Ges. Art. I *Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst dürfen, ohne Einwilligung des Urhebers — — weder veröffentlicht — werden.*

Sächsisches Ges. v. 1844 § 2: *Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein literarisches Erzeugniss oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht — — —.*

[3] Diejenige Mittheilung, welche nur mündlich erfolgt, aber so dass sie von dem Mittheilenden auf ein Manuscript gestützt wird, z. B. der Vortrag eines Lehrers, welchen derselbe aus seinen Heften abliest, kommt hier nicht in Betracht. Denn hier ist das Erzeugniss selbst ein schriftliches, und nur die Art und Weise, wie dasselbe zur Kenntniss einer Person kommt, ist die des mündlichen Vortrags; dieser begründet rechtlich keinen Unterschied von andern literarischen Erzeugnissen. Vgl. § 48 bei Note 19.

Im Text sind unter mündlichen Mittheilungen nur solche verstanden, welche unmittelbar in freier Rede producirt werden.

Gespräche aus dem Munde von Goethe und Eckermann sofort nachgeschrieben und herausgegeben, so läge hierin kein Eingriff in ein Verlagsrecht von Eckermann oder Goethe; denn ein Gegenstand des Verlagsrechts, ein literarisches Erzeugniss konnte erst durch die Redaction entstehen.

Hätte aber Goethe im Verlauf solcher Gespräche ein Gedicht improvisirt, so wäre diess, weil unmittelbar geeignet, ein Bestandtheil der Literatur zu sein, sofort als literarisches Erzeugniss Gegenstand eines Verlagsrechts für Goethe gewesen, und jeder unbefugte Dritte hätte durch dessen Vervielfältigung einen Nachdruck begangen.

Der mündlichen Mittheilung auf dem literarischen Gebiete analog ist die noch nicht fixirte musikalische Composition; eine solche blos vorgetragene musikalische Composition ist unzweifelhaft ganz ebenso Gegenstand eines Verlagsrechts für den Componisten, wie wenn sie von diesem auf dem Papiere fixirt wäre [4].

Die Mündlichkeit der Mittheilung kann überhaupt keinen Grund bilden, sie von den Gegenständen des Verlagsrechts auszuschliessen, wenn gleich das nächste Absehen des Urhebers nicht auf den literarischen Verkehr gerichtet war [5], sondern sein Vortrag in freier Rede an einen

[4] Vgl. Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 102 f.

[5] Vgl. § 12 vor Note 6. Es tritt hier dieselbe Betrachtung ein, wie bei brieflichen Mittheilungen (vgl. § 14 bei Note 59).

In dem Schelling-Paulus'schen Streit (1844) erkannte das Sächs. Oberapp.-Gericht abweisend, weil mündliche Lehrvorträge nicht zu den *„literarischen Erzeugnissen aller Art“* gehörten. In den Entscheidungsgründen steht: *Gesprochene Kanzel- oder Kathedervorträge gehören keineswegs in die Classe solcher Leistungen, bei denen man eine Bestimmung derselben zum Verlage vorauszusetzen hat. Im Gegentheil muss man, zumal bei freien Vorträgen, voraussetzen, dass ihre Bestimmung erfüllt ist, wenn sie gehalten worden sind. — Nach dem gemeinen und natürlichen Verständnisse der Worte kann man unmöglich darunter auch gesprochene Vorträge verstehen, die niemand zur Literatur zählt. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle zunächst für das Königr. Sachsen 1845 Jahrg. V S. 307—311.* Die Unrichtigkeit dieser Entscheidung liegt auf der Hand.

bestimmten Kreis oder an eine unbestimmte Menge von Zuhörern sich richtete; denn hiedurch wird keineswegs die Möglichkeit ausgeschlossen, denselben Vortrag gedruckt in den literarischen Verkehr zu bringen und ihn so als Gegenstand vermögensrechtlicher Nutzung zu verwenden, wenn nur im Uebrigen nach Form und Inhalt dem fraglichen Vortrag die Eigenschaft eines literarischen Erzeugnisses beiwohnt [6]. Dabei kommt es namentlich nicht auf besondere Eigenthümlichkeit oder Bedeutung der Form an, und es ist ohne Grund, wenn Jolly [7] von dem Rechtsschutz solche mündliche Mittheilungen ausschliessen will, bei welchen nur dem Inhalt, nicht der gewählten Form Werth beigelegt werde; denn der Begriff eines literarischen Erzeugnisses, auf welchen allein es ankommt, hängt hievon nicht ab [8], wie denn z. B. wissenschaftliche Mittheilungen literarische Erzeugnisse sein können, ohne dass der Form, worin sie dargestellt sind, irgend Werth beigelegt wäre; auch würde bei einem solchen Kriterium der Rechtsschutz von rein subjectiven Auffassungen abhängig gemacht. Ebensowenig kann es auf die Art oder Grösse des Zuhörerkreises ankommen, vor welchem der Vortrag gehalten wird [9].

[6] Demnach können selbst gelegentliche Aeusserungen z. B. improvisirte Gedichte, Luthers Tischreden u. dergl. ein Verlagsrecht beanspruchen.

[7] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 109; vgl. oben § 13 bei Note 4 f.

[8] Vgl. § 13 bei Note 6. Auch Harum (*Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 79) stellt als wesentliches Merkmal eines literarischen Erzeugnisses auf: *dass dasselbe in einer den Inhalt unmittelbar ausdrückenden, sinnlichen Form dargestellt, und dass diese Darstellung für die betreffende Geistesäusserung nicht ganz gleichgültig oder bedeutungslos sei.* Allerdings muss jeder Gedanke, wenn er in die Objectivität eintreten soll, sich in einer gewissen Form aussprechen, und insofern versteht sich das Erforderniss einer Form von selbst. Allein besondere Merkmale dieser Form oder ihres Verhältnisses zum Inhalt lassen sich der rechtlichen Beurtheilung gegenüber wohl nicht festhalten (vgl. unten Note 32).

[9] Ein Lehrvortrag vor einem kleinen Auditorium gehalten hat dieselbe literarische Qualität, wie wenn ihn Tausende anhören.

Noch weniger liegt in der Mündlichkeit der Mittheilung ein Aufgeben des ausschliesslichen Verlagsrechts [10]; dass ein Vortrag in mündlicher Rede erfolgte, hat für das Recht des Verlags lediglich nichts zu bedeuten, und desshalb kann auch nicht darin, dass der Vortragende, etwa als öffentlicher Lehrer, dafür angestellt wird, dass er jene Vorträge hält [11], ein Aufgeben des Verlagsrechts gefunden werden.

Was nun die Bestimmungen des positiven Rechts über mündliche Mittheilungen betrifft, so enthalten die Bundesbeschlüsse nur das hier in Anwendung gebrachte Princip, dass literarische Erzeugnisse aller Art Gegenstand des Verlagsrechts sein sollen [12]. Einzelne Landesgesetze treffen specielle Bestimmungen, zum Theil freilich solche, wodurch wirkliche literarische Erzeugnisse des Verlagsrechts verlustig, oder Productionen, die keine literarischen Erzeugnisse sind, desselben theilhaftig werden.

Das Oesterreichische Recht schützt gehaltene Vorträge nur, wenn sie die Zweckbestimmung der Belehrung, Erbauung, oder des Vergnügens an sich tragen [13]. Hierin liegt das Princip, dass ein Vortrag, um als literarisches Erzeugniss gelten zu können, im Wesentlichen nicht als Mittel für einen dem literarischen Verkehr fremden materiellen

[10] Ganz unbegründet ist die Behauptung von Eisenlohr (*Das literarisch-artistische Eigenthum* (1855 § 31 S. 46): *Es besteht die gesetzliche Präsumtion: wer seine Gedanken nicht durch die Schrift fixirt hat, verzichtet auf die Rechte des Eigenthümers.* Für eine solche Präsumtion spricht weder irgend ein Gesetz noch die Natur der Sache. Vgl. indess unten § 39 bei Note 19.

[11] Namentlich fällt nicht etwa das Recht der Ausschliesslichkeit der Verbreitung und Nutzung mittelst Druckes für den Lehrer, welcher die Vorträge hielt, dadurch weg, dass er für seine Lehrvorträge einen Gehalt bezieht. Denn dieser Gehalt verpflichtet ihn nur, die Vorträge zu halten, nicht auch, ihren Druck frei zu geben. Vgl. Blanc *Traité* S. 44 ff. Vgl. auch Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* § 12 S. 92 f.

[12] S. oben Note 2; vgl. Bundesbeschl. von 1845 Eingang und § 1.

[13] S. oben Note 2.

Gebrauch erscheinen darf, sondern seine Bestimmung in der Darstellung seines geistigen Inhalts finden muss; unter dieses Princip fällt auch ein Vortrag zum Zwecke des Vergnügens, sofern er nur das Vergnügen durch seinen (materiellen und formellen) Gehalt selbst bezweckt[14].

In Preussen ist der Schutz mündlicher Vorträge auf Predigten und Lehrvorträge beschränkt[15], womit z. B. poetische Improvisationen ausgeschlossen scheinen.

Bayern schützt ähnlich wie Oesterreich Vorträge zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens[16].

Das Sächsische Recht lässt es bei den ausgeführten allgemeinen Grundsätzen, und hebt hervor, dass darauf, ob ein Erzeugniss in Form des mündlichen Vortrags vor das Publicum gebracht oder sonst verbreitet wird, nichts ankommen soll[17].

In Württemberg stehen nur *Kanzelreden und Lehrvorträge, welche in einem Staate des Deutschen Bundes gehalten wurden*, den geschützten Druckschriften gleich[18]. —

Da nach dem Ausgeführten der rechtliche Schutz überhaupt von dem Eintritt des Werkes in den Verkehr nicht

[14] Vgl. § 14 bei Note 2. Insofern lässt sich diese Bestimmung unter das allgemeine Princip subsumiren.

[15] Preuss. Ges. 1837 § 3: *Dem Nachdruck wird gleichgeachtet und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck — b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.*

[16] Bayer. Ges. Art. I — — *Als Erzeugniss der Literatur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.* Dass dahin Predigten gehören, wurde auch in den Kammerverhandlungen (Protokoll der Sitzung vom 6. März 1840. Prot. Bd. II S. 360—382) anerkannt. Vgl. ebendas. Prot. Bd. 6 S. 383—387.

[17] Sächs. Ges. v. 1844 § 2: *Hierbei kommt nichts darauf an — — ob das literarische Erzeugniss vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt, oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern nachgeschrieben ist.*

[18] Württ. Ges. v. 24 Aug. 1845 Art. 2.

abhängt, so kann auch durch die Art und Weise, wie ein Werk in denselben eingeführt worden, nicht das Recht auf den Schutz bedingt werden; namentlich der Umstand, ob das literarische oder artistische Erzeugniss von dem Autor unter seinem Namen, ferner ob es überhaupt von ihm selbst in den Verkehr gebracht ist [19], bleibt für die Frage, ob das Erzeugniss ein Gegenstand des Verlagsrechts sei, ohne Belang; es sind daher auch anonyme, pseudonyme und posthume Werke Gegenstand des Rechtsschutzes.

Was zunächst die Anonymität und Pseudonymität betrifft, so bleibt das Wesen des Werkes davon unberührt, ob der Autor seinen Namen dem Publicum mitgetheilt oder ob er keinen oder nur einen fingirten Namen auf das Werk gesetzt hat [20]; auch liegt in der Anonymität durchaus nicht ein Verzicht auf das Verlagsrecht, da ein Verzicht im Allgemeinen nicht präsumirt wird, und ein Aufgeben des Rechtes aus dem Verschweigen des Namens um so weniger folgt, als andere Motive für die Anonymität nahe liegen, namentlich dass der Autor sich nicht offen einer kritischen Beurtheilung unterwerfen wollte, womit er aber nicht den pecuniären Gewinn seines Productes verschmähte. Durch die Anonymität oder Pseudonymität wird nur die Berechnung der Schutzfrist und die Bestimmung der Person, welche

[19] Die Autorschaft eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses begründet ja den Schutz, nicht erst der wirkliche Eintritt in den Verkehr.

[20] Darin, dass die Person des Berechtigten nicht öffentlich bekannt ist, liegt kein Grund, das Recht selbst zu negiren. Es ist daher unrichtig, wenn Maurenbrecher (*Lehrbuch des deutschen Privatrechts, herausgegeben von Walter*, 2. Aufl. 1855 § 506) sagt: kein Nachdruck sei vorhanden, weil kein Verlagsrecht in Betreff eines Werkes mehr bestehe, *wenn ein solches nicht erkennbar ist, z. B. weil die Namen des Verlegers und Autors auf dem Titel fehlen.*

Ueber die Bedeutung und den Begriff der Anonymität und Pseudonymität vgl. § 38 nach Note 7.

als Inhaber des Verlagsrechts legitimirt erscheint, modificirt[21].

Noch weniger, als die Benennung des Verfassers, steht die des Verlegers mit der Autorschaft und literarischen Qualification des Erzeugnisses, sohin mit dem Wesen des Verlagsrechts in Beziehung. Nur unter dem Gesichtspunkte einer den Schutz bedingenden Förmlichkeit erforderte der Bundesbeschluss von 1837[22] die Bezeichnung des Herausgebers oder Verlegers auf dem Werke; ähnlich das Bayerische Recht[23].

So wenig, wie einem noch nicht veröffentlichten Manuscripte, kann man die literarische Qualität und damit das Verlagsrecht posthumen Werken absprechen; denn dadurch, dass erst nach dem Tode des Autors die Veröffentlichung seines Werkes erfolgt, kann nicht das durch die Autorschaft einmal begründete Vermögensrecht, sondern es kann nur die Person, durch welche, und die Zeit, während welcher es ausgeübt werden soll, eine Modification erleiden[24].

Kommt es hienach bei Bestimmung der Gegenstände, an welchen ein Verlagsrecht stattfindet, nicht darauf an, auf welche Art und durch wen ein Werk in den Verkehr gebracht wird, so kann auch die Klasse von literarischen oder artistischen Erscheinungen, welcher ein Werk zugezählt wird, oder die Form und Gestalt unter welcher es in den Verkehr eintritt, für die Frage, ob dafür ein Verlagsrecht

[21] Vgl. § 38 bei Note 8 ff., § 57 bei Note 24, § 16 bei Note 35 ff.

[22] Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837 Art. 2: *Das — — bezeichnete Recht ... soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist — anerkannt und geschützt werden.* Im Uebrigen s. hierüber unten § 37 Note 1 und 2.

[23] Bayer. Ges. v. 1840. *Art. II Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I sind — — — 2. Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben ist.*

[24] Vgl. § 38 bei Note 38, § 16 nach Note 40.

besteht, nicht entscheidend sein; Gegenstand des Verlagsrechts bleibt ein literarisches Erzeugniss, mag es als Buch, Abhandlung, Flugschrift, in Einem Ganzen oder in Lieferungen und Theilen, in periodischer oder in anderer Folge, als Zeitschrift[25] oder in irgend welcher Gestalt in den literarischen Verkehr eintreten.

In gleicher Weise bleibt das Verlagsrecht für ein artistisches Erzeugniss unbeanstandet, mag nun dasselbe als Gemälde, Zeichnung, Skizze, Carton, Kupferstich, Stahlstich, Lithographie, Steinstich, Holzschnitt, als Erzeugniss der Gravir- oder Aetzkunst, als Bildsäule, Relief, Sculptur, durch Meissel oder durch Guss nach einem Modell ausgeführt, oder in irgend welcher plastischen oder zeichnenden Kunst erscheinen[26], sofern nur eine artistische Hervorbringung und Autorschaft vorhanden ist. Hieran fehlt es aber bei Daguerrotypen, Photographien, bei Abbildungen durch Galvanoplastik, Naturselbstdruck u. dgl.[27].

Auch bei den musikalischen Compositionen prägt sich die Autorschaft in manchfaltigen Erscheinungsformen aus, z. B. als einfache Melodie, als Thema und Variation, als Symphonie oder Sonate, als Oratorium, als Kirchenmusik, als Choral, als geistliche oder weltliche Tonkunst, als Marsch, Tanz, Oper, musikalisches Gemälde, Potpourri, Quodlibet u. dgl.; ferner als Theatermusik, Concertmusik, Kammermusik,

[25] Namentlich kann einem literarischen Erzeugniss nicht dadurch, dass es in der Gestalt einer Zeitschrift erscheint, das Verlagsrecht abgesprochen werden, vgl. Heydemann *Sammlung der Gutachten des K. Preuss. Sachverständigenvereins Berlin 1848 Nr. 15 S. 94—101*. Ueber Zeitungsartikel s. unten bei Note 53 ff.

[26] Vgl. § 12 bei Note 9.

[27] Hier fehlt es an dem Erforderniss geistiger Hervorbringung, an der Vermittlung durch individuelle Vorstellung; daher denn solche Abbildungen keinen Rechtsschutz geniessen. Wären sie selbst Abbildungen eines artistischen Erzeugnisses, so könnte zwar ein Schutz, aber nur für den Bestand des Originals, stattfinden. Vgl. § 14 Note 28.

Tanzmusik, Militärmusik, als Composition für den Gesang oder für irgend welche Instrumente[28].

Alle diese Arten musikalischer Composition können Gegenstand eines Verlagsrechts sein, sofern bei ihnen nur die allgemeinen Erfordernisse für einen solchen Gegenstand vorhanden sind.

Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob die Composition den Zweck der Unterhaltung, der Erbauung oder etwa den der Belehrung verfolgt; namentlich kann man in letzterer Hinsicht den sogenannten Gesangschulen, Clavierschulen u. dgl. ein Verlagsrecht so wenig absprechen, wie den Lehrbüchern und Compendien.

Unerheblich ferner für die Bestimmung der Gegenstände des Verlagsrechts und deren rechtliche Beurtheilung ist die Art der Diction (in Prosa oder Poesie, und innerhalb dieser die Art der poetischen Production: Epos, Drama, Lyrik u. dgl.[29]), der Darstellungsweise (in populärer oder wissenschaftlicher Ausführung[30]), der Mittel des Ausdrucks und der Sprachzeichen (Buchstaben, Chiffern u. dgl.); nur muss das Werk in solchen Zeichen abgefasst sein, welche für den Verkehr geeignet (namentlich verständlich) sind. Allerdings werden mathematische Zeichnungen, geometrische, stereometrische, algebraische, arithmetische Zeichen ohne dazu gehörigen Text noch nicht selbstständige Gegenstände eines Verlagsrechts sein, weil sie an und für sich einen geistigen Inhalt, eine Vorstellung,

[28] Bezüglich musikalischer Quodlibets gelten die für Sammelwerke aufgestellten Grundsätze (vgl. § 47 nach Note 3).

[29] Auf der andern Seite begründet die Uebertragung in solche Formen noch kein eigenes Verlagsrecht; damit dass jemand aus Poesie Prosa, aus Lyrik Epos, aus einem Roman ein Drama macht, hat er noch kein eigenes Verlagsrecht begründet, wenn nicht eine dem Gehalt nach wesentliche Umarbeitung stattfand; vgl. unten § 43 bei Note 11 und oben § 13 Note 24, namentlich unten § 44 Note 8.

[30] Die Darstellungsweise erscheint meist durch Inhalt und Zweck des Werkes bedingt, vgl. bei Note 68.

eine wissenschaftliche Idee oder Anschauung noch nicht darstellen. Sie werden daher nur als für sich unselbstständige Bestandtheile von literarischen Erzeugnissen, nicht als selbstständige Erzeugnisse im Verkehr auftreten; aber nicht, wie Jolly[31] meint, desshalb, weil *z. B. eine geometrische Zeichnung eine lediglich sinnbildliche Darstellungsweise des in ihr niedergelegten Gedankens ist.* Denn, warum sollte eine sinnbildliche Darstellungsweise von dem Verlagsrecht ausgeschlossen sein? Wer z. B. ein Buch statt mit Buchstaben in Hieroglyphen schriebe, hätte, deren Tauglichkeit für den Verkehr (d. h. Verständlichkeit) vorausgesetzt, hiefür ohne Zweifel ein Verlagsrecht begründet.

Ebenso muss ein Werk, wenn es sich in mathematischen Zeichen geben lässt, und in gleicher Weise ein in Chiffern oder Bildern abgefasstes Werk (Räthsel, Charaden, Probleme, Rebus u. dgl.) als möglicher Gegenstand für das Verlagsrecht gelten[32].

Auch darauf kommt es bei der Frage nach den Gegenständen des Verlagsrechts nicht an, in welcher Sprache das Werk verfasst wurde[33], sei es die an dem Orte, wo der Verfasser oder Verleger wohnt, einheimische, oder eine fremde, eine lebendige oder todte (gelehrte) Sprache; denn der literarische Verkehr befasst sich auch mit den Erzeugnissen fremder Mundart.

Eine andere Beziehung ist es, in welcher die Sprache bei der Frage in Betracht kommt, ob eine Uebersetzung

[31] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 108.

[32] Jolly a. a. O. S. 108; vgl. namentlich Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* § 8 S. 79, 80. Wenn übrigens Harum sagt, durch Anwendung blos symbolischer Zeichen könne ein literarisches Erzeugniss nicht geschaffen werden, weil die Form den Inhalt unmittelbar zu erkennen geben müsse, so ist nicht wohl abzusehen, warum diess hier weniger der Fall sein sollte, als bei einem in Chiffern geschriebenen Werk, sodann bei Charaden, Rebus u. dgl., wofür Harum unbedenklich ein Verlagsrecht anerkennt.

[33] Blanc *Traité* S. 68, 69.

als Gegenstand eines Verlagsrechts gelten kann. Ein literarisches Erzeugniss ist die Uebersetzung ohne Zweifel[34], wenn schon, in ähnlicher Weise wie eine Copie, ihr geistiger Grundbestand dem übersetzten Original entnommen zu sein pflegt. In letzterer Rücksicht kann ein Verlagsrecht für die Uebersetzung keinen Falls auf Dasjenige sich erstrecken, was dem übersetzten Originalwerk angehört, sondern nur auf Dasjenige, was der fraglichen Uebersetzung eigenthümlich, was wirklich eine individuelle Hervorbringung des Uebersetzers ist. Ebendesshalb gibt eine Uebersetzung noch kein Recht, anderweite Uebersetzungen auszuschliessen[35].

Hievon verschieden ist aber die Frage, inwieweit die Uebersetzung an sich eine unbefugte und desshalb nicht zu schützende ist, d. h. in wieweit der Uebersetzer durch die Uebersetzung in das Verlagsrecht, welches für das übersetzte Originalwerk besteht, eingreift. Diese Frage kommt bei dem objectiven Thatbestande des Nachdrucks zur Sprache. Hier ist nur im Allgemeinen zu erwähnen, dass die Uebersetzung eine befugte, rechtmässige sein muss, um ein Verlagsrecht zu begründen[36].

Ist es nun der geistige Bestand, welcher das Wesentliche an einem Objecte des Verlagsrechts bildet[37], so kann der Rechtschutz eines Werkes nicht von dem äusseren Umfange desselben abhängig gemacht werden; wie denn auch ein Erzeugniss von ganz geringem Umfange als geistige

[34] Oesterr. Ges. § 5 lit. c am Schluss (s. unten § 45 Note 35); Hamburg'sche Verordn. v. 1847 Art 7; Grossh. Hess. Ges. v. 1830 Art. 4 (s. unten § 45 Note 35); Gotha'sche Verordn. v. 1828 § 8.

[35] Kurhessische Verordn. v. 1829 § 3: *Dadurch, das Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Uebersetzungen zu verhindern.* Dieselbe Bestimmung enthält das Grossh. Hessische Ges. v. 1830 Art 4 (s. § 45 Note 35).

[36] Vgl. unten bei Note 71; vgl. § 13 bei Note 10.

[37] Vgl. oben § 12 bei Note 8 f.

Hervorbringung einen Werth im Verkehr haben kann; die Summe dieses Werthes aber kann den rechtlichen Schutz des Werkes nicht erst bedingen [38]; ebensowenig hört der Schutz auf, wenn das Erzeugniss nur als Bestandtheil eines grösseren Ganzen, in Verbindung mit andern Stücken in den Verkehr tritt. Denn einen Schutz, welchen das Gesetz für ein Erzeugniss überhaupt zusichert, will es im Zweifel auch für dessen einzelne Bestandtheile gewähren [39].

Wenn aber auch solche Bestandtheile, jeder für sich, in ihrer Einzelheit betrachtet, nicht Gegenstand eines selbstständigen Verkehrs sein könnten, so müssen sie doch durch die Beziehung auf das Erzeugniss, dem sie einverleibt sind, Schutz geniessen [40].

Hier kann die Frage entstehen, ob auch der Titel eines Werkes Gegenstand des Verlagsrechts sei. Eine geistige

[38] Vgl. Rénouard *Traité* S. 16: *Une petite propriété est aussi sacrée qu'une grande et doit trouver dans la loi la même protection.* Auch kleine Producte: Sprüche, Epigramme, Sentenzen, Sinngedichte u. dergl. müssen als Gegenstand des Verlagsrechts gelten. Denn die Autorschaft, die einzige Bedingung des Verlagsrechts, ist bei einem Epigramm keine andere, als bei einem aus 1000 Epigrammen bestehenden Buche. Wollte man einen Autor dem Nachdruck einer Anzahl seiner besten Epigramme, Sentenzen oder Gedichte preisgeben, so würde derselbe damit ohne Zweifel in seiner vermögensrechtlichen Nutzung beeinträchtigt. Vgl. übrigens unten § 41 vor Note 8.

[39] Vgl. § 42 bei Note 20.

[40] Das Ganze besteht aus den Theilen, und muss daher auch in diesen geschützt werden. Allerdings bilden einzelne Sätze einer Abhandlung, einzelne mathematische Zeichnungen oder Formeln, einzelne Figuren aus einem Gemälde oder von einem Basrelief u. dergl. noch kein für sich bestehendes literarisches oder artistisches Erzeugniss; wenn aber solche Theile, die den Hauptwerth eines Werkes bilden, etwa mit Umänderung des minder wichtigen Restes, von Jedem abgedruckt werden dürften, so würde die Nutzung des Werkes selbst darunter leiden.

Uebrigens gehört die Frage, ob durch Abdruck eines kleineren Stückes aus einem Werk dessen Nutzung beeinträchtigt erscheine, in die Erörterung des Nachdrucks nach seinem objectiven Thatbestand.

Hervorbringung, die Ausprägung eines geistigen Bestandes und Inhalts, welche ihren Werth in sich trüge, ist der Titel nicht; er dient lediglich für die Bezeichnung des Werkes [41]. Auf den Titel geradezu die Grundsätze des Verlagsrechts anzuwenden, würde Inconvenienzen mit sich bringen [42]; wenn schon legislative Gründe vorliegen mögen, welche dafür sprechen, dass dem Autor ein besonderer Schutz in dem Gebrauch des seinem Werke eigenthümlichen Titels ertheilt werde [43].

Aehnlich, wie mit dem Titel, verhält es sich mit dem Autornamen [44].

So wenig, wie von Form und Umfang eines literarischen Erzeugnisses, ebensowenig ist dessen Verlagsrecht von der Art des materiellen Inhaltes abhängig d. h. von dem Gegenstande, welcher sich darin dargestellt oder erörtert findet [45].

Was in dieser Beziehung zunächst die literarischen

[41] Gastambide *Traité* S. 65. *Un titre n'est pas une oeuvre de l'esprit;* ib. S. 66: *Le nom est une propriété, mais non une propriété littéraire;* S. 213 bis 226: *Le titre est protégé comme servant à constater l'identité d'une oeuvre.*
Vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 201.

[42] Gastambide *Traité* S. 216 bemerkt: wenn der Titel z. B. einer Zeitschrift Gegenstand eines Verlagsrechts wäre, so müsste er nach Ablauf einer Anzahl von Jahren (der gesetzlichen Schutzfrist) Gemeingut werden, während nun erst seine Ausschliesslichkeit, nachdem der Credit des Journals begründet worden, von grösstem Werth sei.

[43] Ein dem Werk nicht wirklich eigenthümlicher Titel kann von Jedem benützt werden, nicht weil die Eigenthümlichkeit einer geistigen Hervorbringung fehlt, sondern weil auf eine nicht eigenthümliche Bezeichnung Niemand ein Recht haben kann.

Gastambide *Traité* S. 219: *La raison en est, non pas qu'il (l'auteur) n'a rien créé en mettant ce titre à son ouvrage, mais qu'il ne lui a pas donné une désignation véritable, c'est à dire une désignation spécialement appropriée.* Das Weitere vgl. unten § 41 bei Note 10 ff.

[44] Vgl. § 41 bei Note 10 u. 21.

[45] Dass überhaupt irgend ein geistiger Inhalt ausgeprägt sei, liegt im Begriff des literarischen oder artistischen Erzeugnisses; aber welcher Art, Richtung oder Classe das Thema des Werkes angehöre, kommt rechtlich nicht weiter in Betracht.

Erzeugnisse betrifft, so sind insbesondere Darstellungen oder Bekanntmachungen blosser Thatsachen (factische Darstellungen) an sich von dem Rechtsschutze der literarischen Erzeugnisse nicht ausgeschlossen; denn die Gesetze schützen literarische Erzeugnisse aller Art; auch solche Darstellungen sind geistige Producte und können für den Verkehr geeignet sein [46]; demnach muss man namentlich ein Verlagsrecht für die sogenannten Tabellenwerke (mathematischen, historischen, statistischen und sonstigen Inhalts [47]) anerkennen; denn das Element der geistigen Hervorbringung liegt hier in der Auffassung, Zusammenstellung und Darstellung nach gewissen Gesichtspunkten und Zwecken. Ohne Grund will Jolly [48] *die einfachsten Rechnungstabellen* darum nicht als literarisches Erzeugniss gelten lassen, weil die darin enthaltenen Kenntnisse in solchem Grade Gemeingut seien, dass sich nicht leicht eine, die Selbstständigkeit der geistigen Production begründende Darstellungsweise werde finden lassen. Insoweit allerdings, als der Inhalt *Gemeingut* ist, kann natürlich durch dessen Aufnahme in die Tabelle nicht ein ausschliessliches Recht auf dessen Benützung entstehen; allein insoferne die Art der Darstellung individuelles Product des Verfassers der Tabelle ist, kann ihm für diese ein Verlagsrecht nicht abgesprochen werden [49].

[46] Die Autorschaft kommt auch bei Darstellung von Thatsachen in Betracht; daran zweifelt niemand, wenn z. B. ein Alexander von Humboldt meteorologische Vorgänge darstellt.

[47] Darüber, dass auch Lexika, Tabellenwerke u. dergl. Gegenstand eines ausschliesslichen Verlagsrechts sind, vgl. A. W. Volkmann in der Sächs. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 6 S. 269 S. 271 u. S. 272. Vgl. auch Blanc *Traité* S. 77 u. S. 172, 173, 177.

[48] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 107.

[49] Natürlich kann für diejenigen Stellen, welche nur aus einem andern Werk abgeschrieben sind, hiedurch ein eigenes Verlagsrecht nicht entstehen.

Aehnlich, wie Jolly, behauptet Friedländer *Der einheimische und*

In gleicher Weise sind Wörterbücher unzweifelhaft literarische Erzeugnisse, Gegenstände für ein Verlagsrecht. Ebenso statistische Nachweisungen, selbst Wohnungs-Anzeiger (Adresskalender), Ranglisten und dergleichen Arbeiten, wenn sie schon keine wissenschaftliche Thätigkeit erfordern [50]; nicht minder Werke, worin auf allgemeiner Erfahrung beruhende Regeln gegeben werden, z. B. Kochbücher [51].

Wie bei literarischen, so ist auch bei artistischen Erzeugnissen die besondere Art des Gegenstandes und Inhaltes einer artistischen Darstellung für das Verlagsrecht indifferent; mögen sie der äusseren Natur, der Geschichte, oder der Phantasie und Erfindung des Künstlers entnommen sein, mag die Darstellung eine landschaftliche, historische oder ein Portrait, eine Darstellung von Thieren, Blumen, Früchten, ein Genrebild, eine Allegorie oder sonst eine Art artistischer Gebilde zum Vorwurf haben. Denn bei allen diesen Gegenständen ist die Ausprägung der sinnlichen Gestalt durch eine individuelle Vorstellung aus dem Geist des Urhebers vermittelt, also eine Autorschaft

ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck (S. 26): *Gewiss wird der Inhalt von derlei Schriften so sehr ein Gemeingut Aller sein, dass ihnen daher auch der Schutz gegen Nachdruck vom Richter -- — in der Regel versagt bleiben wird.* Damit ist aber nicht wohl zu vereinigen, wenn Friedländer auf derselben Seite von Adresskalendern sagt: *auch bei ihnen ist das Detail des Inhalts nicht ein literarisches Erzeugniss, wohl aber gebührt diese Eigenschaft dem Ganzen, insofern die Auswahl des Einzelnen nach einer dem Ganzen zu Grunde liegenden Idee selbst eine geistige Production bildet.*

[50] Ob man Adressbücher (Wohnungsanzeiger) zur Literatur rechnen kann, ist zweifelhaft; eine geistige Thätigkeit, eine Autorschaft, und damit ein Verlagsrecht für solche Producte hat ein Gutachten des literarischen Sachverständigenvereins zu Berlin vom 28. Februar 1840 (Jur. W. 1840 S. 661, *Heydemann Sammlung der Gutachten* S. 27) anerkannt. Ueber den Rechtsschutz für Rang- und Quartierlisten s. das Gutachten bei Heydemann (a. a. O.) Nr. 27 S. 168 ff.

[51] S. Gutachten des literarischen Sachverständigenvereins zu Berlin v. 16. Sept. 1840 (Jur. W. 1840 S. 861).

vorhanden; und die Bedeutung des Productes für den Verkehr liegt in dieser Darstellung selbst, nicht in materiellen fremdartigen Gebrauchszwecken.

In dieser Rücksicht sind namentlich Darstellungen, welche nicht sowohl der ästhetischen Betrachtung, als vielmehr der wissenschaftlichen Erkenntniss oder der Versinnlichung äusserer Gegenstände dienen, wie geographische, topographische, astronomische Karten, dergleichen Zeichnungen oder Modelle und Basreliefs, geognostische, mineralogische, botanische, anatomische und dergleichen Abbildungen, endlich Wappen- und Münzenzeichnungen Gegenstand des Verlagsrechts[52].

[52] Oesterr. Ges. § 4 lit. b: — — *Uebrigens gilt, was oben ad a) von Manuscripten gesagt wurde* (dass sie nemlich Gegenstand des ausschliesslichen Rechts für den Urheber sind) *auch von geographischen oder topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architektonischen, und anderen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind.*

Preuss. Ges. § 18: *Was vorstehend* (in den §§ 1, 2, 5—17) *über das ausschliessende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§ 21) zu betrachten sind.*

Grossh. Hessisches Ges. v. 1830 Art. 1: *Jede Vervielfältigung erschienener Druckschriften, musikalischer Werke, Landkarten, topographischer oder anderer Zeichnungen, deren Werth weniger oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zu Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu befördern, oder sonst eines Werkes .... ist .. Nachdruck.*

Braunschweig'sches Ges. § 1: *Herausgegebene Schriften, musikalische Compositionen, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind ....*

Eine eigenthümliche Beschränkung enthält die Meiningische Verordnung von 1829 Art. 1, indem sie nur die *aus besondern Materialien gefertigte Landkarte oder topographische Zeichnung* schützt.

Ueber Wappen- und Münzenzeichnungen vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 110.

Ein Bedenken aus der Art des Inhalts und Zwecks entsteht noch insbesondere bei Zeitungen.

Zeitschriften (Journale) sind an sich unzweifelhaft geistige Erzeugnisse, welche auch einen Gegenstand des literarischen Verkehrs, somit des Verlagsrechts bilden. Das periodische Erscheinen und die hiedurch bedingte Art des Vertriebs begründen keine wesentliche Verschiedenheit. Was aber den Inhalt betrifft, so ist der einzelne in ein solches Blatt aufgenommene Artikel, wenn er lediglich als Abdruck einer Thatsache, einer objectiven Wahrnehmung erscheint, von dem Verfasser nicht als Product seines individuellen Geistes gegeben und bildet, objectiv betrachtet, nicht eine Production, welche in ihrem geistigen Bestand ihre wesentliche Bedeutung trägt, somit nicht ein literarisches Erzeugniss, welches, als wesentlich Geistiges immerhin etwas über das blos Factische Hinausliegendes enthalten müsste [53].

Solche rein factische Zeitungscorrespondenzen in ihrer Einzelnheit, z. B. eine blosse Nachricht vom Stand der Börse, ein Wiedererzählen umlaufender Gerüchte u. dgl. können nicht als literarisches Erzeugniss gelten.

Ja selbst wenn eine solche Mittheilung ein rein ersonnenes Factum, also eine Lüge, enthielte, könnte sie dem Verkehr gegenüber ein Verlagsrecht schon um deswillen nicht beanspruchen, weil sie sich als rein objective Thatsache, nicht als Product des Correspondenten geben wollte,

[53] Vgl. indess Note 50.

Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 81 will *bei einfachen thatsächlichen Mittheilungen eines Zeitungscorrespondenten* ein Verlagsrecht desshalb ausschliessen, weil sie nicht *in gewählter Form* gemacht seien. Allein auch die Anzeige eines factischen Inhalts kann eine sehr gewählte Form annehmen, während eine Mittheilung von Ideen z. B. in einem literarischen Briefwechsel sehr formlos sein kann. Uebrigens bemerkt Harum: *Wird jedoch der thatsächlichen Mittheilung eine eigenthümliche gewählte Form gegeben, werden ihr Ansichten und Urtheile des Verfassers beigemischt, so bildet sie ein literarisches Erzeugniss.*

daher sich gefallen lassen muss, demgemäss auch behandelt zu werden.

Sobald aber ein Aufsatz, eine Zeitungscorrespondenz, den geistigen Stempel der individuellen Autorschaft und geistigen Individualität trägt, und dieser Bestand in dem Artikel vorwiegt: so erscheint das Product wieder als literarisches Erzeugniss[54] und für seinen Verfasser als Object eines Verlagsrechts.

Hierüber lassen nur die besonderen Umstände des einzelnen Falles eine Entscheidung finden[55], wobei denn auch über reine Thatsachen die Correspondenz des geistreichen Mannes und feinen Beobachters von dem Referat eines ordinären Schreibers, welches, wie die Abbildung in einer Camera obscura, von jedem Andern im Wesentlichen ebenso gegeben worden wäre, sehr verschieden sein mag. Es kann daher nicht gebilligt werden, wenn das Bayerische Recht die *Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen,* ganz allgemein von dem Verlagsrecht ausschliesst[56].

Von der Untersuchung über die Gegenstände des Verlagsrechts getrennt ist die Frage zu halten, inwiefern dasselbe von dem Correspondenten durch Einsendung seines Artikels auf den Herausgeber übertragen werde[57].

Anders, als mit einzelnen Artikeln in der Zeitschrift, wenn dieselben nach dem Ausgeführten ein Verlagsrecht nicht ansprechen können, verhält es sich mit dem Blatt im Ganzen; denn dieses bildet unzweifelhaft ein literarisches Erzeugniss, ein Werk des Redacteurs und einen Gegenstand für den literarischen Vertrieb. Der Unterschied

[54] Vgl. § 13 bei Note 3. Solche Correspondenzen mögen häufig ihren Werth in der Individualität des Correspondenten haben, wie sie denn auch mit Rücksicht auf diese von dem Redacteur honorirt werden.

[55] Vgl. Gastambide *Traité* S. 64.

[56] Bayer. Ges. Art. II Nr. 4 (s. § 44 Note 79).

[57] Hierüber s. § 20 bei Note 36.

zwischen einzelnen Artikeln und dem Blatt im Ganzen tritt am schärfsten bei einem Anzeigeblatt hervor: der Herausgeber bezweckt den Vertrieb, Absatz und pecuniären Gewinn, während dieser letztere das Individuum, welches eine Anzeige einrücken lässt, nicht berührt[58]. Danach muss die Behauptung von Jolly[59], es erlange *der Verleger einer Zeitung an den Anzeigen, welche ihm zur Veröffentlichung eingesendet wurden, schlechthin kein Recht,* modificirt werden; allerdings kann der Verleger den Einsender nicht abhalten, seine Anzeige auch noch an andere Blätter einzusenden, und der Redacteur selbst erlangt an dem Inhalte der einzelnen Anzeigen, da diese nicht literarische Erzeugnisse bilden, und von einer Autorschaft des Verfassers nicht wohl die Rede sein kann, kein Verlagsrecht; wie denn auch die Bestellung eines ausschliesslichen Rechts gar nicht in der Intention des Einsenders lag. Dagegen aber, dass andere Blätter sein Blatt im Ganzen eigenmächtig abdrucken, kann der Verleger Schutz ansprechen und Einsprache erheben. Dieser Rechtsschutz, welchen die Zeitung im Ganzen hat, ruht auf dem wesentlichen Bestand des Blattes; bestünde dieser in den betreffenden Artikeln, so müsste auch in ihnen das Verlagsrecht des Redacteurs sich wirksam erweisen. Freilich wird das einzelne Inserat jenen wesentlichen Bestand in der Regel noch nicht repräsentiren[60].

Ein weiteres Moment schliesst in einem Blatt die demselben übergebenen amtlichen Bekanntmachungen vom Verlagsrecht aus: nemlich der Umstand, dass solche schon ihrer öffentlichen Bestimmung nach nicht Object eines Verlagsrechts sind[61].

Näher steht den literarischen Erzeugnissen derjenige

[58] Vgl. § 14 bei Note 53.

[59] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 114.

[60] Vgl. übrigens unten § 44 bei Note 40 u. 46.

[61] Vgl. § 14 bei Note 38.

Theil des Blattes, welcher die thatsächlichen Correspondenzen enthält, und nach Umständen den wesentlichen Bestand des Blattes ausmacht; ein zumal fortlaufender Nachdruck derselben kann die Nutzung des Blattes und seine literarische Verbreitung durch Concurrenz wesentlich beeinträchtigen, und es liegt daher aller Grund vor, dem Unternehmer hinsichtlich dieses Bestandes einen Schutz zu gewähren [62].

Hiebei kommen namentlich telegraphische Depeschen in Betracht, welche man nicht schlechthin vom Verlagsrecht ausschliessen darf. Allerdings kann der Umstand, dass eine Nachricht nicht mit der Post sondern mittelst des Telegraphen versandt worden ist, sie nicht zu einem literarischen Erzeugniss machen. Ebensowenig aber kann diese Art der Beförderung ein Object, welches literarisches Erzeugniss oder Bestandtheil eines solchen ist, in ein nicht literarisches Erzeugniss verflüchtigen. An sich ist also der telegraphische Weg kein juristisches Kriterium, und jedenfalls ist ein literarisches Erzeugniss, welches, wenn auf andere Weise eingesandt, als literarisches Erzeugniss gelten würde, auch dann als solches zu schützen, wenn seine Beförderung telegraphisch erfolgt [63].

[62] Da indess der einzelne Correspondenzartikel an sich meist noch kein literarisches Erzeugniss zu nennen sein wird, und sein Verhältniss zu dem Blatt im Ganzen nicht immer klar hervortritt, so muss eine gesetzliche Erstreckung des Rechtsschutzes auf solche Bestandtheile der Blätter gewünscht werden. Dieser Wunsch ist um so billiger, als bei den erheblichen Kosten der Beschaffung solcher Correspondenzen durch deren Nachdruck dem Redacteur ein bedeutender Nachtheil zugeht, und das Blatt im Ganzen ohne diesen Schutz seiner Bestandtheile nicht leicht bestehen kann. Das Gesetz müsste mit Rücksicht auf das specielle Verhältniss auch die Folgen des Nachdrucks hier speciell normiren, z. B. festsetzen, in welchen Fällen Confiscation des Blattes, welcher Ersatz, und etwa ob Privatstrafen, die sich hier vorzugsweise empfehlen möchten, da die Liquidation des Schadens besonders schwierig ist, eintreten sollen.

[63] Vgl. Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 113 Harum (*Die gegenwärtige österreich. Pressgesetzgebung* S. 81) will in telegraphischen Depeschen

Allein in der Regel bestehen die telegraphischen Depeschen in rein factischen Mittheilungen, und fallen, wenn sie für Journale bestimmt sind, unter die Kategorie der Journalartikel oder Zeitungscorrespondenzen dieser Art.

Auch die Thatsache, dass solche Depeschen dermalen kostspieliger sind, und rascher ankommen, als Postbriefe, kann sie nicht zu literarischen Erzeugnissen, wenn sie dies nicht an sich sind, erheben[64]. Wohl aber tritt durch diesen besondern Umstand ein eigenthümliches Verhältniss für die telegraphischen Depeschen in Zeitungen und Journalen ein und dieser rechtfertigt es[64], das Verlagsrecht der Zeitung auch auf ihren Bestand telegraphischer Depeschen zu erstrecken. Die Bedeutung der Zeitungen im Verkehr besteht wesentlich in schleuniger Mittheilung von Nachrichten; ein Blatt ist um so mehr geschätzt, je rascher es die neuesten Neuigkeiten bringt. Dieser wesentliche Bestand solcher Blätter concentrirt sich in der Rubrik der telegraphischen Depeschen; ein unbefugter zumal wiederholter oder gewerbsmässiger Abdruck dieses wesentlichen Bestandes in concurrirenden Blättern würde die Nutzung des Originalblattes in evidenter Weise beeinträchtigen. Auf dem Gebiete des Rechts aber erscheint unter dem Gesichtspunkte vermögensrechtlicher Nutzung, welcher der des Verlagsrechts ist, als wesentlicher Bestandtheil eines literarischen Erzeugnisses derjenige, um dessenwillen dasselbe vorzugsweise in dem literarischen Verkehr geschätzt und bezahlt wird, und in dieser Rücksicht macht der Unternehmer des Blattes seinen verhältnissmässigen Aufwand; aber nicht sowohl dieser Auf-

im Allgemeinen kein Object des Autorrechts erkennen, bemerkt indess (S. 82): *Wäre aber eine telegraphische Depesche nicht eine blose thatsächliche Notiz, sondern läge darin eine selbstständige Gedankenschöpfung, z. B. eine nach einem besondern Plane geordnete Zusammenstellung von Cursberichten, so wäre sie natürlich ein literarisches Erzeugniss und Object des Autorrechtes.*

[64] Gegen die gewöhnliche, auch von Jolly (Die Lehre v. Nachdr. S. 111 ff.) vertretene Ansicht.

wand, als vielmehr jene durch ihn bezielte Wirkung für das Blatt selbst und die Nutzung dieses literarischen Erzeugnisses, motivirt den Rechtsschutz.

Diese Motivirung wird durch Jolly's Gegendeduction gar nicht berührt, wenn er[65] sagt: *Wenn dieselbe telegraphische Depesche, die in einer Zeitung enthalten ist, auch in einer andern mitgetheilt wird, so kann und wird der Eigenthümer der ersten Zeitung darüber sich nicht beklagen, dass ein Anderer dieselbe Nachricht wie er, vielleicht fast gleichzeitig mit ihm mitgetheilt hat; er muss und wird zufrieden sein, wenn der Andere die Depesche unter seiner eigenen Adresse empfing, sie also eben so theuer wie er selbst bezahlen musste.* Dies ist freilich kein Fall des Nachdrucks. Allein dieses selbstständige Schöpfen Mehrerer aus der gleichen Quelle ist ja gar nicht der Fall, um den es sich hier handelt, es lässt sich daher aus ihm keine Consequenz für die aufgeworfene Frage ziehen. Aber auch bei dem wirklichen Abdrucken einer fremden Depesche liegt nicht, wie Jolly (a. a. O.) meint, der Grund des Aergernisses in dem blosen *Aerger oder Neid, dass der Zweite eine interessante Nachricht um einen wohlfeileren Preis, als der Erste mittheilen kann*[66]; sondern darin, dass der Zweite sie vom Ersten abdruckt, und dadurch ihn in seinen vermögensrechtlichen Interessen beeinträchtigt[67].

[65] Jolly a. a. O. S. 112, 113.

[66] Was soll es aber heissen, wenn Jolly (S. 113) für solchen Nachdruck *das Gleichniss von den Arbeitern im Weinberge* des Herrn herbeizuziehen sich unterfängt?

[67] Es ist daher eine gesetzliche Sanction des Verlagsrechts für telegraphische Depeschen ein legislatives Bedürfniss um so mehr, als sittlich betrachtet Derjenige ein Unrecht begeht, welcher Depeschen, die ein Anderer mit Kosten erlangte zu dessen Nachtheil und gegen dessen Willen ausbeutet. Ein anderer Missstand, dass nemlich telegraphische Depeschen aus der Druckerei einer grossen Zeitung entwendet, und ehe deren weitläufiger Absatz vollendet ist, in Nachdrucksblätter hinübergeschmuggelt werden: ist zunächst eine Aufgabe für die Vorsicht der Unternehmer,

Auch die literarische oder künstlerische Tendenz des Productes ist ohne Belang für das Verlagsrecht, mag dieselbe nun wissenschaftlich, unterhaltend, erbaulich u. dgl. sein, mag sie diese oder jene bestimmten Richtungen und Zwecke verfolgen; denn der literarische Verkehr begreift (und die Autorschaft umfasst) alle diese Gattungen[68].

Solche Werke hingegen, welche überhaupt nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, also namentlich unsittliche und verbotene Werke, können nicht Gegenstand für ein Verlagsrecht sein, keinen Anspruch auf eine Nutzung, auf Schutz in der Vervielfältigung und Verbreitung begründen[69].

welche sich gegen den Unterschleif ihrer Leute durch Verträge und Conventionalstrafen sichern mögen. Uebrigens kommt noch die Entwendung und Verführung der Leute zur Untreue hier in Betracht.

[68] Aus diesem Gesichtspunkt lässt es sich nicht rechtfertigen, wenn das Luxemburgische Ges. vom 2. Jan. 1817 Art. 5 alle nicht speciell privilegirte Katechismen, Gebetbücher, Schulbücher, Almanache von dem Rechtsschutze ausnimmt.

[69] Mit unhaltbaren Scheingründen sucht Rénouard *Traité* S. 96 zu beweisen, dass nach französischem Recht auch unsittliche Erzeugnisse den Rechtsschutz geniessen müssten: weil nemlich das Gesetz „les écrits de tout genre“ schütze, weil ferner die Verbreitung solcher Werke, wenn ihr Nachdruck nicht verboten sei, begünstigt würde, und der Autor ohnehin auf Schutz nicht klagen könne, ohne polizeiliche Unterdrückung seines Werkes zu riskiren. Allein, abgesehen davon, dass die gerichtliche Klage nicht nothwendig eine polizeiliche Maassregel gegen den Kläger provocirt, handelt es sich gar nicht um ein Verbot des Nachdrucks solcher Werke, sondern um die Unzulässigkeit ihrer Vervielfältigung und Verbreitung überhaupt. Für verbotene und für unsittliche Werke, sofern nur die Gesetze sie reprobiren, kann der Verfasser keinen Schutz ansprechen, weil er gar nicht befugt war, sie zu schaffen. Das Product selbst ist hier unstatthaft, und desshalb ist es auch seine Vervielfältigung durch den Nachdrucker; aber nicht, weil diese der Nachdruck eines zu schützenden Erzeugnisses, sondern weil sie die Wiederholung einer unzulässigen Production bildet. Auch wird der Verbreitung schlechter Werke am wirksamsten dadurch entgegengetreten, dass ihr Autor sich keinerlei Schutz zu versprechen hat. Einen juristischen Schein hat nur der erste Grund Rénouard's; allein auch er ist falsch, weil das Gesetz unter den zu schützenden écrits de tout genre nur solche Werke begreift, welche der

Auch Erzeugnisse, durch deren Abfassung oder Verbreitung ein Verbrechen in der Art verübt wird, dass das Erzeugniss selbst erlaubter Weise nicht hätte veröffentlicht werden dürfen, sind nicht Gegenstand des Rechtsschutzes,

Autor überhaupt produciren und publiciren darf; denn sonst müsste auch eine Aufforderung zum Hochverrath u. dgl., wenn sie sich nur formell unter die écrits de tout genre einreihen liesse, den Rechtsschutz erhalten. Wenn die Gesetze écrits de tout genre schützen, so können sie nur solche im Auge haben, durch deren Publication nicht ein Gesetz übertreten wird.

Auch Eisenlohr (*Das literarisch-artistische Eigenthum* § 32 Note 3) scheint mit Rénouard zu stimmen, wenn er einen Ausschluss der Schriftwerke contra bonos mores vom Rechtsschutz mit der Bemerkung kritisirt: *Gewiss kann man dem Nachdrucker nicht wirksamer unter die Arme greifen.* Diese Auffassung ist ganz schief, denn gegen den Nachdrucker wird ja auch in einem solchen Fall eingeschritten, nur nicht, weil er nachdruckte, sondern weil er Verbotenes verbreitete.

Eine Verwirrung der Begriffe ist es, wenn Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 34 sagt: *Endlich bleibt noch zu erwähnen, dass es die Ansicht vieler Rechtslehrer ist, solchen literarischen Erzeugnissen, welche entweder in Inhalt oder Form eine Gesetzesübertretung enthalten, resp. verboten sind, den Anspruch auf Schutz gegen Nachdruck zu versagen. Indessen gestattet nichts, was in der Natur der Sache liegt, eine solche Annahme als eine rechtlich begründete, die in ihrer Analogie an gestohlenem Gute keinen Diebstahl kennen würde (?), und man ist daher darauf hingewiesen, die Nachdrucksfreiheit zum Nachtheil verbotener Bücher für das Ergebniss einer lediglich presspolizeilichen Anschauungsweise zu halten.* Es handelt sich ja gar nicht davon, den Nachdruck verbotener Bücher zu schützen, sondern nur davon, dass die Autorschaft verbotener Werke keinen Rechtsschutz haben, also gegen den Nachdrucker nicht die Rechte gewähren soll, welche ihr sonst gegen Nachdruck zukommen.

Mit Recht hebt übrigens Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 72 hervor, dass, wenn die strafbare Beschaffenheit nicht den ganzen Inhalt der Schrift durchzieht, sondern vielleicht nur an einzelnen Stellen oder Partien haftet, der übrige Inhalt, soweit er noch für sich ein literarisches Werk darstellen kann, ohne Zweifel ein Object des Autorrechts bildet, da die Wirkung sich nicht weiter erstrecken kann, als die Ursache reicht. *Wenn also ein Dritter ohne Genehmigung des Autors die Schrift mit Weglassung der strafbaren Partien neuerlich herausgeben würde, so würde er sich gewiss eines strafbaren Nachdrucks schuldig machen.*

da das Nachdrucksgesetz nur eine erlaubte Thätigkeit des Autors schützen will[70].

Gleicher Weise darf ein Verlagsrecht für ein Werk nicht beansprucht werden, welches lediglich verbotener Nachdruck eines andern Werkes ist[71].

Hört aber die widerrechtliche Qualität des Werkes auf, so fällt damit auch der Grund, weshalb ein Verlagsrecht nicht stattfand, weg[72].

Drittes Capitel.

Entstehung und Erwerb des Verlagsrechts.

I. Entstehung eines Verlagsrechts durch Autorschaft.

§ 16.

Bei der Entstehung des Verlagsrechts muss man die zwei verschiedenen Fragen unterscheiden: wie bekommt das Verlagsrecht überhaupt und ursprünglich seine Existenz; und sodann: wie kann ein bereits existirendes Verlagsrecht auf einen Andern übergehen? Die letztere Frage betrifft nur einen Wechsel in den Personen der Verlagsberechtigten, eine Succession in dem Verlagsrecht. Beide Fragen genau zu unterscheiden, ist, von Anderem abgesehen, schon desshalb wichtig, weil nach unserem positiven Recht die Dauer des Schutzes des Verlagsrechts sich bei dem ursprünglichen Verlagsrecht nach anderen Momenten bestimmt, als bei dem abgeleiteten[1].

Was die erste Frage anbelangt, so ist schon oben[2]

[70] Vgl. Mittermaier Krit. Zeitschr. f. Rechtsw. u. Gesetzg. des Ausl. Bd. 21 Heft 2 S. 303 ff. Vgl. unten § 16 bei Note 46.

[71] Vgl. § 13 bei Note 10.

[72] Vgl. § 39 nach Note 15.

[1] Vgl. unten § 38.

[2] S. §§ 9 und 13. Die ganze rechtliche Bedeutung des Autorrechts und Verlagsrechts ist eben die, dass der Urheber eines geistigen Erzeugnisses in dessen Nutzung geschützt werden soll. Es versteht sich daher

nachgewiesen, dass das Verlagsrecht nur durch Autorschaft entstehen kann. Hieraus ergeben sich die zwei leitenden Sätze: dass ein Verlagsrecht ursprünglich nur dem Autor eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses zukommt[3], und dass ein Anderer das Verlagsrecht an dem Werk nur als Rechtsnachfolger[4] des Autors erlangen kann.

Autor ist nach dem in § 13 Ausgeführten, wer ein literarisches oder artistisches Erzeugniss in dessen wesentlichem Bestande und in derjenigen Gestalt, in welcher es in den Verkehr einzutreten geeignet ist, als sein Werk hervorgebracht hat[5].

Wenn bei der Production eines Werkes blos Eine Person thätig war: so kann über die Frage der Autorschaft ein Zweifel nicht entstehen. Aber sehr zweifelhaft kann sie werden, wenn bei dieser Production die Thätigkeit verschiedener Personen zusammenwirkte. In einem weiteren Sinne sind alle diese Personen Mitarbeiter am Werke. Denn Mitarbeiter ist jeder, welcher bei der Entstehung eines Werkes thätig ist, sei es als Miturheber oder als Gehülfe[6].

ganz von selbst, dass, wer nicht der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ist, auch das Recht eines Urhebers nicht in Anspruch nehmen kann.

[3] Bundesbeschl. v. 1837 Art. 1; Oesterr. Ges. § 1: *Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors) d. i. Desjenigen welcher sie ursprünglich verfasst oder verfertigt hat.*

Preuss. Ges. v. 1837 § 1: *Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise, von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Weg vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniss dazu von ihm herleiten.* Sächs. Ges. v. 1844 § 1 (s. oben § 9 Note 28). Bayer. Ges. Art III: *Das nach Art. I den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschliessende Recht u. s. w. Vgl. oben § 13 bei Note 9.*

[4] S. §§ 17 ff.

[5] Vgl. § 12 bei Note 4 und bei Note 9. Von selbst ergibt sich aus dem Begriff der Autorschaft, dass eine blose Approbation oder Genehmigung z. B. von kirchlichen oder Schulbüchern durch einen Bischof (oder eine Behörde) für diesen kein Verlagsrecht begründet, denn Autor ist der Approbirende nicht; vgl. Rénouard *Traité* S. 149—166.

[6] Auch der Sprachgebrauch geht von diesem weitern Sinne aus. So

Wenn es sich nun bei der Thätigkeit mehrerer Personen an einem Werke von der Autorschaft handelt, so muss man zunächst die Gehülfen ausscheiden. Gehülfe nämlich ist, wer nicht ein eigenes Werk, sei es allein oder mit Andern producirt, sondern nur Andere in der Production ihres Werkes unterstützen will, also nur einen zur Hervorbringung des Ganzen dienlichen, aber nicht das Wesen des Ganzen bestimmenden und bildenden Bestandtheil liefern will und liefert[7]. Eine solche Hülfeleistung bildet einen Gegensatz zur Urheberschaft, ihre Negation; durch sie kann daher für den Gehülfen ein ursprüngliches Verlagsrecht nicht begründet werden.

Allein ausser solchen Gehülfen können bei der Production eines literarischen oder artistischen Werkes auch noch weitere Personen thätig sein, auf die der Begriff des Gehülfen nicht Anwendung leidet, weil sie nicht ein fremdes Werk unterstützten, sondern seine Entstehung selbst veranlassten und bewirkten, bei denen es aber sehr zweifelhaft sein kann, ob sie in die Kategorie des Urhebers oder Miturhebers fallen, wie die Besteller, die Unternehmer, die Herausgeber eines Werkes. Auch kann in manchen Fällen die Grenze zwischen Urheber und Gehülfen eine sehr zweifelhafte sein, und desshalb sind noch folgende verschiedene Fälle und Möglichkeiten ins Auge zu fassen:

I. der Besteller eines Werks.

Ein Werk bestellen heisst nichts Anderes, als einen Auftrag zur Verfertigung eines Werkes geben. Ein solcher Auftrag kann in sehr verschiedenen Beziehungen und in sehr verschiedenem Sinne gegeben werden. Auszuscheiden ist hier zunächst der Fall, wenn das zu fertigende Werk gar

z. B. versteht man unter Mitarbeiter an einer Zeitschrift bald nur die Mitarbeiter im engeren Sinn, bald auch die Gehülfen. Vgl. auch unten bei Note 60 ff.

[7] Mit der blosen Absicht ist es natürlich nicht gethan, sie könnte nicht den Gehülfen zum Autor machen.

keine Beziehung auf ein Verlagsrecht hat und der Besteller nur das Eigenthum an einer Sache, die durch einen Andern gefertigt werden soll, erwerben will[8]. Abgesehen von diesem Falle sind folgende mögliche Fälle zu unterscheiden:

1) Der Besteller eines Werkes ist zwar der Veranlasser, und in diesem Sinne die bestimmende Ursache für die Entstehung des Werks überhaupt. Aber er ist als solcher nur die äussere Veranlassung, der Anstoss, der den Producirenden in Thätigkeit setzt, nicht der Producirende, der Autor des Werkes selbst. Wenn daher ein Verlagsbuchhändler oder ein Kunsthändler ein Werk zum Zwecke seiner Vervielfältigung bei einem Schriftsteller oder Künstler bestellt und der Künstler oder Schriftsteller das bestellte Werk fertigt: so entsteht das ursprüngliche Verlagsrecht in dem Schriftsteller und Künstler als dem wirklichen Autor des Werkes, und durch den mit dem Verlagsbuchhändler geschlossenen Verlagsvertrag (im weitern oder engern Sinne[9]) überträgt er dann sein ursprüngliches Verlagsrecht auf diesen Buchhändler, der also dadurch nur ein abgeleitetes Verlagsrecht erhält.

2) Bestellt Jemand, wie in dem vorher angegebenen Falle, ein Werk, so wird er natürlich nicht irgend ein Werk überhaupt bestellen, sondern es nach gewissen Richtungen näher bestimmen. Es versteht sich aber von selbst, dass dadurch, dass er dieses Werk näher bezeichnet, also im Allgemeinen vorschreibt, was für ein Werk denn gefertigt werden solle, er nicht in die Kategorie eines Urhebers eintritt, eben weil er dadurch noch keineswegs der Verfasser des Werkes selbst wird. Bestellt z. B. ein Buchhändler zum Zweck des Verlags bei einem Schriftsteller *einen historischen Roman aus der Zeit des Mittelalters* oder *ein Pandectencompendium* oder *ein*

[8] So der Besteller eines Portraits, eines plastischen Denkmals u. dgl. Auszuscheiden ist auch der unten als Nr. 4 zu betrachtende Fall.
[9] Vgl. § 20 bei Note 16, vgl. § 21 bei Note 1.

System der christlichen Moral: so bleibt er damit in der unter Nr. 1 bezeichneten Kategorie des blossen Bestellers, kann also vom Verfasser nur ein abgeleitetes Verlagsrecht erwerben. Selbst wenn er einzelne Motive, einzelne Ideen dem Verfasser an die Hand geben, ihm Materialien zum Werke liefern würde: so wird er dadurch nicht zum Urheber oder Miturheber[10]; denn auch in einem solchen Falle verfasst er ja nicht das Werk in seinem wesentlichen Bestande, sondern er übernimmt in einem solchen Falle nur neben der Stellung eines Bestellers, die ihm aber ein ursprüngliches Verlagsrecht an sich nicht gibt, noch die Thätigkeit eines Gehülfen, die ihm ebenso wenig ein ursprüngliches Verlagsrecht verschaffen kann[11].

3) Wenn dagegen die Bestellung nicht die Hervorbringung des wesentlichen Bestandes des Werkes selbst betrifft, sondern nur etwa die technische Vollendung, oder eine ergänzende Ausarbeitung in einzelnen Punkten, oder einen Beitrag, der als unselbstständiger Theil in das ganze Werk verflochten werden soll, der Besteller aber selbst es ist, der den wesentlichen Bestand des Werkes produciren will und producirt: so sind diejenigen, die ihm jene Beiträge liefern, blosse Gehülfen, und er ist für das Werk im Ganzen der Autor, ihm kommt also das ursprüngliche Verlagsrecht am Werke zu, die Gehülfen aber haben keinen Theil an diesem Verlagsrechte und können vom Besteller bloss die Bezahlung beanspruchen, die er ihnen etwa zusagte[12]. Wenn daher z. B. ein Künstler nach seiner

[10] Vgl. § 13 bei Note 2 und bei Note 23.

[11] Vgl. oben bei Note 7.

[12] Wie bei niederen Arbeiten um Lohn (locatio conductio operarum), so kann es auch bei geistigen Arbeiten vorkommen, dass ein Verleger, Besteller, Unternehmer, die Anordnung und leitende Idee gab, und nur die Ausführung einzelner Arbeiten dem betreffenden Schriftsteller auftrug. Ist dessen Arbeit nur die eines Gehülfen und bleibt ihm die Autorschaft des Ganzen als Solchen fremd, so steht das ursprüngliche Verlagsrecht hieran dem genannten Verleger oder Unternehmer zu. Ebenso kann es bei musikalischen Compositionen oder bei Ausführungen bildender Kunst sein.

Zeichnung oder nach seinem Modelle die Ausführung des Werkes einem Arbeiter aufträgt, so ist der Künstler als Autor des Werkes zu behandeln, da er sich des Andern lediglich als seines Instrumentes bediente; ihm kommt daher das ausschliessliche Verlagsrecht an dem Werke zu und er kann diese Ausschliesslichkeit selbst gegen den Arbeiter, wenn dieser auf eigene Hand eine Vervielfältigung unternahm, geltend machen [13].

Wenn nun die Gesetze *dem Besteller* ohne nähere Bezeichnung ein Verlagsrecht einräumen: so ist, je nachdem das eine oder das andere der ausgeführten Momente Platz greift, zu bestimmen, ob ein ursprüngliches oder ob ein abgeleitetes Verlagsrecht ihm dadurch gegeben werden sollte, ob dasselbe also nach der Person des Bestellers oder des Arbeiters, namentlich in Rücksicht auf die Dauer, beurtheilt werden muss [14].

Noch weiter geht aber die Gesetzgebung einzelner Staaten Deutschlands, indem sie dem Besteller ein ursprüngliches Verlagsrecht selbst da ertheilen, wo seine Thätigkeit auch nicht gerade durchaus eine solche ist, wie sie nach dem Ausgeführten erforderlich sein würde, wenn auf sie der Begriff der Autorschaft Anwendung leiden sollte.

Das Oesterreichische Gesetz [15] bestimmt: *dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten a) der Besteller eines Werks, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat.*

Bei dieser Bestimmung des Oesterreichischen Gesetzes

[13] Vgl. unten § 48 bei Note 10.

[14] Vgl. unten § 38.

[15] Oesterr. Ges. v. 1846 § 1 lit. a: Als Bestellung in diesem Sinne erscheint es übrigens nicht, wenn ein Werk auf Befehl der Regierung erscheint (vgl. unten § 38 bei Note 35), vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 141.

entsteht zunächst die Frage: wollte es dem im Gesetze näher bezeichneten Besteller ein ursprüngliches Verlagsrecht, dessen Dauer sich somit lediglich nach der Person des Bestellers bestimmen würde, oder wollte es ihm blos ein abgeleitetes [16], nach der Person dessen, welcher die Bestellung ausführt, sich bestimmendes Verlagsrecht einräumen?

Auf den ersten Anblick könnte man geneigt sein, das Letztere zu behaupten, da ein Besteller, welcher blos den Plan für Bearbeitung und Ausführung des Werkes gibt, dadurch noch keineswegs in die Kategorie des Autors fällt, somit es scheint, dass, wenn ihm ein Verlagsrecht zugeschrieben wird, dieses als ein nur vom wirklichen Autor, dem Ausführer des Planes, abgeleitetes, also von diesem auf ihn übertragenes und nach der Person des Autors sich bestimmendes aufgefasst werden müsse. Das Gegentheil könnte auch nicht durch das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch begründet werden, indem dieses bestimmt [17]: *Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm vom Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.* Denn aus dieser Bestimmung geht zunächst nur so viel hervor, dass in einem solchen Falle der Verleger für jede Vervielfältigung und für alle künftigen Ausgaben ein unbeschränktes Verlagsrecht haben solle, keineswegs aber liegt darin schon ausgesprochen, dass ihm dieses Verlagsrecht als ein ursprüngliches zukommen [18]; vielmehr würde man nach dem Gesetzbuch anzunehmen haben, dass sein Verlagsrecht, wenn auch ein,

[16] Vgl. § 20 nach Note 4, so dass also in der Bestellung die Beredung einer Rechtsübertragung auf den Besteller läge.

[17] Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzbuch § 1170. Vergl. unten § 20 Note 3.

[18] Vgl. indess Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 115, welcher in § 1170 cit. den Verleger als den alleinigen Urheber (Autor) eines solchen Werkes betrachtet und behandelt findet.

gegenüber vom Verfasser unbeschränktes, doch blos ein von diesem abgeleitetes sei. Sodann scheinen die Worte im Gesetz von 1846: *sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen,* mehr darauf hinzudeuten, dass dem Besteller blos ein abgeleitetes Verlagsrecht zukommen solle, indem nicht über das ursprüngliche Verlagsrecht, das lediglich nur von der Autorschaft abhängt, sondern nur über das abgeleitete, Verträge maassgebend sein können.

Allein bei genauerer Erwägung wird man nach dem Gesetze von 1846 doch anders entscheiden müssen. Denn das Gesetz von 1846 sagt keineswegs blos, dass der von ihm näher bezeichnete Besteller ein unbeschränktes Verlagsrecht habe (was ja wohl auch ein nur abgeleitetes sein könnte), sondern es drückt sich ganz anders aus, als der § 1170 des Gesetzbuches; es bestimmt, dass ein solcher Besteller dem Urheber in Beziehung auf den durch das Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten werden solle. Es gibt ihm also geradezu die Rechte des Autors, setzt ihn dem Autor völlig gleich, erklärt also mit andern Worten, dass ein solcher Besteller in Beziehung auf den gesetzlichen Schutz geradezu als der wahre Autor behandelt werden solle. Darin liegt aber ganz unzweifelhaft die Beilegung nicht eines blos abgeleiteten, sondern eines ursprünglichen Verlagsrechts.

Hiernach wird es von besonderer Wichtigkeit sein zu ermitteln, welcher Gattung von Bestellern das Gesetz, vermöge seiner Fiction der Autorschaft, ein ursprüngliches Verlagsrecht beilegen wollte. Nach den Worten des Gesetzes muss zu diesem Zwecke der Besteller ein solcher sein, welcher die Bearbeitung und Ausführung des Werkes nach einem gegebenen Plane an einen Andern übertragen hat. Würde man hier unter dem gegebenen Plane einen von dem Besteller ausgearbeiteten wissenschaftlichen oder künstlerischen Entwurf zu verstehen haben, d. h.

einen Entwurf, welcher die maassgebenden Grundideen bereits enthielte, so dass in der That die geistige Arbeit des Ausführenden eine ganz unselbstständige wäre: so würde in der Bestimmung des Gesetzes eine Abweichung von dem richtigen Princip, von dem Grundsatz, dass nur dem wirklichen Autor ein ursprüngliches Verlagsrecht zukommen könne, keineswegs liegen und von einer Fiction einer Autorschaft nicht dabei die Rede sein. Denn ein solcher Besteller ist wirklich der Autor, und die unselbständige Thätigkeit Dessen, der das Bestellte in einem solchen Falle ausführt, ist die Thätigkeit eines blosen Gehülfen [19]. Allein auf diese Weise wird man das Gesetz keineswegs auslegen können. Denn es drückt sich viel allgemeiner aus; es verlangt nur einen *gegebenen Plan*, nach welchem die Bearbeitung und Ausführung geschehen solle. Diese Bestimmung ist freilich eine sehr vage, und es wäre zu wünschen gewesen, dass das Gesetz genauer bezeichnet hätte, was es unter einem solchen gegebenen Plane verstehe. Aber jedenfalls ist dadurch mehr ausgedrückt, als nur ein solcher Plan, wie er oben als ein die wahre Autorschaft begründender Plan bezeichnet wurde. Dagegen kann man von der andern Seite der Auslegung des Gesetzes auch nicht die Bedeutung von Plan im weitesten Sinne unterlegen. Einen Plan zu einem Unternehmen fassen, heisst im weitern Sinne überhaupt eben die Absicht fassen, ein Unternehmen auszuführen oder ausführen zu lassen; wenn daher z. B. ein Buchhändler *den Plan fassen* würde, ein Compendium des gemeinen Civilprocesses herauszugeben, oder die Deutsche Geschichte in einer kurzen, populären Darstellung für Volks-

[19] So Harum a. a. O. S. 115: *Dieser Plan muss offenbar, um gegenüber der Ausführung als das Wesentliche, als die Hauptsache gelten zu können, nicht blos den Stoff im Allgemeinen bezeichnen, sondern auch Zweck, Richtung, Form, überhaupt die wesentlichsten Momente der Ausführung selbst bestimmen.*

schulen bearbeiten zu lassen, und er zu diesem Zwecke bei einem Schriftsteller eine solche Arbeit bestellte und dieser sie ausführt: so hat allerdings dieser Schriftsteller dem Buchhändler *zur Ausführung seines Planes* gedient. Aber keineswegs wird man sagen können, dass er in einem solchen Falle das Werk nach einem gegebenen Plane bearbeitet und ausgeführt hätte; vielmehr hat er sein Werk, von welchem nur die allgemeine Aufgabe, der Inhalt überhaupt ihm bezeichnet wurde, aber nicht nach einem ihm gegebenen Plane, sondern nach seinem selbstständigen Plan bearbeitet und ausgeführt [20]. Dass das Gesetz auch schon dieses unter dem *gegebenen Plane* verstanden habe, kann man schon desshalb nicht annehmen, weil sonst die nähere Bezeichnung des Bestellers, dem das Autorrecht zukommen solle, eine ganz bedeutungslose sein würde. Denn jeder Besteller muss doch auf irgend eine Weise angeben, was er bestellt, was der, bei welchem bestellt wird, überhaupt zu arbeiten habe. Wenn daher das Gesetz nur von einem solchen Besteller spricht, welcher die Bearbeitung und Ausführung des Werkes nach einem gegebenen Plane einem Andern überträgt: so kann es darunter nicht jeden Besteller, also nicht auch schon denjenigen verstehen, welcher blos im Allgemeinen angibt, worin das Werk über-

[20] Vgl. Harum a. a. O. In dem speciellen Fall, welchen Harum, um zu zeigen, dass einem Besteller, auch ohne die geringste geistige Schöpfung von seiner Seite, das ursprüngliche Autorrecht zuerkannt werden müsse, (a. a. O. S. 116) hervorhebt: wenn C sich einen Plan von A machen lässt, und danach die Ausführung des Werkes dem B auftrug, wird zwar jedenfalls C das Verlagsrecht haben, ob dieses aber nach der Natur der Sache ein abgeleitetes oder ursprüngliches ist, hängt von dem ab, was man unter dem Plan versteht; hatte A in dem Plane das Werk selbst entworfen, so ist er Autor, B Gehülfe und C Rechtsnachfolger des Autors (nach der im folgenden festgehaltenen Auslegung des Oesterr. Rechts aber ist C fingirter Autor); hatte A nur einen, keine Autorschaft begründenden, Plan gegeben, so entstand in seiner Person nach allgemeinen Grundsätzen gar kein Autorrecht.

haupt bestehen solle. Es wird vielmehr unter einem Besteller, der nach einem von ihm gegebenen Plane arbeiten lässt, nur derjenige verstanden werden können, welcher die maassgebenden Momente für die ganze Ausführung des Werkes im Ganzen und im Einzelnen nach einem bestimmten Plane dem Arbeiter vorzeichnet, so dass der Arbeiter nicht nur in der Uebernahme des Werkes überhaupt, sondern auch in der ganzen Ausführung desselben im Einzelnen als das Werkzeug einer fremden Idee erscheint. Allerdings wird aber auch bei dieser näheren Bestimmung ein Schriftsteller in Oesterreich sich zu hüten haben, von seinem Verleger genauere Anordnungen in Beziehung auf Inhalt, Darstellung und Einrichtung seines Werkes sich geben zu lassen, indem er sonst Gefahr laufen könnte, dass die bei ihm gemachte Bestellung für eine solche erkannt werde, die unter die angeführte Bestimmung des Gesetzes von 1846 falle und er dadurch seines ganzen Verlagsrechtes verlustig gehen würde. Mit dem Oesterreichischen Recht stimmt im Wesentlichen die Sächsisch Meiningische Verordnung überein [21].

Auch das Preussische Landrecht [22] spricht dem

[21] S. Meiningische Verordn. v. 7. Mai 1829 Art. 8: *Das Recht des Verfassers*, (also ein ursprüngliches Verlagsrecht) *kommt denjenigen Verlegern zu, welche den Plan eines Werkes, eines Repertoriums, einer Encyklopädie u. dergl. durch einen oder mehrere Schriftsteller haben ausarbeiten lassen.*

[22] Preuss. Landr. Th. I Tit. 11 § 1021: *Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werkes nach einer von ihm gefassten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee als Mitarbeiter angestellt hat.* § 1022: *In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen oder Ausgaben weiter kein Recht anmassen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.* Vergl. hierüber auch Rössig Buchhandelsrecht S. 151.

Verlagsbuchhändler, welcher *nach einer von ihm gefassten Idee dem Schriftsteller die Ausarbeitung eines Werkes zuerst übertragen hat*, dann, wenn der Schriftsteller *die Ausführung ohne besonderen schriftlichen Vorbehalt übernahm*, das volle Verlagsrecht zu, und dem Schriftsteller jedes Verlagsrecht ab. Allein diese Bestimmung hat wohl einen wesentlich andern Sinn, als die des Oesterreichischen Gesetzes von 1846. Nach dem ganzen Zusammenhange und nach dem folgenden § 1022[23] spricht hier das Landrecht bloss von einem abgeleiteten Verlagsrecht, hat dabei aber jeden Besteller überhaupt, im weitesten Sinne, im Auge. Das Landrecht geht nämlich davon aus: wenn der Verleger es ist, von welchem die ganze Anregung der Sache ausging, welcher also nach der von ihm gefassten Idee, d. h. nach dem von ihm gefassten Plane im weiteren Sinne[24] *zuerst* dem Schriftsteller die Ausarbeitung eines Werkes übertrug, d. h. also eben beim Schriftsteller ein Werk, sei es auch nur unter allgemeiner Angabe seiner Tendenz, bestellte: so gehe auf ihn das Verlagsrecht des Schriftstellers ohne alle Einschränkung über, und der eigentliche Verfasser könne in einem solchen Falle *sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmassen*. Es spricht also offenbar nur von einem abgeleiteten Verlagsrecht und dessen Umfang. Aehnlich das Badische Landrecht[25].

4) Bei der Bestellung eines Werkes muss man noch einen Fall besonders berücksichtigen, der in dem bisher Angeführten nicht berührt wurde. Es kann nämlich Jemand die Ausführung verschiedener Bestandtheile eines Werkes bei verschiedenen Verfassern bestellen, um aus diesen

[23] S. Note 22.

[24] Vgl. oben nach Note 19.

[25] Badisches Landrecht Buch II. Tit. II Cap. 6 §§ 577 d a: *Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfasst hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Falle sie Eigenthum des Bestellers wäre.*

Bestandtheilen erst das ganze Werk zusammen zu setzen[26]. Einen solchen Besteller bezeichnet man aber in der Regel durch Unternehmer eines Werks, und es ist daher von diesem Falle der Bestellung im Folgenden zu handeln.

II. Unternehmer eines Werkes.

Der Ausdruck *Unternehmer* eines Werkes ist ein sehr vieldeutiger. Der selbstständige Verfasser eines Werkes *unternimmt* dasselbe; ebenso *unternimmt* aber auch das Werk der Verleger, der Herausgeber, der Redacteur eines Werks. Es versteht sich von selbst, dass je nachdem man dem Wort diese oder jene Beziehung beilegt, sich die Rechte verschieden bestimmen müssen, welche dem Unternehmer zukommen. Aber eben wegen dieser Vieldeutigkeit des Wortes Unternehmer und weil es so verschiedene Kategorien begreift, sollte ein Gesetz nie vom *Unternehmer eines Werkes* sprechen, ohne den Begriff, der damit verbunden werden soll, genauer festzusetzen.

Häufig bezieht man den Begriff des Unternehmers eines Werks ganz besonders auf solche Werke, zu deren Entstehung verschiedene Personen Beiträge liefern auf Anregung eines Dritten, welcher das Werk als ein Ganzes redigirt und herausgibt. In einem solchen Falle ist das Verhältniss des Unternehmers und der Beitragenden nach den Grundsätzen zu bemessen, die unten über die Redaction des Werkes näher zu entwickeln sind[27].

Nur kann gleich hier bemerkt werden, dass einige neue Gesetzgebungen ganz besondere und mit den allgemeinen Principien nicht übereinstimmende Bestimmungen über den Fall enthalten, wenn Jemand ein Werk unternimmt, welches durch selbstständige Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden soll. Das Oesterreichische Gesetz von 1846 legt in diesem Falle dem *Herausgeber oder Unternehmer*,

[26] Vgl. oben vor Note 7.

[27] Vgl. unten Nr. IV S. 201 ff.

also eben Demjenigen, welchem als Herausgeber, Redacteur u. dergl. ein selbstständiger Beitrag zum Werke überlassen wird, das volle und zwar ein ursprüngliches Verlagsrecht bei. Denn wie von dem oben angeführten und näher bezeichneten Besteller, so bestimmt es auch von diesem *Herausgeber oder Unternehmer*, dass er *dem Urheber in Beziehung auf den durch das Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten werde*[28]. Dass aber darin nicht bloss die Beilegung eines abgeleiteten, sondern die Zuerkennung eines ursprünglichen Verlagsrechtes liegt, ergibt sich aus dem, was oben über das Oesterreichische Gesetz von 1846 beim Besteller ausgeführt wurde. Eine gleiche Bestimmung enthält auch die Gothaische Verordnung von 1828, nur dass diese noch klarer und bestimmter die Ursprünglichkeit des dem Unternehmer zukommenden Verlagsrechtes ausspricht[29],

[28] Oesterr. Ges. § 1: ... *Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten: — — b. der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird.*

[29] Gotha'sche Verordn. v. 1828 § 3: *Bei Werken welche von mehreren Mitarbeitern verfasst werden, sind die Unternehmer als Diejenigen zu betrachten, von deren Ableben an das ausschliessende Verlagsrecht während dieser bestimmten Zeit* (30 Jahre) *fortbesteht.*

Richtiger fasst der Entw. e. Handelsgesetzb. f. Württ. (Art. 388) das Verhältniss, indem er in einem solchen Falle nur auf Uebertragung des Verlagsrechts von Seiten des Beitragenden schliesst. Er bestimmt nemlich: *Hat der Unternehmer eines Werkes den Verfasser mit einer bestimmten Arbeit beauftragt, oder liefert dieser blos einen Beitrag zu einem fremden Unternehmen: so wird im Zweifel angenommen, dass sich der Verfasser seines Copialrechts unbeschränkt begeben habe.* (Unter Copialrecht versteht der Entwurf das Verlagsrecht copy-right?). Die Motive des Entwurfs (S. 353) bemerken indess: hiezu *reicht es nicht hin, dass der Verleger den Verfasser mit einer Arbeit nach einer von dem Verleger gefassten Idee beauftragt. Dergleichen Vorschläge zu Ausarbeitung eines Werkes kommen häufig vor, ohne dass auf gänzliche Aufgebung des Copialrechts geschlossen werden könnte.*

Vgl. Rössig Buchhandelsrecht S. 151: *Diese Angabe* (von Seiten des Buchhändlers) *bleibt blos Veranlassung, und ist nicht das ausgearbeitete*

wogegen nach Hamburgischem Recht[30] der Unternehmer in der Regel als Rechtsnachfolger des Autors erscheinen wird.

III. Durch die blosse Herausgabe eines Werkes, d. h. durch die Vermittelung der Erscheinung desselben kann an und für sich ein Verlagsrecht noch nicht begründet werden, indem es ganz darauf ankommt, in welchem besonderen Verhältnisse der Herausgeber zu dem Werke steht[31].

Vermittelt der Herausgeber lediglich das Erscheinen einer fremden Arbeit in ihrer ursprünglichen Gestalt (Herausgabe im engern Sinne): so kann er durch diese Bekanntmachung des Werkes, das ihm seinen Ursprung nicht verdankt, noch nicht für sich ein Verlagsrecht begründen. Die blosse Herausgabe reicht dazu nicht hin; er könnte nur von dem Urheber des Werkes als Rechtsnachfolger desselben ein Verlagsrecht ableiten; aber dazu genügt nicht die blose Herausgabe, sondern ein die Rechtsnachfolge

Werk selbst. Rössig übersieht aber, wenn er dem Autor die Rechte an seiner im Auftrag des Buchhändlers gemachten Arbeit durchaus belassen will, das Moment der Veräusserung, welche in der Annahme des Auftrags und der Ablieferung von Seiten des Autors liegt.

[30] Hamburg'sche Verordn. v. 1847 Art. 1: *Die Urheber, Verfasser und Verfertiger, — — oder bei einem von mehreren Mitarbeitern redigirten Werke, die Unternehmer desselben, sowie Diejenigen, welchen sie den Verlag übertragen, haben ein temporäres, ausschliessliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung etc.*

Indem hier das Recht der Unternehmer zwischen das der Urheber und das des Verlegers in die Mitte gestellt ist, muss es, jenachdem es im concreten Fall der einen oder der andern Kategorie angehört, entweder als ursprüngliches, oder als abgeleitetes Recht erscheinen.

[31] Dieses Princip findet sich ausgesprochen in dem Braunschweigschen Ges. v. 1842 § 1: — — *Unter Urheber ist nicht allein der Verfasser eines Werkes, sondern auch dessen Herausgeber, insofern dasselbe seiner Thätigkeit sein Entstehen verdankt, nicht aber derjenige Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen des Werkes eines Andern besorgt, zu verstehen.*

Vgl. A. W. Volkmann Ueber den *Herausgeber in verschiedenen Bedeutungen gegenüber dem Urheber und Verleger und dessen Rechtsverhältnisse.* Allg. Presszeitung Jahrgang 1845 Nr. 55 u. 56.

vermittelndes Moment. Namentlich kann daher der Herausgeber eines Werkes, welches Gemeingut ist, d. h. an welchem ein ausschliessliches Verlagsrecht gar nicht mehr besteht, somit eine Nachfolge in einem Verlagsrechte gar nicht möglich ist, durch diese Herausgabe ein Verlagsrecht an dem Werke nicht erlangen, also nicht bewirken, dass nun das Werk dadurch aufhört, Gemeingut zu sein [32].

Sehr häufig aber sind Herausgeber und Verfasser identisch, d. h. es gibt der Verfasser sein eigenes Werk heraus, und hier kommt ihm dann natürlich das ursprüngliche Verlagsrecht an dem Werke, und dem Verleger, mit dem er etwa contrahirt hatte, das abgeleitete Verlagsrecht zu, vorausgesetzt, dass überhaupt das Werk noch Gegenstand eines Verlagsrechts ist [33].

Namentlich wird nicht selten die Bezeichnung *herausgegeben von N. N.* lediglich als ein anderer Ausdruck für *verfasst von N. N.* gebraucht, und sie muss in der Regel und im Zweifel auf diese Weise aufgefasst werden. Desshalb ist

[32] Vgl. § 13 bei Note 27. Wenn Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 78 dem Herausgeber *von Volksliedern, Sagen, Sprüchwörtern u. dergl., dann von alten bisher unbekannten Manuscripten, Urkunden u. s. w.* ein Autorrecht einräumen will, weil er das Product zuerst in seiner Bedeutung für den literarischen Verkehr erkannt, es aus der Verborgenheit hervorgezogen *und dadurch für das literarische Publicum wirklich neu geschaffen* habe: — so ist dies doch zu weit gegangen; denn ein solcher Herausgeber kann doch keine wirkliche Autorschaft in Anspruch nehmen, nicht eine individuelle Geistesschöpfung behaupten, welche ja, wie Harum selbst a. a. O. S. 73 vorausschickt, *die Grundvoraussetzung des Autorrechtes* bildet. — Ebenso kann der Herausgeber von Inschriften, Fragmenten und dergl. (vgl. Harum a. a. O. S. 79) nur insoweit, als seine Redactionsthätigkeit reicht, nicht aber an den einzelnen recipirten Stücken, ein Verlagsrecht beanspruchen (vgl. § 14 Note 54).

[33] Denn es versteht sich von selbst, dass wenn Jemand sein eigenes Erzeugniss herausgeben würde, dasselbe aber ein solches ist, an dem ihm ein Verlagsrecht nicht mehr zusteht, er natürlich durch diese Herausgabe ein Verlagsrecht nicht für sich begründen kann, da wie oben bemerkt wurde, die Herausgabe an sich noch keinen Entstehungsgrund für ein Verlagsrecht bildet.

ein Werk, auf welchem nur ein Herausgeber genannt, dieser aber nicht als Verfasser bezeichnet ist, noch keineswegs als ein anonymes zu behandeln, eben weil der Herausgeber im Zweifel als identisch mit dem Verfasser anzusehen ist und gewöhnlich der Autor selbst sein Werk herausgibt[34].

Wenn aber ein Gesetz dem Herausgeber eines anonymen Werkes ein Verlagsrecht zuschreibt, so fragt es sich, ob es ihm damit die Autorschaft, oder nur ein von dem unbekannten Autor abgeleitetes Verlagsrecht zuerkennen wollte. Nach den oben aufgestellten Principien müsste der Herausgeber, wenn aus den Umständen erhellt, dass er nicht selbst Autor ist, von diesem sein Verlagsrecht ableiten.

Das Oesterreichische Gesetz[35] will absolut den Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen oder eines aus den Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildeten Werkes dem Urheber[36] gleichgehalten wissen. Hierin liegt aber wohl mehr nicht, als die Präsumtion, dass, wer sich als Herausgeber nennt, das Werk verfasst

[34] Nur darf man den Herausgeber nicht mit dem Verleger verwechseln; dieser letztere freilich kann nicht als Verfasser vermuthet werden. Uebrigens muss die Vermuthung, dass, wo nur ein Herausgeber, kein Verfasser genannt ist, dieser mit jenem identisch sei, selbst da Platz greifen, wo von dem Herausgeber das Werk als ein fremdes bezeichnet ist, wofern nur aus dem Inhalt sich herausstellt, dass der Herausgeber eigentlich doch selbst der Verfasser und jene Bezeichnung eine blose Form war (z. B. *Briefe eines Verstorbenen herausgegeben von N. N.)*; diess wird häufig aus den Umständen sich ergeben. Vgl. übrigens unten Note 60 am Schluss.

[35] Oesterr. Ges. § 1 — —: *Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen,. in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleich gehalten: — — b. der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die selbstständigen Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird. — — c. Der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (s. § 14 a b).*

[36] Das Oesterr. Recht zieht hieraus namentlich die praktische Folge, dass die Dauer des Verlagsrechts nach der Todeszeit des Herausgebers sich richtet. Oesterr. Ges. § 14 lit. b (s. unten § 38 Note 8).

habe[37], eine Präsumtion, welche den Gegenbeweis nicht ausschliesst. Wird dieser geführt, so kann der betreffende Herausgeber nur diejenigen Rechte ansprechen, welche er von dem wirklichen Autor abzuleiten vermag[38]. Dieser Auffassung gemäss bestimmt denn auch der Oesterreichisch-Sardinische Staatsvertrag[39]: *Bei anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber insolange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst oder ihre Rechtsnachfolger ihr eigenes Recht dargethan haben.*

Bei dieser Präsumtion ist aber wohl zu beachten, dass sie nach einer gewissen Richtung eine absolute ist, also selbst dann gilt, wenn von irgend einem Dritten das Gegentheil nachgewiesen werden könnte; nur gegen den Verfasser selbst oder dessen Rechtsnachfolger ist sie nicht eine absolute. Der Herausgeber wird nämlich nach den angeführten Gesetzen so lange, als nicht der

[37] Andrer Ansicht ist Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* § 23 S. 122, 123: indem er annimmt, dass hier zwar nicht ein nur das Geschäftliche des Verlages besorgender Herausgeber gemeint sei, dass aber schon die Uebernahme der *literarischen Verantwortlichkeit* für das nicht selbst verfasste Werk es rechtfertige, dem Herausgeber *das Autorrecht als ursprüngliches Recht zuzusprechen, da der ungenannte Verfasser des Werkes selbst dadurch, dass er ihm die Herausgabe desselben in dieser Weise überliess, als zu dessen Gunsten auf sein Autorrecht verzichtend betrachtet werden kann.* Diese Auffassung ist schon dadurch bedenklich, dass eine *Ueberlassung* nur eine Rechtsnachfolge, nicht ein ursprüngliches Recht begründen könnte; und keinenfalls liesse sich die Uebernahme der literarischen Verantwortlichkeit für ein fremdes Werk als Autorschaft, welche allein ein ursprüngliches Autorrecht begründet, ansehen.

[38] Uebrigens muss die Schutzfrist des Oesterr. Rechts (Ges. v. 1846 § 14 lit. b vgl. unten § 38 Note 8) jedenfalls nach dem Ableben des Herausgebers bemessen werden, insoferne es sich nicht von einer neuen Auflage unter dem Namen des Autors handelt.

Nach allgemeinen Grundsätzen würde, wenn nur ein Herausgeber, welcher offenbar nicht der Verfasser selbst ist, sich nennt, die Publication als eine anonyme noch immer angesehen und die Frist nach der Zeit des Erscheinens auch fortan berechnet werden.

[39] Vertrag zwischen Oesterreich und Sardinien v. 22. Mai 1840 Art. 5.

Verfasser oder sein Rechtsnachfolger ihr eignes Recht dargethan haben, nicht als Rechtsnachfolger des Verfassers oder als ein im Namen des Verfassers Handelnder, behandelt, sondern als der Verfasser selbst angesehen. Nur wenn der wirkliche Verfasser oder dessen Rechtsnachfolger ihr eignes Recht nachweisen, fällt diese Präsumtion weg, nicht aber, wenn ein Dritter nachweisen könnte, dass der Herausgeber nicht der Verfasser des Werkes sei; so lange daher jener Beweis von den Berechtigten nicht geführt wird, hat der Herausgeber nach diesen Gesetzen alle Rechte des Autors, also ein ursprüngliches Verlagsrecht, dessen Schutzzeit nach seiner Person zu bemessen ist [40].

Mit grösserer Allgemeinheit als bei den anonymen Werken, lässt sich der Charakter des Verlagsrechts in der Person des Herausgebers von posthumen Werken bestimmen. Hier ist es klar, dass, wer nach dem Tod des Autors dessen Werk herausgibt, nicht selbst als der Autor angesehen und behandelt werden kann, dass somit sein Verlagsrecht ein nur abgeleitetes ist [41]. Wenn dagegen Bluntschli [42] den ersten Herausgeber sofort als Autor gelten

[40] Vgl. § 38 bei Note 10.

[41] Demgemäss lässt auch das Oesterr. Ges. § 14 d. die Schutzfrist für posthume Werke von dem Erscheinen des Werks, nicht etwa vom Tod des Herausgebers abhängen; vgl. § 38 Note 40; vgl. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 128 bei Note 1.

Nicht zu billigen ist die Behauptung von Harum (a. a. O. S. 129) dass, wer ein nach 30 Jahren vom Tod des Autors an noch nicht veröffentlichtes Werk herausgebe, für sich durch die Herausgabe, welche *nunmehr als ein der literarischen Schöpfung verwandter* Act erscheine, ein neues Autorrecht begründe. Denn hier liegt doch in der That keine Autorschaft vor, und auch das Oesterr. Recht, worauf sich Harum beruft, enthält von einer solchen Annahme kein Wort, spricht vielmehr insofern dagegen, als das dem Herausgeber gewährte Verlagsrecht nicht nach dessen Todeszeit bemessen wird.

[42] Bluntschli *D. Privatrecht* § 49 Nr. 7 S. 203; vgl. § 38 Note 39. Hiegegen spricht sich auch Harum (a. a. O. S. 126) aus, womit aber seine oben Note 41 angeführte Behauptung nicht wohl vereinbar ist.

lassen will, weil *wer das Werk ans Licht zieht, und nachdem er sich das Verdienst erworben, den Charakter und Werth desselben zu erkennen, ihm Leben gibt, indem er es veröffentlicht, mit Bezug auf die Interessen der Gesellschaft als der Urheber und der Vater des Werkes zu betrachten ist:* so ist hiegegen zu bemerken, dass zwar allerdings zu wünschen wäre, die Gesetzgebung möchte einem solchen Herausgeber einen selbstständigen Schutz einräumen, dass aber nun einmal nach dem bestehenden Recht, welches nur die Autorschaft schützt, eine Verlagsberechtigung nicht aus den bezüglichen Interessen der Gesellschaft, sondern danach bemessen wird, wer das Erzeugniss, in seinem wesentlichen Bestand für den Verkehr, geistig geschaffen hat. Nur wenn der Herausgeber selbst das literarische Erzeugniss schuf, kann er als Urheber gelten; andernfalls kann nur der Rechtsnachfolger des Autors als der Verlagsberechtigte geschützt werden; ist der Herausgeber, sei es als Erbe oder in Folge Verlagsvertrags Rechtsnachfolger des Autors, so mag er das ihm übertragene Recht mittelst Herausgabe ausüben; keineswegs aber kann er, sofern er nicht Rechtsnachfolger ist, durch die Herausgabe ein Recht erlangen, oder ein solches den Rechtsnachfolgern des Autors entziehen, da den letzteren ausdrücklich durch das Gesetz auf eine gewisse Zeit nach dem Tod des Autors das Verlagsrecht garantirt, und damit anerkannt ist, dass das Verlagsrecht, welches der Autor begründete, von diesem übertragen wird.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass wenn ein Herausgeber durch eigene Bearbeitung das fragliche Werk zu dem seinigen macht, er ein ursprüngliches Verlagsrecht nach den im Folgenden darzustellenden Grundsätzen [43] erwirbt.

IV. Der Bearbeiter oder Redacteur eines Werkes. Aus dem Begriff der Autorschaft ergibt sich auch die Entschei-

[44] S. 203 ff. vgl. auch S. 125 f.

dung darüber: inwieweit ein Verlagsrecht durch Bearbeitung oder Redaction eines fremden Werkes begründet werde.

Hiebei ist zu beachten, dass wenn in der folgenden Darstellung von der Benützung eines fremden Erzeugnisses die Rede ist, die gleichen Regeln auch auf den Fall Anwendung leiden, wenn ein Autor sein eigenes Erzeugniss, dessen Verlagsrecht er veräussert hat, wieder benützt; denn insoweit er das Verlagsrecht veräusserte, ist für ihn sein Erzeugniss ein fremdes Rechtsobject geworden, und es kann daher seine Befugniss zur Benützung eine beschränkte sein [44].

Bei der Benützung oder Bearbeitung fremder Erzeugnisse kommen zwei Momente in Betracht: ob die Benützung befugt war, eine Frage, welche den Thatbestand des Nachdrucks [45] betrifft; und: ob, diese Befugtheit vorausgesetzt, die Benützung nun auch eine Ausschliessungsbefugniss gegen Andere, d. h. eben ein Verlagsrecht begründe.

Befugt ist die Benützung jedenfalls auch abgesehen von der Art und Weise oder von dem Umfang, worin sie das fremde Erzeugniss ausbeutet, wenn sie entweder schon an sich in Ansehung des Gegenstandes, welcher benützt wird, nicht in die Sphäre der fremden Ausschliesslichkeit eingreift (so z. B. wenn das benützte Erzeugniss durch Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist bereits ein sogenanntes Gemeingut geworden ist), oder der ausschliesslich Berechtigte die Benützung gestattete, oder endlich, die Art der Benützung eines fremden Rechtsobjects nicht in die fremde Rechtssphäre einzugreifen geeignet ist. Fehlt eine solche Befugniss, so kann natürlich soweit sie fehlt, durch die Benützung ein Verlagsrecht nicht entstehen. Namentlich kann daher ein

[44] Vgl. § 48 bei Note 5.

[45] S. unten § 48 bei Note 1.

Geht die Benützung von dem Contrahenten eines Verlagsvertrags aus, so kommen nach Umständen die Grundsätze des letztern zur Anwendung (vgl. unten § 25 bei Note 68 ff).

Verlagsrecht nicht durch eine solche Benützung begründet werden, welche selbst einen Nachdruck bildet. Denn es versteht sich, dass eine Production, welche als Eingriff in fremdes Verlagsrecht selbst Nachdruck ist, und also lediglich ein fremdes Erzeugniss in unbefugter Weise wiedergibt, nicht den Schutz einer Originalproduction ansprechen, nicht Gegenstand eines selbstständigen Verlagsrechts sein kann [46].

Bei der zweiten Frage aber, ob durch die befugte Benützung ein Verlagsrecht begründet werde, muss man sich an das Princip halten: dass ein ursprüngliches Verlagsrecht an einem Erzeugniss nur Derjenige begründet, welcher das Werk selbst seinem wesentlichen Bestand nach geschaffen hat [47].

Hier ist nur noch das Verhältniss des Redacteurs näher ins Auge zu fassen. Der Redacteur, namentlich bei einem Sammelwerk, kann an sich ein ursprüngliches Verlagsrecht nur insoweit haben, als seine Autorschaft sich erstreckt. Hatte er fremdes Material selbstständig verarbeitet, so dass ein neues literarisches oder artistisches Erzeugniss [48] vorliegt, so erlangt er an diesem, an dem neuen Werke, als einem Ganzen, ein ursprüngliches, nicht erst auf Uebertragung von den Urhebern der einzelnen von ihm verarbeiteten Ingredienzien gestütztes Verlagsrecht. Ihm verdankt das Werk in seiner Grundidee und der organischen Verbindung der einzelnen Elemente seine Schöpfung [49].

[46] Vgl. § 15 bei Note 71 und § 13 bei Note 10.

[47] Aus der Anwendung dieses Princips auf die in §§ 12 und 13 erörterten Productionen ergibt sich die Entscheidung für jeden einzelnen Fall.

[48] Vgl. oben § 12 und § 13 bei Note 34 — 52.

[49] Nach diesen Grundsätzen wurde in der Sächsischen II. Kammer (Mitth. ihrer Verhandl. v. 1842 Bd. I S. 1089) die Frage: ob unter dem Urheber im Sinn des Gesetzes auch der Urheber und Veranstalter eines grössern Werks, einer Encyklopädie, einer Bibliothek, eines Taschenbuchs — — — verstanden ist, von dem K. Commissär dahin beantwortet, *es lasse sich nur nach Maassgabe der concreten Umstände nach dem höchsten*

Selbst die einzelnen fremden Bestandtheile, welche der Redacteur in selbstständiger Weise umgearbeitet hatte, gehören in dieser Gestalt, welche er ihnen gab, nunmehr ihm an, ohne dass ihm dabei die Verhältnisse der früheren Urheber, z. B. bezüglich der Schutzfrist, präjudicirten [50].

Hatte hingegen der Redacteur die einzelnen selbstständigen Bestandtheile einfach und ohne jene weitergehende Redactionsthätigkeit aneindergereiht und herausgegeben, so dass ein von jenen Bestandtheilen verschiedenes literarisches oder artistisches Erzeugniss [51] nicht vorliegt: so kann von einem ursprünglichen Verlagsrecht in seiner Person nicht die Rede sein [52], wohl aber die Frage entstehen, in wieweit

Princip entscheiden, wer als der Urheber eines geistigen Erzeugnisses anzusehen sei.

[50] Uebrigens versteht es sich von selbst, dass er gegen einen Nachdruck jener Bestandtheile in ihrer, nicht von ihm herrührenden Gestalt, keine Einsprache als Autor hat. Nur sein Product darf ihm nicht nachgedruckt werden, und dieses Recht ist lediglich aus seiner Person zu beurtheilen.

Insoweit, als hier eine originale Begründung des Verlagsrechts vorliegt, kommt es für die Frage, ob durch die Publication der Redacteur einen Nachdruck verübt habe, nicht mehr darauf an, dass die Verlagsberechtigten der fremden Materialien diese dem Redacteur zu seiner Benützung überlassen wollten. Ein Nachdruck liegt insoweit darin nicht vor, als der Redacteur Dasjenige, was er publicirte, zu seinem eigenen Erzeugniss gemacht hat, so dass er nun selbst Autor des neuen Werkes nach dessen wesentlichem Bestande ist. Doch versteht sich, dass eine theilweise Umarbeitung den Nachdruck eines andern Theiles nicht entschuldigen würde, dass also ein Redacteur nicht, weil er Einzelnes umarbeitete, nun auch Anderes abdrucken darf.

[51] Vgl. oben § 13 bei Note 3.

[52] Damit ist allerdings die schon erwähnte Oesterr. Bestimmung (Oesterr. Ges. § 1 lit. b), wonach *der Herausgeber oder Unternehmer eines, durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildeten Werkes, dem Urheber in Beziehung auf den Rechtsschutz gleichgehalten* werden soll, — in Widerspruch. Das Gesetz spricht von einem Werke, welches durch fremde Beiträge sofort gebildet, also nicht erst durch deren Umarbeitung geschaffen wird. Es legt in solchen Fällen dem Herausgeber und Redacteur alle Rechte des Verfassers bei

ihm etwa das Verlagsrecht von den Verfassern der einzelnen Stücke übertragen sei. Ein solches abgeleitete Verlagsrecht steht dem Redacteur insoweit zu, als nach den im folgenden Paragraphen zu entwickelnden Grundsätzen eine Rechtsübertragung anzunehmen ist; insoweit hingegen solche Uebertragung nicht stattfand, bleiben die Urheber der einzelnen Stücke, welchen an den letztern das ursprüngliche Verlagsrecht zugeschrieben werden muss, auch die allein Verlagsberechtigten [53].

Sollte der Verleger selbst den Redacteur machen: so gilt von ihm dasselbe, was von dem Redacteur bemerkt wurde [54].

Wenn dem Verfasser eines grösseren Werkes ein selbsständiger Beitrag zu völlig freier Benützung und Umarbeitung für das Werk übergeben wird: so ist die Beantwortung der Frage, ob nun der Urheber des Beitrags, der an sich Miturheber sein würde, in die Kategorie eines Gehülfen komme, davon abhängig, ob eine solche Umarbeitung wirklich erfolgt. Wird in einem solchen Falle von dem

(vgl. auch oben bei Note 15 ff.), eine Bestimmung welche noch bedenklicher wird, wenn man sie auch auf das Verhältniss des Verfassers zu dem Herausgeber anwendet, und daraus für diesen eine Einsprache gegen anderweite Publication des Beitrags durch dessen Verfasser ableitet. Vgl. indess Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 118. Vgl. oben nach Note 35.

[53] Blanc *Traité* S. 27: *L'auteur est encore celui qui a conçu l'ourrage, mais qui l'a fait composer et exécuter pour lui et en son nom . . . Seulement il faut observer que, dans ces sortes d'ourrages, celui sous le nom duquel ils ont été publiés n'est auteur que pour l'ensemble de l'oeurre composée par ses ordres et sous sa direction. Chacun des articles, pris isolément, conserre pour auteur celui qui l'a composé. Celui-là même, qui sans aroir créé l'ourrage, a donné des conseils pour son exécution, peut, quoique étranger à la rédaction, mais en égard à l'importance de ses conseils, être considéré comme coauteur. C'est là une pure question de fait.*

[54] Ist er blos Redacteur in dem Seite 204 ausgeführten Sinne, oder lässt er durch einen solchen Redacteur die Redaction besorgen: so hat er ein Verlagsrecht nur in soweit, als er es vom Autor als dessen Rechtsnachfolger ableiten kann.

Redacteur die Umarbeitung vorgenommen: so ist das Ganze als sein Werk zu behandeln[55]. Wenn er aber die fremde Arbeit im Wesentlichen unverändert, jedoch unter seinem Namen als selbstständiges Werk herausgibt: so gilt der wahre Urheber als der ursprünglich Verlagsberechtigte am Werke und der Herausgeber nur als dessen Rechtsnachfolger, ein Moment, welches für die Zeit des Schutzes von Wichtigkeit wird[56].

Wohl zu beachten ist aber, dass einige Gesetze in den genannten Beziehungen viel weiter gehen, indem sie dem Herausgeber eines Werkes, welches durch die Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird, sogar ein ursprüngliches Verlagsrecht in der oben ausgeführten Weise beilegen, eine Bestimmung, die freilich, wie schon bemerkt wurde, mit den allgemeinen Grundsätzen nicht übereinstimmt und manches Missliche hat[57].

Mehrere Redacteure eines Werkes sind an diesem nach Maassgabe der für Miturheber geltenden Grundsätze[58] berechtigt, sofern ihnen nach den vorhin entwickelten Sätzen eine Autorschaft zukommt. Ist dieses nicht der Fall, so gilt von ihnen das S. 204 (nach Note 50) und 205 Gesagte; sie treten in die Kategorie mehrerer Rechtsnachfolger[59] nur dann, wenn die S. 205 bemerkten Voraussetzungen bei ihnen vorliegen.

V. Miturheber eines Erzeugnisses. Es kann natürlich vorkommen, dass Mehrere mit einander ein literarisches Werk oder ein artistisches Erzeugniss in einer solchen combinirten Thätigkeit fertigen, dass auf Jeden der Begriff

[55] Vgl. indess § 13 bei Note 34.

[56] Vgl. § 38 bei Note 82.

[57] Vgl. oben bei Note 15 f. u. bei Note 27 f.

[58] Vgl. unten Nr. V.

[59] Aehnlich wie mehrere Erben des Verlegers oder Autors, vgl. unten § 18 bei Note 5.

des Autors, aber nicht für das ganze Werk, sondern nur für einzelne Theile, aus denen das Ganze zusammengesetzt ist, volle Anwendung leidet, Keiner zu dem Andern sich als blosser Gehülfe, sondern Alle zu einander sich als wahre Mitautoren verhalten. Hier entstehen ähnliche Fragen, wie bei denjenigen Privatrechtsverhältnissen überhaupt, in welchen mehrere Berechtigte an einem Gegenstande betheiligt sind. An sich hat in solchem Falle jeder Miturheber das Verlagsrecht insoweit, als seine Autorschaft sich erstreckt[60]. Man wird aber hier drei Fälle unterscheiden müssen:

a) Die Arbeiten der einzelnen Miturheber sind so combinirt, dass sich das, was der Einzelne beitrug, gar nicht äusserlich unterscheiden oder sicher begrenzen lässt. Hier steht Jedem ein Verlagsrecht[61] nach Quoten, und zwar im Zweifel nach Kopftheilen zu. Die Rechtsgrundsätze,

[60] Differenzen über die Ausübung des Rechts sind nach den bei dem Miteigenthum geltenden Grundsätzen zu entscheiden; handelt es sich um die Veröffentlichung des Werkes, so muss die auf letztere gerichtete Absicht der Parthien als der Ausarbeitung zu Grund liegend angenommen werden (vgl. Blanc *Traité* S. 89).

Harum (a. a. O. S. 136) will jedem Miturheber ein Recht, die Veröffentlichung zu untersagen einräumen, sofern nicht die Veröffentlichung ausdrücklich oder stillschweigend verabredet gewesen. Allerdings kann an sich Niemand einen Autor nöthigen, das von diesem ganz oder theilweise verfasste Werk zu veröffentlichen; allein in der Eingehung einer solchen Gemeinschaft mit Andern, liegt eben schon die stillschweigende Vereinbarung, den regelmässigen Zweck jeder Production eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses, nemlich dasselbe in den Verkehr zu bringen, mit zu wollen. Wenn von mehreren gemeinschaftlichen Verfassern nur Einer genannt ist, greift zunächst die Vermuthung Platz, dass, wer als Herausgeber genannt erscheint, im Zweifel (nach Oesterr. Recht absolut: vgl. oben bei Note 35 ff.) der Verfasser sei (vgl. oben bei Note 34).

[61] Dabei versteht sich von selbst, dass wenn mehrere Verfasser zusammen nur einen Theil eines grösseren Werkes ausgearbeitet haben: sie auch nur an jenem Theil, nicht an den übrigen ihnen fremden Bestandtheilen des Gesammtwerkes verlagsberechtigt sind.

nach denen sich das Verhältniss in diesem Falle bestimmt, sind die, welche überhaupt bei der communio gelten[62]. Eine Verfügung über das Ganze und überhaupt eine Verfügung, durch welche auch in die Quoten der Anderen eingegriffen würde, kann der Einzelne nur mit Zustimmung der übrigen Betheiligten treffen. Ueber seine Quote aber kann er frei verfügen, soweit es möglich ist, ohne in den Rechtskreis der Anderen einzugreifen, z. B. sie veräussern, in welchem letzteren Falle dann sein Rechtsnachfolger in sein getheiltes Recht mit allen Beschränkungen, welche die Gemeinschaft zur Folge hat, eintritt.

b) Die Arbeiten jedes Miturhebers sind äusserlich zwar unterscheidbar (z. B. nach der Bogenzahl), bilden aber zusammen ein unzertrennliches Ganzes, so dass die einzelne Arbeit nicht fähig ist, selbstständig Gegenstand des Verkehrs zu sein[63].

Hier ist die Untheilbarkeit des Ganzen eine gleiche, wie in dem (unter a erörterten) ersten Fall, nur dass sie auf einem anderen Grunde, nicht auf der Ununterscheidbarkeit der verschiedenen Arbeiten, sondern auf deren Unselbstständigkeit beruht. Das Rechtsverhältniss ist also hier dasselbe wie in dem ersten Falle. Allein der quotative Antheil eines Jeden am Ganzen wird sich zunächst nach der Ausdehnung seiner unterscheidbaren Arbeit bestimmen.

c) Die Arbeit jedes einzelnen Miturhebers bildet einen unterscheidbaren selbstständigen Theil des Werkes, z. B. Jeder von Dreien schreibt eine Erzählung, welche sie unter einem gemeinsamen Titel mit einander herausgeben wollen.

Hier ist Jeder an sich selbstständiger Verlagsberechtigter

[62] Vgl. C. G. v. Wächter *Ueber die Theilung und Theilbarkeit der Sachen.* Archiv f. d. Civil-Praxis Bd. 27 S. 155 ff.

[63] Vgl. v. Wächter im Archiv a. a. O.

an seiner Arbeit. Aber durch das Societätsverhältniss, in das sie miteinander treten, kann der Einzelne in der Verfügung über sein Verlagsrecht beschränkt werden[64], je nach den Vereinbarungen, die sie unter sich trafen. Hieher gehört namentlich auch das Verhältniss Derjenigen, welche dem Unternehmer einer Zeitschrift selbstständige Abhandlungen liefern[65].

Noch entsteht die Frage, inwieweit einer juristischen Person ein Verlagsrecht zukommen kann.

Die juristische Person hat keinen Willen, kann daher nicht handeln[66]. Aber sie ist mögliches Subject von Vermögensrechten und des Erwerbes von Vermögensrechten fähig, soweit entweder dieser Erwerb nicht durch den Willen des Erwerbenden vermittelt werden muss (indem er, wie man es nennt, ipso jure vermöge einer ausserhalb des Willens des Erwerbenden liegenden juristischen Thatsache eintritt), oder der Mangel dieses Willens durch Vertreter ersetzt werden kann.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich von selbst die Entscheidung der aufgeworfenen Frage.

Ein ursprüngliches Verlagsrecht kann einer juristischen Person an sich nicht zukommen; denn nach dem Ausgeführten wird dieses nur durch Autorschaft, dadurch dass man durch eigene geistige Thätigkeit der Schöpfer eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses ist, erworben. Einer solchen Autorschaft ist die juristische Person nicht

[64] Gastambide *Traité* S. 435 bemerkt, dass im Zweifel bei Abfassung des Werkes dessen Veröffentlichung beabsichtigt sei, und die Befugniss hiezu nicht durch bösen Willen eines Miturhebers vereitelt werden dürfe, daher gegen diesen auf Ermächtigung das Werk in Verlag zu geben geklagt werden könne.

[65] Vgl. oben vor Note 53.

[66] Der Beweis dieses Satzes, der übrigens in neuerer Zeit beinahe allgemein anerkannt wird, gehört nicht hierher, vgl. v. Savigny *System des heutigen Römischen Rechts* Bd. II § 90 S. 282 ff.

fähig; durch Vertreter aber kann eine solche Autorschaft nicht für einen Vertretenen erworben oder ihm gleichsam so eingepflanzt werden, dass nun der Vertretene als wirklicher Urheber des vom Vertreter gefertigten Erzeugnisses zu gelten haben würde. So wenig ein Verbrechen des Vertreters je als Verbrechen der juristischen Person erscheinen kann, so wenig kann die geistige Schöpfung des Vertreters eine Schöpfung des Vertretenen werden.

Zwar könnte das Gesetz durch eine Fiction in gewissen Fällen einer juristischen Person das eigentliche Autorrecht, also ein ursprüngliches Verlagsrecht beilegen. Allein eine solche Fiction würde doch sehr weit gehen und würde auch, von Anderem abgesehen, schon desshalb sich nicht rechtfertigen, weil die Dauer des ursprünglichen Verlagsrechts nach der Todeszeit des Autors sich bestimmt, juristische Personen aber selten zu existiren aufhören. Jedenfalls müsste daher bei einer solchen Fiction das Gesetz über die Dauer des Verlagsrechts besondere Bestimmungen treffen.

Dagegen kann allerdings auch eine juristische Person ein abgeleitetes Verlagsrecht erwerben; denn zu dieser Erwerbung ist bloss der Abschluss eines Verlagsvertrags erforderlich; Verträge aber können die Vertreter für den Vertretenen und zwar mit der Wirkung schliessen, dass das aus dem Vertrag zu erwerbende Recht sofort auf den Vertretenen übergeht[67]. So können daher die Mitglieder der

[67] C. G. v. Wächter *Handbuch des Württ. Privatrechts* Bd. II S. 679 f. Mit Unrecht will Harum (*Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 138) den Begriff der Urheberschaft auch auf moralische Personen anwenden, wenn entweder *das Werk durch statutenmässiges Zusammenwirken der einzelnen Mitglieder der Corporation in dieser ihrer Eigenschaft geschaffen wurde, so dass sie dabei nicht mehr als einzelne Mitverfasser, sondern nur als zusammenthätige Gemeinschaft erscheinen, . . oder indem sie ein Sammelwerk herausgibt, . . . oder wenn sie die Herausgabe eines anonymen oder pseudonymen Werkes unter ihrem Namen übernimmt.* Denn in all diesen Fällen kann eine Autorschaft nur den einzelnen Mitgliedern als Individuen, nicht der Corporation als solcher zugeschrieben werden. Auch

juristischen Person, welche derzeitige Träger derselben sind, für die juristische Person ein literarisches oder artistisches Erzeugniss in der Art produciren, dass nun der juristischen Person das von ihnen abgeleitete Verlagsrecht zukommen soll. Sie kann dieses Verlagsrecht weiter durch ihre Vertreter an einen Verleger abtreten; sie kann auch in solchen Beziehungen durch ihre Vertreter ein literarisches oder artistisches Erzeugniss bei Andern bestellen und dadurch die Rechte des Bestellers (nur nicht mit der Fiction eines ursprünglichen Verlagsrechts) oder die des Unternehmers erhalten.

Aus diesem abgeleiteten Charakter des Verlagsrechts der juristischen Person ergibt sich aber consequent, dass dasselbe lediglich aus dem Rechte und nach der Person des Autors beurtheilt werden muss, was besonders hinsichtlich der Dauer des Verlagsrechts von Interesse ist. Wenn aber das Erzeugniss nicht unter dem Namen des wirklichen Autors, sondern unter dem Namen der juristischen Person in den Verkehr eintritt: so fällt es seinem Wesen nach in die Kategorie der anonymen oder pseudonymen Werke[68], da die juristische Person der wirkliche Verfasser nicht sein kann. Es ist daher die Dauer des Verlagsrechts nach der Zeit des Erscheinens zu bemessen[69].

Bei blosen Gesellschaften, d. h. bei solchen Vereinen, welchen Persönlichkeit nicht beigelegt ist, wird im Allgemeinen das Verhältniss ein anderes. Bei ihnen kommen,

das Oesterr. Ges. identificirt keineswegs den Verfasser mit der Corporation: Ges. § 15: — — *Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages etc.* (s. § 38 Note 27).

Ueber das Verlagsrecht des Staats s. § 38 Note 27 vgl. § 14 Note 35.

[68] Wenn z. B. der Staat oder eine andere juristische Person durch Beamte eine topographische Aufnahme, eine Karte u. dgl. anfertigen lässt, so wird durch die Ausführung im Dienst des Bestellers auf diesen das Verlagsrecht übergehen (vgl. Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgesetzgebung* S. 87).

[69] Näheres s. unten § 38 bei Note 20 ff.

mögen sie sich durch eine Firma bezeichnen (d. h. durch einen Collectivnamen, der gleichsam die Namen der einzelnen Theilnehmer zusammen vertritt), oder nicht, die einzelnen Personen als solche und ihre besondere Thätigkeit in Betracht. Diese einzelnen (willensfähigen) Personen können wirkliche Autoren eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses sein. Es kann ihnen daher als Miturhebern des Erzeugnisses [70] ein ursprüngliches Verlagsrecht zukommen; oder können sie mit einander das Werk redigiren und so mit einander die Rechte des Redacteurs erwerben, und ebenso können sie als Besteller, Unternehmer u. s. f. in allen Beziehungen in den oben angeführten Verhältnissen stehen. Aber wenn sie nur anonym oder nicht unter dem wirklichen Namen der Einzelnen, also pseudonym, z. B. blos unter dem Namen, den die Gesellschaft nun einmal angenommen hat, ein Werk herausgeben: so fällt auch ihr Werk unter die Kategorie der anonymen oder pseudonymen Werke und die Dauer des Verlagsrechts ist daher dann nach der Zeit des Erscheinens des Werkes zu bemessen [71].

II. Succession in das Verlagsrecht.

A. Uebersicht.

§ 17.

Das Verlagsrecht ist, wie oben ausgeführt wurde [1], ein Vermögensrecht. Die Vermögensrechte haben in der Regel und im Zweifel die Eigenschaft der Uebertragbarkeit auf Andere, der Vererblichkeit und der Veräusser-

[70] In diesem Sinne spricht das Oesterr. Ges. § 15 von *Werken von anderen Gesellschaften* (s. § 38 Note 27) vgl. Harum a. a. O. S. 139.

Ist der einzelne Autor des von einer Gesellschaft publicirten Werkes auf diesem genannt, so erscheint die Societät nur als Herausgeber (s. bei Note 31).

[71] Vgl. Oesterr. Ges. §§ 14 u. 15. Preuss. Ges. v. 1837 § 8. Bayer. Ges. Art. III. Sächs. Ges. v. 1844 § 3.

[1] S. oben § 9.

lichkeit. Diese Eigenschaft kommt daher auch dem Verlagsrechte zu[2], eine Consequenz, welche von den positiven Gesetzen anerkannt ist[3]. Uebrigens folgt aus dem Begriff der Successio, dass ein Verlagsrecht auch bei dem Rechtsnachfolger stets nach dem Umfange, welchen es für den Autor hatte, zu bemessen ist, und die Beschränkungen, welchen das Recht des Autors unterworfen war, in gleicher Weise auch seine Rechtsnachfolger binden[4].

[2] Wenn Blanc (*Traité* S. 97) sagt: *Ce n'est pas positivement le droit d'auteur qui est cédé; c'est plutôt la jouissance de ce droit, c'est à dire la faculté de l'exploiter en publiant l'ouvrage* — so bedarf dieses wesentlich einer näheren Bestimmung und Berichtigung. Allerdings kann das Personenrecht, ein Erzeugniss hervorzubringen und in dieser Hervorbringung geschützt zu werden, wie überhaupt in der Regel ein Personenrecht, nicht auf Andre übertragen werden. Aber bei dem *droit d'auteur* setzt man das hervorgebrachte Erzeugniss voraus. Nur Der kann ein Autorrecht geltend machen, welcher wirklich Autor ist; das *droit d'auteur* an diesem hervorgebrachten Erzeugnisse aber besteht eben in dem Recht der Veröffentlichung und Vervielfältigung, und dieses *droit d'auteur* ist in seinem ganzen Inhalt und Umfang seiner Substanz nach übertragbar.

Namentlich gilt dies auch von dem Recht zur Veröffentlichung, welches Manche als den personenrechtlichen Bestandtheil des Autorrechts betrachten; es unterliegt keinem Anstand, dass ein Autor alle Rechte an seinem Werk, insbesondre die freie Disposition in der Richtung, das Manuscript nach Gutdünken entweder zu veröffentlichen oder zu unterdrücken, auf einen Andern übertrage.

[3] Bundesbeschl. v. 1837 Art. 2: *Das .. Recht des Urhebers, oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über. . . .*

Oesterr. Ges. § 2 — — *Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen.* Vgl. § 13: — *Das Verlagsrecht .. kommt .. seinen Erben ... zu.* Preuss. Ges. § 9: *Das ausschliessende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden.* Sächs. Ges. v. 1844 § 1: *Das Recht .... ist ein auf Andere übertragenes Vermögensrecht.*

[4] Namentlich kann daher Derjenige, welchem das Recht nur von Einem Miturheber allein übertragen war, dasselbe nur in dem beschränkten Umfange, worin es jenem Einen zustand, ausüben. Maassgebend werden hier überall die Principien, welche bei dem Verlagsvertrag zu entwickeln sind.

Die Uebertragung selbst erfolgt entweder durch Rechtsnachfolge von Todeswegen, oder unter Lebenden.

Andere Arten des Erwerbs, wie sie bei dem Eigenthum vorkommen können, z. B. Ersitzung oder Occupation, sind hier durch die Natur des Rechts ausgeschlossen [5].

B. Arten der Rechtsübertragung.

1) Rechtsnachfolge von Todes wegen.

§ 18.

Wenn der Autor stirbt, so geht auf seine Erben [1] das Verlagsrecht als Vermögensrecht ganz in der Weise über, wie

Bayer. Ges. Art. III: *Das nach Art. I den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschliessende Recht u. s. w.*

[5] Vgl. § 9 nach Note 44.

Hier könnte die Frage erhoben werden ob, wer ein Manuscript eines unbekannten und nicht zu entdeckenden Autors gefunden hat, nun zu dessen Herausgabe befugt ist und etwa dadurch ein Verlagsrecht erwirbt; befugt ist er insoweit, als er nach allgemeinen Grundsätzen das gefundene körperliche Object für sich verwenden darf und als er nicht in ein fremdes Verlagsrecht dadurch eingreift. Hatte der Autor das Manuscript in der Absicht, alle Rechte an dem Werk aufzugeben, weggeworfen, so mag der Occupant damit thun, was er will; hätte aber der Autor blos dieses Exemplar weggeworfen, ohne damit die Absicht des Verlags aufzugeben (indem er etwa eine verbesserte Abschrift zurückbehielt), so konnte er auch sein Verlagsrecht, da dieses nicht am Exemplar des Manuscripts haftet, damit nicht verlieren.

Hatte der Autor oder dessen Nachfolger das Manuscript nur verloren, so kann ihm damit das Recht nicht verloren gehen.

Bestand an dem Werk ein Verlagsrecht nicht, oder nicht mehr (war es Gemeingut geworden), so mag Jeder, und so auch der Finder des Manuscripts, dasselbe vervielfältigen. Allein ein Verlagsrecht, d. h. ein ausschliessliches Recht gegen Dritte, erlangt er damit keinenfalls, da ein solches nur durch Rechtsnachfolge in das Verlagsrecht des Autors erworben werden kann.

Ueber den Herausgeber eines alten Manuscripts, woran ein Verlagsrecht des Autors nicht mehr bestand, s. oben § 16 nach Note 42 vgl. unten § 20 Note 1.

[1] Ebenso erfolgt der Uebergang des Verlagsrechts auf den Vermächt-

es dem Autor zustand. Nur in der Dauer erleidet nach unsern positiven Gesetzen das Verlagsrecht durch den Tod des Autors eine Beschränkung, indem es mit dem Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren nach dem Tode des Autors erlischt[2]. Diese Beschränkung trifft natürlich jeden Rechtsnachfolger.

Der Uebergang des Verlagsrechts auf die Erben des Autors ist von dem positiven Recht ausdrücklich anerkannt[3]. Anders war es nach dem früheren Oesterreichischen, Preussischen und Badischen Recht[4].

nissnehmer, da der Autor über seine Vermögensrechte letztwillig verfügen kann.

Wenn Harum (*Oesterr. Pressgesetzgebung* § 24 S. 123, 124) von den Erben des Autors sagt: *Diese Personen haben das Autorrecht während dieses Zeitraums nicht durch Uebertragung vom Autor — — es ist das ursprüngliche Autorrecht* . . .: so gebraucht er die Bezeichnung *ursprüngliches Recht* nicht in dem Sinne eines durch Autorschaft begründeten, sondern nur in der Bedeutung eines unmittelbar durch Gesetz eingeräumten, dessen Uebertragung nicht erst durch Willenshandlung der Parthien erfolge.

[2] Vgl. unten § 38.

[3] Bundesbeschl. von 1837 Art. 2: *Das . . Recht des Urhebers geht auf dessen Erben . . . über.* Vgl. Bundesbeschl. von 1845 § 1: *Der . . . zugesicherte Schutz . . . wird . . . auf 30 Jahre nach dem Tode derselben* (Urheber) *gewährt.*

Preuss. Ges. v. 1837 § 6: *Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch 30 Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers geniessen* . . .

Oesterr. Ges. § 13: *Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschliessliche Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht blos auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben oder deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von 30 Jahren nach seinem Tode zu.*

Bayer. Ges. Art. III s. unten § 38 Note 7.

Sächs. Ges. v. 1844 § 3 (s. unten § 38 Note 7).

[4] Oesterr. Allg. Bürgerl. Gesetzb. § 1169: *Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.* Vgl. aber Winiwarter *Das Oesterr. bürgerl. Recht* IV Th. § 266 S. 386 f.

Preuss. Landr. Theil I Tit. 11 § 1020: *Das Recht des Verfassers dass ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht,*

Im Einzelnen sind bezüglich dieses Uebergangs die allgemeinen erbrechtlichen Grundsätze anzuwenden. Namentlich bestimmt sich darnach das Verhältniss mehrerer Erben (oder Rechtsnachfolger von Todeswegen): jeder erwirbt eine seinem Erbtheil entsprechende Quote an dem Verlagsrecht, welche er an andere Personen weiter veräussern, und also auch bei der Erbtheilung auf einen Miterben übertragen kann; erfolgt eine solche Uebertragung von Seiten aller übrigen Erben, so wird das Verlagsrecht in einer einzigen Hand wieder vereinigt[5].

Die Wittwe des Verlagsberechtigten als solche hat keinen Anspruch auf den Eintritt in das Verlagsrecht[6], soweit nicht das eheliche Güterverhältniss oder ihr Erbrecht als Ehefrau eine Theilnahme oder einen Eintritt in die Erwerbungen des Mannes nach dem betreffenden Landesrecht begründet.

wenn nicht ein anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.

§ 1029: *Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buches ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers nach § 1020 erloschen ist, so steht jedem frei, eine neue Ausgabe des Werkes zu veranstalten.*

§ 1030: *Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grades vom Verfasser vorhanden, so muss der neue Verleger wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe, mit diesen sich abfinden.*

Vgl. Badisches Landrecht Buch II Tit. II Cap. 6 § 577 d h: *Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, soweit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Wege stehen.*

[5] Die Notherben haben eine Quote am Verlagsrecht nur in soweit anzusprechen, als sie eine Quote am Nachlasse überhaupt anzusprechen haben. Sie können daher z. B. in den Staaten, in welchen wie nach gemeinem Recht, eine Einsetzung des Notherben ex re certa zulässig ist, durch eine solche Einsetzung von der Theilnahme am Verlagsrecht ausgeschlossen werden. Vgl. auch das Oesterr. Hofdecret v. 7. Febr. 1844 (s. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 124).

[6] Ueber das Französische Recht dagegen s. unten § 59 bei Note 3 und 4.

Wie der Autor selbst, so kann auch, wer ein Verlagsrecht von dem Autor durch Veräusserung, Vermächtniss oder Erbschaft erworben hat, dieses abgeleitete Verlagsrecht auf seine Erben, oder durch Vermächtniss auf Andere übertragen. Nur erlischt die Möglichkeit dieser Succession, sobald der Zeitpunkt, auf welchen die Dauer des Verlagsrechts nach dem Tode des Autors beschränkt erscheint, abgelaufen ist[7].

Von selbst versteht sich, dass der Erbe, insoweit nicht Verträge entgegenstehen, auch in Veranstaltung veränderter Ausgaben ungehindert ist[8]; nur kann er ein eigenes ursprüngliches Verlagsrecht damit nicht in weiterem Umfange, als seine Autorschaft reicht, begründen[9].

2) Veräusserung des Verlagsrechts unter Lebenden.

a) Uebersicht.

§ 19.

Unter Lebenden wird die Uebertragung des Verlagsrechts in der Regel durch Vertrag[1] vermittelt. Manche wollen diese Uebertragung als Cession bezeichnen[2]; allein diess ist unpassend, sofern man unter Cession nur die Uebertragung eines Forderungenrechtes begreift, ein

[7] Hatte der Autor das Verlagsrecht Jemandem nur in beschränkter Weise, etwa auf bestimmte Zeit vermacht, so tritt nach Ablauf dieser Zeit, nach Wegfall der Beschränkung, insoweit nun die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, wieder das Recht des Erben oder anderweiten Nachfolgers des Autors ein (vergl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 143).

[8] Harum a. a. O. S. 124. Vgl. übrigens § 13 Note 24.

[9] Also namentlich nicht für die Arbeit des ersten Autors, wohl aber für die eigenen neuen Zusätze (§ 13 Note 32, § 38 bei Note 47) vgl. Harum a. a. O. S. 125.

[1] Das Nähere über den Vertrag, durch welchen das Verlagsrecht übertragen wird, ist in den folgenden Paragraphen auszuführen.

[2] Rénouard *Traité* II S. 278; vgl. Rössig Buchhandelsrecht S. 73; s. übrigens § 21 Note 18.

solches aber erst aus der Verletzung des Verlagsrechts in einem concreten Nachdrucksfalle erwächst, während das Verlagsrecht an sich gar nicht in die Kategorie der Forderungsrechte gehört.

Uebrigens kann ein Verlagsrecht auch noch durch Adjudication übertragen werden. In dieser Beziehung ist auf die Adjucation eines Verlagsrechts das, was vom Eigenthum gilt, analog anzuwenden. Wenn z. B. Mehreren mit einander ein Verlagsrecht zukommt (wie den Erben des Verlagsberechtigten) und der Eine die Theilung des gemeinschaftlichen Rechtes verlangte, so kann der Richter nach Umständen dem Einen Berechtigten die Theile der Uebrigen gegen verhältnissmässige Entschädigung derselben adjudiciren [3].

Der Concurs des Verlagsberechtigten bildet nicht eine besondere Vermittlungsart der Uebertragung des Verlagsrechts, da die Gläubiger in ihrer Gesammtheit nicht Universalnachfolger des Gemeinschuldners sind. Soweit aber das Verlagsrecht ein mögliches Executionsobject bildet [4],

[3] Arg. § 5 Instit. de officio judicis (4, 17) — — *Quod si commode dividi non possit, veluti si homo forte aut mulus erit, de quo actum sit: tunc totus uni adjudicandus est, et is invicem alteri certa pecunia condemnandus est.*

Würde es sich aber von einer Theilung unter mehreren Erben eines Verlegers, oder mehreren in Societät gestandenen Verlegern (nachdem der Autor mit der Societät contrahirt hatte) handeln, so bleiben natürlich die Verbindlichkeiten Aller dem Contrahenten gegenüber bestehen, vgl. unten § 32 bei Note 10 ff.

[4] Ein Executionsobject kann das Verlagsrecht insoweit sein, als es nicht durch Verbindlichkeiten, welche dessen Uebertragung hindern, bedingt ist; vgl. § 32 bei Note 2 und § 35 bei Note 29 ff.

Ohne Grund will A. Berger (in der Allg. Presszeitung 1845 Nr. 31 § 2) die Veräusserung des Manuscripts im Executionswege absolut ausschliessen, weil die Ausübung des Verlagsrechts von der Willkür des Autors abhängen müsse. Insoweit einmal ein Verlagsrecht an dem Manuscript begründet ist, somit dasselbe als Vermögensobject erscheint, muss es auch den Normen des vermögensrechtlichen Verkehrs unterliegen.

Auch Harum (*Oesterr. Pressgesetzgebung* § 41 S. 166) will selbst eine Execution in das Verlagsrecht nicht zulässig finden, weil er in dem

kann der Richter beim Concurse, wie in andern Executionsfällen eine Veräusserung desselben anordnen. Die Uebertragungsart des Rechts ist aber in diesem Falle nicht eine eigenthümliche, sondern die des (Kauf-) Vertrags.

b) Insbesondere Succession durch Vertrag.

1) Verlagsvertrag im weitern Sinne.

§ 20.

Den Vertrag, durch welchen Jemand sein Verlagsrecht veräussert, kann man durch Verlagsvertrag im weitesten Sinne bezeichnen.

1) Von dieser Veräusserung des Verlagsrechts durch Vertrag sind zunächst folgende Fälle wohl zu unterscheiden:

a) Wenn zwar die Befugniss, eine Vervielfältigung vorzunehmen, aber kein ausschliessliches Recht derselben eingeräumt ist[1]: so liegt ein Vertrag über das Verlagsrecht nicht vor; denn zu dessen Wesen gehört eine Ausschliesslichkeit der Vervielfältigung und Nutzung.

Autorrecht kein bloses Vermögensrecht sieht; nur insoweit, als der Verlagsberechtigte schon durch Veröffentlichung oder Vervielfältigung das Autorrecht realisirt hat, soll die Execution zulässig sein. Allein die Frage ist eben, ob das der Execution zugängliche Recht etwas Andres als ein Vermögensrecht sei (vgl. oben § 9); ein Personenrecht ist die Freiheit, ein Werk zu produciren, diese allerdings ist nicht Gegenstand der Execution.

[1] Es sind bei einer solchen Ermächtigung ohne Ausschliesslichkeit wieder verschiedene Fälle denkbar:

a. wenn Derjenige, welcher sie ertheilt, selbst kein ausschliessliches Recht hatte, z. B. der Besitzer eines Manuscriptes von einem alten Classiker: so wird eigentlich nur über die Benützung des körperlichen Manuscriptes contrahirt.

Wenn ich z. B. ein Manuscript der verloren gegangenen Bücher des Livius fände, so steht mir hier keine Autorschaft, also auch kein ausschliessliches Verlagsrecht zu, und ich kann ein solches weder ausüben noch übertragen (vgl. § 17 Note 5). Gleichwohl kann ich über den Verlag dieses Manuscriptes einen Vertrag mit einem Verleger schliessen, welcher ganz die Gestalt eines Verlagsvertrags (§ 21) an

b) Wenn zwar über eine Vervielfältigung des Erzeugnisses contrahirt, aber nicht eine Befugniss oder ein ausschliessliches Recht, sondern nur eine Verbindlichkeit zur Vervielfältigung durch den Vertrag bestellt wird, z. B. wenn der Autor den Buchhändler nur als seinen Commissionär anstellt: so behält der Autor selbst den Verlag auf eigene Rechnung und Gefahr und bedient sich des Andern nur gleichsam als eines Werkzeuges zu Vervielfältigung, Veröffentlichung und Vertrieb des Werkes. In einem solchen Falle ist gar nicht über ein Verlagsrecht vereinbart, und also, sofern wir unter Verlagsvertrag nur einen Vertrag über

sich trägt, und sich nur darin von ihm unterscheidet, dass kein ausschliessliches Verlagsrecht übertragen wird.

Wenn aber mir oder dem Verleger, welchem ich das Manuscript überliess, dasselbe entwendet oder unbefugter Weise davon eine Abschrift genommen wird, so kann ich dieses Delict (furtum oder furtum usus) welches in die Disposition über die Sache (das Manuscript) eingreift, als Eigenthümer derselben verfolgen. Mir (oder meinem Rechtsnachfolger, dem Verleger) steht auch das Recht der Veröffentlichung, solange das Werk noch nicht publicirt ist, zu; allein dieses ist kein Verlagsrecht, sondern nur das allgemeine Personenrecht auf unbehinderte Thätigkeit in allen erlaubten Beziehungen.

Auf diesen Fall, welcher mit dem Verlagsrecht nichts zu schaffen hat, ist im Folgenden keine weitere Rücksicht zu nehmen. Vgl. indess § 21 bei Note 2 ff. u. § 26 bei Note 24.

b. Wenn Derjenige, welcher die Ermächtigung ertheilt, dieses zwar kraft eines ihm ausschliesslich zustehenden Rechts (Verlagsrechts) thut, aber ohne damit seine Ausschliesslichkeit in Veranstaltung oder Gewährung anderweiter Vervielfältigungen irgendwie beschränken zu wollen: so begibt zwar der Verlagsberechtigte, insoweit jene Ermächtigung sich erstreckt, seinem Contrahenten gegenüber sich des Rechts der Ausschliessung, allein dieser selbst erlangt ein solches Recht weder gegen seinen Auctor, noch gegen Dritte, es wird also ein Verlagsrecht nicht übertragen. Eine Nachdruksklage hat der in solcher Weise Ermächtigte nicht. Ein Verlagsvertrag ist nicht geschlossen.

Vgl. Zeiler Commentar über das Oesterreichische allg. bürgerl. Gesetzbuch III Bd. S. 511: *Nur in dem Falle, wo der Verfasser einer Schrift (Manuscript) dem Verleger (unentgeltlich oder entgeltlich) ein ausschliessendes Recht ertheilet, dass dieser sie auf seine eigenen Kosten zum Drucke befördere, und durch Kauf oder Tausch absetze, wird ein eigentlicher Verlagsvertrag errichtet.*

ein Verlagsrecht verstehen, ebenfalls gar kein Verlagsvertrag vorhanden.

c) Wenn ein Schriftsteller oder Künstler lediglich eine ihm aufgetragene Arbeit um bestimmten Lohn verrichtet, so ist zu unterscheiden; ist seine Arbeit eine durchaus unselbstständige, so kommt das Autorrecht dem Auftraggeber, welcher das Werk veranstaltet, zu, und von einem Vertrag über ein Verlagsrecht kann, da ein solches nicht erst übertragen wird, nicht die Rede sein[3]. Ist aber die bestellte Arbeit fähig, als literarisches oder artistisches Erzeugniss in den Verkehr zu treten; so erwirbt an sich der Beauftragte sofort an der Arbeit das Autorrecht, das er um den bedungenen Lohn auf den Besteller überträgt. Im letzteren Falle liegt also ein wahrer Verlagsvertrag vor.

2) Die wirkliche Veräusserung eines Verlags-

[2] Vgl. Zeiler a. a. O. S. 512: *Wenn der Schriftsteller sein Werk auf seine eigenen Kosten verlegt; so wird zwischen ihm und dem Drucker oder Verkäufer nur ein gemeiner Lohnvertrag errichtet, wobei dem Schriftsteller frei bleibt, das Werk zugleich von Mehreren drucken und absetzen zu lassen.*

[3] Das Oesterr. Recht unterscheidet von dem Verlagsvertrag (Winiwarter *Das Oesterr. bürgerl. Recht* Th. IV. § 263 S. 382), den Lohnvertrag zwischen dem Schriftsteller und dem Verleger in § 1170 des allg. bürgerl. Gesetzb., und Winiwarter bemerkt (S. 388): *Dieser Vertrag* (des § 1170) *ist kein Verlags-, sondern ein Lohnvertrag, denn das Wesen des Verlagsrechts besteht darin, dass bei demselben sowohl der Plan, als auch die Ausführung von dem Schriftsteller herrührt, während in dem vorausgesetzten Falle der Plan von dem Verleger herrührt, und nur die Ausführung dem Schriftsteller überlassen wird. Der Besteller wird dadurch Eigenthümer des gelieferten Werkes und kann nach seinem Gefallen damit verfügen, es also auch ungedruckt lassen.*

Vgl. Zeiler a. a. O. S. 520: *In dem gegebenen Falle wird im Grunde der Schriftsteller von dem Verleger gedungen, ein Geisteswerk der Bestellung gemäss für einen ausdrücklich oder stillschweigend verheissenen Lohn zu liefern ... Ueberhaupt ist dieses Verhältniss nach dem obigen allgemeinen Rechtsverhältnisse zwischen einem Besteller und Bestellten zu beurtheilen* (Allg. bürgerl. Gesetzb. §§ 1151—1157). Vgl. oben § 16 bei Note 17 ff. Bedenklich ist übrigens die Oesterr. Bestimmung, dass in allen Fällen der Besteller keine Verbindlichkeit der Veröffentlichung habe, denn se kann auch jener Dienstvertrag mit der auf die Vervielfältigung und Veröffentlichung gerichteten Absicht abgeschlossen worden sein, so dass diese, wenn der ausarbeitende

Hier kommt vor Allem in Betracht, dass noch nicht jede Befugniss, eine Vervielfältigung vorzunehmen, welche Jemanden gewährt wird, auch ein ausschliessliches Recht, d. h. eben ein Verlagsrecht enthält; man darf also aus der Gewährung jener Befugniss nicht sofort auf Einräumung des Verlagsrechts schliessen; eine concludente Handlung kann für die Absicht jener Gewährung concludent sein, ohne doch zugleich eine weitergehende Einräumung, eine Uebertragung des Verlagsrechts zu enthalten [8]. Es muss also auch hier die Auslegung lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen über Willensinterpretation erfolgen, wobei denn namentlich zu beachten ist, dass der wesentliche Vermögenswerth des Verlagsrechts eben in dessen Ausschliesslichkeit liegt [9]; lässt sich aus den concreten Umständen (z. B. aus der Zusage einer entsprechenden Gegenleistung) erkennen, dass ein solcher Vermögenswerth den Gegenstand des Geschäfts bilden sollte (z. B. wenn ich mein Manuscript um verhältnissmässigen Preis dem Verleger zur Vervielfältigung überlasse), so lässt sich aus solchen Umständen in der Regel die Uebertragung eines Verlagsrechts folgern.

Wenn überhaupt der Autor sein Manuscript einem Andern überlässt, so liegt hierin unter Umständen die Ermächtigung, eine Vervielfältigung vorzunehmen, wenn nämlich die Umstände, z. B. die Stellung des Empfängers als

Gestattung eines Abdrucks immer schon ein weitergehender Umfang des Rechts, oder gar dessen Ausschliesslichkeit.

[8] Immer muss die Berücksichtigung der concreten Umstände entscheiden: eine Veräusserung kann daher in der Ueberlassung nicht gefunden werden, wenn die Umstände auf einen andern Zweck jener Uebertragung der körperlichen Objecte deuten. Namentlich kann die Uebertragung eines Rechts, welches etwa schon einem Dritten angehört, nicht präsumirt werden; wenn z. B. der Künstler, welcher sein volles Verlagsrecht dem A übertragen hatte, nun ein Modell des Werkes dem B schenkt, so schliesst schon der Umstand, dass über das Verlagsrecht anderweit verfügt war, die Annahme aus, dasselbe habe dem B eingeräumt werden wollen.

[9] Vgl. § 38 bei Note 114.

händler u. dergl., auf diese Absicht hinweisen[10]; handelte es sich dagegen bei Uebergabe des Manuscripts offenbar um andere Interessen und Zwecke, etwa um den Besitz der Handschrift als solcher und ihre Einverleibung in eine Autographensammlung: so hat der Erwerber mit dem Manuscript noch kein Recht zur Vervielfältigung erlangt. Ueberhaupt ist ja das körperliche Manuscript nicht das eigentliche Object des Verlagsrechts, so wenig, wie andererseits die blos geistigen Interessen, welche den Autor bei seinem Werk leiten, als maassgebend dabei in Betracht kommen. Aus letzterem Grund kann z. B. in der Dedication eines Werkes keine Uebertragung des Verlagsrechts gefunden werden[11]. Das Manuscript kommt für das Verlagsrecht lediglich als Mittel der Rechtsausübung in Betracht[12], und der Schluss aus der Uebertragung des Manuscripts auf die eines Verlagsrechts an seinem Inhalt würde sich nur aus der Folgerung gewinnen lassen, dass, wer Jemanden das wesentliche Mittel für einen Zweck einräumt, auch diesen selbst gestattet zu haben scheint, eine Folgerung, welche in dieser Allgemeinheit nicht gezogen werden kann. Die maassgebende Frage bleibt immer nur die: liegt in der betreffenden Handlung nach der darin kund gegebenen Absicht, ein Veräusserungsvertrag über das Verlagsrecht? Muss diese Frage im concreten Falle bejaht werden, so bestimmt sich dann nach denselben Gesichtspunkten auch der Umfang, in welchem die Veräusserung des Rechts anzunehmen ist[13]. Dabei darf

[10] Würde ein Verleger zu seinem persönlichen Gebrauch ein Bild bestellen, so dürfte man nicht weil der Besteller auch ein Verlagsgeschäft betreibt, nun in der Bestellung den Abchluss eines Verlagsvertrags finden; denn die beiden Momente (die Bestellung und das Geschäft des Bestellers) haben hier keine Beziehung aufeinander; s. übrigens unten bei Note 16.

[11] Vgl. Allg. Presszeitung 1843 S. 975.

[12] Vgl. § 29 bei Note 15.

[13] S. § 24. Vgl. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 144 f.

man namentlich nicht von der Voraussetzung ausgehen, der Autor habe sich eines Rechts in weiterem Umfange begeben wollen, als es in dem regelmässigen und gewöhnlichen Zweck der betreffenden Uebertragung liegt [14].

Ebenso wie die Ueberlassung des Manuscripts ist die Ueberlassung der zur Vervielfältigung eines Erzeugnisses dienenden Zeichnungen, Modelle, Formen, Platten, Clichets u. dergl. auszulegen. In der Veräusserung solcher Gegenstände wird man um so eher die Ermächtigung zur Vervielfältigung, oder nach Umständen eine Uebertragung des Verlagsrechts finden, je weniger den betreffenden Gegenständen eine andere Bedeutung, als die eines Mittels für die Vervielfältigung beiwohnt. Unzweifelhaft aber liegt eine solche Ermächtigung oder Uebertragung darin, wenn der Autor dem Verleger ein bestelltes Werk übergibt, oder die Bestellung annimmt, sofern nur die Umstände der Annahme einer auf Vervielfältigung gerichteten Absicht nicht entgegen sind [16].

Nach § 915 des Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb. wäre, wenn der Erwerber des Verlagsrechts gar keine Verbindlichkeit übernahm, im Zweifel die Uebertragung nicht in weiterem Umfange aufzufassen, als geradezu nothwendig ist, damit die Uebertragung Sinn und Wirkung habe. Hätte hingegen auch der Erwerber des Verlagsrechts seinerseits Verbindlichkeiten übernommen, so würde im Zweifel die Uebertragung des vollen Autorrechtes anzunehmen sein (Harum a. a. O. S. 146).

[14] S. unten § 26 bei Note 2.

[15] Zu weit ging aber ein französisches Gericht, welches im Jahr 1842 (Allg. Presszeitung 1843 S. 976) Denjenigen wegen Nachdrucks verurtheilte; welcher in einer öffentlichen Versteigerung aus der Fallitmasse des Verlagsberechtigten eine Kupferplatte mit einer Nachbildung des Gemäldes erstanden hatte, und dieselbe zur Vervielfältigung benützte: denn aus dem Versteigerungsprotokolle gehe nicht hervor, dass ihm auch das ganze immaterielle Recht der Nachbildung verkauft worden sei. Vgl. hierüber S. 1104 der Presszeitung v. 1843.

[16] Ueber die Frage: ob Derjenige, welcher ein plastisches Werk nach seiner Zeichnung bestellt, das Verlagsrecht erlangt, bemerkt Gastambide *Traité* S. 405: *Les circonstances de la cause sont tout en pareille matière, car il s'agit tout simplement d'une interprétation de conventions.*

Indessen muss man auch hier den Umfang des übertragenen Rechts aus den concreten Umständen beurtheilen: lieferte z. B. der Künstler dem Verleger ein Bild ausdrücklich als Beigabe eines Buches, so hat er ihn damit noch nicht ermächtigt, dieses Bild nun auch anderweit und in anderem Format zu vervielfältigen.

Zweifelhaft ist die Frage, ob in der Veräusserung eines Originalkunstwerkes eine Befugniss, dasselbe zu vervielfältigen, mit übertragen erscheine? Bei dieser Frage wird nämlich noch ein weiteres Moment, als bei der Uebertragung des Manuscripts, von Belang; während letzteres in der Regel keine andere Bedeutung, als die eines Mittels für die Vervielfältigung hat, so hat das Kunstwerk schon als individuelles körperliches Object einen unmittelbaren Werth und pflegt schon für sich, auch ganz abgesehen von der weiteren Nutzung durch Vervielfältigung, ein Gegenstand für den vermögensrechtlichen Verkehr zu sein.

Wird man nun nicht einmal in der Veräusserung des Manuscripts, wenn sie zunächst einen andern Zweck, als den der Vervielfältigung hatte, eine Uebertragung des Verlagsrechts finden, so muss die Annahme, dass eine Uebertragung des Verlagsrechts in der Veräusserung des artistischen Originals liege, noch bedenklicher erscheinen[17]. Man

[17] Gastambide (*Traité* S. 312) ist der Ansicht, dass in der Regel der Käufer des Originals, wenn er einfacher Liebhaber ist, nicht das Verlagsrecht zu erwerben beabsichtige, dieses verbleibe dem Künstler. Bei Verkauf an den Staat betrachte man häufig das Werk als Gemeingut, aber principiell könne der blose Verkauf des Gemäldes das Verlagsrecht nicht begreifen.

Vergl. Meinert Das K. Sächs. Ges. S. 20: *Es muss, wenn der Autor das Original veräussert, ohne das Recht zur Vervielfältigung ausdrücklich mit abgetreten zu haben, in der Regel zu seinen Gunsten vermuthet werden, dass er dieses Recht sich vorbehalten habe; und nur da höchstens, wo er das Original einer den Erwerb durch Vervielfältigungen gewerblich betreibenden Person veräussert hat, darf gegen ihn präsumirt werden, dass er mit dem*

kann auch nicht für eine solche Annahme geltend machen, dass der Werth des Originals ohnehin der überwiegende sei, daher auch der Künstler sich um die Vervielfältigung meist nicht weiter bekümmere [18]; denn diese letztere Voraussetzung ist rein willkürlich und trifft vielfach nicht zu; ebensowenig verschwindet bei werthvollen Originalkunstwerken der Werth, welchen die Nutzung der Vervielfältigung hat, und es ginge auch nicht an, dem Autor, weil ihm ja doch der grössere Theil seines Rechts verbliebe, den Rest abzusprechen.

In Berücksichtigung der factischen Schwierigkeit einer sicheren Willensinterpretation [19] sahen einzelne Gesetze sich veranlasst, eine Rechtsvermuthung dahin aufzustellen, dass mit dem Eigenthum des Originalkunstwerkes auch das Verlagsrecht an demselben als mitübertragen gelte.

Eine solche Bestimmung, welche aber, abgesehen von den vorhin erwähnten Bedenken, zu misslichen Verwicklungen [20] führen kann, scheint in dem Bundesbeschluss von 1837 [21]

Original zugleich das Recht der Vervielfältigung abgetreten habe. Demgemäss verneint Meinert (a. a. O. S. 21) auch die Frage: *ob ein Kunstverein, der von Künstlern Gemälde zur Verloosung angekauft, diese Gemälde, sei es zu Gunsten seiner Mitglieder oder zu einem andern Zwecke, einem Stechen in Stahl, Schneiden in Stein u. s. w. unterwerfen, also dieselben vervielfältigen könne?* Allein hier möchte nach Umständen die Vervielfältigung durch den Kunstverein als in dem Vertrag begriffen gelten, namentlich wenn diessfallsige Statuten oder Usancen dem Veräusserer bekannt gewesen.

[18] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 205.

[19] Vgl. Bluntschli *D. Privatrecht* § 49 Nr. 10 S. 206 u. 207.

[20] Wie soll es z. B. gehalten werden, wenn ein Gemälde rasch durch mehrere Hände gegangen, und von jedem Eigenthümer vervielfältigt wurde? oder wenn der Käufer, welcher kraft eines pactum de retro vendendo das Bild an den Verkäufer zurückverkaufen muss, inzwischen Lithographien veranstaltet hat?

[21] Bundesbeschl. v. 1837 Art 1 u. 2 (s. oben S. 30).

Bei einem Originalkunstwerk kommt zunächst das individuelle körperliche Object in Betracht. Wenn ich z. B. mit Jemanden über das Eigenthum meines Originalkunstwerkes contrahire, so wird er sich mit der Behauptung, ich hätte ihm blos das Verlagsrecht verkauft und dürfe das Original für mich behalten, keineswegs abfinden lassen. Hieraus

gefunden werden zu müssen, indem hier der Schutz gegen Nachdruck, somit die Geltendmachung des Verlagsrechts, Demjenigen gewährt wird, *welchem der Urheber seine Rechte an dem Original übertragen hat.* Denn die Uebertragung

ergibt sich nach Sprachgebrauch und allgemeiner Anschauung, was man im Zweifel und also auch bei Auslegung des Bundesbeschlusses unter den *Rechten am Original* und dessen *Eigenthum* zu verstehen habe. Wenn ich dagegen sage: *ich verkaufe Ihnen mein Manuscript:* so wird man auf eine ganz andere Auslegung kommen und an das Verlagsrecht denken.

Jene Auffassung lag dem Bundesbeschluss ohne Zweifel zu Grund, wie denn der Commissionsbericht in der Deutschen Bundesversammlung v. 1836 (Prot. S. 621) die Frage berührt: wer in den Fällen, wo entweder der Künstler auf Bestellung ein Werk angefertigt, oder dasselbe veräussert hat, berechtigt sein soll, diess Werk weiter zu verbreiten und nachzubilden, ob der Künstler oder der neue *Eigenthümer*; und sagt: *Man entfernt sich wohl am wenigsten von den bestehenden Rechtsgrundsätzen, wenn man annimmt, dass nur der rechtmässige Besitz eines Kunstwerkes die Befugniss in sich schliesse, dasselbe zu veröffentlichen, oder einen Anderen zu dessen Veröffentlichung zu ermächtigen, so dass der Künstler, welcher auf Bestellung irgend ein Kunstwerk anfertigt, keineswegs die Befugniss zu dessen Vervielfältigung vor Abgabe desselben, oder auch nachher aus dem Gedächtnisse, als unzweifelhaft für sich in Anspruch nehmen könne.*

Es versteht sich dabei von selbst, dass der Künstler sich auch in den bezeichneten beiden Fällen das Recht ausdrücklich vorbehalten kann, sein Werk durch Vervielfältigung ausschliesslich zu verbreiten.

Das Gleiche, was der oben gegebenen Auslegung zufolge der Bundesbeschluss bestimmt, scheint auf den ersten Anblick auch das Braunschweigsche Gesetz § 7 festzusetzen: *Originalwerke der Kunst (Zeichnungen, Malereien, plastische Werke) dürfen ohne Genehmigung des Meisters oder des Eigenthümers weder nachgebildet noch auf mechanische Weise vervielfältigt, sowie rechtmässige Nachbildungen solcher Originalwerke (Kupferstiche, Stahlstiche, Holzschnitte, Steindrücke u. s. w., Abgüsse, Abformungen u. s. w.) ohne Genehmigung des Nachbildners oder nachdem und insoweit sein Recht auf Andere übergegangen ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger, nicht auf mechanische Weise vervielfältigt werden.* Denn bei den (in mehreren Exemplaren vorhandenen) Nachbildungen ist keineswegs der Eigenthümer sondern nur der Nachbildner und dessen Rechtsnachfolger (in Hinsicht auf das Verlagsrecht) als berechtigt genannt, also nicht unter dem Eigenthümer des Werkes nur Derjenige verstanden, welchem speciell das Verlagsrecht übertragen wurde. Allein aus § 10 dieses Gesetzes erhellt, dass der Eigenthümer als solcher in der That kein Recht hat, s. unten § 39 Note 26.

der Rechte an dem Original[22], welcher in Art. 2 des Bundesbeschlusses der Erwerb des *Eigenthums des literarischen oder artistischen Werkes* entspricht, kann sich wohl nur auf das körperliche Original beziehen, d. h. auf die Rechte, welche an diesem durch seine Veräusserung dem Erwerber eingeräumt werden, auf das Eigenthum der körperlichen Sache. Mit dieser Uebertragung, also mit dem Uebergang des Eigenthums verknüpft nun der Bundesbeschluss das Verlagsrecht selbst, und überträgt auf den Erwerber die Rechte des Urhebers in Beziehung auf Verlag.

Wenn gegen diese Auslegung von Jolly[23] eingewendet wird: dass *die Bundesbeschlüsse auch bei solchen Kunstwerken, welche ihrer Natur nach im Original nur ein einzigesmal vorhanden sein können, ein ausschliessliches Verlagsrecht annehmen, welches seinem Begriffe nach von dem Eigenthum an dem Originalkunstwerke selbst getrennt werden muss, und mithin durch Veräusserung des letztern, abgesehen von einer positiv rechtlichen Vorschrift, überhaupt nicht berührt werden* könne: so kann man zwar jenen Vordersatz zugeben; allein die Frage, auf welche es hier ankommt, bleibt damit unentschieden, nemlich: ob nicht die Bundesbeschlüsse eine positive Bestimmung über die Wirkung der Eigenthumsübertragung auf das Verlagsrecht enthalten.

Wenn sodann Jolly gegen die Annahme, dass eine Veräusserung des Verlagsrechts in der des Originals liege, anführt: Niemand werde den Künstler, welcher sein veräussertes Bild wieder male, als Nachdrucker behandeln: so ist der Grund hievon nicht in dem Umfang der Veräusserung des Verlagsrechts, sondern in dem Umfang des Verlagsrechts selbst zu suchen, welches nach unsern positiven Gesetzen einen Schutz gegen Wiedergeben durch nicht mechanische Mittel nicht begreift[24].

[22] Art. 1 des Bundesbeschlusses v. 1837.

[23] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 206.

[24] Vgl. § 42 bei Note 38. Dagegen würde die Französische Juris-

Uebrigens kann der Bundesbeschluss nur auf eine solche Uebertragung des Originals bezogen werden, welche ohne ausdrückliche Beschränkung in Beziehung auf das Verlagsrecht erfolgte. Denn eine Uebertragung, welche nur eine beschränkte ist, kann auch nur in beschränktem Umfange wirksam sein; wenn also z. B. der Maler bei Veräusserung seines Gemäldes sich das Verlagsrecht, das ausschliessliche Recht, Kupferstiche zu veranstalten u. dgl. vorbehalten hatte: so kann der Käufer des Originals nicht eine solche Vervielfältigung unter Berufung auf sein Eigenthum vornehmen. Denn kraft des vertragsmässig festgestellten Vorbehaltes ist eben die Uebertragung von Anfang an eine beschränkte geblieben.

Nach denselben Grundsätzen, wonach sich überhaupt die Wirkung einer Eigenthumsübertragung auf das Verlagsrecht bestimmt, muss auch die Frage entschieden werden, ob der Künstler, wenn sein Werk eine sog. öffentliche Sache wird, das Verlagsrecht an den Eigenthümer dieser öffentlichen Sache[25] übertragen hat.

Mit der hier gegebenen Auslegung des Bundesrechts stimmt auch das Oesterreichische Recht überein, indem es[26] in der Veräusserung des Originalkunstwerkes, wenn

prudenz eine Verletzung des ausschliesslichen Verlagsrechts darin sehen, wenn der Maler das veräusserte Bild zum zweitenmal um es in den Verkehr zu bringen malt; denn das französische Recht legt kein Gewicht darauf, dass die Vervielfältigung auf mechanischem Wege erfolgte.

Was den Umfang des dem Erwerber des Bildes zukommenden Verlagsrechts und namentlich dessen Dauer betrifft, so versteht sich von selbst, dass auch in der Person des Rechtsnachfolgers das Recht immer aus der Person des Autors bemessen wird (vgl. § 17 Note 2).

[25] Staat oder Korporation. Vgl. auch Jolly a. a. O. S. 209, 210.

[26] Oesterr. Ges. § 11: *Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Originalkunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschliessende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen, oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.* Zu

nicht das Gegentheil bedungen wurde, die Uebertragung des Verlagsrechts mitbegriffen sieht.

Das Preussiche Recht lässt das Verlagsrecht mit der Veräusserung des Originals in Ermanglung eines Vorbehalts oder einer speciellen Uebertragung [27] — erlöschen.

Noch entsteht die Frage, wie es zu halten sei, wenn mehrere Originalexemplare (welche nicht erst durch mechanische Vervielfältigung eines Originals entstanden,) vorhanden sind, und nun eines derselben ohne Vorbehalt veräussert wird. Hiebei kommt für das Verlagsrecht im Allgemeinen in Betracht, dass dasselbe nicht in gleicher Weise ausschliesslich ist, wie das Eigenthum einer Sache. Wenn ich Eigenthümer einer Sache bin, so kann es nicht zugleich ein Andrer sein; mit Feststellung meines Eigenthums habe ich erwiesen, dass kein Anderer Eigenthümer ist. Dagegen ein Verlagsrecht kann mir zustehen, während ein Anderer es auch hat, und wir Beiden können es, mit Ausschliesslichkeit zwar gegen jeden Dritten, aber nicht gegen einander selbst haben [28]. Es verhält sich hiemit, wie wenn Zweien ein ausschliessliches Monopol, ein Privilegium, ertheilt ist.

beachten ist, dass es sich hier nur von solchen bildlichen oder plastischen Kunstwerken handelt, welche ursprünglich nur in Einem Exemplar geschaffen werden (Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 147).

[27] Preuss. Ges. v. 1837 § 28 (s. unten § 39 Note 26).

[28] Allerdings wird dieses Verhältniss nur sehr selten vorkommen; in der Regel werden die mehreren Verlagsberechtigten es in einem bestimmten sich gegenseitig beschränkenden Umfange sein, und der Autor, welcher das Verlagsrecht in gewissem Umfange dem Einen Verleger übertrug, kann es ohne dessen Zustimmung in eben diesem Umfange nicht auch selbst ausüben, oder noch einem Andern bestellen (vgl. unten § 28). Wenn aber der Autor bei der Uebertragung des Verlagsrechts sich vorbehielt, das gleiche Verlagsrecht ohne Beschränkung Seitens des ersten Verlegers noch einem zweiten und dritten zu gewähren: so tritt das vorhin bemerkte Verhältniss ein. Diese Absicht wird man namentlich dann anzunehmen haben, wenn der Künstler mit Vorwissen des Erwerbers der Originaldarstellung eine zur Vervielfältigung dienliche Skizze zurückbehalten hat.

Die Gesetzgebung kann in derselben Weise, wie sie Mehreren ein Monopol gewähren kann, bestimmen, dass jeder Erwerber des Originals das Verlagsrecht habe. Allein misslich ist eine solche Bestimmung immerhin; denn sie tritt in Widerspruch mit dem Grundsatz, dass der Berechtigte, was er einmal veräussert hatte, nicht noch an einen Andern veräussern kann. Desshalb ist, in Ermanglung einer ausdrücklichen diessfallsigen Sanction, jene Absicht bei dem Gesetz nicht zu vermuthen, und kann also auch in dem Bundesbeschluss nicht gefunden werden. Vielmehr muss man auch nach Bundesrecht dem ersten Erwerber, welcher mit dem Original das Verlagsrecht erwarb, ein Ausschliessungsrecht gegen Jeden, welcher sein Recht aus einer späteren Veräusserung vom Künstler herleitet, zusprechen.

Dasselbe muss gleicher Weise für Denjenigen gelten, welcher Eines von mehreren vorhandenen Exemplaren erwarb, ebenso wie es zu Gunsten Dessen, welchem der Künstler das Verlagsrecht ohne das Original übertrug, gegenüber von Demjenigen gilt, welcher nachher das Original kauft.

Im Uebrigen kommen die Grundsätze von der mehrfachen Veräusserung des Verlagsrechts in Anwendung [29].

Von der mit Veräusserung des Originals verbundenen Uebertragung des Verlagsrechts muss man aber den Fall unterscheiden, wenn der Verlagsberechtigte sich blos der factischen Möglichkeit, eine Vervielfältigung vorzunehmen, namentlich dadurch begeben hat, dass ihm die Disposition über die körperliche Substanz eines Originalwerkes, welche im Eigenthum der Sache lag, und auf deren Erwerber überging, nicht mehr zusteht, z. B. wenn der Künstler sein Gemälde in einer Weise, wobei ihm nach

[29] S. unten § 28 bei Note 3. Vgl. Rénouard *Traité* S. 300—308.

Obigem das Verlagsrecht blieb, veräusserte, aber, weil nun jenes in fremden Verschluss kam, die zur Vervielfältigung erforderliche Copie nicht zu nehmen in der Lage ist. Für das Verlagsrecht bleibt diess ganz ohne Bedeutung und rein zufällig [30].

Erlangte aber im concreten Falle (nach den ausgeführten Grundsätzen) der Erwerber des Originals auch ein Verlagsrecht, so hat er solches nur als ein vom Autor abgeleitetes [31], welches aus dessen Person, und, was den Umfang betrifft, nach den concreten Umständen der Veräusserung beurtheilt werden muss. Im Zweifel erscheint die Uebertragung des Verlagsrechts, sofern eine solche in der Veräusserung des Originals gefunden wird, als eine unbeschränkte; denn dieselben Gründe, aus welchen dem Eigenthümer das Recht für Eine Auflage gestattet ist, leiden auch auf weitere Vervielfältigungen, die er vornimmt, Anwendung [32].

Wäre aber die Uebertragung des Originalwerkes selbst nicht eine Uebertragung des Eigenthums, sondern nur eine vorübergehende oder beschränkte Ueberlassung, also

[30] Denn hätte der Künstler eine Skizze oder Copie in seinem Besitz behalten, so könnte er nun danach die Vervielfältigung realisiren, sofern er nur des Verlagsrechts sich nicht begeben hatte.

[31] Vgl. § 16 nach Note 9. Ein eigenes selbstständiges Verlagsrecht könnte er nur durch Autorschaft bekommen, dadurch insbesondere, dass er eine solche Nachbildung oder Bearbeitung hervorbringt, welche eine eigene Autorschaft (vgl. § 16 bei Note 47) erkennen lässt. Dieses Recht, welches ein Rechtsnachfolger des Autors durch seine eigene Thätigkeit begründet, bleibt von dem übertragenen Recht am Original ganz unabhängig.

[32] Denn der Grund jener Annahme überhaupt, wonach mit dem Original auch das Verlagsrecht als übertragen gelten soll, kann kein anderer sein, als der, dass die Verfügung über das Original zugleich die über das Verlagsrecht mit begreife; es muss also auch das letztere in gleichem Umfange wie das erstere als veräussert gelten d. h. mit einem unbeschränkten Eigenthum des Originals ein unbeschränktes und absolutes Verlagsrecht an demselben auf den Erwerber übergehen.

nur für einen bestimmten Gebrauch, z. B. für eine öffentliche Ausstellung oder dgl.: so könnte hierin, selbst nach der bundesrechtlichen Präsumtion, noch keine Uebertragung des Verlagsrechts gefunden werden. Denn hier fehlte es an der Voraussetzung jener gesetzlichen Annahme, an einer Veräusserung der Rechte an dem Original[33].

Eine Veräusserung des Verlagsrechts liegt namentlich noch nicht in der Einsendung einer Arbeit zur Preisbewerbung; denn hier geht die Absicht an sich nur dahin, dass die Arbeit von dem betreffenden Empfänger, Preisrichter u. dgl. geprüft, und der für die geistige Arbeit an sich, (nicht für deren materielle Nutzung) ausgesetzte Preis (welcher kein Kaufpreis, sondern ein Ehrenpreis ist), dem Autor zuerkannt werde. Uebrigens können besondere Umstände den Schluss begründen, dass mit der Einsendung oder Uebergabe einer Preisarbeit zugleich eine Uebertragung des Verlagsrechts erfolgt ist: z. B. wenn dem Bewerber vorher eröffnet war, dass sein Verlagsrecht mit Einreichung der Preisschrift an die Akademie oder dgl. fallen müsse, oder wenn eine diesfallsige Bestimmung in den dem Bewerber bekannten Statuten der Akademie enthalten ist.

Falls aber dabei nicht von dem unbeschränkten Verlagsrecht die Rede war[34], kann das Recht der Akademie oder dgl. nur auf den nächstvorliegenden Zweck, namentlich den erstmaligen Abdruck in den Publicationen der Akademie bezogen werden.

Anders muss die Einsendung einer Arbeit in eine

[33] Vgl. oben bei Note 22.

[34] Ueber das Verlagsrecht von Gesellschaften s. § 16 bei Note 66 ff. Ist nicht ausdrücklich von der ersten Publication oder von irgend welcher Ausschliesslichkeit die Rede gewesen, so erlangt die Akademie u. dgl. überhaupt kein Verlagsrecht sondern nur eine Befugniss zur Vervielfältigung (vgl. oben vor Note 8). Es läge für den Autor ein Aufgeben seines Verlagsrechts darin, wenn er auf Statuten hin contrahirte, wonach er sein Verlagsrecht *fallen lassen* soll.

Zeitschrift, überhaupt die Abgabe eines Erzeugnisses in ein Sammelwerk beurtheilt werden; hier ist der offenbare Zweck im Zweifel[35] die Veröffentlichung in dem betreffenden Sammelwerke. In manchen Fällen wird aber nicht ein (irgendwie ausschliessliches) Verlagsrecht, sondern nur eine Ermächtigung zur Vervielfältigung ohne Ausschliesslichkeit als übertragen erscheinen, so namentlich, wenn kein Honorar bezahlt werden soll[36].

Zwar nicht die Veräusserung eines Verlagsrechts, aber doch die Ermächtigung zu Vornahme einer Vervielfältigung kann in Gestattung solcher Handlungen liegen, deren Ausübung als wesentliches Mittel eine Vervielfältigung voraussetzt, z. B. in Gestattung öffentlicher Aufführung einer dramatischen oder musikalischen Composition, insoweit deren Realisirung eine Vervielfältigung erfordert[37].

Wer alle vorhandene durch mechanische Vervielfältigung des Originals gefertigte Exemplare eines Kunstwerkes erwirbt, hat damit an sich so wenig, wie der Käufer aller Exemplare eines Buches, eine Befugniss, weitere Vervielfältigung vorzunehmen, d. h. ein Verlagsrecht

[35] Besondere Umstände begründen auch hier eine andere Auslegung: wenn ich z. B. mein Werk der Redaction einer kritischen Zeitschrift einsende, so ist die Absicht nur die, dass in jener Zeitschrift eine Kritik, nicht aber ein Abdruck meines Werkes erscheinen möge.

[36] Vgl. das vor Note 8 Gesagte; s. auch S. 203 ff.; übrigens kommt auch die Uebertragung eines Verlagsrechts ohne die Gegenleistung eines Honorars vor (vgl. § 31), so dass hier nur von einem solchen Fall die Rede ist, wo nach den persönlichen Verhältnissen u. dgl. die Einräumung des ausschliesslichen Rechts ohne Honorarleistung nicht wohl angenommen werden könnte.

[37] Vgl. Oesterr. Ges. § 7 (zweiter Satz) — *Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, dass Derjenige welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf.* Aehnlich das Sächs. Ges. v. 27. Juli 1846 § 16 (s. § 57 Note 41).

erlangt. Diess muss selbst der bundesrechtlichen Präsumtion [38] gegenüber gelten; indem die Mehrheit der durch Vervielfältigung entstandenen Exemplare noch nicht das Original eines nur in Einer ursprünglichen Gestaltung vorhandenen Kunstwerkes, und nicht das Kunstwerk selbst, bezüglich dessen ein Verlagsrecht stattfindet, repräsentirt. Damit ist indess nicht der Fall zu verwechseln, wenn der Verlagsberechtigte seinen Verlag mit den vorräthigen Exemplaren veräussert [39].

Wenn aber ein Buchhändler von dem Verleger den Verlagsvorrath, um ihn abzusetzen, kauft, so wollte er auch den im Verlagsrecht enthaltenen Schutz für diese Auflage, d. h. die Ausschliesslichkeit, gegen Jeden, welcher den Verkauf jener seiner Auflage durch unbefugten Vertrieb beeinträchtigen würde, erwerben. Hier liegt in der Uebertragung des gesammten Verlagsvorraths als solchen oder der betreffenden Auflage als in einer concludenten Handlung zugleich die Veräusserung des deren Absatz schützenden Verlagsrechts [40]. Anders verhält es sich, wenn ein solcher Vorrath nicht behufs des Wiederabsatzes, sondern etwa für Bibliotheken, überhaupt blos an einen Consumenten veräussert wird: denn hier kann man eine solche Absicht in der Regel nicht annehmen [41].

Schwieriger ist die Frage, inwieweit der Buchhändler, der den Verlagsvorrath von Demjenigen, welcher noch das Recht weiterer Auflagen hat, erwirbt, nun auch dieses weitergehende Recht erlangt; jedenfalls ist nach dem Obigen für die Auflage, welche in dem Verlagsvorrath besteht,

[38] Vgl. oben bei Note 21.

[39] S. unten bei Note 44.

[40] Ueber die Befugniss eines Verlegers, sein Verlagsrecht zu veräussern s. unten § 32 bei Note 2 u. 9 ff.; vgl. ebendas. bei Note 48.

[41] Denn sie liegt nicht im Zwecke des Geschäfts, und zur Annahme einer weitergehenden Veräusserung (des Verlagsrechts) würden Umstände erfordert, welche den Schluss auf die Absicht einer solchen Rechtsübertragung motiviren könnten.

auf den Erwerber die Ausschliesslichkeit des Vertriebs nicht nur gegen jeden Dritten, sondern auch gegen den Veräusserer selbst, übertragen, so dass Letzterer diesen Vertrieb nicht durch Veranstaltung weiterer Auflagen beeinträchtigen darf. Ist aber dieser Vorrath vom Erwerber abgesetzt, so ist der Zweck jenes Geschäfts erreicht, und es kann daraus nicht noch ein weitergehendes Recht für Denjenigen hergeleitet werden, welcher jene Auflage gekauft hatte [42].

Umgekehrt erhält Derjenige, welcher das Verlagsrecht erwirbt, damit noch nicht das Eigenthum der etwa vorräthigen Exemplare [43].

Wenn das Verlagsgeschäft oder die Firma auf einen Andern übergeht, so ist im Zweifel die Absicht der Uebertragung auch auf die Verlagsrechte, da sie einen wesentlichen Werth des Geschäfts bilden, gerichtet anzunehmen [44].

Bei der Erörterung der concludenten Handlungen, in welchen die Einräumung eines Verlagsrechts gefunden werden kann, erhebt sich namentlich noch die Frage, ob ein Brief in das Verlagsrecht des Adressaten übergehe [45]. An sich enthält die Absendung eines Briefes, mochte auch

[42] Vgl. § 25 bei Note 2.

[43] Indess liegt in der Gewähr des Verlagsrechts als einer ausschliesslichen Befugniss soviel, dass nunmehr dem Veräusserer des Verlagsrechts dessen Ausübung seinerseits und die Beeinträchtigung Dessen, welchem er die Nutzung eingeräumt hatte, auch durch fernere gewerbsmässige Verbreitung seiner Exemplare nicht mehr freisteht.

Eben desshalb ist es gewöhnlich, dass mit dem Verlagsrecht auch die etwa vorräthigen Exemplare übertragen werden; ob diess in der Bezeichnung *Verlag* als inbegriffen gelte, ist lediglich nach allgemeinen Grundsätzen über die Interpretation von Willenserklärungen zu entscheiden, im Zweifel aber, wenn entgegenstehende Momente nicht vorwalten, zu bejahen.

[44] Vgl. Note 40.

[45] Ueber die Frage, inwieweit Briefe überhaupt Gegenstand eines Verlagsrechts seien, vgl. oben § 14 bei Note 57.

dessen Inhalt für den literarischen Verkehr geeignet sein[46], noch keineswegs die Veräusserung eines Verlagsrechts von Seiten des Briefstellers, welchem, als dem Autor, das Verlagsrecht als ein ursprüngliches zustand. Der Briefschreiber will zunächst nur den Gedankeninhalt dem Adressaten mittheilen, dieser mag hiedurch zwar factisch in die Lage kommen, den Inhalt weiter verbreiten zu können[47]; allein das Recht einer vermögensrechtlichen Nutzung ist ihm damit noch nicht bestellt[48].

Stellt man aber die Frage so: ist der Adressat, mag ihm auch ein Verlagsrecht nicht zustehen, nicht wenigstens befugt, den an ihn gerichteten Brief drucken zu lassen[49]?

[46] Vgl. oben § 12. Kann dem Brief ein literarischer Charakter nicht zugeschrieben werden, so ist auch ein Verlagsrecht nicht begründet (vgl. § 14 bei Note 61). Ist aber nur die Form eines Briefes, z. B. eines Sendschreibens, von Anfang an gewählt worden, um ein literarisches Erzeugniss einzukleiden, so kann die Person, an welche sich der Brief zunächst richtet, ein Verlagsrecht schon um desswillen nicht aus dieser Adresse herleiten, weil letztere im Wesentlichen blose Einkleidung, nur die Form des literarischen Erzeugnisses war.

[47] Wiewohl er damit nach Umständen die Discretion verletzt.

[48] Vgl. Bluntschli in der *Kritischen Ueberschau* Bd. I Heft 1 S. 17: *In der Uebergabe des Briefes liegt nur die Mittheilung des Inhalts an den Adressaten zur Kenntnissnahme, nicht zur Publication.* Vgl. Blanc *Traité* S. 78.

Siebdrat Diss. de dominio epistolarum p. 20: *Epistolarum eo constitutum dominium est, quod epistolam, non consentiente scriptore, publici juris facere et prelo subjicere vetitum sit domino.* Aehnlich ein Erkenntniss des Leipziger Handelsgerichts, mitgetheilt in Nr. 79 der *Allgem. Presszeitung* von 1840 S. 726: *Zwar ist es unbezweifelt, dass der Adressat körperlicher (?) Eigenthümer des an ihn geschriebenen Briefes wird, aber niemals wird behauptet werden können, dass auch das geistige oder Schrifteigenthum ... auf ihn übergegangen sei, vielmehr wird letzteres für alle Zeiten dem Briefschreiber verbleiben.* Vgl. Harum *Die gegenwärtige österr. Pressgetetzgebung* S. 96 f.

[49] Harum a. a. O. S. 97 will dem Adressaten, da *ihm durch die individuelle Mittheilung der Brief doch gewissermassen speciell zur Verfügung gestellt* sei, wenn es sich um die Wahrung seiner eigenen oder fremden Rechte handelt, z. B. zur Abwehr eines öffentlichen Angriffs, mag dieser vom Schreiber des Briefs oder von einem Dritten ausgehen, den Brief auch ohne Zustimmung des Autors zu veröffentlichen, gestatten. Dies wird man nicht in Abrede ziehen können,

so ist zu antworten: insofern der Brief sich zur vermögensrechtlichen Nutzung in dem literarischen Verkehr eignet, steht diese, als Inhalt des Verlagsrechts lediglich dem Autor und Demjenigen, welchen dieser ermächtigt hat, zu. Da nun in einer solchen Befugniss eine Beschränkung des ausschliesslichen Verlagsrechts des Autors liegen würde, eine solche aber nach allgemeinen Grundsätzen nicht vermuthet wird, so kann man im Zweifel nicht annehmen, dass der Adressat oder Empfänger befugt sei, den an ihn gerichteten Brief, sofern er als literarisches Erzeugniss für den Verkehr geeignet ist, drucken zu lassen[50], denn er würde hiedurch in das Verlagsrecht des Briefschreibers eingreifen, während dieser

[50] Vgl. Godson *A practical treatise* S. 328 ff. Bluntschli (D. Privatrecht S. 204 a. a. O.) entscheidet die Frage, ob der Adressat durch Absendung und Uebergabe an ihn ein Verlagsrecht erhalte, und ob er den Brief abdrucken dürfe, nicht scharf genug, wenn er bemerkt: *etwas Anderes ist individuelle Mittheilung, und etwas Anderes Uebertragung des Rechtes zur Veröffentlichung an alle Welt;* denn die Frage, ob die Veröffentlichung oder Mittheilung an alle Welt in der Befugniss des Adressaten läge, berührt noch nicht nothwendig das Verlagsrecht; dieses betrifft nicht die Gedanken (über welche Jeder, dem sie zugänglich sind, wenn er keine Pflicht der Discretion anerkennt, Dritten Mittheilung machen mag vgl. § 42 bei Note 10); wer die fremden Gedanken oder Aeusserungen zur Kenntniss Dritter bringt, hat sich damit noch kein Verlagsrecht angemasst. Ohne Zweifel gibt es kein Recht des Adressanten, zu verbieten, dass der Adressat von dem Inhalt der Briefe, insofern er sich nicht zum Gegentheil verpflichtet hat, auch Dritten Mittheilung mache. Wir müssen vielmehr sagen: etwas Andres ist diejenige Mittheilung, welche der Briefschreiber dem Adressaten macht, etwas Andres die durch die Vervielfältigung erfolgende oder verhinderte vermögensrechtliche Nutzung seines Erzeugnisses. Allerdings kann in letzteren auch durch Mittheilung an Dritte eingegriffen werden, wenn z. B. durch die Mittheilung der Verkäuflichkeit der nachher gedruckten Briefe Eintrag geschieht. Die massgebenden Fragen sind lediglich: 1) sind Briefe überhaupt literarische Erzeugnisse? kann ein Verlagsrecht an ihnen ausgeübt werden? und bejahenden Falles 2) hat der Adressant diess Verlagsrecht an den Adressaten veräussert? (vgl. den Text bei Note 45).

Wird diese letztere Frage verneint, so kann dem Adressaten nur dasjenige zustehen, was überhaupt einem literarischen Erzeugniss gegenüber nicht als Nachdruck erscheint (s. unten § 42 ff.).

ihm zunächst nur persönlich eine Mittheilung zu machen beabsichtigte.

Mit der so eben erörterten Frage ist natürlich das Verlagsrecht des Herausgebers einer Briefsammlung, wenn die Briefschreiber oder deren Nachfolger an den Briefen kein Verlagsrecht mehr haben, nicht zu verwechseln[51].

2) Verlagsvertrag im engeren und eigentlichen Sinne.

I. Begriff des Verlagsvertrags.

§ 21.

Mit der Veräusserung seines Verlagsrechts verbindet der Autor in der Regel noch den Zweck der Vervielfältigung und Veröffentlichung seines Werkes; der Erwerber des Verlagsrechts soll die Verbindlichkeit zu dieser Vervielfältigung und Veröffentlichung übernehmen. Die Vereinbarung, wodurch einerseits das Verlagsrecht auf den Verleger ganz oder theilweise übertragen, und anderseits von dem Verleger die Verbindlichkeit der Vervielfältigung, Veröffentlichung und gewerblichen Verbreitung des Werkes übernommen wird, lässt sich am geeignetsten durch Verlagsvertrag[1] im engeren und eigentlichen Sinn bezeichnen.

[51] S. oben § 14 bei Note 64.

[1] Literatur des Verlagsvertrags: s. oben § 8, und namentlich Rössig *Buchhandelsrecht* S. 107 ff. S. 126 ff. Eichhorn *Deutsches Privatrecht* § 386; Mittermaier *Grunds. des D. Privatrechts* § 296; Maurenbrecher *D. Privatrecht* (ed. Walter) Bd. 2 §§ 415—418; Walter *D. Privatrecht* §§ 320—323; Gerber *D. Privatrecht* § 200; Beseler *D. Privatrecht* Bd. 3 § 228 S. 339—342; Bluntschli *D. Privatrecht* Bd. 2 § 127; Hillebrand *D. Privatrecht* § 120: Gengler *D. Privatrecht* §§ 114, 115 S. 524—541.

Curtius *Handbuch des im K. Sachsen geltenden Civilrechts* Th. 4 Leipzig 1831 §§ 1502—1505 b; Bornemann *Syst. Darst. d. Preuss. Civilrechts Berlin 1843* Bd. 3 § 208; C. F. Koch *Lehrb. des Preuss. gem. Privatrechts Berl. 1846* Bd. II § 690; A. v. Daniels *Lehrb. d. gem. Preuss. Privatrechts Berl. 1851* Bd. III §§ 118—125; Alker *Preussens Pressgesetze und der Buchhandel in Preussen* 1844 § 12 ff.; Winiwarter *Das persönliche*

Nach dem oben Ausgeführten erfordert der Verlagsvertrag seinem Begriffe nach die gänzliche oder theilweise Uebertragung des Verlagsrechts und die Uebernahme der Verbindlichkeit zu Vervielfältigung und Veröffentlichung. Nun kann es aber auch Fälle geben, in welchen Demjenigen, welcher die Veröffentlichung vornimmt, an dem Werke ein eigentliches Verlagsrecht nicht zusteht, d. h. er, wenn das Werk veröffentlicht ist, Andere, die ihrerseits auch eine Vervielfältigung zu ihrem Vortheil vornehmen wollen, hievon auszuschliessen nicht die Befugniss hat. Gleichwohl kann er auch über ein solches Werk mit einem Verleger einen Vertrag schliessen, der im Uebrigen ganz die Natur des Verlagsvertrags hat. Wenn z. B. Jemand ein bis jetzt unbekannt gebliebenes Werk eines römischen Classikers auffindet, so geniesst er, wenn er es herausgibt, nach unserem positiven Recht[2] keinen Schutz gegen Andere, welche etwa

Sachenrecht nach dem Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb. system. erläutert Wien 1844 Th. IV des Oesterr. bürgerl. Rechts §§ 263 — 268; P. Harum *Die gegenwärtige Oesterr. Pressgesetzgebung* Wien 1857 § 35 ff. Ign. Rudhart *Untersuchung über system. Eintheilung und Stellung der Verträge für Doctrin und Legislation Nürnb. 1811* §§ 69 — 74. Seuffert *Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten* Bd. IV Nr. 80, Nr. 246; Bd. V Nr. 308. A. Berger in der Allg. Presszeitung 1845 Nr. 31 *Entwurf zu einem Ges. für das K. Sachsen, die Rechtsverhältnisse zwischen Schriftsteller und Verleger betreffend.* Gastambide *Traité théorique et pratique des contrefaçons* Paris 1837 p. 130 — 150. Rénouard *Traité des droits d'auteurs* Paris 1839 T. II p. 277—333.

Bestimmungen über den Verlagsvertrag enthielt der Entwurf einer Verordn. gegen Nachdruck, welchen die Commission der Bundesversamml. in der Sitzung vom 11. Febr. 1819 vorlegte (Prot. S. 61 Art. 15 — 19).

Eingehende Normen über den Verlagsvertrag hat das Gesetzbuch für den Kanton Zürich *(Mit Erläuterungen herausgegeben von Bluntschli Zürich 1855 Bd. 3 Obligationenrecht, §§ 1599 — 1614 Verlagskontrakt)* gegeben.

[2] Allerdings würde es sich legislativ rechtfertigen lassen, in einem solchen Falle ein ausschliessliches Recht auf einige Zeit dem Herausgeber einzuräumen. Allein das bestehende Recht gewährt einen solchen Schutz nicht; vgl. oben § 16 nach Note 42. Ueber die rechtliche Stellung

dasselbe durch Nachdruck ausbeuten wollen. Natürlich aber, solange das Manuscript in seinem Eigenthum und von ihm noch nicht veröffentlicht ist, hat er allein das Recht, über Benützung und Veröffentlichung des Manuscripts zu verfügen und ist jeder Dritte von der rechtlichen Möglichkeit dieser Verfügung ausgeschlossen. Nun kann er aber durch die erste Veröffentlichung desselben einen besondern Nutzen ziehen, welcher durch einen späteren Nachdruck zwar beeinträchtigt werden mag, aber durch die Priorität der Veröffentlichung doch immerhin seine Bedeutung haben wird. Wenn er nun diese Nutzung einem Verleger durch Vertrag, in welchem der letztere die Verbindlichkeit der Vervielfältigung und Veröffentlichung übernimmt, sei es gegen Honorar oder unentgeltlich, überlässt: so liegt ein dem Verlagsvertrag völlig analoger Vertrag vor, nur dass dabei die Uebertragung eines Verlagsrechts im eigentlichen Sinne fehlt, weil kein Autorrecht und kein Schutz gegen anderweite Vervielfältigungen vorhanden ist.

Es gelten daher bei diesem letzteren Vertrag alle Grundsätze, welche im Folgenden in Beziehung auf den eigentlichen Verlagsvertrag ausgeführt werden, nur mit der Ausnahme und Abweichung, dass ein eigentliches Verlagsrecht[3] nicht den Gegenstand des Vertrags bildet. Desshalb wird ein solcher Vertrag durch uneigentlichen Verlagsvertrag zu bezeichnen sein. Es ist daher nicht zu billigen, wenn Rössig[4] den Begriff des eigentlichen (ein Verlagsrecht übertragenden) Verlagsvertrags auch auf den Fall ausdehnt: *wenn von einer Handschrift oder einem gedruckten Buche nur noch ein einziges Exemplar bei einem Gelehrten*

Dessen, welcher als Finder eines Manuscriptes dasselbe in Verlag nimmt, vgl. auch oben § 17 Note 5.

[3] Ein Verlagsrecht in dem unten § 23 bei Note 5 zu entwickelnden Sinne ist hier nicht vorhanden.

[4] Rössig Buchhandelsrecht S. 84 vgl. S. 117 u. S. 126.

vorhanden ist, und dieser einem Buchhändler dieses einzige Exemplar zum neuen Abdruck und Verlag gegen eine Entschädigung oder auch unentgeldlich überlässt. Denn in einem solchen Falle handelt es sich gar nicht von Uebertragung eines eigentlichen Verlagsrechts [5]. Würde aber das Gesetz dem Auffinder oder Eigenthümer eines solchen Manuscripts ein ausschliessliches Verlagsrecht an demselben einräumen: so hätte allerdings Rössig recht. Die Ueberlassung des Manuscripts zum Zwecke der Vervielfältigung und Veröffentlichung würde dann ein eigentlicher Verlagsvertrag sein, den der Verlagsberechtigte mit dem Verleger schliesst. Allein eine solche Einräumung enthalten unsere Gesetze nicht [6].

Der oben bezeichnete eigentliche Verlagsvertrag [7] bildet eine ganz besondere eigenthümliche Art von Verträgen [8], welche man nicht, wie Viele versuchten, unter eine

[5] Denn ein Verlagsrecht kann nur der Autor oder dessen Rechtsnachfolger haben und übertragen (vgl. § 16 bei Note 3).

[6] Vgl. § 16 nach Note 42. Indess würden auch in dem Falle eines solchen von den Gesetzen erst geschaffenen Verlagsrechts diejenigen Folgen des Verlagsvertrags, welche lediglich in der Stellung eines das Recht übertragenden Autors wurzeln, im Zweifel wegfallen müssen, da eine Autorschaft Demjenigen, welcher nicht wirklich Urheber ist, nur durch eine ausdrückliche Fiction des Gesetzes ertheilt werden kann. Vergl. S. 189, 195, 198.

[7] Vgl. bei Note 1.

[8] Vgl. Rössig Buchhandelsrecht S. 127; Curtius *Handbuch des in Sachsen gelt. Civilrechts* Th. IV. § 1502; Gründler *Polemik d. gem. Rechtes* Leipz. 1838 Th. IV § 799; Mittermaier D. Privatrecht II § 296a; Bluntschli D. Privatrecht II § 127; Gerber D. Privatrecht § 200 Note 1. Nur ist der Begriff des Verlagsvertrags, den Gerber gibt, doch wohl zu unbestimmt gehalten, wenn dabei die Leistung des Autors nur dahin bestimmt wird, dass er *verpflichtet sei, ein bestimmtes Manuscript zu liefern.* Aehnlich ist es bei dem Begriffe von Beseler *D. Privatrecht III.* S. 339; die Consequenz, welche er S. 340 Nr. III zieht, liegt nicht in seinem Begriffe. Vgl. auch Hillebrand *D. Privatrechts* § 120 Note 3 S. 369.

A. v. Daniels *Lehrbuch des gemeinen Preuss. Privatrechts* Berl. 1851 Bd. III §§ 118—125: *Der Verlagsvertrag ist der Vertrag durch welchen*

der römischrechtlichen Vertragskategorien stellen kann. Namentlich ist der Verlagsvertrag nicht ein Kaufvertrag[9]: denn, ganz abgesehen davon, dass zum Kaufvertrag eine Gegenleistung in Geld wesentlich ist, der Autor aber einen Verlagsvertrag schliessen kann, ohne irgend ein Honorar zu beziehen, so wird durch die übernommene Verbindlichkeit zur Vervielfältigung und gewerblichen Verbreitung das Wesen des Verlagsvertrags jedenfalls ein ganz eigenthümliches[10]. Allerdings würde der Vertrag ein Kauf sein, wenn der Schriftsteller sein Manuscript mit dem unbeschränkten Recht der Vervielfältigung dem Verleger lediglich um einen Preis in Geld und ohne alle Verbindlichkeit zu Vervielfältigung und Veröffentlichung überlassen

der eine Theil sein ausschliessendes Recht zu dieser Vervielfältigung mit den Vortheilen des Absatzes dem anderen Theile zusichert, wogegen dieser Theil sich dem ersteren verpflichtet, die Vervielfältigung und die Verbreitung in dem Handelswege auf seine Gefahr und Kosten zu bewirken. Hierdurch unterscheidet der Verlagsvertrag sich von der blossen Veräusserung des Vervielfältigungsrechtes zu Eigenthum oder Nutzungsrecht. — — — Der Verlagsvertrag ist wesentlich ein lästiger, und zwar ein lästiger, der Handlungen zum Hauptgegenstande hat, weil sein vorzüglichster Zweck dahin geht, dass der Verlagsnehmer das Werk durch Absatz auf dem Handelswege zu einem allgemein zugänglichen mache.

[9] Vgl. S. 222. § 20 unter 2 B; Kramer *Die Rechte der Schriftsteller S. 133.*

[10] Aehnlichkeiten mit einem Kaufvertrage mag der Verlagsvertrag nach Umständen wohl haben, z. B. wenn der Verleger für das Verlagsrecht eine Aversalsumme bezahlt.

Wenn Reyscher *(Gem. u. Württemb. Privatrecht* § 451) sagt: *Sind die Exemplare auf Kosten des Autors gedruckt, und sofort dem Verleger gegen einen Preis überlassen worden, so ist das Geschäft ein Kauf:* — so ist zu bemerken, dass ein solcher Vertrag, wenn gar nichts weiter verabredet und beabsichtigt wurde, allerdings nichts anderes als ein Kaufvertrag sein würde. Wenn aber die Absicht der Parthieen dahin ging, dass durch einen solchen Vertrag ein ausschliessliches Verlagsrecht an der gedruckten Auflage, oder gar noch an neuen Auflagen übertragen, und die Verbindlichkeit zur Veröffentlichung und zum Vertrieb übernommen werde, — dann ist der Vertrag nicht ein Kauf, sondern ein ganz eigenthümlicher Vertrag, d. h. eben ein Verlagsvertrag.

würde. Allein dann handelt es sich gar nicht mehr von einem Verlagsvertrag.

Aus demselben Grunde kann man den Verlagsvertrag nicht in die Kategorie der Societätsverträge stellen [11]. Ueberdies wird ja, was letztere betrifft, zum Verlagsvertrag keineswegs Gemeinsamkeit des Gewinns und Verlustes erfordert. Zwar kann allerdings ein Verlagsvertrag in der Weise geschlossen werden, dass der Gewinn und Verlust ein gemeinsamer sein soll, und dann verbindet sich dadurch mit ihm ein Moment der Societät [12] und in Beziehung auf dieses Moment treten dann auch bei dem Verlagsvertrage die Grundsätze des Societätsverhältnisses ein; aber im übrigen ist der Verlagsvertrag nach seiner eigenthümlichen Natur zu beurtheilen und es leiden daher die Societätsgrundsätze z. B. in Beziehung auf Erlöschen durch Tod, auf freien Rücktritt u. dgl. bei ihm keine Anwendung.

Ebensowenig ist der Verlagsvertrag ein Fall der Dienstmiethe [13]. Denn, abgesehen davon, dass es sich bei

[11] Anderer Meinung ist z. B. Pöhls Handelsrecht § 107: *Der Verlagsvertrag enthält eine Art Societät, in welche der Schriftsteller als Einschuss seine gelehrten Kenntnisse und seinen Fleiss, der Verleger dagegen seine merkantilischen Kenntnisse, seine Geschäftsverbindungen, und den zur Betreibung der Societätsgeschäfte erforderlichen Fond bringt. Doch kann statt des Antheils am Gewinn eine bestimmte Summe (Honorar) bedungen sein.*

Aehnlich Ign. Rudhard *Untersuchung über systematische Eintheilung und Stellung der Verträge für Doctrin und Legislation* Nürnb. 1811 § 73 S. 150—153.

[12] Die Aehnlichkeit liegt dann auch darin, dass der Autor den Aufwand seiner Zeit und Arbeit, der Verleger dagegen die Kosten des Druckes u. dergl. einwirft. Vgl. Heydemann *Sammlung der Gutachten* S. 276.

[13] Wenn C. F. Koch *Lehrbuch des Preuss. gem. Privatrechts Berl. 1846* Bd. II § 690 S. 420 sagt: *Verlagscontrakt heisst der Vertrag, wodurch das Verlagsrecht von dem ursprünglichen Erwerber veräussert wird. Er hat nicht in allen Fällen dieselbe rechtliche Natur.: veräussert der Verfasser sein Erzeugniss ohne vorherige Bestellung, so gehört das Geschäft zu den kaufsähnlichen Verträgen; arbeitet er auf Bestellung, so ist das Abkommen eine Verdingung (Miethe), welche entweder mit dem Verlagskontrakte vermischt, oder reine Dienstmiethe ist, je nachdem der Verfasser nach eigener Idee arbeitet, oder*

demselben von operae liberales handeln würde, so wird auch das, was das Wesen des Dienstvertrags bildet, gar nicht zum Verlagsvertrag gefordert. Wenn z. B. der Schriftsteller sein ausgearbeitetes Manuscript dem Verleger durch Verlagsvertrag zur Vervielfältigung und Veröffentlichung überlässt, so übernimmt er ja gar keine Verpflichtung künftig zu leistender Dienste; es fehlt also hier durchaus an allen wesentlichen Momenten eines Dienstvertrags. Allerdings kann ein Autor bei einem Verlagsvertrag auch die Verpflichtung zu solchen Diensten übernehmen, z. B. die Verpflichtung, an dem fertigen Werke Einiges zu ändern, Theile hinzuzusetzen, oder gar das Werk erst zu schreiben, oder die Redaction eines Werkes zu übernehmen. Allein diese Verpflichtung betrifft dann nicht das Wesen des Verlagsvertrags selbst und bestimmt dasselbe nicht, sondern bildet nur eine Modification desselben, auf welche, soweit sie in besondere Berücksichtigung kommt, allerdings die Grundsätze vom Dienstvertrag Anwendung leiden [14].

Noch weniger kann man den Verlagsvertrag als Sachenmiethe [15] auffassen; denn abgesehen davon, dass die

nur den Plan des Bestellers ausführt —: so ist mit diesem Element des Lohnvertrags nicht das specifische Wesen des Verlagsvertrags, sondern ein hinzutretendes anderes Rechtsverhältniss bezeichnet. Vgl. S. 221.

[14] Vgl. Oesterreich. Allg. bürgerl. Gesetzb. § 1170 (s. § 20 Note 3). Auf Seiten des Verlegers kann allerdings die Uebernahme des Drucks einer Schrift, wie in dem in Seufferts Archiv Bd. 9 Nr. 283 S. 368 *(Die Contractsnatur der Uebernahme des Drucks einer Schrift)* erörterten Falle, als *Verdingung einer Arbeit, einer aus einer Reihe einzelner Handlungen bestehenden auf ein Ganzes gerichteten Leistung* beredet sein.

Aehnliche Verhältnisse finden sich bei Uebergabe des Vertriebs an einen Buchhändler als Commissionär, vgl. Bornemann *Preuss. Civilrecht* Bd. III S. 251 f.

[15] Wie z. B. Bielitz *Versuch die von dem Verlagsrecht geltenden Grundsätze aus der Analogie der positiven Gesetze abzuleiten.* Dresden 1799 S. 6 ff.

Vgl. Gräff *Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers* S. 48: *Ich bin*

Vervielfältigung eines Werkes, wozu der Verleger berechtigt wird, gar keine Aehnlichkeit, geschweige denn eine Gleichheit mit demjenigen Gebrauch hat, welchen der Miether von der gemietheten Sache macht, oder etwa gar mit dem Fruchtbezug aus einem gepachteten Grundstück — so handelt es sich überhaupt bei dem Verlagsvertrag nicht nur von der Einräumung einer Benützung (worunter etwa die Befugniss zur Vervielfältigung des Werkes verstanden werden mag), sondern auch von einer Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung[16].

Man kann den Verlagsvertrag auch nicht als ein mandatum in rem des Verlegers[17] auffassen. Denn, wollte man auch dadurch die Veräusserung des Verlagsrechts, welche im Verlagsvertrag liegt, bezeichnen analog der Veräusserung einer Forderung durch Cession[18]: so ist zu erwägen, dass

der Eigenthümer, mein Verleger ist der Beständner, dem ich die volle Nutzniessung durch eine immerwährende Verpachtung überlassen habe.

Von dem Gebrauch einer Sache in dem Sinn einer locatio conductio kann bei dem Verlagsvertrag nicht entfernt die Rede sein. Der Autor vermiethet nicht den Gebrauch des Manuscripts, der Originalzeichnung u. dergl., während auf der andern Seite der Pächter nicht den gepachteten Acker vervielfältigen will, und hinwiederum die verkäuflichen Exemplare nicht eine Frucht des Manuscripts sind.

[16] Aus diesen Gründen ist es auch ganz unrichtig, wenn Reyscher (Gem. u. Württemb. Privatrecht § 451) an die Bemerkung: *Nicht wesentlich, wiewohl gewöhnlich, ist die Festsetzung eines Honorars, der Vorbehalt einer Anzahl von Freiexemplaren oder anderer Gegenleistungen —:* die Behauptung anknüpft: *hierdurch (?!) nähert sich das Geschäft dem Pachtvertrage.*

[17] So Zachariä in *Mittermaiers Krit. Zeitschr. f. Rechtsw. u. Gesetzgebung d. Ausl.* Bd. 11 S. 222.

Dass der Verlagsvertrag nicht, wie Penzenkuffer *(Ueber das Rechtsverhältniss zwischen Schriftsteller und Verleger* 1823 S. 23) will, ein reines Mandat ist, bedarf einer Erörterung wohl nicht (vgl. indess die Kant'sche Theorie vom Nachdruck oben § 8 Note 21 f. Vgl. Kramer *Die Rechte der Schriftsteller* S. 134 u. 135).

[18] Alker *Preussens Pressgesetze* 1844 § 12 Note 13: *Der Verlagsvertrag ist eine Cession. Der Schriftsteller tritt durch denselben die an seinem Geistesproduct ihm zustehende Gewerbeberechtigung zum Verlage ganz oder theilweise ab;* vgl. oben § 19 Note 2.

die Form des mandatum in rem suam, wodurch im älteren Römischen Recht die Cession vermittelt wurde, gerade die Negation der eigentlichen vollständigen Veräusserung enthielt, und dass die Cession die Natur einer wirklichen Veräusserung eines Vermögensrechts erst vollständig erhielt, als sie jene Form abgestreift hatte. Auch würde es zu groben Irrthümern führen, wenn man die Consequenzen, die sich aus einem mandatum in rem suam ergeben, auf den Verlagsvertrag übertragen wollte.

Ebensowenig hat man etwas für die rechtliche Beurtheilung des Verlagsvertrags gewonnen, wenn man ihn als ein gewagtes Geschäft[19] bezeichnet. Denn darüber kann kein Zweifel sein, dass er nicht unter die missbilligten und deshalb ungiltigen aleatorischen Verträge fällt. Der Umstand aber, dass der Verleger allerdings auf Gewinn speculirt und dass er dabei einen Verlust haben kann, verleiht dem Vertrag keineswegs eine besondere juristische Natur, durch welche sein Wesen bestimmt würde. Es ist diess ein Moment, das mit den verschiedenartigsten Verträgen sich verbinden kann[20].

Ob der Verlagsvertrag — wenn man das Römische Obligationensystem zu Grund legt — zu den Innominatcontracten[21] zu zählen sei, wie Manche behaupten[22] ist vom Standpunkt des gemeinen Deutschen Rechts aus eine ganz müssige Frage, da die Eigenthümlichkeiten der Römischen Innominatcontracte durch das Deutsche Recht beseitigt sind

[19] So Rössig *Buchhandelsrecht* S. 81, woraus denn erklärlich sein soll: *warum der Buchhändler Gewinn und Schaden allein zieht und trägt;* Allein letzteres bildet gar nicht die charakteristische Eigenthümlichkeit des Verlagsvertrags.

[20] Vgl. Arndts *Lehrbuch der Pandekten* 2. Aufl. 1855 § 236.

[21] *Contractus quorum appellationes nullae jure civili proditae sunt.* l. 3 Dig. de praescr. verbis XIX 5).

[22] Namentlich von der Pfordten in seinen *Abhandlungen aus dem Pantektenrechte* (Erlangen 1840) IV Abhandl. S. 326.

und namentlich zur Klagbarkeit des Vertrags ein vorgängiger Vollzug des einen Contrahenten nicht erforderlich ist[23].

Sollte übrigens auch ein Particularrecht bei denjenigen Verträgen, welche das Römische Recht als unbenannte Contracte behandelte, noch theilweise die Eigenthümlichkeiten des Römischen Rechts beibehalten haben[24], so würde man doch den Verlagsvertrag nicht diesen Verträgen zuzählen und die bei ihnen geltenden Grundsätze nicht auf ihn anwenden können, da er ein ganz eigenthümliches Erzeugniss des modernen Rechtslebens ist.

Aus diesem ergibt sich, dass der Verlagsvertrag ein eigenthümlicher, besonderer Vertrag ist, auf den daher die Besonderheiten der übrigen Verträge keine Anwendung leiden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass jenen besonderen Modificationen, welche das eigenthümliche Rechtsverhältniss des Verlagsvertrags durch die Art der Vereinbarung und deren Anschluss an anderweite Rechtsgeschäfte in concreten Fällen erhalten kann, volle Berücksichtigung bei der Auslegung und Feststellung der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten gebührt. Denn sie bilden in solchen Fällen einen Theil der Vertragsbestimmungen, wie sie festzusetzen den Parthien unbenommen bleibt; nur wird dadurch nicht das juristische Wesen des Verlagsvertrags bestimmt. Wo aber solche besondere Modificationen nicht ersichtlich sind, da treten lediglich die nun darzustellenden Grundsätze des Verlagsvertrags und die allgemeinen Grundsätze von Verträgen überhaupt als maassgebend ein.

Die Darstellung des Folgenden wird sich auf die

[23] Vgl. v. Vangerow Pandekt. III. S. 272 ff. und die dort Angeführten.

[24] Wie diess z. B. in Betreff des Württembergischen Rechts behauptet wird.

Entwicklung dieser besondern Natur des Verlagsvertrags und ihrer Consequenzen beschränken; denn die allgemeinen Principien, welche bei Verträgen überhaupt, und insbesondere bei Veräusserungsverträgen gelten, müssen soweit sie bei dem Verlagsvertrag eingreifen, als bekannt vorausgesetzt werden, und sind nur insoweit zu berühren, als der Zusammenhang oder eine unrichtige Anwendung, welche etwa Andere von diesen Principien auf den vorliegenden Gegenstand machen, es erfordert.

II. Subjecte des Verlagsvertrags.

§ 22.

Die Subjekte, zwischen welchen ein Verlagsvertrag geschlossen wird, sind einerseits der Autor (oder dessen Rechtsnachfolger [1]), auf der andern Seite Derjenige, welcher durch den Verlagsvertrag als Verleger berechtigt und verpflichtet werden soll. Dieser Letztere ist in der Regel ein Verlagsbuchhändler, oder bei artistischen Erzeugnissen ein Kunsthändler oder Kunstverleger, Personen, deren Gewerbe in Vervielfältigung und Verbreitung der literarischen oder artistischen Erzeugnisse wesentlich besteht.

Der Verlag bildet einen besonderen Gewerbszweig, welcher eine gewisse Art der Geschäftsbehandlung und daraus entstandenen Usancen mit sich führt. Nach diesen Normen muss daher, wer den Betrieb des Verlags übernimmt, behandelt zu werden sich gefallen lassen. Desshalb bringt es in der rechtlichen Beurtheilung keinen Unterschied

[1] Wenn Bluntschli D. Privatrecht § 127 sagt: *der Verlagsvertrag besteht in der Uebereinkunft des Autors oder eines andern Inhabers eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes mit einem Verleger:* so darf man unter dem *Inhaber des Werkes* natürlich nicht den blosen Besitzer des Manuscripts, sondern nur Denjenigen verstehen, welcher das Verlagsrecht vom Autor (unmittelbar oder mittelbar) erworben hat: also den Rechtsnachfolger des Autors.

hervor, wenn auch wohl ein Nichtbuchhändler als Verleger handelt[2].

Wenn daher die folgende Darstellung der Rechtsverhältnisse des Verlagsvertrags von dessen gewöhnlichen Verhältnissen (dass nämlich der Verleger ein Verlagsbuchhändler, und dass Veräusserer des Verlagsrechts der Autor sei) ausgeht: so ist diess doch immer in dem Sinne zu nehmen, dass wo eine Abweichung nicht aus besonderen Gründen eintritt, und daher ausdrücklich bemerkt wird, die gleichen Grundsätze für jeden Verleger und Verlagsberechtigten gelten, welcher als Contrahent bei einem wirklichen Verlagsvertrag erscheint.

Vom Verlagsvertrag muss der Vertrag, welchen der Redacteur eines Sammelwerkes, namentlich einer Zeitschrift, und zwar ein Redacteur, welcher nicht zugleich der Verleger ist, mit den Autoren über einzelne in das Werk zu liefernde Arbeiten abschliesst, unterschieden werden. Ein solcher Redacteur erscheint in der Regel als Geschäftsführer des Verlegers[3].

III. Gegenstand und Inhalt des Verlagsvertrags.

§ 23.

Den Gegenstand, über welchen der Verlagsvertrag geschlossen wird, bildet nicht etwa die Benützung des Manuscripts[1] oder ein an diesem zu bestellendes Recht; ebenso

[2] Nur untersagen viele deutsche Gesetzgebungen dem Nichtbuchhändler die gewerbliche Ausübung eines Verlagsrechts, wie z. B. das Oesterr. Recht, nach welchem der Verlag von Druckschriften ein ausschliessliches Gewerbsrecht der Buchhändler und Buchdrucker (bei artistischen Erzeugnissen der Kunsthändler) bildet, und andere Personen nur selbstverfasste Werke auf eigene Rechnung verlegen können. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 150.

[3] Vgl. § 31 Note 25.

[1] Man kann nicht mit Rössig (*Buchhandelsrecht* S. 96 u. 97) die Verhältnisse zwischen Verleger und Autor aus *einer Einschränkung der*

wenig die geistige Substanz des Werkes selbst[2]; Gegenstand des Verlagsvertrags ist vielmehr das durch das Autorrecht bestimmte Verlagsrecht und dessen Ausübung[3] durch Veröffentlichung und Vervielfältigung des Erzeugnisses.

Die ausschliessliche Nutzung, welche der Inhalt des dem Autor zustehenden Rechtes ist, wird durch den

Proprietät des Verfassers an der Handschrift ableiten. Unter der Handschrift versteht Rössig (a. a. O. S. 93) *die zu einem Ganzen vereinigten Ideen, Gedanken, Sätze, Folgerungen und Schlüsse, deren Proprietät dem Schriftsteller unbedingt verbleiben soll.* Der Verleger soll ein Nutzungseigenthum (a. a. O. S. 112) haben und das getheilte Eigenthum die Grundlage des Verlagsvertrags bilden. (S. 113).

Allein dieselben Gründe, welche im Allgemeinen gegen die Theorie eines literarischen Eigenthums sprechen (vgl. oben § 9 bei Note 41), machen auch die Anwendung dieser Theorie auf den Verlagsvertrag unstatthaft. Uebrigens schwankt Rössig in der Bezeichnung des Gegenstandes jener Eigenthumsrechte; bald scheint er darunter das geistige Erzeugniss, bald wieder das körperliche Manuscript zu verstehen. Aber auch letzteres kommt nur als Mittel (vgl. unten § 29 bei Note 15), nicht aber als selbstständiges Object des Verlagsvertrags in Betracht. Auch kann ja ganz unbeschadet der Natur des Verlagsvertrags der Autor das Eigenthum an seinem Manuscript behalten, und häufig wird er es sogar behalten, so dass nach gemachtem Abdrucke das Druckmanuscript ihm wieder zurückgegeben wird.

Wenn Eisenlohr *(Das literarisch-artistische Eigenthum und Verlagsrecht* 1855 § 67 S. 81) von dem Verlagsvertrag sagt: *Seine Wirkung ist theils die Constituirung eines dinglichen Rechts, theils eine Obligation zwischen Eigenthümer und Verleger;* so ist auch diess eine falsche Consequenz aus seiner schiefen Eigenthumstheorie (vgl. oben S. 100).

Von der Constituirung eines dinglichen Rechts ist bei dem Verlagsvertrag keine Rede. Ungehörig erscheint daher auch die Bestimmung des Badischen Landrechts Buch II Tit. II Cap. 6 § 577 dd: *Wer eine Handschrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingibt, begibt sich damit des Eigenthums in keinem Stück. Wer sie zum Verlag des Uebernehmers unentgeltlich oder gegen einen bedungenen Preis hingibt, der tritt dadurch das Eigenthum an der Handschrift ganz ab, und beschränkt sein Eigenthum am Inhalt durch das Verlagsrecht.*

[2] Denn diese geistige Substanz kann ihrem Wesen nach nicht Gegenstand von Vermögensrechten sein (vgl. oben § 9 bei Note 46). Das literarische oder artistische Erzeugniss ist nur der mittelbare Gegenstand des Verlagsrechts und damit des Verlagsvertrags.

[3] Vgl. S. 219.

Verlagsvertrag dem Verleger mit der Verbindlichkeit[4] der Vervielfältigung und Veröffentlichung des Erzeugnisses gewährt, sei es für immer, sei es auf gewisse Zeit oder für eine Anzahl von Auflagen. Insolange diese Ausschliesslichkeit der Nutzung dem Verleger zukommt, sind auf ihn alle Rechte, welche der Autor bezüglich seines Erzeugnisses hatte, übertragen[5].

[4] Diese Verbindlichkeit ist ebenso wesentlicher Gegenstand des eigentlichen Verlagsvertrags, wie das Autorrecht.

[5] Man könnte auf den ersten Anblick geneigt sein, von dem Inhalt des Autorrechts, welches auf den Verleger übergeht ein Recht auszunehmen, nemlich die Befugniss, an dem Erzeugnisse Abänderungen, welche die Integrität des Werkes betreffen, vorzunehmen, weil diese Befugniss auch einen Theil der dem Autor zustehenden Rechte bilde, während doch von dem Verleger, auch wenn er das volle Verlagsrecht erlangt habe, solche Aenderungen ohne Zustimmung des Autors nicht vorgenommen werden dürfen; vgl. Beseler *D. Privatrecht* § 228 S. 341. Allein jene Befugniss des Autors bildet nicht sowohl einen Bestandtheil der Rechte, welche ihm hinsichtlich dieses concreten Erzeugnisses zustehen, als vielmehr eine allgemeine personenrechtliche Freiheit, Werke zu schaffen und umzuschaffen (vgl. § 9 bei Note 1). Dagegen sind dem Verleger nicht darum Veränderungen untersagt, weil er nicht das volle Recht an dem Erzeugniss hätte, sondern darum, weil er mit dem Recht auch Verbindlichkeiten in dem Vertrage übernahm, namentlich die Verpflichtung, das Werk in unveränderter Gestalt zu vervielfältigen (vgl. § 30 bei Note 22).

Jeder Eingriff in die dem Verleger übertragenen Rechte, auch jede Ausübung derselben von Seiten des Autors selbst: ist Nachdruck (vgl. unten § 48 bei Note 5). Hiebei zeigt sich der wesentliche Zusammenhang, in welchem Autorrecht und Verlagsvertrag mit der Lehre vom Nachdruck stehen. Der Autor hat an seinem Werke die Ausschliesslichkeit vermögensrechtlicher Nutzung; diese Ausschliesslichkeit kann er Dritten gegenüber aufgeben (vgl. § 20 Note 1 unter lit. b), oder in einem Vertrag auf Dritte übertragen; ist Letzteres erfolgt, so ist insoweit der Verleger an die Stelle des Autors getreten und Verlagsberechtigter geworden. Der Eingriff in diese Ausschliesslichkeit der Verlagsberechtigten, insbesondere jede Vervielfältigung ist von Seiten des Dritten gegen den Autor, von Seiten des Autors gegen seinen Verleger ein Nachdruck, sofern sie eine Verletzung des Verlagsrechts bildet. Zugleich zeigt sich hier die positive selbstständige Natur des Verlagsrechts; das Verlagsrecht wird nicht erst durch einen Nachdruck begründet: denn es bildet schon an sich ein Recht und einen Gegenstand des rechtlichen Verkehrs.

Das Recht der dem Autor bezüglich eines Erzeugnisses zustehenden ausschliesslichen Nutzung bildet hiernach den Gegenstand des Verlagsvertrags [6].

Ungenau ist es, wenn Manche den Gegenstand des Verlagsvertrags in das Recht setzen, eine Vervielfältigung und Veröffentlichung des betreffenden Erzeugnisses vorzunehmen; denn ein Verlagsvertrag kann auch die Ratihabition einer bereits veranstalteten Vervielfältigung zu seinem Inhalt haben, und den an sich unbefugten Abdruck zu einer rechtmässigen Auflage stempeln [7].

Den mittelbaren Gegenstand des Verlagsvertrags bildet das literarische oder artistische Erzeugniss, über dessen Verlag contrahirt wird. Dazu ist jedes Erzeugniss, welches an sich Gegenstand für ein Verlagsrecht sein kann [8], geeignet [9]. In Beziehung auf einen solchen Gegenstand soll eben durch den Verlagsvertrag dem Verleger ein Recht bestellt werden.

Diess kann natürlich nur insoweit geschehen, als der betreffende Gegenstand auch in der That der juristischen Gewalt, dem Rechte der Contrahenten unterworfen ist [10], insoweit also, als das betreffende Erzeugniss in dem ausschliesslichen Verlagsrecht Desjenigen, welcher ein solches übertragen will, wirklich, und noch zur Zeit des Vertrags steht.

Die andere wesentliche, den Inhalt des Verlagsvertrags bestimmende Seite, besteht darin, dass der Verleger gewisse

[6] Vgl. Kramer *die Rechte der Schriftsteller* S. 133 u. 135.

[7] Vgl. Oesterr. Ges. § 29 (s. unten § 53 Note 24).

[8] Vgl. oben § 12.

[9] Vgl. Oesterr. allg. bürgerl. Geseztb. § 1171: *Diese Vorschriften sind auch auf Landkarten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden.*

[10] Vgl. C. G. v. Wächter *Handb. d. Württemb. Privatrechts* II S. 686 Nr. III. Ebenso, wie überhaupt Rechtsgeschäfte über einen Gegenstand, an welchem die Parthieen keine Rechte bestellen können, ist die Uebertragung des Verlags eines unerlaubten oder unsittlichen Werkes zu behandeln (vgl. § 15 bei Note 69): vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 143.

Verbindlichkeiten übernimmt, welche sich auf die Verbreitung des Werkes beziehen [11]. Diese Seite hat für den Autor nicht nur eine vermögensrechtliche Bedeutung, sondern sie berührt auch seine personenrechtliche Stellung, die personenrechtliche Befugniss, seine Production in die Oeffentlichkeit eintreten zu lassen, und das Interesse, das zunächst hieran sich knüpft. Denn es bedarf keiner näheren Ausführung, dass eine gehörige Veröffentlichung eines Werkes, indem sie den Inhalt desselben dem öffentlichen Urtheile und der wissenschaftlichen Kritik unterstellt, zu neuen Anregungen und damit zu weiteren Productionen des Autors führen kann, und dass überhaupt die ganze Wirksamkeit des Autors auf dem Gebiet der Literatur oder Kunst wesentlich durch eine solche Veröffentlichung gefördert und zum Theil bedingt wird. Diese Interessen soll der Verleger durch die Uebernahme der Verbindlichkeit zur Veröffentlichung des Werkes fördern. Das unmittelbare rechtliche Verhältniss aber zwischen Autor und Verleger ist auch in dieser Hinsicht wesentlich ein vermögensrechtliches; der Autor veräussert die Nutzung, die aus der Vervielfältigung und Verbreitung gezogen werden kann, an den Verleger; dieser übernimmt dagegen den Aufwand, der zur Herstellung und Verbreitung der Exemplare des Werkes erforderlich ist, und die Vermittlung der Verbreitung, und bezahlt nach Umständen noch für die überlassene Nutzung ein Honorar an den Autor.

IV. Umfang der Uebertragung des Verlagsrechts.

A. Im Allgemeinen.

§ 24.

Nach dem Ausgeführten bezieht sich der Verlagsvertrag auf die Begründung gewisser Rechte und Verbindlichkeiten

[11] Das Nähere s. unten § 30.

in Beziehung auf ein literarisches oder artistisches Erzeugniss. Die Rechte, von welchen es sich hier handelt, sind Rechte der vermögensrechtlichen Nutzung, und zwar insoferne diese Nutzung hauptsächlich durch die Vervielfältigung des Erzeugnisses vermittelt wird, vornemlich[1] das Recht, eine solche Vervielfältigung zu veranstalten. Die Uebertragung dieses Rechts und ihr Umfang bestimmen sich nach folgenden Grundsätzen.

Ueberträgt Jemand auf einen Andern ein Recht durch Vertrag: so ist stets anzunehmen, dass er es in der Weise übertragen habe, in welcher es ihm selbst zukam, also in dem vollen Umfange, in welchem es sein Recht war[2]. Will er es nur in beschränkter Weise übertragen: so muss er bei der Uebertragung durch Vorbehalt sich die Beschränkung reserviren, sofern für gewisse Fälle nicht schon Gesetz oder Gewohnheitsrecht etwas Anderes bestimmen, z. B. festsetzen, dass unter gewissen Umständen nur eine beschränkte Uebertragung des Rechts zu präsumiren sei, — oder sofern nicht aus der besondern Natur des Uebertragungsvertrages und andern besondern Momenten zu schliessen ist, dass die Parthien nur eine beschränkte Uebertragung im Auge hatten.

Die Anwendung dieses allgemein anerkannten und unbestreitbaren Grundsatzes auf den Verlagsvertrag ergibt (da in dem Verlagsrecht[3] ein Doppeltes liegt: das Recht, eine Vervielfältigung vorzunehmen, und das Recht, Andere von dergleichen Vervielfältigungen auszuschliessen): dass durch den Verlagsvertrag (weil er eine Uebertragung des Verlagsrechts zum Gegenstande hat) im Zweifel auch ein Doppeltes übertragen wird: das Recht zur Vervielfältigung und das Ausschliessungsrecht gegen Andere.

Diese beiden Rechte aber, welche durch den Verlags-

[1] Vgl. indess oben S. 110 § 10 bei Note 6.
[2] Vgl. C. G. v. Wächter *Handb. d. Württemb. Privatrechts* II S. 622 f.
[3] Vgl. oben §§ 20 u. 21.

vertrag übertragen werden sollen, und der Umfang, in welchem diese Uebertragung geschehen kann, oder als geschehen anzunehmen ist, bedürfen noch einer genaueren Erörterung.

A. Das dem Verleger durch den Verlagsvertrag übertragene Recht enthält:

1) Die Ermächtigung, eine Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes vorzunehmen, so dass nun diese Handlung des Verlegers dem Autor gegenüber als eine befugte erscheint[4].

2) Die Ausschliesslichkeit gegen anderweite Vervielfältigung und Verbreitung desselben Werkes, sei es unbeschränkt, oder, gegenüber von dem Autor, beschränkt[5].

An und für sich würde eine blose Ermächtigung von Seiten des Autors zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes (Nr. 1) Demjenigen, welchem sie ertheilt wird, noch kein Recht gegen Dritte, keine Ausschliesslichkeit, keine Nachdrucksklage gewähren.

Diese Ausschliesslichkeit aber ist es, worin die wesentliche Bedeutung des dem Autor zustehenden Verlagsrechts für den Verkehr liegt[6], und sie muss daher auch in der Uebertragung des Verlagsrechts als mitbegriffen gelten.

B. Der Umfang, in welchem das Verlagsrecht auf den Verleger übertragen werden soll, kann, ohne dass hiedurch die Natur des Verlagsvertrags und dessen wesentlicher Inhalt alterirt würde, ein sehr verschiedener sein. Der Autor kann entweder das gesammte ihm für ein Werk zustehende Verlagsrecht, also zugleich das Recht für alle folgenden Auflagen, oder nur einen beschränkten Umfang des Rechts (entweder nur für eine beschränkte Zahl von Auflagen oder für eine Anzahl von Exemplaren) dem Verleger bestellen. Es ist

[4] Vgl. § 48 bei Note 4.

[5] Vgl. S. 108 § 10 nach Note 1.

[6] Vgl. S. 91.

dies lediglich Sache des Uebereinkommens der Parthien, und daher deren Absicht maassgebend[7].

Wenn nun

1) dem Verleger ausdrücklich das volle unbeschränkte Verlagsrecht übertragen wurde, — eine Ueberlassung, welche auch darin liegt, wenn dem Verleger das Werk *zur unbeschränkten Verfügung* überlassen wird[8] —: so ist er in der Zahl und in Stärke und Zeitfolge der Auflagen nicht beschränkt; er hat auch das Recht, den Satz stehen oder stereotypiren zu lassen[9]. Auch wird man in der Beredung, dass letzteres geschehen solle, im Zweifel die Bewilligung eines Rechts zu beliebigen Auflagen finden, indem ein anderer Zweck bei einer solchen Bestimmung nicht wohl angenommen werden kann.

Wenn dagegen

2) der Verlagsvertrag keine Bestimmung über den Umfang der Uebertragung des Verlagsrechts enthält[10], so könnte man nach dem oben (bei Note 2) angeführten Grundsatz zu der Annahme geneigt sein, dass der Autor sein

[7] Vgl. Kurhessische Verordn. v. 1829 § 4: *Der Verleger darf das Werk, welches ihm zum Verlage durch den Verfasser oder dessen Rechtsnachfolger überlassen worden ist, nicht weiter vervielfältigen, als der über den Verlag abgeschlossene Vertrag gestattet.*

Ueber den Umfang der Uebertragung finden sich die richtigen Bestimmungen schon in dem der D. Bundesversamml. im Jahr 1819 vorgelegten Entwurf einer Verordn. wider den Nachdruck (Prot. der D. Bundesversamml. v. 1819 S. 61) Art. 15, 16 u. 17.

[8] Vgl. S. 225 bei Note 13.

[9] Vgl. unten vor Note 32.

[10] Eine Uebertragung des Rechts weiterer Auflagen muss darin gefunden werden, wenn *für den Fall, dass es zu weitern Auflagen käme* (ohne dass eines Rechts hiezu besonders gedacht wäre) ein weiteres Honorar im Verlagsvertrag bedungen wurde; denn diess kann nur den Sinn haben, dass der Verleger gegen Entrichtung des weiteren Honorars die weitere Auflage veranstalten dürfe.

Gastambide *Traité* S. 144 führt ein Erkenntniss dafür an, dass der Verleger nach seinem Ermessen neue Auflagen veranstalten

Recht in dem vollen Umfang, in welchem es ihm zustand, übertragen habe. Allein hier liegt gerade ein Fall vor, in welchem die Beschränkung, welche oben (nach Note 2) jenem Grundsatze gegeben wurde, zur Anwendung kommt, indem die Auslegung des präsumtiven Willens der Contrahenten beim Verlagsvertrag auf ein anderes Resultat führt. Bei der Vervielfältigung und Veröffentlichung eines literarischen oder artistischen Werkes ist das Gewöhnliche, dass zunächst eine Auflage in einer begrenzten Zahl von Exemplaren gemacht, und dann die Form und Vorrichtung, welche zur Fertigung dieser Auflage diente (beim Druck der Satz) wieder beseitigt, und erst, wenn eine solche Auflage im Verkehr abgesetzt und verschlossen ist, zu einer neuen Auflage geschritten wird. Wenn nun der Autor einem Verleger das Recht zum Verlage seines Werkes überträgt: so kann dies in sehr verschiedenem Sinne geschehen; er kann das Verlagsrecht sofort für alle und jede Auflagen dem Verleger abtreten wollen und sich eben damit des Einflusses auf jede neue Auflage begeben; es kann aber auch sein, dass er bloss die Absicht hat, das Verlagsrecht für die erste Auflage abzutreten, so dass, wenn diese verschlossen ist, das Recht zum Verlage nicht weiter dem Verleger, sondern ihm (dem Autor) wieder zukommen soll. Hiernach enthält ein Verlagsvertrag, in welchem dem Verleger ein Werk zum Verlage überlassen wurde, an sich etwas Unbestimmtes;

kann, wenn in dem Verlagsvertrag für den Fall der zweiten Auflage ein Honorar stipulirt ist.

In diesem Fall hat allerdings der Autor dem Verleger die zweite Auflage übertragen, und die Art der Ausführung bleibt dem Verleger überlassen, allein wohl zu beachten ist, dass

1) das Recht einer zweiten Auflage, nicht auch das weiterer Auflagen begreift, und

2) dass nun der Autor ein Recht hat, auf dem Erscheinen der zweiten Auflage, wenn die erste vergriffen ist, zu bestehen, indem alsdann *der Fall der zweiten Auflage* eingetreten ist. Vgl. hierüber § 30 bei Note 19.

er kann ebenso gut eine unbeschränkte, als auf die bezeichnete Weise eine beschränkte Veräusserung des Verlagsrechtes enthalten; und keineswegs kann man sagen, dass die unbeschränkte Veräusserung das näher Liegende, das zunächst dem Sinne des Vertrags Entsprechende sei. Denn bei dem grossen Interesse, welches für den Autor eine freie Einwirkung auf spätere Auflagen, in Beziehung auf seine wissenschaftliche oder künstlerische Wirksamkeit und seine Stellung als Autor haben muss, und wegen der Aenderungen und Verbesserungen, die er an den späteren Auflagen mit fortschreitender Wissenschaft oder mit seiner eigenen fortschreitenden Ausbildung treffen kann und in der Regel treffen wird: liegt die Annahme weit näher, dass wenn der Autor ein Verlagsrecht überträgt, er dabei blos das Unternehmen, zu welchem gerade geschritten, die Auflage, die sofort gemacht werden soll, im Auge hatte, nicht aber auch mögliche künftige Auflagen, bei denen es noch total im Ungewissen ist, ob es zu ihnen kommen wird: dass er also blos über das Verlagsrecht an der ersten Auflage contrahiren wollte; und es wird daher auch ein Verleger, der auf einen solchen unbestimmten Verlagsvertrag eingeht, von der Voraussetzung ausgehen müssen, dass ihm das Verlagsrecht in einem andern, als in diesem beschränkten Sinne nicht angeboten worden sei. Wollte man aber je es für zweifelhaft erklären, ob die Veräusserung des Verlagsrechts als eine unbeschränkte oder als eine beschränkte aufzufassen wäre: so müsste bei einem solchen Falle die anerkannte Auslegungsregel entscheiden: semper in obscuris, quod minimum est, sequimur [11], und diese würde ebenfalls dahin führen, dass ein

[11] L. 9 u. l. 34 Dig. 50, 17 de reg. jur.

Es ist daher unrichtig wenn Hillebrand (D. Privatrecht § 120 Note 5) sagt: *War keine Zahl bestimmt, so hat sich der Autor seiner ferneren Veräusserungsbefugniss begeben.*

Aehnlich, jedoch im praktischen Resultat abweichend, lehrte schon E. Chr. Westphal *(Das Teutsche u. Reichsständische Privatrecht* Leipz. 1783

solcher Vertrag blos auf eine beschränkte Uebertragung des Verlagsrechts (für nur eine Ausgabe) bezogen werden dürfe.

Diese Auslegung eines solchen unbestimmten Verlagsvertrags ist auch durch den allgemeinen Gebrauch in der Art anerkannt, dass man darin eine durch Gewohnheitsrecht festgestellte Regel sehen kann, und auch die Theorie hat sich entschieden für dieselbe erklärt [12].

Leider aber weichen die Bestimmungen einzelner Landesgesetze von diesem Grundsatze ab; in den Gebieten, die ihrer Herrschaft unterworfen sind, ist es daher den Autoren sehr zu rathen, bei dem Abschluss eines Verlagsvertrags dies wohl zu beachten und durch genaue Bestimmungen im Verlagsvertrage die Anwendung der

Th. I S. 163—186 Abh. 17—20 namentlich S. 185 u. 186: *Ob ein Verleger das Werk ohne Erlaubniss des Verfassers wieder auflegen könne? die Frage wird bejaht, wenn keine Bestimmung über die Grösse der Auflage getroffen war. Weil aber der Verfasser, wenn er nicht zu Rathe gezogen wird, das Werk anderwärts ganz umgearbeitet liefern, und weil er durch Zusätze der Arbeit einen neuen Werth geben kann, — — so ist freilich keinem Verleger zu rathen, dass er hier sich des strengsten Rechtes bedienen wollte.*

[12] Vgl. Rössig *Buchhandelsrecht* S. 129—136; Kramer *Die Rechte der Schriftsteller und Verleger* S. 158—161; Curtius *Sächs. Civilrecht* Th. IV § 1504; Maurenbrecher D. Privatrecht § 417; Mittermaier D. Privatrecht § 204; Gerber D. Privatrecht § 200 Note 4; Beseler D. Privatrecht Bd. 3 § 228 Nr. 4 u. Note 8; Blanc *Traité* S. 112. Der im Text aufgestellte Satz ist nicht nur von allen angeführten Schriftstellern anerkannt, sondern auch in der Anschauung der Verleger begründet; in der Sächsischen II Kammer (Sitzung vom 1. April 1843. Mitth. Bd. 1 S. 1097) erklärte der Abgeordnete Brockhaus eine gewichtige Autorität auf diesem Gebiete: *Ich halte es für rationell, billig und den Gesetzgebungen andrer Staaten entsprechend, dass dem Buchhändler in der Regel, wenn keine andere Bestimmungen vorhanden, das Recht nur zu Einer Auflage gebührt, und dass das Werk nach dem Verkauf dieser Auflage dem Autor wieder anheimfällt.*

Schon der Entwurf einer Verordn. gegen Nachdruck, welchen die Commission der D. Bundesversamml. v. 1819 vorlegte (Prot. d. D. Bundesversamml. v. 1819 S. 61) spricht sich für Aufstellung dieser Rechtsvermuthung aus.

weitgehenden und unnatürlichen Präsumtionen jener Gesetze auszuschliessen.

Das Preussische Landrecht nemlich unterscheidet zwischen neuen Auflagen und neuen Ausgaben[13]; unter neuer Auflage versteht es den nach Inhalt und nach Format unveränderten Abdruck, wogegen es einen Abdruck mit Aenderungen des Inhalts, sowie einen dem Inhalt nach unveränderten Abdruck in verändertem Format, als neue Ausgabe bezeichnet[14]. In Veranstaltung neuer Auflagen in jenem Sinne soll der Verleger unbeschränkt sein[15],

[13] Preuss. Landrecht Th. 1 Tit. 11 § 1011: *Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in ebendemselben Formate veranlasst wird, so heisst solches eine neue Auflage.*

§ 1012: *Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.* Hierüber bemerkt v. Daniels (Preuss. Privatrecht § 124 S. 278 Note 1) dass ein *Abdruck nach veränderter Art des Satzes, z. B. in grösserer oder kleinerer Schrift, in lateinischer anstatt deutscher Schrift u. s. w. bei gleichem Format in dem engeren Sinne nicht mehr als blose Auflage gelten kann.*

[14] Diesen Sprachgebrauch wollen Rössig (a. a. O. S. 129) und Bender (Handlungsrecht I § 132) als allgemeinen buchhändlerischen Sprachgebrauch betrachtet wissen. Allein dies ist entschieden unrichtig. Grimm (Deutsches Wörterbuch s. v. Auflage Bd. I S. 680) sagt: *Auflage bezieht sich nur auf den Verleger und Drucker, der das Werk zur Messe auflegt, den Käufern vorlegt; Ausgabe kann auf Verleger und Verfasser gehen. Neue Auflage und Ausgabe unterscheiden sich so, dass jene unverändert sein und vom Verleger veranstaltet werden mag, diese aber Zuthaten und Verbesserungen des Verfassers zu enthalten pflegt.* Allein auch dieses möchte zu bezweifeln sein; der heutige Sprachgebrauch unterscheidet nicht auf diese Weise; nach ihm gibt es veränderte Auflagen (so z. B. *v. Vangerow Pandecten ... sechste veränderte Auflage)* und unveränderte Ausgaben. Auch liegt in der That im Worte *Auflage* weder das Unveränderte, noch blos die Thätigkeit des Verlegers (der Autor kann ja eine Ausgabe machen lassen) so wenig als in dem Worte *Ausgabe* das Veränderte.

[15] Preuss. Landrecht Th. I Tit. 11 § 1013: *Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers neue Auflagen zu veranstalten.*

insoweit ihn nicht etwa der Verlagsvertrag ausdrücklich [16] auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren oder auf eine bestimmte Zahl von Auflagen [17] beschränkt. Nur zu einer neuen Ausgabe in dem angegebenen besondern Sinne wird eine besondere Vereinbarung erfordert [18].

Hier entsteht nun aber die Frage, wie sich das Recht des Verfassers auf neue veränderte Ausgaben zu dem Recht des Verlegers, neue unveränderte Auflagen unbeschränkt und nach seinem Belieben zu veranstalten, verhalte. Kann nach dem Preussischen Landrecht der Verleger einen Schutz in seinem unbeschränkten Recht zu neuen Auflagen gegen den Verfasser, wenn dieser eine veränderte

[16] Die Beschränkung in der Zahl von Auflagen ist zwar in dem Landrecht nicht namhaft gemacht, es versteht sich aber von selbst, dass auch sie ebendieselbe Wirkung haben muss. Vgl. Bornemann Preuss. Civilrecht Bd. III S. 200 Note 1.

[17] Preuss. Landrecht I Tit. 11 § 1016: *Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werkes, mit Inbegriff aller ferneren Theile und Fortsetzungen desselben.*

[18] Der Verleger kann also nach Preuss. Recht auch wenn ihm nicht besonders die Veranstaltung neuer Auflagen zugestanden worden ist, solche Auflagen in beliebiger Zahl veranstalten, sofern ihn nur der Verlagsvertrag hierin nicht ausdrücklich beschränkt. Wenn Bornemann a. a. O. bemerkt: *Der Verleger erlangt auf Vervielfältigung und Verbreitung der Schrift immer nur diejenigen Rechte, welche ihm in dem Verlagsvertrag ausdrücklich eingeräumt worden. Derselbe darf daher streng genommen in dem einmal bestimmten Format ohne Einwilligung des Verfassers keine Aenderung vornehmen, wenn gleich ihm die Veranstaltung neuer Auflagen* (d. h. unveränderte Abdrücke in ungeändertem Format) *in dem Verlagsvertrage zugestanden worden. Ist das Letztere nicht geschehen, so darf er, je nachdem die Anzahl der abzuziehenden Exemplare bestimmt oder nicht bestimmt worden ist, nur die bestimmte oder eine beliebige Anzahl Exemplare einmal abziehen, muss aber nach Absatz dieser Exemplare in beiden Fällen mit dem Schriftsteller von Neuem contrahiren:* — so ist hervorzuheben, dass wenn auch der Verlagsvertrag kein Zugeständniss neuer Auflagen enthält, der Verleger solche zu veranstalten, ohne dass er aufs Neue contrahirt, nach § 1013 des Landrechts vollkommen befugt ist, sofern er nur nicht ausdrücklich auf eine Anzahl von Exemplaren beschränkt war.

Ausgabe machen will, ansprechen? oder darf der Verfasser, ohne Rücksicht auf jenes Recht des Verlegers und darauf, ob derselbe seine Auflage abgesetzt hat, oder ob er noch eine weitere zu veranstalten beabsichtigt, durch eine neue veränderte Ausgabe die Interessen des Verlegers beeinträchtigen [19]?

Das Landrecht sagt § 1017: *Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.* Und § 1018: *Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, solange der erste Verleger die von ihm nach § 1013, 1014 rechtmässig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.*

Hierin ist wohl die Norm ausgesprochen, dass der Verleger unveränderte Abdrücke nur insolange machen darf, bis der Verfasser eine neue (veränderte) Ausgabe erscheinen lassen will, dass aber auch der Verfasser durch letztere nicht den Absatz der schon von dem Verleger veranstalteten Abdrücke beeinträchtigen soll [20].

[19] Vgl. § 48 bei Note 5.

[20] War die Zahl der Exemplare nicht bestimmt, so kann der Verleger jeder Zeit weitere unveränderte Auflagen veranstalten und könnte durch unbegränzte Veranstaltung von solchen dem Autor eine neue veränderte Ausgabe unmöglich machen, da dieser erst alle vorräthigen Exemplare (nach § 1019 des Landrechts) dem Verleger abkaufen müsste.

Desshalb wird vernünftiger Weise letztere Bestimmung (und überhaupt die Beschränkung des § 1018) nur auf solche Exemplare bezogen werden können, welche in dem Moment bereits veranstaltet (oder doch in Arbeit genommen) waren, da dem Verleger die Absicht des Autors eine neue Ausgabe zu veranstalten, angezeigt wird. Von einer *etwas* abweichenden Ansicht geht v. Daniels (Preuss. Privatrecht § 124 S. 278 ff.) aus, wenn er sagt: *Die Begriffe Ausgabe und Auflage sind indess nicht als etwas gegenständlich durchaus verschiedenes zu denken; vielmehr verhalten sie sich wie das Mehr zu dem Minder oder das Bessere zu dem gleichartigen minder Guten. Die neue Ausgabe ist also als eine verbesserte (jedenfalls wenigstens als eine veränderte) Auflage anzusehen. Nur wenn man dieses Verhältniss festhält lassen die Rechtsbestimmungen, welche das Landrecht an den Unterschied knüpft, eine vernünftige Erklärung zu.* Daniels will nun dem Verleger gestatten,

Bornemann[21] nennt jenes Recht des Verlegers auf neue Auflagen ein rein illusorisches, und findet es daher am angemessensten, die Befugniss des Verlegers auf die erste Auflage zu beschränken[22]. Allein dies ist nicht der Sinn des Landrechts; durch eine solche Annahme würde der § 1013 des Landrechts rein illusorisch, während derselbe in der oben angegebenen Weise sich mit § 1019 recht wohl vereinigen lässt und sehr praktisch werden kann, wenn man bei der Befugniss des Verlegers hinsichtlich der neuen Auflagen vornehmlich an den Fall denkt, dass der Autor selbst nicht zu neuen veränderten Ausgaben kommt, oder dass schon ehe dies geschieht, der Verleger weitere Abdrücke abzuziehen für gut fand.

neue unveränderte Auflagen auch neben der rechtmässigen neuen Ausgabe des Verfassers zu veranstalten. Allein hierdurch würde nach Umständen die neue Ausgabe, welche das Landrecht dem Verfasser gewähren will, unausführbar, oder doch ihr Absatz höchst prekär. (Vgl. unten Note 22).

[21] Bornemann *Preuss. Civilrecht* III S 199 u. 200.

[22] Bornemann (a. a. O. S. 199) geht von dem Bedenken aus: *dass das Recht des Verlegers auf neue Auflagen jederzeit willkürlich vereitelt werden kann. Der Schriftsteller braucht nämlich nur einen neuen Abdruck in verändertem Format anzukündigen, indem alsdann der Verleger zu Veranstaltung neuer Auflagen nicht mehr befugt ist. — — — Kann aber hiernach das Recht des Verlegers auf neue Auflagen jederzeit vereitelt werden, und ist dasselbe offenbar ein ganz illusorisches, so dürfte es am Angemessensten sein, von einem solchen Rechte gar nicht zu sprechen, die Befugniss des Verlegers vielmehr auf die Exemplare der ersten Auflage zu beschränken.* Vgl. dagegen v. Daniels Lehrbuch des gem. Preuss. Privatrechts § 124 S. 280: *Dem ersten Verleger bleibt letzteren Falles* (wenn der Verfasser eine neue Ausgabe machte) *noch immer das Recht neue Auflagen der früheren Ausgabe zu machen; kann er sich indess über deren Vergütung mit dem Verfasser nicht einigen, so wird bei richterlicher Bestimmung der Vergütung auf den Minderwerth der älteren Ausgabe neben der neueren geeignete Rücksicht zu nehmen sein.* Und ebendaselbst Note 1 (S. 281): *Es ist ungerechtfertigt, wenn Bornemann (Bd. 3 S. 199) meint, nach den landrechtlichen Bestimmungen könne der Verfasser das Recht des Verlegers durch Veranstaltung einer neuen Ausgabe mittelst beliebiger Aenderungen in Form oder Inhalt willkürlich vereiteln. Auf das Recht zu Auflagen der alten Ausgabe bleibt das Veranstalten einer neuen ohne allen Einfluss, und es ist möglich, und sogar nicht selten, dass besonders bei blosen Verschiedenheiten der Form, die alte Ausgabe mehr Beifall als die neue findet.*

Die Preussische Auffassung findet sich auch in der Gothaischen Verordnung von 1828[23], nur dass hier dem Autor das Recht zu einer neuen Ausgabe, ohne Rücksicht auf weitere Abzüge des Verlegers, nach dem Debit der ersten Auflage unbeschränkt eingeräumt wird.

Auch das Oesterreichische Recht schliesst sich im

[23] Gothaische Verordn. v. 1828 § 3: *Um demnach das rechtliche Verhältniss zwischen dem Verfasser und Verleger zu bestimmen, wird Folgendes festgesetzt:*

Es ist zu unterscheiden, ob die Ueberlassung des Verlagsrechts eines Werkes von dem Verfasser an den Verleger in beschränktem Maasse, d. h. auf Eine Auflage und auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren, oder ob solches unbeschränkt, d. h. in dem Maasse, dass entweder ein Contract darüber gar nicht abgeschlossen, oder dass in solchem ausdrücklich und ohne alle Beziehung auf weitere Auflagen dem Verleger das Verlagsrecht überlassen wird, geschehen ist.

In dem ersten Falle bestimmt der Vertrag das Recht des Verlegers und ist dasselbe auf den Debit der die Eine Auflage ausmachenden Anzahl von Exemplaren beschränkt. Mit Beendigung des Debits derselben erlischt das Verlagsrecht, und vor Beendigung des Debits derselben steht dem Verfasser auch das Recht nicht zu, eine neue Ausgabe seines Werkes, ohne Einwilligung des Verlegers zu veranstalten. Die Entschädigung wird im Uebertretungsfalle von Seiten des Verfassers nach dem Werthe der dem Verleger übrig gebliebenen Anzahl von Exemplaren und im Uebertretungsfalle von Seiten des Verlegers, nach richterlicher Erörterung abgemessen.

Wenn im zweiten Falle das Verlagsrecht unbeschränkt überlassen worden ist, so erstreckt sich dasselbe nur auf den Debit des Werks in der Form der von dem Verleger zuerst veranstalteten Auflage mit Inbegriff aller dazu gehörenden Theile und Fortsetzungen desselben. In dieser Form darf auch der Verleger nach dem Debit der ersten Auflage neue Auflagen — d. h. unveränderte Abdrücke der ersten — fernerhin ohne Einschränkung veranstalten. Dagegen steht dem Verleger das Recht nicht zu, neue Ausgaben des Werks — d. h. Abdrücke, welche Veränderungen, Verbesserungen oder Zusätze enthalten, — ohne Einwilligung des Verfassers zu veranstalten. Dem Verfasser aber steht das Recht, neue Ausgaben durch einen andern Verleger zu veranstalten, erst nach beendigtem Debit der ersten Auflage zu. —

Auch der Entwurf eines Handelsgesetzbuch f. d. K. Württemberg v. 1839 Art. 383 will dem Verleger Ein Jahr vom Erscheinen des Werkes, und fernerhin so lange bis der Verfasser die Absicht eine neue Ausgabe zu veranstalten dem Verleger anzeigt, unveränderte Abdrücke und Auflagen gestatten. Dass sich diess legislativ nicht billigen lässt, ergibt sich aus dem im Texte Ausgeführten.

Wesentlichen an das Preussische Landrecht an[24]. Es unterscheidet, wie das Preussische Landrecht, zwischen Auflage und Ausgabe (Gesetzbuch § 1167—1169), und geht, wenn ein Verlagsvertrag unbestimmt abgeschlossen wurde, von der Vermuthung aus, dass dadurch dem Verleger nicht blos zu einer ersten Ausgabe, sondern auch zu beliebigen neuen (unveränderten) Auflagen das Verlagsrecht eingeräumt sei (Gesetzbuch § 1164, 1167). Doch behält hiebei der Verfasser das Recht zu neuen Ausgaben (mit Veränderungen in dem Inhalt des Werkes); will er aber zu einer solchen neuen Ausgabe vor dem völligen Absatze der (ersten oder späteren) Auflage, die der Verleger gemacht hat, schreiten: so muss er dem Verleger *in Rücksicht der vorräthigen Exemplare* eine angemessene Schadloshaltung leisten (Gesetzbuch § 1168).

Andere Gesetze dagegen halten sich bei der vorliegenden Frage an Das, was den allgemeinen Principien gemäss ist und sprechen daher den Grundsatz aus, dass die Uebertragung eines Verlagsrechts im Zweifel nur auf eine Auflage zu beziehen sei: so die Gesetze von Bayern[25], Sachsen[26],

[24] Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb. § 1164: *Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemanden von dem Verfasser das Recht ertheilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begibt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen.* Vgl. § 1167: *Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist, so muss der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen, und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.* § 1168 s. unten § 25 Note 18.

[25] Bayerisches Ges. Art. I: — — *Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmässig hierüber etwas Anderes bestimmt worden ist.*

[26] Sächsisches Ges. von 1844 § 4: *Die Zahl der Exemplare in welchen die Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder Demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist.*

Ist daher die Zahl der Exemplare über die man sich vereinigte erschöpft, so bedarf es, insofern nicht ein Anderes im Voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu ferneren Vervielfältigungen.

Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung hat

Baden[27] und Dessau[28]. Hiernach muss also in Oesterreich, Preussen und Gotha ein Autor, welcher dem Verleger blos Eine Auflage einräumen will, diese Beschränkung ausdrücklich in den Verlagsvertrag aufnehmen.

Wenn hiernach dem Verleger in der Regel nur das Recht zukommt, eine Auflage zu veranstalten, so entsteht noch die Frage, wie stark er diese machen darf. Ist ausdrücklich darüber von den Parthien eine Bestimmung getroffen, oder, bestimmt, falls eine solche Bestimmung nicht vereinbart wurde, das Gesetz die zulässige Grösse der Auflage näher, wie es das Sächsische Gesetz thut[29], so kann

erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmässige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von Eintausend.

Indess gewährt dies Gesetz in § 5 dem Verleger, falls er sein Recht vor dem Erscheinen des Gesetzes erworben, oder den Eintrag seines Rechts in das Protokoll der vormaligen Bücher-Commission erwirkt, oder wenn das Werk ein (wenn gleich nun erloschenes) Privilegium des vormaligen Kirchenraths erlangt hatte: die Präsumtion *(insoferne der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können)* dass ihm das unbeschränkte Verlagsrecht *(das Recht zu einer unbeschränkten Zahl von Vervielfältigungen des unveränderten ursprünglichen Werkes und zu Wiederholungen derselben)* übertragen sei.

[27] Badisches Landrecht Buch II Tit. II Cap. 6 § 577 d e: *Diese Beschränkungen, soweit der Verlagsvertrag nichts Anderes oder Mehreres festgesetzt hat, bestehen darin, dass der Verleger zwar die Auflage so gross machen kann, als er will; sie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf.* — —

[28] Anhalt-Dessauische Verordn. v. 15/24. Nov. 1827 § 2: *Das Verlagsrecht ist zunächst aus dem desshalb abgeschlossenen Vertrage zu beurtheilen. Ist darin über die Dauer desselben nicht etwas besonders verabredet worden, so erlischt es, sobald die erste Auflage des Buches nicht mehr im Buchhandel zu haben ist.* § 3: *Dem Schriftsteller — — steht das Recht zu, über ein nach* § 2 *erloschenes Verlagsrecht ausschliessend weiter zu verfügen.*

Den im Text angegebnen Grundsatz hat die Verordn. von Meiningen Hildburghausen Art. 6: *Der Verfasser welcher durch anderweite Herausgabe die Verlagsrechte eines frühern Verlegers beeinträchtigt, sowie der Verleger, welcher den Verlagsvertrag durch den Druck einer grössern Anzahl von Exemplaren, als bedungen war, oder Veranstaltung eines neuen Abdrucks verletzt u. s. w.*

[29] Das Sächsische Ges. v. 1844 § 4 gestattet dem Verleger, wenn

kein Zweifel entstehen. Wenn aber, wie es in den meisten Staaten der Fall ist, die Gesetze nichts hierüber bestimmen, und auch die Parthien keine Vereinbarung darüber getroffen haben: so muss man annehmen, dass in dieser Hinsicht der Verleger einer Beschränkung nicht unterliege.

Denn eine Beschränkung desselben auf eine bestimmte Zahl von Exemplaren kann man in einem solchen Fall schon deshalb nicht vermuthen, weil es hiefür an jedem maassgebenden Anhalt fehlen würde.

Auch ist die Stärke der Auflagen so sehr nach den concreten Verhältnissen und den Erwartungen des Verlegers eine verschiedene, dass sich eine betreffende Usance für alle oder für einzelne Arten von Werken nicht leicht bilden könnte, und auch wirklich sich nicht gebildet hat [30].

Es muss daher, wenn der Autor nicht eine Norm vereinbarte, die Stärke der Auflage dem Ermessen des Verlegers anheimgestellt bleiben; er weiss nach den Verhältnissen des Verkehrs am ehesten das Angemessene zu finden, und ihn treffen Gefahr und Kosten einer übermässigen Auflage [31].

Dagegen muss hier für den Verleger eine andere Beschränkung eintreten. Dies führt auf die nähere Bestimmung des Begriffs einer Auflage oder Ausgabe in dem Verhältniss zwischen Verfasser und Verleger.

Gewöhnlich grenzt sich eine Auflage oder Ausgabe eines Werkes von einer neuen Auflage oder Ausgabe desselben Werkes auf eine natürliche Weise ab, nemlich, wie schon oben angeführt wurde, durch die Beseitigung der Form und Vorrichtung, die der Entstehung der Auflage als Mittel diente, z. B. beim Druck durch Abbrechung des Satzes,

er eine ausdrückliche Vereinbarung nicht nachweisen kann, eine Auflage von 1000 Exemplaren. Vgl. indess § 5 des Ges. (s. Note 26).

[30] Nicht einmal für Werke gleichartigen Inhalts oder Umfangs lässt sich irgend eine gemeinsame Norm finden.

[31] Vgl. Kramer *Die Rechte der Schriftsteller und Verleger* S. 156.

nachdem die Zahl von Exemplaren abgezogen worden ist, die entweder durch den Vertrag bestimmt wurde, oder, wenn durch denselben keine bestimmte Zahl festgesetzt war, welche der Verleger zunächst in den Verkehr bringen wollte.

Allein wie ist es, wenn durch den Vertrag die Grösse der Auflage (die Zahl der Exemplare, die der Verleger fertigen und in den Verkehr bringen darf) nicht festgesetzt wurde und der Verleger die Form und Vorrichtung, welche zur Erzeugung und Vervielfältigung der Exemplare diente, nicht beseitigt, also beim Druck den ursprünglichen Satz stehen oder gar das Werk stereotypiren liess? Was bildet in einem solchen Falle die erste Auflage, zu welcher der Verleger berechtigt ist, und wo liegt ihre Grenze?

Gegenüber dem Publicum und in der Sache selbst ist jeder Abdruck, den der Verleger von einem solchen stehenden Satze macht, immer noch die erste Auflage. Gilt dies auch gegenüber vom Verfasser?

Unmöglich kann der Sinn eines Vertrags, durch welchen einem Verleger das Recht nur zu einer Auflage ausdrücklich oder stillschweigend eingeräumt wird, dahin gehen, dass der Verleger eine Vorrichtung treffen dürfe, welche es ihm möglich macht, zu jeder Zeit eine unbeschränkte Zahl von Exemplaren abzuziehen, und dass er zu einem solchen unbeschränkten Abziehen das Recht habe. Denn dadurch würde dem Verfasser jede Aussicht, dass es zu einer spätern Ausgabe kommen und das Verlagsrecht wieder an ihn zurückkehren könnte, entzogen werden; dies aber würde der Beschränkung des Vertrags auf eine erste Auflage direct widersprechen.

Aber eben so unmöglich ist es, den Begriff der ersten Auflage in einem solchen Falle nach der Zeit zu begrenzen, und etwa zu sagen: in einem solchen Falle wäre eine erste Auflage, zu welcher der Verleger allein berechtigt sei,

diejenige, die er nach den gefertigten Vorrichtungen in einer bestimmten Zeit abziehe.

Denn wie soll man diese Zeit irgend bestimmen? Sollte, wenn der Verleger im Abziehen der Exemplare eine Pause macht, das, was er nach einer Pause von acht Tagen abzieht, schon eine zweite Auflage bilden? oder soll gar ein Zwischenraum von ein paar Tagen, oder könnte erst ein Zwischenraum von Monaten oder Jahren die Grenze bilden? Eine solche Grenze lässt sich nach der Natur der Sache gar nicht ziehen. Desshalb muss man zu dem Resultate kommen, dass der Verleger, der blos zu Einer Auflage berechtigt wurde, überhaupt eben zu solchen Veranstaltungen, die das Recht des Verfassers auf spätere Auflagen eludiren könnten und müssten, gar nicht befugt ist, und dass, wenn er sich solcher Veranstaltungen bedient, er sich einer Verletzung des Rechts des Verfassers schuldig machen würde. Hieraus folgt denn, dass in solchen Fällen der Verleger zwar die Grösse der Auflage nach seiner Willkühr bestimmen kann, sie aber auch, wenn er zur Fertigung der Exemplare schreitet (z. B. beim Buche zum Drucke der einzelnen Bogen) bestimmen muss, und dass, wenn er dann die von ihm festgesetzte, für den Verkehr bestimmte Zahl von Exemplaren gefertigt und so in seinem Sinne die erste Auflage vollendet hat, er sich der zur Gewinnung und Vervielfältigung gebrauchten Form und Vorrichtung ferner nicht mehr bedienen (z. B. den Satz nicht stehen lassen und später neue Abdrücke machen), und dass er sich einer Form, die lediglich auf die Möglichkeit einer steten Vervielfältigung berechnet ist, überhaupt gar nicht bedienen, also z. B. das Werk in solchen Fällen nicht stereotypiren lassen darf [32].

[32] Vgl. in Weiske's Rechtslexikon IV S. 179: *Wenn durch den Verlagsvertrag über die Stärke der Auflage nichts bestimmt ist, so hängt die Bestimmung derselben insoweit vom Verleger ab, dass derselbe berechtigt ist, soviel davon zu drucken, als von einem Typensatz sich abziehen lassen; es ist*

3) Ist die Zahl der Auflagen, welche dem Verleger eingeräumt sein sollen, bestimmt: so hat es natürlich dabei sein Verbleiben, und für jede weitere Auflage bedarf der Verleger einer neuen Ermächtigung. Auch steht es dem Verfasser frei, mit einem andern Verleger über die neue Auflage zu contrahiren [33].

Ebenso muss es gehalten werden, wenn die Zahl der Exemplare für die einzelnen Auflagen festgesetzt wurde. In diesem Falle darf der Verleger, wenn nur Eine Auflage mit einer bestimmten Zahl von Exemplaren gestattet war, diese Anzahl (und wenn mehrere Auflagen bewilligt wurden, so viele Male als ihm Auflagen eingeräumt sind) auflegen [34].

derselbe jedoch nicht berechtigt, das Werk ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors stereotypiren oder ein zweites Mal setzen zu lassen, als worüber die Deputirten des deutschen Buchhandels in den Verhandlungen über ihre Vorschläge zu Feststellung des literarischen Eigenthums in Deutschland, welche 1834 in Leipzig gepflogen wurden, einstimmig sich ausgesprochen haben.

Anders bei Musikalien, die hier nach den gewöhnlichen Betriebsverhältnissen der Begriff der Auflage unanwendbar ist, weil man den Satz stehen zu lassen oder zu fixiren pflegt.

[33] Vgl. S. 283 bei Note 13.

[34] Nach Preuss. Landrecht könnte die Frage entstehen, ob nicht der Verleger die Ueberlassung der neuen Auflage gegen Honorar verlangen kann? Wenn schon das Preuss. Landrecht a. a. O. sagt: § 1014 *Ist aber die Zahl bestimmt, so muss der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben anderweitig abfinden.* Und § 1015: *Können die Parthieen sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maasstabe:* — so findet doch jenes Recht nicht Statt; diess sprachen die Preuss. Landrechtsrevisoren aus: *Wir sind inzwischen der Meinung, dass dem Verleger nicht gestattet werden dürfe, gegen Zahlung des halben Honorars auch wider den Willen des Schriftstellers eine neue Ausgabe zu veranstalten. Der Verleger hat kein weiteres Recht, als auf die zu einer bestimmten Anzahl von Exemplaren bedungene Auflage. Wir nehmen mithin an, dass nur dann das halbe Honorar zum Maasstabe der Abfindung für die zweite Auflage dienen könne, wenn Schriftsteller und Verleger darüber einig sind, dass eine solche Auflage zu veranstalten, oder wenn solches bereits geschehen ist.* Gesetz Rev. Peus. XIV S. 174 (in den Ergänzungen a. a. O. I Bd. S. 703). Hiedurch erledigen sich die Bedenken von Bielitz (a. a. O. Bd. 2

War zunächst nur über Eine Auflage mit einer bestimmten Zahl von Exemplaren contrahirt und nach deren Absatz wird ein neuer Verlagsvertrag dahin geschlossen, dass dem Verleger eine weitere Auflage bewilligt sein solle, ohne dass über die Zahl der Exemplare dieser neuen Ausgabe Etwas bestimmt worden wäre: so gilt bei dieser neuen Auflage über die zulässige Zahl der Exemplare Dasselbe, was bei der ersten Auflage darüber bestimmt wurde; denn bei der Erneuerung eines Vertrages ist im Zweifel anzunehmen, dass in den nicht ausdrücklich berührten Punkten auf die Bestimmungen des alten Vertrages hin contrahirt werde [35].

4) Wenn nur die Anzahl der Exemplare, welche der Verleger drucken darf, nicht aber bestimmt ist, in wievielen Auflagen er diess zu thun hat: so beschränkt diese Festsetzung den Verleger auf die bestimmte Anzahl, und es wird als muthmassliche Absicht angenommen, dass diese Anzahl in Einer Auflage hergestellt werden sollte [36]. Denn der Verleger ist im Zweifel auf Eine

S. 740, 741) und von Bornemann (a. a. O. Bd. 3 S. 199 Note 2). Soviel aber liegt wohl in der Bestimmung des § 1015 (Allg. Landrecht): dass der Verfasser nicht bei einem Andern eine neue Auflage veranstalten darf, wenn der alte Verleger ihm das halbe Honorar bietet; denn sonst wäre § 1015 bedeutungslos.

Noch weiter geht Alker *Preussens Pressgesetze* § 19 Note 22: *Nach dem Wortsinn dieser* (§ 1014 Allg. Landr.) *und der folgenden Bestimmung kann man nur annehmen, dass im Falle, wenn im Verlagsvertrag die Exemplarzahl der ersten Auflage bestimmt ist, der Verleger — nach Belieben eine neue Auflage, selbst gegen den Willen des Verfassers fertigen kann.*

Indess bemerkt Alker gleich darauf (§ 20 Note 23) dass der Verfasser oder dessen Erben *eine gegen ihren Willen vom früheren Verleger beabsichtigte neue Auflage vereiteln können, indem sie mittels einer kleinen Veränderung des Formats oder des Inhalts eine neue Ausgabe veranstalten.*

[35] Vgl. l. 13 § 11 Dig. locati 19, 2.

[36] Anders wohl nach § 1013 des Preuss. Landr. (s. oben Note 15) und § 1167 des Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb. (s. Note 24); denn nach diesen Gesetzen kann der Verleger nach Belieben neue Auflagen machen, sofern keine Beschränkung verabredet ist.

Auflage beschränkt, und die blose Bestimmung der Anzahl der Exemplare (ohne die Frage über die Zahl der Auflagen zu erwähnen) steht damit nicht in Widerspruch; da sie im Zweifel als Festsetzung der Stärke jener Auflage aufgefasst werden muss.

Hat nun im letzteren Falle der Verleger nur einen Theil dieser Exemplare gedruckt, und damit seine Auflage geschlossen[37], so kann er dadurch, dass er das ihm gestellte Maximum nicht erreichte, kein Recht zu weitern Auflagen gewinnen, eben weil im Zweifel der Verleger nur zu Einer Auflage berechtigt ist[38]. Auch könnte er durch Unterbrechungen in Ausführung seines Verlags die anderweiten Interessen des Autors, namentlich sofern dieser sich die Auflagen für die Folgezeit vorbehalten hatte, beeinträchtigen[39].

Das Letztere hängt überhaupt mit der allgemeinen Frage zusammen, ob der Verleger berechtigt ist, eine ihm gestattete Auflage successiv, d. h. zu verschiedenen Zeiten nach Unterbrechungen, auszuführen. Diese Frage muss man schon desshalb verneinen, weil man unter einer Auflage blos diejenige Quantität von Exemplaren versteht, welche von einem Satze abgezogen werden, somit wenn, nach Auseinanderlegung der Lettern ein neuer Satz gemacht wird, die Abdrücke von diesem eine ganz neue Auflage bilden[40]; und nun kommt es darauf an, ob zu einer neuen Auflage der Verleger ermächtigt war[41].

Ist blos die Zahl der Exemplare verabredet, ohne zu sagen, dass die erste Auflage diese Zahl haben müsse: so liegt darin nur die Beschränkung, dass durch die mehreren Auflagen zusammen diese Zahl nicht überschritten werden darf.

[37] Vgl. oben bei Note 32.

[38] Vgl. oben bei Note 11.

[39] Vgl. § 25 bei Note 56.

[40] Vgl. oben nach Note 31.

[41] Vgl. § 48 bei Note 9.

5) Wurde im Verlagsvertrage nicht blos der Umfang, sondern überdies die Dauer des Rechts beschränkt; wurde z. B. dem Verleger ein Verlagsrecht für eine Auflage zu 1000 Exemplaren, aber nur auf Ein Jahr[42] eingeräumt: so kann ein solcher Verlagsvertrag nur so ausgelegt werden, dass die Ausschliesslichkeit nach Einem Jahr wegfallen soll, aber die Befugniss zum Vertrieb der noch nicht abgesetzten Exemplare (innerhalb jener Quantität) dem Verleger auch später noch verbleibt.

Allerdings lässt an und für sich ein solcher Vertrag, der übrigens selten in dieser Weise geschlossen werden wird, sehr verschiedene Auslegungen zu.

Räumt man Jemanden ein Verlagsrecht auf 1000 Exemplare, aber nur auf Ein Jahr ein: so könnte man zunächst glauben, es solle hiernach das ganze Recht des Verlegers mit Ablauf des Jahres erlöschen, er also, wenn er in diesem Jahre nicht die 1000 Exemplare abgesetzt habe, das Recht zum Absatz der noch vorhandenen Exemplare verlieren. Allein unmöglich kann angenommen werden, dass der Verleger mit jenem Vertrage einen solchen Sinn verband. Denn, wenn dies wäre, so müsste er dabei von der Sicherheit ausgegangen sein, die 1000 Exemplare innerhalb des Jahres abzusetzen. Von dieser Sicherheit wird aber ein Verleger nie ausgehen können. Wenn nun schon im Voraus nicht anzunehmen ist, dass der Verleger mit jenem Vertrage einen solchen Sinn verbunden habe, und wenn also auch der Verfasser nicht von der Voraussetzung ausgehen durfte, der Verleger habe in diesem Sinne den Vertrag schliessen wollen: so kommt es nur darauf an, ob der Vertrag möglicher Weise einen andern Sinn haben konnte, der dann maassgebend sein müsste. Dieser andere Sinn kann aber

[42] Diese Bestimmung wäre für den Verleger sehr misslich, wenn er nicht, wie bei Zeitschriften, Zeitfragen u. dergl. auf raschen Absatz angewiesen ist.

unmöglich der sein, dass der Verleger das ausschliessliche Verlagsrecht haben soll, bis er die 1000 Exemplare vollständig abgesetzt habe, so dass also vor dem vollständigen Absatze derselben dem Verfasser keinenfalls das Recht zustehen sollte, eine neue Ausgabe zu veranstalten. Denn einer solchen Auslegung würden schon die Worte des Vertrags entgegenstehen, da bei ihr die Beschränkung des Rechts auf eine bestimmte Zeit, die im Vertrag ausdrücklich enthalten ist, gar nicht beachtet sein würde. So bleibt daher nur die zuerst angedeutete Auslegung als die allein mögliche übrig, d. h. wir haben dem Vertrage den Sinn beizulegen, dass die in ihm genannte Zeit sich blos auf das Recht des Verfassers, neue Ausgaben zu veranstalten, beziehe, das Recht des Verlegers aber lediglich durch die ausgedrückte Zahl der Exemplare, die er in den Verkehr bringen darf, bestimmt und begrenzt sein, hierauf aber jene Zeit sich nicht beziehen soll. Hiernach hat in einem solchen Falle der Verleger das Recht, auch nach Ablauf jener Zeit die noch nicht abgesetzten Exemplare in den Verkehr zu bringen, von der andern Seite aber hat der Verfasser das Recht, nach Ablauf jener Zeit eine neue Auflage zu veranstalten.

Anders gestaltet sich natürlich das Verhältniss, wenn die Beschränkung des Verlagsrechts nur nach der Zeit bestimmt war [43], also z. B. der Verfasser dem Verleger ein Verlagsrecht auf drei Jahre einräumen würde. In einem solchen Falle ist dem Verlagsrechte, welches auf den Verleger übertragen wurde, überhaupt eine unbedingte Zeitgrenze gesetzt, mit deren Eintritt es erlöschen muss. Es müsste daher nach Ablauf jener Zeit jede Befugniss eines Verlegers ein Verlagsrecht durch Vervielfältigung oder Absatz auszuüben, aufhören, ausser der Verleger könnte nachweisen, dass die Bestimmung der Zeit sich nicht auf das Verlagsrecht überhaupt, sondern nur auf die Ausschliesslichkeit

[43] Auch hierauf dürfte ein Verleger nicht leicht eingehen.

der Vervielfältigung oder des Absatzes beziehen sollte oder dass sie etwa gar nur für die Vollendung des Drucks getroffen worden sei [44].

6) Sind die einem Verleger übertragenen Befugnisse durch sonstige Modificationen oder Bedingungen beschränkt, so richtet sich deren Bedeutung, Wirksamkeit und Auslegung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Namentlich kann der Autor sich die Veranstaltung einer neuen Auflage nach theilweisem Absatz der ersten vorbehalten, wonach denn gegen jene von Seiten des ersten Verlegers eine Einsprache nicht statthaft ist, wenn schon diesem der fernere Vertrieb der ihm gestatteten Auflage daneben unbenommen sein mag [45]. Eine Beschränkung des Umfangs, in welchem das Verlagsrecht übertragen werden kann, liegt namentlich auch darin, dass eine Arbeit einem Verleger nur für gewisse Zwecke oder eine besondere Gestalt der Publication überlassen wird. In solchem Falle darf der Verleger die Vervielfältigung nur in der Weise wie sie ihm eingeräumt wurde, ausüben [46].

Wäre ein Verlagsrecht nur für einen gewissen Kreis, z. B. für den Vertrieb in Einem Staate, ertheilt, so muss hierauf der betreffende Verleger sich beschränken [47]. Ebenso kann der Autor, etwa um die Verbreitung seines Werkes, oder das Zustandekommen von anderweitigen Auflagen zu begünstigen, die Art der Vervielfältigung [48],

[44] Keinenfalls dauert das Verlagsrecht bei dem Verleger länger als bei dem Autor und dessen Erben, denn der Verleger ist nur Rechtsnachfolger.

[45] Hier bleibt dem Verleger nur eine Befugniss ohne Ausschliesslichkeit, vgl. oben S. 220 § 20 Note 1 unter b.

[46] Vgl. § 25 ff.

[47] Vgl. § 36 nach Note 6 und § 49 bei Note 27.

[48] So kann die Vervielfältigung einer Zeichnung durch Lithographie, nicht aber auch durch Kupferstich, oder es kann deren Beigabe zu einem Buche, nicht aber auch die Herausgabe als selbsständige Publication bewilligt werden wollen; letztere Modification erscheint z. B. da

den Preis der Exemplare, den Vorbehalt, dass er noch einen andern Verleger zu einer Ausgabe ebendesselben Werkes ermächtigen dürfe, und dergleichen mehr, giltig stipuliren.

B. Befugniss von Autor oder Verleger, ein diesem überlassenes Werk neu herauszugeben.

a) Im Allgemeinen.

§ 25.

Der Verleger ist, wenn der Verlagsvertrag die Ueberlassung des Verlagsrechts für nur Eine Auflage enthält[1], nach dem Ausgeführten auf diese Auflage beschränkt, und kann aus dem Vertrag keine Befugniss, einen weitern Abdruck, in welcher Gestalt es auch sei, vorzunehmen, ableiten[2].

Wurde hingegen durch den Verlagsvertrag dem Verleger das Recht eingeräumt, zwei oder mehrere Auflagen zu veranstalten, so ist er damit doch zu veränderten Abdrücken nicht ermächtigt[3], sondern er muss für jede folgende Auflage die Normen der früheren beobachten[4]. War dem Verleger das volle und unbeschränkte Verlagsrecht überlassen, so ist er befugt, Auflagen in beliebiger Menge zu veranstalten[5]; allein zu veränderten Abdrücken wäre er

beabsichtigt, wo einer *Karte* nur in dem über den Druck einer Reisebeschreibung geschlossenen Verlagsvertrag Erwähnung geschah.

[1] Die Beschränkung des Verlegers auf Eine Auflage versteht sich bei unbestimmter Fassung des Vertrags nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. oben S. 261) von selbst. Nach denjenigen Gesetzen aber, welche bei unbestimmter Fassung des Vertrags dem Verleger das Recht weiterer Auflagen einräumen (vgl. oben § 24 bei Note 15), tritt der hier im Text vorausgesetzte Fall nur dann ein, wenn der Verlagsvertrag ausdrücklich die Beschränkung auf Eine Auflage enthält.

[2] Jeder Eingriff, welchen der Verleger durch Ueberschreiten des ihm nur in beschränkter Weise übertragenen Verlagsrechts verübt, fällt unter den Thatbestand des Nachdrucks (s. unten § 48 Note 9).

[3] Vgl. § 30 bei Note 22.

[4] Vgl. oben S. 274.

[5] Vgl. oben S. 259.

auch in diesem Falle noch nicht ermächtigt[6]; denn ihm liegt die Verbindlichkeit ob, das Werk lediglich in der vertragsmässigen Gestalt zu vervielfältigen[7].

Aus diesen Grundsätzen folgt nun im Einzelnen:

1. Der Autor wird durch den Verlagsvertrag jedenfalls in zweifacher Weise beschränkt. Er kann das Verlagsrecht, soweit er es veräusserte, nicht mehr ausüben, darf also eine weitere Vervielfältigung des Werkes seinerseits nicht vornehmen. Durch eine solche Vervielfältigung würde er eines Nachdrucks gegen den Verlagsberechtigten sich schuldig machen[8]. Ausserdem ist der Autor durch den Verlagsvertrag jedenfalls noch in einer andern Beziehung beschränkt; denn durch diesen Vertrag hatte er nicht nur sich des Verlagsrechts (in dem betreffenden Umfange) begeben[9], sondern er hat auch gegen seinen Contrahenten eine besondere Obligation contrahirt, indem er sich verpflichtete, ihm eine Nutzung zu überlassen. Diese darf er daher überhaupt nicht, und also auch nicht durch solche Acte beeinträchtigen, die an sich jedem Dritten dem Autor gegenüber zustehen würden[10].

[6] Vgl. § 30 bei Note 22.

[7] Vgl. § 30 bei Note 14.

[8] Es versteht sich von selbst, dass auch der Autor einen Nachdruck gegen seinen Verleger begehen kann. Diess ist der Fall, wenn er in ein diesem übertragenes Verlagsrecht durch Vervielfältigung des betreffenden Werkes eingreift (vgl. § 48 Note 7).

[9] Der Autor darf demgemäss, insolange der Verleger sein Verlagsrecht noch nicht völlig zur Ausführung gebracht und die ihm zustehende Nutzung bezogen hat, weder selbst noch durch Andere eine weitere Vervielfältigung oder Verbreitung des Werks veranstalten, wodurch dem Verleger Concurrenz erwachsen würde. Vgl. Preuss. Landr. Th. I Tit. 11 § 1018 (s. unten Note 17).

[10] Vgl. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 158. Dabei muss der Verleger nicht erst beweisen, dass er einen bestimmten Schaden durch die Publication des Autors erleide, namentlich etwa dass der Rest seiner Auflage, welcher nun eine Concurrenz erwächst, an sich noch verkäuflich gewesen wäre; vielmehr hat der Verleger, insolange sein Verlagsrecht besteht, ein absolutes Prohibitivrecht gegen Publicationen desselben Werkes von Seiten des Autors, es könnte denn dieser darthun, dass

Zwar ist das Verlagsrecht, wie es durch den Verlagsvertrag auf den Verleger übertragen wird, kein anderes, als welches der Autor jedem Dritten gegenüber hatte, und auch der Gegenstand des Verlagsvertrags selbst ist kein anderer, als eben jenes Verlagsrecht. Allein, während Dritten gegenüber der Verlagsberechtigte nur auf das Wiedergeben eben desselben Werkes in derselben Gestalt ein ausschliessliches Recht hat, und nur das Eingreifen in seine Rechtssphäre durch ein Delict (Nachdruck) in Betracht kommt: so tritt dem Contrahenten gegenüber, noch die vertragsmässige Verbindlichkeit hinzu, dem zugesicherten Recht in keiner Weise zu nahe zu treten. Es wäre gegen den Sinn eines auf Treu und Glauben geschlossenen Vertragsverhältnisses, wollte man dem Autor gestatten, das seinem Verleger zugesagte Recht durch Handlungen illusorisch zu machen, welche dessen Realisirung hindern, wenn sie auch nicht gerade unter den Thatbestand des Nachdrucks fallen.

Diese besondere Beschränkung[11] trifft den Autor, wenn

ein materielles rechtliches Interesse des Autors nicht verletzt werde oder dass ein solches nicht mehr bestehe.

[11] Vgl. Maurenbrecher *D. Privatrecht* § 416: *Durch diesen Contract* (den Verlagsvertrag) *wird der Autor verpflichtet: 1) die Arbeit druckfertig zu liefern; 2) den Verleger nicht zu stören.* Das maassgebende Princip erkannte schon Lobethan, *(Grundsätze des Handlungsrechts Leipzig 1795* S. 100 — 108) wenn er sagt: *Das Verlagsrecht* (welches der Autor dem Verleger übertrug) *hat die mit Vortheil zu bewirkende Veräusserung der abgedruckten Exemplare zum Hauptzwecke und Alles, was diesem Zwecke zuwiderläuft, ist daher dem Schriftsteller unerlaubt und gegen seine persönliche Verbindlichkeit aus dem Contracte, — Alles hingegen, was sich mit diesem Zwecke verträgt, ist dem Schriftsteller erlaubt.*

S. auch Harum a. a. O. S. 158: *Nur wenn das neue Werk dem früheren keine Concurrenz macht, indem es z. B. für einen ganz andern Leserkreis berechnet ist, oder der Stoff eines Geschichtswerkes nun als Roman behandelt wird, — nur dann ist der Autor hinsichtlich desselben durch den früheren Verlagsvertrag in keiner Weise beschränkt. Hierüber werden natürlich stets Sachverständige zu vernehmen sein.*

In Beziehung auf die allgemeine Beschränkung, welche den Autor

er das unbeschränkte Verlagsrecht im vollen Umfange dem Verleger gewährt hatte, insoweit, dass er nun weder früher noch später eine Ausgabe dieses Werkes, in welcher Form oder Gestalt es auch immer sei, veranstalten darf, durch welche dem Verleger (nicht etwa nur die Ausschliesslichkeit der Vervielfältigung in jener ursprünglichen Gestalt, sondern überhaupt) die Nutzung des ihm übertragenen Verlags beeinträchtigt, und seinem Absatz eine Concurrenz gemacht wird.

Eben weil Dieses das Verhältniss des Autors zu dem Verleger, mit welchem er contrahirt hat, erfordert, so ist es viel zu allgemein, wenn Eichhorn[12] sagt: *dass selbst bei unbeschränkter Uebertragung, nach dem Verkauf der ersten Auflage, dem Verfasser das Recht zustehe, eine verbesserte Ausgabe einem Andern zu übertragen, wenn keine Vereinigung über diese mit dem ersten Verleger stattgefunden hat, da man nach dem literarischen Interesse des Schriftstellers das Recht, eine solche zu veranstalten, als stillschweigend vorbehalten betrachten muss, mithin das unbeschränkte Recht nur auf erneuten Druck der Schrift in ihrer ersten Gestalt bezogen werden kann.* Ist wirklich das unbeschränkte Verlagsrecht, oder doch das Verlagsrecht für mehrere Auflagen, dem Verleger übertragen, so ist dasselbe nicht mit dem Absatz der ersten Auflage erloschen, vielmehr hat er das Ausschliessungsrecht auch für die folgende, und braucht dessen Verletzung von Seiten des Autors sich nicht gefallen zu lassen. Seine Befugniss allerdings geht nur auf den Druck der Schrift in ihrer ersten Gestalt, allein es darf sein Recht nicht durch einen Abdruck in etwas veränderter Gestalt verletzt werden. War aber das Recht einer folgenden Auflage dem

seinem Verleger gegenüber, ebenso wie jeden Dritten dem Verlagsberechtigten gegenüber, trifft, ist auf die Erörterung über den Thatbestand des Nachdrucks Bezug zu nehmen.

[12] Eichhorn D. Privatrecht § 386 Nr. 2.

Autor vorbehalten, so ist nicht das unbeschränkte, sondern nur das Recht Einer Auflage dem Verleger übertragen. Keinenfalls kann das literarische Interesse den Grund zur Annahme eines stillschweigenden Vorbehaltes bilden und eine Concurrenz auf dem materiellen Gebiete rechtfertigen. Uebrigens kann dieses Interesse auf anderem Wege, als dem des Nachdrucks seine Berücksichtigung finden.

War der Verleger in der Zahl von Exemplaren oder Auflagen beschränkt, so muss der Autor natürlich auch das beschränkte Recht, soweit dessen Umfang reicht, achten; er muss sich also namentlich einer anderweiten Herausgabe [13] insolange enthalten, als jener Verleger seine Nutzung noch zu beziehen hat.

Würde gleichwohl der Autor eine solche, den Verleger verletzende Handlung vornehmen, so würde er diesem für sein volles Interesse haften; dies Interesse besteht aber in dem Ersatz der Beeinträchtigung, welche der Verleger in dem ihm zustehenden Absatz erleidet, also [14] in dem Verkaufswerth seines Verlags. Diesen Verkaufswerth muss mithin der Autor dem Verleger ersetzen.

Die Fesstellung des Verkaufswerthes im Einzelnen ist da leicht, wo es sich für den Verleger nur um den Absatz seiner noch vorräthigen Exemplare [15] handelte. Hier kann der Verleger mehr nicht verlangen, als dass ihm der Autor diesen Vorrath um den Buchhändlerpreis [16] abkaufe. Dies ist auch im Preussischen Landrecht ausdrücklich

[13] Die Vertragsmässige Beschränkung des Autors führt dahin, ihm selbst eine Dritten zustehende Handlung zu verbieten (vgl. oben bei Note 10).

[14] Allerdings würde streng genommen, der Beweis erfordert, dass dieser Absatz, wenn die Handlung unterblieben wäre, erfolgt sein würde, Allein die Einwendung, das Werk sei nicht vollständig verkäuflich gewesen, müsste der Autor beweisen. Vgl. indess unten bei Note 33 ff.

[15] Anders, wenn es sich ausserdem noch um künftige Auflagen handelte; vgl. unten nach Note 20.

[16] Denn diesen Preis waren sie im Verkehr werth.

festgesetzt [17], ähnlich in Oesterreich [18], jedoch hier mit der zweckmässigen Bestimmung, dass den concreten Umständen, namentlich den Kosten und Chancen des Absatzes an sich, durch richterliches Ermessen Rechnung zu tragen sei [19].

[17] Preuss. Landr. § 1018: *Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach § 1013, 1014 rechtmässig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.*

§ 1019: *Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muss ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare in der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändlerpreises, abnehmen.*

[18] Oesterr. allg. bürgerl. Ges. § 1168: *Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten, so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schliessen. Vor dem Absatz der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.*

Zu beachten ist übrigens dass das Oesterr. Gesetzb. blos von dem Fall spricht, wenn der Autor durch eine neue veränderte Ausgabe den Absatz der Auflage beeinträchtigt. Würde er es durch eine unveränderte Auflage thun: so müsste er wohl nach Oesterr. Recht den vollen Buchhändlerpreis zahlen, da davon der § 1168 des Gesetzbuchs nicht spricht, es somit für diesen Fall bei den allgemeinen Grundsätzen sein Verbleiben hat.

[19] Vgl. Winiwarter *Das Oesterr. bürgerl. Recht* Th. IV § 265: *Angemessen wird die Schadloshaltung sein, wenn sie mit Rücksicht auf die Anzahl der noch vorräthigen Exemplare, den bisherigen Preis derselben, mit Abschlag des unter Buchhändlern gewöhnlichen Rabatts und der wahrscheinlichen Zeit des Absatzes bestimmt wird.*

Zeiller *Commentar über das Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb.* Bd. III S. 518: *Diese* (Schadloshaltung) *besteht nicht in dem Laden- oder Buchhändlerpreis für jedes noch vorräthige Exemplar, sondern ist mit Rücksicht auf dem aus dem Absatze bereits bezogenen Ersatz der Kosten, und den Gewinn im Ganzen zu bestimmen.*

Der Autor, welcher durch Veranstaltung einer neuen Ausgabe die vertragsmässige Rechte des Verfassers verletzt, haftet diesem für das volle Interesse. Namentlich muss dem Verleger eine hiedurch unverkäufliche Auflage nach dem Verkaufswerth ihres ganzen Vorrathes ersetzen. Indess wird hier in der Regel nicht der volle Ladenpreis der sämmtlichen Exemplare (es müsste denn nach den besondern Umständen namentlich wenn Kläger zugleich Sortimentsbuchhändler war, und der Verkauf

Aehnlich lautet die Gothaische Verordnung vom Jahr 1828[20].

Schwieriger wird die Abfindung, wenn der Verleger noch zu weiteren künftigen Auflagen berechtigt war. Dass der Autor auch dieses weiter gehende Recht nicht beeinträchtigen darf, dass er durch eine Beeinträchtigung auch dieses Rechts ersatzpflichtig wird, ist klar[21].

Wenn der Autor noch für weitere künftige Auflagen das Verlagsrecht an den Verleger veräussert hat: so hat er (der Autor) gar kein Recht, neue Ausgaben zu veranstalten. Veranstaltet er welche ohne Zustimmung des Verlegers, so ist dies Nachdruck.

Eine positive Beschränkung dieses Grundsatzes enthält das Preussische und das Oesterreichische Recht, aber nur für den Fall, wenn ein in Beziehung auf den Umfang des Verlagsrechts unbestimmter Verlagsvertrag geschlossen wurde[22]. Sie mildern dadurch für den Autor ihre für ihn sehr missliche Bestimmung, wonach bei einem solchen unbestimmten Verlagsvertrage der Verleger das Recht zu beliebigen unveränderten Auflagen haben soll, dahin: dass sie dem Autor, um demselben nicht jede verbesserte Ausgabe für alle Zeiten abzuschneiden, in solchem Falle das Recht einräumen, eine

zuvor besonders günstig gewesen) zuerkannt, sondern in Erwägung der bei dem Verkauf eintretenden Kosten, Rabatte u. dergl. ein Abzug nach Umständen bis zu 50% des Ladenpreises eintreten.

[20] Gothaische Verordn. von 1828 § 3: — — — *Die Entschädigung wird im Uebertretungsfalle von Seiten des Verfassers nach dem Werthe der dem Verleger übrig gebliebenen Anzahl von Exemplaren, und im Uebertretungsfalle von Seiten des Verlegers, nach richterlicher Erörterung abgemessen.*

[21] Vgl. § 48 bei Note 31. Der Autor mag eine veränderte Ausgabe abfassen, aber er muss sie dem ersten Verleger, indem dieser das Recht darauf hat, geben (Note 23), vgl. Harum *Oesterreichische Pressgesetzgebung* S. 161: Jedenfalls aber, auch wenn der Verleger die neue Ausgabe übernimmt, muss der Autor, wenn er deren Veranstaltung vor Absatz der älteren verlangt, für den Vorrath der letzteren den Verleger entschädigen.

[22] Vgl. S. 263 ff.

veränderte Ausgabe zu veranstalten. In dieser Weise scheint nach dem Oesterreichischen und Preussischen Rechte ein nicht ausdrücklich auf eine Anzahl von Exemplaren oder Auflagen beschränkter Verlagsvertrag dahin ausgelegt zu werden, dass der Verleger insolange neu auflegen darf, bis der Autor eine neue veränderte Ausgabe machen will [23]; der Verleger hätte also dem Autor gegenüber gar nicht unbedingt das Recht weiterer Auflagen. Nur müsste der Autor, wenn er neue Ausgaben machen will, für die noch nicht abgesetzten Exemplare den Verleger entschädigen.

Die Ersatzverbindlichkeit und Beschränkung des Autors hinsichtlich neuer Ausgaben [24] muss aber dann

[23] Vgl. oben S. 265. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 159 erachtet für den Fall, wenn der Verleger nicht blos für jene Eine Auflage das Verlagsrecht hatte, den Autor auch bezüglich einer veränderten Ausgabe an diesen Verleger für gebunden, (vgl. oben S. 273), und zwar unter den gleichen Bedingungen, wie bei einer unveränderten Auflage, da in diesem Falle die blos mit Rücksicht auf die vorräthigen Exemplare bemessene Schadloshaltung keine entsprechende Entschädigung des Verlegers wäre, es müsste denn der Verleger sich weigern, die veränderte Ausgabe des Werkes auf seine Rechnung zu übernehmen. Jene Verbindlichkeit muss bei ausdrücklicher Zusage weiterer Ausgaben zugegeben werden, allein in Ermanglung einer solchen Zusage liegt sie auch im Oesterr. Ges. nicht.

Wenn übrigens Bornemann (Preuss. Civilrecht Bd. III S. 200) sagt: *Von dem Schriftsteller wird das Recht, neue Ausgaben zu veranstalten, immer stillschweigend vorbehalten. Da er aber die dem Verleger eingeräumte Befugniss nicht willkürlich vereiteln darf, so kann sich sein Recht immer nur auf neue verbesserte Ausgaben erstrecken:* so ist auch diess nicht ganz richtig; denn nach Preuss. Recht hat der Autor die Befugniss neue Ausgaben mit blos verändertem Format (Landr. § 1018 vgl. mit § 1012) zu machen, nur muss er dem Verleger dessen vorhandene Exemplare bezahlen (Landr. § 1018 u. 1019). Verbessert aber braucht die Ausgabe nicht zu sein.

Abgesehen von diesen Preuss. Bestimmungen würde allerdings, so lange der Verleger ausschliesslich berechtigt ist, gegen ihn der Autor durch eine nur im Format veränderte Ausgabe einen Nachdruck begehen.

[24] Vgl. oben S. 265.

wegfallen, wenn durch eine neue Ausgabe, welche der Autor veranstaltet, ein Interesse[25] des Verlegers in der That nicht verletzt wird. Diess ist namentlich der Fall

A. wenn die dem Verleger gewährte Nutzung vollständig realisirt, also der rechtliche Zweck des Verlagsvertrags für den Verleger[26] erfüllt[27], und insbesondere, wenn der dem Verleger gestattete Verlag (in der Zahl der dem Verleger eingeräumten Auflagen[28]), vergriffen ist[29].

Als vergriffen erscheint eine Auflage, sobald alle Exemplare derselben dergestalt vom Verleger verschlossen sind, dass man kein vollständiges[30] Exemplar mehr bei dem

[25] Hat der Verleger gar kein ausschliessliches Recht mehr, so fällt ohnehin jede Beschränkung des Autors weg. Vgl. unten bei Note 83.

[26] Vgl. S. 254.

[27] Vgl. § 10 bei Note 1.

[28] Hatte z. B. der Autor das Verlagsrecht für zwei Auflagen, so kann natürlich erst nach Vergriffensein der zweiten Auflage dem Autor wieder ein Recht zustehen.

[29] Vgl. Bluhme *Encyklopädie* § 557.

[30] Also sobald auch nur einzelne Theile des Werkes in der dem Verleger gestatteten Auflage vergriffen sind; es müssten denn die anderen, noch vorräthigen Theile für sich verkäufliche Werke bilden. Denn neu drucken darf der Verleger, wenn er zu weiteren Auflagen nicht ermächtigt war, nicht, und so ist mit jenen Theilen das ihm überlassene Werk im Ganzen vergriffen, mögen auch noch unvollständige Exemplare da liegen; vgl. unten bei Note 33. Die hier erörterte Frage ist bei einem höchsten Deutschen Gerichte zur Entscheidung gekommen; die X'sche Buchhandlung hat im Jahr 1803 das Verlagsrecht an einem in drei Theilen erschienenen rechtswissenschaftlichen Werke für den Abdruck von 1200 Exemplaren in der Art erworben, dass ihr auch das Recht für eine zweite Auflage ertheilt worden war. Im Jahr 1816 erschien eine zweite unveränderte Auflage, bei welcher jedoch vom ersten Theil nur 750 Exemplare und blos von den zwei weiteren Theilen 1200 abgedruckt wurden. Dies geschah mit Zustimmung des Verfassers, weil schon hier zu erwarten war, dass eine veränderte Gesetzgebung bald eine Umarbeitung des ersten Theils nöthig machen werde. Nach der (übrigens nicht vollständig erwiesenen) Angabe der Verlagshandlung soll förmlich verabredet worden sein, dass sobald die kleinere Auflage des ersten Theils vergriffen sei, eine umgearbeitete dritte Auflage des ersten Theils und zum zweiten und dritten Zusätze

Verleger haben kann. Maassgebend hiefür ist erst der wirkliche Absatz[31], nicht schon der Versandt zur Ansicht oder auf die Lager der Commissionäre. Dem wirklichen Vergriffensein steht, in Beziehung auf die Berechtigung des Autors, eine neue Ausgabe zu veranstalten, der Fall gleich: wenn der Verleger erweislich Gelegenheit hatte, seine Exemplare abzusetzen, hievon aber keinen Gebrauch machte[32].

folgen sollten. Im Jahr 1831 liess jedoch der Verfasser, wahrscheinlich motivirt durch die weiteren inzwischen eingetretenen Aenderungen der Gesetzgebung, eine neue in allen 3 Theilen umgearbeitete Auflage des ganzen Werks in einem anderen Verlage erscheinen. Nach einiger Zeit erhob nun die X'sche Buchhandlung gegen die Erben des Verfassers eine Klage, gestützt darauf, dass, ehe die vertragsmässige Anzahl Exemplare des zweiten und dritten Theils der zweiten Auflage abgesetzt gewesen sei, die dritte Auflage erschienen, und dadurch jene beiden Theile unverkäuflich geworden seien. Sie klagte wegen Verletzung des Verlagsrechts auf Leistung des Interesse bestehend in dem Ladenpreis der unabgesetzten Exemplare. Die Einwendung der Erben des Verfassers wurde vorzüglich darauf gestützt, dass zur Zeit des Erscheinens der dritten Auflage kein Vorrath vom ersten Theile mehr vorhanden, das Werk sonach als completes vergriffen gewesen und daher kein rechtliches Hinderniss gegen das Erscheinen einer neuen Auflage vorgelegen, auch die Verminderung der Exemplaranzahl des ersten Theils, obgleich sie mit Zustimmung des Verfassers geschah, seiner Zeit durch Herabsetzung des Honorars ausgeglichen worden sei. Bei der Entscheidung dieses Rechtsfalls wurde in zweiter und dritter Instanz der Satz anerkannt: dass bei einem aus mehreren Abtheilungen bestehenden Werke dem Verleger das Recht die Veranstaltung einer neuen Auflage zu hindern, nur in solange zustehe, als noch vollständige Exemplare der früheren Auflage vorhanden seien.

[31] Hier entsteht die Frage: wenn im Concurs des Verlegers die sämmtlichen Exemplare versteigert sind, gilt damit die Auflage als vergriffen? Eisenlohr (Das literarisch-artistische Eigenthum § 75 S. 87 Note 1) bejaht diese Frage unbedingt. Allein es wird hier darauf ankommen müssen, ob der Käufer zugleich das Verlagsrecht bezüglich dieser Exemplare (die Befugniss, sie mit Ausschluss Dritter abzusetzen) erwirbt, oder ob er dieselben nur als einzelne kaufte; bei dem Verkauf des Vorraths an Buchhändler, oder an einen Antiquar wird für das erstere zu vermuthen sein, so dass damit die Auflage noch nicht vergriffen, sondern diese Käufer in die Rechte des Verlegers eingetreten wären. Vgl. unten § 57 Note 38.

[32] Der Verleger war dem Autor gegenüber verbunden, den Absatz

B. Wenn die dem Verleger gewährte Nutzung unmöglich geworden ist, so hat für ihn das Verlagsrecht kein rechtliches Interesse mehr[33]. Ebendesshalb geschieht ihm, wenn er seine Auflage abzusetzen ohnehin nicht mehr in der Lage war, durch eine neue Ausgabe, die der Autor veranstaltet, kein Unrecht, und deren Veranstaltung steht daher dem Autor unbedingt frei, ohne dass er sich mit dem Verleger abfinden müsste[34].

Diese Lage des Verlegers kann factisch dadurch eintreten, dass dessen Auflage in Folge irgend welcher Umstände völlig unverkäuflich geworden war, namentlich wenn sie durch ganz veränderte Verhältnisse oder Anschauungen so sehr veraltet ist, dass die Nachfrage aufhören musste, oder nur noch als Nachfrage nach einer Antiquität vorkommen könnte[35]. Hätte etwa ein Schriftsteller das Verlagsrecht für eine Darstellung eines positiven Landesrechtes, z. B. des sächsischen Privatrechts, im vollen Umfange und für alle künftigen Auflagen einem Verleger übertragen, und nachdem er bei diesem Verleger die erste Auflage des betreffenden Lehrbuchs erscheinen liess, wird die Gesetzgebung, welche er zu Grund gelegt hatte, vollständig abgeändert: so steht es dem Autor ohne Zweifel frei, über diese neue Gesetzgebung ein neues Lehrbuch bei einem andern Verleger ohne Rücksicht auf das frühere Verlagsverhältniss herauszugeben. Denn sein Erzeugniss ist ein völlig neues und anderes; der frühere Verleger hatte

nicht zu verzögern; verzögert er ihn, so haftet er dem Autor für das Interesse; besteht nun dieses darin, dass sein vorbehaltenes Verlagsrecht wieder (für weitere Ausgaben) wirksam werde, so kann dies jetzt der Autor beanspruchen.

[33] Das Verlagsrecht hat sein Interesse nur in der vermögensrechtlichen Nutzung. Vgl. § 9.

[34] Vgl. § 48 bei Note 28 f.

[35] Es können hier nur die gewöhnlichen Verkehrsverhältnisse massgebend sein.

ein Recht nur bezüglich der Bearbeitung des früher bestandenen Rechtszustandes, und der ihm gelieferten Arbeit.

Die eingetretene Unverkäuflichkeit ist ein Zufall, welchen nach allgemeinem Rechtsgrundsatze [36] der betreffende Verleger tragen muss, und wofür er weder von dem Autor Schadloshaltung verlangen kann, noch darf er ihn an weiterer Production hindern. In solchen Fällen mag der Autor, ohne Rücksicht darauf, dass der erste Verleger noch einen, zu Maculatur gewordenen Vorrath von Exemplaren liegen hat[37], die neue Ausgabe veranstalten. Nur versteht sich, dass wenn er jenem Verleger auch das Recht der folgenden veränderten Ausgaben[38] besonders eingeräumt hatte, dieser specielle Inhalt des Verlagsvertrags, nach den allgemeinen Grundsätzen vom Verlagsvertrag überhaupt bindend ist.

[36] Vgl. C. G. v. Wächter *Handb. des Württemb. Privatrechts* Bd. II § 115.

[37] Durch den Verlagsvertrag hat der Autor dem Verleger die Berechtigung zu ausschliesslichem Absatz der betreffenden Ausgabe (oder Anzahl von Auflagen) gewährt, d. h. die Ausschliesslichkeit gegen Publicationen des Autors selbst, sowie gegen Eingriffe Dritter in diese Nutzung; wo nun aber durch Zufall die Nutzung unmöglich geworden ist, hat überhaupt das rechtliche Interesse des Verlegers daran aufgehört, und er kann ein solches auch nicht im Weg der Einsprache gegen eine Publication des Autors (oder irgend eines Dritten) geltend machen; denn, auch wenn diese Publication unterblieben wäre, würde der erste Verleger keinen Absatz mehr gehabt haben; es erscheint also nicht durch diese Publication ein Interesse des Verlegers beeinträchtigt. Einen Regress an den Autor hätte der Verleger wegen Ausbleibens seiner gehofften Einnahme nur in dem Falle, wenn er sich vom Autor gegen Zufall assecuriren liess. Dass aber hier der Zufall den Verleger trifft, liegt in der Natur des Verhältnisses, indem der Verleger in dem Verlagsvertrage den Verlag auf seine Rechnung, auf seinen Gewinn und auf seine Gefahr übernommen hat.

[38] Enthielt übrigens der betreffende Verlagsvertrag nur die allgemeine Bestimmung, der Autor werde auch über folgende verbesserte Auflagen sich mit dem Verleger verständigen, so ist dies nur ein pactum de contrahendo, welches, wenn später die Parthien über die Bedingungen des neuen Vertrags nicht einig werden, bedeutungslos wird.

Wenn dem Verleger seine Auflage vor dem Absatz ganz oder theilweise zu Grunde geht[39], so fragt es sich, darf er die untergegangenen Exemplare neu herstellen und absetzen, und kann er bis nach deren Absatz den Autor von anderweiten Auflagen ausschliessen? Diese Frage ist, namentlich für die Autoren von grossem Belang.

Insoweit überhaupt nach Vertrag oder Gesetz (wie in Oesterreich und Preussen) der Verleger in Veranstaltung neuer Auflagen freie Hand hat, kann er davon auch bei zufälligem Untergang seiner Auflage Gebrauch machen. Ist er aber auf die betreffende Auflage[40] beschränkt, so kann er, wenn sie erschienen ist, und nun ganz oder theilweise untergeht, eine neue Auflage nicht veranstalten.

Der Untergang der Auflage ist ein Casus für den Verleger, dessen Folgen ihn treffen, und den er allein zu tragen hat. Hierin liegt auf der einen Seite keine Unbilligkeit für den Verleger: denn er konnte sich gegen Feuersgefahr und dergleichen Zufälle assecuriren lassen; während es auf der andern Seite ein Nachtheil für den Autor wäre, wenn er mit seinen vorbehaltenen weitern Ausgaben sich durch Anfertigung einer neuen Auflage des ersten Verlegers und deren Absatz verzögert sehen müsste. Wollte man in dem besprochenen Falle dem Verleger das Recht eines neuen Abdrucks einräumen, so könnte es nur aus dem Grunde sein, weil etwa der ihm gestattete Verlag noch gar nicht ausgeführt erschiene, solange der Verleger nicht auch die Verbreitung der Exemplare vornahm; allein derselbe Grund müsste alsdann auch auf die Annahme einer Verbindlichkeit des Verlegers, in solchem Falle neu zu drucken,

[39] Wenn z. B. das Magazin abbrennt.

[40] Also namentlich wenn blos auf Eine Auflage contrahirt war. Aber dieselben Folgen treten ein, wenn eine (beschränkte) Anzahl von Auflagen vereinbart ist: hier fragt es sich, ob die untergegangene Auflage als eine volle Auflage gerechnet und der neue Druck als weitere Auflage angesehen wird.

führen, während eine solche von Niemanden behauptet wird. Vielmehr entspricht es hier dem allgemeinen Grundsatze, dass der Casus von der einen Seite dem Verleger schaden kann, ihn aber auch auf der andern Seite von der Verbindlichkeit, den Verlag auszuführen befreit [41]; dieser letzteren hat er genügt, wenn er die Auflage gedruckt und so zu sagen dem Verkehr zur Disposition gestellt hat; wird ihr Vertrieb im Verkehr durch Zufall gehindert, so haftet er dafür nicht. Recht und Pflicht des Verlegers ging nur dahin, die betreffenden Exemplare für den Verkehr zu produciren, und diese producirten Exemplare zu verbreiten; war also dem Verleger nur Eine Auflage von 2000 Exemplaren übertragen, und er hat diese angefertigt und dem Verkehr ausgesetzt: so findet die Frage nach der Wirkung eines zufälligen Untergangs der Auflage ihre Entscheidung in dem Grundsatz: dass Jeder die Folgen eines Zufalls, der sich in seiner Person oder seinen Verhältnissen ereignet, in der Regel tragen muss. Hatte ich daher das Recht nur für Eine Auflage, und habe ich diese in den Verkehr zu bringen wirklich angefangen: so kann mir der Zufall kein Recht einer zweiten Auflage, welche dem Autor vorbehalten blieb, verschaffen.

Wäre hingegen die Auflage zwar gedruckt, aber noch gar nicht in den Verkehr gebracht gewesen, wäre sie etwa noch in der Druckerei verbrannt: so kann man wohl unbedenklich dem Verleger das Recht zu neuem Satz und Druck geben, weil er doch solange setzen und

[41] Vgl. C. G. v. Wächter *Handb. d. Württemb. Privatrechts* a. a. O. Kramer *Die Rechte der Schriftsteller* S. 162 Für den Autor kann ein solcher Zufall einen grossen Vortheil herbeiführen, wenn z. B. das Werk ein sehr gangbares ist, und er nun früher die Möglichkeit, über eine neue Auflage anderweit zu contrahiren, erhält. Nach Umständen kann der Untergang dem Verfasser auch sehr nachtheilig sein, wenn z. B. das Werk nicht leicht wieder einen Verleger finden würde und dem Verfasser an der nun vereitelten Verbreitung viel gelegen war.

drucken durfte, bis Eine Auflage in den Verkehr gebracht ist.

Wenn gleich hiernach der Verleger, welchem sein Vorrath durch Zufall zu Grund ging, diesen Casus tragen muss, und die Auflage nicht neu herstellen darf, so spricht doch, wenn blos einzelne Bogen defect wurden, die Billigkeit dafür, deren Ergänzung dem Verleger zu gestatten, obwohl auch hier nach strengem Recht der Autor Einsprache dagegen erheben könnte.

Hätte aber der Verleger selbst seine Exemplare absichtlich vernichtet oder zu Maculatur gemacht, so läge hierin ein Aufgeben des Verlags, und er dürfte nun nicht nach Belieben später eine neue Auflage herstellen. Er konnte nur über diese Zahl von Exemplaren verfügen, und hat es gethan [42].

Zu den Fällen des Unmöglichwerdens der dem Verleger gewährten Nutzung, von welchem oben bei lit. B. die Rede war, gehört natürlich nicht das Erscheinen eines von einem Dritten gefertigten Nachdrucks des Werkes [43], denn hiedurch erleidet die Nutzung, welche der Autor dem Verleger eingeräumt hatte, nur nach Umständen eine Störung, wogegen der berechtigte Verleger damit zu schützen ist, dass er gegen jenen Nachdruck einschreitet, namentlich Ersatz vom Nachdrucker erlangt [44], und weitere Gefährdung abwendet [45].

Handelte es sich seither von der Beschränkung des Autors in Veranstaltung neuer Auflagen des Werkes in seiner ursprünglichen Gestalt, in welcher dasselbe dem Verleger übergeben war [46], so muss eine gleiche Beschränkung

[42] Vgl. § 24 bei Note 39; vgl. § 30 nach Note 39.

[43] Vgl. unten § 48 bei Note 29.

[44] Vgl. unten § 54 nach Note 63.

[45] Jedenfalls kann er nach Umständen die sichernden Maassregeln (vgl. § 53) ergreifen.

[46] Vgl. oben bei Note 3.

auch in Veranstaltung von veränderten Ausgaben behauptet werden[47]. Zwar, wenn die veränderte Ausgabe ein ganz neues Werk, welches einer andern Sphäre des Verkehrs angehört, bildet, so würde ihr Erscheinen dem Verleger der alten Ausgabe keinen Anspruch geben; denn ihm erwächst dadurch keine Concurrenz in dem Werke, das er verlegte[48]; so ist es z. B. dem Autor eines historischen Werkes unbenommen, daraus eine Umarbeitung für den Schulgebrauch zu machen (sofern es nemlich in seiner ursprünglichen Gestalt dieser Sphäre nicht angehörte) oder den Stoff in einen Cyclus epischer Gedichte zu verarbeiten: dies berührt den Absatz jenes ersten Verlegers gar nicht.

Hatte hingegen der Autor einem Verleger auch ein Recht auf den Verlag folgender veränderter Ausgaben eingeräumt[49], so muss er in gleicher Weise auch dieses Interesse gewähren, und wenn er seine, (wenn schon veränderte oder ganz umgearbeitete Ausgabe) anderswo erscheinen liess, so muss er jenen ersten Verleger nach allgemeinen Grundsätzen entschädigen[50].

Ein Recht, den Autor an einer veränderten Ausgabe seines Werkes überhaupt zu verhindern, hat übrigens der Verleger in keinem Falle[51]. Denn es liegt im Wesen der geistigen Production, dass sie einer Fortbildung, Erweiterung und Ergänzung unterworfen ist. So

[47] Vgl. oben nach Note 10.

[48] Vgl. Koch Preuss. Privatrecht § 690 S. 421: *Bevor der Verleger die Auflage nicht abgesetzt hat, darf der Verfasser nichts unternehmen, wodurch der Verkauf verhindert oder erschwert wird; jedoch ist er nicht verhindert, ein wesentlich ganz neues Werk herauszugeben, wenn schon dadurch das bereits verlegte an Werth verlieren sollte.* (Landr. §§ 1018, 1019).

[49] Vgl. oben bei Note 38 u. § 24 bei Note 8 u. vor Note 33.

[50] Vgl. oben bei Note 14 ff.

[51] Der Verleger hat überhaupt nur Rechte in Beziehung auf seine vermögensrechtliche Nutzung.

wenig der Autor ein Recht hat, die Benützung seiner veröffentlichten Gedanken anderen Autoren zu verbieten[52], so wenig kann der Verleger, welchem ein Buch zur Vervielfältigung und Verbreitung überlassen war, dessen Verfasser an der Fortbildung seines geistigen Erzeugnisses und daran hindern, dass nun auch diese neue Schöpfung dem geistigen Verkehr zugänglich gemacht werde. Nur darf in der Handlung des Autors nicht eine Beeinträchtigung der Nutzung liegen, welche er durch Verlagsvertrag über das ursprüngliche Werk dem ersten Verleger gewährt hat[53]. Er muss daher, beide Rücksichten zu vereinigen, dem Verleger, welcher die ihm gestatteten Abdrücke noch nicht verwerthet hat, und sie in Folge der neuen Ausgabe nicht mehr absetzen kann, dieselben abkaufen[54], und soweit er das Recht weiterer Auflagen zugesagt hatte, diese mit seinen Verbesserungen dem ersten Verleger anbieten. Würde nun aber der Verleger sich weigern, die letzteren aufzunehmen, so mag der Autor für sich die neue Bearbeitung (wo er will) verlegen[55].

2) Der Verleger ist überhaupt nur insoweit befugt, eine Vervielfältigung vorzunehmen, als ihm das Recht hiezu von dem Autor (oder dessen Nachfolger) bestellt worden ist. Jede Vervielfältigung, welche er ohne eine solche Bestellung vornimmt, ist Nachdruck, also namentlich jede Ueberschreitung des Umfanges, in welchem er ein Verlagsrecht durch den Verlagsvertrag erhalten hat[56]. Der Verleger ist durch den Verlagsvertrag, aus welchem er sein Recht herleitet, auf den vertragsmässigen Umfang der ihm gewährten Nutzung beschränkt, und greift durch eigenmächtige Vornahme einer dem Autor vorbehaltenen Vervielfältigung in

[52] Vgl. § 42 bei Note 17.
[53] Vgl. Note 51.
[54] Vgl. bei Note 14.
[55] Vgl. oben nach Note 52.
[56] Vgl. § 48 bei Note 9.

dessen Ausschliesslichkeit ein[57]. Die Beurtheilung eines solchen Eingriffs wird dadurch nicht geändert, dass der Verleger zu einer beschränkten Vervielfältigung berechtigt gewesen war. Namentlich da, wo nach den oben erörterten Grundsätzen[58] der Verleger als auf Eine Auflage beschränkt galt, darf er nicht nach Verfluss eines kürzeren oder längeren Zeitraums unter dem Vorgeben, seine Auflage[59] fortzusetzen, neue Abdrücke veranstalten[60]. Jede Veranstaltung dieser Art wäre Nachdruck[61].

[57] A. W. Volkmann in den Neuen Jahrb. f. Sächs. St.-R. IV Bd. S. 119: *Zu der allgemeinen Pflicht, sich des Nachdrucks zu enthalten kommt bei dem Verleger noch das vertragsmässige Versprechen, nicht mehr als die bewilligte Anzahl von Abzügen zu veranstalten.*

Gleichwohl ist der Verleger, welcher mehr, als die ihm gestattete Anzahl druckt, damit noch nicht ein Betrüger, sondern eben ein Nachdrucker. Vgl. Volkmann a. a. O. S. 131.

[58] Vgl. § 24 bei Note 11.

[59] Wenn gleich es in seinem Ermessen stand, wie stark er die Auflage machen wollte.

[60] In diesem Sinn hat das Preuss. Obertribunal (in Goltdammer's Archiv für Preussisches Strafrecht, Erkenntniss vom 6. Juni 1855) erkannt, wobei Goltdammer bemerkt (Bd. 3 S. 697): *Offenbar ist rechtlich hiebei kein Unterschied ob die Verletzung nur in der Ueberschreitung der auf jene Art bezeichneten Grenze des Vervielfältigungsrechts, oder in der vollständigen Anmassung dieses Vervielfältigungsrechts, also auch ohne eine ursprüngliche räumlich begrenzte Befugniss derselben, geschieht.* Vgl. auch Jahrbücher für Sächsisches Strafrecht von Held, Siebdrat und Schwarze IV Bd. S. 1—14 Leipzig 1846.

Jeder weitere Abzug müsste, nachdem die erste Auflage factisch geschlossen war, als eine neue Auflage angesehen werden.

[61] In der Bayerischen Kammer (Prot. der Kammer der Abgeordn. vom 9. April 1840 S. 348, 349) bemerkte der Referent: *Der gesetzliche Begriff vom Nachdruck ist nämlich offenbar nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes kein anderer, als der: Wer ein literarisches Werk druckt, ohne Erlaubniss dazu zu haben, ist dem Gesetze verfallen, ist ein Nachdrucker. Nun glaube ich kann nichts daran liegen:*

1) ob ein Dritter ein Werk ohne Erlaubniss des Berechtigten durch den Druck vervielfältigt, oder ob dieses durch den Verleger selbst geschieht, indem er mehr Exemplare abziehen lässt, als ihm erlaubt worden.

2) Ebensowenig kann darauf etwas ankommen, ob ein kleinerer oder ein grösserer Zeitraum zwischen der ersten rechtmässigen und der zweiten

Der Verleger kann, wenn er in dem ihm eingeräumten Umfange das Verlagsrecht ausgebeutet hat, durchaus kein weiteres Recht ansprechen, sondern steht nun wieder der Ausschliesslichkeit des Autors gegenüber jedem Dritten gleich. War eine Anzahl von Exemplaren für die ihm eingeräumte Auflage bestimmt, so ist jede Ueberschreitung dieser Anzahl, unter welchem Vorwand es auch sei, ein widerrechtlicher Nachdruck gegen den Autor[62], und da in der vertragsmässigen Beschränkung zugleich eine Zusicherung von Seiten des Verlegers, die Schranke einzuhalten, liegt, ein Bruch dieser Zusage[63].

Der Verleger darf das Werk auch nicht in anderer Gestalt neu auflegen. Denn all sein Recht beruht auf dem Verlagsvertrag, und dieser beschränkt ihn auf den nach den seither erörterten Grundsätzen bemessenen Umfang[64].

unerlaubten Vervielfältigung verlaufen ist; denn wenn der jetzige rechtmässige Verleger 2 oder 3 Jahre vergehen lässt, bis er ohne Erlaubniss des Autors die zweite Auflage herausgibt, so wird niemand bezweifeln, dass diese Auflage ein Nachdruck sei. Ob nun aber zwischen der ersten und zweiten Auflage zwei oder drei Jahre oder nur ein Tag liegt, ist gleichgiltig.

62 Der Verleger müsste denn eine Ermächtigung von Seiten des Autors darthun.

63 Also kein Betrug, sondern ein Vertragsbruch (Note 57). Das Unrecht des Nachdrucks versteckt sich hier bei laxer Usance gerne hinter allerlei Vorspiegelungen: *mit dem Verleger könne man es so genau nicht nehmen, er habe das Risiko allein, und müsse nach seinem Ermessen sich auch für Defecte und unvorhergesehene Fälle decken, der Autor würde ja wohl im Zweifel nichts dagegen einwenden*, und was dergleichen Ausflüchte mehr sind. Allein gerade mit dem Verleger muss man es um so schärfer nehmen, je mehr das Verhältniss vom Autor auf Vertrauen basirt war, und je weniger der Autor die Machinationen eines unredlichen Verlegers controliren kann. Der Verleger welcher die besprochene Auflage überschreitet, kann aber auch nach Umständen eines Betruges sich schuldig machen, wenn er dem Autor eine falsche Berechnung über die Zahl der abgedruckten Exemplare macht.

64 Wenn der Verleger eine unveränderte, oder eine etwa nur mit einem neuen Titelblatt versehene weitere Auflage als verbesserte, oder vom Autor revidirte Ausgabe herausgibt, so betrügt er zunächst seine Käufer; einen Nachdruck verübt er damit in dem Falle, wenn er überhaupt zu einer weiteren (auch unveränderten) Auflage nicht befugt war. Vgl. Gastambide Traité S. 140 und Rénouard Traité S. 330.

Nicht einmal den Schein einer neuen Auflage darf der Verleger seinen vorräthigen Exemplaren geben, etwa dadurch, dass er neue Titelblätter u. dgl. drucken lässt[65].

Dieselben Grundsätze, welche die Befugniss, ein dem Verleger überlassenes Werk anderweit und insbesondere in veränderter Gestalt herauszugeben, normiren, gelten auch hinsichtlich des Rechts, einzelne Theile eines solchen Werkes abgesondert oder mit andern Publicationen neu erscheinen zu lassen. Hatte der Autor ein Werk als Ganzes in Verlag gegeben, so darf der Verleger nach den oben ausgeführten Grundsätzen nicht einzelne Theile oder Bruchstücke des Werkes abgesondert herausgeben[66].

3) Unter denselben Gesichtspunkt fällt die Frage, in wie weit der Verleger eines einzelnen Werkes dasselbe in eine Sammlung oder Gesammtausgabe aufnehmen, und ob der Verleger einer solchen eine Einzelausgabe jenes Werkes veranstalten darf.

Der allgemeine Grundsatz, dass die Uebertragung des Verlagsrechts im Zweifel nur auf die Gestalt des Werkes sich erstreckt, in welcher es den Gegenstand des Verlagsrechts bildete[67], ergibt zunächst, dass der Verleger, welcher

[65] Gastambide *Traité* S. 138 und 139: *Lorsque le cessionaire est autorisé pour une seule édition, et qu'afin d'écouler une partie de cette édition il fait de nouvelles couvertures portant de nouvelles énonciations et un nouveau prix, il porte préjudice à l'auteur; le public peut supposer en effet que c'est une seconde édition qui se publie, et lorsque l'auteur voudra rendre le droit de faire une édition nouvelle, il en aura un prix moins élevé.* Vgl. § 30 bei Note 22.

[66] Erkenntniss des O.A.G. zu Dresden in Seufferts Archiv für Entsch. d. ob. Gerichte Bd. I Nr. 347: *Zur Lehre von den Rechtsverhältnissen zwischen Autor und Verleger.*

Vgl. Motive zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für Württemberg (1840) zu Art. 384 des Entwurfs (S. 350): *Der Verleger darf sich des Copialrechts nur so bedienen, wie es ihm abgetreten wurde. Der besondere Abdruck einzelner Theile oder Bruchstücke ist Nachdruck.* (Ueber den Ausdruck Copialrecht s. oben S. 195 § 16 Note 29).

[67] Vgl. oben bei Note 6.

ein einzelnes Werk in Verlag bekommen hat, damit nicht die Befugniss erlangt, dasselbe nun auch in eine Sammlung aufzunehmen und in einer solchen Gestalt zu publiciren.[68] Ebensowenig gibt der Verlag mehrerer einzelnen Werke desselben Autors dem Verleger ein Recht, dieselben, insofern nicht etwa die Vereinbarung hierauf ging, gesammelt als Collectivwerk herauszugeben. Er hatte jedes einzelne Werk, so wie es ihm übergeben war, zu publiciren, und eine neue Ausgabe in jener Collectivgestalt ist durch besondere Genehmigung des Autors bedingt[69].

Auch wenn der Autor alle seine einzelnen Werke succesiv demselben Verleger in Verlag gegeben hat, ist dem letzteren damit noch nicht das Recht zu einer Gesammtausgabe übertragen; denn der Verleger hatte zunächst nur das Einzelne als solches zu verlegen, und wenn ihm (nach den oben festgestellten Grundsätzen) weitere Auflagen nicht zustehen, so kann von einer Gesammtauflage schon desshalb keine Rede sein. Sind aber dem Verleger mehrere Auflagen eingeräumt, so werden hierunter im Zweifel nur Auflagen der einzelnen Werke als solcher verstanden[70].

[68] Von selbst versteht sich, dass der Verleger nicht durch den Verlag einzelner oder einiger Werke ein Recht erlangt, dieselben in Verbindung mit andern, in fremdem Verlagsrecht stehenden Werken desselben Verfassers herauszugeben.

[69] Der Verleger, welchem die mehreren einzelnen Werke in Verlag gegeben waren, hat damit die *Verbindlichkeit* übernommen, dieselben als einzelne auch zu debitiren, er darf sie daher nicht einmal in der Weise in eine Gesammtheit verbinden, dass er im Vertrieb das Eine nicht ohne das Andere abzugeben erklärt. Dagegen ist es ihm unbenommen, Rabatt zu geben, wenn Jemand alle Werke des Verfassers nimmt.

[70] Eine Gesammtausgabe unter dem Titel der sämmtlichen Werke eines Autors, steht dem Verleger selbst der sämmtlichen seither erschienenen einzelnen Werke insoferne nicht zu, als eine solche nicht nur der Quantität, sondern dem wesentlichen Verkehrswerth nach, von der Mehrheit all jener einzelnen Werke unterschieden

Will der Verleger die mehreren einzeln ihm überlassenen Werke unter einem Gesammttitel publiciren, so bedarf er hiezu einer Ermächtigung (welche im Verlagsvertrag enthalten oder nachträglich ertheilt sein kann), widrigenfalls er durch Veränderung des vom Autor dem Werke gegebenen Titels den Verlagsvertrag verletzen würde. Hiegegen lässt sich nicht einwenden, dass ja dem Verleger die Wahl der Ausstattung im Zweifel frei stehe; denn der Titel des Werkes betrifft nicht die Ausstattung (wie Druck, Papier, Format), sondern er charakterisirt das Erzeugniss des Autors selbst, nach dessen geistigem Wesen[71].

4) Die Befugniss des Autors, einzelne Werke, deren Verlagsrecht er veräussert hat, in eine Sammlung oder Gesammtausgabe aufzunehmen, oder von dem Werke, welches er in Verlag gab, eine gesonderte Ausgabe einzelner Theile oder Bruchstücke zu veranstalten, ist insoweit ausgeschlossen, als hiedurch die dem Verleger gewährte Ausschliesslichkeit der Nutzung beeinträchtigt würde[72]; also namentlich wenn eine solche Sammlung oder Gesammtausgabe dem Absatze jener vom Verleger der Einzelwerke in Gemässheit seines Verlagsrechts veranstalteten Ausgaben Concurrenz macht, oder zu machen geeignet scheint[73].

wird. Denn in der Gesammtausgabe erwartet man den vom Autor abgeschlossenen Organismus seiner geistigen Productionen.

[71] Vgl. oben S. 170.

[72] Denn die Rechte des Verlegers bestehen in der Nutzung aus dem Absatz des ihm übergebenen Werkes.

[73] Vgl. Seuffert *Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten* Bd. IV Nr. 80 S. 143 (Erk. d. Obertrib. zu Stuttgart v. 15. Jan. 1848): *Nach allgemeinen Grundsätzen über Verträge darf ein Schriftsteller das auf seinen Verleger übertragene Recht nicht beeinträchtigen, namentlich also über eine in Verlag gegebene Schrift keinen Verlagsvertrag mit einem andern Verleger schliessen, diess geschieht aber, wenn er einzeln verlegtes Werk während der Dauer des Verlagsrechtes einer in einem andern Verlage erscheinenden Gesammtausgabe seiner Werke einverleiben lässt. Es entsteht nämlich durch eine solche Sammlung, da die Individualität der einzelnen Werke*

Dieses wird aber in der Regel der Fall sein, da, wer die Gesammtausgabe erhalten kann, die Einzelwerke nicht mehr zu kaufen pflegt[74].

Wenn und soweit hingegen die Gesammtausgabe gar nicht in Concurrenz mit den betreffenden Einzelausgaben treten würde, insbesondere wenn das einzelne Werk mit der Einverleibung in die Gesammtausgabe ein ganz anderes Verkehrsobject wird[75]: ist die Veranstaltung einer solchen Gesammtausgabe dem Autor unbenommen. Allein dies wird selten zutreffen, namentlich dann nicht, wenn die aus jenen Einzelwerken bestehenden Lieferungen des Gesammtwerkes einzeln verkäuflich gemacht werden[76].

Wenn aber der Autor einem Verleger eine Abhandlung oder sonst ein Werk in Verlag gab, und sich dabei ausdrücklich gegen ihn vorbehielt, eine Gesammtausgabe seiner Werke zu veranstalten: so kann dieser Vorbehalt unmöglich blos auf den Fall bezogen werden, *wenn der erste Verleger das Werk verschlossen haben werde.* Denn in diesem Fall (wenn der Verleger seine Ausgabe

nicht in einem höheren Ganzen aufgeht, keine neue Sache. Ueber das Recht die in ein Sammelwerk überlassene Arbeit neu herauszugeben s. § 26.

[74] Vgl. § 44 bei Note 34.

[75] Vgl. § 44 bei Note 25.

[76] Vgl. Rénouard Traité S. 316. Allein darin, dass solcher Einzelverkauf nicht stattfindet, liegt noch kein Grund für unbedingte Zulässigkeit einer Gesammtausgabe.

Mit Unrecht stellte daher der Württemb. Geheimerath in seinem Gutachten über den Gesetzesentwurf von 1838 das Kriterium für die unbedingte Zulässigkeit einer solchen Gesammtausgabe dahin, *dass nicht die einzelnen Schriften abgesondert, sondern nur die ganze Sammlung in ungetrennter Folge, oder mehrere Schriften umfassende, für sich bestehende Abschnitte derselben verkauft werden dürfen.* Denn auch ohne diese Einzelverkäuflichkeit kann sich der Verleger beeinträchtigt sehen; sie ist also nicht abstract maassgebend: wo der Verkehrswerth der ganzen Sammlung wesentlich nur in den dem früheren Verleger überlassenen Bestandtheilen bestände, könnte die äusserliche Beigabe anderer Stücke, zumal wenn der Preis herabgesetzt ist, den Thatbestand einer Verletzung jenes früheren Verlegers nicht ausschliessen.

verschlossen hat) versteht sich ja schon ganz von selbst, dass er den Autor auch an einer Gesammtausgabe nicht mehr hindern darf. Der Vorbehalt hätte also, wenn man ihn auf diesen Fall beschränken wollte, gar keinen Sinn. Vielmehr kann der Sinn eines solchen Vorbehaltes nur der sein: dass der Autor trotz des Verlagsrechts des Verlegers an den einzelnen Werken, eine Gesammtausgabe veranstalten dürfe; und wenn daher der Verleger dem Vorbehalte zustimmt, so muss er auch in diesem Sinne ihm zugestimmt haben, weil ein anderer Sinn nicht möglich ist.

Nur versteht sich von selbst, dass der Autor nicht unter dem Schein einer Gesammtausgabe das einzelne dem ersten Verleger veräusserte Werk als einzelnes zu dessen Nachtheil in den Verkehr bringen, d. h. dass er seine Gesammtausgabe nicht so veranstalten darf, dass nun jenes einzelne Werk noch einzeln verkäuflich ist [77].

Diese Grundsätze finden sich auch in Landesgesetzen ausgesprochen [78].

[77] Gastambide (Traité S. 143) unterscheidet, ob die Lieferungen einzeln verkäuflich, oder ob sie so abgetheilt und paginirt seien, dass man sie nicht einzeln haben kann; im erstern Fall wäre die Ausführung der vorbehaltenen Gesammtausgabe dem Verleger der einzelnen Werke gegenüber, insolange dessen Recht noch nicht erloschen ist, Nachdruck.

[78] Die Gothaische Verordnung von 1828 § 5 behandelt als Nachdrucker den Verfasser, der *ganze Werke, welche von ihm einzelnen Verlegern überlassen worden sind, als Theile einer Sammlung seiner Werke auf das Neue herausgegeben.*

Die Kurhessische Verordn. v. 1829 § 5 bestimmt: *Derjenige Schriftsteller, welcher sein Werk einem Verleger entweder überhaupt ohne allen Vorbehalt, oder ausdrücklich auch für künftige Auflagen überlassen hat, darf wider den Willen des Verlegers oder dessen Rechtsnachfolger eine neue Ausgabe weder einzeln, noch in einer Sammlung seiner Werke u. dergl. veranstalten.*

Grossh. Hessisches Ges. von 1830 Art. 3: *Niemand darf von einzeln erschienenen Werken eines Schriftstellers, ohne Einwilligung des Verfassers sowohl als des Verlegers, und wenn sie nicht sämmtlich in einem und demselben Verlage*

Abgesehen von einem ausdrücklichen Vorbehalt, wird zu einem wesentlich neuen Werke, dessen Veranstaltung mit dem anderweiten Verlagsrecht der einzelnen Bestandtheile nicht in Conflict käme, eine Gesammtausgabe dadurch noch nicht, dass der Autor solche Abhandlungen oder Bestandtheile darin aufnimmt, welche noch nicht anderweit verlegt waren[79]; denn nur diese Bestandtheile sind ein neues Werk. Ebensowenig kann die Veränderung der Reihenfolge, oder sonstige Aenderungen, welche an sich nicht einmal den Thatbestand eines Nachdrucks aufheben würden[80], die Aufnahme der veräusserten Werke in eine Gesammtausgabe rechtfertigen. In solchen Fällen treten dieselben Grundsätze ein, wie wenn der Autor geradezu neue Ausgaben veranstaltet[81].

5) Unbeschränkt ist natürlich der Autor in der abgesonderten Herausgabe neuer Zusätze oder Verbesserungen, sofern er das in dem fremden Verlag befindliche Werk nicht mit abdrucken lässt[82].

6) Wenn das Ausschliessungsrecht überhaupt, das Verlagsrecht, welches der Autor dem Verleger bestellt hatte, etwa durch Ablauf der gesetzlichen Frist erloschen, und das Werk Gemeingut geworden wäre, so könnte dem Autor

erschienen sind, der verschiedenen einzelnen Verleger, eine Sammlung veranstalten. Ein gleiches gilt von einer Sammlung solcher Arbeiten eines Verfassers, welche sich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, befinden. Doch soll der Verfasser Arbeiten, welche er in Werken, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, lieferte, nach Ablauf von zwei Jahren, gesammelt herauszugeben befugt sein, insofern nicht Verträge zwischen den Betheiligten ein Anderes bestimmen.

[79] Vgl. § 44 bei Note 32.

[80] Vgl. § 43.

[81] Vgl. A. Berger *Zur Lehre vom Büchernachdruck* S. 24.

[82] Vgl. Gräff *Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers* Leipzig 1794 S. 31 vgl. S. 122 (Urtheil der Meklenburg-Schwerin'schen Justizkanzlei in Schwerin v. 19. Jan. 1792). Vgl. indess unten § 29 bei Note 11.

die Veranstaltung einer neuen Ausgabe fernerhin nicht untersagt werden [83]. Denn der Verlagsvertrag bezieht sich eben wesentlich nur auf das Verlagsrecht[84], und setzt dessen Bestehen voraus.

7) Ebendesshalb ist auch der Autor an solchen Dispositionen über sein Erzeugniss, welche das Verlagsrecht nicht berühren, nicht gehindert; so kann er namentlich das Werk zu einer Preisbewerbung als Preisschrift benützen und einreichen, ohne dass der Verleger etwa einen Anspruch an den Preis hätte.[85]

b) Insbesondere Befugniss von Autor oder Verleger, ein diesem für ein Sammelwerk oder eine Gesammtausgabe überlassenes Erzeugniss anderweit herauszugeben.

§ 26.

Bei der Frage, welche Rechte dem Autor und dem Verleger an Werken zustehen, die aus einer Zusammenfassung verschiedener Erzeugnisse gebildet sind, muss man das Sammelwerk von der Gesammtausgabe wohl unterscheiden.

I. Unter Sammelwerk wird im Folgenden eine Vereinigung von Werken verschiedener Verfasser verstanden[1]. Dahin gehören namentlich Zeitschriften, Alma-

[83] Vgl. § 48 bei Note 25 u. § 25 bei Note 33.

[84] Vgl. § 23.

[85] Der Verleger erhält einen Anspruch nur auf diejenige Nutzung, welche das Erzeugniss durch Vervielfältigung und Veröffentlichung gewährt; hieraus, und nicht weil der Verleger nicht benachtheiligt wird (welches erst eine Folge davon ist, dass der Verleger in der betreffenden Richtung gar keinen Anspruch machen, der Verlagsvertrag hierauf sich gar nicht beziehen kann) folgt, dass (wie Rössig *Buchhandelsrecht* S. 101 bemerkt) der Verleger an den Preis, welchen der Verfasser der in Verlag gegebenen Preisschrift erlangte, aus dem Verlagsvertrag keinen Anspruch hat.

[1] Die Vereinigung von Werken Eines Verfassers wird in gegenwärtiger Abhandlung als Gesammtausgabe, oder (wenn sie nicht alle Werke dieses Verfassers begreift) als Sammlung der Werke Eines

nache, Encyclopädien u. dgl. Wenn ein Autor seine Arbeit dem Verleger oder Redacteur eines solchen Sammelwerkes für dasselbe überlässt, so erlangt dieser damit nicht auch ein Recht anderweiter Vervielfältigung, so dass er jene Arbeit auch ausserhalb des Sammelwerkes, sei es als eine für sich bestehende Publication, oder in einem anderen Sammelwerke, herausgeben dürfte. Denn in der Ueberlassung für das Sammelwerk liegt, sofern es sich dabei überhaupt von der Uebertragung eines Verlagsrechts handelt (vgl. unten bei Note 22) nicht eine über diesen Zweck hinausgehende Rechtsübertragung, da Veräusserungen strict auszulegen sind und nicht vermuthet werden[2]. Ein Verlagsrecht an der ihm überlassenen Arbeit erlangt der Verleger oder Redacteur des Sammelwerkes nur insoweit, als sie einen Bestandtheil seines Werkes bildet (und nur sofern er an diesem selbst ein Verlagsrecht hat); in allen andern Beziehungen verbleibt das Verlagsrecht der Einzelarbeit dem Autor derselben[3].

Verfassers bezeichnet. Sammlung schlechthin hat einen weitern Sinn und begreift auch das Sammelwerk in der im Text bemerkten Bedeutung.

[2] Der literarische Sachverständigenverein zu Berlin hat (in einem Gutachten v. 31. Oct. 1838 Jur. W. 1840 S. 161) ausgesprochen: *Wenn ein Aufsatz, welcher von dem Verfasser für eine Zeitschrift geliefert und in dieser abgedruckt ist, von demjenigen, der das Verlagsrecht der Zeitschrift erworben hat, in einer Sammlung von Aufsätzen, ohne des Verfassers Zustimmung, wieder abgedruckt wird, so enthält dies einen verbotenen Nachdruck. Die Entschädigung des Beeinträchtigten ist in diesem Falle, wenn der rechtmässige Abdruck als Theil einer Zeitschrift keinen besonderen Verkaufswerth hat, durch Arbitrium zu bestimmen.* Vgl. auch Heydemann Sammlung der Gutachten S. 4 ff.

[3] Vgl. unten vor Note 11. Uebrigens kann natürlich der Umfang, in welchem das Verlagsrecht für eine Arbeit an den Verleger oder an die Redaction des Sammelwerkes, z. B. einer Zeitschrift, übertragen sein soll, durch besondere Vereinbarung mit dem Autor oder Einsender abweichend von den oben ausgeführten Grundsätzen bestimmt werden. Eine solche Vereinbarung liegt unter Anderem in der Annahme betreffender Statuten der Zeitschrift, welche ein umfassenderes Verlagsrecht an den einzelnen Bestandtheilen des Sammelwerkes in Anspruch nehmen, wenn sie dem

Indess kommt hier ein zweifaches Verhältniss in Betracht: einmal die Berechtigung des Verlegers und sodann die durch den Verlagsvertrag bewirkte Beschränkung des Autors: der Letztere kann in einer Handlung beschränkt sein, ohne dass nun diese dem Ersteren zustände [4].

Die Uebertragung des Verlagsrechts geht zunächst nur dahin, dass der Verleger oder Redacteur das ausschliessliche Recht haben solle, in einem Sammelwerke der betreffenden Art die fragliche Arbeit zu vervielfältigen.

Aber der Autor hat zugleich, wie dies in dem Wesen des Vertragsverhältnisses liegt [5], damit eine Nutzung gewährt, in welche er seinerseits nicht störend eingreifen darf.

Diese Verbindlichkeit oder Beschränkung des Autors geht dahin, dass er den Verleger im Absatz seiner (einen Bestandtheil des Sammelwerkes bildenden) Arbeit nicht störe, d. h. ihm in jenem Absatz keine Concurrenz mache [6].

Bei der näheren Bestimmung dieser Verbindlichkeit muss man zunächst in Beziehung auf die Ausdehnung der Sammelwerke zwei Kategorien unterscheiden.

Die eine ist diejenige, worin die von den einzelnen Autoren gelieferten Bestandtheile auch für sich selbstständige Werke bilden, und als solche vom Verkehr nicht ausgeschlossen sind, z. B. ein historisches Sammelwerk, welches die Geschichte der einzelnen Völker in Monographien darstellt.

Hier ist es unzweifelhaft, dass der Autor sein ausschliessliches Verlagsrecht auch bezüglich der einzelnen Arbeit als

Verfasser des Beitrags bei der Einladung zu Beiträgen, oder auf sein Anerbieten einen Beitrag zu liefern, mitgetheilt wurden.

Ueber das Verlagsrecht des Unternehmers eines Sammelwerkes s. oben S. 194 § 16 sub. II nach Note 26.

[4] Vgl. § 25 bei Note 47.

[5] Vgl. oben § 25 bei Note 9.

[6] Vgl. § 25 bei Note 12 und 13.

solcher auf den Unternehmer übertragen hat, aber natürlich nur für Eine Auflage [7]. Der Autor darf daher in einem solchen Falle jene Arbeit auch nicht als einzelne neben jener Ausgabe des Sammelwerkes vervielfältigen und herausgeben [8].

Die zweite Kategorie von Sammelwerken dagegen ist es, wenn die einzelnen Bestandtheile (Abhandlungen, Erzählungen, Gedichte und dergleichen) in einer Weise in die Sammlung aufgenommen sind, dass sie in dieser Verbindung gar nicht für sich einen besondern Gegenstand des Verkehrs bilden können, also z. B. in einer belletristischen Zeitschrift stehen, aus welcher man ein einzelnes Gedicht nicht herausverkaufen und in den Verkehr bringen kann.

Wenn ein Autor seine Arbeit an den Unternehmer eines solchen Sammelwerkes abgibt, so liegt es hier in der Natur des Werkes, für das er sie überlässt, dass er blos für die Form, in welcher sie einen Bestandtheil jenes Sammelwerkes bildet, sein ausschliessliches Verlagsrecht übertragen wollte; er behält es also für die Vervielfältigung seiner Arbeit in jeder wesentlich anderen Form. Er kann daher seine Arbeit entweder für sich allein, oder als einen Bestandtheil einer Sammlung seiner Werke publiciren, wie es denn jederzeit unbeanstandet war, dass Schriftsteller in ihre gesammelten Werke ihre Arbeiten aus solchen Sammelwerken, namentlich aus Zeitschriften, in welchen sie vorher erschienen waren, ohne dass deren Verleger eine Einsprache erheben können, aufnehmen [9].

[7] Nach Preussischem und Oesterreichischem Recht auch für mehrere, vgl. oben S. 263.

[8] Hiedurch würde er (ebenso wie wenn eine solche Publication von einem Dritten ausgienge), einen Nachdruck gegen den Verleger des Sammelwerkes verüben. Vgl. § 48 bei Note 6 u. § 44 bei Note 64. Wenn z. B. Pfister seine Geschichte der Deutschen, welche er in das von Perthes unternommene Werk: *Geschichte der europäischen Staaten herausgegeben v. Heeren u. Uckert*, lieferte, daneben als besonderes Werk hätte anderwärts erscheinen lassen, so läge hierin unzweifelhaft ein Nachdruck.

[9] Niemand würde es z. B. dem Verfasser einer Abhandlung, welche

Daraus folgt denn auch, dass der Redacteur des Sammelwerkes jene Arbeiten nicht als einzelne besonders

in das Archiv für civilistische Praxis gab, verdenken, wenn er dieselbe nun auch in seine gesammelten Werke, welche er einem andern Verleger geben will, ohne den Redacteur des Archivs darum zu fragen, aufnimmt. Schon der Commissionsbericht in der D. Bundesversamml. von 1819 (Protok. S. 56) bemerkt: *Bei Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, kann der Verleger ein ausschliessendes Verlagsrecht nur an diesen Schriften selbst haben. Die einzelnen Beiträge gehören entweder dem Publicum oder den Verfassern. Die Commission hat aus Billigkeitsgründen das Letztere angenommen.*

Der in der Allg. Presszeitung (Jahrg. 1842 Nr. 11) von Hitzig aufgestellte Gesetzentwurf bringt § 8 die Bestimmung in Vorschlag: *Das Autorrecht an solchen Werken, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, gebührt dem Herausgeber; es kann derselbe jedoch die Mitarbeiter nicht hindern, ihre Beiträge in die Sammlungen ihrer eigenen Werke aufzunehmen, wenn nicht in den Verlagscontracten auf dieses Recht ausdrücklich verzichtet worden ist.* Ebendaselbst schlägt A. Berger (*Entwurf zu einem Gesetz für das K. Sachsen* Allg. Presszeitung Jahrg. 1845 S. 126) vor: § 25: *Ferner ist der Verfasser berechtigt, die von ihm in Zeitschriften, Taschenbüchern, Encyklopädien oder ähnliche Werke gelieferten Abhandlungen, Erzählungen, Gedichte u. s. w zu sammeln und nach Ablauf von zwei Jahren, vom Erscheinen jeder einzelnen Abhandlung u. s. w. gerechnet, herauszugeben.* Er sagt in den Motiven dazu (Nr. 36 S. 142): *Es ist in Deutschland von je her gebräuchlich gewesen, dass die Schriftsteller ihre in Zeitschriften, Taschenbüchern u. s. w. gelieferten Aufsätze sammeln und die Sammlung als selbstständiges Werk herausgeben.*

Vgl. die Erörterung von A. W. Volkmann in der Allg. Presszeitung von 1845 Nr. 55 u. 56: *Herausgeber, in verschiedenen Bedeutungen gegenüber dem Urheber und Verleger und dessen Rechtsverhältnisse.* Volkmann (S. 223) lässt den Unternehmer eines Sammelwerks *in die Rechte des Urhebers eintreten, da er die Befugniss hat und ausübt, die ihm gelieferten Beiträge dem ganzen Plane seines Werkes anzupassen und nöthigenfalls nach demselben zu ändern.* Dagegen: *die einzelnen Theile, welche die Mitarbeiter zu Urhebern haben, können zwar durch Vertrag dem Unternehmer ganz anheimfallen: gewöhnlich jedoch werden sie unverkümmert als Werke ihrer Urheber angesehen, denen völlig freies Dispositionsrecht über sie zukommt.*

Vgl. Gastambide *Traité* S. 144: *En général, l'écrivain qui rédige des articles pour un journal et qui en reçoit le paiement doit être réputé se réserver le droit de publier les mêmes articles sous forme d'ouvrages séparés. Il ne cède au propriétaire du journal que le droit de les imprimer dans sa feuille, et une seule fois.*

Und (S. 145): *D'un autre côté, l'auteur ne pourrait faire paraitre les même articles dans un autre journal; il ne pourrait non plus les réimprimer*

abdrucken darf, es müsste ihm denn solches ausdrücklich eingeräumt sein [10].

Will der Redacteur oder Verleger in einer folgenden Auflage seines Sammelwerkes jene einzelne Arbeit wieder abdrucken, so bedarf er hiezu in gleicher Weise einer besondern Ermächtigung von dem Autor (oder dessen Rechtsnachfolgern), wie deren überhaupt ein Verleger für Veranstaltung weiterer Auflagen bedarf, indem sein Verlagsrecht im Zweifel als auf Eine Auflage nach den oben entwickelten Grundsätzen [11] beschränkt erscheint [12].

à une époque tellement rapprochée et sous une forme telle que le journal dût en éprouver un préjudice. Les conditions du préjudice seront nécessairement différentes selon qu'il s'agira d'articles publiés dans un journal quotidien ou dans une revue; mais le principe sera le même.

Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* (1857) S. 119: — *dass der Verfasser eines derartigen Beitrages zu einem fremden Sammelwerke das unbeschränkte Recht habe, denselben auch abgesondert und selbstständig herauszugeben.* Ebendas. S. 120: — *der Absatz derartiger Sammelwerke wird durch das spätere abgesonderte Erscheinen einzelner Beiträge kaum beeinträchtigt, da Derjenige, welcher nur die specielle Schrift will, sich desshalb kaum das ganze Sammelwerk anschaffen würde, und Derjenige, der letzteres benöthigt oder wünscht, in dem selbstständig erschienenen einzelnen Beitrage keinen Ersatz dafür finden kann.* Ebenso ist (nach Harum a. a. O.) der Verfasser des Beitrags berechtigt, *ihn in eine Gesammtausgabe seiner Schriften aufzunehmen, oder ihn noch in einem anderen Sammelwerke erscheinen zu lassen, z. B. die in eine Zeitschrift gelieferte Abhandlung in einer Encyklopädie.*

[10] Vgl. § 25 bei Note 3 und 4. Noch weniger darf der Herausgeber die ihm übergebenen Beiträge ohne Zustimmung ihrer Verfasser in einem anderweiten Sammelwerke, oder auch gesondert herausgeben; hierüber kann rechtlich nicht der mindeste Zweifel herrschen, vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 118. Die Beschränkung des Redacteurs trifft ebenso auch den Verleger.

[11] Vgl. oben S. 260 ff. Nach denjenigen Gesetzgebungen hingegen, welche dem Verleger überhaupt bei unbestimmter Uebertragung das Recht folgender Auflagen zusprechen, darf auch der Verleger des Sammelwerkes einen wiederholten Abdruck machen.

[12] Auch bei Zeitschriften ist kein Grund, von den allgemeinen Grundsätzen abzuweichen, und etwa dem Verleger, welcher einen Aufsatz für Eine Auflage der betreffenden Lieferung, worin er einverleibt erscheint, erworben hat, und nun die ganze Lieferung neu auflegen will, solches auch für jenen Aufsatz ohne weitre Ermächtigung von Seiten des

Darauf, ob die dem Verleger (oder Redacteur) des Sammelwerkes übergebenen Arbeiten mehrere sind, oder ob er von dem betreffenden Autor nur Eine erhielt, kann es nicht ankommen, indem der Charakter des Sammelwerkes hiedurch nicht verändert wird[13].

Das Recht des Autors, seine in ein Sammelwerk abgegebene Arbeit nun auch noch anderweit, sei es einzeln oder in einer Gesammtausgabe der Sammlung seiner eigenen Werke, oder in einem andern Sammelwerk, erscheinen zu lassen, unterliegt nur insoweit einer Beschränkung, in wie weit in dem Verlagsvertrage die Gewähr einer ausschliesslichen Nutzung liegt. Denn indem der Autor sein ausschliessliches Recht in gewissem Umfange dem Verleger einräumt, hat er sich auch verpflichtet, die dem Letzteren übertragene Ausschliesslichkeit seinerseits zu achten. Der Umfang dieser Ausschliesslichkeit bestimmt sich aber zunächst durch den literarischen Zweck, für welchen dem Redacteur der Beitrag überlassen wurde. Da nun die Uebertragung des Verlagsrechts an einer Arbeit, welche zur Aufnahme in ein Sammelwerk überlassen wird, — wenn nichts Anderes verabredet ist (oder nicht ein singuläres Gesetz Anderes vorschreibt[14]), durch diesen Zweck der Ueberlassung sich bestimmt und begrenzt[15]: so geht für den Redacteur des Sammelwerkes die Ausschliesslichkeit nur dahin, dass der Autor nicht durch eine in gleicher Kategorie

Verfassers, zu gestatten. Nur wenn nach den allgemeinen Grundsätzen über die Veräusserung des Verlagsrechts für Zeitschriften dasselbe dem Redacteur unbeschränkt übertragen erscheint, mag er in der betreffenden Lieferung der Zeitschrift auch jenen Aufsatz wieder mit auflegen.

[13] Vgl. oben Note 1.

Zu beachten sind hier aber die Gesetze, welche dem Unternehmer oder Redacteur eines solchen Sammelwerkes ein ursprüngliches Verlagsrecht, oder wenigstens ein unbeschränktes geben, vgl. oben S. 287 ff.

[14] Vgl. oben S. 206.

[15] Vgl. oben bei Note 2.

stehende anderweite Publication den Absatz des Sammelwerkes beeinträchtige [16]; namentlich darf daher der Autor insolange, als die betreffende Auflage des Sammelwerkes noch nicht vergriffen ist, seine Arbeit nicht in eine gleichartige mit jenem concurrirende Sammlung geben [17].

Uebrigens ist auch hier die besondere Absicht der Contrahenten maassgebend.

Wenn aber die eine Parthie sich auf eine solche besondere, von den angeführten Grundsätzen abweichende Absicht beruft, und eine solche Absicht nicht ausdrücklich im Vertrag ausgesprochen wurde, so ist es ihre Sache, aus den besonderen Umständen des concreten Falles oder anderen Momenten nachzuweisen, dass der Vertrag von beiden Parthien in diesem besonderen Sinne geschlossen worden sei [18].

Insbesondere kann bei Abgabe eines Erzeugnisses in eine Zeitschrift die Meinung nicht die sein, dass auch nachher noch der Autor in der anderweiten Benutzung seines Erzeugnisses beschränkt bleiben sollte.

Allerdings würde es gegen die bona fides verstossen, wenn der Autor, der einen wichtigen Beitrag in eine Zeitschrift gibt, ihn, noch ehe er in der Zeitschrift erscheint, besonders oder in einer Gesammtausgabe herausgeben wollte.

[16] Hievon liegt der Grund nicht (wie oben S. 319) in einem Thatbestand des Nachdrucks, sondern in der vertragsmässigen Beschränkung des Autors. Vgl. Curtius, K. Sächs Privatrecht § 1503: *Der Autor darf dasselbe Werk auch keinem Andern in Verlag geben, insolange das Verlagsrecht des ersten Verlegers dauert, diess erstreckt sich auch auf Umarbeitungen, Auszüge und Sammlungen, wodurch dem Verleger der Absatz des Werks entzogen wird.*

[17] Denn hiedurch würde er in die Ausschliesslichkeit, welche er dem ersten Verleger für die Nutzung in der betreffenden Gestalt einräumte, eingreifen.

[18] Wenn jedoch eine abweichende übereinstimmende Absicht der Parthien nicht deutlich in dem Vertrag liegt, so hat es bei den vorhin aufgestellten Grundsätzen sein Verbleiben.

Wenn aber der Jahrgang der betreffenden Zeitschrift (des Almanachs u. dgl.) in den Verkehr gebracht und verbreitet — obschon noch nicht vergriffen — ist, so mag der Autor seinen Beitrag in Form einer besondern Abhandlung oder als Theil einer Gesammtausgabe oder Sammlung seiner Werke anderweit verlegen [19].

Es kann überhaupt hier nur das Princip entscheiden, dass der Autor den Verleger des Sammelwerkes nicht in der Nutzung, welche er ihm vertragsmässig zugesichert und also zu gewähren hat, durch seine anderweite Publication beeinträchtige [20]. Indess geben einzelne Landesgesetze

[19] Vgl. Kramer *Die Rechte der Schriftsteller* S. 147: *In Rücksicht der Beiträge zu einer Monatschrift, oder einem Almanache, könnte man vielleicht annehmen, dass durch die Erledigung des Jahrganges oder durch den Ablauf eines Jahres, die Zeit vergangen sei, wo in der Regel solche Werke gefordert werden und also auch die Zeit, für welche der Autor sein Verlagsrecht veräussern wollte.*

Aehnlich A. Berger *Beiträge zur Lehre vom Büchernachdruck* Leipzig 1841 S. 25: *Eine Ausnahme von der Regel, dass der Autor erst dann zu einer Gesammtausgabe schreiten darf, wenn die von den einzelnen Werken veranstalteten Ausgaben vergriffen sind, glaube ich rücksichtlich der in periodischen Blättern, Taschenbüchern und ähnlichen Sammlungen erschienenen Aufsätze annehmen zu dürfen. Diese Aufsätze kann der Verfasser nach Ablauf eines Jahres in eine Gesammtausgabe vereinigen, obgleich die Sammlungen, in denen sie ursprünglich erschienen, noch nicht vergriffen sind. Diese Ausnahme ist in der Natur dieser Sammlungen begründet, und im deutschen Buchhandel durch Usance anerkannt.* Vgl. Gutachten des Preussischen Sachverständigenvereins bei Berger a. a. O. Note 48 u. K. E. Schmid *Der Büchernachdruck* Jena 1823 S. 147.

[20] Vgl. Blanc *Traité* S. 76: *L'insertion des articles d'un rédacteur de journal ne le prive pas du droit de les publier plus tard en collection ou en corps d'ouvrage séparé, à la condition l'adopter une forme de publication qui ne puisse causer aucun préjudice au journal.*

Auch A. W. Volkmann (in der Allg. Presszeitung v. 1845 S. 223) räumt den Urhebern völlig freies Dispositionsrecht an den einzelnen Arbeiten ein, welche sie dem Unternehmer eines Sammelwerkes lieferten. Der Württemb. Gesetzentwurf (von 1838, betreffend das Verbot des Nachdrucks etc. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten d. K. Württemberg auf dem Landtage v. 1838, Bd. 14 Beil. Heft IV S. 238

besondere positive Bestimmungen und Modificationen jenes Grundsatzes[21].

Von einer Beschränkung des Autors in der anderweiten Publication oder Verwendung seiner Arbeit kann übrigens da keine Rede sein, wo er gar kein Verlagsrecht im eigentlichen Sinne auf den Verleger oder Redacteur des Sammelwerkes übertragen, sondern demselben nur die Ermächtigung geben wollte, die Arbeit mit abzudrucken. Es versteht sich von selbst, dass in solchem Falle auch in der Uebergabe des Manuscriptes (wenn auch ohne Vorbehalt seiner Rückgabe nach gemachtem Abdruck) die Uebertragung eines ausschliesslichen Verlagsrechts nicht zu finden ist[22].

Ein solcher Fall wird namentlich dann vorliegen, wenn

bis 248) sagt in Art. 15: *Besteht nicht eine ausdrücklich eingegangene gegentheilige Verbindlichkeit, so ist der Verfasser nicht gehindert,*

1) einzelne seiner Werke, auf welche einem Dritten das Verlagsrecht übertragen ist, in einer Sammlung seiner Werke abdrucken zu lassen, jedoch dürfen in diesem Falle nicht die einzelnen Schriften abgesondert, sondern nur die ganze Sammlung in ungetrennter Folge, oder mehrere Schriften umfassende, für sich bestehende Abschnitte derselben verkauft werden.

Ebenso ist dem Verfasser gestattet,

2) Arbeiten, welche er zu einem aus Beiträgen mehrerer Verfasser zusammengesetzten Werke geliefert, in eigener Sammlung oder in Verbindung mit anderen eigenen Arbeiten herauszugeben.

Hiezu bemerkt der Ministerialvortrag v. 24. April 1838 (Kammerverhandl. a. a. O. S. 257): diese Vorschriften *beruhen theils auf dem, was sich als Folgerung aus der Natur des Verhältnisses von selbst zu ergeben schien, theils auf bestehendem buchhändlerischen Gewohnheitsrecht.*

[21] Das Grossherzoglich Hessische Gesetz von 1830 Art. 3 gestattet dem Verfasser (nicht aber Dritten), Arbeiten, welche er in Werken, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, lieferte, nach zwei Jahren gesammelt herauszugeben, wenn nicht Verträge entgegenstehen.

Noch günstiger für den Autor ist die Gothaische Verordn. v. 1828 § 5, *danach steht es jedem Verfasser frei, einzelne nicht anders als in grössern Sammlungen, Zeitschriften u. dgl. zuerst öffentlich erschienenen Aufsätze und Schriften jeder Zeit entweder herauszugeben oder in eine neue Sammlung seiner Schriften aufzunehmen.* Vgl. indess die Bemerkung in Note 13.

[22] Vgl. oben S. 224.

die Einsendung eines Artikels ohne das Verlangen einer Gegenleistung erfolgte, oder wenn einer Zeitschrift der Abdruck eines anderweit erschienenen Aufsatzes von dessen Verfasser ohne weitere Beredung gestattet wurde[23].

Von Uebertragung eines eigentlichen Verlagsrechts kann auch in dem Fall keine Rede sein, wenn der Besitzer eines alten Manuscriptes (an dessen Inhalt kein Verlagsrecht mehr besteht) über dessen Abdruck einen Verlagsvertrag im uneigentlichen Sinne[24] mit einem Verleger abschliesst. Zwar erlangt auch hier der Verleger oder Redacteur kein Recht der Ausschliesslichkeit, weil diese dem Gegenstand an und für sich nicht mehr zukommt. Aber eine andere Frage ist, welchen Anspruch der Drucker gegen seinen Contrahenten hat, wenn dieser ihm die alleinige Benutzung des Manuscriptes zusagte, und solche nun dieser Zusage entgegen auch noch einem Dritten gewährt? Allein diese Frage hat mit dem Verlagsvertrag nichts zu schaffen, und beantwortet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, gerade wie wenn ein Erfinder einem Fabrikanten die alleinige Mittheilung eines Fabrikgeheimnisses gewährleistete[25].

II. Aehnliche Verhältnisse wie bei einem Sammelwerke kommen bei Ueberlassung einer Arbeit in eine Gesammtausgabe vor. Unter Gesammtausgabe wird im Folgenden die Ausgabe der gesammelten Werke Eines Verfassers verstanden.

Hatte ein Autor das Verlagsrecht für die Gesammtausgabe seiner Werke einem Verleger übertragen, so hat dieser damit kein Recht erlangt, einen Theil oder einzelne dieser Werke noch abgesondert in den Verkehr zu bringen; das Verlagsrecht bezüglich der einzelnen Werke als solcher ist dem Autor oder dessen anderweiten

[23] Vgl. oben S. 236.
[24] Vgl. oben S. 243.
[25] Vgl. Seuffert Praktisches Pandektenrecht § 268.

Rechtsnachfolgern an sich verblieben; allein in dessen Ausübung hat sich der Autor durch die Uebertragung des Rechts der Gesammtausgabe [26] insoweit beschränkt, als er nun dieser letztern keine Concurrenz machen darf [27].

Ist nun aber das dem Verleger der Gesammtausgabe bestellte Recht durch Zeitablauf oder Vergriffensein der gestatteten Auflage, oder sonst wie, erloschen, so tritt auch bezüglich der Einzelausgaben das unbeschränkte Recht des Autors oder seiner Rechtsnachfolger wieder ein, insoweit es nicht etwa selbst durch Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist erloschen ist.

Was die anderweiten Rechtsnachfolger des Autors betrifft, so können diejenigen, welche ihr Recht vor dem Verleger der Gesammtausgabe erworben haben, durch die auf letzteren später erfolgte Uebertragung natürlich nicht rückwärts vom Autor beschränkt werden. (S. unten § 28.).

Dieselben Grundsätze treten ein, wenn zwar nicht die Gesammtheit aller Werke des Autors, aber eine Mehrheit derselben als zusammengehöriges Ganze dem Verleger übertragen wird. Der Autor darf insolange, als dieses übertragene Recht besteht, nicht einzelne dieser Theile besonders herausgeben [28]. Dagegen bleibt die Aufnahme dieser Mehrheit in eine Gesammtausgabe nach Maassgabe der erörterten Grundsätze [29] dem Autor unbenommen, sofern hier jene Mehrheit zu dieser Gesammtausgabe sich verhält, wie ein einzelnes Werk zu einem grösseren Ganzen, welchem es einverleibt wird [30].

[26] Die Befugniss des Verlegers zu Einzelausgaben der Bestandtheile aus einer ihm übertragenen Gesammtausgabe (oder aus einem in seinem Verlag erschienenen Sammelwerk) richtet sich nach den Grundsätzen, welche überhaupt bezüglich der Veranstaltung neuer Ausgaben durch den Verleger gelten.

[27] Vgl. § 25 bei Note 77.

[28] Vgl. § 42 bei Note 20.

[29] S. § 25 bei Note 72.

[30] Vgl. oben § 25 bei Note 48; anders wenn nur eine Collectivausgabe

Anders, als die Uebertragung der Gesammtheit oder zusammengehörigen Mehrheit von Werken Eines Autors, ist der Fall zu behandeln, wenn die Uebertragung des Verlagsrechts auf alle einzelnen oder auf eine Anzahl einzelner Werke gerichtet war. Zunächst kommen auch hier die Grundsätze bezüglich weiterer Auflagen in Anwendung[31]. Hatte aber der Autor das (bezüglich der Auflagenzahl) unbeschränkte Verlagsrecht aller einzelnen, oder der sämmtlichen Werke als einzelner, dem Verleger übertragen, so kann dieser, neben der Gesammtausgabe, auch jedes der Werke einzeln, insoweit nicht ausdrücklich Bestimmungen des Verlagsvertrags entgegenstehen, erscheinen lassen[32].

c) Befugniss, eine Uebersetzung des in Verlag gegebenen Werkes zu veranstalten.

§ 27.

Noch erhebt sich bezüglich des Umfanges, in welchem ein Verlagsrecht durch den Verlagsvertrag übertragen wird, die Frage, ob in demselben im Zweifel, d. h. wenn eine ausdrückliche Beredung darüber nicht vorliegt, auch ein ausschliessliches Recht der Uebersetzung als mitbegriffen gelte. Diese Frage ist zu verneinen: denn, sollte auch der Verlagsvertrag nicht blos auf Eine Auflage gestellt, sondern so gefasst sein, dass ein unbeschränktes Verlagsrecht zugleich für folgende Auflagen darin eingeräumt scheinen könnte: so ist doch allgemeine Regel, dass bei zweideutigen Ausdrücken, welche für eine Veräusserung gebraucht sind, dieselben in dem engeren Sinne genommen und strict interpretirt werden müssen. Man hat demgemäss das dem Verleger bezüglich

entstände, aus welcher auch die betreffenden einzelnen Theile einzeln abgegeben werden.

[31] Vgl. oben S. 260 ff.

[32] Denn hier nimmt der Verleger nicht eigenmächtig eine Veränderung mit dem Werke vor (vgl. § 30 bei Note 22), sondern er führt nur den Verlag innerhalb des ihm eingeräumten Umfanges aus.

eines literarischen Erzeugnisses übertragene Verlagsrecht im Zweifel als auf die Sprache, in welcher ihm das Werk übergeben wird, beschränkt zu erachten [1]. Auch wenn nicht über ein schon fertig vorliegendes Manuscript contrahirt ist, so muss man gleichwohl davon ausgehen, dass in der gewöhnlichen (Landes-) Sprache der Contrahenten, namentlich des Autors, das Werk abgefasst werden sollte. Im Zweifel ist über diese und nur über Eine Sprache contrahirt worden, d. h. so, dass das Werk nur in dieser Einen Sprache den Gegenstand des Verlags bildet [2].

Der Verleger erlangt nicht stillschweigend einen Anspruch auf eine Uebersetzung weder so, dass ihm eine von dem Autor gefertigt, noch etwa dass deren Veranstaltung dem Verleger überlassen wäre. Hiefür würde es an jedem Anhaltspunkte fehlen. Es kann eine derartige, solche über den unmittelbar vorliegenden Gegenstand hinausliegende, Veräusserung um so weniger vermuthet werden, als dadurch der Autor sein Werk der Gefahr einer verstümmelnden und entstellenden Uebersetzung aussetzen müsste.

Die Beantwortung der andern Frage: ob der Autor eine Uebersetzung seines Werkes ohne Einwilligung des Verlegers, bei welchem dasselbe erschien, herausgeben darf: ist von der Vorfrage abhängig, ob das Recht der Uebersetzung einen Bestandtheil des dem Autor zustehenden Verlagsrechts bilde [3]; verneint man diese Frage, so darf der Autor so gut wie jeder Dritte eine Uebersetzung herausgeben, da letztere alsdann das Verlagsrecht des Originalwerkes gar nicht berührt. Bejaht man aber die Vorfrage: so darf gleichwohl der Autor, insofern er nicht das Recht der Uebersetzung sonst veräussert hat, und insoweit die Uebersetzung nicht einen Eingriff in das Verlagsrecht der Ausgabe

[1] Vgl. oben S. 261, vgl. § 25.
[2] Vgl. C. G. v. Wächter *Württemb. Privatrecht* II § 108 S. 775.
[3] Vgl. unten § 45.

des Originalwerkes, welches er dem Verleger bestellt hat, enthalten würde [4], eine Uebersetzung jederzeit herausgeben. Denn insoweit ist der Autor zu jeder Ausübung seines Verlagsrechts befugt. Insoweit aber, als er die vermögensrechtliche Nutzung seines Werkes auf einen Andern übertrug, darf er sich eine Beeinträchtigung des Letzteren nicht erlauben [5].

Ebensowenig kann auf der andern Seite der Verleger, aus dem Grunde weil er zur Verbreitung und Veröffentlichung des Werkes überhaupt verbunden ist, genöthigt werden, eine Uebersetzung erscheinen zu lassen, sofern er sich hiezu nicht besonders verbindlich machte. Die Uebersetzung versteht sich bei der Verpflichtung zu Veröffentlichung und Verbreitung eines Werkes um so weniger von selbst, als ja keineswegs alle Werke auch in Uebersetzung, und noch weniger gerade bei dem Verleger des Originals auch in Uebersetzung, erscheinen.

V. Concurrenz von Verlegern eines Werkes.

§ 28.

Wenn der Autor das Verlagsrecht an seinem Werke Einem Verleger in beschränktem Umfange, z. B. für die erste Auflage übertragen hatte, so kann er den weiteren Umfang seines Verlagsrechts noch andern Verlegern in der Art einräumen, dass nun Alle in einem

[4] Vgl. hierüber unten bei dem objectiven Thatbestand des Nachdrucks § 45.

[5] Vgl. auch § 25 bei Note 10.

Hatte der Autor dem Verleger die Uebersetzung angetragen, und dieser sie zurückgewiesen, so entsteht die Frage: darf nun der Autor die Uebersetzung seines Werkes bei einem andern Verleger erscheinen lassen? Der erste Verleger hat sich mit jener Zurückweisung noch nicht seiner Einsprache, insoweit eine solche ihm überhaupt zustand, begeben wollen. Indess wird sich jenes Recht des Verlegers ähnlich gestalten, wie bei veränderten Auflagen (vgl. oben § 25).

bestimmten sich gegenseitig beschränkenden Umfang berechtigt werden. Diese Berechtigungen bestehen nebeneinander, ohne dass eine Collision eintreten müsste[1]. Hatte z. B. der Autor dem ersten Verleger die erste Auflage, einem Zweiten das Recht für eine etwa nöthig werdende zweite Auflage u. s. f. eingeräumt, so bringt dies keine Schwierigkeit hervor, und die Stellung des ersten Verlegers ist dem für die zweite Auflage Berechtigten gegenüber die gleiche, wie dem Autor gegenüber, wenn dieser sich die zweite Auflage vorbehalten hatte.

Dasselbe Verhältniss tritt bei dem sogenannten getheilten Verlagsrecht ein[2].

In allen solchen Fällen liegt nur eine Concurrenz von Rechten vor. Eine wirkliche Collision hingegen tritt ein, wenn ein Autor eben dasselbe Verlagsrecht an mehrere Verleger, sei es gleichzeitig, oder zu verschiedenen Zeiten veräusserte. Wenn der Autor mit einem Dritten einen Vertrag über Veräusserung desselben Rechts, welches er schon vorher an einen Andern übertragen hatte, schliesst, so ist ein solcher Vertrag nach eben den Grundsätzen zu behandeln, nach welchen man Verträge über fremde Sachen beurtheilen muss, indem das Recht, welches der Autor hier übertragen wollte, ihm nicht mehr gehörte, also für ihn ein fremdes geworden ist[3].

Dasjenige Recht, welches der Autor dem Einen Verleger gültig bestellt hatte, kann er nicht auch noch einem Zweiten mit rechtlicher Wirksamkeit einräumen; eine solche Verfügung zu Gunsten des Zweiten kann natürlich dem Ersten das diesem bestellte Recht nicht einseitig wieder entziehen oder schmälern; jener Act des Autors kann aber auch nicht, Dritten

[1] Vgl. Mühlenbruch Lehrbuch des Pandektenrechts § 167.

[2] Vgl. unten § 36 nach Note 9 u. § 49 nach Note 27.

[3] Siehe des Weitern: C. G. v. Wächter *Handbuch des im Königreiche Württemberg geltenden Privatrechts* Bd. II S. 686 u. 687.

gegenüber, dem zweiten Contrahenten ein Recht gewähren, das dem Auctor, von welchem es der zweite Contrahent ableiten müsste, gar nicht mehr zustand [4]. Wenn also der Verleger dem A das unbeschränkte Verlagsrecht an einem Werke übertragen hatte, und nun nachher auch mit B einen Verlagsvertrag, wonach dieser an demselben Werke ein Verlagsrecht haben soll, abschliesst: so kann B das bereits dem A übertragene Recht nicht erlangen, und weil dieser schon das volle Verlagsrecht hat, kann gar kein Recht mehr auf B übergehen. Er erlangt ein Recht weder dem A gegenüber da er mit diesem in gar kein Rechtsverhältniss trat, noch Dritten gegenüber; und wenn nun ein Nachdruck von C erscheint, so ist dieser ein Delict nicht gegen B, sondern nur gegen A; daher denn, sollte auch A sich dadurch nicht verletzt erachten wollen, B diesen Nachdruck nicht verfolgen kann, weil ihm ein Verlagsrecht nicht übertragen war [5].

Dagegen der Autor wird in einem solchen Falle mehrfacher Veräusserung desselben Rechtes, gerade wie wenn er eine ihm nicht gehörige Sache zusagte, dem B gegenüber obligirt [6]; auch kann A in dem Falle den Autor in Anspruch nehmen, wenn dieser durch jenen zweiten Verlagsvertrag

[4] Bezüglich der Beweislast ist hier zu bemerken: wenn ein Verleger ein Werk druckt, und ein anderer Verleger erhebt dagegen Einsprache, weil ihm vom Autor dasselbe Verlagsrecht früher schon übertragen sei, so muss dieser letztere den Beweis der Priorität seines Erwerbs führen, weil diese das Fundament seines Rechts und seiner Klage bildet; denn er kann gegen Denjenigen, welcher selbst eine Ermächtigung vom Autor ableitet, nur auftreten, wenn er ein stärkeres, d. h. früheres Recht nachweist.

[5] Der erste Erwerber hat, insoweit ihm das volle Verlagsrecht giltig bestellt war, ein Ausschliessungsrecht gegen Jeden, welcher eine Befugniss der Vervielfältigung oder Verbreitung des Werkes von dem Autor ableitet. Dies ist lediglich Consequenz allgemeiner Grundsätze, und es bedarf hiefür nicht wie Kramer (*Rechte der Schriftsteller* S. 146) meint, eines ausdrücklichen Gesetzes oder gar der Fiction eines jus in re.

[6] Namentlich kann B, wenn er auf jene Zusage hin in gutem Glauben einen Aufwand zu Ausübung des Verlagsrechts machte, von seinem Auctor Ersatz verlangen.

eine Ausgabe des Werkes hervorrief, welche dem A gegenüber Nachdruck ist.

Concurrenz und Collision können sich nebeneinander finden, wenn der Autor, welcher mit B einen Verlagsvertrag über das unbeschränkte Verlagsrecht abschliesst, das Verlagsrecht für dasselbe Werk zuvor schon auf A, aber nicht in unbeschränktem Umfange, übertragen hatte; diejenigen Rechte nemlich, welche der Autor im Verhältniss zu seinem ersten Verleger noch hat, namentlich das Recht folgender Auflagen, kann er wohl auf einen Zweiten übertragen. Wenn daher der Autor dem A ein nur beschränktes, dem B sodann das volle Verlagsrecht übertrug: so erlangt B ein nur durch das Recht des A beschränktes Verlagsrecht; er kann demnach als Rechtsnachfolger des Autors die von diesem noch nicht an A veräusserten Befugnisse in Wirksamkeit setzen, und auch den A, wenn derselbe seine Schranken überschreitet, verfolgen[7].

Dieses eben erörterte Verhältniss findet nicht nur dann Statt: wenn A auf einen bestimmten Umfang des Rechts beschränkt war, sondern auch: wenn die Beschränkung in sonstigen Modificationen bestand. Hatte z. B. der Autor sich den Rückfall des dem A bestellten Rechts unter einer Resolutivbedingung vorbehalten, und sodann sein volles Verlagsrecht dem B übertragen: so wird B nach Eintritt jener Bedingung auch in das aus dem mit A geschlossenen Verlagsvertrage dem Autor wieder heimfallende Recht an der Stelle des Letzteren eintreten, und diesen Umfang des Verlagsrechts kann nun B sowohl gegen A wie gegen jeden Dritten in Anspruch nehmen.

War hingegen A (unter einer Resolutivbedingung) für

[7] Hat er die Beschränkung seines Rechts durch die frühere Uebertragung an A nicht gekannt, und ein Mehreres als nur jenes beschränkte Recht, dem Vertrag zufolge von dem Autor zu erlangen beabsichtigt, so kann er an diesen nach Umständen seinen Regress nehmen.

die erste und zweite, B nur für die dritte Auflage berechtigt worden, und die Bedingung tritt vor Ausführung der zweiten Auflage ein, so fällt das Recht zur zweiten Auflage nicht an B, sondern an den Autor, da B nicht das volle Recht des Autors, sondern nur das der dritten Auflage erlangt hatte.

In diesen Fällen findet aber keine Collision statt, sondern nur eine Concurrenz von Berechtigungen, welche neben einander, jede in ihrem besonderen Umfange, bestehen.

VI. Verbindlichkeiten aus dem Verlagsvertrage.

A. Verbindlichkeiten des Autors.

§ 29.

Aus dem Wesen des Verlagsvertrages, als der Vereinbarung über ausschliessliche Vervielfältigung und Verbreitung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses, ergibt sich für den Autor die Verbindlichkeit

a) das literarische oder artistische Werk, an welchem der Verleger ein Verlagsrecht ausüben kann und soll, herzustellen[1]; und zwar muss Derjenige, welcher als Autor contrahirt, selbst das Werk ausarbeiten, da es als sein Erzeugniss in den Verkehr kommen soll, und die Rechte, welche durch seine Autorschaft begründet werden, den Gegenstand des Verlagsvertrags bilden. Einen Andern statt seiner für die Abfassung oder Vollendung des Werkes dem Verleger zu stellen, ist er so wenig befugt, als man sich einen Andern bei zugesagten Diensten in solchen Fällen substituiren kann, in welchen die Dienste wesentlich durch die Persönlichkeit Dessen, der sie leisten soll, bestimmt werden[2]. Nur einzelne untergeordnete Ausarbeitungen mag der Autor von Gehülfen vornehmen

[1] Wird über ein schon fertiges Werk contrahirt, so ist dieser Verbindlichkeit bereits Genüge geschehen. Vgl. oben § 21 Note 8.

[2] L. 31 Dig. de solut. 46, 3.

lassen, da sie ihm denn gleichsam nur das Material liefern, während die geistige durch die Natur des Werkes bedingte weitere Ausarbeitung seiner eigenen Thätigkeit vorbehalten blieb, so dass nun doch die ganze Arbeit als Arbeit des Autors erscheint, welcher seine Arbeit dem Verleger zugesagt hatte.

Der Autor muss das Erzeugniss in der Gestalt, wie es nach dem Verlagsvertrag der übereinstimmenden Absicht der Contrahenten gemäss geliefert werden sollte, liefern; er darf nicht ein ganz andres Werk an dessen Stelle setzen, sollte dieses auch, kritisch betrachtet, vorzüglicher sein. Denn über die Ansprüche des Verlegers entscheidet zunächst nur der Verlagsvertrag. Eine nicht vertragsmässige Lieferung, namentlich ein, schon der Form nach zur Vervielfältigung nicht taugliches und insofern unbrauchbares Werk, kann der Verleger zurückweisen; wenn gleich, abgesehen von besondern Beredungen, Güte oder Verkäuflichkeit hier nicht weiter in Betracht kommen können[3].

[3] Vgl. Zürcher Gesetzb. (herausgeg. v. Bluntschli) § 1602: *Der Autor muss das Werk in einer Form liefern, welche sich zur Vervielfältigung eignet.* Und die Anmerkung hiezu: *z. B. er muss lesbares Manuscript liefern, das Werk mit dem nöthigen Titel versehen und als Ganzes abschliessen u. dgl.*

In der Absicht des Verlagsvertrags liegt, dass der Autor ein im Allgemeinen gehörig ausgearbeitetes Werk, und insofern gute Arbeit, zu liefern hat. Doch kann hiebei nach der Natur einer Geistesarbeit eine Schätzung durch Andre nicht wohl eintreten. Nur eine durch Schuld des Autors offenbar unbrauchbare, schon nach äusserem Anblick mangelhafte (namentlich lückenhafte) Arbeit wird als gehörige Erfüllung nicht gelten, so z. B. wenn der Autor, welcher ein Werk in Versen zugesichert hatte, eine Arbeit in Prosa liefert; vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 153 f.

Auf eine Verkäuflichkeit des Werkes nach innerer Güte kann es hiebei um so weniger ankommen, als der innere Werth eines Geistesproductes, wenn er auch an sich festgestellt werden könnte, noch gar nicht für die den Verleger berührenden kaufmännischen Erfolge entscheidend ist.

Selbst, wenn der Autor dem Verleger versichert hätte, das Werk werde vortrefflich gehen, so kann, wenn damit nicht eine Verbindlichkeit

Im Uebrigen treten die allgemeinen Grundsätze ein, welche bei Lieferung bestellter Arbeiten gelten.

Ebenso muss der Autor das vollständige Werk, wie es bei Abschluss des Verlagsvertrags in Aussicht genommen war, liefern; denn jedes literarische oder artistische Erzeugniss bildet ein organisches Ganze, wovon einzelne Theile oder Bruchstücke nicht einmal quotativ dem Interesse des Verlegers genügen können. Wenn also z. B. eine Geschichte des deutschen Volkes zugesagt, und nur die ersten Jahrhunderte geliefert werden, so ist der Autor seiner Verbindlichkeit überhaupt nicht nachgekommen.

Nicht mit der Untersuchung, ob überhaupt das vollständige Werk geliefert ist, darf man die Frage verwechseln: ob man dem Autor successive Ablieferung seines Manuscriptes zugestehen muss; letztere kann zugestanden werden, ohne dass damit die Verbindlichkeit des Autors, ein vollständiges Werk zu liefern, negirt wäre; wie denn nach Umständen, namentlich, wenn einzelne Abtheilungen abgesondert im Druck erscheinen sollten, mit deren Ablieferung der Autor das ihm zunächst Obliegende erfüllt haben würde, indem die Ablieferung des Manuscripts hier nur als Mittel, die Vervielfältigung des Werkes in Ausführung zu bringen, erscheint [4].

Die Beurtheilung des Abschlusses eines Werkes und seiner Vollständigkeit, wird zwar in der Regel Sache des Autors sein, da nur er über den innern Abschluss seines Gedankenganges und die Gliederung seines geistigen

oder ein Risico besonders übernommen wurde, hierauf der Verleger, wenn nun das Werk den erwarteten günstigen Absatz nicht ergibt, noch keinen Ersatzanspruch stützen. Denn der Autor konnte in jener Versicherung der Natur der Sache nach nur Hoffnungen aussprechen, indem, wie der Verleger wissen musste, der Absatz keineswegs blos von der Arbeit des Autors, sondern von vielen nicht zu berechnenden Umständen abhängt.

[4] Vgl. unten bei Note 21.

Organismus urtheilen kann; indess lässt sich in vielen Fällen aus objectiven Merkmalen, aus dem Nichtvorhandensein von zugesicherten Bestandtheilen, aus dem Mangel eines äusserlichen Abschlusses u. dergleichen, die Unvollständigkeit des Werkes erkennen.

Sollte der Autor, während er behauptet, das dem Verleger gelieferte Werk (z. B. eine Biographie des N.) sei abgeschlossen und vollständig: Bestandtheile, welche unter die Rubrik jenes Werkes (z. B. in dem angeführten Fall einer *Biographie des N.*) fallen, gleichzeitig bei einem andern Verleger (als *Erinnerungen aus dem Leben des N.*) publiciren: so könnte hieraus, wenn nicht besondre Umstände entgegenstehen, der Beweis, dass jene Biographie nicht vollständig geliefert worden, erbracht scheinen [5].

War ein bestimmter Umfang nicht vereinbart, so muss das Ermessen des Autors entscheiden, da ihm der Inhalt und die Form des Werkes, wozu auch der Umfang gehört, überlassen blieb, insoweit nicht der Verleger bestimmte Modalitäten beredet hatte. Uebrigens muss der Autor sich innerhalb der Grenzen halten, welche durch den Charakter des fraglichen Werkes nach dem im literarischen oder artistischen Verkehr Ueblichen gegeben sind, und worüber in Anstandsfällen der Richter ein Gutachten Sachverständiger erfordern mag [6].

Hatte der Autor in dem Werk, welches er liefert, sich unverhältnissmässig kürzer gefasst, als beredet war, so dass das Werk nun ein wesentlich andres, als wie es der Verlagsvertrag voraussetzte, würde: so kann der Verleger die Lieferung als vertragswidrig zurückweisen [7].

Dasselbe kann bei unverhältnissmässiger Ueberschrei-

[5] Vgl. Rössig *Buchhandelsrecht* S. 150.

[6] Vgl. Walter *Deutsches Privatrecht* § 321 S. 358.

[7] In andern Fällen wird der Umfang nur das nach der Quantität bemessene Honorar modificiren.

tung des Umfangs eintreten; in diesem Fall, wenn nemlich der Autor das vertragsmässige Maximum der Bogenzahl überschritten hat, kommt, auch wenn dadurch nicht gerade das Werk zu einem wesentlich andern Erzeugniss (seiner geistigen Bedeutung und literarischen oder artistischen Form nach) wurde, noch in Betracht, ob nun etwa Kosten und Risico für den Verleger sich unverhältnissmässig steigern [8].

Zu der Vollständigkeit des Werkes, wie sie der Autor zu gewähren hat, gehören auch Titel, Vorrede und Register; denn sie dienen, erstere dazu, den Standpunkt des Werkes anzugeben, letztere, dessen Brauchbarkeit und Uebersicht zu erleichtern. Im Verkehr werden sie als gewöhnliche Zubehörden des Werkes erwartet; demgemäss muss sie der Autor in einer bei Werken der betreffenden Kategorie üblichen Weise liefern, wenn eine gegentheilige Beredung nicht stattfand [9].

Auf Fortsetzungen hat, wenn solche zur Integrität des Werkes wesentlich gehören, der Verleger Anspruch, auch ohne besondre Beredung; wogegen es dem Autor, wenn er eine weitergehende Verbindlichkeit nicht vertragsmässig übernahm, freisteht, künftige Publicationen als Fortsetzungen des Werkes, sofern sie mit dessen dem ersten Verleger zugesagten Bestandtheilen nicht in wesentlichem Zusammenhange stehen, in andrem Verlage erscheinen zu lassen [10].

[8] Würde die Ueberschreitung des vertragsmässigen Umfangs auf die Kosten oder das Risico des Verlags oder auf die Verkäuflichkeit des Werkes von erheblichem Einflusse sein, so kann der Verleger das Werk als vertragswidrig zurückweisen, falls nicht der Autor zu einer Reduction auf das gehörige Maass oder zu einer Sicherstellung des Verlegers, sei es durch Uebernahme von Kosten, sei es durch Minderung des Honorars, sich versteht. Im Allgemeinen wird es hier wie bei Ueberschreitung eines Mandates gehalten.

[9] Vgl. § 31 bei Note 16.

[10] Namentlich wenn sie nur äusserlich in Verbindung mit jenem Werke gebracht sind, oder nur insoferne damit zusammenhängen, als sie ebendenselben Gegenstand betreffen.

Ebenso, wie mit Fortsetzungen, verhält es sich auch mit Ergänzungen (Supplementen); was nach den im Verkehr maassgebenden Anschauungen zur Integrität des Werkes, wie dasselbe den Gegenstand des Verlagsvertrags bildete, gehört, muss der Autor dem Verleger liefern.

Für solche Fortsetzungen und Ergänzungen werden dieselben Rechtsnormen maassgebend, wie sie für das Werk selbst, als dessen Theile sie erscheinen, aufgestellt wurden. Wenn daher der Autor einem Verleger, welchem er das Verlagsrecht an einem Werke für drei Auflagen übertragen hatte, in die zweite eine Fortsetzung oder Ergänzung liefert: so muss, auch ohne specielle Beredung darüber, ob nun der Verleger an diesen Ergänzungen dasselbe Verlagsrecht wie an dem ihm ursprünglich übergebenen Bestande des Werkes, auch für dessen zweite und dritte Auflage haben soll: dieses sich von selbst verstehen, weil bei jener Nachlieferung im Allgemeinen auf das ursprüngliche Werk Bezug genommen [11] und die Zugabe als dessen Theil behandelt ist.

Hatte der Autor dem Verleger ein Recht für folgende Ausgaben bestellt, so kann er zwar zu Umarbeitungen oder Verbesserungen und einer Vermehrung, welche dem Verleger nicht versprochen war, von diesem nicht angehalten worden; wenn aber solche Ergänzungen oder Nachträge, wie z. B. die Anführung neuer Gesetze in einer Darstellung des geltenden Rechts, für den Bestand und die Verkäuflichkeit des Werkes wesentlich nothwendig geworden sind, und der Autor will sich denselben [12] nicht unterziehen, so kann der Verleger sie durch einen geeigneten Dritten fertigen lassen. Indess muss er dieser fremden Autorschaft im Werk erwähnen; denn er hat die Verpflichtung das Werk des Autors als solches zu

[11] Vgl. oben § 24 bei Note 35.

[12] Gegen angemessenes Honorar, vgl. § 31 bei Note 10.

veröffentlichen, und darf bei jenen Ergänzungen nicht weiter gehen, als es die Realisirung der ihm vom Autor gewährleisteten Nutzung nach gutem Glauben erfordert.

Hatte aber der *Autor sich* dem Verleger zu *verbesserten, revidirten* oder *vermehrten* Ausgaben *verbindlich* gemacht, so muss er, dieser Zusage entsprechend, das Werk *um-* oder *überarbeiten*, und die erforderlichen Ergänzungen herstellen, wenn der Verleger die weitere Auflage zu veranstalten begehrt.

Schwierig ist die Frage, ob und in welchen Fällen der Verleger dem Autor die Vornahme von *Aenderungen* ansinnen kann. Unzweifelhaft darf der Verleger ein mit gehörigem Fleiss ausgearbeitetes und vollständig abgeschlossenes Werk ansprechen; allein darüber, wie die innere und äussere Organisation des literarischen oder artistischen Erzeugnisses *beschaffen* sein solle, kann dem Autor eine äussere Norm von einem Anderen nicht aufgedrängt werden; und man wird ihm nicht zumuthen, dass er sich dem Gutachten von Sachverständigen bezüglich der Art und Weise seines geistigen Schaffens unterwerfen sollte. Wenn der Verleger meint, es sei in dem Werk ein Verstoss, und der Autor überzeugt sich nicht davon, so muss die Ansicht des Autors der Anschauung des Verlegers vorgehen. Es könnte sich also nur von *offenbaren Ungenauigkeiten* handeln, deren Ergänzung allerdings der Verleger beanspruchen, und durch Sistirung des Drucks, Retention des Honorars, oder durch Klage verfolgen mag [13].

Die ihm obliegenden *Aenderungen* kann der *Autor durch dritte* geignete Personen herstellen lassen, soweit hiedurch dem Werke keine Beeinträchtigung erwächst, oder sofern sonst der Verleger damit einverstanden ist.

Sollte der *Autor persönlich unfähig* werden, so

[14] Denn der Verleger kann ein zum Verlag im Allgemeinen *brauchbares* Werk verlangen; vgl. oben vor Note 6.

muss er insoweit es thunlich ist, für die Herstellung der nöthigen Aenderungen durch Dritte besorgt sein; und nach seinem Tod müssen seine Erben solche Aenderungen, die, namentlich bei folgenden dem Verleger zugesicherten Auflagen, dem Autor obgelegen waren, insoweit sie durch Dritte vorgenommen werden können, besorgen [14].

b) Als Mittel, die Vervielfältigung und Verbreitung des literarischen oder artistischen Erzeugnisses auszuführen, muss der Autor dem Verleger das Manuscript, oder bei artistischen Erzeugnissen, das Original liefern [15]. Handelt es sich nur von dem Wiederabdruck eines schon gedruckten Werkes, so kann ein Exemplar des letzteren die Stelle des Manuscripts vertreten.

Das Manuscript muss deutlich geschrieben sein, widrigenfalls der Verleger eine deutliche Abschrift verlangen kann; denn der Autor ist verbunden, den Abdruck für den Setzer und die Correctur für den Verleger zu ermöglichen [16].

Ueber die Zeit der Lieferung entscheiden in erster Linie die Fassung und Umstände des Verlagsvertrags; war sofortige Lieferung verabredet, so muss der Autor ein fertiges Manuscript haben und abgeben, widrigenfalls er ersatzpflichtig wird [17]. Wurde hingegen über ein Buch, welches erst geschrieben oder vollendet werden sollte, oder über ein Kunstwerk, welches erst auszuführen ist, contrahirt: so kommt es darauf an, ob eine bestimmte Zeit der Lieferung verabredet oder von den Parthien beabsichtigt war

[14] Die Erben treten in die vertragsmässigen Verbindlichkeiten, insoweit sie solche erfüllen können, ein.

[15] Vgl. Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb. § 1165: *Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäss zu liefern — —.*

Preuss. Landrecht Th. I Tit. 11 § 1000 (s. unten § 35 Note 43). Das Manuscript kommt lediglich als Mittel der Vervielfältigung in Betracht (vgl. Kramer *Die Rechte der Schriftsteller* S. 133).

[16] Ueber die Correcturverbindlichkeit s. unten § 30 bei Note 29.

[17] Vgl. § 35 bei Note 37.

(z. B. dass das Werk noch zur nächsten Messe [18] solle versendet werden können); hier muss der Autor, insoweit nicht Gründe eintreten, welche nach allgemeinen Grundsätzen ihn von der Verbindlichkeit befreien oder dieselbe modificiren (z. B. Krankheit), diese Zeit einhalten.

War eine bestimmte Zeit nicht bedungen, so kann man im Zweifel annehmen, dass der Schriftsteller die Liefrung der Arbeit unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse zusagen wollte, d. h. soweit seine sonstige Beschäftigung, sein Amt, seine gewohnte Art zu arbeiten und zu leben, die Fertigung der Arbeit ihm gestatten. Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich der Umfang seiner Verbindlichkeit, und der Richter hat unter gehöriger Berücksichtigung dieser Verhältnisse im Streitfalle darüber zu entscheiden, ob der Autor sich einer ungebührlichen Verzögerung schuldig macht oder nicht [19].

Muss aus den Umständen, z. B. dem grösseren Umfange der Arbeit, auf eine längere Lieferzeit geschlossen werden (worüber nöthigenfalls das Gutachten Sachverständiger entscheidet), so kann der Verleger die richterliche Festsetzung einer angemessenen Frist verlangen. Eine zweckmässige Norm, welche namentlich zu Abwendung von Streitigkeiten dient, enthält das Preussische Recht, indem es

[18] Letzteres wird vielfach bei der Beredung alsbaldiger Lieferung als Norm verstanden; Kramer *Die Rechte der Schriftsteller* S. 143. Rössig *Buchhandelsrecht* S. 155. Preuss. Landrecht a. a. O. § 1002: *Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, dass dieselbe dergestalt geliefert werden soll, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.*

[19] Vgl. Zeiller *Commentar über das Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb.* III Bd. S. 513: *Insbesondere kann also der Verleger darauf dringen, dass die Schrift, der Verabredung des Inhalts und Umfanges gemäss, in der festgesetzten oder einer angemessenen Zeitfrist* (Gesetzb. § 904) *übergeben werde.* Und S. 90: *Es ist eine natürliche Bedingung, dem Verpflichteten eine solche Frist zu gestatten, die vermöge des gewöhnlichen Ganges der Dinge und der menschlichen Handlungen zur Erfüllung eines Versprechens nach Verschiedenheit der Umstände nothwendig ist.*

zunächst dem Schriftsteller die Bestimmung einer Lieferzeit einräumt, zu deren Festsetzung ihn der Verleger unter dem Präjudiz des Rücktritts vom Verlagsvertrag anhalten kann [20].

Die Frage, ob sofort das ganze Manuscript geliefert werden muss, ist, wenn das ganze Werk auf Einmal erscheinen soll, zu bejahen; denn der Verleger hat ein rechtliches Interesse, dass, ehe er mit Herstellung des Werkes beginnt und hiefür Kosten aufwendet, er nicht nur der vollständigen Lieferung gewiss, sondern auch Dessen versichert sei, dass er nicht durch Ausbleiben des Manuscripts in dem Fortgang des Unternehmens unterbrochen werde [21].

Jedoch kann der Autor Titel, Vorrede und Register, da sie erst zuletzt gedruckt werden und der Verfasser die Vorrede gewöhnlich erst nachher schreibt, das Register aber ehe das Werk fertig ist, gar nicht gehörig gemacht werden kann, anerkanntem Herkommen gemäss, nach dem Druck des übrigen Werkes nachliefern [22].

Erscheint das Werk in Lieferungen, welche durch Zwischenräume unterbrochen sein sollen, so erfordert der Zweck des Verlags mehr nicht, als dass je für eine Lieferung das Manuscript abgeliefert, und mit der folgenden die vertragsmässige oder die den Verhältnissen gemässe Frist eingehalten werde [23].

[20] Preuss. Landrecht Th. I Tit. 11 § 1003: *Erhellet aus der Grösse und dem Umfange des Werks oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, dass dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet sein solle, so hängt die nähere im Contracte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.*

§ 1004: *Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Contracte gefallen zu lassen.* Vgl. Rössig *Buchhandelsrecht* S. 156.

[21] Vgl. § 30 Note 11.

[22] Vgl. *Erkenntniss des Oberappellationssenats des Preuss. Kammergerichts zu Berlin vom 14. Mai 1834* (Jur. W. 1835 S. 336).

[23] Vgl. indess § 30 Note 11.

Wenn der Verfasser auf eine ihm zur Schuld zuzurechnende Weise die im Vorstehenden näher bestimmte Lieferzeit des Manuscriptes nicht einhält, so ist er dem Verleger zum Ersatze des vollen Interesses (mit Einschluss des entgehenden Gewinnes) verpflichtet[24].

Die Frage, ob der Verleger Eigenthümer des Manuscriptes werde, ist, da dasselbe nur als Mittel für den Verlag in Betracht kommt, lediglich aus dem Wesen des Verlagsrechts zu entscheiden. In der Einräumung des Verlagsrechts liegt nur die Ermächtigung zu vermögensrechtlicher Nutzung, welche durch Vervielfältigung vermittelt wird; eine solche Nutzung ist aber unabhängig von dem Eigenthum des Manuscriptes, und erfordert nur dessen vorübergehenden Gebrauch; in dem Begriff der dem Verleger ertheilten Ermächtigung liegt daher nicht das Recht auf die Uebertragung des Eigenthums am Manuscripte[25], sondern nur die Befugniss, sich desselben zur Vervielfältigung zu bedienen. Der Verleger hat auch kein wesentliches Interesse an jenem Eigenthum, da aus demselben, wenn es Andre haben, von diesen noch keineswegs eine Befugniss, das Manuscript zu Benachtheiligung des Verlegers zu gebrauchen, abgeleitet werden kann[26].

Der Autor hingegen wird meist auf das Eigenthum seines Manuscriptes besondern Werth legen, und dasselbe namentlich für künftige Ausarbeitungen zur Hand haben wollen. Natürlich aber kommt dem Verleger die Detention des Manuscripts so lange zu, als es die Ausübung seines

[24] So namentlich auch, wenn der Autor den Fortgang des Druckes durch wesentliche Aenderungen des Werkes unterbricht, vgl. Bornemann Preuss. Civilrecht Bd. 3 S. 198.

[25] Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass etwa Polizeigesetze dem Verleger die Aufbewahrung oder Vorlage des Manuscriptes auferlegen; denn solche Vorschriften alteriren die Eigenthumsverhältnisse nicht.

[26] Vgl. § 48 bei Note 18.

Rechtes erfordert, also zunächst bis nach Vollendung des Druckes [27].

Bedarf der Verleger für seine Zwecke des Manuscriptes nicht mehr, so kann der Autor dasselbe wieder an sich nehmen, da es für den Verleger nur Mittel für die Vervielfältigung sein sollte.

Eine Folge davon, dass der Besitz und das Eigenthum des Manuscriptes mit dem Verlagsrechte Nichts gemein hat, ist, dass dieses durch jenen nicht bewiesen werden kann; denn selbst wo die Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine vom Autor an den Verleger erfolgte Uebertragung des Manuscriptes annehmen lassen sollten, entsteht immerhin noch die Frage, ob jene Uebertragung behufs der Vervielfältigung und in Folge eines das Verlagsrecht bestellenden Actes geschah [28].

In gleicher Weise, wie bei literarischen Erzeugnissen ein Manuscript, muss bei artistischen Erzeugnissen ein Original dem Verleger vom Autor geliefert werden. Die Stelle des Originals kann eine Skizze, Abdruck, Abbildung, Abguss und dergleichen, in dem Falle vertreten, wenn danach die Vervielfältigung des Werkes gehörig hergestellt werden kann. Bei Kunstwerken hat, in andrer Weise als bei literarischen Erzeugnissen ein Manuscript, das Original einen individuellen Werth; daher dem Verleger die besondere Pflicht obliegt, dasselbe zu schonen, und wenn er es nicht zu Eigenthum erwarb,

[27] Für spätere Ausgaben hat der Verleger, wenn sie unveränderte sein sollen, kein Manuscript nöthig, da er diese jedenfalls aus den Revisionsbogen der ersten Ausgabe beschaffen kann. Bei veränderten Ausgaben hat ihm natürlich der Verfasser entweder ein durchcorrigirtes Exemplar, oder die Aenderungen besonders (wenn Dieses genügt) zu liefern.

[28] Preuss. Ges. v. 1837 § 3 (s. unten § 48 Note 18).

Das Gegentheil behauptet ohne Grund Rénouard *Traité* S. 288. S. übrigens oben bei Note 10.

nach gemachtem Gebrauch in gehörigem Zustande zurückzugeben [29].

Was die Realisirung der dem Verleger gegen den Autor zustehenden Ansprüche betrifft, so kann der Verleger im Wege der Klage die Lieferung des Manuscripts oder Originals, überhaupt die Erfüllung des Vertrags in der ausgeführten Weise gegen den Autor verfolgen und dessen Verurtheilung in diese Erfüllung herbeiführen [30].

Wenn aber der Verurtheilte die Erfüllung weigert, so entsteht die Frage, ob auch eine Execution in die Handlung, zu welcher er verurtheilt wurde, zulässig ist. Besteht diese Handlung nur in einer Auslieferung, in der Herausgabe des fertigen Manuscriptes, so unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, dass hierauf exequirt werden kann. Handelte es sich hingegen von einer andern Thätigkeit des Verfassers, von der Fertigung oder Vollendung des Werkes: so würde ein Executionszwang im höchsten Grade unzweckmässig sein, soweit es sich hier von dem Gebiete geistiger Production handelt. Allein über die Frage seiner Zulässigkeit entscheidet ganz Das, was in dieser Hinsicht bei obligationes faciendi überhaupt gilt; denn eine solche Obligation ist die des Autors.

Man muss aber bei diesen Obligationen den Gegenstand der Klage von dem Gegenstande der Execution wohl unterscheiden. Die Verbindlichkeit des Autors geht auf Lieferung des Manuscriptes, und zu diesem Zwecke, sofern die Arbeit noch nicht fertig ist, auf Vollendung derselben. Diese Verbindlichkeit ist daher Gegenstand der Klage des Verlegers (denn nur auf ihre Erfüllung hat er ein Recht),

[29] Vgl. unten § 31 bei Note 34. Ueber die weiteren Fragen bezüglich des Originals und seiner Ueberlassung vgl. oben § 20 bei Note 17.

[30] Vgl. C. G. v. Wächter *Erörterungen aus dem Römischen, Deutschen und Württemb. Privatrechte Zweites Heft (1846) Neunte Erörterung S. 26.* S. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 156.

und in die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist der Autor zu verurtheilen[31].

Wenn aber der Beklagte sich dem Urtheile nicht fügt: so kann nach Römischem Recht er zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht gezwungen werden. Denn das Römische Recht, selbst noch das neueste Justinianische lässt bei obligationes faciendi einen auf das facere gerichteten Executionszwang mit Recht nicht zu; die Execution kann bei solchen Obligationen nur auf den Betrag des Interesses gehen [32].

Allein die Deutsche Praxis geht hier weiter; der Richter soll nach ihr versuchen, den zu einem positiven

[31] Vgl. C. G. v. Wächter Erörterungen a. a. O. S. 20, 27 ff. Winiwarter (*Das Oesterr. bürgerl. Recht* § 264) lässt eine Klage auf Erfüllung gegen den Autor zu. Dagegen bestreitet Beseler (Deutsches Privatrecht § 228 Note 4) durchweg die Statthaftigkeit einer Klage auf Lieferung: *weil sie sich wegen der Unmöglichkeit der Zwangsvollstreckung in der Regel doch als eine Entschädigungsklage herausstellen würde.*

Auch nach Bornemann (*Preuss. Civilrecht* Bd. 3 § 208 S. 197 u. 198) soll ein Zwangsrecht gegen den Verfasser der Schrift *der Natur der Sache nach* nicht stattfinden und daher eine Klage auf Erfüllung unzulässig sein; davon ausgehend, dass eine schriftstellerische Thätigkeit niemals erzwungen werden könne, meint Bornemann, habe der Gesetzgeber hier Alles in das Ermessen des Schriftstellers gestellt, und denselben nur zur Entschädigung des Verlegers verpflichtet. Allein dieser Grund wäre bei einer Klage auf Ablieferung des fertigen Manuscriptes keineswegs anwendbar.

In ähnlicher Weise, wie Bornemann, sagt A. v. Daniels *Preuss. Privatrecht* § 123 S. 276: *Eine Klage gegen den Verfasser auf Erfüllung findet nicht statt. Ist er verhindert oder findet er sich veranlasst, das versprochene Werk nicht herauszugeben, so kann er zurücktreten. Das Gesetz wollte nicht, dass ein äusserer Zwang zu Unternehmungen stattfinde, welche den höheren Zweck haben, dem wahren Fortschritte in Wissenschaft und Kunst zu dienen. — Nur musste der Verleger gegen Missbrauch dieser Freiheit und gegen unverschuldeten Vermögensverlust durch voreilige Unternehmungen gesichert werden.*

Allein es unterscheiden diese Schriftsteller nicht gehörig den Gegenstand der Klage von dem möglichen Gegenstand der Execution. Vgl. dagegen auch Gerber *Deutsches Privatrecht* § 200 Note 6.

[32] C. G. v. Wächter a. a. O. S. 25—27.

Thun Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu zwingen, und nach ihr würde daher gegen den Autor durch Androhung von Geldstrafe, nach Umständen auch von Gefängniss, einzuschreiten sein, um ihn dadurch zur Beschaffung der schuldigen Leistung zu bewegen. Wenn aber diese Versuche nichts fruchten, so bleibt natürlich nichts übrig, als ihn zur Leistung des Interesses anzuhalten [33].

Auch versteht es sich von selbst, dass, wenn der Autor durch seine Schuld sich die Erfüllung seiner Verbindlichkeit unmöglich machte, sofort auf Leistung des Interesses geklagt werden kann.

Unrichtig ist es, wenn Gengler behauptet, nach Oesterreichischem und Preussischem Recht könne der Verleger bei verzögerter Lieferung des Manuscripts für den etwa ihm zugehenden Schaden keine Vergütung erlangen [34].

[33] Gengler *(Lehrbuch des Deutschen Privatrechts Erlangen* 1854 § 115 S. 539—541) sagt: *Wer einmal seine geistige Productivität zum Träger einer obligatio ex contractu gemacht hat, muss auch zuvor überzeugt sein, dass seine Denkkräfte bis zu dem Grade seinem Willen unterthan und dienstbar seien, um darauf die Zusage rechtzeitiger Vollendung und Ueberlieferung eines literarischen Werkes gründen zu können, und begibt sich daher mit dem Eintritt in diese Verpflichtung von selbst der wider die Leistungsklage zunächst denkbaren Einrede dass sich geistige Thätigkeit nicht gerichtlichen Zwangsmitteln unterwerfen lasse.* In dieser Bemerkung ist soviel richtig, dass durch die Zusage der Contrahent sich bindet; allein, wo, wie bei geistigen Productionen, die Erfüllung nicht erzwungen werden kann, tritt das volle Interesse (mit lucrum cessans) an die Stelle der zugesicherten Leistung.

Harum *(Oesterr. Pressgesetzgeb.* S. 156) will eine Execution wenigstens da zulassen, wo es sich *nur mehr um eine literarische Leistung untergeordneter Art z. B. Uebersetzung, Zusammenstellung u. s. w. handelt, und diese aus Eigensinn, Böswilligkeit oder Gewinnsucht verweigert wird.*

[34] Gengler a. a. O. S. 540 Note 13. Das Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb. sagt in § 1166 vielmehr: *Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert, so kann der Verleger zurücktreten, und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.*

Und das Preuss. Landrecht h. t. § 1000 bestimmt ganz absolut: *Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen.* Daraus folgt aber von selbst die

Das Interesse des Verlegers, welches er, wenn vom Autor die Lieferung nicht zu erlangen ist[35], anzusprechen hat, besteht in der Summe, welche durch den Debit des Werkes zu gewinnen war. Hiebei kommt es wesentlich auf die Verkäuflichkeit des Werkes (wie viele Exemplare und zu welchem Preis etwa hätten abgesetzt werden können) an. Dies haben Sachverständige zu begutachten, und den entgehenden Gewinn unter Berücksichtigung des bedungenen Honorars und der Herstellungskosten (sowie der Kosten des Debits) zu veranschlagen. Aus diesen nach den concreten Verhältnissen zu bemessenden Factoren wird der Richter, sofern andere Beweismittel nicht vorliegen, die Ersatzverbindlichkeit bestimmen[36]. Uebrigens ist es bei der Schwierigkeit solcher Liquidationen für den Verleger rathsam, dass er sich durch Verabredung einer Conventionalstrafe sicher stelle.

Endlich liegt es in dem Begriff des Verlagsvertrags, dass der Autor dem Verleger das an dem Werk bestellte Recht wirklich gewähren muss, d. h. dafür haftet, dass er ein solches wirklich gehabt hat und rechtsgiltig übertragen kann[37].

B. Verbindlichkeiten des Verlegers.

a) Ausführung des Verlags.

§ 30.

Den Rechten, welche durch den Verlagsvertrag dem Verleger in Beziehung auf den Verlag erwachsen, steht die

Ersatzpflicht des Verfassers, wenn er die Erfüllung dieser Rechtspflicht schuldhaft verzögert.

Vgl. indess über die dem Autor eingeräumte Befugniss des Rücktritts unten § 35 bei Note 51.

[35] Vgl. Note 31.

[36] Vgl. unten § 54 bei Note 56 und § 57 nach Note 63.

[37] Dies selbst dann, wenn kein Honorar bedungen wurde; Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 165. Vgl. übrigens oben § 26 nach Note 13.

Verbindlichkeit, den Verlag wirklich auszuführen, gegenüber; denn darin, dass dieses geschehe, liegt für den Autor ein wesentlicher Zweck des Vertrags; er producirt sein Werk, um es in den geistigen Verkehr zu bringen; das vermittelnde Organ hiefür sucht er im Verleger, welcher die materiellen Arbeiten der Vervielfältigung und Verbreitung zu seinem Geschäfte macht[1], die Auslagen bestreitet, und als Gegenleistung die materiellen Nutzungen bezieht[2]. Diese Nutzungen haben ihre Quelle nicht in den vom Drucker hergestellten körperlichen Sachen, sondern in dem durch den Autor producirten Werth der geistigen Erzeugnisse. Insoferne nun dieser Werth den für den Verlag erforderten Aufwand an Kosten und Arbeit übersteigt, ist der Verleger in der Lage, dem Autor ein Honorar[3] zu gewähren.

Klar ist demnach zunächst, dass der Verlagsvertrag, welcher diese Verhältnisse zu seinem Inhalte hat und ordnet, nicht dem Verleger eine nur einseitige Befugniss einräumt, so dass er den Verlag, wenn es ihm convenirt, auch unterlassen dürfte, während der Autor des Rechtes, sein Werk zu publiciren, sich unbedingt begeben hätte. Vielmehr liegt es in der Natur der Sache, dass der Verleger durch

Wenn der Verleger in gutem Glauben war, und nun, getäuscht, entweder ein Werk erhielt, welches schon Gemeingut ist, oder durch dessen Vervielfältigung ein Nachdruck verübt wird, so haftet ihm sein Auctor für das volle Interesse, vgl. unten § 54 bei Note 79.

[1] Der Verlagsvertrag musste aus der Nothwendigkeit dieser Arbeitstheilung hervorgehen; vgl. Krug *Ueber Schriftstellerei* (s. oben S. 66 Note 16) S. 90: *Der Schriftsteller versenke sich mit ganzer Seele in die Gedankenwelt, und vergesse darüber die Sorgen und Mühen auf dem Markte des Lebens. So, aber auch nur so, wird er etwas Gediegenes liefern.*

[2] Vgl. Weiske's Rechtslexikon IV Bd. S. 178: *Durch den Verlagsvertrag wird auf den Erwerber das Recht und die Pflicht übertragen, ein literarisches Product auf materiellem Wege zu vervielfältigen und zu verbreiten, wogegen derselbe, unter den contractlich festzusetzenden Bedingungen, den Ertrag des Verkaufes der Vervielfältigung (Exemplare) zu beziehen hat.*

[3] Nothwendig und wesentlich ist das Honorar dem Verlagsvertrag nicht, vgl. § 31 Note 1.

Abschluss des Verlagsvertrags seinerseits die Verpflichtung, den Verlag selbst auszuführen, übernommen hat[4].

Wo diese Verbindlichkeit, den Verlag auszuführen, ausgeschlossen ist, da liegt kein eigentlicher Verlagsvertrag vor[5], sondern etwa die einseitige Erwerbung eines Verlagrechts, oder einer blossen Befugniss, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Die Verbindlichkeit des Verlegers geht nun im Einzelnen

1) dahin, dass er die Vervielfältigung des Werkes, insbesondere dessen Druck (oder die etwa beredete anderweite Art der Vervielfältigung) in geeigneter Weise

[4] Der Entw. eines Handelsgesb. f. Württemb. (Art. 381) bestimmt: *Der Verleger ist nicht berechtigt, das Werk zu zerstören, oder zu unterdrücken, wenn ihm diese Befugniss nicht vom Verfasser ausdrücklich eingeräumt wurde;* und die Motive hiezu (S. 347) bemerken: *Diess ergibt sich aus der Natur der Sache. Der Verfasser will sein Werk publicirt sehen; dem Verleger ist das Manuscript nur zu einem bestimmten Gebrauche anvertraut. Handelt er diesem Vertrage durch Zerstörung oder Unterdrückung entgegen, so begeht er nach Umständen eine strafbare Handlung, die ihn Schadensersatzforderungen aussetzt, welche am Ende durch einen Schätzungseid entschieden werden müssen.*

Die Verbindlichkeit des Verlegers zum Drucke des übernommenen Manuscriptes ward denn auch (nach Haubold Sächs. Privatrecht § 434 Note k) von dem Handelsgericht in Leipzig anerkannt und der Verleger verurtheilt, eine Zeitschrift, welche in bestimmten Zeitabschnitten erscheinen sollte, nach jahrelanger Verzögerung noch zum Druck zu befördern.

In dieser Hinsicht bestimmt das Zürcher Gesetzb. § 1599: *Durch den Verlagskontrakt verpflichtet sich ein Autor — — — ein literarisches oder künstlerisches Werk einem Andern, dem Verleger zur Herausgabe zu überlassen, und dieser hinwieder jenem die Veröffentlichung des Werkes zu besorgen — —.*

Gastambide Traité S. 136: *L'auteur qui traite avec un éditeur est toujours présumé lui céder son droit exclusif d'impression à la condition de l'exercer.* Vgl. auch unten Note 8.

[5] Beseler *System* Bd. 3 § 228; Walter *System d. Privatrechts* § 322; Maurenbrecher *D. Privatrecht* § 417, Bluntschli *D. Privatrecht* § 127 Nr. 1 u. 3; Bluhme *Encyklopädie der in Deutschland geltenden Rechte.* Bonn 1855 Abth. II § 557. S. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 151.

ausführe. Wenn der Autor mit dem Verleger, namentlich einem Verlagsbuchhändler, über den Verlag contrahirt, kann er voraussetzen, dass der Verleger sich die Ausführung des Verlags in der üblichen den Verhältnissen angemessenen Weise auch wirklich angelegen sein lasse; dies ist also ein sich von selbst verstehender Inhalt des Verlagsvertrags[6].

Die gewöhnliche Art der Vervielfältigung, welche das Werk für die Verbreitung geeignet macht, ist der Druck; dessen gehörige Besorgung bildet somit eine Obliegenheit des Verlegers[7], welcher er sich nicht einseitig etwa aus dem Grunde entziehen kann, weil er keinen[8] oder einen

[6] Vgl. Hitzig *Allg. Presszeitung* Jahrg. 1842 Nr. 11 S. 126 § 31: *Der Verleger ist verpflichtet, für correcte Herstellung der Abdrücke oder sonstigen Vervielfältigungen zu sorgen, auch das Werk äusserlich genau dem Vertrage gemäss auszustatten und für den Absatz desselben alle im Buch- oder Kunsthandel üblichen Beförderungsmittel anzuwenden.*

[7] Vgl. Bluntschli *Deutsches Privatrecht* 2 Bd. § 127 Nr. 1 und 3; Blanc *Traité* S. 106.

[8] Selbst wenn keine Aussicht auf Verkäuflichkeit mehr ist, z. B. wenn von einem geschichtlichen Werke ein Theil gedruckt war, und nun in Folge der Zeitereignisse das Interesse des Publicums daran sich verloren hat. Denn bei zweiseitigen Verträgen kann die Erfüllung des Vertrags von dem Einen Theil stets gefordert werden, so lange sie für ihn ein rechtliches Interesse (vgl. § 35 bei Note 24) hat, und nicht unmöglich geworden ist.

In dem Falle eines Verlagsvertrages über ein Werk von mehreren Bänden kam bei einem höchsten deutschen Gerichte die Frage zur Entscheidung ob eine Verlagshandlung selbst dann noch schuldig sei, das Werk vollständig zu drucken, wenn keine Aussicht auf Verkäuflichkeit mehr vorliege.

Es war nämlich bei einem geschichtlichen Werke, nachdem 3 Bände gedruckt waren, die Bedeutung desselben durch neuere Ereignisse so überholt worden, dass schon die drei erschienenen Bände kein rechtes Interesse mehr hatten, noch weniger aber der erst zu druckende vierte.

In diesem Process war zunächst streitig, ob nicht durch einen Verzug des Verfassers in Ablieferung des Manuscripts die Verlagshandlung befreit sei. Da diese Frage zu Gunsten des Verfassers verneint wurde, so kam es sofort auf Entscheidung der obigen Frage an. Hiebei wurde von dem Grundsatze ausgegangen, dass eine Verlagshandlung dadurch, dass die Erfüllung des Verlagsvertrags gänzlich nutzlos geworden sei, von

schlechten Absatz erwartet, oder aus andern Gründen den Verlag auszuführen nicht für gut findet.

Ebensowenig kann der Verleger seiner Verbindlichkeit damit sich entziehen, dass er sich zur Honorarzahlung auch ohne Druck erbietet; denn auf letzteren hat der Verfasser ein selbstständiges Recht[9]. Er kann daher diesen Anspruch auf den Druck seines Werkes durch Klage und im Wege der Execution gegen den Verleger verfolgen; letztere lässt sich durch Vornahme des Druckes auf Kosten des renitenten Verlegers vollziehen.

Uebrigens haftet der Verleger, welcher den Druck unterlässt oder verzögert, dem Autor für das volle Interesse[10].

Die Zeit, binnen welcher der Druck vollführt werden muss, bestimmt sich nach dem Vertrag; lässt sie aus diesem sich nicht entnehmen, so hat der Verleger den Druck alsbald nach Empfang des Manuscriptes[11] zu veranstalten;

ihrer Verpflichtung nicht befreit werde, und dass der Verfasser berechtigt sei, den wirklichen Druck des Werks zu verlangen, indem bei zweiseitigen Verträgen die Erfüllung des Vertrags von dem einen Theil stets gefordert werden könne, so lange sie für ihn ein rechtliches Interesse habe und nicht unmöglich geworden sei; für den Verfasser aber habe der Druck des Werks nicht blos um deswillen ein derartiges Interesse, weil es sich um Honorirung seiner Arbeit und Erlangung der vertragsmässig zugesicherten 18 Freiexemplare handle, sondern auch davon, seine geistige Arbeit durch den Druck veröffentlicht zu sehen; auch könne der Natur der Sache nach unmöglich angenommen werden, dass der noch zu druckende vierte Band gar keine Käufer finden werde. (Die Frage, ob auch dann gedruckt werden müsse, wenn wirklich der Beweis geführt werden könnte, dass gar keine Käufer sich finden würden, wurde nicht erörtert; sie dürfte übrigens nie praktisch werden, weil ein solcher Beweis wohl gar nicht denkbar ist).

[9] Der Autor schreibt, um sein Werk in den Verkehr zu bringen; das Honorar repräsentirt nur seinen Aufwand an Zeit und Mitteln.

[10] Nach Umständen ist auch der Rücktritt des Autors begründet, vgl. § 35 bei Note 44.

[11] Vgl. oben § 29 bei Note 21. Indess kann der Beginn des Drucks aus dem Grunde, weil noch nicht das ganze Manuscript abgeliefert sei,

war dessen Ablieferung verspätet, und desshalb der Verleger nicht mehr auf den sofortigen Druck eingerichtet, so kann auch ihm der schleunigste Vollzug nicht angesonnen werden. Im Uebrigen sind die concreten Verhältnisse, der Umfang des Werkes, die Dringlichkeit des Gegenstandes und dergleichen, namentlich für die Frage, wie lange Zeit zu Vollendung des Druckes der Verleger sich nehmen darf, maassgebend[12]. In Anstandsfällen kann der Richter dem Verleger eine Frist bestimmen[13].

Die Art der Vervielfältigung bestimmt sich, wie die Zeit, in erster Linie nach dem Inhalt des Verlagsvertrags[14]; soweit dieser keinen Anhalt bietet: nach den concreten Umständen und nach Dem, was in solchen Beziehungen üblich ist. Im Uebrigen bleibt die Art der technischen Ausführung (namentlich Lettern, Satz, Druck), sowie die Ausstattung (Format, Papier u. dergl.), wenn darüber nichts vereinbart wurde, dem Verleger überlassen[15], welcher indess eine der Bedeutung des Werkes angemessene[16], anständige, und für die Verbreitung taugliche Herstellung, namentlich einen guten und fehlerfreien Druck liefern muss. Dabei lässt sich übrigens nur das Maass des in Verhältnissen der betreffenden Art Gewöhnlichen anwenden, namentlich

dann wohl nicht verweigert werden, wenn der Autor bis zu dem Betrag jenes Aufwandes gehörige Sicherheit dafür stellt, dass durch successive Lieferung die Vollendung des Druckes nicht aufgehalten werde.

[12] Bei Behandlung brennender Zeitfragen, bei Kalendern, Almanachen u. dergl. wird ein beschleunigter Druck nach Umständen erfordert.

[13] Dies schlägt auch der Entwurf e. Handelsgesetzb. f. Württ. Art. 381 vor.

[14] Bestimmte dieser z. B. für eine artistische Darstellung die Lithographie oder den Kupferstich, so kann der Verleger nicht einseitig eine andre Art der Vervielfältigung wählen.

[15] So bestimmt das Badische Landrecht Buch II Tit. II Cap. 6 § 577 d e: — — *dass der Verleger den Abdruck im Aeussern nach seinem Belieben einrichten, aber am Inhalte nichts mindern noch mehren darf.*

[16] Dies bemerkt auch Bluntschli *D. Privatrecht* § 127 Nr. 3.

nicht ein Vermeiden aller Druckfehler fordern; indess kann der Autor verlangen, dass eine berichtigende Anzeige der Druckfehler dem Werke angehängt werde [17].

Der Verleger muss das ganze ihm übergebene Werk mit allen seinen Zubehörungen [18] in einer dem Zwecke gehöriger Verbreitung angemessenen Zahl von Exemplaren vervielfältigen; denn dies liegt in der gehörigen Ausführung des Verlags, wozu er sich durch Abschluss des Verlagsvertrags anheischig machte.

Dieselbe Verbindlichkeit hat der Verleger für die weiteren Auflagen, wenn solche als dem Verleger herzustellen obliegend, in dem Verlagsvertrage mit begriffen sind; ist in diesem Falle die Auflage vergriffen, so muss der Verleger eine neue veranstalten [19]; weigert er sich Dessen,

[17] Nach Haubold (*Lehrbuch des K. Sächs. Privatrechts* 3. Aufl. 1847 § 425 Note k) erkannte der Schöppenstuhl zu Leipzig, dass der Drucker wegen der Druckfehler in der Regel nicht zum Umdruck, sondern nur zu unentgeldlicher Anzeige der Druckfehler verbunden sei.

[18] Namentlich auch Vorrede und Register welche der Autor beifügte.

Bei der Frage, ob der Autor ohne ausdrückliche Beredung den Druck und die Honorirung eines Sach- und Namen-Registers fordern könne, kommt es darauf an, ob eine solche Zugabe als wesentlicher und sich von selbst verstehender Bestandtheil des Werkes anzusehen ist; vgl. § 31 bei Note 16.

[19] Hatte der Verleger sich nicht ausdrücklich zu Veranstaltung weiterer Auflagen verbindlich gemacht, sondern sich nur das Verlagsrecht für solche mitübertragen lassen, so wird man im Zweifel annehmen müssen, er habe sich die Entscheidung über den Zeitpunkt vorbehalten wollen. Nur kann er, wenn er von diesem Recht der neuen Auflage keinen Gebrauch machen will, dem Autor deren anderweite Veranstaltung, wenn die erste Auflage vergriffen ist, nicht verwehren; denn der Verleger kann das Recht des Verlags nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn er dasselbe nicht ausüben will und sich der damit wesentlich zusammenhängenden Verbindlichkeit entzieht.

Vgl. A. v. Daniels (Preuss. Privatr. Bd. III § 125 S. 282 Note 3): *Dass ein Verleger nach Erschöpfung der Auflage eine neue veranstalte, kann von dem Verlaggeber nicht verlangt werden, so wenig wie er, wenn der Vertrag keine Bestimmung über die Stärke der Auflage enthält, wegen unzureichender*

so treten dieselben Folgen ein, wie bezüglich der ersten Ausgabe. Die Grenze dieser Verbindlichkeit liegt darin, dass der Verleger zu einer den Bedürfnissen des Verkehrs angemessenen Vervielfältigung, also insolange Nachfrage und Aussicht zu nachhaltigem Absatze ist, verbunden erscheint.

Bei der dem Verleger obliegenden Verbindlichkeit zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes fragt es sich, inwiefern diese Obliegenheit durch einen eintretenden Zufall alterirt werden könne.

Wäre dem Verleger sein Vorrath ohne seine Schuld ganz oder theilweise zu Grund gegangen, ehe die gehörige Verbreitung des Werkes erfolgt ist, so wird er durch diesen Zufall von seiner Verbindlichkeit bezüglich dieser Auflage frei[20]; denn seine Verbindlichkeit bestand eben nur darin, dass er die Auflage druckte und sie dem Verkehr zugänglich machte.

Der Zufall des Untergangs, z. B. des Verbrennens, würde nur insoweit den Verleger treffen, dass er keinen Ersatz für die verlorenen Exemplare erlangt (sofern

Verbreitung Klage führen kann. Es steht ihm indess in Fällen solcher Art frei, von seinem Rechte zu einer neuen Ausgabe Gebrauch zu machen, in dem letzteren Falle unter Uebernahme der nach seiner Meinung unzureichenden Auflage, soweit solche noch unabgesetzt ist.

Vgl. Gastambide *Traité* S. 137: *Les tribunaux auront donc à décider en fait si l'éditeur qui se refuse à donner une édition nouvelle use raisonnablement du droit qui lui appartient de choisir le moment opportun pour une publication, ou bien s'il paralyse sans motif suffisant le droit qui appartient à l'auteur de donner à son ouvrage toute la publicité possible.*

Auf der andern Seite ist allerdings Recht und Pflicht des Verlegers im Zweifel auf eine Auflage beschränkt (Hauhold, Sächs. Privatrecht § 434 Note k.).

Wenn aber der Verleger eine neue Ausgabe veranstaltet, so kann der Autor ohne Zweifel verlangen, dass die ihm nöthig erscheinenden Zusätze und Verbesserungen aufgenommen werden, falls dadurch der Bestand und Umfang des Werkes nicht wesentlich alterirt wird. Vgl. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 160.

[20] Vgl. § 25 nach Note 40.

er sie nicht assecuriren liess); insoferne aber würde der Zufall den Autor treffen, dass er dem Verleger die weitere Verbreitung nicht ansinnen könnte. Zwar würde die Ansicht, welche den Verleger, weil ihm die Ausführung des Verlags obliegt, auch zu völliger Verbreitung, und wenn diese irgendwie bei der vorliegenden Auflage vereitelt ist, zu neuem Druck anhalten will, eine Unbilligkeit gegen den Verleger insoferne nicht enthalten, als er seinen Vorrath ja assecuriren lassen konnte — und alsdann den durch Zufall vergeblich gewordenen Aufwand ersetzt erhielte. Allein nach den allgemeinen Grundsätzen über Prästation des Casus, und nach den bezüglich des Rechts des Verlegers oben [21] entwickelten Principien, lässt sich eine solche Verpflichtung des Verlegers, sofern er nur das Werk dem Verkehr zugänglich gemacht hatte, nicht behaupten. —

Was nun weiterhin die Verbindlichkeiten des Verlegers betrifft, so liegt in der Obliegenheit, das Werk des Autors als solches zu vervielfältigen, auch die Pflicht ungeänderter Vervielfältigung, so dass der Verleger seinerseits keine Aenderungen damit vornehmen darf, nicht einmal unwesentliche Aenderungen, mögen sie auch nur einzelne Worte, oder die Orthographie, welche der Autor gewählt hat, betreffen; ebensowenig kann er ohne Zustimmung des Autors etwa den Autornamen auf dem Werke ändern, ihn setzen oder weglassen; in gleicher Weise kann er auch nicht die Anordnung, Reihenfolge, Verbindung der Bestandtheile des Werkes ändern oder eine Vorrede hinzufügen, weglassen, abkürzen; denn durch den Verlagsvertrag hat der Verleger sich verbindlich gemacht, das Werk in der Gestalt, wie es ihm übergeben wurde, zu vervielfältigen [22].

[21] Vgl. § 25 nach Note 39.

[22] Vgl. Blanc *Traité* S. 100 und das dort Note 1 angeführte Erkenntniss.

Natürlich hat der Verleger dieselbe Verbindlichkeit, mag der Verlagsvertrag ein schon fertiges Manuscript oder ein erst zu schreibendes Buch betreffen; denn auch im letzteren Falle wird die Verpflichtung des Verlegers dadurch keine andere, dass die Vollendung dem Autor noch obgelegen hatte, und demselben die Art der Ausführung überlassen blieb [23].

Selbst wenn der Verleger Materialien für das Werk geliefert, oder etwa dem Autor einen Plan vorgezeichnet hätte, erlangt er damit nicht die Befugniss, mit dem Werke nach Belieben zu verfahren und Aenderungen damit vorzunehmen. Nur wenn ihm noch in einer andern Eigenschaft, etwa als Redacteur, eine besondere Thätigkeit zukommt, würden andre Grundsätze eintreten [24]. Allein sofern er blos Verleger ist, hat er nicht zu redigiren, sondern nur zu drucken; es müsste ihm denn jene Disposition durch den Verlagsvertrag ausdrücklich eingeräumt worden sein.

[23] Vgl. übrigens § 29 bei Note 7.

[24] Der Redacteur einer Zeitschrift oder eines anderen Sammelwerkes tritt den ihm zur Aufnahme überlassenen Arbeiten gegenüber in ein anderes Verhältniss, als der Verleger gegenüber von dem Werke, welches er unverändert zu vervielfältigen hat. Seine Verbindlichkeit ist nicht, wie die eines Verlegers, die einer unveränderten Vervielfältigung des ihm übergebenen Werkes, sondern die einer durch seine Redaction vermittelten Aufnahme nach den Verhältnissen des Gesammtwerkes.

Danach ist z. B. der Redacteur einer Encyklopädie, die Einheit seiner Gesichtspunkte und seiner Richtung, durch Weglassung des Ungehörigen in den ihm übergebenen Aufsätzen zu wahren, befugt; nur darf er nicht deren Inhalt verfälschen, da sie ihm in der Voraussetzung der, nur durch die üblichen und nöthigen Redactionsänderungen modificirten, Aufnahme übergeben sind. Blanc *Traité* S. 100. In der dem Redacteur ertheilten Ermächtigung, Veränderungen vorzunehmen, liegt noch nicht die Befugniss, das fremde Werk ganz umzuarbeiten und es nun in dieser umgearbeiteten Gestalt zu veröffentlichen; wohl aber muss umgekehrt in der Erlaubniss, die Arbeit behufs der Aufnahme völlig umzuarbeiten, auch die Befugniss, nur einzelne Veränderungen damit vorzunehmen, gefunden werden.

Vgl. übrigens oben § 16 bei Note 55.

Nach dem Tode des Autors treten in vermögensrechtlicher Beziehung seine Rechtsnachfolger in seine Stelle; diese haben also zu etwaigen Veränderungen, welche der Verleger wünscht, ihre Zustimmung zu geben[25]. Haben sie aber ein vermögensrechtliches Interesse in Beziehung auf Aenderungen nicht mehr, so können sie eine Einsprache gegen Aenderungen nicht erheben, da die persönlichen Interessen des Autors nicht auf sie übergehen.

Veränderungen kann der Autor mit seinem Werke, so lange noch nicht mit dem Drucke begonnen ist, unbeschränkt vornehmen; denn die geistige Gestaltung des Werkes ist lediglich seine Sache. Nur darf er nicht soweit gehen, dass er die vertragsmässige Beschaffenheit des Werkes selbst abänderte[26], oder den Verleger in dessen

[25] Ohne erheblichen Grund können sie solche Zustimmung nicht verweigern.

[26] Wesentliche Aenderungen, welche Umfang oder Einrichtung des Werkes selbst betreffen, berechtigen nach Preuss. Recht den Verleger zum Rücktritt von dem Verlagsvertrage.

Preuss. Landrecht § 1008: *Findet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfangs oder der Einrichtung des Werkes, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen.*

§ 1009: *Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.*

Auch in diesem Falle des § 1009 will Bornemann (Preuss. Civilrecht Bd. 3 § 208 S. 198 Lit. c) dem Verleger stets den Rücktritt vom Vertrage freistellen.

Der Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für Württemb. (Art. 380) setzt in dem Falle des § 1009 des Preuss. Landr. statt *Schaden* den Ausdruck: *Mehraufwand*, weil von einem eigentlichen Schaden wohl nicht die Rede sein könne; und es reservirt dieser Entwurf in dem Falle des § 1008 des Preuss. Landrechts dem Verleger *die Ersatzansprüche wegen der unnütz gewordenen Vorbereitungen*, wobei übrigens das richterliche Ermessen Chikanen von beiden Seiten entgegenzutreten wissen werde (Motive des Württemb. Entwurfs S. 346); die Motive a. a. O. bemerken: *Für die Veränderungen ist der Verleger dem Verfasser nichts schuldig. Wird jedoch das Honorar nach Bogen berechnet, so kann er sich der Honorirung nicht entziehen, wenn er das Werk mit der vermehrten Bogenzahl behält.*

Befugnissen beeinträchtigte; also weder den Druck ungebührlich verzögern, noch, wenn dazu bereits Anstalten getroffen sind, neuen Aufwand, etwa durch bedeutende Umänderung des Satzes, auf den Verleger wälzen. Wo ein solcher Grund nicht zutrifft, kann der Verleger Aenderungen, welche der Autor vor Beginn des Druckes nachträgt, nicht zurückweisen. Die blosse Ablieferung des Manuscriptes kann solche Aenderungen um so weniger ausschliessen, als jenes nur das Mittel der Vervielfältigung darstellt, die Vervollständigung des geistigen Werkes selbst aber (in deren Interesse der Autor die Aenderungen vornehmen will) im Interesse beider Parthien liegt.

Nach Beginn von Satz oder Druck kann der Autor Aenderungen insoweit vornehmen und deren Berücksichtigung im Abdruck insoweit verlangen, als hiedurch nicht der Verleger in erheblicher Weise beeinträchtigt wird, namentlich sofern der Fortgang des Druckes nicht darunter leidet. Besondere Kosten, welche der Autor veranlasst, müsste er, strenggenommen, ersetzen; allein bei kleineren Aenderungen tritt nach Gewohnheitsrecht und Billigkeit ein solcher Ersatz nicht ein.

Sind aber die betreffenden Bogen bereits abgezogen oder ist der Satz herausgenommen, so kann der Autor die Einlage von Cartons, nöthigenfalls auf seine Kosten, verlangen.

Bei dem Druck einer folgenden dem Verleger vertragsmässig zustehenden Auflage scheint, strenggenommen, der Autor die Aufnahme umfassender Aenderungen nicht verlangen zu können; denn Recht und Verbindlichkeit des Verlegers ging auf die Vervielfältigung des Werkes nur in der ursprünglich beredeten Gestalt. Allein bei dem eigenthümlichen Wesen einer geistigen Production, welche als Ausdruck der geistigen Individualität (oder als individuelle Gestaltung eines objectiven Stoffes) in den Verkehr

kommen soll, ist die Ergänzung und Fortbildung stillschweigend dem Autor vorbehalten, und daher dessen Wunsch, wesentliche Verbesserungen aufzunehmen, zu berücksichtigen, eine Berücksichtigung, welche er bei einem anständigen Verleger auch finden wird[27]. Der Verleger wird daher, wenn schon ihm das Recht folgender Auflagen unbeschränkt übertragen war, von Veranstaltung einer solchen dem Autor, insoweit thunlich, Kenntniss geben, und ihm Gelegenheit verschaffen, seine Verbesserungen anzubringen[28].

In der dem Verleger obliegenden Verbindlichkeit zu Herstellung des Druckes ist auch die Correctur der Druckbogen begriffen. Diese vorzunehmen, ist der Autor nicht verbunden; denn er hat mit Ablieferung des Manuscriptes seine Verbindlichkeit aus dem Verlagsvertrag erfüllt, welche nur dahin ging, dass er den Verleger in Stand setze, das Werk zu vervielfältigen[29]. Natürlich kann das Gegentheil verabredet werden; namentlich wird, wenn auch der Verleger, wie es durchaus Regel ist, die erste Correctur besorgt, der Schriftsteller in seinem eigenen Interesse die zweite Correctur oder die Revision meist übernehmen. Nur wo besondere technische Kenntnisse, die nur bei dem Autor vorausgesetzt werden, zur Correctur erforderlich sind, (z. B.

[27] Will der Verleger die Aenderungen nicht aufnehmen, so kann der Autor dieselben besonders herausgeben, und es bleibt ihm dabei unbenommen, das Publicum vor der unberichtigten Ausgabe zu warnen.

Nur versteht es sich, dass der Verfasser nicht ein Honorar für Aenderungen verlangen kann, welche er schon bei der ursprünglichen Gestalt des Werkes hätte anbringen können und sollen, und dass er für schuldhafte Fehler des Werkes dem Verleger nach Umständen haftet. Vgl. Entwurf e. Handelsgesetzb. f. Württemb. Art 385: *Auch wenn der Verleger das Copialrecht ganz unbeschränkt erworben hat, ist er doch gehalten, den Verfasser von jeder neuen Auflage vorher zu benachrichtigen, und dessen Verbesserungen und Zusätze aufzunehmen; widrigenfalls dieser berechtigt ist, sie besonders herauszugeben.*

[28] Vgl. übrigens § 25 bei Note 38 und 64.

[29] Vgl. Maurenbrecher *D. Privatrecht* § 416.

bei einem Druck in einer wenig bekannten Sprache), liegt darin, dass der Autor sein Manuscript in den Druck gibt, auch die Uebernahme der Verbindlichkeit, für die den gehörigen Druck ermöglichende Correctur thätig zu sein. Ebenso könnte, wenn eine unleserliche oder mangelhafte Schrift des Manuscriptes den zuverlässigen Abdruck unthunlich machte, dem Autor die nöthige Correctur angesonnen werden.

Will aber der Autor die Correctur selbst besorgen ohne dass hiedurch der Fortgang des Druckes eine wesentliche Störung erleidet, so kann es ihm nicht verweigert werden, weil er ein rechtliches Interesse hat, den richtigen und genauen Abdruck seines Werkes zu überwachen.

Da der Verleger überhaupt für die gehörige Ausführung des Verlags zu sorgen hat, so muss er auch die gesetzlichen Förmlichkeiten und die Vorschriften erfüllen, welche in polizeilicher Hinsicht [30], oder um das Werk gegen Nachdruck zu sichern, vorgeschrieben sind. In gleicher Weise muss er, wenn das Werk zur Verbreitung im Auslande sich eignet, die nach den Gesetzen oder Staatsverträgen für solche Erzeugnisse zur Sicherung gegen Nachdruck bestehenden Förmlichkeiten wahren [31]; denn er darf nicht durch Unterlassung dieser Formen das Werk dem Nachdrucke Preis geben.

[30] Hierher würde auch die Censur, wenn solche noch vorkommen sollte, gehören.

[31] Vgl. § 37. Indess muss man hier den Umfang nach billigem Ermessen und unter Beachtung Dessen, was für Werke der betreffenden Art üblich ist, bestimmen; namentlich kann der Autor für ein Werk, welches im Wesentlichen nur in einigen fremden Staaten Aussicht auf Verbreitung hat, nicht die Beobachtung der Förmlichkeit auch in den übrigen Staaten dem Verleger ansinnen.

Auf der andern Seite ist hier der Autor durch das eigene Interesse des Verlegers noch nicht immer gesichert; denn ein Verleger, welchem nur Eine Auflage zusteht, die er im Inlande rasch abzusetzen hofft, hat kein eigenes wesentliches Interesse, dem Nachdruck im Ausland entgegenzutreten.

Alle diese Maassregeln muss der Verleger, ebenso wie den Druck selbst, auf seine eigenen Kosten ausführen[32].

Nach beendigtem Drucke kann der Autor, insofern er ein Interesse dabei hat[33], die Rückgabe seines Manuscriptes, und bei artistischen Erzeugnissen des Originals[34] ansprechen.

2) Zu der dem Verleger obliegenden Ausführung des Verlags gehört wesentlich die gehörige Verbreitung des Werkes, wozu der Verleger nicht nur berechtigt[35], sondern auch verpflichtet ist, und deren Ausführung alle diejenigen Maassregeln begreift, welche der üblichen vollständigen Verbreitung auf buchhändlerischem Wege dienen.

Die Verbreitung des vervielfältigten Werkes, als Recht und Pflicht des Verlegers, beginnt nach vollendetem Druck, und dauert so lange fort, als überhaupt das Recht des Verlegers besteht[36].

[32] Dieses ergibt sich (in Ermanglung gegentheiliger Vereinbarung) schon aus der Uebernahme des Verlags. Ein Buch verlegen heisst (Krünitz ökonom.-technol. Encyklopädie Th. 211 S. 243) soviel, als die Kosten zum Drucke eines Buches, vorschiessen. Vgl. oben § 11 Note 2. S. auch Haubold *Sächs. Privatrecht* § 434 Note b: *Doch kann durch Vertrag bestimmt werden, dass der Autor wenigstens einen Theil des zu der Herstellung des verkäuflichen Products erforderlichen Aufwandes trage. Aber freilich würde dann, wenn der Autor den ganzen zur Herstellung erforderlichen Aufwand übernähme, von einem Verlagsvertrag nicht weiter die Rede sein können, vielmehr ein Commissionsgeschäft vorliegen.*

[33] Namentlich behufs der Revision folgender Auflagen; vgl. übrigens § 29 bei Note 25. Meist wird der Autor das Manuscript schon während der Correctur zurückempfangen haben.

[34] Vgl. oben § 29 bei Note 29.

[35] Deshalb kann man nicht (mit Kramer *Die Rechte der Schriftsteller* S. 154) dem Verleger frei geben, dass er die gefertigten Abdrücke für sich behalte und es dem Autor anheimstelle, anderweitig eine zweite Auflage zu besorgen; denn damit hätte der Verleger seine Verbindlichkeit nicht erfüllt; vgl. Beseler System. a. a. O. § 228 Nr. V; Walter System. § 322: *Das Recht des Schriftstellers besteht wesentlich darin, dass das Werk gedruckt und verbreitet werde;* vgl. Bluntschli D. Privatrecht § 127; Maurenbrecher D. Privatrecht § 417.

[36] War das Verlagsrecht an eine Zeitbeschränkung gebunden, so

Eine Verzögerung ist ebenso wie die des Druckes zu beurtheilen [37].

Vorläufige Ankündigung, Versendung einzelner Theile oder Lieferungen, öffentliche Anzeige des erschienenen Werkes, Abgabe an kritische Journale und dergleichen, muss der Verleger in der Weise eines sorgfältigen Buchhändlers vornehmen [38], weil ihm als Verlagshändler die gehörige Verbreitung obliegt. Der Umfang jener Verbindlichkeiten im einzelnen Falle, müsste bei Anstandsfällen durch sachverständiges Ermessen unter Berücksichtigung der Normen, gefunden werden, welche für Werke der betreffenden Art unter obwaltenden localen und commerciellen Verhältnissen üblich sind.

Der Verleger kann entweder unmittelbar selbst, oder durch Mittelspersonen (Commissionäre, Sortimentsbuchhändler) den Vertrieb und Absatz realisiren; er ist zu Anstellung solcher Mittelspersonen sogar verpflichtet, insoweit deren Thätigkeit nach dem im Verkehr Ueblichen für den buchhändlerischen Vertrieb benützt zu werden pflegt.

Von dem Vertriebe darf der Verleger nicht, ehe die

ist dies ebendamit auch der Vertrieb. Doch kann — worüber die Auslegung des Verlagsvertrags entscheidet — die Absicht der Contrahenten auch dahin gehen, dass zwar die Ausschliesslichkeit, nicht aber die Befugniss des Verlegers, seine Auflage noch abzusetzen, an eine gewisse Zeit gebunden sein solle. In diesem Fall dauert der Vertrieb der rechtmässig angefertigten Exemplare fort; jedoch kann der Verleger gegen anderweiten Vertrieb des Werkes keine Einsprache mehr erheben.

[37] Der Autor kann also verlangen, dass der Verleger die Verbreitung nicht über eine den concreten Verhältnissen angemessene Zeitfrist hinaus verzögere, d. h. dass er sofort das Nöthige zu Ausführung der Vervielfältigung und des Absatzes veranstalte, und diesem letzteren kein Hinderniss in den Weg lege. Der Autor kann den Verleger zu gehörigem unverweiltem Vertrieb im Weg der Klage anhalten, da diese Realisirung des Verlags zu der Erfüllung des Verlagsvertrags gehört. Vgl. auch oben bei Note 12.

[38] Vgl. Seuffert *Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.* Bd. IV Nr. 246 S. 390 — 393 (Erkenntniss des O.A.G. Lübeck v. 27 Mai 1841).

vollständige und den Verhältnissen entsprechende Verbreitung des Werkes geschehen ist, einseitig abstehen; namentlich darf er nicht, ehe das Werk wirklich unverkäuflich geworden war, weil etwa der Absatz schwierig oder langsam von statten ging, hievon sich dadurch, dass er den Verlagsvorrath als Maculatur verkauft, befreien [39].

Hätte der Verleger das Werk zu Maculatur gemacht, ehe Alles, was zu gehöriger Verbreitung dienlich war und hiefür zu geschehen pflegt, von seiner Seite geschehen ist, und liesse sich unter den concreten Umständen nach dem Gutachten Sachverständiger ein weiterer Absatz noch erwarten, so könnte der Autor die neue Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren verlangen.

Der Verleger hingegen darf nicht auf eigene Hand, wenn er die ihm gestattete Auflage zu Maculatur machte, und nun etwa die Umstände oder seine Ansichten sich ändern, neue Abdrücke veranstalten, ohne hiefür von dem Autor ermächtigt zu sein, oder das Recht einer weiteren Auflage zu haben. Denn die neuen Abdrücke bilden eine neue Auflage [40].

Was die Verbindlichkeit zum Vertrieb des Werkes im Uebrigen betrifft, so finden dabei, so weit möglich, die bei dem Druck erörterte Grundsätze Anwendung; namentlich geht auch der Vertrieb auf Kosten und Gefahr des Verlegers.

Desshalb muss auch die Bestimmung des Preises für

[39] Vgl. Rössig Buchhandelsrecht S. 189: *Dass der Verleger endlich ein Buch, wenn es nicht geht, als Maculatur verkaufen könne, wird ihm als ein trauriges Recht wohl Niemand absprechen, . . . allein es könnte doch vielleicht durch Gesetze bestimmt werden, dass . . . . unter 5 Jahren dieses nicht geschehen könne, damit nicht manches gründliche Werk, das aber, weil es nicht Modeleserei ist, oder einen engern Umlauf hat, nicht schnell geht, weil es nicht bekannt genug worden ist, nicht von Flug- und Tageschrifthändlern, denn reelle Handlungen werden es nicht so schnell thun, dadurch vernichtet werde.*

[40] Vgl. Rössig a. a. O. S. 190.

den Verkauf der Exemplare dem Verleger anheimgegeben sein. Nur ist er hier an die Grenzen des Ueblichen und Sachgemässen durch ein rechtliches Interesse seines Contrahenten gebunden; denn durch übermässig hohe Preise würde die gehörige Verbreitung des Werkes und die Aussicht auf weitere Auflagen beeinträchtigt erscheinen [41].

Als Preis kommt der Ladenpreis in Betracht; der den Sortimentshändlern gestattete Rabatt, welcher sich nach Usance von selbst versteht, bleibt ausser Rechnung. Würde ein Verleger solchen Rabatt auch dem kaufenden Publicum gewähren, so würde als Ladenpreis der hieraus resultirende Nettopreis zu gelten haben.

Unter Beobachtung dieser Interessen seines Contrahenten mag der Verleger den Absatz durch Verkauf (im Kleinen oder in grösseren Parthieen), durch Tausch, oder durch sonstige Veräusserungsgeschäfte betreiben [42]. Nur kann es zweifelhaft sein, ob er durch einen Gesammtverkauf seiner Auflage an Einen oder Wenige, seiner Verpflichtung einer gehörigen buchhändlerischen Verbreitung des Werkes nachgekommen sein würde, namentlich wenn der Aufkauf nicht zum Zweck der Verbreitung geschah [43].

3) Wenn das Verlagsrecht nur in beschränktem Umfang übertragen war, so ist der Autor, welcher sich oder seinen anderweiten Rechtsnachfolgern ein Recht folgender Ausgaben vorbehielt, rechtlich dabei interessirt, zu wissen, inwieweit

[41] Vgl. Zürcher Gesetzb. § 1606: — — *Die Preisbestimmung steht ihm* (dem Verleger) *frei, wenn nicht der Verlagsvertrag darüber bindende Vorschriften enthält. Jedoch muss er dabei die natürlichen Verhältnisse beachten, so dass er nicht durch unmässige Preisforderung zum Schaden auch des Autors den Absatz verhindern darf.*

Gegen den Sortimentshändler oder Antiquar hat der Autor kein Recht, dass ein bestimmter Preis eingehalten werde; denn mit ihnen steht er in keinem Rechtsverhältnisse.

[42] Vgl. § 49 bei Note 19.

[43] Vgl. § 32.

die Bedingungen dieses Eintritts sich verwirklicht haben, und inwieweit der betreffende Verleger seinen diesfallsigen Verbindlichkeiten nachgekommen ist.

Desshalb fordert in diesem Falle (einer beschränkten Rechtsübertragung und vorbehaltener Rechte) das auf Treu und Glauben gebaute Rechtsverhältniss zwischen Autor und Verleger, dass dieser jenem jede erforderliche Auskunft ertheile und nöthigenfalls die Einsicht der Druckrechnungen und betreffenden Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähre, indem eine andere Controle des Verlegers zur Sicherstellung des Autors nicht wohl ausführbar ist [44].

b) Weitere Leistungen des Verlegers, namentich Honorar, Freiexemplare u. dergl.

§ 31.

Die Leistung eines Honorars an den Autor ist keine wesentliche Folge des Verlagsvertrags, so dass sie sich von selbst verstände; denn ein Verlagsvertrag kann auch die Bestimmung enthalten, dass der Autor kein Honorar beziehen solle, und bleibt nichts destoweniger Verlagsvertrag [1].

[44] S. unten § 57 bei Note 54 f.

[1] Vgl. Maurenbrecher D. Privatrecht § 417: *Der Verleger übernimmt in diesem Contract die Verpflichtung ... 3) Das Honorar zu zahlen, falls ein solches bedungen ist.* Beseler D. Privatrecht § 228 Nr. VI, Bluntschli D. Privatrecht § 107 Nr. 4.

Wenn dagegen Rössig *Buchhandelsrecht* S. 169 sagt: *Die Absicht des Verlagsvertrags besteht in Vervielfältigung der Handschrift durch Abdruck gegen ein bestimmtes Honorar, oder auch, wenn es verabredet ist, unentgeldlich, um davon Absatz zu machen, und dadurch seine Auslagen mit Verzinsung, und, womöglich, mit Gewinn wieder zu erhalten:* so ist es willkürlich, die Honorarleistung als stillschweigende, im Zweifel stets anzunehmende Absicht des Verlagsvertrags hinzustellen; denn gerade die Absicht des Verlegers, *seine Auslagen mit Verzinsung und womöglich mit Gewinn wieder zu erhalten,* schliesst die Absicht einer Honorarleistung in all den Fällen aus, wo ein Gewinn nicht dabei herauskommt, oder sogar die Auslagen durch den Ersatz des Werkes nicht gedeckt werden. Ist aber dieses der Fall, so lässt sich nicht von vornherein und in allen Fällen eine Honorarleistung als beabsichtigt ansehen. — Uebrigens zeigt namentlich das

Ist über ein Honorar nichts verabredet und auch eine stillschweigende Uebereinkunft aus den Umständen des besondern Verhältnisses nicht ersichtlich, so reducirt sich die Frage darauf: wann kann ich Dienste, die ich leiste, bezahlt verlangen? Die Antwort ist: ich kann es, wenn ich ein Gewerbe damit treibe, z. B. Literat bin.

Dasselbe muss man annehmen, wenn der betreffende Autor seine Werke sich honoriren zu lassen pflegt, und der Verleger dies wusste. In solchen Fällen musste der Verleger davon ausgehen, dass er mit Jemanden contrahirt, der nur gegen Bezahlung dergleichen Arbeiten liefert[2].

Liegen aber solche Voraussetzungen nicht vor, so wird ein nicht bedungenes Honorar nicht angesprochen

Interesse des Schriftstellers, ein Honorar zu beziehen, am deutlichsten die Nothwendigkeit eines vollkommenen Rechtsschutzes gegen Nachdruck; vgl. Menzel Antrag in der Württemb. Kammer der Abgeordneten. Stuttgart 1833 (vgl. oben S. 80 Note 53) S. 7: *Wenn der Verleger dem Verfasser einen Theil des erst zu hoffenden Gewinnes als Honorar vorauszahlen soll, muss er wenigstens versichert sein, dass er diesen Gewinn nicht noch mit einem Nachdrucker werde theilen müssen. Diess ist die Rechtsbasis alles literarischen Verkehrs.* — Eine Motion, welche 1821 in der Württ. Kammer ein umfassendes Nachdrucksverbot verlangte, wurde von Freiherrn v. Cotta (s. bei Menzel a. a. O. S. 3) damit unterstützt, dass es *nur wenigen erfinderischen Köpfen möglich sei, Jahre ihres Nachdenkens, Fleisses und Aufopferung einem Gegenstande zu widmen und den Nutzen, der daraus hervorgehe, Andern zu überlassen; und nichts für sich als Ersatz zu erhalten. Nur durch Gesetze gegen den Nachdruck sichere man sie und ihre Wittwen und Waisen, dass sie nicht darben dürfen, während die Gesellschaft den grössten Vortheil von den Erzeugnissen ihres Geistes geniesse. Er glaube daher, dass die Nothwendigkeit, das literarische Eigenthum den Schriftstellern und deren Vertretern durch ein Gesetz gegen den Nachdruck zu sichern in dem Zweck des geselligen Verbandes liege.*

[2] Wenn man sich überhaupt Dienste leisten lässt, von einem Solchen, der von seinen Diensten sich ganz oder theilweise zu erhalten pflegt, so kann Bezahlung gefordert werden, wenn sie auch nicht ausdrücklich zugesagt wurde; denn in solchen Fällen ist anzunehmen, dass stillschweigend ein oneroser Dienstvertrag geschlossen sei; l. 22 Dig. de praescr. verb. 19, 5; l. 2 Dig. de proxen. 50, 14.

werden können [3]. Auch ist es keineswegs herkömmlich, dass allen Autoren Honorare bezahlt werden [4]; manchmal sogar trägt der Verfasser noch die Kosten des Drucks.

Wenn jedoch der Verleger in seinem Interesse das Werk bei dem Autor bestellt hatte, so wird man in der Regel annehmen müssen [5], er habe ihn auch für die aufgetragene Arbeit angemessen entschädigen wollen.

Uebrigens haben die Motive, welche den Autor bei seinem Werke leiteten, und seine literarischen Absichten mit dem Honorar nichts zu schaffen; aus ihnen kann daher nicht gefolgert werden, der Autor habe ein Honorar nicht beabsichtigt [6].

Die Zusage eines Honorars kann auch in allgemein gefassten und unbestimmten Ausdrücken gefunden

[3] Eben weil aus dem Wesen des Verlagsvertrags noch nicht eine Honorarverbindlichkeit des Verlegers folgt. Note 1.

[4] Vgl. Bluntschli in den Erläuterungen zum Zürcher Gesetzb. Zürich 1855 Bd. III S. 512 § 1607 Anm. 2: *Wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, und in demselben kein Honorar erwähnt, so lässt sich daraus gewöhnlich schliessen, dass keine Honorarverpflichtung bestehe. Auch wenn ein noch unbekannter Schriftsteller ein Werk einem Verleger anbietet, ohne ein Honorar zu fordern, so wird im Zweifel vorausgesetzt, dass er kein Recht auf ein Honorar erwerbe, sondern lediglich die Veröffentlichung beabsichtige.*

[5] Das Oesterreichische Recht stellt dies als Regel auf: Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb. § 1152: *So bald jemand eine Arbeit oder ein Werk bestellet, so wird auch angenommen, dass er in einen angemessenen Lohn eingewilligt habe. Ist der Lohn weder durch die Verabredung, noch durch ein Gesetz festgesetzt, so bestimmt ihn der Richter.* Den Verlagsvertrag selbst stellt es unter die Rubrik *von entgeldlichen Verträgen über Dienstleistungen* (II Theil 26 Hauptstück). Doch ist das Honorar auch nach Oesterr. Rechte dem Verlagsvertrag nicht wesentlich; vgl. Zeiller, *Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch*, Wien 1812 III Bd. 1. Abth. S. 511.

[6] Ein Verzicht auf die Honorirung liegt auch nicht darin, dass der Verfasser erklärt (etwa in der Vorrede), er sei lediglich aus höheren Motiven (in der Absicht, gewisse Ideen auszubreiten, einer Tendenz zu dienen u. dergl.) veranlasst, zu schreiben und sein Werk zu veröffentlichen; denn die Motive der Arbeit alteriren den rechtlichen Charakter des über dasselbe mit dem Verleger abgeschlossenen Rechtsgeschäftes nicht.

werden, sofern sie nur der Art waren, dass der Autor ihnen jenen Sinn beizulegen Grund hatte, und die concreten Verhältnisse eine solche Willensmeinung der Contrahenten annehmen lassen, so z. B. wenn der Verleger erklärte, er werde sich dankbar erweisen, ein guter Absatz werde der Vortheil des Autors sein[7] u. dergl.

Keiner besonderen Zusicherung bedarf es, um eine Honorarforderung zu begründen, wenn die Parthieen sich auf ein früheres gleichartiges Geschäft beziehen, wenn namentlich ein Verleger, welcher für frühere Auflagen eines Werkes Honorar bezahlt hatte, sich, ohne über letzteres etwas Neues zu bereden, das Recht zu einer weiteren Auflage bestellen lässt; in diesem Falle muss er, wenn der Autor die Auflage gestattet, diesen neu honoriren, und zwar nach demselben Maasse, wie bei der früheren Auflage[8]. Hatte der Verleger für die folgende Auflage Aenderungen bei dem Autor bestellt, so ist er, auch ohne besondere Vereinbarung, dieselben angemessen zu honoriren verbunden, wogegen der Autor für Aenderungen, welche er ohne solche

[7] Die Grösse des Honorars müsste in dem letztgenannten Fall nach Maassgabe des Absatzes bemessen werden.

[8] Vgl. Bender *Handlungsrecht* § 132 bei e. S. 275; Kramer *Die Rechte der Schriftsteller* S. 138. Anders das Preuss. Allg. Landrecht § 1015: *Können die Parthieen sich darüber* (über die Abfindung wegen der neuen Auflage vgl. oben § 24 Note 34) *nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorars zum Maasstabe.* Vgl. Daniels *Preuss. Privatrecht* Bd. III S. 281: *Veranstaltet der Verleger nach des Verfassers Tode eine neue Ausgabe ohne Zuziehung der Erben, so kommt den letzteren, weil die Ausgabe zugleich die Stelle einer Wiederauflage vertritt, die Vergütung für eine neue Auflage zu, jedoch ist bei Schätzung des Vergütungssatzes in diesem Falle Rücksicht auf die Mehrkosten zu nehmen, welche dem Verleger daraus entstehen, dass die ältere Einrichtung des Werkes, um die Brauchbarkeit desselben zu erhalten, den veränderten Bedürfnissen angepasst werden musste.* In letzterer Hinsicht meint dagegen (aber wohl mit Unrecht) Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 163: *einen Abzug auf Rechnung jener Umarbeitungskosten brauchen sich die Erben des Autors nicht gefallen zu lassen.*

Bestellung in seinem literarischen Interesse aufgenommen wissen will, in Ermanglung besonderer Vereinbarung ein Honorar nicht ansprechen kann [9].

Ebenso wie bei folgenden Auflagen desselben Werkes muss es auch da gehalten werden, wo es sich von ganz andern Arbeiten desselben Verfassers handelt, die er demselben Verleger, welcher früher schon Arbeiten von ihm verlegte, überlässt; z. B. der Autor gibt dem Verleger, welcher ihm früher eine Dogmatik gegen Honorar verlegt hatte, nun eine Kirchengeschichte in Verlag; in einem solchen Falle ist anzunehmen, dass auch hier die Parthieen auf ein Honorar contrahirt haben wollten, und zwar, soweit das Verhältniss darauf Anwendung leidet, nach gleichem Maassstabe, wie bei dem früheren Werke [10].

Ist eine Honorarleistung im Allgemeinen vereinbart [11], deren Grösse aber unbestimmt gelassen, so kann die Festsetzung nach allgemeinen Grundsätzen durch richterliche Taxation erzielt werden [12].

Gewöhnlich wird das Honorar nach Druckbogen

[9] Vgl. Motive zu d. Entw. e. Handelsgesetzb. f. Württemb. S. 350: *Der Verfasser kann jedoch für seine Zusätze und Veränderungen, die er mehr seiner schriftstellerischen Ehre wegen anbringt, kein Honorar fordern.*

Vgl. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 160.

[10] Insoweit sich nämlich eine Aehnlichkeit oder doch ein Verhältniss zwischen den betreffenden Geschäften hier finden lässt. Das Nähere muss sachverständigem Ermessen anheimgestellt werden.

[11] Sei es ausdrücklich oder stillschweigend. Keineswegs steht der Umstand, dass über die Grösse der Belohnung nichts bestimmt ist, der Klagbarkeit der diessfallsigen Verbindlichkeit entgegen. Denn in einem solchen Falle ist anzunehmen, dass die Parthieen beabsichtigten, es solle die Grösse nach dem arbitrium boni viri festgesetzt werden. Arg. l. 24 pr. Dig. loc. 19, 2; l. 22 de praescr. verb. 19, 5.

[12] Vgl. oben bei Note 8 u. 10; s. Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb. § 1152 (s. oben Note 5).

Nach Umständen, z. B. wenn das Werk etwa durch Tod des Autors unvollendet blieb, könnte wegen der gelieferten Theile auf ein verhältnissmässiges Honorar erkannt werden (vgl. § 35 Note 2 am Ende).

verabredet, wobei die Grösse des Formats und die Dimensionen des Drucks von Belang sind; jedoch wird dieser Punkt (der Ausstattung) sehr häufig dem Ermessen des Verlegers überlassen, und Dies ist in Ermanglung anderweiter Beredung als stillschweigende Absicht der Contrahenten anzunehmen.

Das Honorar kann aber auch nach andern Momenten bemessen werden, namentlich in einer Aversalsumme für das ganze Werk, oder in einer nach Maassgabe von Absatz, Gewinn u. dergl. zu regelnden Weise [13].

War das Honorar nach Druckbogen bestimmt und ein Maximum für den Umfang des Werkes festgesetzt, so kann für Ueberschreitungen der Autor ein Honorar nicht ansprechen, muss aber gleichwohl das Werk seinem wesentlichen Bestand nach in gehörigem Abschlusse, also, insoweit hiedurch jener Umfang überschritten wird, unentgeldlich, liefern [14].

Eine solche Beschränkung bezüglich des Honorars ist aber an sich nicht schon da anzunehmen, wo überhaupt eine Bogenzahl genannt ist; denn diese ist im Zweifel als vorläufiger, nicht absolut bindender, Ueberschlag zu betrachten [15].

[13] In diesem letzteren Falle sieht Maurenbrecher (*Privatrecht* § 417) ein Societätsverhältniss zwischen Autor und Verleger. Allein ein solches kann da noch nicht gefunden werden, wo nur die Grösse des Honorars von dem Maasse des Absatzes, welchen das Werk findet, abhängt, vgl. oben S. 246.

[14] Vgl. oben S. 326.

[15] Vgl. Walter *D. Privatrecht* § 321, S. 358: *Es liegt in der Natur einer geistigen Arbeit, dass sich das Maass nicht genau im Voraus bestimmen lässt, und dass Vieles dem Ermessen des Autors nachgegeben werden muss, um so mehr, als ja der Verleger danach seinen Preis festsetzen kann.* Die Frage, ob ein nach Maassgabe des in einer Aversalsumme stipulirten Honorars unverhältnissmässig geringer Umfang des gelieferten Werkes eine Minderung des Honorars begründe, könnte nur dann bejaht werden, wenn ein gewisser grösserer Umfang als Maasstab jener Stipulation erschiene, was in der Regel nur bei einer Bestimmung nach der Zahl der Bogen angenommen werden kann.

War das Honorar nach Druckbogen bestimmt, so sind im gleichen Verhältnisse auch Vorrede und Inhaltsverzeichniss zu honoriren [16], es müsste denn eine Ueberschreitung des Umfangs vorliegen [17]. War hingegen das Honorar des Werkes in einer Aversalsumme bedungen, so kann eine besondere Belohnung für die zu dem Werke gelieferten Register und dergl. nicht angesprochen werden [18].

Besteht nun überhaupt (nach den eben erörterten Grundsätzen) eine Honorarverbindlichkeit, so ist der Moment, in welchem sie begründet wird, der Abschluss des Verlagsvertrags. Damit ist der Verleger verpflichtet, bei gehöriger Lieferung der bedungenen Arbeit das Honorar zu entrichten, mag er dieselbe annehmen und drucken wollen, oder nicht.

Die einmal durch Vertrag begründete Honorarverbindlichkeit wird denn auch nicht durch einen ungünstigen Absatz des Werkes modificirt (denn der Verleger hat die Gefahr des Verlags übernommen), es müsste denn den Autor eine Schuld treffen, indem er z. B. eine Nachdrucksausgabe veranlasste [19].

[16] Haubold *Sächs. Privatrecht* § 434 Note k S. 119; dagegen sind Vorarbeiten, welche von dem Verfasser zu Herstellung des Werks gemacht, aber nicht abgedruckt worden sind, nur in Folge besondrer Zusage zn honoriren; vgl. § 35 nach Note 24.

[17] War ein Maximum des Umfangs bedungen, so muss man in dasselbe auch Vorrede und Register einrechnen, denn sie bilden eben auch einen Bestandtheil des Werkes, wofür im Ganzen der Umfang festgesetzt ist.

War aber ein Maximum nicht festgesetzt, so muss der Verleger Vorrede und Register insoweit, wie das übrige Werk honoriren, als sie einen zu dessen Vollständigkeit gehörenden Bestandtheil des Werkes bilden. Dies ist im Zweifel anzunehmen, nur darf die Vorrede in ihrer Ausdehnung das der Sache angemessene Maass nicht überschreiten.

[18] Denn zu dem Werk im Ganzen, wofür die Aversalsumme entrichtet wird, gehören auch jene Bestandtheile.

[19] Vgl. Seuffert's Archiv Bd. V Nr. 308 S. 428: *Weiterveräusserung des Verlagsrechts von Seiten des Autors. Deren Einfluss auf die Honorar-*

Was aber die Fälligkeit des Honorars betrifft, so muss man unterscheiden: ist auf eine Aversalsumme für das ganze Werk contrahirt, so ist die Honorarforderung fällig mit Ablieferung des ganzen Manuscripts[20]; denn damit hat der Verfasser all seine Verbindlichkeiten erfüllt, und zu näherer Bestimmung der Honorarforderung bedarf es in einem solchen Falle des vollendeten Druckes nicht.

War für die einzelnen Theile oder Lieferungen, in welchen das Werk erscheinen sollte, ein besonderes Honorar bestimmt, so ist dies je nach deren Ablieferung fällig[21]. Ebenso, wenn für solche Lieferungen sich nach der Natur des Werkes eine Quote der für das ganze Werk bestimmten Summe ausscheiden lässt und der Verleger nicht eine Sicherstellung für die Ablieferung des Ganzen verlangt. Bei einer Bestimmung des Honorars nach der Bogenzahl könnte zwar an sich nach dem Druck jedes einzelnen Bogens das Honorar bemessen werden. Allein der Regel nach liegt es durchaus nicht im Sinn der Parthieen, dass je nach dem Druck des einzelnen Bogens für diesen das Honorar berechnet und bezahlt werde; es wird daher das Honorar für die gedruckten Bogen erst gefordert werden können, wenn das, was als besonderes Werk oder besondrer Theil eines Werkes oder als besondre Lieferung eines solchen in den Verkehr kommen soll, gedruckt ist. Sollte aber das Werk als Ganzes und nicht in Unterbrechungen erscheinen, so kann das Honorar erst

verbindlichkeit des ersten Verlegers. (Erkenntn. des O.A.G. in Dresden, 10. Februar 1852 Wielands Erben c. Reimer und Hirzel S. 431): *Das Unterlassen der anderweiten eigenen oder durch einen Dritten geschehenden Vervielfältigung des Werkes ist die negative Bedingung, von deren Erfüllung der Anspruch auf das Honorar abhängt.*

[20] Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzb. § 1165: *Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäss zu liefern, und der Verleger gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten.*

[21] Vgl. übrigens S. 331.

nach Vollendung des ganzen Druckes gefordert werden [22].

Wenn der Verleger, soweit nach dem Obigen die Zahlungszeit des Honorars von Vollendung des Drucks abhängt, diesen verzögert, so kann hiefür der Verfasser eine Entschädigung ansprechen, die nach den Grundsätzen von den Verzugszinsen arbitrirt werden müsste. Nach Umständen kann er in solchem Falle, wenn es in seinem Interesse liegt und der Zeitpunkt, an welchem der Druck hätte vollendet sein sollen, eingetreten ist, eine vorläufige Aversalzahlung am Honorar ansprechen [23].

Die Zahlung des Honorars muss, wenn eine specielle Beredung hierüber nicht vorliegt, in guten gangbaren Münzsorten erfolgen [24].

Wenn der Redacteur eines Gesammtwerkes mit den Autoren über einzelne in dasselbe zu liefernde Arbeiten contrahirt, so fragt sich, ob er persönlich für das Honorar (sofern ein solches zu leisten ist) hafte. Diese Frage ist nach allgemeinen Grundsätzen dann zu bejahen, wenn dem Contrahenten der Redacteur nicht als bloser Beauftragter oder negotiorum gestor des Verlegers gegenüberstand [25].

[22] Haubold *Sächs. Privatrecht* § 434 Note k. Andrer Meinung ist Walter *System d. D. Privatrechts* § 322. Er sagt S. 359: *Ist das Honorar nach der Bogenzahl bestimmt, so kann es der Verfasser, weil er das Seinige vollständig geleistet hat, fordern, sowie ein Bogen gedruckt ist.* Dagegen kommt in Betracht, dass der Verfasser mit dem einzelnen Bogen nur einen für sich werthlosen Theil geliefert hat.

[23] Vgl. oben S. 341.

[24] Und zwar baar, direct, nicht durch Anweisung portofrei, ohne Kosten. Bender *Handlungsrecht* I § 126.

[25] Das Zürcher Gesetzb. § 1613 nimmt indess als selbstverstanden an, dass der Verfasser für die Honorarforderung die Anweisung an den Verleger sich gefallen lassen müsse. Bluntschli *(Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich.* 1855 Bd. 3 S. 516) bemerkt hiezu: *Mit Bezug auf die Zahlungspflicht jedoch ist als stillschweigende Voraussetzung anzunehmen, der Verfasser einzelner Artikel erwarte die Honorarzahlung nicht von dem Redactor des Gesammtwerkes, sondern von dem Verleger*

Dem Verleger können auch andere Gegenleistungen, sei es statt [26] Honorars oder neben diesem auferlegt werden. Namentlich pflegt der Autor sich noch eine Anzahl von Freiexemplaren auszubedingen. Auch diese Leistung versteht sich nicht von selbst, und eine allgemeine bestimmte Usance hierüber ist nicht nachweisbar.

Auch anderweite Leistungen des Verlegers z. B. Beschaffung literarischen Apparates u. dergl. kommen nach Maassgabe specieller Vereinbarung vor.

Noch entsteht die Frage, welchen Preis der Autor für diejenigen Exemplare zu bezahlen hat, welche er, sei es weil er keine Freiexemplare bedungen hat, sei es, weil er deren über die bedungene Zahl bedarf, von dem Verleger entnimmt. Hier hat man im Zweifel anzunehmen, dass der Verleger den Verfasser nicht nach strengern Bedingungen behandeln wollte, als er seine Sortimentsbuchhändler behandelt, und dass also der Verfasser, wenn nicht Besonderes beredet ist, den Buchhändlerrabatt ansprechen kann.

VII. Uebertragbarkeit der Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verlagsvertrage.

§ 32.

A. Bei der Frage, ob und inwieweit der Verleger sein Rechtsverhältniss auf einen Andern ohne Zustimmung [1] des Autors übertragen dürfe, kommen besonders die Verbindlichkeiten aus dem Verlagsvertrag in Betracht.

Soweit die Befugnisse von den vertragsmässigen

desselben, und contrahire mit diesem insoferne mit Rücksicht auf den Kredit des Verlegers. Durch Anweisung an den Verleger wird daher der Redactor frei und haftet auch nicht subsidiär für die Zahlungsfähigkeit des Verlegers. Würde er, ohne von dem Verleger ermächtigt zu sein, jenen getäuscht haben, dann müsste er allerdings persönlich dafür einstehen.

[26] Das Honorar kann auch in Büchern bestehen.

[1] Mit Zustimmung seines Contrahenten kann natürlich der Verleger alle vertragsmässigen Rechte und Verbindlichkeiten auf Andre übertragen.

Verbindlichkeiten trennbar und veräusserlich sind, darf man sie auch auf Andre übertragen. Vertragsmässige Verbindlichkeiten hingegen können ohne den Willen des Berechtigten auf einen Dritten nicht übergewälzt werden. Man kann daher auch Rechte aus entgeltlichen Verträgen einem Anderen abtreten, sobald nur die mit diesen Rechten zusammenhängenden Verbindlichkeiten von den ersteren trennbar sind; sollten sie von denselben nicht trennbar sein, so ist in der Regel auch eine Uebertragung der Rechte unzulässig, weil der Schuldner sich dadurch einseitig einen andern Schuldner substituiren würde. Der Verleger darf demnach seine Rechte aus dem Verlagsvertrag nur insoweit veräussern, als sie nicht untrennbar mit seinen Verbindlichkeiten verknüpft sind [2].

So ist namentlich die Honorarverbindlichkeit von dem Verlagsrechte wohl trennbar; dagegen ist das Recht der Vervielfältigung von der Verbindlichkeit, in gehöriger Weise und vorgeschriebenem Maasse zu vervielfältigen, nicht trennbar. So wenig es daher einem Anstand unterliegt, dass der Verleger, welcher seine Auflage fertig hat, diese mit dem ganzen Recht der Ausschliesslichkeit, welche er gegenüber von anderweiten Publicationen ausüben kann, veräussere, mag er auch noch mit dem Honorar im Rückstande sein: so wenig kann der Verleger das Recht der Vervielfältigung selbst auf Dritte einseitig übertragen. Hiebei ist auch zu erwägen, dass der Verlagsvertrag meist mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verlegers abgeschlossen wird, namentlich desshalb, weil die Controle der gehörigen Vervielfältigung und Verbreitung, sowie des Umfangs der Auflagen, dem Autor in der Regel nicht möglich ist. Hiefür sucht der Autor Garantieen in der Persönlichkeit seines Contrahenten oder in der Solidität der Verlagshandlung,

[2] Vgl. Mühlenbruch *Lehrbuch der Pandekten.* § 497 bei Note 13; Seuffert *Praktisches Pandektenrecht* § 299 bei Note 9.

und diese Garantieen darf der Verleger dem Autor nicht einseitig entziehen [3], indem er das Verlagsrecht oder dessen Ausübung einseitig Dritten überlassen würde [4].

Daher muss wohl im Zweifel als Norm des Verlagsvertrags angenommen werden, dass der Verleger nicht einseitig eine Substitution oder Uebertragung vornehmen darf [5].

[3] Diese persönlichen Garantien bleiben auch nicht etwa damit ungeschmälert, dass der erste Verleger immer noch haftbar ist, wenn Derjenige, welchem er den Verlag überliess, die von dem Autor anzusprechenden Leistungen nicht gehörig erfüllen sollte (vgl. unten bei Note 10). Denn in der Regel sind diese Leistungen nicht mit solcher juristischen Genauigkeit stipulirt, dass sie mit Leichtigkeit gerichtlich liquidirt werden könnten. Vielmehr pflegt eben das Vertrauen auf die Persönlichkeit des Verlegers diesem einen gewissen Spielraum einzuräumen, indem seine Geschäftsbehandlung im Uebrigen auch eine anständige Ausführung dieses Geschäfts erwarten lässt u. dergl.

[4] Vgl. Kramer *Die Rechte der Schriftsteller* S. 154: *weil der Autor regelmässig auf die Klugheit und Thätigkeit seines Verlegers ein höchst persönliches Vertrauen gesetzt haben wird.* So auch Gengler *Lehrbuch des Deutschen Privatrechts* (Erlangen 1854) S. 536 § 115 Note 8, und Walter *D. Privatrecht* § 321 a. E. S. 359.

Anderer Ansicht ist Gastambide *Traité* S. 138: *Sans doute un auteur peut être intéressé à ce que son ouvrage soit édité par telle personne plutôt que par telle autre; mais s'il y tient il doit en faire l'objet d'une convention expresse.* Allein Gastambide betrachtet dabei den Verleger als Käufer, oder Nutznieesser oder Miether: *En effet, soit que l'on considère le cessionaire comme un acheteur, comme un usufruitier, ou même comme un locataire, le droit de sous-céder lui est attribué par la loi.* Maassgebend ist aber gerade, dass der Verleger nicht blos Rechte, sondern auch Verbindlichkeiten, also der Autor nicht blos Interessen, sondern Rechte in Beziehung auf den Verlag und dessen Ausführung hat.

[5] Die Frage, ob der Buchhändler das an einem Werke ihm vertragsmässig zustehende Verlagsrecht ohne Zustimmung des Verfassers zu veräussern berechtigt sei, ist (nach den Ergänzungen des Allg. Landr. für die Preuss. Staaten 2 Ausg. Bd. 1 S. 699 ff.) vom Stadtgericht, Kammergericht und Justizmin. zu Berlin bejaht, allein aus dem unstichhaltigen Grund: *weil jeder Gegenstand des Eigenthums übertragbar sei; ein Vertragsverhältniss als solches sei nicht cessibel, wohl aber das Object desselben.* Wenn daher auch die Rechte und Verbindlichkeiten, welche in dem Vertrage festgesetzt seien, nicht cedirt werden dürften, so sei der

Eine gehörige Präcisirung dieses Princips führt aber auf folgende Modificationen:

1) War der Verlagsvertrag ausdrücklich auf *Rechtsnachfolger des Verlegers*[6] gestellt, so kann man diesen Ausdruck im Zweifel nicht auf die Erben oder Universalnachfolger beschränken, sondern muss ihn auf Alle beziehen, welche irgendwie Rechtsnachfolger werden können; denn die Nachfolger auf Todesfall treten schon von selbst in der Regel in die betreffenden Verhältnisse ein; soll also jene Clausel etwas bedeuten, so muss sie eine Veräusserlichkeit auch unter Lebenden bezielen. Man wird daher hierin die Vereinbarung finden, dass der Autor sich gefallen lassen müsse, alle Rechtsnachfolger des Verlegers an dessen Stelle in den Verlagsvertrag eintreten zu lassen[7].

2) Auf den Todesfall muss dem Verleger freie Hand gelassen werden, auch durch letztwillige Disposition über seine Rechte zu verfügen; denn man kann den Verlagsvertrag nicht blos dahin auslegen, dass die Parthieen für den Fall des Todes nur Intestaterben im Auge gehabt haben,

Verleger doch befugt, über das mittelst des Vertrags erworbene Eigenthum des Verlagsrechts zu verfügen, wobei es sich von selbst verstehe, dass der Verleger dem Schriftsteller nach wie vor verhaftet bleibe. (Justizmin.-R. v. 7. Juni 1838).

Anders die Motive eines Handelsgesetzb. f. Württemb. (1840) S. 351: — *da kein Schuldner berechtigt ist, einen Andern zu substituiren, ohne Genehmigung des Gläubigers. Diess gilt selbst dann, wenn der Verleger alle seine pecuniären Verpflichtungen gegen den Verfasser erfüllt hat, und ihm das Copialrecht für alle Auflagen zusteht.... Dazu kommt, dass der Verfasser die Person des Verlegers aus besondern Rücksichten, wegen seiner Solidität oder Ehrlichkeit, z. B. dass er nicht weitere Exemplare druckt, als bedungen wurden, oder wegen seiner ausgebreiteten Verbindungen gewählt haben kann.* Und ebendaselbst S. 352: *Veräussert ein Verleger sein Verlagsrecht ohne Einwilligung und gegen das Verbot, so ist die Veräusserung nichtig, und der Erwerber kann nach Umständen als Nachdrucker erscheinen.*

[6] Sei es nun, dass der Verleger und dessen Rechtsnachfolger hiebei speciell hervorgehoben, oder nur allgemein gesagt war, der Vertrag gelte auch für die Rechtsnachfolger. Vgl. auch Note 10.

[7] Vgl. unten bei Note 21.

sondern man muss als in der Natur der Sache liegend annehmen, dass sie überhaupt den Folgen sich unterwarfen, welche der Tod hat und nach den Gesetzen haben kann; es muss desshalb dem Verleger zustehen, für diesen Fall seinen Nachfolger für das Verlagsrecht auch durch Testament, Erbvertrag, Vermächtniss u. dergl. zu bestimmen[8].

3) Wenn der Verleger sein ganzes Geschäft (die Verlagshandlung) veräussert, so geht auch das Verlagsrecht auf den Käufer im Zweifel mit über[9]; denn sonst würde man einen Verkäufer, der sein Geschäft aufgeben will, zwingen, Buchhändler zu bleiben. Ein solcher Geschäftsübergang liegt in der Natur der Verkehrsverhältnisse; es muss daher angenommen werden, dass der Verleger sich das Recht dazu stillschweigend vorbehalten habe, und der Autor, welcher etwa ein gegentheiliges Interesse hatte, musste dasselbe durch besondre Vereinbarung wahren.

Uebrigens bleibt dem Autor (oder dessen Nachfolgern) der Verkäufer verhaftet, und an diesen kann jener sich mit seinen Ansprüchen aus dem Verlagsvertrage zunächst, soweit dies überhaupt möglich ist, halten[10]. Daneben wird dem Autor auch noch der Käufer verpflichtet, wie es der erste Verleger geworden; denn man muss in solchem Kauf von Seiten des Käufers eine Uebernahme aller Verbindlichkeiten sehen, welche sich auf die Vollendung und den Vertrieb des Werkes beziehen[11].

4) Hatte der Autor den Verlagsvertrag mit einer

[8] Vgl. oben S. 217.

[9] Vgl. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 153. Anders natürlich, wenn dem ersten Verleger die persönliche Ausführung des Verlags zur Bedingung gemacht war.

[10] Gastambide Traité S. 138: *Il est bien entendu que, dans le cas de sous-cession, le cessionaire direct de l'auteur reste garant vis à vis de lui de l'excécution de son marché.* Anders, wenn der Autor den Dritten an der Stelle seines ersten Contrahenten als Schuldner angenommen hätte.

[11] Vgl. § 30 Note 2.

Gesellschaft (Societät) geschlossen, so tritt mit deren Auflösung (in der Regel[12] also schon mit dem Ausscheiden oder Eintreten einzelner Mitglieder) eine Theilung der Gemeinschaft (S. 218) ein; denn der Autor hatte das Verlagsrecht auf die einzelnen Gesellschafter nach entsprechenden Theilen übertragen. Anders bei einer juristischen Person; hier folgt schon aus dem rechtlichen Begriffe derselben, dass der Austritt oder Eintritt von Mitgliedern einer solchen Corporation in diese deren Verlagsrecht nicht aufhebt[13].

5) Die Firma ist die Bezeichnung einer Societät; der mit einer Firma abgeschlossene Vertrag begründet daher nur für die einzelnen in derselben begriffenen Mitglieder Rechte und Verbindlichkeiten; denn das Contrahiren mit der Firma ist nichts Anderes, als ein Contrahiren mit denjenigen Personen, welche die Firma führen[14].

Die Uebertragbarkeit der für die Firma erworbenen Rechte auf Dritte, welche in die Firma eintreten, ist lediglich nach den überhaupt für die Verhältnisse der Firmen geltenden Grundsätzen zu beurtheilen, und danach im Allgemeinen anzuerkennen, insoweit nicht die dem Verleger obliegenden besonderen Verbindlichkeiten eine Schranke bilden[15].

6) Hat der Verleger seinen Verbindlichkeiten aus dem Verlagsvertrage bereits vollständig Genüge gethan[16], so dass ihm nur noch Rechte oder Ansprüche zustehen, oder sind die Verbindlichkeiten, welche ihm noch obliegen, der Art, dass die Rechte von ihnen wohl getrennt werden

[12] Vgl. Mühlenbruch Pandektenrecht § 419. Dies ist nach Deutschem Recht bei denjenigen Gesellschaften nicht der Fall, welche, wie z. B. Actiengesellschaften, nicht durch Austritt von Mitgliedern erlöschen.

[13] Vgl. oben S. 210 f.

[14] Vgl. Thöl Handelsrecht § 36.

[15] Vgl. oben nach Note 1.

[16] Vgl. oben § 30.

können [17], so kann er diese natürlich auf jeden Dritten übertragen.

Keinem Anstand unterliegt es, abgesehen von speciellen Beredungen, dass der Verleger seinen Vorrath von Exemplaren an einen Dritten veräussere [18], sofern er nur die in dem Verlagsvertrage begründete Verbindlichkeit einer gehörigen buchhändlerischen Verbreitung des Werkes erfüllte.

Ebensowenig liegt in dem Verlagsvertrag (es müsste denn das Gegentheil verabredet sein) ein Hinderniss, dass der Verleger in einer fremden Druckerei den Druck vornehmen lässt, oder den Debit nicht selbst, sondern durch taugliche Mittelspersonen besorgt [19].

7) Ueberhaupt aber ist unter Festhaltung der Grundsätze der bona fides die Absicht der Contrahenten nach der Fassung oder den Umständen des Verlagsvertrags und der Lage des Geschäfts zu bestimmen [20]. Danach kann z. B. ein halbvollendeter Druck, welchen der Rechtsnachfolger ebensogut, wie der erste Verleger, ausführen mag, nicht ohne besondern Grund von dem Autor vereitelt werden [21].

[17] So z. B. wenn die Auflage fertig, und nur das Honorar noch zu bezahlen ist, kann der Verleger den ausschliesslichen Vertrieb und dessen Schutz durch die Nachdrucksklage auf einen Andern übertragen (vgl. oben S. 237 und S. 365), während er selbst unabhängig davon die Honorarverbindlichkeit erfüllt. Insoweit ist es richtig, wenn Koch (*Lehrbuch d. Preuss. gem. Privatrechts* Bd. I § 407) sagt: *Das Verlagsrecht ist eine selbstständige Berechtigung und als solche ein Gegenstand des freien Verkehrs, mithin auch weiter übertragbar; der Autor kann, nachdem er das Manuscript oder das Modell dem Erwerber, zu Folge des Verlagscontracts übergeben hat, der weiteren Veräusserung nicht widersprechen, so wenig wie der Schöpfer einer körperlichen Sache ein Widerspruchsrecht gegen den Verkehr mit derselben hat. Damit sind nicht die Forderungsrechte des Autors gegen seinen Contrahenten aus dem Verlagsvertrag zu verwechseln.*

[18] Hier handelt es sich gar nicht von einem Verlagsrecht oder von Eintritt des Dritten in Rechte und Verbindlichkeiten des Verlegers. Vgl. auch oben S. 236.

[19] Vgl. oben S. 352.

[20] Vgl. oben S. 256.

[21] Vgl. oben Nr. 3 und 4.

Endlich versteht sich von selbst, dass der Verleger nicht einen Dritten zu einer Auflage ermächtigen kann, welche jenem selbst nicht zustand[22].

B. Was die Uebertragung der Rechte und Verbindlichkeiten von Seiten des Autors betrifft, so ist eine solche bezüglich der rein persönlichen Verbindlichkeiten natürlich nicht statthaft[23], wenn schon einzelne Ausarbeitungen an Gehülfen übertragen werden mögen.

Würde daher der Autor durch Tod oder Unfähigkeit verhindert, das Werk zu vollenden, so könnten nicht seine Erben oder sonstige Rechtsnachfolger in den Verlagsvertrag eintreten; wie es denn überhaupt in Verbindlichkeiten zu Diensten, welche wesentlich von der Persönlichkeit abhängen, keine Succession solcher Rechtsnachfolger gibt.

Dagegen treten die Universalnachfolger des Autors insoweit die Verbindlichkeiten desselben auch von ihnen geleistet werden können, in das Rechtsverhältniss in gleicher Weise ein, wie dies bei den Universalnachfolgern eines Contrahenten überhaupt gilt; namentlich sind sie gehalten, das vollendete Manuscript abzuliefern, die Ausschliesslichkeit des Verlagsrechts zu gewähren u. dergl.

Seine Rechte kann der Autor (vgl. oben S. 365) auf Andere übertragen. Insbesondere treten die Erben in alle Rechte des Autors, welche dieser gegenüber von dem Verleger erworben hatte, unbedingt ein, und können diese Befugnisse innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist üben[24].

[22] Dieses findet sich in dem Altenburg. Ges. v. 1. Dec. 1827 § 2 hervorgehoben: *Die Einwilligung des Verlegers allein zu der neuen Auflage eines Dritten reicht zur rechtlichen Befähigung des Letztern nur dann aus, wenn der Erstere ihm nachweiset, dass er sich mit dem Verfasser ein für allemal abgefunden habe, derselbe also bei neuen Auflagen kein Recht auf anderweite Vergütung habe.*

[23] Vgl. oben S. 322.

[24] Vgl. oben S. 215. Stirbt der Autor, welcher dem Verleger nur Eine Auflage von 1000 Exemplaren gestattet, das Recht zu weiterer Vervielfältigung aber nicht veräussert hatte, so ist kein Grund vorhanden,

VIII. Abschluss des Verlagsvertrags.

§ 33.

Ueber Abschluss und Perfection des Verlagsvertrags gelten die bei Verträgen überhaupt maassgebenden

den Erben des Autors dieses Ausschliessungsrecht bezüglich weiterer Auflagen zu versagen; es ist kein Grund vorhanden, warum der Verleger, welcher nur das Recht zu Einer Auflage kaufte, sofort die unbeschränkte Ermächtigung zu beliebigen weitern Auflagen haben sollte. Und ganz ebenso ist es, wenn der Verleger stirbt, nachdem er concrete vermögensrechtliche Befugnisse, die von weitern individuellen Leistungen auf seiner Seite nicht mehr erst bedingt sind, begründet hatte.

Es ist desshalb falsch, wenn Maurenbrecher (Deutsches Privatrecht § 418) sagt: *2) der Autor stirbt: so soll der Verleger eine neue Auflage machen können, und die Erben des ersteren diesen daran weder hindern, noch eine Entschädigung verlangen.* Auch muss Maurenbrecher sofort selbst distinguiren: *Das Prohibitivrecht aber, das die Erben eines Autors haben, wenn der bisherige Verleger Werke desselben herausgeben will, auf welche er noch kein Verlagsrecht erworben hatte, z. B. die sämmtlichen Werke eines Autors, ist hiemit nicht zu verwechseln.*

Auch die frühere Beschränkung des Oesterr. und des Preuss. Rechts (s. oben S. 215 Note 4) worach das dem Autor vorbehaltene Recht, über neue Ausgaben zu verfügen, auf die Erben, wenn nicht schriftlich für sie bedungen, nicht übergehen soll, kann nach dem Princip der Bundesbeschlüsse und neueren Gesetzgebung nicht mehr Platz greifen, indem hiernach die Erben in die Rechte des Autors eintreten. Demgemäss bemerkt Hitzig (*Das K. Preuss. Ges.* S. 107)dass mit § 37 des Preuss. Gesetzes v. 1837 den §§ 2020, 1023 — 1036 des allgem. Landr. Th. I Tit. 11 derogirt ist. Vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 161, auch Mittermaier *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts* 7 Aufl. II Bd. § 296 Note 33 S. 80 ff.; nur scheint Mittermaier nicht gehörig zu unterscheiden zwischen dem Recht des Erben als solchen (d. h. inwieweit er in die Rechte, welche seinem Erblasser zustanden, eintritt), und dem Umfang, in welchem die Gesetze das Verlagsrecht des Autors überhaupt (und also auch in der Person seiner Rechtsnachfolger) schützen.

Die Annahme, dass mit dem Tod des Autors dem Verleger das unbeschränkte Verlagsrecht accrescire, beruht auf der unrichtigen Theorie eines getheilten Eigenthums; so noch bei Bender *Handlungsrecht* § 135; in ähnlicher Weise spricht Rössig (*Buchhandelsrecht* S. 163 und 165) von einer Consolidation bei dem Verleger.

Grundsätze [1]. Namentlich ist eine besondere Form im Allgemeinen nicht vorgeschrieben.

Allein das Preussische Recht [2] erfordert schriftliche Form, deren Mangel in Preussen nur durch die Ablieferung des Manuscriptes in der Art ergänzt wird, dass nunmehr beide Theile an die mündliche Vereinbarung gebunden bleiben, namentlich in Ansehung des Honorars [3]. Bezüglich des Formats und der Art und Quantität des Druckes wird auch in Preussen die mündliche Abrede schon darum aufrecht erhalten werden müssen, weil gewöhnlich mit Bezugnahme auf diese Momente und durch sie bedingt, das Honorar besprochen erscheint. Fehlt aber in dem einen oder andern Falle die nähere Bezeichnung, ist also z. B. ein Honorar von 12 Thalern für den Druckbogen ohne weitern Zusatz versprochen worden, so kann der Vertrag, da derselbe hinsichtlich der Leistung und Gegenleistung durchaus unbestimmt ist, selbst nach Ablieferung des Manuscriptes

[1] Vgl. hierüber C. G. v. Wächter *Württemb. Privatrecht* § 98 u. 99; Thöl *Handelsrecht* § 57 Nr. 4.

[2] Preuss. Landrecht Th. I Tit. 11 § 998: *In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.* — § 999: *Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden; so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii, in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.*

[3] Vgl. A. v. Daniels *Preuss. Privatrecht* § 122 S. 275: *Verlagsverträge müssen ohne Unterschied schriftlich abgefasst werden. Ist die schriftliche Abfassung unterblieben, das Werk, wonach die Vervielfältigung geschehen soll, indess von dem Verfasser abgeliefert, und von dem Verleger zu dem Vertragzwecke angenommen worden, so soll die mündliche Uebereinkunft hinsichtlich der versprochenen Vergütung Gültigkeit haben, was in sich schliesst, dass auch die Uebereinkunft über die Form bindet, insoweit sich nach ihr die Grösse der Vergütung richtet.*

Vgl. C. G. L. Meyer *Die Schrift in ihrer Bedeutung nach preussischem Rechte, mit Rücksicht auf das römische und gemeine, das österreichische und französische Recht.* Berlin; 1855 namentl. S. 33.

erst dann, wenn der Schriftsteller gegen den ersten Druckbogen nichts erinnert hat, für bindend erachtet werden [4]. Indess kann der Vertrag bezüglich jener Modificationen auch dahin abgeschlossen erscheinen, dass dieselben dem Ermessen des Verlegers überlassen bleiben sollen, und dies möchte nach der concreten Sachlage in der Mehrzahl der Fälle anzunehmen sein.

Nach gemeinem Recht wird die mündliche Abrede überall aufrecht erhalten [5].

Von selbst versteht sich, dass der Verlagsvertrag auch brieflich abgeschlossen werden kann [6].

Insoweit eine schriftliche Form des Vertrags nicht vorgeschrieben ist, kann dessen Abschluss auch stillschweigend durch concludente Handlungen erfolgen, so z. B. indem der Autor sein Manuscript dem Verleger auf dessen Propositionen hin behändigt, er müsste denn gegen jene Auslegung dieser Handlung gleichzeitig protestirt haben.

[4] Bornemann *Preuss. Civilrecht* Bd. III § 208 S. 197.

Nach gemeinem Recht aber muss hier der oben § 32 bei Ziffer 7 angegebene Grundsatz und im Zweifel das arbitrium boni viri des Verlegers eintreten.

[5] Auch das Oesterr. Recht erfordert keine besondere Form, vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 144 u. S. 156.

Legislativ ist es rathsam, eine schriftliche Abfassung für den Verlagsvertrag zu erfordern. und namentlich Demjenigen, welcher, als Nachdrucker belangt, dem Autor (oder dessen legitimirten Rechtsnachfolgern) gegenüber, ein Verlagsrecht in gewissem Umfange erworben zu haben vorgibt, den Beweis dieser Einrede durch Nachweis schriftlicher Bestellung seines vorgeblichen Rechts, aufzuerlegen. Dies ist der Sinn des Französischen Ges. v. 19. Juli 1793 Art. 3; vgl. Blanc *Traité* S. 91 ff.

[6] Uebrigens dürfen die Briefe nicht blose Punctationen, sondern sie müssen einen definitiven und bestimmt erklärten Abschluss enthalten; auch müssen die beiderseitigen Briefe, und ein unbestreitbarer Bezug derselben aufeinander, vorliegen. Vgl. Bornemann *Erörterungen im Gebiete des Preuss. Rechts* Berlin 1855. Heft I S. 144 — 234.

IX. Auslegung des Verlagsvertrags.

§. 34.

Der Verlagsvertrag wird nach den allgemeinen Grundsätzen ausgelegt, wie sie für Verträge, welche eine beiderseitige Leistung festsetzen [1], maassgebend sind.

Dabei kann es sich fragen, ob im einzelnen Falle ein solcher Verlagsvertrag, oder ob etwa nur eine einseitige Veräusserung des Verlagsrechts (mit seiner Ausschliesslichkeit), oder der Befugniss zu vervielfältigen (ohne Ausschliesslichkeit gegen Dritte), beabsichtigt war.

Auch hier kommt Alles auf die Ausdrücke an, deren sich die Contrahenten bedient haben, oder, wo diese keinen Anhalt bieten, auf die Umstände, welche dem Vertrag zu Grund gelegen sind. War z. B. nur gesagt: *der Autor überlässt den Druck seines Werkes dem Buchhändler*, so liegt

[1] Hier ist zu beachten, dass der Verlagsvertrag nicht blos in der Ueberlassung des Verlagsrechts an den Verleger, sondern auch darin, dass letzterer gewisse Verbindlichkeiten übernimmt, sein Wesen hat. Desshalb ist eine Uebergabe, welche nur auf Seiten des Autors eine Absicht, das Verlagsrecht zu veräussern, manifestirt, an sich noch nicht hinreichend, einen Verlagsvertrag zu begründen, und während jene Uebertragung nach den Normen des Paragraph 20 beurtheilt werden muss, ist die gegenwärtige Frage die: durch welche Handlungen übernimmt der Rechtsnachfolger des Autors die Verbindlichkeit der Vervielfältigung und Veröffentlichung des Werkes? es ist dies quaestio facti, und im Zweifel liegt jene Uebernahme z. B. in der Genehmigung und Annahme einer Einsendung von Seiten des Redacteurs eines Sammelwerkes.

Eine solche Uebernahme liegt in der Annahme des Manuscriptes (Kunstwerks u. dergl.) wenn sie in dem Bewusstsein erfolgte, dass der Uebergebende es zum Behuf des Drucks übergeben wollte. Denn eine solche Annahme enthält, in Ermanglung einer Protestation, den Consens zum Verlagsvertrag. Uebrigens hat eine Uebergabe des Manuscriptes jenen Sinn nur dann, wenn darin, nach den in den vorhergehenden Paragraphen entwickelten Grundsätzen, der Erwerb des Verlagsrechts liegt. Denn der Verlagsvertrag enthält wesentlich die dem Verlagsrecht entsprechende Verlagsverbindlichkeit und steht mit jenem in Zusammenhang.

hierin (die Einwilligung beider Contrahenten vorausgesetzt) schon der Verlagsvertrag, nemlich die zweiseitige Verbindlichkeit des Autors zu Ueberlassung und Gewähr, und des Buchhändlers zu Uebernahme und Realisirung des betreffenden Verlags.

X. Auflösung des Verlagsvertrags.

§ 35.

Eine Auflösung des Verlagsvertrags kann zunächst durch Uebereinstimmung der Contrahenten bewirkt werden[1]; sie kann aber auch durch äussere Umstände, wodurch wesentliche Bestandtheile des Vertrags wegfallen, entweder unmittelbar oder in der Weise erfolgen, dass ein Contrahent daraus ein Recht des Rücktritts erhält. Im Einzelnen kommen folgende Fälle in Betracht.

1) Durch den Tod des Autors, wenn er vor Vollendung des Werkes erfolgt, löst sich der Vertrag für die Zukunft auf, unbeschadet jedoch der etwa bereits[2] begründeten selbstständigen Ansprüche[3].

Im Uebrigen geht es bei dem Tod eines Contrahenten

[1] Nach allgemeinen Grundsätzen, vgl. Seuffert *Praktisches Pandektenrecht* § 291.

[2] Namentlich müssten die Erben dem Verleger einen durch verschuldete Zögerung des Autors zugegangenen Schaden, in gleicher Weise, wie dies dem Autor obgelegen, ersetzen. Dagegen hat der Verleger wegen der etwa noch nicht vollendeten Theile des Werkes keinen Anspruch, weil die Verpflichtung zu einer literarischen Arbeit, als eine rein persönliche, auf die Erben nicht übergehen kann. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 162 räumt nach den Oesterr. Bestimmungen über den Lohnvertrag (allg. bürgerl. Gesetzb. § 1162) in solchem Falle sogar den Erben einen Anspruch auf einen dem Werthe der geleisteten Arbeit angemessenen Theil des Honorars ein, wogegen der Verleger das Werk durch einen Dritten vollenden lassen könne.

[3] Hatte z. B. der Autor bei Ablieferung der ersten Bogen des Manuscriptes gesagt, das Ganze sei fertig, so haftet er und seine Erben hiefür dem Verleger, welcher mit dem Druck beginnt.

mit dessen Ansprüchen aus dem Verlagsvertrag im Allgemeinen wie mit vermögensrechtlichen Leistungen überhaupt[4].

Stirbt insbesondere der Autor, nachdem er das Werk vollendet hatte, so müssen seine Erben das Manuscript dem Verleger abliefern (da diese Handlung nicht durch die Persönlichkeit des Autors bedingt war), und sie treten in alle Rechte und Verbindlichkeiten ihres Erblassers ein. Ebenso bleibt in diesem Falle das Rechtsverhältniss für den Verleger ungeändert[5].

Stirbt der Verleger, sei es bevor oder nachdem Druck und Debit vollendet sind, so treten seine Erben in das Rechtsverhältniss ein; sie müssen den Verlag, wenn sie das Geschäft fortbetreiben, übernehmen, sonst aber für einen gleich tauglichen Verleger sorgen[6].

[4] Vgl. Seuffert *Pandektenrecht* § 515.

[5] Vgl. § 32 vor Note 8; § 39 Note 3; Falk *Eranien* S. 64 hält die unbedingte Uebertragbarkeit des dem Autor an seinem Werk zustehenden Rechts, namentlich des Rechts neuer Ausgaben und Auflagen für unthunlich, und bemerkt: *Wollte man das Recht des verstorbenen Schriftstellers, neue Ausgaben und Auflagen seines Werks zu veranstalten, jedem andern Vermögensgegenstand gleichstellen, den er nachlassen möchte, so würde dies unter andern zu der Ungelegenheit führen, dass dieses Recht, um den Erben und erforderlichen Falls den Creditoren verhältnissmässig zu Gute zu kommen, an den Höchstbietenden verkauft werden müsste, welches wegen der Ungewissheit darüber, ob jemals eine neue Ausgabe nothwendig werden dürfte, zu keinem vortheilhaften Resultat führen, auch das Recht nicht immer in die Hände solcher Personen bringen würde, die es auf eine, mit dem Besten der Literatur und mit der Ehre des Verstorbenen übereinstimmende Weise benutzen.* Allein Falk übersieht, dass die Vermögensrechte des Autors nicht durch Rücksichten auf literarische Interessen vereitelt oder den Erben entzogen werden können.

[6] Vgl. oben § 32 nach Note 7. Nach dem Preuss. Landrecht (§ 1029 bis 1032 d. T.) sollte, wenn keine Buchhandlung mehr existirte, die auf die neue Ausgabe eines Buches ein Verlagsrecht hätte, und wenn auch das Recht des Schriftstellers erloschen wäre, Jedem freistehen eine neue Ausgabe zu veranstalten, die sowohl in Beziehung auf das Verhältniss zwischen Schriftsteller und Verleger als hinsichtlich des Nachdrucks wie ein neues Werk zu behandeln wäre; jedoch sollte der Unternehmer der Ausgabe die Pflicht haben, wenn noch Kinder ersten Grades des

2) Ohne Verlagsrecht lässt sich auch ein Verlagsvertrag im eigentlichen und engern Sinne nicht fortsetzen, so dass wenn mit dem Erlöschen des Verlagsrechts, etwa durch Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist, der Gegenstand des Verlagsvertrags untergegangen ist, hiedurch zwar die schon vorher begründeten Verbindlichkeiten z. B. das Werk zu verbreiten, Honorar zu bezahlen, nicht aufgehoben wird; allein der Verlagsvertrag selbst hat in diesem Falle für die Zukunft seine Wirksamkeit verloren [7].

Ergibt sich, dass dem Autor ein Verlagsrecht, wie er es dem Verleger zusagte, gar nicht zustand, so kann der Verleger, wenn er bei Abschluss des Verlagsvertrags jenen Umstand nicht gekannt hatte, von dem Verlagsvertrag zurücktreten, und Ersatz seines etwa weitergehenden Interesse fordern. Denn der Autor hat hier, was er zu gewährleisten hatte, nicht erfüllt [8].

Hatte der Autor ein Buch, welches schon zur Zeit des Vertragsabschlusses, ohne dass der Verleger dieses wusste, verboten war, geliefert, so versteht sich von selbst, dass der Verleger zu einer Leistung an diesen Autor nicht verbunden ist, und denselben nach den Grundsätzen von der Entwährung auf Ersatz belangen kann. Wird hingegen ein

Verfassers lebten, sich mit diesen abzufinden. Nach dem heutigen Recht indess dauert das Verlagsrecht so lange wie der Schutz, den das ausschliessende Vervielfältigungsrecht geniesst. Nach Ablauf des Schutzes haben auch Kinder ersten Grades des Verfassers keinen Anspruch auf Abfindung (v. Daniels *Lehrbuch des gem. Preuss. Privatrechts* Berlin 1851 Bd. III § 124 S. 282 Note 2). Auch sagt das Landrecht in § 1020 nur, dass die Zustimmung der Erben zu Veränderungen nicht erforderlich sei, nicht aber, dass den Erben keine Abfindung gebühre.

[7] Anders bei dem Vertrage, welcher über den Verlag eines Werkes, woran ein Verlagsrecht nicht mehr bestand, geschlossen wurde, vgl. oben S. 242 f.

[8] Wird der Verleger von Dritten Verlagsberechtigten wegen seines Verlags angefochten, so muss er seinem Auctor nach allgemeinen Grundsätzen den Streit verkündigen, um seinen Regress zu wahren.

Buch erst nach seinem Erscheinen verboten, so trifft dieser Nachtheil, sofern nicht der Autor in Schuld ist, den Verleger, und er muss das Honorar doch zahlen [9].

Bei einem unsittlichen Werke aber oder einem gesetzwidrigen Inhalt, welchen der Verleger kennen musste, hat dieser keinen Ersatzanspruch an den Autor, von welchem er sich ein solches Werk liefern liess [10]. Kannte hingegen der Verleger ohne seine Schuld jene Beschaffenheit des Werkes, welches ihm geliefert wird, nicht, so kann er sein Interesse gegen den schuldhaften Autor verfolgen.

3) Würde das Manuscript oder Original, welches vervielfältigt werden soll, ehe dieses geschehen war, zu Grunde gehen, und zwar in den Händen des Autors ohne dessen Schuld, so dass diesem die Lieferung unmöglich wird: so ist es für den Autor ein Zufall, welchen er trägt [11] d. h. er kann kein Honorar verlangen und das Geschäft zerschlägt sich, ohne dass übrigens der Verleger einen Anspruch auf Ersatz seines etwaigen Schadens hätte.

Wäre das Manuscript durch Zufall in den Händen des Verlegers untergegangen, so hat dieser den Zufall zu tragen, und ist von seinen vertragsmässigen Verbindlichkeiten, namentlich der Honorarbezahlung (wenn eine

[9] Nach Analogie des Verkaufs einer Sache, wenn diese confiscirt wird l. 33 Dig. loc. 19, 2.

[10] Vgl. l. 7 § 16 Dig. de pactis 2, 14; l. 26 Dig. de verbor. obl. 45, 1.

[11] Vgl. Zürcher Gesetzb. § 1612: *Geht das Manuscript unter, bevor es abgeliefert worden, so trifft der Schaden den Autor in dem Sinne, dass er ein anderes Manuscript auf seine Kosten zu liefern hat, oder wenn diess unmöglich ist, seine Rechte auf Honorar verliert. Geht dasselbe nach der Ablieferung unter, so trifft der Schaden den Verleger, in dem Sinne jedoch, dass der Autor, wenn er eine Copie besitzt oder mit geringer Anstrengung den Verlust zu ersetzen im Stande ist, das gegen Entschädigung thun muss. Ist die Wiederherstellung aber nicht möglich, ohne ein wesentlich neues Werk, so ist der Verleger zwar zur Honorirung des Autors verpflichtet, im Uebrigen aber der Verlagscontract als erloschen zu betrachten.*

solche nach dem Verlagsvertrag bedungen war) nicht befreit; einer weitergehenden Ersatzleistung aber, z. B. wegen der weitern dem Autor vorbehaltenen Auflagen, ist er nur, wenn ihn Schuld traf, ausgesetzt [12].

Es kann übrigens vorkommen, dass der Autor noch eine Abschrift von dem zerstörten oder verlornen Manuscript hat, oder herzustellen vermag; in einem solchen Falle ist er verbunden, diese Abschrift dem Verleger gegen angemessene Entschädigung zu liefern. Denn seine vertragsmässige Verbindlichkeit betraf die Lieferung des Werkes selbst (nicht blos des Manuscriptes), und der Untergang des Manuscriptes kommt als Grund für die Aufhebung der vertragsmässigen Verbindlichkeit des Autors nur dann in Betracht, wenn durch jenen Zufall die Lieferung des Werkes selbst unmöglich wird [13].

Ist der Untergang des Manuscriptes durch Schuld eines Contrahenten erfolgt, so haftet dieser dem andern Contrahenten für dessen volles Interesse nach allgemeinen Grundsätzen [14].

4) Bei der Frage, welche Bedeutung der Untergang der bei dem Verleger vorräthigen Exemplare für das Verhältniss zwischen ihm und dem Verfasser habe, handelt es sich nicht von einer Auflösung des Verlagsvertrags [15], sondern, was den zufälligen Untergang betrifft, nur davon, ob der Verleger nun seinerseits seiner weiteren Verbindlichkeiten aus dem Verlagsvertrag enthoben sei, oder ob ihm der Untergang die Verpflichtung, von Neuem zu

[12] Insoferne trifft der zufällige Untergang der Handschrift vor der Ablieferung den Autor, nachher aber den Verleger; vgl. Curtius, *Sächs. Civilrecht* (2 Aufl. 1831) IV Th. § 1503 Note c.

[13] Denn das Manuscript bildet nur das Mittel für die Ausführung des Verlags.

[14] Vgl. C. G. v. Wächter *Handb. des in Württemberg geltenden Privatrechts* Bd. II Abth. 2 § 112 S. 786 f.

[15] Denn der Verlagsvertrag ist in der Hauptsache bereits vollzogen.

drucken, auferlege, eine Frage, welche schon oben erörtert wurde [16].

5) Wird es überhaupt einem Contrahenten unmöglich, den Vertrag zu erfüllen, kann also entweder der Autor das beredete Werk [17] nicht liefern, oder der Verleger den Verlag nicht ausführen, so kann natürlich von dieser Leistung nicht weiter die Rede sein, da eine Obligation nicht auf Unmögliches gehen kann (von ihr wird also der Schuldner jedenfalls frei); wohl aber geht die Verbindlichkeit in eine andere, in die Ersatzpflicht [18] über, ausser der Schuldner wäre nicht schuldhafte Ursache der eingetretenen Unmöglichkeit gewesen; der Schuldner wird also durch einen, die Unmöglichkeit der Leistung herbeiführenden Zufall von seiner Verbindlichkeit ohne Ersatzpflicht frei [19], sofern nicht ein besonderer Grund nachweisbar ist, der ihn ausnahmsweise zur Haftung für die Unmöglichkeit verpflichtet [20].

Ereignet sich der Zufall in der Person des Autors, z. B. durch dessen Krankheit [21] veränderte Amtsverhältnisse u. dgl., so hat er zwar keinen Ersatz zu leisten, kann aber auch das Honorar nicht ansprechen [22].

[16] S. oben S. 292.

[17] Vgl. S. 336.

[18] Ueber die Ersatzpflicht vgl. unten bei Note 38.

[19] Vgl. Zeiller *Commentar über das Oesterr. allgem. bürgerl. Gesetzb.* III. Bd. S. 514: *Für einen blosen Zufall ist auch in diesem Vertrage kein Theil verantwortlich.* Vgl. § 1160 allg. bürgerl. Gesetzb.: *Wird die Arbeit unterbrochen, so verantwortet jeder Theil sein Verschulden, aber keiner den Zufall.*

[20] Vgl. C. G. v. Wächter a. a. O. § 115 a. E.

[21] Vgl. oben bei Note 2 und 6. Der Verleger kann nun die Umarbeitung für eine neue Ausgabe (sofern der Autor und dessen Erben sich diese nicht vorbehielten) durch Dritte besorgen lassen. Die Befugniss des Autors, welche ihm das Oesterr. Recht (allg. bürgerl. Gesetzb. § 1168) bezüglich der Veränderungen einräumt, gehen auf seine Erben nicht über (Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 163).

[22] Vgl. Vangerow *Pandekten* 6. Aufl. Bd. III S. 240 Nr. VII. — Preuss. Landrecht § 1010: *Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlags-*

Ereignet sich hingegen der Zufall in der Person oder den Verhältnissen des Verlegers, so ist dieser das Honorar zu bezahlen schuldig, wenn der Verfasser nicht Gelegenheit hat, sofort bei einem andern Verleger unter gleichen Bedingungen sein Werk in Verlag zu geben [23].

Von selbst versteht sich, dass der Untergang der Druckerei, z. B. wenn dieselbe abbrennt, den Verleger von seiner Verbindlichkeit, den Verlag auszuführen, nicht befreit; denn mit der Druckerei ist (wenn nicht das Manuscript oder Original des Werkes mit verbrannte) weder das Object des Vertrags untergegangen, noch eine absolute Unmöglichkeit anderweiter Erfüllung für den Verleger eingetreten.

6) Treten Umstände ein [24], durch welche die Absicht der Contrahenten, den Verlagsvertrag zu vollziehen, ausgeschlossen erscheint, wenn z. B. der Verlagsvertrag eine Bearbeitung geltender Gesetze betraf, und nun, ehe es zur Ausführung kommt, diese Gesetze in ihrem ganzen Umfang aufgehoben werden: so löst sich damit der Verlagsvertrag für die Zukunft auf; indess müsste in einem solchen Falle der Verleger dem Autor die etwa gemachten Vorbereitungsarbeiten nach billigem Maassstabe honoriren. Hier treten die Grundsätze vom Zufall ein: kann das gelieferte Werk nicht erscheinen, weil es in

vertrags einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bei den Vorschriften des § 879 ff. sein Bewenden. Es bestimmt nemlich § 879 des Preuss. Landrechts: *In Ansehung der Fälle, wo ein solcher Vertrag wegen Unmöglichkeit der Erfüllung wieder aufgehoben wird, hat es bei den allgemeinen Vorschriften des V Titels § 360 ff. sein Bewenden;* vgl. § 880 — 889 a. a. O. Vgl. auch den Entwurf eines Handelsgesetzb. f. Württemb. Art. 379 u. Motive dazu S. 346. — Uebrigens s. oben Note 2.

[23] Arg. Dig. l. 19 § 1 locati (19, 2); vgl. Vangerow a. a. O. S. 240 unten.

[24] Hier ist von objectiven Umständen die Rede, nicht von blos subjectiven Motiven Eines Contrahenten, welche etwa diesem die Erfüllung verleiden; vgl. bei Note 49 und oben § 30 Note 8.

Folge der neuen Gesetzgebung Das, was es sein sollte, nemlich eine Darstellung des geltenden Rechts, gar nicht mehr ist, so erscheint das Unterbleiben der Veröffentlichung als ein Zufall, welcher beide Theile trifft; daraus folgt nun aber nicht, dass der Verleger auch das Honorar nicht bezahlen müsste, insoweit der Verfasser gearbeitet hat: diese Leistung ist ihm durch den Zufall keineswegs unmöglich, sondern nur etwa unerwünscht geworden [25]. Würde aber der Autor, nachdem er jene Aenderung der Verhältnisse erfuhr und daraus entnehmen musste, dass nunmehr die Veröffentlichung unterbleibe, doch weiter arbeiten, um dafür dem Verleger noch Honorar abzuverlangen, so könnte er für diese spätere Arbeit kein Honorar fordern [26].

Zu den Gründen, welche eine einseitige Auflösung des Verlagsvertrags motiviren, gehört nicht etwa schon der Eintritt solcher Umstände, die einen schlechten Absatz des Werkes befürchten lassen [27]. Desshalb ist auch eine Anfechtung des Verlagsvertrags wegen enormer Verletzung nicht statthaft [28].

7) Bei der Frage, welche Wirkung der Concurs des

[25] Vgl. oben § 31 vor Note 19.

[26] Ein solcher Anspruch wäre gegen die bona fides; hier kann der Verleger das Werk und die Arbeit des Autors insoweit sie einen Anspruch aus dem Verlagsvertrag begründen soll, sistiren.

[27] Vgl. oben S. 340.

[28] Vgl. Bluntschli *D. Privatrecht* § 127 Nr. 4; Zürcher Gesetzb. herausg. v. Bluntschli Bd. 3 S. 514 § 1610 Anm. 2.

In dem Verlagsvertrag übernimmt der Verleger das Risiko; abgesehen hievon wäre eine Schätzung des wahren Werthes nicht wohl möglich, schon insofern der innere Werth eines Geistesproductes (welcher allein gegeben ist, und also die Grundlage bildete) für die kaufmännischen Erfolge nicht entscheidet.

Ein Anspruch könnte dem Verleger nur dann erwachsen, wenn der Autor für einen bestimmten Ertrag oder Absatz die Gewährleistung übernommen haben würde. Vgl. oben S. 323 Note. Vgl. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 164.

Verlegers, auf die Verbindlichkeiten und Rechte aus dem Verlagsvertrag habe, ist zu unterscheiden:

a) wenn der Verlagsvertrag noch von keiner Seite vollzogen war, kann der Autor davon abgehen[29], weil man nach Auslegung des wahrscheinlichen Willens der Parthieen bei einem solchen Vertrag von der Voraussetzung ausgehen muss, dass derselbe nur Bestand haben solle, wenn die beiden Parthieen persönlich die Fähigkeit behalten, ihn in der vereinbarten Weise durchzuführen[30].

Es steht also nicht in dem Belieben der Masse, oder gar eines einzelnen damit zur Befriedigung gelangenden Gläubigers, ohne Weiteres in den Verlagsvertrag einzutreten, sofern nicht von der Masse oder einem Einzelnen das ganze Geschäft des Cridars übernommen wird (S. 368).

Will aber der Autor den Vertrag mit der Concursmasse oder mit dem betreffenden Gläubiger fortsetzen, so entsteht ein Verlagsvertrag zwischen ihnen, wie er zwischen den ursprünglichen Contrahenten bestand, und es erfolgt also der Eintritt der Masse oder des betreffenden Gläubigers in die vertragsmässigen Verbindlichkeiten, namentlich in die Honorarschuld.

Jedenfalls kann der Autor, was er auch dem Verleger gegenüber durfte, den Concursgläubigern[31] gegenüber (mögen

[29] Nicht, weil, wie Rénouard Traité S. 325 sagt, er ein Interesse dabei hatte, nicht mit einem insolventen Haus zu contrahiren: denn er hat einmal contrahirt, und seine Motive können den Vertrag nicht alteriren.

[30] Wäre der Verlagsvertrag entschieden ohne alle Rücksicht auf die Persönlichkeit des Verlegers und die Lage seines Geschäftes geschlossen worden, oder das Verlagsrecht lediglich als eine vermögensrechtliche Befugniss ohne gegenüberstehende Verbindlichkeit dem Verleger übertragen, so müsste es auch, wie andre Vermögensrechte, der Concursmasse zufallen (vgl. Blanc *Traité* S. 110: *que les bénéfices de ce contrat font partie de l'actif de leur débiteurcommun;* dagegen: *Si l'auteur a formellement stipulé, qu'il n'entendait céder son manuscrit, qu'en vue de l'éditeur et pour que l'ouvrage fût publié par lui et non par tel autre, en vain les syndics prétendraient qu'ils sont les représentants de cet éditeur).*

[31] Wollen die Concursgläubiger in den Verlagsvertrag eintreten, so müssen sie auch alle Verbindlichkeiten, wie solche dem

sie nun selbst den Druck ausführen, oder das Verlagsrecht veräussern): das Manuscript, wenn auf eine Aversalsumme des Honorars contrahirt war, bis zu dessen Bezahlung retiniren[32].

War das Honorar nicht in einer Aversalsumme, sondern nach Zahl der Druckbogen bestimmt, so kann zwar dessen Zahlung erst nach vollendetem Druck angesprochen werden, allein dies nur, weil die Berechnung der Summe nicht eher möglich ist, nicht weil die Verbindlichkeit an sich eine andere wäre, als bei der Bestimmung des Honorars in einer Aversalsumme[33]; ebendesshalb kann in diesem Falle der Verfasser, ehe er auch nur einzelne Bogen des Manuscriptes an die Concursgläubiger abliefert, Sicherheit für die Honorarzahlung fordern.

b) War der Vertrag vom Verfasser bereits vollzogen, und der Druck und Vertrieb beendigt, so steht dem Autor seine Honorarforderung an die Masse zu, welche er nach allgemeinen Grundsätzen als Gläubiger des Gemeinschuldners liquidiren mag [34].

Hatte der Verfasser sein Manuscript nur theilweise abgeliefert, so kann er an dem Rest nach den ausgeführten Sätzen ein Retentionsrecht üben[35].

Verleger obliegen, übernehmen und erfüllen. Vgl. Bayer *Theorie des Concursprocesses* § 31 nach Note 2.

[32] S. Note 35.

[33] Vgl. § 31 bei Note 13.

[34] Einen Separationsanspruch auf die vorräthigen Exemplare des Werkes hat der Autor nicht, da er an diesen ein Recht durch den Verlagsvertrag gar nicht erworben hat. War nur der Druck, nicht aber die Verbreitung des Werkes vom Verleger bereinigt, so kann der Autor den gehörigen Vertrieb (vgl. oben S. 351 und § 32 nach Note 18) der vorhandenen Auflage verlangen.

[35] Schweppe *System des Concurses der Gläubiger nach dem gemeinen in Deutschland geltenden Rechte* 3. Ausg. 1829 § 62: *Abgesehen von denjenigen Geschäften, welche durch Ausbruch des Concurses für die Zukunft aufgehoben worden* (§ 34: Mandat, Societät, Compromiss), *haben die Gläubiger in Contracte des Cridars, welche noch nicht beendigt sind, das Recht des Eintritts....*

Der Concurs des Autors löst natürlich den Verlagsvertrag nicht auf, da seine Verbindlichkeit zunächst keine vermögensrechtliche Leistung ist. Es verhält sich damit ebenso, wie bei dem Concurs Desjenigen, welcher seine Dienste vermiethet hat[36].

8) Wenn ein Contrahent den Verlagsvertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, so wird hiedurch für den andern Contrahenten, welcher zur Erfüllung bereit ist, eine Klage auf Erfüllung begründet[37]. Diese Klage geht auf das ganze Interesse des Klägers, also namentlich auf Schadenersatz[38] für die seitherige Nichterfüllung, und auf nunmehrige Erfüllung, oder, wenn durch die seitherige Nichterfüllung das Interesse des Klägers ein andres geworden war (indem entweder die Erfüllung unmöglich gemacht ist, oder das Interesse derselben durch den Verzug für den Kläger aufhörte oder sich wesentlich minderte), so kann dieser den Ersatz des etwa durch seitherige Nichterfüllung ihm erwachsenen Schadens, und die Auflösung des Verlagsvertrags beanspruchen und klagbar verfolgen[39]. Nur in

Doch fordert als eine Bedingung des Eintritts der andere Contrahent von den Gläubigern, was der Cridar zu leisten hatte, wesshalb man dem Anderen die Retention seiner Leistung, als an eigenen, nicht an Masseobjecten vorkommend, allgemein zugesteht.

Vgl. auch Reinhard *Die Lehre vom Gant und Gantverfahren* Stuttgart 1819 § 63; Bayer *Theorie des Concursprocesses nach gemeinem Recht* § 32.

[36] Bayer Concursprocess a. a. O. § 28 nach Note 5.

[37] Vgl. S. 334, 341.

[38] Bei Zuerkennung des Interesses wird auch der entgangene Gewinn in Rechnung genommen, und nur der Beweis gefordert, dass die Aussicht auf Gewinn insoweit begründet gewesen sei, als ausserordentliche Ereignisse hätten eintreten müssen, um ihn zu vereiteln. (Vgl. folgende Pandektenstellen: l. 23 pr. D. ad leg. Aq. (9, 2); l. ult. D. de his qui dejec. (9, 3); l. 11 pr. D. ad exhib. (10, 4); l. 3 D. de cond. furt. (13, 1); l. 19 D. de usur. (22, 1); l. 35 pr. D. de legat. 3; l. 13 D. rem ratam haberi (46, 8).

[39] Insoferne gibt die unvollständige Erfüllung von Seiten des Autors dem Verleger das Recht, den Verlagsvertrag aufzulösen. So kann der Verleger von dem Vertrage abgehen, wenn derselbe sein

dieser Weise lässt sich der einseitige Rücktritt eines Contrahenten motiviren [40].

Würde namentlich der Autor ein Werk liefern, welches gar nicht das vertragsmässige Werk ist, so kann der Verleger diese Lieferung zurückweisen, und auf die des vertragsmässigen Objectes, beziehungsweise auf Ersatz seines Interesses klagen, wobei denn die ausgführten Grundsätze auch bezüglich des Rücktritts wegen nicht geschehener Erfüllung eintreten [41].

wesentliches Interesse in Folge eines Verzugs von Seiten des Autors verloren, z. B. wenn inzwischen die in Berechnung gezogene öffentliche Theilnahme des Publicums aufgehört hat; vgl. Gerber *D. Privatrecht* § 200 Note 9.

[40] Es ist daher ungenau, wenn Kramer *(Die Rechte der Schriftsteller* S. 162) das Recht eines Verlegers, welcher den Verlag schlecht besorgt, sofort aufheben lassen will. Nur wenn das Interesse der Contrahenten nicht mehr dahin geht, dass der Verleger angehalten werde, gehörig zu erfüllen, lässt sich ein Rücktritt begründen; vgl. Beseler D. Privatrecht § 228 Nr. V*: Der Verleger haftet dem Verfasser überhaupt für das in dem Vertragsverhältniss begründete Interesse, dessen Wahrung unter Umständen nur durch die Auflösung des Vertrages für den Verfasser erreicht werden kann.* Nur auf diesem Wege lässt sich mit Bluntschli (D. Privatrecht § 49 S. 208) *in schweren Fällen* (wo der Verleger nicht oder ungehörig veröffentlicht) *die Befugniss des Autors, das Autorrecht wieder an sich zu ziehen, und darüber neu zu verfügen*, statuiren. Vgl. auch Note 42.

[41] Indess berechtigt den Verleger nicht schon eine seinen Erwartungen nicht entsprechende Qualität des Werkes zum Rücktritt; vgl. oben S. 340 Note 8. Daher sagt der Entw. eines Handelsgesetzb. f. Württemb. (Art. 378): *Der Verleger ist nicht berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, weil er das gelieferte Werk den gehegten Erwartungen nicht entsprechend findet: ausgenommen er könnte Mängel nachweisen, welche mit der vertragsmässigen Richtung des Werkes, oder dem Rufe des Verfassers oder der Grösse des Honorars in auffallendem Gegensatze stehen.* Und die Motive bemerken hiezu (S. 345): *Die Mehrzahl der Verlagsverträge wird auf Lieferung des Werks abgeschlossen, ehe der Verleger etwas davon gesehen hat, ja ehe die Arbeit noch begonnen ist; und es wäre ungerecht, den Verleger ganz schutzlos zu lassen, wenn ihm auch ein noch so schlechtes Product geliefert wird; z. B. der Verleger contrahirt auf eine populäre Mathematik, und erhält ein gelehrtes, verschraubtes Werk, das dem Gelehrten kaum verständlich ist; oder der Verfasser hat bereits ein gutes Buch geschrieben, und liefert nun ein ähnliches, aber schlechtes und unverkäufliches, oder es ist dem*

Die hier über die nicht gehörige Erfüllung aufgestellten Grundsätze kommen namentlich bei dem Verzug eines Contrahenten in Anwendung; insbesondere wenn eine bestimmte Lieferzeit zu Gunsten des Verlegers entweder ausdrücklich bestimmt wurde [42] oder in den Verhältnissen begründet erscheint [43].

Nach Preussischem Recht kann der Verleger, wenn der Autor die Festsetzung einer gewissen Zeit für Ablieferung des Manuscriptes verweigert, sofort den Vertrag, als der nöthigen Bestimmtheit ermangelnd, auflösen [44].

Verfasser Honorar versprochen, wie man es nur für die besseren Werke dieser Gattung zahlt. In diesen Fällen verdient der Verleger Schutz; aber er soll sein Recht nicht zu Chikanen, Verkürzung des Honorars u. dergl. missbrauchen; daher die Fassung des Artikels.

Uebrigens ist hier blos von einem gelieferten Werke, nicht von einem gekauften fertigen, die Rede.

[42] Oesterreich. allgem. bürgerl. Gesetzb. § 1166: *Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit, oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert, so kann der Verleger zurücktreten, und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern. Indess kann der Verleger, wenn er es vorzieht, auch auf Erfüllung des Vertrags dringen.* Vgl. Winiwarter *Das Oesterr. allg. bürgerl. Recht* Th. IV § 264.

[43] Vgl. Preuss. Landrecht h. t. § 1000: *Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen.* § 1001: *Thut er dieses nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen.*

[44] Preuss. Landrecht § 1004 (s. oben S. 331 Note 20).

Bornemann (*Preuss. Civilrecht* Bd. 3 S. 198) sagt: *Der Verleger soll nicht in infinitum gebunden, und eben desshalb befugt sein, von dem Schriftsteller die Festsetzung eines bestimmten Ablieferungstermins unter dem Präjudiz zu fordern, dass er sonst den Vertrag für aufgelöst betrachte. Bei dieser einfachen Operation ist eine richterliche Mitwirkung durchaus unnöthig, mithin nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber den Verleger zu deren Nachsuchung habe verpflichten wollen. Dagegen fragt es sich, ob der Verleger sich jede, auch unverhältnissmässig lange Zeitbestimmung gefallen lassen muss? Nach dem Buchstaben des Gesetzes ist diese Frage allerdings zu bejahen. Die Redactoren haben indess .... offenbar angenommen, dass der Schriftsteller seines eigenen Interesse wegen, einen angemessenen Termin setzen werde. Sollte dies in dem einen oder anderen Falle nicht geschehen, so würde die Bestimmung des Schriftstellers einer Ablehnung gleich zu achten sein.*

Auch hier würde der Anspruch des Verlegers, juristisch gefasst, sich

Der Verfasser kann zurücktreten, wenn der Verleger den Druck so ungebührlich [45] verzögerte, dass es durch sein Interesse, statt die Erfüllung zu verlangen, geboten ist, das Werk bei einem andern Verleger in Verlag zu geben [46].

9) Endlich kann der Rücktritt von dem Verlagsvertrag einem Contrahenten für gewisse Fälle vorbehalten sein, ein Vorbehalt, welcher eintretenden Falles nach allgemeinen Grundsätzen wirksam wird [47].

10) Nach diesen Grundsätzen kann es nicht lediglich in dem Belieben [48] des Autors stehen, ob er seine Zusagen halten will. Indess bringt hier die besondre Natur geistiger Productionen eine Modification mit sich, indem ein Zwang zu deren Hervorbringung sich nicht wohl [49] anwenden lässt. Die vertragsmässigen Verbindlichkeiten des Autors, namentlich

wohl auf richterliche Arbitrirung einer angemessenen Frist, unter dem Präjudiz des Rücktritts und der Verbindlichkeit zur Ersatzleistung, reduciren. Dagegen bemerkt A. v. Daniels (Preuss. Privatrecht § 123 S. 277 Note 1): *Es hat sich . . . hieran* (an Landrecht § 1004) *die Frage geknüpft, ob der Verleger auch einen Grund des Rücktrittes habe, wenn er die von dem Verfasser bestimmte Zeit für zu lang halte, oder ob er in diesem Falle nach Allg. Landrecht I. 5 § 230 auf richterliche Bestimmung antragen könne. Letzteres ist entschieden mit Nein zu beantworten. Es fehlen dem Richter alle Mittel zu dieser Bestimmung, bei welcher es auf die besondere Bekanntschaft mit den Hindernissen und auf das Bewusstsein der eigenen Leistungsfähigkeit ankommt. Aber auch die erstere Annahme ist zu verwerfen; denn um zu beurtheilen, ob die von dem Verlaggeber bestimmte Frist unangemessen lang sei, müsste der Richter sich überhaupt in dem Stande befinden, eine Frist bestimmen zu können. Kann aber der Richter hierüber nicht entscheiden, so kann es noch weniger von dem Verleger abhängen, sich wegen vermeintlich zu grosser Länge der Frist zurückzuziehen; denn hiedurch würde die Fristbestimmung in sein Ermessen gestellt, während sie umgekehrt das Gesetz der Bestimmung des Verlaggebers überlässt.*

[45] Vgl. oben S. 341.

[46] Vgl. bei Note 40. Ueber den Rücktritt s. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 155.

[47] Vgl. Seuffert praktisches Pandektenrecht § 394.

[48] Vgl. übrigens unten Note 51 und vor Note 56.

[49] Vgl. oben S. 334.

die, dem Verleger sein Interesse, wenn die Zusage nicht gehalten wird, zu ersetzen, können zwar nach allgemeinen Grundsätzen durch den blosen Entschluss des Autors, sein Werk überhaupt nicht erscheinen zu lassen, nicht alterirt werden; wird aber dieser Entschluss durch Umstände oder Hindernisse, welche sich ereignen, begründet, so wird man hier eine billige Berücksichtigung der besondern Natur geistiger Productionen eintreten lassen müssen [50]. Zu weit geht aber das Preussiche Recht, wenn es zwar den Rücktritt in Folge von Hindernissen gestattet [51], aber den Autor unbedingt zum Ersatze des Aufwandes verpflichtet, den der Verleger bis dahin wegen des Druckes gemacht hatte [52]. Denn nach allgemeinen Grundsätzen kann aus einem Rücktritte, welcher ein berechtigter war, eine Verbindlichkeit zum Ersatze nicht entstehen; berechtigt aber ist der Rücktritt hier, sobald die eingetretenen Umstände der Art sind, dass ein längeres Gebundensein des Autors eine entschiedene Unbilligkeit sein würde (Nt. 50). Liegen

[50] Bluntschli in den Anmerkungen zum Zürcher Gesetzb. Bd. 3 S. 506 u. 507: *Die schöpferische Kraft des Geistes lässt sich durch Vertrag nicht binden und entzieht sich jedem äussern Zwang. Dagegen ist sie abhängig von der wechselnden Stimmung und Fähigkeit des Körpers und des Geistes in dem Autor selbst. Diese Eigenthümlichkeit wird in dem Verlagskontrakt anerkannt und vorausgesetzt, und dadurch die Verpflichtung des Autors beschränkt.*

Es zeigt sich das in folgenden einzelnen Anwendungen:

a) Nicht blos die Krankheit des Autors, die ihn zur Arbeit unfähig macht, sondern ebenso eine wesentliche Veränderung seiner Lebensstellung, welche ihm die Musse oder die Freudigkeit des Geistes raubt, die zu solchen Arbeiten nöthig ist, ist als eine gegründete Ursache zu betrachten, welche ihn von der Pflicht der Erfüllung befreie. Er darf sich aber nicht darauf berufen, und zugleich andere ähnliche Werke unternehmen. Nicht der Vorwand, sondern nur die wirkliche Behinderungsursache wirkt befreiend.

[51] Preuss. Landrecht Th. I Tit 11 § 1005: *Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.*

[52] § 1006: *Er muss aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdruck etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anstalten wirklich entsteht.*

dagegen solche Umstände nicht vor, oder erweist sich gar die Weigerung des Autors als eine muthwillige, indem es z. B. dem Autor nur darum zu thun war, das Werk einem andern Verleger zuzuwenden, so fällt der Grund jener Rücksichtnahme weg, und der Verleger kann sein volles Interesse, also namentlich auch den etwa entgangenen Gewinn, gegen den Autor verfolgen[53].

Es ist daher Sache der richterlichen Cognition[54], den Verleger vor Chikane zu sichern[55].

Ein Grund des Rücktritts für den Autor kann unter Anderem auch darin liegen, dass der Autor inzwischen so wesentlich veränderte Ansichten über den zu behandelnden Gegenstand erlangt hat, dass er das beredete Werk jetzt nicht mehr schreiben kann. Hier wäre es offenbar widersinnig, dennoch einen Zwang auf Ausarbeitung des Werkes eintreten zu lassen.

Allein ein Schriftsteller, welcher einmal die Verbindlichkeit übernommen hat, ein bestimmtes Werk dem Verleger zu liefern, soll vor dieser Uebernahme mit sich über den Gegenstand des Werkes im Reinen sein; war er es nicht, so handelte er leichtsinnig und ist daher verbunden, dem Verleger den dadurch zugehenden Schaden zu ersetzen.

[53] Preuss. Landr. a. a. O. § 1007: *Gibt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus: so muss er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.*

[54] Demgemäss bemerkt namentlich Bielitz *(Prakt. Commentar zum Allgemeinen Landrecht für die Preuss. Staaten* 1823 — 1832 Bd. 2 S. 737), dass bei Widerspruch des Verlegers eine richterliche Prüfung der Gründe des Autors eintreten, und darüber förmlich erkannt werden müsse.

[55] Zu weit geht der Entwurf eines Handelsgesetzb. f. Württemberg, wenn er eine gerichtliche Cognition über die Gründe des Verfassers nicht für zulässig erklärt. Eine andere Frage ist es, inwieweit eine Execution auf Ausführung der literarischen oder artistischen Arbeit zulässig sei; hierüber s. S. 334.

Viertes Capitel.

Positivrechtliche Beschränkungen des dem Verlagsrecht gewährten Rechtsschutzes.

I. Beschränkung des Rechtsschutzes auf inländische Erzeugnisse.

§ 36.

Die Angehörigen fremder Staaten und die im Auslande begründeten Rechtsverhältnisse haben im Privatrecht in der Regel denselben Rechtsschutz anzusprechen, welchen der Staat seinen eignen Angehörigen und den einheimischen Verhältnissen gewährt. Dieser Grundsatz in seiner allgemeinen Geltung ist in unseren Zeiten unbeanstandet [1].

Dass es gerecht sei, ihn auch auf die Verhältnisse des Verlagsrechts anzuwenden, ist theoretisch längst anerkannt [2], praktisch aber von den meisten Staaten noch verkannt.

[1] Vgl. C. G. v. Wächter *Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts* Bd. II Abth. I § 18 Note 5.

[2] Schon Joh. Stephan Pütter *(Der Büchernachdruck*, Göttingen 1774) bemerkt (S. 85): *In der That ist zwischen der Moralität des Nachdrucks fremder oder einheimischer Bücher, sobald er dem rechtmässigen Verleger zum Schaden geschiehet, so wenig Unterschied, als es unterschieden ist, ob ein Dieb einen fremden oder einheimischen bestiehlet. Sobald in einem Lande einmal erkannt wird, dass das Verlagsrecht ein eigenthümliches wohl erworbenes Recht ist, dessen Beeinträchtigung keinem Andern in eben dem Lande gestattet wird; so muss man eben das Recht auch jedem fremden Verleger zugestehen.*

Noch schärfer sagt Georgius *Geschichte des Büchernachdrucks* (s. oben S. 75 Note 38) S. 597 von der Duldung des Nachdrucks ausländischer Bücher: *Diess ereignete sich, weil die alte heidnische und barbarische Idee noch vorherrschend blieb, der gemäss Bürger fremder Staaten in gewissem Grade als feindselige Menschen angesehen werden.* Auch schon in der 33. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung von 1818 (Prot. S. 364) wurde jener Grundsatz ausgesprochen: *Gerechtigkeit ist Pflicht gegen Fremde, wie gegen Einheimische. Ist der Nachdruck ein Diebstahl: welche Regierung wird erlauben, Fremde zu bestehlen?*

Krug *Ueber Schriftstellerei* (s. oben S. 66 Note 16) bemerkt (S. 123):

Auch die Bundesbeschlüsse nehmen von dem bundesrechtlichen Schutz die nicht innerhalb des Bundesgebietes erschienenen Werke aus[3].

Allein diese Bestimmung muss, da sie dem angeführten

Dem Nachdruckergewerbe geht es wie dem Negerhandel. Als dieser bald nach Entdeckung der neuen Welt aufkam, erklärten sich rechtliche Schriftsteller sogleich dagegen. Es dauerte aber 300 Jahre, ehe die gebildetsten Staaten ernstlich daran dachten, diesem Unwesen ein Ende zu machen, und noch ist es nicht getilgt. Denn das Böse hat in dem Interesse der Privatpersonen sowohl als der Staaten selbst einen zu starken Fürsprecher und schlägt nach und nach zu tiefe Wurzel, als dass es sogleich ausgerottet werden könnte.

Luden (Nemesis Bd. 2 S. 328 ff. Weimar 1814) sagt (S. 376): *Das Nachdrucken ausländischer Bücher, ohne dass man sich mit den Verfassern derselben abgefunden hätte, ist an sich verwerflich. — — Selbst das Uebersetzen fremder Bücher in unsere Sprache, ohne die Einwilligung der Verfasser, möchte an sich weder zu loben, noch zu vertheidigen sein.*

Vgl. auch Phil. Jos. Schallbacher *Untersuchung der Frage: Ist der Nachdruck eines in einem fremden Staate gedruckten Werkes nach Recht und Moral zulässlich oder nicht?* Wien 1815 84 SS. 8.

Charles Muquardt *Le Droit d'auteur* 1853 S. 128: *En un mot, après une étude sérieuse, je suis arrivé à la conviction profonde et sincère que de nos jours, sans aucun inconvénient pour la libre propagation des idées, le droit d'auteur pourrait être reconnu comme un droit définitif universel et international, et qu'il n'existe aucune raison admissible pour justifier le maintien des abus barbares et surannés au moyen desquels on a essayé de le subjuguer ou de l'abroger légalement.*

Darüber, dass der Nachdruck, auch der Nachdruck ausländischer Werke, den Interessen aller Betheiligten direct zuwiderlaufe, vgl. die Ausführungen und Beispiele in Krünitz Oekonomisch-technologische Encyklopädie Th. 211 Berlin 1852 S. 18 ff. Eine Anerkennung des gerechten Princips sprach das K. Sächsische Decret an die Stände vom 12. August 1843 (Landtagsacten 1 Abth. 2 Bd. S. 497) aus: *Es ist anerkannt dass der Flor des sächsischen Buchhandels vor allem auch auf der Strenge der sächsischen Gesetzgebung gegen den Nachdruck beruhte. Nur ungern sieht sich daher die sächsische Regierung durch die Verhältnisse des Weltbuchhandels und durch die in andern Ländern noch verfolgten Grundsätze jetzt genöthigt, die liberalen Grundsätze des Mandats vom 18. Dec. 1773, durch welches jedem Ausländer unbedingt der sächsische Rechtsschutz, wenn er ihn nur in Anspruch nahm zugesichert worden ist, einigen Modificationen zu unterwerfen.*

[3] Bundesbeschl. v. 1837. Eingang (s. oben S. 30), Bundesbeschl. v. 1845 Eingang (s. oben S. 33) und § 1 (oben S. 34).

allgemeinen und vom positiven Rechte anerkannten Grundsatze über die rechtliche Stellung der Fremden widerspricht, als eine anomale, als Ausnahme, aufgefasst und ausgelegt werden.

Hiernach und unter Berücksichtigung des weiteren Inhalts der Bundesbeschlüsse geht das nach ihnen geltende Recht dahin:

1) Die Beschränkung ist nicht gegen die Staaten des Deutschen Bundes oder deren Angehörige gerichtet; vielmehr geniessen diese den Rechtsschutz für Werke, welche sie in einem Bundesstaate erscheinen liessen, auch in den übrigen Bundesstaaten [4].

[4] In dieser Hinsicht wurde jeder Zweifel, welcher etwa über die Auslegung des Bundesbeschlusses von 1832 noch hätte bestehen mögen, durch die Bundesbeschlüsse v. 1837 u. 1845 entfernt; vgl. oben S. 24.

Schon in der 28. Sitzung der Bundesversammlung von 1837 (Prot. S. 782°) haben sämmtliche Gesandtschaften erklärt, dass es eine sich wohl keineswegs schon von selbst verstehende Abänderung des Beschlusses von 1832 wäre, wenn nach Preussens Antrag der Unterschied zwischen eigenen und fremden Unterthanen, *welcher zufolge dieses Bundesbeschlusses in Zukunft wegfallen soll, hinsichtlich der durch eine neue Gesetzgebung und durch Separatübereinkünfte festgesetzt werdenden günstigeren Bestimmungen wieder hergestellt würde.* Auch sprechen Worte und Sinn des Bundesbeschlusses gegen eine solche Beschränkung, welche mit Unrecht auch Jolly (*Die Lehre vom Nachdruck* S. 311—314) auf Grund der Preuss. Separaterklärung (vgl. oben S. 24) im Beschlusse finden will. Wenn indess Jolly (a. a. O. S. 314) die praktischen Bedenken mit dem Bemerken abschneiden möchte, dass der Bundesbeschluss von 1845 *schon als solcher für alle deutschen Bundesstaaten verpflichtend ist:* so gilt diess zwar bezüglich der Intention des Bundesrechts und der staatsrechtlichen Verbindlichkeit der Bundesregierungen, aber die Gesetzeskraft des Bundesbeschlusses tritt nur da ein, wo er publicirt ist (vgl. oben S. 36).

Indess fordert doch nun auch das Preuss. Ges. (v. 1837 § 38) ganz allgemein, somit auch für die in andern deutschen Bundesstaaten erschienenen Erzeugnisse, den Nachweis der Gegenseitigkeit. Mit Recht aber nahm das (im Uebrigen mit dem Preussischen Gesetz gleichlautende) Weimarische Gesetz Veranlassung, in diesem Punkte von dem Preuss. Gesetze abzuweichen, und bestimmt (in § 38): *Den in deutschen Staaten erschienenen Werken aber soll der in diesem Gesetz zugesicherte Rechtsschutz*

2) Nur die in dem Deutschen Bundesgebiet erfolgte Publication wird geschützt.

Wenn daher der Ausländer sein Buch in erster Auflage im Auslande, in zweiter Ausgabe im Bundesgebiet erscheinen liess, so findet ein Schutz nur bezüglich der letzteren statt; ist sie von der ausländischen ersten Publication nicht verschieden, so konnte sie auch einen Schutz, weil ein selbstständiges Verlagsrecht, nicht begründen [5].

gewährt werden, ohne dass die Nachweisung der Gegenseitigkeit zu erfordern ist; vgl. Preuss. Just.Min. Bl. 1839 S. 88.

Ebenso das Bayer. Ges. v. 1840 Art. XII (s. Note 41). Aus den Verhandlungen und der Geschichte dieses Artikels (Verhandlungen der Bayerischen Kammer der Abgeordneten von 1840 Beil. Bd. I S. 430—434) erhellt, dass auch Deutschen Bundesstaaten gegenüber der Schutz an die Bedingung der Reciprocität gebunden ist; und zwar kommt hier die materielle Gegenseitigkeit in der Weise in Betracht (Kammerverhandl. a. a. O. S. 431), dass der Angehörige eines fremden Staates, dessen Recht nur einen beschränkteren (z. B. kürzer dauernden) Schutz, als das Bayerische, gewährt: auch nur jenen beschränkteren Umfang seines Rechts in Bayern verfolgen kann.

Oesterreich hingegen erfordert, der bundesrechtlichen Norm (s. § 37 bei Note 3) gemäss, nur den Nachweis, dass die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind (Oesterr. Ges. § 38 s. unten in Note 35).

[5] Damit, dass das Werk sein Erscheinen in das Ausland verlegte, ist es im Inlande Gemeingut geworden, und ein davon veranstalteter Nachdruck unterliegt dem Verbot nicht. Dieses Verhältniss kann auch durch einen Verlagsvertrag oder ein nachheriges Erscheinen im Inlande nicht alterirt werden. Durch das vorherige Erscheinen im Auslande verliert der Autor seine Ausschliesslichkeit; sonst könnte, in Umgehung der betreffenden Gesetzesbestimmung, durch geheime Verträge oder eine weitere Ausgabe, jede Vervielfältigung der im Ausland erschienenen Werke verhindert werden.

Anders ist es im Fall des sog. getheilten Eigenthums (s. Note 9 ff.); denn bei letzterem konnte rechtlich das Verlagsrecht im Auslande nur theilweise in Ausführung gebracht werden, es ist also vornherein ein Verlagsrecht im diesseitigen Gebiet übertragen oder reservirt worden. In diesem Falle sollte von Anfang an das Werk in dem diesseitigen Gebiet erscheinen, und dieser rechtlichen Disposition gegenüber ist die — nur auf den Umfang des Auslandes beschränkte

Liess der Ausländer sein Buch im Bundesgebiete, nachträglich aber auch eine Ausgabe im Ausland, erscheinen, so wird hiedurch sein im Inland einmal begründetes Verlagsrecht nicht alterirt; nur kann die ausländische Publication kein besonderes Recht im Inland erzeugen[6].

Bedenklicher ist die Frage bei gleichzeitigem Erscheinen im In- und Auslande. Allein man wird doch auch hier dahin entscheiden müssen, dass, wenn der Autor sein Werk gleichzeitig sowohl im Inlande (im Deutschen Bundesgebiete), als auch im Auslande erscheinen lässt, er den Requisiten des Bundesbeschlusses Genüge gethan hat, und er daher für die inländische Ausgabe in gleicher Weise geschützt werden muss, wie jedes beschränkte Verlagsrecht in dem betreffenden Umfang rechtlichen Schutz ansprechen kann. Der inländische Verleger kann aber natürlich das ihm nur in beschränktem Umfange übertragene Verlagsrecht auch nur in diesem Umfang ausüben, und steht in dieser Hinsicht demjenigen Verleger vollkommen gleich, welcher von einem inländischen Autor das beschränkte Verlagsrecht eines inländischen Werkes erworben hätte[7].

Wenn daher ein inländischer Verleger für ein im Ausland verfasstes Erzeugniss ein Verlagsrecht von einem ausländischen Autor erwirbt, so kann er dasselbe

Erscheinung im Ausland — auch wenn sie früher erfolgte, — zufällig. Aus dem im Texte aufgestellten Satz, dass ein Schutz nur bezüglich der im Bundesgebiet erschienenen Ausgabe stattfindet, folgt hier: dass jede andere für den Umfang des Bundesgebietes ausgeschlossen, d. h. eben dass der inländische Verlagsberechtigte geschützt ist; denn durch das getheilte Verlagsrecht ist für das Bundesgebiet die ausländische Publication eine rechtlich unzulässige, welche also den Schutz der rechtmässigen inländischen Ausgabe nicht beschränken kann.

[6] Vgl. § 38 bei Note 47.

[7] Vgl. Bornemann *Preuss. Civilrecht* Bd. III S. 209: *Erstreckt sich das Recht des inländischen Verlegers nur auf den Abdruck einer gewissen Anzahl von Exemplaren, so kann er nicht mehr, als die Sicherung des Absatzes der Auflage verlangen.*

unbedingt (sofern nur das Verlagsrecht an sich, namentlich das Requisit einer wirklichen Hervorbringung durch Denjenigen, welcher als Autor erscheinen soll, unbeanstandet ist[8]) unter inländischem Rechtsschutz ausüben[9].

Dabei versteht sich jedoch von selbst, dass der inländische Rechtsnachfolger das von dem ausländischen Autor abgeleitete Recht im Inlande nicht in einem weitern Umfange ausüben kann, als derjenige ist, welchen der ausländische Verlagsberechtigte ihm übertragen konnte und übertragen hat. Denn die rechtliche Natur des Verlagsrechts und Verlagsvertrags bleibt an sich für ein im Ausland verfasstes Werk ganz dieselbe, wie für ein inländisches. Wenn daher der ausländische Autor, von welchem der Inländer sein Recht herleiten muss, dasselbe in gewissem Umfange schon auf einen Dritten (sei dieser Inländer oder Ausländer) übertragen hatte, so wird durch das Recht dieses Dritten die Ausschliesslichkeit des spätern inländischen Verlegers beschränkt. Wenn also z. B. Bulwer das Verlagsrecht an einem Werke, nachdem er es einem Englischen Verleger, ohne Beschränkung auf England, übertragen hatte, nun auch noch an einen Deutschen veräussert, so hat dieser gegen den Vertrieb des Englischen Buchhändlers, selbst in Deutschland, keine

[8] Vgl. oben § 16.

[9] Dass dem inländischen Verleger eines ausländischen Autors, für ein Werk, welches im Inland erschien, der inländische Rechtsschutz nicht dadurch entgehen kann, dass daneben auch eine Ausgabe des Werkes im Ausland erschienen ist: hat A. W. Volkmann in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1846 Nr. 34 S. 196—204 ausgeführt.

Ueber das sogenannte *getheilte Eigenthum*, d. h. wenn der Autor das Verlagsrecht auf mehrere Verleger, welche in verschiedenen Gebieten leben, mit der Beschränkung übertrug, dass Jeder den Vertrieb ohne Eingriff in die Gebiete der übrigen Gleichberechtigten bewirke, vgl. unten § 49 bei Note 27 und die Abhandlung von A. W. Volkmann in der Sächs. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 14 Heft 2 Nr. IV S. 110—125. Vgl. auch oben Note 5 a. E.

Einsprache; denn es bildet das Verlagsrecht des Engländers eine Beschränkung, nicht dessen Ausübung eine Verletzung der hierländischen Berechtigung.

Hiernach ist zu modificiren, was Bornemann sagt[10]: *Diese* (Verlagshandlung) *erwirbt dadurch, dass sie Geisteserzeugnisse des Ausländers an sich bringt, für das Inland ein selbstständiges literarisches Eigenthum, welches gegen Eingriffe andrer Verleger ebenso geschützt werden muss, als das von einem Inländer erworbene Recht der Vervielfältigung eines Geisteserzeugnisses. Dieser Schutz kann indessen, wenn das Werk auch im Auslande verlegt worden ist, erst wirksam werden, nachdem der inländische Verleger die Schrift herausgegeben, oder den Erwerb des literarischen Eigenthums gehörig bekannt gemacht hat, indem bis dahin der Abdruck des im Ausland bereits erschienenen Werkes nur als ein Nachdruck dieses Werkes, nicht als eine unerlaubte Beeinträchtigung der Rechte des inländischen Verlegers angesehen werden kann, wie auch das hiesige Polizeipräsidium in einem vorgekommenen Falle angenommen hat.* Allerdings kann der zu dem Verlag für Deutschland berechtigte Verleger sein diesseitiges Recht erst in Verfolgung setzen, wenn er es ausübt, d. h. wenn er sein Werk hier erscheinen lässt; allein begründet wurde es, seinem inneren rechtlichen Bestande nach, durch den Act der Uebertragung von dem ausländischen Autor (oder Verlagsberechtigten); nach dieser Uebertragung richtet sich namentlich sein Umfang und die Ausschliessungsbefugniss des Erwerbers gegen Dritte. Dies entspricht allein den allgemeinen Rechtsprincipien, und kann auch in anderer Richtung praktisch werden: z. B. wenn der ausländische Autor das unbeschränkte Verlagsrecht auf den Inländer übertrug, und erst nachher, jedoch ehe dieser das Werk hier erscheinen lassen konnte, es noch einmal

[10] Bornemann *Preuss. Civilrecht* a. a. O. S. 209.

(im vollen oder theilweisen Umfange) an einen Dritten veräusserte. Hier muss, sobald der inländische Verleger, durch das Erscheinen des Werkes in seinem Verlag, die Verfolgbarkeit seines Rechts formell angebahnt haben wird, auch die inzwischen erschienene Ausgabe des Dritten als Nachdruck verfolgt werden können; während nach der Consequenz, zu welcher die Thesis von Bornemann führt, die Nachdrucksausgabe, welche offenbar dem Deutschen Verlagsberechtigten gegenüber unbefugt ist, nicht als Nachdruck betrachtet, und auch als solcher nicht, selbst nicht nach dem Erscheinen der berechtigten Ausgabe des Deutschen, verfolgt werden könnte.

Der Nachweis, dass die inländische Ausgabe erschienen sei, hat lediglich die Bedeutung einer Sachlegitimation, der Erfüllung einer processualischen Bedingung; das materielle Recht kann davon nicht abhängen, geschweige denn von der Bekanntmachung des Rechtsüberganges [11].

Unter dem hier maassgebenden Erscheinen des Werkes innerhalb Bundesgebiets ist natürlich nur die rechtmässige Publication, nicht das Erscheinen einer Nachdruckausgabe verstanden; denn in letzterem Falle müsste jeder Nachdruck ausländischer Verlagsartikel, welcher in Deutschland erfolgt, als verboten gelten, was der Intention unsrer dermaligen positiven Gesetze widerspricht. Es kommt also darauf an, dass die fragliche Publication von dem Autor oder seinem hiefür ermächtigten Rechtsnachfolger ausgegangen, dass sie insofern eine berechtigte sei [12]. Denn der

[11] Insofern mochte, etwa um den Zeitpunkt der Verfolgbarkeit festzustellen, in dem von Bornemann erwähnten Falle das Berliner Polizeipräsidium, wie Bornemann anführt, auf die inländische Publication sehen, zumal, wenn etwa Zweifel vorlagen, ob nicht etwa nur die Interessen des ausländischen Verlags gewahrt werden wollen, und ob die Uebertragung an den inländischen Verleger ein reelles Rechtsgeschäft gewesen sei.

[12] Nur diesen Sinn hat es, wenn von der Originalausgabe die Rede ist. Dass das betreffende Erzeugniss selbst geeignet sei, Gegenstand für ein Verlagsrecht zu sein, wird hiebei vorausgesetzt.

Begriff *Original* ist in der rechtlichen Sphäre immer ein nur relativer, und bezeichnet dasjenige Erzeugniss, welches einem bestimmten anderen gegenüber als selbstständiges Erzeugniss Gegenstand besondern Rechts ist [13].

3) Der Ausländer, welcher ein Erzeugniss im Auslande hervorbrachte, aber dasselbe in unserm Staat erscheinen lässt, geniesst bezüglich dieser Publication den diesseitigen Rechtsschutz; denn die Bundesbeschlüsse schützen absolut die in dem Bundesgebiet erscheinenden Werke, ohne Beschränkung bezüglich des Indigenats ihrer Verfasser oder des Ortes der Hervorbringung [14].

Hiebei fragt es sich noch: was hat man unter dem als Requisit des Rechtsschutzes ausgehobenen Erscheinen innerhalb des Bundesgebietes zu verstehen? In Deutschland erschienen ist ein Werk, welches von dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger in Deutschland herausgegeben wird; hier herausgegeben oder für den Verkehr producirt aber ist es zunächst alsdann, wenn es hier in seinen vervielfältigten Exemplaren angefertigt und in den Verkehr gebracht wurde.

Wäre die Vervielfältigung im Auslande gefertigt zum Zweck einer im Ausland erfolgten Publication, so könnte man das Werk nicht mehr ein in Deutschland erschienenes Werk nennen [15].

Lässt hingegen der Verlagsberechtigte das Werk im Auslande drucken, lediglich um es im Inlande zu

[13] Auf die literarische Qualität (Originalität in diesem Sinne) oder auf die künstlerische Ursprünglichkeit kann es bei rechtlicher Beurtheilung nicht ankommen.

[14] Vgl. Note 3.

[15] Soll der Ort des Erscheinens überhaupt eine Bedeutung haben, so muss darunter derjenige Ort begriffen sein, wo das Erzeugniss in den Verkehr eintritt, also wo es erstmals erscheint. Sonst müsste jede Versendung von Exemplaren im Weg des gewöhnlichen Vertriebs nach Deutschland den hierländischen Schutz bewirken. Aber damit würde die bundesrechtliche Beschränkung illusorisch. Vgl. auch Note 5.

publiciren, so wird man es den in Deutschland erscheinenden Werken beizuzählen haben [16].

4) Das Indigenat des Verfassers ist so wenig maassgebend [17], wie das des Verlegers [18]; er braucht nicht einem deutschen Bundesstaat anzugehören; es genügt wenn in diesem das Werk erschien.

Ohne Belang ist wohl die Gefahr, auf welche Bornemann [19] aufmerksam macht, *dass der Schutz, den der inländische Verleger des Geisteserzeugnisses eines Ausländers geniesst, zu Scheingeschäften benutzt werden kann. Der ausländische Autor oder dessen Verleger kann nemlich, um sich gegen den* (etwa in Preussen) *wegen der Reciprocität zulässigen Nachdruck eines im Auslande erschienenen Werkes zu sichern, einen inländischen Verleger durch Gewährung von Vortheilen veranlassen, den Erwerb des Verlagsrechts zu fingiren, und zu diesem Behufe das im Auslande gedruckte Werk mit einem auf die inländische Verlagshandlung lautenden Titelblatt zu versehen.* Allein diese Gefahr ist nur scheinbar, denn in einem solchen Falle wäre das Werk in der That nicht im Bundesgebiet erschienen, hätte daher

[16] Anders nach Sächsischem Rechte vgl. unten bei Note 50. Wenn ein inländischer Schriftsteller das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung seiner Geisteserzeugnisse einem auswärtigen Verleger abtritt, so begibt er sich unter den Schutz des Auslandes (Bornemann a. a. O. S. 208), und kann daher insoweit den Schutz des inländischen Rechts nicht ansprechen.

[17] Vgl. übrigens Note 35.

[18] Das Indigenat des Verlegers wird zwar in der Regel mit dem Ort des Erscheinens zusammentreffen, kann aber nicht als selbstständiges Requisit aufgestellt werden, wie diess Jolly (*Die Lehre vom Nachdruck* S. 140) will; denn die Bundesbeschlüsse erwähnen es nicht, und so kann es den Rechtsschutz weder begründen, noch, wo es fehlt, absolut ausschliessen. Wenn z. B. ein Franzose in Berlin einen Verlag betriebe, (und, in gewerbepolizeilicher Rücksicht, betreiben könnte) so dürfte er für seine Verlagsartikel unzweifelhaft den Rechtsschutz in Preussen ansprechen.

[19] Bornemann a. a. O. S. 210.

einen Schutz nicht anzusprechen [20], und die Befürchtung, dass einmal eine solche Manipulation unentdeckt bleiben möchte, kann eine Beanstandung des Rechtsschutzes hier so wenig motiviren, als in irgend welchen andern Rechtssphären, wo gleichfalls ein verbrecherischer Missbrauch möglich ist.

Lässt aber der Ausländer sein Werk wirklich im hierländischen Verlag erscheinen, so fällt eben damit der Grund der Beschränkung des Schutzes weg [21].

Wollte das angeführte Bedenken die Befürchtung ausdrücken, es möchte ein ausländischer Druck der hier erscheinenden Verlagsausgabe den Schutz ansprechen, so muss entgegnet werden, dass der Druckort nach Bundesrecht wie nach Preussischem Gesetze nicht den Schutz bedingt, oder den (allein maassgebenden) Erscheinungsort bestimmt [22].

Auch der Herausgeber muss nicht wirklicher oder temporärer Unterthan eines Bundesstaates sein [23]; denn als einzige Bedingung ist das Erscheinen im Bundesgebiet aufgestellt; wenn dieses von dem ausländischen Herausgeber, ohne dass er das Land betritt, vermittelt werden kann, so hat er damit den diesseitigen Rechtserfordernissen genügt und seine Publication unter diesseitigen Rechtsschutz gestellt.

Ist ein Verlagsrecht durch hierländisches Erscheinen einmal unter den Schutz der diesseitigen Gesetze getreten, so muss nach diesen auch seine Dauer bemessen werden, denn das Erzeugniss fällt nun durchaus unter die Kategorie der inländischen Verlagsobjecte, und ist, die Existenz eines Verlagsrechts an sich vorausgesetzt, in dessen Wirkungen nach diesseitigem Recht zu beurtheilen.

[20] Vgl. bei Note 11 u. 12.

[21] Das Werk ist nun ein Product des inländischen Verkehrs.

[22] Vgl. oben bei Note 11 u. 12.

[23] Dieses fordert Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 138.

Wenn hingegen Bornemann [24] geltend macht, es könne (in §§ 5 und 6 des Preussischen Gesetzes von 1837) *von einem Rechte des ausländischen Autors und seiner Erben hier gar nicht die Rede sein,* vielmehr könnte (eine Folgerung, welche indess Bornemann selbst *immer eine gewagte* nennt) *daraus, dass das Recht des Verlegers, wenn gleich es von einem Dritten erworben worden, für das Inland als ein selbstständiges aufgefasst werden muss, gefolgert werden, dass der Verleger selbst als Autor anzusehen und ihm während seines Lebens, demnächst aber seinen Erben noch 30 Jahre lang Schutz gegen den Nachdruck zu gewähren sei:* so würde diess dem Grundprincip widersprechen, dass das Verlagsrecht lediglich ein Recht der Autorschaft, durch diese begründet, und nach derselben rechtlich zu beurtheilen ist, und in unlösbare Verwicklungen führen [25].

Uebrigens macht das Preussische Gesetz, principgemäss, keineswegs das Verlagsrecht selbst in seiner rechtlichen Entstehung und Bedeutung, sondern nur die inländische Verfolgbarkeit seines Schutzes von dem Orte des Erscheinens abhängig, ohne der Nationalität des Autors eine weitergreifende rechtliche Bedeutung zu geben. Es bestimmt ganz absolut, dass die Geltung eines (einmal zur Anerkennung gebrachten) Verlagsrechts 30 Jahre nach dem Tode des Autors (bei anonymen Werken nach dem Erscheinen) erlischt, und sagt nirgends, es solle auf die Lebensdauer des Verlegers oder auf die Staatsangehörigkeit des Autors ankommen [26].

[24] Bornemann *Preuss. Civilrecht* a. a. O. S. 209.

[25] Man denke an den Fall, wenn ein Autor mehrern Verlegern ein Verlagsrecht übertragen hatte.

[26] Wenn daher der Autor ein Jahr nach der Uebertragung an den inländischen Verleger, und dieser selbst erst 40 Jahre nach jener Uebertragung stirbt, so können von derselben an die Nachfolger des Verlegers nicht, wie es aus der von Bornemann angedeuteten Argumentation folgen müsste, 71 Jahre lang, sondern der Verleger kann nur auf 31 Jahre den Rechtsschutz geltend machen.

5) Vor dem Erscheinen des Werkes wird der Ausländer, welcher in einem Deutschen Staate sein Erzeugniss hervorbringt, z. B. sein Buch schreibt, gegen jede unbefugte Vervielfältigung während seines Aufenthaltes im Inlande auf gleiche Weise zu schützen sein, wie der einheimische Verfasser. Denn während seines Aufenthaltes steht er unter den Gesetzen des Staates, in welchem er verweilt, und hat im Zweifel auch diejenigen Rechte, welche diese Gesetze, abgesehen von politischen Beziehungen, ertheilen [27]. Wenn daher Jolly [28] für den Rechtsschutz noch nicht veröffentlichter Werke deutsches Indigenat des Verfassers erfordern will, so erscheint diese Forderung nicht begründet. Ein solches Erforderniss folgt keineswegs, wie Jolly meint, daraus, dass bei erschienenen Werken das Erscheinen innerhalb Bundesgebietes maassgebend ist. Im Gegentheil bestätigt letztere Norm das Princip, dass, wie für erschienene Werke der Ort, an welchem sie erschienen, so für Werke, welche ihre Existenz noch in dem Manuscript des Verfassers haben, der Ort, wo dieser seinen Aufenthalt hat, für den Schutz maassgebend ist. Ueberdiess tritt hier der allgemeine Rechtsgrundsatz ein, dass Delicte, welche im Inland an dem Angehörigen eines fremden Staates verübt sind, gleicher Verfolgung unterliegen, wie wenn sie an dem Inländer verübt wären [29].

[27] Ueberdiess liegt die Vermuthung nahe, dass der Autor ein Erzeugniss, welches er in Deutschland producirt, auch hier erscheinen lassen wolle, und die Bundesbeschlüsse schützen nicht nur die innerhalb des Bundesgebiets bereits erschienenen, sondern die dort erscheinenden, noch nicht veröffentlichten (Eingang und Art. 1 des Bundesbeschl. v. 1837) welche erst im Erscheinen begriffen sind, deren Publication erst zu erwarten ist. Ein Unterschied zwischen Inland und Ausland wird von den Bundesbeschlüssen nur bezüglich der erschienenen Erzeugnisse gemacht; von den im Inland erscheinenden sind diejenigen, welche hier noch erscheinen können, nicht ausgeschlossen.

[28] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 139.

[29] Vgl. C. G. v. Wächter *Ueber die Collision der Privatrechts-*

Insoweit dieser Grundsatz nicht durch die speciellen Gesetze über Nachdruck positiv beschränkt ist, hat er auch in den Bundesstaaten in Anwendung zu kommen.

6) Die bundesgesetzliche Beschränkung geht nur so weit, dass ein Verlagsrecht bezüglich der nicht im Bundesgebiete sondern ausserhalb desselben erscheinenden Werke den bundesgesetzlichen Schutz nicht geniesst; sie berührt also nicht die Fälle, wo nicht das Verlagsrecht, sondern ein andres Recht, z. B. das Eigenthum der Exemplare eines Werkes, mag dies auch im Ausland erschienen sein, angegriffen ist [30].

7) Insoweit nach den erörterten Grundsätzen auch dem Ausländer für sein Erzeugniss der hierländische Rechtsschutz zukommt, ist an sich dieser Schutz nicht mehr davon abhängig, ob auch der betreffende ausländische Staat dieselben Grundsätze befolge [31]. Wenn aber in einem fremden Staate nach den Gesetzen oder der Uebung desselben unsre Bürger im Verhältnisse zu den Angehörigen dieses Staates nachtheiliger und ungünstiger behandelt und gegen die letzteren zurückgesetzt werden: so haben unsere Richter gegen den Angehörigen jenes Staates Retorsion eintreten zu lassen [32]. Dabei ist übrigens wohl zu beachten, dass der Fall der Wiedervergeltung nicht schon dann vorhanden ist, wenn im fremden Staate blos anderes Recht, als im unsrigen, aber so gilt, dass diesem die Angehörigen jenes Staates und unsere Bürger gleichmässig unterworfen sind, sondern nur dann, wenn der fremde Staat unsre Bürger anderem und nachtheiligerem Rechte unterwirft, als seine Angehörigen [33].

gesetze verschiedener Staaten, im Archiv für die Civilistische Praxis B. 25 S. 394.

[30] Denn hier tritt der allgemeine Rechtsgrundsatz (bei Note 1) ein.

[31] Die einzige Bedingung ist das Erscheinen im Inland.

[32] Vgl. C. G. v. Wächter Württ. Privatrecht II. 1 § 18 bei Note 6 S. 82.

[33] Diess scheint Bornemann (a. a. O. S. 210) nicht zu unterscheiden,

Abweichend von diesen Bundesrechtlichen Normen gewähren einzelne Bundesstaaten auch dem Fremden unter Voraussetzung der Reciprocität[34] gleichen Rechtsschutz

wenn er die Frage aufwirft: *ob nicht der Schutz des inländischen Verlegers der Werke eines Ausländers von dem Umfange und der Dauer des Schutzes abhängig zu machen sei, welcher dem im Auslande wohnenden Verleger der Werke seines inländischen Autors, in den ausländischen Gesetzen zugesichert ist.* Es handelt sich in dem von Bornemann angezogenen Fall zunächst von dem Schutz eines Inländers. Allerdings kann auch der inländische Verleger ein Recht nur als Rechtsnachfolger des Autors (und also in dem angezogenen Falle als Rechtsnachfolger eines Ausländers) erlangen; aber der Schutz dieses Rechts ist nicht mehr von der Staatsangehörigkeit des Autors, sondern lediglich vom Erscheinen des Werkes abhängig. Auch würde eine Bejahung der Bornemann'schen Frage auf bedenkliche Consequenzen führen. Wenn z. B. ein Fremder, dessen Staat die Verlagsrechte nur 10 Jahre lang schützt, hier ein Werk schreibt und verlegen lässt, so müsste dem Verleger, welcher, was leicht möglich ist, von der Staatsangehörigkeit und dem betreffenden Landesrecht des Schriftstellers nicht einmal Kenntniss hatte, sein Verlagsrecht, das er auf mindestens 30 Jahre zu erwerben in der Meinung stand, nach 10 Jahren abgesprochen werden.

Sollte aber die aufgeworfene Frage nur den Fall treffen wollen, da der Autor sein Werk in beiden Staaten erscheinen liess: so könnte gleichwohl dieselbe Unbilligkeit eintreten; wenn z. B. der Autor dem inländischen Verleger nur die erste Auflage übertrug und nun die Beschränkung dieses Rechts (z. B. die Stärke, in welcher der inländische Verleger seine Auflage in Ermanglung einer vertragsmässigen Bestimmung machen darf) nach ganz fremden Gesetzen und Präsumtionen beurtheilt werden müsste; oder wenn z. B. der Amerikaner das Verlagsrecht für Deutschland einem Deutschen übertrug, und nun dieser nicht auf 30 Jahre nach Ableben des Verfassers gegen hierländischen Nachdruck geschützt werden sollte.

Endlich erscheint eine Beurtheilung eines inländischen Verlegers nach ausländischen Gesetzen schon an und für sich nicht passend, weil sie nicht der Stellung des inländischen Richters und der Würde seines Staates gemäss wäre.

Die Reciprocität und Retorsion könnte nur dann Platz greifen, wenn der Ausländer selbst (oder der Inländer nur Namens des Ausländers) hier ein Recht geltend machen will, welches der betreffende fremde Staat den Angehörigen unseres Staates (während dasselbe Recht in dem fremden Staate dessen eigenen Angehörigen zukommt) nicht zuerkennen würde.

[34] Wenn eine Gesetzgebung den Grundsatz der Reciprocität ausspricht, d. h. erklärt, es sollen Angehörige fremder Staaten gleichen

wie ihn die eigenen Unterthanen gesetzlich geniessen. In dieser Hinsicht gelten in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten, insoweit nicht die Staatsverträge maassgebend sind, dem Auslande gegenüber folgende Normen bezüglich des Rechtsschutzes von Ausländern.

I. Oesterreich gewährt den in seinem Gesetz ausgesprochenen Schutz auch den im Auslande, ausser dem deutschen Bundesgebiete, erschienenen Werken in dem Maasse, als die diessfälligen Rechte den in dem österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind [35]. Eine

Rechtsschutz unter der Voraussetzung geniessen, dass auch dort dem diesseitigen Staatsangehörigen diese Gleichstellung gewährt werde, so versteht es sich von selbst, dass damit nicht das materielle Recht des fremden Staates hier in Anwendung kommt, wie denn überhaupt die allgemeine Regel gilt, dass der Richter die Gesetze seines Staates überall anzuwenden hat, insoweit ihm nicht die Anwendung fremden Rechtes speciell vorgeschrieben ist. Daraus folgt denn auch, dass, insoweit die Anwendung des inländischen Rechts und dessen Schutz nicht ausdrücklich auf Verhältnisse der Inländer beschränkt ist, dasselbe auch Fremden zu gut kommen muss. In privatrechtlichen Verhältnissen wird im Zweifel der Fremde dem Inländer gleichgestellt.

Werden die Erzeugnisse eines fremden Staates dadurch, dass derselbe nun seinerseits die Bedingung der Reciprocität erfüllt, im Inlande schutzberechtigt, so tritt bezüglich der vor dieser Erfüllung vorhandenen Erzeugnisse und Nachdrücke dasselbe Verhältniss ein, wie bei Erlassung eines Gesetzes, welches erst den Schutz dieser Erzeugnisse einführt. Die vor Eintritt der Reciprocität gefertigten Nachdrücke können, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt wird, auch fernerhin noch debitirt werden.

[35] Oesterr. Ges. § 39: *Den im Auslande ausser dem Deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken wird der in diesem Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maasse gewährt, als die diessfälligen Rechte den in dem k. k. Oesterreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls gesichert sind.* Also eine materielle Reciprocität (ein Schutz nur in demjenigen Umfange, in welchem das Oesterreichische Werk in dem betreffenden Staate Schutz findet) ist hier gemeint, s. Harum *Oester. Pressgesetzgebung* S. 266.

Der Schutz des Oesterreichischen Gesetzes kommt den Bundes-

specielle Normirung des gegenseitigen Schutzes ist durch Staatsvertrag mit Sardinien[36] und den demselben beigetretenen Italienischen Staaten erfolgt. Im Uebrigen kommt es auch in Oesterreich auf die Nationalität des Autors nicht an, sofern nur das Erzeugniss innerhalb des Deutschen Bundesgebietes unter Beobachtung der am Orte des Erscheinens vorgeschriebenen Förmlichkeiten erschienen ist[37].

II. Preussen stellt gleichfalls dem Ausländer unter Voraussetzung der Reciprocität vollen Rechtsschutz in Aussicht[38].

angehörigen (auch in den nicht zum Deutschen Bund gehörigen Provinzen von Oesterreich) ohne Nachweis einer Reciprocität zu: Oesterreich. Gesetz § 38: *Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird auch allen im Gebiete des Deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muss, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, dass die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind.* Vgl. oben Note 4 a. E. *Würde aber die ausländische Gesetzgebung den in fremden Ländern erschienenen Werken nur dann den Schutz des Autorrechtes gewähren, wenn dabei die in ihrem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet wurden, so würde ein in jenem Staate erschienenes Werk in Oesterreich gleichfalls nur dann den Schutz des Autorrechtes geniessen, wenn es hinsichtlich der Förmlichkeit des Erscheinens den Bestimmungen der Oesterreichischen Gesetzgebung entspricht* (Harum a. a. O. S. 173.).

Ueber die Werke der zeichnenden und plastischen Kunst s. unten § 38 bei Note 5.

[36] Vgl. oben S. 41. S. Harum a. a. O. S. 284—290.

[37] Oesterr. Ges. § 36: *Das gegenwärtige Gesetz tritt vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinenden Werke ohne Unterschied der Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften werden dadurch ausser Kraft gesetzt.* Vgl. Note 35.

Harum a. a. O. S. 263 erfordert für die noch nicht veröffentlichten Werke das Indigenat des Autors, oder dass derselbe Angehöriger eines Staates sei, welcher Reciprocität übt.

[38] Preuss. Ges. von 1837 § 38: *Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maasse Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unsern Landen erschienenen Werken*

Frankreich gegenüber war das Bedenken entstanden, ob die Voraussetzungen der Reciprocität obwalten, indem in Frankreich überhaupt die Verfolgung des Nachdrucks gesetzlich davon abhängig gemacht ist, dass die Verlagsberechtigten ihre Werke in Paris einregistriren lassen und abliefern. Das Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat [39], sowie das Berliner Kammergericht [40], die Frage verneint.

III. Bayern [41] stellt die in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnisse den inländischen unter Voraussetzung materieller Reciprocität gleich.

durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden. Vgl. Preuss. Verordn. vom 5. Juli 1844 § 4: *Auf die im Auslande erschienenen Schriften u. s. w. finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung nur in eben dem Maasse Anwendung, als die Gesetze des fremden Staates den in Unsern Staaten erschienenen Werken gleiche Rechte gewähren.*

In seinen ausserhalb des Deutschen Bundes stehenden Provinzen macht Preussen selbst für Bundesangehörige den Schutz von *Beobachtung einer diessfälligen Reciprocität von Seiten der andern Bundesstaaten* abhängig (Publicationspatent vom 16. Januar 1846).

[39] Unter dem 23. Febr. 1855 (nach dem Buchhändlerbörsenblatt von 1855 Nr. 29): *weil nach Art. 4 des Französischen Decrets vom 28. März 1852 der unbedingte Schutz des Autorenrechts, wie ihn das Preussische Gesetz feststellte, nicht gewährt sei, sonach die Französische Gesetzgebung den Bedingungen des § 38 des Preuss. Gesetzes nicht genüge.*

[40] Nach einer in Nr. 10 des Buchhändlerbörsenblattes von 1856 S. 137 mitgetheilten Entscheidung, *weil kein Reciprocitätsvertrag zwischen beiden Staaten bestehe.*

[41] Bayer. Ges. Art. XII: *Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst soll der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes in demselben Maasse gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werken sichern.* Diese Fassung wurde bei Antrag und Berathung des Art. in der Bayerischen II. Kammer (Prot. der Sitzung vom 9. März 1840 S. 146) näher erklärt: der Zweck gehe dahin, *dass strenge Reciprocität herrsche. Fordert also eine auswärtige Regierung, dass, wenn ein bayerischer Unterthan auf die Hilfe ihres Gesetzes Anspruch macht, er sich ausweise, dass er ein oder zwei Exemplare deponirt habe; so fordern auch wir umgekehrt, dass der Fremde sich über fragliche Deposition ausweise; und wird es jenseits nicht gefordert, so werden auch wir*

IV. Nicht so einfach ist das Sächsische Recht [42]; dasselbe enthält folgende Grundsätze:

A. Das Verlagsrecht bezüglich eines Erzeugnisses steht dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger zu, mag er Inländer oder Ausländer sein [43].

B. Die Realisirung dieses Verlagsrechts in Sachsen, der Rechtsschutz des Sächsischen Gesetzes, kommt den Sächsischen Staatsangehörigen und den Angehörigen anderer Bundesstaaten unbedingt, Ausländern hingegen nur unter Voraussetzung der Reciprocität zu [44].

Aus diesen Principien folgt nun:

1) das Verlagsrecht, d. h. die ausschliessliche Verlagsberechtigung, an sich, wird nach den Normen desjenigen Staates bemessen, in welchem sie begründet und zur Entstehung gebracht wurde, so dass

a) dem ausländischen Autor eines Werkes, welches er im Ausland producirte und publicirte,

sowie

b) dem ausländischen Rechtsnachfolger eines solchen Autors in Sachsen keinesfalls ein Schutz für ein

es nicht fordern, und so führt zuletzt alles auf die Beobachtung der Reciprocität zurück. Vgl. oben Note 4.

[42] Sächs. Ges. v. 1844 § 11: *Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, dass in dem Staate, dessen Angehörige sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.*

Von Seiten der Angehörigen anderer Deutschen Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

[43] Ministerialverf. v. 19. Juni 1844 (s. Presszeitung von 1844 Nr. 76; bei Schletter *Handb. der deutschen Pressgesetzgebung* S. 44; bei Eisenlohr *Sammlung* S. 72) Nr. 1 u. 2: *Das Gesetz erkennt ein ausschliessliches Recht, aus der mechanischen Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Gewinn zu ziehen, an dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern und zwar ohne Unterschied, ob er In- oder Ausländer sei, an.*

[44] S. Note 42.

Verlagsrecht zukommt, welches nach dem für die Beurtheilung dieses Rechts in seiner Begründung (durch wirkliche Autorschaft) maassgebenden Gesetze des Auslandes nicht mehr existirt. Dasselbe gilt consequent auch bezüglich der Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten[45].

2) Der Rechtsschutz und dessen Realisirung[46] nach Maassgabe der Sächsischen Gesetze ist nicht durch den Ort bedingt, wo das Werk erschien, sondern kommt[47]

a) dem Sächsischen Autor, mag sein Werk im In- oder Auslande erscheinen, unbedingt zu;

b) ebenso dem Sächsischen Rechtsnachfolger eines Autors, also namentlich dem Sächsischen Verleger, mag der Autor selbst In- oder Ausländer sein[48];

c) in gleicher Weise dem Autor, Rechtsnachfolger und Verleger, welcher Angehöriger eines andern Deutschen Bundesstaates ist:

d) Eine Ausdehnung dieses Princips liegt darin, dass das Gesetz wegen eines gewissen Zusammenhanges, worin das Recht des Ausländers mit dem des Inländers steht, jenes auch dann geschützt sein lässt, wenn

aa) der Ausländer sein Verlagsrecht sei es unmittelbar

[45] Sächs. Ges. v. 1844 § 11 Abs. 2 (s. oben Note 42). Diese Bestimmung ist bestätigt durch § 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1855: *Rücksichtlich der Angehörigen deutscher Bundesstaaten bewendet es lediglich bei der Bestimmung im zweiten Absatze von § 11 des Gesetzes vom 22. Februar 1844.*

[46] Das Gesetz (so sagt die Ministerialverfüg. v. 19. Juni 1844 Nr. 3) *macht nur den hierländischen Schutz des Ausländers in diesem Rechte von den §§ 11 u. 12 aufgestellten Bedingungen abhängig;* — (und Nr. 5:) *das Gesetz erkennt das ausschliessliche Recht auch am ausländischen Urheber und ausländischen Rechtsnachfolger an, unterwirft aber nur den ihm zu gewährenden Rechtsschutz gewissen Bedingungen, an welche der Inländer auch dann nicht gebunden ist, wenn er sein Recht von einem Ausländer, sei er nun Urheber oder Rechtsnachfolger, erworben hat.*

[47] Den Verlagsschein vorausgesetzt (Ges. v. 1844 § 12 am Ende s. unten Note 49) über letzteren s. § 14 des Ges. u. Ziff. III der Verordn. vom 22. Febr. 1844.

[48] Arg. Sächs. Ges. v. 1844 § 12 (s. die folgende Note).

oder nur mittelbar von einem Sachsen erworben hat [49];

bb) wenn die Namens des Ausländers klagend auftretende inländische Handlung die Vervielfältigung in Sachsen für gemeinschaftliche Rechnung mit jenem veranstaltet und nun mit für ihn den Schutz in Anspruch genommen hat [50].

3) Wer als Rechtsnachfolger eines Ausländers ein Verlagsrecht in Sachsen verfolgen will, kann diess nicht in

[49] Sächs. Ges. v. 1844 § 12: *Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:*

a. wenn er das zu schützende Recht erwiesenermassen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat,

b. wenn er mit einer hierländischen Buch oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt,

und in beiden Fällen die im § 14 erwähnte Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Vgl. Ministerialverfüg. v. 19. Juni 1844 Nr. 6: — *sowohl in dem § 12 unter a als in den unter b ausgesetzten Fällen ist es eigentlich ein Inländer, dem der Rechtsschutz gewährt wird. . . . Das Gesetz wollte auch das auf den Ausländer übergegangene Recht des Inländers, theils seines inländischen Ursprungs halber, theils wegen der doch noch mittelbaren Betheiligung eines Inländers dabei, nicht schutzlos lassen.* Demgemäss muss auch ein ausländisches Verlagsrecht eines Ausländers, wenn es durch die Hände eines Sachsen gegangen und von diesem an den Ausländer wieder veräusssert worden war, geschützt werden? hierin zeigt sich die Inconsequenz dieser Ausdehnung, welche doch immer noch im Princip den Ausländer als Solchen schutzlos lassen will.

[50] Sächs. Ges. v. 1844 Art. 12 lit. b. Vgl. Ministerialverfüg. vom 19. Juni 1844 Nr. 6 Schluss: *In dem unter b gedachten Falle aber kann das Recht des Ausländers deswegen nicht ungeschützt bleiben, weil er mit einem zu schützenden Inländer gemeinschaftliches Interesse hat.*

Motivirt ist diese Bestimmung (nach den Mittheilungen über die Verhandlungen der II. Sächsischen Kammer von 1843 Bd. I S. 1114) durch die Absicht, dass nicht *auswärtige Verleger, gegen den Sinn dieses Gesetzes, sich einen Rechtsschutz für ihre vielleicht übermässig theuern und dem Publicum daher unzugänglichen Verlagsartikel dadurch sichern sollen, dass sie vielleicht nur wenige Exemplare ohne alle Hoffnung und Absicht eines wirklichen Absatzes hiesigen Commissionärs zusenden.*

weiterem Umfange, als in welchem er das Verlagsrecht an sich erworben hat[51]; wenn also der Sächsische Verleger, welchem der ausländische Autor nur einen Theil seines Verlagsrechts übertrug (indem er etwa zugleich einen Verlag im Auslande bewirkte), einen Nachdruck in Sachsen verfolgen will, so kann er diess nur innerhalb des Umfangs seines ihm übertragenen Verlagsrechts, insbesondere also nicht gegenüber dem von demselben Autor gleichzeitig oder früher ermächtigten (ausländischen) Drucker oder Verleger (denn die von Letzterem in dem ihm bewilligten Umfange veranstaltete Vervielfältigung bildet an sich keinen Nachdruck).

4) Die Verlagsartikel eines nach Sächsischem Gesetze nicht geschützten Ausländers können zwar, insolange nicht der Schutz von dem Ausländer erworben oder vermittelt wird, ungestraft in Sachsen nachgedruckt werden, aber nicht, weil kein Verlagsrecht und Nachdruck[52], sondern lediglich weil dermalen kein legitimirter Kläger und kein Klagrecht besteht.

Hieraus folgt

a) sobald der Ausländer ein Klagrecht (sei es durch Reciprocität seines Staates, oder durch die oben erwähnte Gemeinschaft mit einem Inländer, oder durch Uebertragung des Verlagsrechts auf einen Inländer) begründet und die Bedingungen des Rechtsschutzes herstellt, kann auch gegen alsdann schon vorräthige Vervielfältigungen des Sachsen, als gegen Nachdruck, vorgefahren werden[53].

[51] Vgl. oben Nr. 1 nach Note 44.

[52] Sächs. Min.-Verfüg. v. 19. Juni 1844 (vgl. oben Note 43) Nr. 1, 2, 3, 5.

[53] Ministerialverfüg. v. 19 Juni: — — *Das durch die Bestimmungen § 8 und 10 des Gesetzes gerechtfertigte Unterbleiben des Einschreitens gegen unbefugte Vervielfältigungen und deren Vertrieb bis zum Antrag eines Berechtigten ist übrigens, seinem Grunde und Wesen nach, von dem durch § 13 ausnahmsweise zugesicherten Rechtsschutze völlig verschieden.*

Es bleibt daher jedem hierländischen Buch-, Musikalien- oder Kunsthändler

b) Nur diejenige (an sich unter den Nachdrucksbegriff gehörige) Vervielfältigung eines ausländischen Werkes, welche vor Publication des Sächsischen Gesetzes veranstaltet und binnen 4 Wochen bestempelt war, kann auch nach dem Momente noch vertrieben werden, mit welchem das ausländische Recht (in der vorher sub a bemerkten Weise) verfolgbar wird [54]. Natürlich ist es aber nicht mehr gestattet, mittelst der etwa bereits vorräthigen Platten oder sonstiger schon früher und selbst vor Publication des Gesetzes erworbenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung, neue Exemplare abzuziehen [55].

5) Jeder Ausländer, welcher in eine Sächsische Verlagsverbindung tritt, wird auch in dem Falle geschützt, wenn

unbenommen, von jener Connivenz des Gesetzes bis zu ihrem durch §§ 8 und 10 bezeichneten Endpunkte Gebrauch zu machen. Er thut dies aber lediglich auf seine eigene Gefahr wegen der Verluste, die ihn nach §§ 6, 7, 8 u. 9 treffen können, so bald diese Connivenz in jedem einzelnen Falle nach den oben entwickelten Grundsätzen künftighin aufhören muss.

[54] Sächs. Ges. v. 1844 § 13: *Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen §§ 11 oder 12 unter b, Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein literarisches Erzeugniss oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- oder Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine Vervielfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichts destoweniger der Vertrieb der davon vorräthigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden.*

Die Gestattung dieses Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Bestempelung, zu welcher die dermaligen Vorräthe binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzungen aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung zu bringen sind.

Vgl. über die Stempelung: Verordnung vom 22. Febr. 1844 Ziff. II. Nur der Erwerb eines eigenen Verlagsrechts, wenn er gehörig bewiesen werden kann, macht die Abstempelung entbehrlich.

[55] Ministerialverfügung vom 19. Juni 1844: *Ebenso unstatthaft als das eben gedachte erste, ist das zweite der in der Vorstellung angebrachten Gesuche, nämlich „dass den Musikalienhändlern nicht die vorräthigen Exemplare, sondern die vorräthigen Platten zu neuen Abzügen gestempelt werden möchten“ u. s. f.* Vgl. aber unten § 60 Note 18.

[56] In der Nr. 1 u. 2 hievor angegebenen Weise.

sein ausländisches Gesetz keine Reciprocität eintreten lässt [57].

6) Ein Ausländer (nicht Bundesangehöriger), welcher in keine der vorerwähnten Sächsischen Verbindungen tritt, kann den Rechtsschutz in Sachsen für ein Werk [58] insoweit beanspruchen, als er nachweist, dass in dem Staate, dessen Angehöriger er selbst ist, dem Sächsischen Unterthanen ein gleicher Rechtsschutz gewährt werden würde [59]. Dieser Nachweis soll aber erst dann erbracht erscheinen, wenn das Reciprocitätsgesetz des betreffenden fremden Staates durch Verordnung des Sächsischen Ministeriums des Innern publicirt ist [60].

[57] K. Sächs. Min.-Verf. v. 19. Juni 1844 Ziff. 4: *es* (das Gesetz) *gewährt daher nicht nur dem inländischen Urheber, sondern auch dem inländischen Rechtsnachfolger, mithin unter Andern und besonders auch dem mit einem ausländischen Urheber einen Verlagscontract abschliessenden Verleger (denn auch dieser gehört unter dessen Rechtsnachfolger, und ist successor, wenn auch singularis, in dessen Rechte) ohne alle und jede Beschränkung auf die Bedingungen §§ 11 u. 12 Rechtsschutz, z. B. dem Leipziger Verleger eines Pariser Componisten, sei er nun im alleinigen, oder in dem mit einem französischen Buchhändler getheilten Besitze des Verlagsrechts.* Diese Bestimmung besagt nur, dass, nicht aber in welchem Umfang, er geschützt werde; in letzterer Hinsicht kommt es darauf an, in welchem Umfang er das Verlagsrecht vom Autor erwarb.

[58] Hier ist ein Werk vorausgesetzt, welches im Ausland, oder in Sachsen, aber nicht auf gemeinschaftliche Rechnung (vgl. Note 50) erschienen ist.

[59] Sächs. Ges. v. 22. Febr. 1844 § 11 (Note 42).

[60] Sächs. Ges. v. 30. Juli 1855 § 1: *Der im ersten Absatze von § 11 des Gesetzes vom 22. Februar 1844: . . . Ausländern zugesicherte Rechtsschutz tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn das Gesetz des nichtdeutschen Staats, oder der Vertrag, wodurch die Reciprocität herbeigeführt wird, durch Verordnung des Ministeriums des Innern den diesseitigen Staatsangehörigen bekannt gemacht worden ist.*

§ 2: *Durch diese Verordnung sollen zugleich die Vorkehrungen bestimmt werden, welche zu treffen sind, um den ungehinderten Vertrieb der bei dem Erscheinen derselben bereits im Besitze Sächsischer Buchhandlungen befindlichen Vorräthe solcher Vervielfältigungen, welche nach dem Eintritte der Reciprocität unter den Begriff des Nachdrucks fallen würden, zu sichern.*

Diess Gesetz betrifft nur den durch blose Reciprocität vermittelten

Uebrigens wird auch in Sachsen die Reciprocität dahin ausgelegt, dass der Ausländer keinesfalls einen weiter gehenden Schutz anzusprechen hat, als die Gesetze seiner Heimath dem Sachsen gewähren würden [61].

7) Angehörigen derjenigen fremden Staaten, mit welchen Sachsen in internationalem Vertragsverhältnisse steht (England und Frankreich), geniessen in Sachsen unbedingten Rechtsschutz nach Maassgabe des in Sachsen publicirten Vertrages.

8) Gegen unbefugte Aufführung von dramatischen oder musikalischen Compositionen (in Original, Nachbildung, Uebersetzung) erlangen Ausländer den Sächsischen Rechtsschutz unter gleichen Bedingungen, wie sie hievor bezüglich des eigentlichen Nachdrucks erörtert sind [62]. Jeder Interessent, welcher nur irgend einem Deutschen Bundesstaate angehört, hat ohne Rücksicht auf die in demselben bestehende Gesetzgebung, den Rechtsschutz in Sachsen anzusprechen [63].

V. Hannover schützt im Auslande erschienene Schriften nur wenn sie von Inländern dort herausgegeben sind [64].

VI. In Württemberg kommt ein Schutz nur den in Deutschen Bundesstaaten erschienenen Erzeugnissen, fremden Manuscripten, welche den Angehörigen eines deutschen

Rechtsschutz von Ausländern (also weder die oben Nr. 2—5 erörterten Fälle, noch die Verhältnisse von Bundesangehörigen).

[61] Sächs. Verordn. v. 5. Januar 1853, mitgetheilt in dem Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1853 S. 518.

[62] Ges. v. 27. Juli 1846 § 17: *Den einem Deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten kommt der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen unbefugte Aufführung des Originalwerkes, einer widerrechtlichen Nachbildung desselben, oder einer ihnen zuständigen Uebersetzung unter denselben Voraussetzungen zu Statten, welche in dem gedachten Gesetze vom 22. Febr. 1844 §§ 11 und 12 festgestellt sind.*

[63] Sächs. Verordnung vom 27. Juli 1846 (bei Eisenlohr S. 76).

[64] Ausschreiben des Hannöver'schen Cabinetsministerii vom 17. September 1827 (s. oben S. 44).

Bundesstaates zum Verfasser haben, endlich den Kanzelreden und Lehrvorträgen, welche in einem Staate des Deutschen Bundes gehalten wurden, zu [65].

VII. Die Kurhessische Verordnung von 1829 [66] schützt nur solche in Deutschen Bundesstaaten erschienene Druckschriften, deren Verfasser, Drucker und Verleger in den Bundesstaaten wohnhaft sind; dies ist durch die Bundesbeschlüsse nicht alterirt, indem das Kurhessische Gesetz von 1846 [67] den Eingang des Bundesbeschlusses von 1845 auslässt, und die Publication des Bundesbeschlusses von 1837 ausdrücklich unter Bezugnahme auf die Verordnung von 1829 erfolgte [68].

VIII. Das Grossherzogthum Hessen schützt auch *ausländische Autoren und Verleger, insofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdruckes zu Gunsten der Ausländer gleichfalls besteht, oder künftig bestehen wird, oder Staatsverträge dieses mit sich bringen*, und bestimmt, dass ausländische Werke, deren Verlagsrecht nach ausländischem Recht erloschen sei, auch im Inland, sofern nicht der Verlagsberechtigte Inländer wäre, nicht länger geschützt werden sollen [69].

IX. Luxemburg schützt nur Werke, die im Bundesgebiete erscheinen, sofern auch Verleger oder Herausgeber da wohnt und genannt ist [70].

[65] Württemb. Ges. v. 24. August 1845 Art. 1 u. 2.

[66] Kurhessische Verordn. v. 1829 § 1.

[67] Sammlung der Gesetze für Kurhessen, Jahrg. 1846 S. 39 Ges. v. 13. Juli 1846: *Der durch die Verordnung vom 16. Mai 1829, sowie durch die Verordnung vom 28. December 1837 einem literarischen Erzeugniss oder Werke der Kunst zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan für die Lebensdauer der Urheber solcher Erzeugnisse* ... (folgt des Weitern § 1 ff. des Bundesbeschlusses von 1845).

[68] Kurhessische Ges.Samml. v. 1837 S. 73 u. 74.

[69] Grossherzoglich Hessisches Ges. v. 1830 Art. 1 u. 9.

[70] Luxemb. Beschluss v. 13. Juli 1838 (s. § 37 Note 20).

X. Braunschweig stimmt mit Preussen überein[71].

XI. Altenburg schützt inländische Buchhandlungen und Autoren; Ausländer bei Nachweis der Reciprocität.

Auch die übrigen Deutschen Staaten kennen meist nur einen Schutz von Angehörigen der Bundesstaaten[73].

[71] Braunschweigisches Ges. v. 1842 § 21.

[72] Altenb. Ges. v. 1. Dec. 1827 § 3 u. 4.

[73] Die Grossh. Badische Verordn. v. 8. Sept. 1806 bestimmt in § 4: *Auswärtige Verleger von Originalschriften, deren Autor genannt ist, oder die ein Druckprivileg ihres Staates auf dem Titelblatt angezeigt haben, geniessen der oben gedachten Freiheit der inländischen Verleger gegen alle Veranstaltung und allen Verkauf eines Nachdrucks in Unsern Landen alsdann, wenn und soweit sie beweisen, dass den diesseitigen Verlegern in ihrem Staate der gleiche Schutz wider den Nachdruck gesichert sei.*

Das Weimarische Ges. v. 1839 bestimmt in § 38: *Auf die in einem fremden Staate ausserhalb Deutschland erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maasse Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in unsern Landen erschienenen Werken durch die Gesetze des fraglichen Staats ebenfalls gewährt werden. Den in Deutschen Staaten erschienenen Werken aber soll der in diesem Gesetze zugesicherte Rechtsschutz gewährt werden, ohne dass die Nachweisung der Gegenseitigkeit zu erfordern ist.*

Die Meiningische Verordn. v. 1829 Art. 16 bestimmt: *Schriften, welche ausserhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckt worden sind, können, bis auf weitere Verordnung, im Lande durch den Druck vervielfältigt werden.*

Verordnung von Anhalt-Bernburg v. 1827 § 7: *Insofern Unsere Unterthanen in andern deutschen Bundesstaaten eines gleichen gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck geniessen, sollen die Bewohner dieser Staaten auch gleicher Rechte, wie Unsere Unterthanen theilhaftig sein.* Vgl. Bundesbeschluss v. 1832.

Anhalt-Cöthen gewährt auch den Unterthanen fremder Staaten Rechtsschutz bei Nachweis der Reciprocität; Mandat v. 23. Dec. 1828 § 1, § 10.

Die Anhalt-Dessauische Verordn. v. 15/24. Nov. 1827 § 9 gewährt den Rechtsschutz allen *Unterthanen solcher Staaten, deren Gesetzgebung den hiesigen Unterthanen gleichen Schutz gewährt.* Dies muss der Kläger nach § 14 der Verordnung nachweisen.

In Schwarzburg-Sondershausen wurde durch Verordnung vom 10. November 1827 auch ausländischen Schriftstellern und Verlegern der Rechtsschutz unter Voraussetzung des Reciprocität eingeräumt.

In dem Fürstenthum Reuss jüngerer Linie haben auch Ausländer

II. Beschränkung des Rechtsschutzes durch Vorschrift gewisser Förmlichkeiten.

§ 37.

Die positiven Gesetze bedingen die Geltendmachung des Verlagsrechts durch die Erfüllung gewisser Förmlichkeiten, welche jedoch nicht erst das Recht selbst erzeugen, sondern nur den Beweis der concreten Berechtigung herstellen sollen [1].

In dieser Richtung hatte der Bundesbeschluss von

nach der Verordn. v. 24. Dec. 1827 unter Voraussetzung der Reciprocität den Rechtsschutz anzusprechen.

Das Fürstenthum Lippe schützt die Werke, welche in andern Ländern verlegt sind, soferne nicht dort der Nachdruck noch begünstigt wird (Verordn. v. 28. Dec. 1827 § 2).

Die Lübeck'sche Verordn. v. 12. Juli 1845 (s. oben S. 53 ff.) schützt zunächst in § 1 diejenigen Erzeugnisse, welche *innerhalb des Umfangs des Deutschen Bundesgebietes entstanden sind, sie mögen bereits veröffentlicht sein, oder nicht,* lässt sodann aber (in § 8) das Verbot des Nachdrucks und der Nachbildung sowie des Vertriebes auch Anwendung finden für Länder, die zwar nicht selbst zu dem Deutschen Bunde gehören, jedoch einem Deutschen Bundesstaate unterworfen sind, sofern in solchen Ländern gleicher Schutz gewährt und dies nachgewiesen wird.

[1] Vgl. Gastambide Traité S. 17 f. Die Commission in der D. Bundesversamml. bemerkte, dass die (in einzelnen Bundestaaten vorgeschriebenen) Förmlichkeiten dem Bundesbeschl. v. 1837 gegenüber nur dazu dienen, die Eigenschaft des Werkes als Original und den Zeitpunkt des Erscheinens festzustellen. Sie sind nicht Bedingung des bundesmässigen Schutzes (Prot. der D. Bundesversammlung v. 1843 S. 519), und nur für die in dem betreffenden Staate erscheinenden Werke vorgeschrieben (Prot. a. a. O. S. 520).

Das Oesterr. Ges. § 3 *(Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen literarischen Werkes wird als verbotener Nachdruck erklärt —)* scheint die Erfüllung der Förmlichkeiten zur Bedingung des Rechtsschutzes selbst zu machen; Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 171; vgl. unten Note 9. Im Uebrigen kommen hier die presspolizeilichen Verordnungen der betreffenden Staaten in Betracht, deren Normen der Verleger einzuhalten hat. Auf den (sehr manchfaltigen) Inhalt dieser Verordnungen einzugehen, war nicht Aufgabe der gegenwärtigen Darstellung.

1837 erfordert, dass auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt sein müsse [2]; im Uebrigen sollte es den einzelnen Staaten überlassen bleiben, weitere Förmlichkeiten, namentlich als Beweismittel für den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens zu bestimmen.

Nach dem Bundsbeschlusse von 1845 soll es überhaupt genügen, die Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche in dem Deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind [3]. Es ist also dadurch von dem Erfordernisse des Beschlusses von 1837 abgesehen und der Landesgesetzgebung freier Spielraum gelassen; doch setzt das Bundesrecht insoweit eine Schranke, als jedenfalls die Angabe des Verfassers auf dem Werk nicht unbedingt erfordert werden soll, da auch anonyme Werke geschützt sind [4]; bei diesen muss dann in der Regel Derjenige, welcher als Herausgeber oder Verleger auf dem Werke genannt ist, als der Verlagsberechtigte gelten [5].

[2] Bundesbeschl. v. 1837 Art. 2; Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 212 f. hält diese Vorschrift noch für giltig; vgl. aber Note 3.

[3] Bundesbeschl. v. 1845 § 3 (s. oben S. 34).

Ueber die Unzulässigkeit, die Angabe des Verlegers oder Verfassers als Erforderniss aufzustellen, bemerkten die Sächsischen Motive (Mittheilungen über die Verhandlungen der II Kammer v. 1843 S. 1088): *Das Recht wird durch diese Unterlassung nicht zur herrenlosen der beliebigen Aneignung eines Jeden preisgegebenen Sache. Zum Begriff einer widerrechtlichen Aneignung gehört nicht, dass dem Besitzergreifenden bekannt sei, in wessen Eigenthum die Sache sich befinde, sondern nur, dass er wisse, sie sei nicht sein Eigenthum. Auch kann aus der Unterlassung der Namensangabe nicht ohne Weiteres die Absicht der Dereliction gefolgert werden. Daher könnten mehr nur politische Gründe einer solchen gesetzlichen Bestimmung zum Anlass dienen und namentlich der, das öffentliche Erscheinen völlig namenloser Geisteserzeugnisse nicht zu begünstigen und von deren Herausgabe durch Versagung oder Beschränkung des Rechtsschutzes abzuhalten. Allein dieser Zweck, welcher nur bei gemeinschädlichen und rechtswidrigen Schriften eintreten kann, wird jedenfalls sichrer durch das in der hiesigen Landesgesetzgebung gegründete directe Einschreiten erreicht.*

[4] Bundesbeschl. v. 1845 § 2 (s. oben S. 34). —

[5] Vgl. § 57 bei Note 14.

Sind diejenigen Förmlichkeiten erfüllt, welche in dem (Deutschen) Staate, in welchem das Werk ursprünglich erschien, zur Zeit des Erscheinens vorgeschrieben waren, so kann der bundesmässige Schutz in jedem Bundesstaate in Anspruch genommen werden [6].

Werden in einem Staate (in welchem der Bundesbeschluss von 1845 publicirt ist) an sich, und für Werke, welche dort erscheinen, weitere Förmlichkeiten erfordert, als in dem Bundesstaate, in welchem das Werk, wofür ein Schutz in jenem Staate in Anspruch genommen wird, erschien, so genügt es nach dem Bundesbeschlusse an dem Nachweis, dass die geringeren Förmlichkeiten am Orte des Erscheinens erfüllt sind [7].

Auf der anderen Seite muss, wenn nach den Gesetzen des Ortes, wo das Recht geltend gemacht wird, andere (minder strenge) Förmlichkeiten, als an dem Orte, wo das Werk erschien, vorgeschrieben, es genügen, wenn blos jene, nicht aber diese erfüllt sind; denn der Staat, welcher den Schutz gewähren soll, kann keinesfalls ein Mehreres verlangen, als was seine Gesetze erfordern [8].

Die landesgesetzlichen Förmlichkeiten sind verschiedener Art; sie bestehen bald in Abgabe von Exemplaren an eine Behörde, an eine Anstalt oder Sammlung, bald in Nennung des Verlegers oder Verfassers oder in dem Eintrag in ein öffentliches Verzeichniss.

Jene Abgabe hat im Zweifel, nach der Bedeutung der Förmlichkeiten überhaupt, den Zweck den Beweis für die Originalität oder Verlagsberechtigung des betreffenden Werkes zu sichern; daher denn auch die Exemplare in Verwahrung

[6] Dies geht indess nur auf Bundesstaaten, in welchen der Bundesbeschluss von 1845 publicirt ist; war nur der von 1837 publicirt, so kommt es auf Angabe des Herausgebers oder Verlegers an.

[7] S. Note 3.

[8] Vgl. C. G. v. Wächter im Archiv f. Civilistische Praxis Bd. 25 S. 405, 407, vgl. ebendas. S. 395.

und der betreffenden Benützung zugänglich gehalten werden müssen.

Bei noch nicht vervielfältigten Erzeugnissen muss der Beweis des Verlagsrechts anderweit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erbracht werden.

Das Oesterreichische Recht lässt bei literarischen Erzeugnissen durch die amtliche Bescheinigung des Bücherrevisionsamtes, bei Veröffentlichung eines Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder das Zeugniss eines unter Staatsaufsicht stehenden Kunstinstituts den Beweis für die Zeit des Erscheinens erbringen. Im Uebrigen wird auf die allgemeinen processualischen Grundsätze verwiesen. Die Zeit einer musikalischen oder dramatischen Aufführung soll durch Zeugniss der Ortsbehörde erbracht werden [9].

In Preussen [10] muss der Künstler (oder sein Erbe), wenn er eine Vervielfältigung unternimmt, um deren Ausschliesslichkeit nicht zu verlieren gewisse Vorsichtsmaassregeln einhalten, nemlich eine Anzeige an das Curatorium der Künste machen, ehe er die erste Copie an einen Andern abgibt [11]. Hat der Künstler oder dessen Erbe bei seiner

[9] Oesterr. Ges. § 35 (s. unten § 57 Note 62): — — *Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muss ihr eine amtliche Bestätigung, dass die Aufführung wirklich stattfand, von Seiten der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt sein.*

Ueber die in Oesterreich zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften: s. Pressordnung v. 27. Mai 1852 (Oesterr. Reichsgesetzblatt 1852 S. 603 — 615), insbesondere über die Pflichtexemplare ebendas. § 4 S. 604.

Nach Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* § 43 S. 170, 171 genügt es, wenn die Druckschrift mit dem Namen des Druckers, des Verlegers, des etwaigen besondern Herausgebers, bei periodischen Druckschriften auch noch des oder der Redacteure, sowie mit der Angabe des Druckortes, und mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen ist.

Ueber die Förmlichkeiten bei Privilegien s. oben S. 59 Note 9.

[10] Preuss. Ges. v. 1837 § 27 (s. unten § 39).

[11] Ges. v. 1837 § 27: — — *Ehe noch die erste Copie an einen Andern abgelassen wird;* dies heisst wohl: die Copie behufs des Abdrucks an den

Vervielfältigung die erwähnten Maassnahmen nicht eingehalten, so hat er fortan kein Ausschliessungsrecht gegen die Vervielfältigung von Seiten eines Dritten; nur muss dieser bei dem Curatorium sich vergewissern, ob fragliche Anzeigen nicht einkamen [12].

Das Bayerische Recht erfordert Ablieferung zweier Exemplare an das Ministerium, dessen Bescheinigung als Beleg der Nachdrucksklage dient [13]; auch soll auf einer

Drucker oder Unternehmer der Vervielfältigung, oder ein Exemplar der Vervielfältigung an einen Abnehmer.

[12] Nach dem Preuss. Ges. v. 1837 müsste die Anzeige in den letztverflossenen 10 Jahren eingekommen sein. Hier fragt es sich nun: hat die generelle Fristerstreckung auf das bundesgesetzliche Maass, wie jene Erstreckung durch die Publication des Bundesbeschlusses von 1845 erfolgte, auch diese 10 Jahre modificirt? wird also auch durch die fragliche Anzeige des Verlagsberechtigten dessen Ausschliesslichkeit auf die ganze 30jährige Frist gewahrt? Diese Frage darf wohl bejaht werden; denn die 10 Jahre, welche nach der Anzeige verflossen sein sollen, entsprechen lediglich der Fristbeschränkung des älteren Preuss. Gesetzes von 1837 überhaupt auf die Dauer von 10 Jahren. Auch die Festsetzung jener 10 Jahre scheint von der Erwägung ausgegangen, dass nach 10 Jahren das ausschliessliche Recht des Künstlers überhaupt, und in Folge hievon auch das durch Anzeige gewahrte Recht erlöschen müsse. Mit Aufhebung der ersteren generellen Beschränkung fällt auch als deren Consequenz die letztere specielle Begränzung auf nur 10 Jahre.

[13] Bayer. Ges. v. 15. April 1840 Art. V: *Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniss der Literatur oder Kunst, durch mechanische Vervielfältigung herausgibt, oder herausgeben lässt, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedenen Papiersorten gemacht wird, von der besten Sorte in das K. Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die K. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunstsammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staatseigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.*

Die Ablieferung von Freiexemplaren hat bei den Erzeugnissen der Literatur auch von jeder erscheinenden neuen verbesserten Auflage zu geschehen.

Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeirichterlichen Hülfe gegen Nachdruck der Klage, unter dem Präjudize der Zurückweisung, jederzeit beizulegen. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich indess, nach der Erklärung des Ministers des Innern in der II. Bayer. Kammer (Prot. der Sitzung v. 6. März 1840 S. 145) *nicht weiter,*

Druckschrift der Name entweder des Urhebers oder des Verlegers angegeben sein [14].

In Sachsen ist die Auswirkung des Verlagsscheins vorgeschrieben [15].

In Baden muss der klagende Verfasser oder Verleger seinen Namen auf dem Abdruck angegeben haben [16].

In Kurhessen wird bei Kunstwerken eine besondere Anzeige des Rechtsvorbehaltes erfordert [17].

als die Verpflichtung zur Abgabe der beiden Exemplare. Der Eingang des Artikels sagt, wer verpflichtet ist, zwei Freiexemplare zu deponiren, und nur wer diese zu deponiren verpflichtet ist, ist auch verpflichtet, den Schein darüber bei der Klagestellung beizubringen.

[14] Bayer. Ges. Art. II: *Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I* (vgl. unten § 62 Note 64) sind: — — *2) Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegegeben ist.*

[15] Sächs. Ges. v. 1844 § 14; vgl. übrigens unten § 57 Note 26.

[16] Bad. Landr. Buch II Tit. II Cap. 6 § 577 d g. Im Uebrigen erfordert die Badische Verordn. v. 17. Sept. 1847 die Ablieferung eines Exemplars der besten Sorte von jeder Auflage an das Ministerium des Innern, unter Anführung der Umstände, aus denen sich ergibt, dass das Unternehmen ein Originalwerk zum Gegenstand habe. Die Bescheinigung hierüber ist der Nachdrucksklage anzuschliessen. Auch ist auf dem Titelblatt (bei Kunstwerken an passender Stelle) jedes Exemplars die Bemerkung: *Hinterlegt bei dem grossherzoglich Badischen Ministerium des Innern* anzubringen.

[17] Die Verordn. v. 8. Febr. 1855 (Sammlung von Gesetzen für Kurhessen 1855 Nr. 2. S. 3) bestimmt: § 1 *Die Urheber von Kunstwerken, welche sich gegen unbefugte Nachbildung derselben schützen wollen, haben, bevor noch mit der Vervielfältigung des Werkes der Anfang gemacht worden ist, der betreffenden Regierung (Regierungscommission) eine Erklärung dahin, dass sie ohne ihre besondere Erlaubniss eine Vervielfältigung des Werkes auf mechanischem Wege durch Andere nicht zulassen wollen, nebst einer genauen Beschreibung des Kunstwerkes und unter gleichzeitigem Anschluss einer Zeichnung desselben zu überreichen.*

§ 2: *Ueber diese Erklärung hat die Regierung (Regierungscommission), insofern gegen Ertheilung des Schutzes kein Bedenken vorliegt, eine Bescheinigung zu ertheilen, worin zugleich eine genaue Beschreibung des Kunstwerkes aufzunehmen ist.*

§ 3: *Die Erben des Urhebers eines artistischen Werkes sollen unter denselben Bedingungen und Förmlichkeiten Schutz gegen unbefugte Nachbildung des Kunstwerkes erhalten.*

In Holstein [18] soll ein Exemplar, in Sondershausen [19] müssen zwei, in Luxemburg [20] drei Exemplare

§ 4: *Dasselbe soll auch bei Demjenigen der Fall sein, welcher das Eigenthum am Kunstwerke von dem Urheber oder dessen Erben erworben hat, insofern gleichzeitig mit der Veräusserung das Recht auf Schutz gegen Vervielfältigung des artistischen Werkes in glaubhafter Form übertragen worden ist. Im entgegengesetzten Falle geht die Befugniss auf Erlangung des ausschliesslichen Rechtes der Vervielfältigung des Kunstwerkes verloren.*

[18] Durch Kanzleipatent v. 23. März 1839, betreffend die Publication des Bundesbeschlusses von 1837, ist die Ablieferung Eines Exemplars an die Universitätsbibliothek in Kiel für alle in dem Herzogthum herauskommenden schriftstellerischen und Kunstwerke vorgeschrieben.

Der von dem Bibliothekar darüber auszustellende Schein dient zum Beweis für das Verlagsrecht und die Zeit des Erscheinens.

Die Universitätsbibliothek soll (nach Kanzleischreiben v. 6. April 1839) über die Ablieferungen zu diesem Behuf ein Protokoll halten.

[19] Das (in den Werken von Eisenlohr und Friedländer fehlende) Edict v. 19. April 1838 an die Regierung zu Sondershausen und Arnstadt verfügt: — *dass von jedem literarischen Erzeugniss oder Werke der Kunst, auf welches das erwähnte Gesetz angewendet werden soll, wenn es in Ihrem Regierungsbezirke erscheint, zwei Exemplare bei Ihnen einzureichen sind. Diese Pflicht liegt dem Urheber oder Demjenigen ob, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat.*

Der Herausgeber oder Verleger muss sich auf dem Werke genannt haben. Der Zeitpunkt seines Erscheinens wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die erwähnten zwei Exemplare überreicht worden sind. Zum Beweise dieses Zeitpunkts sind beide mit dem gewöhnlichen Präsentatum zu versehen und Eines derselben Ihrer Büchersammlung, das andere aber der hiesigen Schulbibliothek einzuverleiben und sorgfältig aufzubewahren.

[20] Beschluss der K. Niederl. Grossh. Luxemburgischen Regierung, den Druck und die Veröffentlichung literarischer Werke betreffend, v. 13. Juli 1838 (s. Prot. der D. Bundesversamml. v. 1838 S. 703): *Jeder, der im Grossh. Luxemburg für ein Werk der Wissenschaft oder Kunst den durch die Landesgesetze und durch, unter Unserer Mitwirkung gefasste, Bundesbeschlüsse verliehenen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen will, muss um dem Art. 6 des Ges. v. 25. Jan. 1817 zu genügen, nachstehenden Erfordernissen entsprechen:*

a. das Werk muss im Deutschen Bundesgebiete gedruckt oder herausgegeben sein,

b. der Verleger oder Herausgeber muss innerhalb des Bundesgebietes wohnen, und sein Name, Wohnort und die Zeit der Herausgabe müssen auf dem Titelblatte oder sonst an einer schicklichen Stelle im Werke angegeben werden.

c. Ueber die Bedingung sub a, sowie über das unter b für seine Person

abgeliefert und in den beiden letzteren Staaten Herausgeber oder Verleger auf dem Werke genannt werden.

In Hamburg[21] ist ein Exemplar auf die Stadtbibliothek abzuliefern und auf dessen Titelblatt der Name des Abliefernden und das Datum der Ablieferung zu bemerken.

Für auswärts erschienene Werke genügt Erfüllung der Förmlichkeiten, welche in dem Staat des Erscheinens vorgeschrieben sind.

In Lübek[22] sind zwei Exemplare bei der Wette (Gewerbepolizeibehörde) abzuliefern und ist die geschehene Ablieferung auf der Rückseite des Titelblattes unter Beifügung des Datums der Ablieferung zu bemerken.

III. Beschränkung des Rechtsschutzes durch Bestimmung einer Schutzfrist und Verjährung.

§ 38.

Das Verlagsrecht erfordert nach seinem Princip einen Schutz insoweit, als für den Autor factisch die Möglichkeit einer Nutzung seines Erzeugnisses im Verkehr vorliegt. Eine Grenze findet aber dieser Schutz in der Anforderung, dass die

Vorgeschriebene, muss sich derselbe durch ein gehörig beglaubigtes Zeugniss seiner Obrigkeit ausweisen und die vorgeschriebenen drei Exemplare bei der, durch Unseren Beschluss vom 28. Sept. 1832 dazu angewiesenen, oberen Verwaltungsbehörde des Grossherzogthums hinterlegen. Letzteres muss geschehen durch eine ebenfalls mit obrigkeitlicher, nicht blos auf die Unterschrift, sondern auch auf den Inhalt gerichteten Beglaubigung versehene, schriftliche, das Datum enthaltende und von ihm unterzeichnete Erklärung, dass das Werk wirklich aus der angegebenen Druckerei hervorgegangen sei.

Uebrigens gelten diese Vorschriften sowohl für eine erste, als für alle späteren Auflagen.

[21] Hamburgische Verordn. v. 1847 Art. 11: *Um den Schutz in Anspruch zu nehmen, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem Deutschen Staat, in welchem das Originalwerk erscheint, vorgeschrieben sind. In Hamburg ist zu diesem Behuf die Ablieferung eines Exemplars auf die Stadtbibliothek vorgeschrieben, auf dessen Titelblatt der Name des Abliefernden und das Datum der Ablieferung zu bemerken ist.*

[22] Lübeck'sche Verordn. v. 1845 § 7 (s. oben S. 54, 55).

geistige Benützung für Alle, der geistige Verkehr nicht unverhältnissmässig gestört werde.[1]

Die Gesetzgebung hat diese Grenze dadurch in objectiv erkennbarer Weise fixiren zu müssen gemeint, dass sie die ausschliessliche Nutzung des Verlagsrechts, also dessen Schutz, auf eine gewisse Zeitdauer beschränkte; eine Beschränkung, welcher die Idee zu Grunde liegt, dass, wenn der Autor oder dessen Nachfolger eine geraume Zeit lang die ausschliessliche Nutzung gehabt hätten, die Vervielfältigung, Verbreitung und Ausbeute des Werkes der Hauptsache nach erreicht scheine, und dass auf der andern Seite nun die Rücksicht auf den Verkehr, welcher durch jene Ausschliesslichkeit immerhin gehemmt bliebe, deren endliche Aufhebung rechtfertige[2].

Bei der Bemessung des Schutzes machte sich dessen vermögensrechtliche Bedeutung besonders auch dahin geltend, dass er nicht mit dem Tode des Autors erlöschen soll; denn eine vermögensrechtliche Nutzung, namentlich durch Verwerthung des Verlagsrechts an den Verleger, ist nur dann, wenn dieser mit Sicherheit auf eine gewisse Dauer der Ausschliesslichkeit zählen kann, gehörig ausführbar, weil der Verleger die Kosten und Anstalten eines Unternehmens, dessen Früchte ihm mit dem Tode des Autors jeden Augenblick geraubt werden könnten, scheuen, und diesem für ein so unsicheres Verlagsrecht ein gutes Honorar zu bieten Bedenken tragen müsste. Durchweg erschien es ferner unbillig,

[1] Vgl. oben S. 93.

[2] Hierüber sagte der Commissionsvortrag in der Bundesversammlung (Beil. 12 zum Prot. der D. Bundesversammlung 27. Sitzung v. 1835 S. 1053 ff.): *Die Commission betrachtet den Schutz, welcher den Schriftstellern und Verlegern von Seiten des Bundes gegen den Nachdruck gewährt werden soll, in dem Lichte eines Erfindungspatents, nach dessen Erlöschen das betreffende Werk Gemeingut wird, und das daher nicht zu weit gegriffen sein darf, wenn das grosse Publicum aus dem Erlöschen des Patents den ihm gebührenden Vortheil ziehen soll.*

dem Autor noch bei Lebzeiten den Schutz zu entziehen, weshalb denn von absoluter Festsetzung der Dauer auf etwa 30 Jahre Umgang genommen werden musste. Hiernach bestimmten die meisten Gesetze, dass erst mit dem Tode des Autors die Frist beginnt, deren Ablauf das Werk zum Gemeingut machen soll.

Nur wo eine solche Berechnung mit objectiver Sicherheit nicht wohl durchgeführt werden kann, also namentlich bei Werken, welche nicht unter dem Namen ihres Autors erschienen sind, musste ein anderer, gleichfalls objectiv erkennbarer Moment für den Beginn der Frist angenommen werden, ein Moment, welcher in dem Erscheinen des Werkes, in dessen Eintritt in den äusseren Verkehr sich bietet.

Diese Principien sind es, welche den Bundesbeschlüssen zu Grunde liegen, und, hin und wieder mit zufälligen Motiven vermengt, in den Landesgesetzen eine in der Hauptsache übereinstimmende Ausführung erhalten haben.

Nach Bundesrecht soll der Schutz auf 30 Jahre, die von dem Tode des Autors, und bei posthumen, anonymen oder von moralischen Personen ausgehenden Werken von dem Jahre ihres Erscheinens an, zu laufen beginnen[3], erstreckt sein.

Diese Norm findet sich auch in dem Oesterreichischen Recht[4]; nur erfordert dieses bei Kunstwerken einen

[3] Bundesbeschluss von 1845 § 1 u. 2 (s. oben S. 34): *während 30 Jahren von dem Jahre ihres Erscheinens an.* Vgl. unten Note 62.

Unbegreiflich ist, wie Heffter *Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts* 5. Aufl. Braunschweig 1854 § 398 S. 317 sagen kann: *Nach dem heutigen Bundesrecht dürfen literarische Erzeugnisse ohne Einwilligung des Urhebers oder seiner Erben und Rechtsinhaber wenigstens während eines zehnjährigen Zeitraums auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.* Und doch führt Heffter in der Note den Bundesbeschluss von 1845 an!

[4] Oesterr. Ges. v. 1846 § 13: *Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumte ausschliessliche Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben*

Vorbehalt und dessen Realisirung binnen zwei Jahren; ähnlich bei musikalischen Compositionen und bei dem Recht der Uebersetzung [5].

Auch das Preussische Recht ist mit jener Norm im Allgemeinen übereinstimmend; zwar spricht dasselbe von einem Rechtsschutz nur zu Gunsten der Erben, nicht auch anderer Rechtsnachfolger, allein auch diese letzteren können wohl nicht als ausgeschlossen erscheinen [6].

(Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht blos auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben oder deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreissig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt. — —

[5] Oesterr. Ges. § 10: *Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes nicht entgegenstehen, von dem ausschliessenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muss der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Rechts zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigenfalls jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.*

Der Vorbehalt ist (als Vorbehalt, nicht blos in der Bezeichnung als *Eigenthum des N. N.)* am Kunstwerke selbst ersichtlich zu machen, und nur da, wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, könnte jener Vorbehalt durch die öffentlichen Zeitungsblätter (Amtsblätter) jenes Kronlandes, wo die Veröffentlichung erfolgt, wirksam bekannt gemacht werden; Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 174. Bezüglich der musikalischen Compositionen s. unten § 47 bei Note 8; bezüglich des Rechts der Uebersetzung s. unten § 45 Note 35.

[6] Preuss. Ges. v. 1837 § 5: *Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen* (§§ 2 u. 3) *soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.* § 6: *Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreissig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers geniessen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreissig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.*

Was die anderweiten Rechtsnachfolger des Autors betrifft, so wird wohl, vom Anderem abgesehen, jedes Bedenken durch die Preuss. Verordnung *vom 16. Jan. 1846 zu Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845* ausgeschlossen, indem diese Verordn. die in § 6 des Gesetzes von 1837 noch beschränkte Frist ausdrücklich in Gemässheit des Bundesbe-

Ebenso sind die bundesrechtlichen Normen im Wesentlichen auch in das Sächsische Recht und in die übrigen Landesgesetze übergegangen [7].

schlusses auf dessen Maass erstreckt haben will und bestimmt: *Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschl. v. 9. Nov. 1837, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung in der 21. Sitzung der Bundesversammlung vom 19. Juni v. J. über folgenden Beschluss übereingekommen sind .... so bringen wir diese unter sämmtlichen Deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, und verordnen zugleich, unter Abänderung der §§ 6, 7, 27, 28 und 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, — sowie der Verordnung vom 5. Juli 1844, insoweit sie kürzere Schutzfristen, als die unter Nr. 1 und 2 der vorstehenden Vereinbarung bestimmten, vorschreiben, dass Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern in Voraussetzung der Beobachtung einer diessfälligen Reciprocität von Seiten der andern deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.* Da nun § 6 des Ges. v. 1837 von der Frist nach dem Tode des Autors handelt, bezüglich der Erben aber bereits die Bundesgesetzliche Dauer enthält, so muss die in der Publicationsverordnung für § 6 bezeichnete Abänderung auf die Befugnisse, welche den Rechtsnachfolgern des Autors nach dessen Ableben zukommen, bezogen werden.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Beschränkung, welche für Kunstwerke in dem Preuss. Ges. v. 1837 § 28 dahin bestand, dass bei Veräusserung des Originalkunstwerkes das artistische Verlagsrecht, wenn nicht ausdrücklich mit übertragen oder vorbehalten, erlöschen, durch Vorbehalt aber nur für 10 Jahre noch aufrecht erhalten werden solle. Auch hier ist die Rede nur von einem Vorbehalt zn Gunsten des Urhebers oder seiner Erben. Aber auch diese Beschränkung wird wohl nach der angezogenen Publicationsverordnung, als dem Bundesbeschluss von 1845 in seiner Absolutheit nicht mehr entsprechend, fallen müssen. Dies folgt schon daraus, dass diese Verordnung die Frist erstreckt, und also eine frühere Bestimmung ändern muss, deren Wesen eine Fristbeschränkung war.

[7] Sächs. Ges. v. 1844 § 3: *Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreissigjährigen Frist.*

Diese beginnt

a. wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Kalenderjahre nach dem letzten Zeitpunkte, in welchem dieser erwiesenermassen noch gelebt hat;

b. in allen andern Fällen mit dem nächsten Kalenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

Für Werke welche nicht unter dem Namen des Autors erscheinen (anonyme oder pseudonyme Werke),

Bayer. Ges. von 1840 Art. III: *Das nach Art. I den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschliessende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur und Kunst erlischt:*

1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desselben. Das Kalenderjahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;

2) wenn der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;

3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen.

Besteht in den unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der 30jährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, sofern nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verflossen ist. Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des 30jährigen Termines als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraum nie eingerechnet. Zu diesen Bestimmungen bemerkte der Vortrag des Referenten im Gesetzgebungsausschuss (Kammerverhandl. v. 1840 Beil. Bd. 1 S. 399): *Vor Allem ist nicht zu übersehen, dass der Art. (III) nur von der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Werke der Kunst und Literatur handelt. Nur das Recht, die mechanische Vervielfältigung eines schon öffentlich erschienenen Werkes durch einen nicht dazu Ermächtigten zu hindern, ist demnach auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt. Von dem Rechte des Urhebers u. s. w., die Veröffentlichung eines noch gar nicht ausgegebenen Werkes, oder die nicht mit mechanischer Vervielfältigung verbundene Nachbildung eines Werkes von seiner Einwilligung abhängig zu machen, ist hier nicht die Rede. Da nun aber im Art. I auch die Veröffentlichung und einfache Nachbildung ohne Zustimmung des Autors untersagt ist, so folgt, dass das Recht der Zustimmung zu diesen beiden Handlungen gar nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, sondern immer fortdauert.*

Württemb. Ges. v. 17. Oct. 1838 Art. 1: *Die im Königreiche oder in einem andern im deutschen Bunde begriffenen Staate seit dem 1. Jan. 1838*

sowie für posthume Werke, beginnt die 30jährige Frist sobald sie erschienen sind.

erschienenen und künftig erscheinenden schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse geniessen, von der Zeit ihres Erscheinens an, zehn Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck und gegen sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung in derselben Weise, wie wenn ihnen nach dem Gesetze vom 25. Febr. 1815 ein besonderes Privilegium deshalb ertheilt worden wäre. Den gleichen Schutz haben die vom 1. Jan. 1818 bis zum 31. Dec. 1837 im Umfange des deutschen Bundes erschienenen Werke der obigen Art bis zum 31. Dec. 1847 zu geniessen. Die Zeit des Erscheinens wird bei Werken, die in mehreren Abtheilungen herausgegeben werden, vom Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes an gerechnet, falls zwischen der Herausgabe mehrerer Bände oder Hefte nicht mehr als drei Jahre verflossen sind.

Württemb. Ges. v. 24. Aug. 1845 Art. 1: *Der Schutz gegen Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung, welchen das Ges. vom 17. Oct. 1838 den im Königreiche oder in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate erschienenen schriftstellerischen oder künstlerischen Erzeugnissen zusichert, wird auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werks und auf 30 Jahre vom Tode desselben ausgedehnt. Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser, desgleichen Werke, welche nach dem Tode ihrer Verfasser herauskommen, oder von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren, geniessen den besagten Schutz dreissig Jahre lang, von dem Ablauf des Jahres ihres Erscheinens an gerechnet.*

Hamburgische Verordn. v. 1847 Art. 2: *Das ausschliessliche Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werks erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und wird, insofern auf dem Werke der Urheber genannt ist, für die Lebensdauer desselben und auf 30 Jahre nach seinem Tode geschützt.* Art. 3 wiederholt die Bestimmung von § 2 des Bundesbeschlusses von 1845.

Schon weit früher bestimmte die Gothaische Verordnung von 1828 § 3: — — — *Dreissig Jahre nach dem Tode eines Verfassers erlöschen alle auf seine Erben übergegangenen Rechte an seinen Geisteswerken und ebenso die von den Verlegern derselben erworbenen ausschliesslichen Verlagsrechte.*

Eine von dem Bundesrecht abweichende Bestimmung hat die Lübecksche Verordn. von 1845 (s. oben S. 53) bezüglich der 30-jährigen Frist, welche (wenn auf dem Werke der Herausgeber genannt ist) für Werke, die von verstorbenen Urhebern seit 9. Nov. 1817 im Bundesgebiet erschienen sind, vom 9. Nov. 1837, dagegen wenn die Herausgabe bei dem Tod des Autors noch nicht vollendet war, vom Erscheinen des letzten Theils (sofern zwischen Tod und Erscheinen kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum liegt) an, laufen soll (§ 2 der Verordn.) Im Uebrigen ist die Verordn. (in § 3) dem Bundesbeschl. v. 1845 § 2 conform.

In der näheren Bestimmung des Begriffes eines anonymen oder pseudonymen Werkes aber stimmen die Landesgesetze nicht überein.

Als anonym oder pseudonym bezeichnet das Oesterreichische Recht diejenigen Publicationen, welche auf dem Titelblatt oder unter der Dedication oder am Schluss der Vorrede weder den Namen des Autors, noch den des Herausgebers oder Unternehmers oder Bestellers (insoweit ein solcher als der ursprünglich Verlagsberechtigte gilt) nennen [8].

Dem anonymen Werke stellt das Oesterreichische Recht ein solches gleich, welches mehrere Miturheber in der Art publicirten, dass zwar diese genannt, aber nicht ersichtlich ist, welcher von ihnen als der ausschliesslich verlagsberechtigte Herausgeber gelten soll; denn auch hier fehlt es an der objectiven Erkennbarkeit des Individuums, von dessen Todeszeit an die Frist berechnet werden könnte,

[8] Oesterr. Ges. § 14 (vgl. § 13 des Ges.): *Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreissig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden:*

a. jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke);

b. den unter einem andern als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier, so wie im vorhergehenden Absatze vorausgesetzt, dass nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller (§ 1) genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt.

Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu.

c. einem von mehreren genannten Urhebern verfassten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Paragraphsabsatze bestimmte Weise ersichtlich ist;

d. den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, sowie endlich

e. der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.

daher denn ein anderes Kriterium, nemlich das Erscheinen des Werkes, eintritt[9]. Ist aber ein Herausgeber oder Unternehmer oder Besteller genannt, so gilt das Werk nicht als anonym, und es wird daher nach dem Tode dieses Verlagsberechtigten die Frist berechnet[10].

Das Preussische Recht betrachtet als anonym oder pseudonym alle Werke, welche den wahren Namen des Verfassers nicht auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angeben[11].

In Sachsen[12] werden als anonym oder pseudonym diejenigen Erzeugnisse nicht behandelt, deren Urheber nur überhaupt nachzuweisen ist.

Als pseudonym kann übrigens ein Werk nicht gelten, welches zwar nicht unter dem Familiennamen, aber unter einem notorischen Autornamen des Verfassers erscheint; denn hier fällt der Grund weg, wegen dessen die

[9] Oesterr. Ges. § 14; vgl. unten Note 77. Harum (*Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 134) missbilligt diese Bestimmung, weil an sich das Autorrecht den Genannten gemeinschaftlich zustehen, und in seiner Dauer nach der Lebenszeit des Längstlebenden bemessen werden sollte (hierüber vgl. unten bei Note 76 f.).

[10] Oesterr. Ges. § 14 lit. b. Vgl. die Gothaische Verordn. v. 1828 § 3: — — *Bei Werken, welche von mehreren Mitarbeitern verfasst werden, sind die Unternehmer derselben als Diejenigen zu betrachten, von deren Ableben an das ausschliessende Verlagsrecht während dieser bestimmten Zeit fortbesteht.*

[11] Preuss. Ges. v. 1837 § 7: *Insofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§ 1 und 2) setzt die in den §§ 5 und 6 vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, dass der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll 15 Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten.* Statt dieser 15 Jahre ist nun die dreissigjährige Frist des Bundesbeschlusses von 1845 anzuwenden (Publicationspatent vom 16. Januar 1846 s. oben Note 6).

[12] Sächs. Ges. v. 1844 § 3 a (s. Note 7).

Pseudonymität bei der Fristberechnung eine besondere Bedeutung hat [13].

Die rechtliche Wirkung der Anonymität oder Pseudonymität liegt in der Dauer und Berechnung der Schutzfrist, da hiefür die Lebensdauer des Autors und ein nach dessen Tod zu bemessender Zeitraum darum nicht maassgebend sein kann, weil der Autor für den Verkehr und also für die rechtliche Beurtheilung gar nicht hervorgetreten ist.

Wenn daher ein solches, ursprünglich anonym erschienenes Werk späterhin unter dem Namen des Autors publicirt wird, so begründet diese neue Publication nunmehr das Recht der vom Tod des Autors zu berechnenden Schutzfrist, und tritt in die Kategorie von Werken, welche unter dem Namen ihres Autors erscheinen [14].

Wenn jedoch vor einer solchen Publication die 30jährige Schutzfrist vom ersten Erscheinen an bereits

[13] Niemand wird die Werke von *Jean Paul*, vom *Verfasser der Ostereier*, von *Jeremias Gotthelf*, von *Boz*, anders ansehen, als wenn sie mit dem Familiennamen der Verfasser versehen wären. Diese Auffassung ist auch dem Geiste der Bundesgesetzgebung gemäss, wie denn der Bundesbeschluss v. 22. April 1841 in § 2 die Nennung des offenkundigen Autornamens ausdrücklich der Nennung des wirklichen Familiennamens gleichgestellt hatte. (Die positive Geltung dieser Bestimmung des Bundesbeschl. v. 1841 hat indess durch den Bundesbeschl. v. 12. März 1857 aufgehört, vgl. unten § 52 Note 9).

Einzelne Landesgesetze sprechen diese Gleichstellung allgemein aus: vgl. Braunschweigisches Ges. v. 1842 § 5: — *falls er sich mit seinem wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen genannt hat.*

Als wirklich pseudonym will Harum *(Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 181): diese Werke behandeln, weil der Schriftstellernamen doch immerhin nicht der wahre Namen der Autoren ist, und die allgemeine Bekanntheit desselben immerhin nur cum grano salis angenommen werden kann; da ferner dieser Name bei dem Erscheinen der ersten Schriften dieser Autoren gewiss als pseudonym wirkte; und endlich, weil in dem Unterlassen der Beifügung des wahren Namens ein Verzicht auf die mit letzterer verbundenen Rechte liege.

[14] Denn nun ist der Charakter der Anonymität oder Pseudonymität des Werkes weggefallen.

abgelaufen war, so war damit der Schutz erloschen, und das anonyme Werk konnte beliebig von Dritten vervielfältigt werden; eine demgemäss vor Erscheinen der neuen namentlichen Publication erschienene Vervielfältigung eines Dritten, kann nun nicht nachträglich zu verbotenem Nachdruck gestempelt werden.

Aber man muss noch weiter gehen. Der Autor kann in einem solchen Falle nicht mehr ein Verlagsrecht an dem Werke erwerben, das er durch die Anonymität seines Werkes und den Ablauf der 30 Jahre verloren hat [15]. Das Werk ist dadurch Gemeingut geworden, und wenn er nun erst eine Publication unter seinem Namen veranstaltet, so begründet er dadurch nur an den Zusätzen, welche die Publication enthielt, und an ihrem etwa neuen Inhalte für sich ein Verlagsrecht [16].

Dies wird auch von manchen Gesetzen ausdrücklich anerkannt [17].

Ein objectiv erkennbares und daher rechtlich wirksames Aufhören der Anonymität liegt übrigens darin noch nicht, dass etwa nur der Name des Autors im Publicum bekannt wird; sondern jene Wirkung tritt nur mit einer neuen Publication des Werkes durch neuen Abdruck oder Beigabe eines den Namen enthaltenden Titelblattes ein [18]. Dies hat das Preussische und Braunschweigische Recht ausdrücklich ausgesprochen [19].

[15] S. auch Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 180; vgl. unten Note 19.

[16] S. auch oben S. 129 Note 32.

[17] S. Note 19.

[18] Ein Werk wird durch das Bekanntwerden des Namens, sei es auch in Folge einer öffentlichen Erklärung des Autors, nicht ein unter dessen Namen erschienenes. Denn der Charakter der Anonymität lag in der Publication des Werkes selbst, nicht in anderweiten Sphären, nicht darin dass man in gewissen Kreisen des Publicums den Verfasser nicht kennt; sondern darin, dass ihn das Werk selbst verschweigt (simulirt oder dissimulirt).

[19] Preuss. Ges. v. 1837 § 7: *Wird innerhalb dieser 15* (nach dem

Als Werke, welche nicht unter dem Namen ihres Autors erscheinen, müssen auch die von juristischen Personen ausgehenden Publicationen gelten. Eben deshalb lässt sich bei diesen die Schutzfrist nicht nach Leben oder Tod des Autors bemessen, weil derselbe für die objective Sphäre des Verkehrs nicht hervortritt; denn der Grund, warum bei den Publicationen jener Kategorie die Frist vom Erscheinen des Werkes an läuft, ist nicht der, dass die juristische Person nicht stirbt, sondern der, dass sie gar nicht Autor, ihre Existenz daher nicht dem Leben des Autors gleichzustellen ist[20]. Auch durch statutenmässiges Zusammenwirken ihrer Mitglieder kann sie nicht Autor werden, sie kann nur die natürlichen Personen, welche ihre Mitglieder sind, dazu

Publicationspatent zum Bundesbeschluss von 1845 nunmehr 30) *Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben, vermittelst eines neuen Abdruckes oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§ 5 und 6 bestimmte Dauer des Schutzes erworben.* Bezüglich der von 15 auf 30 Jahre erstreckten Frist ist es nicht richtig, oder doch missverständlich, wenn Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 119 Note 1 sagt: *Diese Bestimmungen des § 7 des Ges. v. 11. Juni 1837 sind durch das Publicationspatent v. 16. Jan. 1846 nicht tangirt worden.*

Braunschweigisches Ges. v. 1842 § 5: *Der durch diese Vorschrift den erschienenen literarischen und musikalischen Werken gewährte Schutz erlischt nach Ablauf von 30 Jahren, welche zu laufen anfangen:*

1) mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre, falls er sich mit seinem wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen genannt hat;

2) falls dies nicht geschehen, oder das Werk nach des Urhebers Tode mit dessen wahrem oder offenkundigem Schriftstellernamen herauskommt, oder der Herausgeber eine moralische Person oder erlaubte Gesellschaft ist, mit dem Kalenderjahre, welches auf das Erscheinen des Werkes folgt.

Wird innerhalb dieser unter 2 gedachten 30 Jahre der Name des Urhebers eines nicht mit dessen wahrem oder offenkundigem Schriftstellernamen erschienenen Werkes von ihm selbst oder seinen Erben vermittelst eines neuen Abdruckes, oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so fängt alsdann die Schutzfrist erst mit dem Tode des Urhebers zu laufen an — —.

[20] Vgl. oben S. 209.

veranlassen oder dafür bezahlen, dass sie ihr Verlagsrecht auf die Corporation übertragen, oder ihr Werk unter deren Namen (oder auch anonym) herausgeben [21].

Auf der andern Seite ist ein solches Werk, welches von einer juristischen Person herrührt [22], d. h. unter deren Namen erscheint, keineswegs immer oder auch nur in der Regel von allen oder mehreren Mitgliedern gemeinsam hervorgebracht. Daher ist es unrichtig, wenn Jolly [23] den Bundesbeschluss auf den Fall beschränken will, *dass die mehreren physischen Personen, welche zusammen eine moralische Person bilden, gemeinschaftlich ein Werk hervorgebracht haben, indem bei einer ungenauen Sprechweise nicht selten jene einzelnen physischen Personen zusammen unter dem Namen der moralischen Person begriffen werden.* Denn, abgesehen davon, dass Das, was von Mitgliedern einer juristischen Person herrührt, noch keineswegs von der juristischen Person selbst herrühren würde, muss man den Ausdruck *herrühren,* dessen sich nun einmal das Gesetz bedient, in seinem vollen Sinne nehmen, also auch für Das, was die juristische Person unter ihrem Namen, jedoch ohne Nennung des Autors (Note 21), erscheinen lässt.

Der Natur der Sache nach und nach den Bundesbeschlüssen können daher juristische Personen für Werke, die

[21] Vgl. oben S. 210. Dabei kann die Frage entstehen: welche Wirkung tritt ein, wenn die einzelnen Autoren, deren Abhandlungen eine Akademie herausgibt, genannt sind? Hier fällt der Grund für die veränderte Bemessung der Schutzfrist, dass nemlich ein wirklicher Autor nicht hervortrete, weg; und insoweit den juristischen Personen nur aus diesem Grund eine veränderte Bemessung der Schutzfrist eingeräumt war, muss damit auch diese Veränderung fallen. Insoweit aber den juristischen Personen, als Herausgebern, ein von der Anonymität unabhängiges Privilegium durch Gesetze ertheilt werden wollte, bleibt ihnen dasselbe auch, wenn sie den Autor nennen. Letzteres gilt namentlich nach dem Oesterr. Ges. § 15 (s. Note 27).

[22] Vgl. Bundesbeschl. v. 1845 § 2.

[23] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 232.

unter ihrem Namen und nicht unter Nennung des Autors erscheinen, nur die Rechte anonymer Werke in Anspruch nehmen [24].

Allein einige Landesgesetze gehen noch weiter und gewähren in solchen Fällen der juristischen Person durch eine Fiction ein wirkliches Autorrecht am Werke [25]. Eine solche Fiction darf aber insoweit nicht auf blose Gesellschaften [26], welche nicht den Charakter einer juristischen Person haben (societates), ausgedehnt werden, als es sich um besondere Vergünstigungen handelt, welche strict interpretirt werden müssen.

Prägnant ist dies im Oesterreichischen Rechte hervorgehoben, nach welchem für gewöhnliche Gesellschaften und Vereine, wenn unter ihrem Namen das Werk erschien, nur dieselbe Berechnung der Schutzfrist eintritt, wie sie, wenn der wirkliche Autor nicht genannt ist, auch für Werke mehrerer Miturheber stattfindet, dagegen eine exceptionelle Begünstigung, nemlich eine Schutzfrist von 50 Jahren, den unter besonderem Staatsschutze stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Vereinen für ihre Publicationen eingeräumt ist [27].

[24] Vgl. oben S. 210, 211.

[25] Vgl. Oesterr. Ges. § 15; Preuss. Ges. v. 1837 § 8; Bayer. Ges. Art. III 2.

[26] S. oben S. 211.

[27] Oesterr. Ges. § 15: *Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auf die verlängerte Dauer von 50 Jahren. Bei Werken von andern Gesellschaften und Vereinen tritt die Schutzfrist des vorhergehenden Paragraphes ein.*

Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die im § 13 bestimmte Schutzfrist.

Der Oesterreichisch-Sardinische Staatsvertrag Art. 20 gewährte allen gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen die 50jährige Schutzfrist. Uebrigens wird die verlängerte Schutzfrist wohl noch nicht

dass wenn der Verfasser nun nachher den Beitrag, welchen er in ein von der juristischen Person oder Gesellschaft herausgegebenes Werk geliefert hatte, noch besonders publicirt, sein Verlagsrecht an dieser selbstständigen Publication nach den allgemeinen Grundsätzen zu bemessen ist [28].

Mit diesen Grundsätzen stimmen auch die Bundesbeschlüsse [29] und die Deutschen Landesgesetze im Wesentlichen überein. Dabei enthalten die Letzteren in der Regel keine besonderen Vergünstigungen für Corporationen. So lässt z. B. das Preussische Recht die Berechnung der Schutzfrist nach der Zeit des Erscheinens für die von Seiten irgend welcher erlaubten [30] Gesellschaft erfolgenden Publicationen eintreten [31]. Ebenso stehen in Bayern erlaubte Vereine der juristischen Person in dieser Beziehung gleich. Das Gleiche ist nach Württembergischem Rechte der Fall, denn es räumt den juristischen Personen nicht ein besonderes Privilegium ein [32].

[28] Oesterr. Ges. § 15 Schlusssatz (s. Note 27 am Ende).

[29] S. oben S. 34.

[30] Eine unerlaubte Gesellschaft kann nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt als solche kein Recht geltend machen.

[31] Preuss. Ges. v. 1837 § 8: *Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten und andere erlaubte Gesellschaften geniessen das ausschliessende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke 30 Jahre lang.*

Diese Frist ist

a. bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an.

b. *Bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an zu rechnen.*

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu statten. Vgl. auch §§ 18 und 19 des Ges.

[32] Bayer. Ges. v. 1840 Art. III: *Das… Recht erlischt… 2) wenn*

In Sachsen dagegen muss überall, also auch bei Gesellschaften und Vereinen, wenn der Urheber nachgewiesen wird, die Berechnung der Frist von dessen Todeszeit eingreifen [33].

Einen ganz anomalen unbeschränkten Schutz gewährt das Oesterreichische Recht solchen Werken, welche ersichtlicher Weise auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalt dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind [34]. Noch weiter geht das Badische Recht, indem es die auf öffentliche Veranstaltung herauskommenden Schriften nur mit besonderer Staatserlaubniss zu drucken gestattet [35]. Ebenso das grossherzoglich Hessische Recht bezüglich der amtlichen Verfügungen, welche von allgemeinem Interesse sind und durch den Druck bekannt gemacht zu werden pflegen; nur gibt es deren Abdruck mit wissenschaftlichen Commentationen frei [36].

Insoweit aber die Herausgabe von Seiten gewisser Vereine oder Gesellschaften ein besonderes Recht gewähren soll, genügt hiefür nicht, dass dem Werk eines genannten Autors etwa blos die Empfehlung (Protectorat) der betreffenden Gesellschaft vorgedruckt sei; namentlich kann z. B. ein Ausländer, welcher als solcher schutzlos wäre, nicht dadurch, dass er die Empfehlung einer inländischen Corporation erlangt, seinem Werke den Rechtsschutz gegen Nachdruck erwerben; denn dasselbe wird durch jene Empfehlung nicht

der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren, von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen.

Württemb. Ges. v. 1845 Art. 1. (s. oben Note 7).

[33] Sächs. Ges. v. 22. Febr. 1844 § 3 (s. oben Note 7).

[34] Oesterr. Ges. § 18 (s. oben S. 145 Note 35). Vgl. Oesterr.-Sardin. Staatsvertrag Art. 24 Hiebei kommt das Verlagsrecht nicht etwa dem Staat sondern dem wirklichen Autor während dieser ganzen Zeit zu (vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 141). Vgl. übrigens oben S. 187 Note 15.

[35] Badische Verordn. v. 8. Sept. 1806 § 1 (s. oben S. 145 Note 35).

[36] Grossh. Hessisches Ges. v. 1830 Art. 10 (s. S. 144 Note 35).

zu einem Gegenstande des Rechts der betreffenden Corporation, um deren Schutz und Begünstigung es dem Gesetz allein zu thun war[37].

Für posthume Werke, d. h. solche, die erstmals nach dem Tode des Autors erscheinen[38], liegt es in der Natur der Sache, dass die Frist erst mit diesem Erscheinen beginnt. In so lange ein Werk noch nicht erschienen ist, kann auch die gesetzliche Frist, nach deren Ablauf das Recht erlöschen soll, nicht laufen; erscheint nun das Werk bei Lebzeiten des Autors, so wird es, wenn es unter dessen Namen erschien, noch 30 Jahre nach seinem Tode, sonst nach dem Erscheinen geschützt. Erscheint es erst nach dem Tode, wenn auch 50 Jahre später, so ist es für den literarischen oder artistischen Verkehr eben jetzt erst hervorgebracht, und muss, wenn es nicht schutzlos sein soll, von nun an[39] 30 Jahre lang geschützt werden, wie es denn auch die Gesetze vorschreiben[40].

[37] Bei der Berechnung der Schutzfrist kommt es in solchem Falle nur auf das allgemeine Kriterium an, ob der Verfasser genannt, oder ob das Werk anonym ist.

[38] Vgl. oben S. 164. Das Merkmal der Posthumität liegt wesentlich darin, dass der Autor vor dem (vollendeten) Druck, und vor dem Erscheinen des Werkes im Handel starb. Vgl. Blanc *Traité* S. 79. Vgl. Note 40.

[39] Würde die Frist von einem früheren Moment, etwa vom Tode des Autors an berechnet, so ginge den Herausgebern die mit Vorbereitung der Publication verstrichene Zeit an der Schutzfrist ab, was offenbar unbillig wäre. Vgl. Note 40.

Wenn Bluntschli D. Privatrecht § 49 S. 204 meint, die *neuere Jurisprudenz* sei geneigt, dafür zu entscheiden, dass *der erste Herausgeber nun als Autor betrachtet, und daher die Dauer des Schutzes nach seinem Leben berechnet werde,* so ist dagegen zu bemerken, dass in Deutschland keineswegs die Jurisprudenz für diese unrichtige Annahme ist; jedenfalls wird sie von unserem positiven Recht mit Recht verworfen.

[40] Man kann keineswegs behaupten, die Gesetze hätten nur den gewöhnlicheren Fall im Auge, dass ein Werk sofort nach dem Tode des Autors erscheine, so dass, wenn ein Werk 20 Jahre nach dem Tode des Autors, unter dessen Namen erstmals publicirt ist, der

Einem vor 30 Jahren anonym erschienenen Werke können die Erben des Autors einen neuen Rechtsschutz dadurch nicht schaffen, dass sie es nun mit posthumen Werken zusammen wieder herausgeben. Wenn daher nach dem Tode des Autors seine Werke oder seine Fortsetzungen derselben von Erben oder sonstigen Nachfolgern herausgegeben werden, so tritt für diese neuen Publicationen die Schutzfrist posthumer Werke ein [41].

Auch das Oesterreichische Recht erkennt dies an, es lässt für die vom Autor angefangene, von dessen Rechtsnachfolger fortgesetzte Ausgabe das Erscheinungsjahr maassgebend sein [42].

Weiter geht das Hamburgische Recht [43], indem es

Schutz nun nach Maassgabe der Todeszeit, nur noch 10 Jahre währte. Harum *(Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 127) will wenigstens *unter posthumen Werken nur solche verstehen, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Tode des Autors noch zur Veröffentlichung gelangen.* Allein auch für eine solche Beschränkung liegt ein Grund weder im Bundesrecht noch in dem Oesterr. Gesetz. Vgl. Oesterr. Ges. § 14, welches absolut das Jahr *in welchem das Werk zuerst erschienen ist* maassgebend sein lässt: *Ein gleicher Schutz in der Dauer von dreissig Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk zuerst erschienen ist, wird zugestanden: — — d. den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, sowie endlich e. der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes.* Vgl. Note 38.

Anders nach der Verordnung von Sachsen-Meiningen von 1829 Art. 7: *Das Verlagsrecht erstreckt sich nicht auf Werke der alten und überhaupt solcher Schriftsteller, seit deren Tod mehr als zwanzig Jahre verstrichen sind. — —* Diese letzte Beschränkung ist übrigens mit dem Recht der neuen Bundesbeschlüsse nicht mehr vereinbar, da hiernach posthume Werke ganz allgemein geschützt sind.

[41] Natürlich kann nicht dasselbe für eine neue Ausgabe eines schon bei Lebzeiten des Autors erschienenen Werkes gelten, da eine neue Ausgabe noch kein neues Verlagsrecht begründet. Vgl. bei Note 47.

[42] Oesterr. Ges. § 14 (s. Note 40).

[43] Hamburgische Verordn. v. 1847 Art. 6 (vgl. § 51 Note 10): *Die Erben eines Schriftstellers, welche nach dessen Tode seine noch nicht publicirten*

diesen Schutz einer Sammlung der bereits vom Autor herausgegebenen Werke gewährt, wenn damit von den Erben des Schriftstellers oder deren Verleger innerhalb zweier Jahre nach dessen Tod begonnen wird; doch läuft hier die 30jährige Frist vom Erscheinen des ersten Heftes oder Bandes an. Fortsetzungen oder Nachträge zu den Werken eines verstorbenen Autors von einem andern Verfasser werden (nach allgemeinem Princip) als neue Werke des letzteren behandelt.

Werke, welche nur zum Theil posthum sind [44], erlangen diesen erweiterten Schutz eben nur in jenem Umfange [45].

Eine längere, 40jährige, Schutzfrist für posthume Werke gewährt der Oesterreichisch Sardinische Vertrag [46].

Ist die Schutzfrist für die erste Auflage eines Werkes abgelaufen, so kann nicht durch eine, sei es innerhalb oder nach Ablauf der Frist, von dem Verlagsberechtigten

Schriften oder von ihm verfasste Fortsetzungen seiner früheren Werke herausgeben, sowie Diejenigen, welchen sie den Verlag übertragen, haben ein dreissigjähriges ausschliessliches Recht an solchen Werken und Fortsetzungen von dem Jahre ihres Erscheinens an. Dasselbe Recht geniessen die Erben eines Schriftstellers oder ihre Verleger, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dessen Tode eine Sammlung seiner schon herausgegebenen Werke zu publiciren oder herauszugeben anfangen, in welchem Fall die dreissigjährige Frist vom Erscheinen des ersten Bandes oder Heftes beginnt. Fortsetzungen oder Nachträge zu den Werken eines verstorbenen Urhebers von einem andern Verfasser werden als neue, von jenem unabhängige Werke des letzteren behandelt.

[44] Namentlich wenn der Autor selbst schon Theile des Werkes hatte erscheinen lassen. Demgemäss sprach in Betreff des Bundesbeschlusses von 1845 § 2 der Rhein. Cass.-Hof aus, das der Ausdruck *Erscheinen* nur das erste Erscheinen anzeige, weil sonst die Vorschrift, dass posthume Werke nur innerhalb der Frist von 30 Jahren gegen Nachdruck gesichert sein sollen, durch neue Auflagen oder Ausgaben beliebig umgangen werden könne. *Ergänzungen und Erläuterungen der preuss. Rechtsbücher von Gräff, Koch* Bd. 13 S. 624.

[45] Für die nach dem Tode des Autors herausgekommenen Theile wird von ihrem Erscheinen an die (30jährige) Schutzfrist berechnet.

[46] Oesterr.-Sardin. Vertrag Art. 19.

veranstaltete weitere Auflage desselben Werkes eine neue Schutzfrist, ein neues Verlagsrecht für das alte Werk, begründet werden; denn die weitere Auflage ist eben nichts Anderes, als das ursprüngliche Werk, welches durch Ablauf der gesetzlichen Zeitdauer den Schutz verlieren soll[47].

Anders würde es sich verhalten, wenn die neue Ausgabe eine Umarbeitung, für welche eben damit ein neues Verlagsreht begründet wäre, darstellte[48]; für diese, als neues Erzeugniss, beginnt eine neue Schutzfrist, ohne dass damit die Vervielfältigung der früheren, nunmehr ausser Schutz getretenen Publication, wiederum zu einer ausschliesslichen Befugniss Desjenigen, welcher bezüglich derselben, verlagsberechtigt gewesen, werden könnte[49].

Bei der Schutzfrist erhebt sich noch die Frage, wie dieselbe für eine Uebersetzung oder eine Copie, bemessen wird. Nach den allgemeinen Grundsätzen von der Autorschaft erscheint die Uebersetzung als literarisches, die Copie eines Kunstwerkes als artistisches Erzeugniss, welches eben damit einen eigenen Rechtsschutz geniesst, insoweit es sich vom Original unterscheidet.

Allein eine andere Frage ist: wie lange dauert der Schutz des Autors gegen unbefugte Uebersetzung seines Werkes? Der Natur der Sache nach muss der Autor (soweit nach den Gesetzen überhaupt ein Schutz der Ausschliesslichkeit, zu übersetzen oder eine Copie zu veranstalten,

[47] Vgl. S. 197 Note 33; S. 129 Note 32. Wenn der Autor eines anonym oder pseudonym erschienenen oder von einer Akademie u. dergl. herausgegebenen Werkes nachher eine Ausgabe unter seinem Namen veranstaltet, so tritt nun die Fristberechnung nach seiner Todeszeit ein, falls nicht vor dem Erscheinen der Ausgabe die für das anonyme etc. Werk bestimmte Schutzfrist abgelaufen war (s. S. 436 f.).

[48] Vgl. oben S. 126.

[49] Vgl. Oesterr. Ges. § 20 (s. oben 129 Note 32).

stattfindet) ebensolange, wie gegen jede unbefugte Vervielfältigung seines Werkes, gegen jene Arten des Wiedergebens geschützt sein[50].

Hievon macht eine der Deutschen Gesetzgebungen, jedoch nur bezüglich der Uebersetzung, eine Ausnahme; das Oesterreichische Recht nemlich erklärt, insoweit es überhaupt den Schutz des Uebersetzungsrechts dem Autor gewährt, nur die innerhalb Eines Jahres von Erscheinen des Originalwerkes veröffentlichte Uebersetzung für unzulässig[51].

Was die Copie betrifft, so ist die Autorschaft, welche dem Nachbildner zugeschrieben werden mag, nicht mit der des Originalkunstwerks zu verwechseln, und gewährt nicht auch für letzteres eine Ausschliesslichkeit gegen weitere Nachbildung desselben von Seiten Dritter, sowenig als die Vervielfältigung der Nachbildung in ihrer Eigenthümlichkeit, in ihrem Schutze vom Verlagsrechte des Originals abhängt[52].

Mit Unrecht zieht daher Jolly[53] aus jenem Princip die Folgerung: *dass die Nachbildung* von Kupferstichen, *die selbst nach Originalgemälden gefertigt sind, 30 Jahre nach dem Tode des Malers frei gestattet ist, sollte auch der Kupferstecher noch am Leben, oder erst seit kürzerer Zeit verstorben sein, da der letztere sein ausschliessliches Recht zur mechanischen Nachbildung nicht seiner eigenen Schöpfung verdankt, die des Charakters eines Originalwerkes entbehrt, sondern*

[50] Vgl. unten § 45.

[51] Oesterr. Ges. § 5 lit. c (den Text s. unten § 45 Note 35).

[52] Vgl. oben S. 123. Es kann danach (wie Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 183 bemerkt) das Recht, jede wie immer geartete Nachbildung des Originals zum Zwecke mechanischer Vervielfältigung zu untersagen, bereits erloschen sein, und doch das Recht, die unselbstständige weitere Nachbildung der inzwischen rechtmässig zu Stande gebrachten Nachbildung selbst zu verbieten, noch fortbestehen, so dass letztere nicht unmittelbar vervielfältigt werden darf.

[53] Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 225.

dasselbe nur von dem Verfasser des Originals, dem es ursprünglich allein zusteht, übertragen erhalten hat. Insoweit allerdings, als der Kupferstecher ein Recht von dem Künstler des Originals übertragen erhielt, nemlich ein Recht zu ausschliesslicher Vervielfältigung dieses Originals: kann er solche Ausschliesslichkeit nicht länger beanspruchen, als sie für seinen Autor selbst begründet war[54]. Allein hievon muss die Frage getrennt werden, inwieweit ein Kupferstecher ein Verlagsrecht an seinem Kupferstich erlangt; ein solches erlangt er nicht durch Rechtsübertragung, sondern, insofern überhaupt nach Lage der Sache oder nach positiven Gesetzen der Kupferstich als ein eigenes artistisches Erzeugniss, wofür ein Verlagsrecht begründet wird, erscheint, in ursprünglicher Weise durch seine Autorschaft an dem Kupferstiche[55]. In solchem Falle hat er zwar kein Recht der Einsprache dagegen, dass das Originalgemälde, welches seinem Kupferstiche zu Grunde lag, von Dritten vervielfältigt oder nachgebildet werde; allein eine Vervielfältigung seines Kupferstiches in dessen Eigenthümlichkeiten braucht er, als einen Eingriff in sein Verlagsrecht, sich nicht gefallen zu lassen[56]; und dieselbe Befugniss haben alsdann die Rechtsnachfolger des Kupferstechers noch 30 Jahre nach dessen Tode, mag auch das Verlagsrecht des Originalgemäldes schon weit früher erloschen sein.

War aber der fragliche Kupferstecher zugleich Rechtsnachfolger des Malers, so kann er die anderweite Vervielfältigung des Gemäldes 30 Jahre nach dem Tode des Malers, die Vervielfältigung seines Kupferstichs hingegen, so lange er lebt, und seine Rechtsnachfolger

[54] Denn der Autor konnte nur in dem Umfang, in welchem das Recht ihm zustand, dasselbe übertragen.

[55] Vgl. oben S. 123 f.

[56] Vgl. § 46 bei Note 42.

können sie noch 30 Jahre nach seinem Tode Dritten gegenüber ausschliessen[57]. Hatte hingegen der Kupferstecher kein Recht vom Maler übertragen erhalten, und begründet auch seine Nachbildung kein selbstständiges Verlagsrecht, so hat er keine Einsprache gegen eine Nachbildung, weder aus der Autorschaft des Malers, noch aus eigener Production, weil als solche ein Verlagsrecht zu begründen, der Kupferstich überhaupt nicht fähig war[58].

Was die Berechnung der Frist betrifft, so ist allgemeiner Grundsatz Deutscher Berechnungsweise für gesetzliche Fristen, dass sie nicht von dem Moment, in welchem das maassgebende Ereigniss eintrat, sondern von der nächstfolgenden Mitternacht an gezählt werden[59].

Von diesem Grundsatze bei der vorliegenden Frage abzuweichen, liegt kein Grund vor. Es beginnt daher die Frist mit dem auf den Todestag des Autors folgenden Tage zu laufen; doch weichen hierin einzelne Landesgesetze ab[60].

Wenn der Todestag ungewiss ist, so würde der Grundsatz entscheiden müssen, dass, wer aus dem Tode einer Person ein Recht herleitet, diesen Tod zu beweisen hat. Wer daher das Werk unter Berufung auf den Ablauf der

[57] Vgl. oben nach Note 2.

[58] Vgl. oben S. 122.

[59] Vgl. C. G. v. Wächter Württemb. Privatrecht § 121.

[60] Oesterr. Ges. § 13 (s. oben Note 4).

Das Sächs. Ges. (v. 22. Febr. 1844 § 3) rechnet von dem 1. Januar, welcher auf den Ablauf des Jahres folgte, in welches der Todestag oder wo dieser nicht positiv erhoben ist, der letzterweisliche Lebensmoment des Autors fällt (s. oben Note 7).

Das Bayer. Ges. bestimmt in Art. III Nr. 1: — — *Das Kalenderjahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den dreissigjährigen Zeitraum nicht eingerechnet.*

Aehnlich das Braunschweig'sche Ges. v. 1842 § 5: *Der ... Schutz erlischt nach Ablauf von 30 Jahren, welche zu laufen anfangen: 1) mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre, falls er sich mit seinem wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen genannt hat;* vgl. Note 19 und unten § 48 Note 18.

Schutzfrist vervielfältigen will, muss diesen Ablauf, somit dass der Tod des Autors vor 30 Jahren eingetreten ist, nachweisen. Kann er diesen Beweis nicht beibringen, so bildet namentlich bei Verschollenen der Tag, von welchem an der Verschollene für todt gilt [61], den Anfang der 30jährigen Frist, nicht der Moment, an welchem der Autor erweislich zuletzt lebte.

Wo es hingegen auf die Erscheinungszeit des Werkes ankommt, ist, da diese sich in der Regel nicht auf einen bestimmten Tag angeben lässt, nach Bundesrecht nur das Jahr im Ganzen maassgebend [62], daher die Frist von dem 1. Januar des folgenden Jahres an zu rechnen [63].

Wo die Frist nach dem Erscheinen des Werks bemessen wird, fragt es sich: mit welchem Acte gilt ein Werk als erschienen? Erscheinen heisst hier: in den

[61] Wenn Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 63 Note 2 sagt: *Als ein schwer zu entscheidender Fall* (welchen er denn auch unentschieden lässt) *wird mit Recht der hervorgehoben, wenn Werke eines verschollenen Autors Gemeingut werden*: so scheint doch diese Entscheidung äusserst einfach, nemlich dahin zu gehen, dass von dem Tag an, an welchem der verschollene Autor nach der Gesetzgebung seines Landes für todt gilt, die Schutzfrist zu berechnen und nach deren Ablauf das Werk Gemeingut ist.

[62] Bundesbeschl. v. 1845 § 2; fälschlich ist von Schletter *Handbuch der D. Pressgesetzgebung* S. 7, und in der Eisenlohr'schen Sammlung S. 4 diese Bestimmung als von dem *Tage* des Erscheinens an zu berechnen, abgedruckt, eine Unrichtigkeit, die sich in einer Urkundensammlung nicht finden sollte. Eine gleiche Nachlässigkeit hat Friedländer *Der einheimische und ausländische Rechtsschutz gegen Nachdruck* S. 98: *Werke anonymer oder pseudonymer Autoren .... geniessen den Schutz während 30 Jahren vom Tage ihres Erscheinens an*, ebenso S. 105 Nr. 2. Dagegen vgl. Prot. der Bundesversamml. v. 1845. 21. Sitzung, u. Prot. der D. Bundesversamml. von 1836 S. 350 (Antrag, den Ausdruck *von dem Tage* mit dem *von dem Jahre* zu vertauschen, da der Tag des Erscheinens sich kaum genau bestimmen lasse).

[63] Oesterr. Ges. § 14 Eingang (s. oben Note 8). Bayer. Ges. v. 1840 Art. III (s. oben Note 7). Braunschweigisches Ges. v. 1842 § 5 (s. oben Note 19 u. 60). Württemb. Ges. v. 1845 Art. 1: — — *von dem Ablauf des Jahres ihres Erscheinens an gerechnet* (s. oben Note 7).

Verkehr, in die Oeffentlichkeit eintreten; daher ist ein Werk erschienen, wenn es dem kaufenden Publicum zugänglich, zum Verkauf ausgelegt, wenn es ausgeboten und *zu haben ist*. Die Frist beginnt daher nicht schon, nachdem das Werk zum Verkauf fertig oder die Publication an sich möglich, oder wenn blos die buchhändlerische Anzeige erfolgt ist[64].

Wenn ein Werk in Abtheilungen, Bänden, Theilen, Heften, Lieferungen, also nicht auf einmal, sondern in Zwischenräumen herauskommt, so gilt erst, wenn alle diese zusammengehörigen Theile des Werkes da sind, dieses selbst als erschienen; übrigens können als blose Theile nicht diejenigen Publicationen gelten, welche unter der Form fortlaufender Lieferungen je selbstständige Ganze geben[65].

Der Bundesbeschluss verhütet hiebei eine willkürliche und unverhältnissmässige Erstreckung des Schutzes, indem er anordnet, dass wenn zwischen dem Erscheinen einzelner Lieferungen ein längerer Zwischenraum als 3 Jahre liegen würde, die Frist für jede solche Lieferung von dem Erscheinen an zu berechnen ist[66]; wenn nun einzelne

[64] Alle andern Momente treffen mit dem wirklichen Erscheinen nicht zusammen; namentlich erfolgt die buchhändlerische Anzeige oft schon lange vorher.

Uebrigens kann als Erscheinungsjahr nicht ohne weiteres dasjenige gelten, welches auf dem Werke selbst angegeben ist. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 177.

[65] Wenn z. B. eine *Bibliothek deutscher Originalromane* 6 Romane in je 3 Abtheilungen, und in 18 Lieferungen erscheinen lässt, so wird für jeden Roman als Ganzes die Frist besonders, und zwar vom Erscheinen seiner letzten Lieferung (nemlich von dem hierauf folgenden 1. Januar) an berechnet.

[66] Bundesbeschl. v. 1837 Art. 2 (s. oben S. 30). Der spätere Bundesbeschl. v. 1845 § 2 änderte an der Schutzfrist nur deren Dauer, nicht die Berechnung bezüglich der einzelnen Abtheilungen eines Werkes in ihrem Verhältniss zum Gesammtwerk. Der Bundesbeschl. v. 1837 Art. 2 bestimmte, wann und mit welchem Moment ein Werk als erschienen gelte, und hieran knüpft der Bundesbeschl. v. 1845 die veränderte Dauer der Schutzfrist nach einer grössern Zahl von Jahren. Dieser Bundesbeschluss bezeichnet sich selbst als Ergänzung der seitherigen Normen,

Lieferungen je durch einen mehr als 3jährigen Zwischenraum unterbrochen werden, so beginnt für die demselben vorangegangene Lieferung von ihrem Erscheinen an die 30jährige Frist [67].

Ob die einzelnen Theile oder Lieferungen selbstständige Werke bilden, lässt sich unter Umständen nach ihrer Einzelverkäuflichkeit bemessen, welche zwar nicht absolut maassgebend ist, aber die Vermuthung bestärken kann, dass es sich um selbstständige Objecte, welchen je ein selbstständiges Recht beizumessen ist, handelt [68].

Die Ausgabe der sämmtlichen Werke eines Autors gilt an und für sich nicht als eine innerlich zusammenhängende Schöpfung, so dass erst nach Erscheinen der letzten Lieferung die Frist auch für die früheren Abtheilungen laufen müsste. Die Persönlichkeit des Autors ist nicht ein solches Band, welches alle seine Publicationen zu einem einheitlichen Werke verbände, vielmehr können seine einzelnen Arbeiten innerlich sehr verschiedenartig und nicht zusammengehörig sein [69].

Was die Bestimmungen der Landesgesetze über die eben berührten Fragen betrifft, so weicht das Oesterreichische Recht von dem Bundesbeschlusse in soferne ab, als es die früheren Lieferungen eines Werkes schon dann, wenn mit Verfluss von drei Jahren (nicht erst wenn nach einem längeren als dreijährigen Zwischenraum) die folgenden Lieferungen erscheinen, als abgeschlossenes Werk behandelt [70].

und steht mit der fraglichen Bestimmung von 1837 nicht in Widerspruch.

[67] Bundesbeschl. v. 1837 Art. 2.

[68] Vgl. oben S. 301.

[69] Vgl. oben S. 132.

[70] Oesterr. Ges. § 16: *Bei Werken von mehreren Bänden oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird insoferne die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können,*

Das Preussische Recht gewährt die Zusammenrechnung der unterbrochenen Lieferungen nur den Publicationen öffentlicher Unterrichtsanstalten und erlaubter Gesellschaften[71].

In Bayern ist die bundesrechtliche Norm Gesetz[72].

Das Sächsische Recht hingegen erklärt ein in sich wesentlich und innerlich zusammenhängendes Werk, welches in Unterbrechungen erschien, ohne Rücksicht auf deren Zeit, erst mit der letzten Lieferung als vollendet, und lässt erst von da an die Frist beginnen[73]. Ebenso ist es in

die in den §§ 13 bis 15 bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände, Hefte u. s. w. als ein für sich selbst bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w. über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus Einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w. als ein Ganzes für sich betrachtet. Die dreijährige Frist wird aber nicht mit Ausschliessung des Erscheinungsjahrs berechnet, sie erscheint als Präclusivtermin, und wird vom Tage des Erscheinens (diesen Tag selbst nicht eingerechnet) der letzten Lieferung an gerechnet (Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 177).

Harum (a. a. O. S. 179) bemerkt, dass bei Sammelwerken, wie wissenschaftlichen Zeitschriften, Encyklopädien u. dgl., so lange sie ohne dreijährige Unterbrechung fortlaufen, gar kein Anfangspunkt der dreissigjährigen Schutzfrist zu finden sei. Allein bei wissenschaftlichen Zeitschriften, welche aus Abhandlungen über verschiedene Gegenstände bestehen, wird nach dem angeführten § 16 doch von jeder erschienenen Lieferung an die Frist zu berechnen sei.

[71] Preuss. Ges. § 8 (s. Note 31).

[72] Bayer. Ges. Art. III (s. Note 7).

[73] Sächs. Ges. v. 1844 § 3: — — *Bei der Berechnung dieser dreissigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren inneren Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles für erschienen zu achten.*

Braunschweig [74]. In den andern Staaten gilt die Norm des Bundesbeschlusses [75].

Das Ende der Schutzfrist ergibt sich da von selbst, wo das betreffende Werk nur Einen Autor hatte; hat aber ein Werk mehrere Verfasser, so kommt es, wofern die Todeszeit für Bemessung der Frist maassgebend erscheint, auf die Person Dessen an, der als ursprüngfich Verlagsberechtigter gilt [76], und hiefür ergeben sich nach früher erörterten Grundsätzen folgende Anhaltspunkte:

1) Erscheinen die Werke mehrerer selbstständiger Miturheber als selbstständige und trennbare Bestandtheile eines grösseren Ganzen, so wird für jeden einzelnen derselben die Schutzfrist nach dem Tode seines Autors berechnet [77].

2) Hängen die Arbeiten mehrerer Verfasser in der Art innerlich zusammen, dass die der Einzelnen nicht selbstständige unterscheidbare Werke bilden, so liegt eine ungetheilte Rechtsgemeinschaft vor. Das Verlagsrecht der

[74] Braunschweigisches Ges. § 5 (vgl. Note 19): — — *Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein untrennbares Ganze bilden, sind erst mit deren Vollendung; dagegen fortlaufende Sammlungen, die diess nicht bilden, mit dem Herauskommen jedes einzelnen Bandes als erschienen anzunehmen.*

[75] Vgl. Württemb. Ges. v. 17. Oct. 1838 Art. 1: — — — *Die Zeit des Erscheinens wird bei Werken, die in mehreren Abtheilungen herausgegeben werden, vom Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes an gerechnet, falls zwischen der Herausgabe mehrerer Bände oder Hefte nicht mehr als drei Jahre verflossen sind.* Vgl. Vollziehungsverfügung v. 19. Oct. 1838 § 2: *Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren in der Aufeinanderfolge der einzelnen Bände oder Hefte eines in Abtheilungen herauskommenden Werkes werden in Hinsicht auf die Berechnung der Schutzdauer gegen den Nachdruck (Ges. Art. 1 Abs. 3) die bis zum Anfange dieses mehr als dreijährigen Zeitraums erschienenen Bände oder Hefte als ein für sich bestehendes Werk betrachtet, und die später erscheinende neue Folge von Bänden oder Heften wird als ein neues Werk behandelt.*

[76] Vgl. oben S. 207 ff.

[77] Vgl. indess Oesterr. Ges. § 14 lit. c (s. oben vor Note 9), welche Bestimmung übrigens auf den im Text folgenden Grundsatz (Ziff. 2) bezogen werden kann.

Mehreren ist hier an und für sich untheilbar. Jedem steht es kraft seiner Autorschaft im vollen, weil untrennbaren, Umfange zu. Ist aber der Eine seit mehr als 30 Jahren verstorben, so kann aus seiner Person für seine Rechtsnachfolger ein Recht nicht mehr abgeleitet werden, und den letzteren kommt daher kein solches weiteres Recht mehr zu, wenn schon in der Person der übrigen noch lebenden Miturheber (oder, falls sie noch nicht 30 Jahre todt sind, in der Person ihrer Rechtsnachfolger) das Verlagsrecht des Werkes fortdauert. Hier kann also ein Verlagsrecht noch bestehen, ohne dass es den Rechtsnachfolgern des betreffenden Miturhebers zukäme.

Die fortdauernde Berechtigung der noch lebenden Miturheber (oder, falls sie noch nicht 30 Jahre todt sind, ihrer Rechtsnachfolger) haben diese lediglich aus ihrer eigenen Autorschaft und als Folge der Untheilbarkeit des Verlagsrechts für das untrennbare Werk [78].

Daher lässt sich nicht das Verhältniss mehrerer Miturheber dahin bezeichnen: dass die Befugnisse des Erstabsterbenden den Uebrigen accresciren. Denn, waren diese Rechte durch Veräusserung oder Zeitablauf (indem ein Autor über 30 Jahre todt ist) erloschen, so ist eben damit Nichts, was accresciren könnte, mehr vorhanden, und nur die Untheilbarkeit des Verlagsrechts ist es, die auch jetzt noch den Nachdruck eines Theils des Werkes, so lange das Verlagsrecht der übrigen Miturheber besteht, verbietet. War hingegen der Erstabsterbende noch berechtigt, so liegt kein Grund vor, seine Rechtsnachfolger, namentlich seine Erben, von dem Eintritt in seine Stelle auszuschliessen.

Dabei versteht sich, dass die Erben weitergehende Rechte, als die ihres Erblassers waren, nicht ansprechen können [79].

[78] Vgl. oben S. 207 f.

[79] Namentlich gebührt den Erben nicht eine Fristerstreckung aus dem Grund ihres längeren Lebens.

Das Verlagsrecht an dem ganzen, innerlich untrennbaren, Werke kann nicht früher erlöschen, als bis die Frist der 30 Jahre seit dem Tode des zuletzt verstorbenen Miturhebers verflossen ist[80].

3) War ein Mitarbeiter entweder an sich nur in unselbständiger Weise thätig, oder hat er sich durch die Art der Einverleibung seiner Arbeit in ein fremdes Werk nur als Gehülfen gegeben: so kommt, da er nicht als Verlagsberechtigter gilt, seine Todeszeit bei Berechnung der Frist nicht weiter in Betracht, sondern die Frist wird nach dem Tode Desjenigen bemessen, welcher als der Verlagsberechtigte erscheint. Indess kommt es hier nur auf das ursprüngliche Verlagsrecht an, wie es durch Autorschaft, nicht wie es, in abgeleiteter Weise, durch Uebertragung constituirt wird, indem ein Rechtsnachfolger bezüglich der Dauer seiner Berechtigung nicht aus seiner eigenen Person beurtheilt wird[81].

4) Für ein Sammelwerk, sofern ihm als Gesammtwerk ein von dem der einzelnen Bestandtheile unabhängiges Verlagsrecht zukommt, wird dasselbe nach dem Tode des Redacteurs bemessen[82]. Hingegen für das ausschliessliche Recht zu abgesonderter Herausgabe der einzelnen in das Sammelwerk aufgenommenen Arbeiten ist die Todeszeit der betreffenden Autoren maassgebend[83].

War das Sammelwerk anonym, der Redacteur nicht genannt (oder der Herausgeber etwa eine juristische Person): so kommt es für das Verlagsrecht am Gesammtwerke auf dessen Erscheinen an; wogegen, wenn zugleich

[80] Dies muss auch wenn (in Ermanglung eines Beweises für das Gegentheil) mehrere Personen als Verfasser genannt sind gelten, mag schon ein Missbrauch möglich sein, indem z. B. ein Autor betrüglicherweise seinen Enkel als Miturheber nennt, damit er die Frist auf 30 Jahre nach dessen Absterben verlängere: abusus von tollit usum.

[81] Vgl. oben S. 183 und 213.

[83] Vgl. übrigens oben S. 204 ff.

die Verfasser der einzelnen Bestandtheile genannt waren, ein längerer Schutz nach deren Todeszeit begründet sein kann[84].

Hatte der anonyme Redacteur auch eigene Bestandtheile unter seinem Namen beigefügt, so ist für letztere seine Todeszeit entscheidend[85].

Dagegen werden einzelne anonyme Arbeiten, welche zuerst in einem Sammelwerk herauskommen, von dem Erscheinen an 30 Jahre lang geschützt[86]. Erschien aber das Sammelwerk unter dem Namen eines Redacteurs, so begründet dieser, insoweit ihm ein besondres Verlagsrecht für das Gesammtwerk zukommt, dadurch einen Schutz bis auf 30 Jahre nach seinem Ableben; und wennschon dieser Schutz sich zunächst nur auf das Werk als Ganzes erstreckt, so darf dasselbe doch insolange nicht durch unbefugte Vervielfältigung wesentlicher Theile beeinträchtigt werden. Insoweit also, nach concreten Umständen, das Verlagsrecht am Ganzen durch den Abdruck des betreffenden Bestandtheiles wesentlich beeinträchtigt würde, muss der Redacteur auch bezüglich jener einzelnen Bestandtheile geschützt werden. Im Uebrigen aber kann für den einzelnen Bestandtheil durch dessen Aufnahme in das Gesammtwerk ein weiterer Schutz, als in dem Umfange, in welchem er jenem an sich zukam, nicht erwachsen[87].

Ebenso ist es mit posthumen Werken; ein solches, vor 20 Jahren erschienen, erlangt durch Aufnahme in ein Gesammtwerk nun nicht einen Schutz auf weitere 30 Jahre, sondern behält ihn nur für die noch übrigen 10 Jahre[88].

[84] Vgl. oben S. 131.
[85] Vgl. oben S. 133 u. 203.
[86] Vgl. oben S. 198 f.
[87] Vgl. oben S. 130 f., 205.
[88] Vgl. oben S 130. Nach diesem Princip sind denn auch die bei Berathung des Sächsischen Gesetzes in der II Kammer (Landtags-Mittheilungen von 1843 Bd. I S. 1094 ff.) erhobenen Bedenken zu lösen.

5) Für Zeitschriften wird die Schutzfrist nach den allgemeinen Grundsätzen, und zwar, bei mehrern Verfassern, nach den Normen, welche für Sammelwerke gelten, bemessen. Ist die Zeitschrift anonym, kommt es also für die Fristbemessung auf die Zeit des Erscheinens an, so entsteht die Frage, ob für jede einzelne Lieferung eine besondere Frist berechnet werde; eine Frage, welche dann zu bejahen ist, wenn die Lieferung ein innerlich abgeschlossenes Ganze bildet, was aber in der Regel nicht der Fall sein wird[89].

Immerhin wird eine Zeitschrift einzelne, ihrer Individualität wesentliche Bestandtheile haben, welche sich durch alle Lieferungen hin fortsetzen oder wiederholen; und bezüglich dieser Bestandtheile ist der Schutz eines in Abtheilungen herauskommenden Gesammtwerkes begründet; während andere Theile, z. B. einzelne abgeschlossene Aufsätze, unter die Frist fallen, welche für die betreffende Abtheilung der Zeitschrift (sei es Nummer oder Jahrgang) maassgebend ist[90].

Unter jene, dem Gesammtwerk angehörigen, Bestandtheile könnte man namentlich den Titel des periodischen Werkes rechnen, insofern er eigenthümlich, und ein Schutz für ihn begründet ist. Wollte man bei einer anonymen Zeitschrift, 30 Jahre nach ihrem ersten Erscheinen, den Titel freigeben, so könnte durch dessen

Der K. Commissär bemerkte (a. a. O. S. 1094), es scheine sich von selbst zu verstehen: *dass das Recht zweier Verfasser an einem gemeinschaftlichen Werke für untheilbar erachtet werden muss, und dass die Frist der Schutzdauer erst vom Tode des Letztern* (des zuletzt Versterbenden) *anfangen kann.* Entgegengehalten wurde, dass die Fälle verschieden seien: *Denn es kommt hiebei auch noch darauf an, ob die verschiedenen einzelnen Theile eines von mehreren Verfassern ausgehenden Werkes ein dergestalt zusammenhängendes und in sich verbundenes Werk ausmachen, dass sie erst durch diese Verbindung zu einem Werke werden.*

[89] Vgl. oben bei Note 65.

[90] Vgl. oben Note 73 ff.

Anmaassung für eine andere Zeitschrift der ersteren erheblicher Eintrag geschehen [91]. Auf der andern Seite kann, sobald die Zeitschrift definitiv eingegangen ist, ihr Titel für eine neue Zeitschrift unbeschränkt benützt werden, weil fortan ein vermögensrechtliches Interesse des Redacteurs der ersteren nicht mehr besteht; anders, wenn ein solches Interesse gleichwohl noch stattfindet, z. B. wenn die erste Zeitschrift unter andrem Titel sich fortsetzt, und ihr nun durch eine neue Zeitschrift unter jenem älteren Titel und dem dadurch erregten Schein der Identität Concurrenz gemacht werden sollte: hier kann die Anmaassung des Titels der älteren Zeitschrift den Unternehmer verletzen [92].

Was den Ablauf der Schutzfrist betrifft, so muss das letzte Jahr derselben ganz verflossen sein, also wenn der Autor am 1. Dec. 1850 starb (sofern es auf seine Todeszeit ankommt), wird am 2. Dec. 1881, oder wenn das Werk anonym am 1. Dec. 1850 erschien, am 2. Januar 1881 [93] das Werk Gemeingut.

— Der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass neue Gesetze nicht auf Rechtsverhältnisse angewandt werden dürfen, welche unter der Herrschaft eines andern Rechts begründet wurden, hat seine volle Geltung auch in der Sphäre des Verlagsrechts; eine Rückwirkung neuer Gesetze auf früher vorgenommene Handlungen findet nicht statt [94]. Dagegen leidet ein neues Gesetz auf alle erst während seiner Herrschaft begründeten Verhältnisse volle

[91] Vgl. § 41 bei Note 21.

[92] Indess lässt sich das Nachdrucksverbot hier nicht ohne Weiteres anwenden, s. oben S. 160, und § 41 bei Note 10 f.

[93] Vgl. oben bei Note 59.

[94] Vgl. C. G. v. Wächter *Württemb. Privatrecht* II 1 §§ 29 ff.

Ein ähnliches Verhältniss tritt bei dem ausschliesslichen Recht der öffentlichen Aufführung ein, wo es darauf ankommt, ob das Werk erst seit Publication des Gesetzes erstmals zur öffentlichen Aufführung kam, vgl. § 52 Note 47 ff.

Anwendung [95]. Hieraus ergeben sich namentlich folgende Anwendungen:

1) Wenn ein neues Gesetz einer Gattung von Erzeugnissen, die seither schutzlos waren, ein Verlagsrecht einräumt, so kommt dasselbe, wenn nicht das Gesetz seine Wirksamkeit ausdrücklich beschränkt, auch den bereits erschienenen Erzeugnissen der betreffenden Kategorie zu gut, und dieselben sind gegen künftige unbefugte Vervielfältigung ebenso wohl geschützt, wie wenn sie erst unter der Herrschaft dieses Gesetzes erscheinen würden. Denn hierin liegt keine Rückwirkung des Gesetzes, da der Nachdrucker, so lange er die Schutzlosigkeit nicht benützte, kein Recht in Beziehung auf Nachdruck hatte.

2) Nur eine bereits verübte, nach dem Recht, unter dessen Herrschaft sie erfolgt war, nicht verbotene Nachbildung kann nicht nachträglich durch das später in Kraft tretende Gesetz zum rechtswidrigen Nachdruck gestempelt werden [96].

3) In gleicher Weise wirkt die Bestimmung einer längeren Frist auf solche Erzeugnisse der betreffenden Kategorie, für welche die kürzere Frist des älteren Rechts bereits abgelaufen war. Das betreffende ältere Erzeugniss wird fortan den Normen des neuen Gesetzes, insoweit dessen Merkmale zutreffen, unterstellt. Wenn z. B. ein Werk im Jahr 1816 erschienen war, während in dem betreffenden Staat ein nur 10jähriger Schutz bestand, und im Jahr 1845 wird die Frist auf Lebenszeit der Autoren gewährt, so erlangt der noch lebende Autor den Schutz auch für sein älteres Werk gegen künftige unbefugte Vervielfältigung. Wäre das Werk anonym

[95] Vgl. C. G. v. Wächter a. a. O. § 30.

[96] Denn es ist allgemeiner Grundsatz, dass die privatrechtlichen Folgen der Handlungen sich lediglich nach den Gesetzen bestimmen, unter deren Herrschaft sie vorgenommen sind; vgl. C. G. v. Wächter a. a. O. S. 175 Note 17.

erschienen, so käme ihm der Schutz des Bundesbeschlusses von 1845 noch bis zum Jahre 1847 zu statten[97].

4) Weil aber das Gesetz nicht rückwärts wirkt, so ist die Verbreitung und Verwerthung solcher Exemplare, deren Anfertigung fortan verboten wird, insoweit sie schon vorhanden sind, durchaus befugt. Wenn also in dem ausgehobenen Beispiele das im Jahr 1816 erschienene Werk nach Ablauf der damaligen Schutzfrist, etwa im Jahr 1830 von einem Dritten ohne Erlaubniss des Autors vervielfältigt wurde, so kann dieser, nachdem er in Folge des Gesetzes von 1845 einen neuen (weiteren) Schutz gewann, gleichwohl gegen jenen bereits vorhandenen Abdruck nicht einschreiten. Hätte hingegen der Dritte im Jahr 1846 aufs Neue gedruckt, so wäre nun dieser letzte Abdruck ein rechtswidriger Nachdruck[98].

Da indess jene Befugniss sich lediglich darauf stützt, dass sie zur Zeit der Schutzlosigkeit des Werkes durch deren Benützung erworben wurde, so muss diese Voraussetzung im concreten Falle dargethan werden, wozu denn namentlich die polizeiliche Stempelung dient[99].

Nach den angegebenen Principien musste auch der Bundesbeschluss von 1845 auf diejenigen Werke anwendbar sein, welche bei seiner Publication bereits erschienen, aber keinen Schutz anzusprechen in der Lage waren[100]. Denn obschon der Bundesbeschluss von 1837 nur den seit 1817 erschienenen Werken einen Schutz, und zwar

[97] Wenn ein Gesetz den Schutz auf 30 Jahre nach dem Tode des Autors erstreckt, so kommt dieses Recht den Erben des Autors, welcher vor 20 Jahren starb, (für das unter seinem Namen erschienene Werk) nun noch 10 Jahre lang zu gut, wie wenn schon zur Todeszeit des Autors das Gesetz gegolten hätte.

[98] Bundesbeschl. v. 1837 Art. 5 (s. oben S. 31).

[99] Vgl. Sächs. Verordn. v. 22. Febr. 1844 Nr. II (s. bei Eisenlohr S. 70); Württemb. Ges. v. 17. Oct. 1838 Art. 2 vgl. Verfügung v. 19. Oct. 1838 §§ 4—10, Ges. v. 24. Aug. 1845 Art. 3 vgl. Verfügung v. 11. Sept. 1845 §§ 1—4.

[100] Vgl. vor Note 98.

blos einen sehr beschränkten, gab, so mussten doch auf die älteren Erzeugnisse, die allerdings nach dem Bundesbeschlusse von 1837 schutzlos waren, und ebenso auf die nach 1817 erschienen Werke, für welche die Schutzzeit des Bundesbeschlusses von 1837 abgelaufen war, nunmehr die ganz generellen Normen des weiter greifenden Bundesbeschlusses von 1845 angewendet werden, da er ganz allgemein die unbefugte Vervielfältigung aller derjenigen Werke, deren Verfasser im Jahr 1845 bei Publication des Bundesbeschlusses, noch am Leben oder doch noch nicht 30 Jahre verstorben waren, verbietet [101].

Es konnte daher ein im Jahr 1816 erschienenes Werk zwar bis zur Publication des Bundesbeschlusses von 1845 von jedem Dritten beliebig abgedruckt werden, aber von jener Publication an war jede neue Vervielfältigung ohne Genehmigung des Autors (oder wenn er noch nicht 30 Jahre todt war, seiner Rechtsnachfolger) ein verbotener Nachdruck [102].

Auch das Ende der Schutzfrist für die betreffenden, nun erst oder wiederum geschützten, Erzeugnisse ist zwar nicht absolut, aber wie es überhaupt dem Grundsatze

[101] Vgl. Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 221 ff.

[102] Desshalb war das Erkenntniss der Grossherzoglich Hessischen Gerichte unrichtig, welches den Nachdruck der Beethoven'schen Compositionen (in Sachen Breitkopf und Härtel gegen Joh. André in Offenbach wegen Nachdruks Beethoven'scher vor 1827 erschienener Werke) freigab, weil die Zeit des durch den Bundesbeschluss von 1845 gewährten Rechtsschutzes blos den Werken zu gut komme, deren Urheber bei Erscheinen des Bundesbeschlusses noch gelebt, und denjenigen, welche innerhalb der letzten zwanzig Jahre, vom 9. Nov. 1837 zurückgerechnet, erschienen seien, da der Art. 2 des Bundesbeschl. v. 1837 und der § 1 der Bundesbeschl. von 1845 nur von dem durch Art. 2 des Bundesbeschl. v. 1837 auf mindestens 10 Jahre *gewährten Schutz spreche.* Bei diesem Erkenntnisse war übersehen, dass der § 1 des Bundesbeschl. v. 1845 nicht von den in Art. 2 des Bundesbeschlusses schon geschützten literarischen und artistischen Erzeugnisse, sondern von der Schutzfrist spricht, diese selbst aber absolut neu festsetzt (vgl. Jolly a. a. O.). Auch mit dem Grossh. Hess. Ges. v. 1830 Art. 20 stimmte jene Auffassung des Bundesbeschlusses wohl nicht überein.

entspricht, relativ dahin bestimmt und fest, dass die Erzeugnisse 30 Jahre nach dem Tode des Autors, oder wo der Tod nicht maassgebend ist, nach dem Erscheinen des Werkes aufhören, Gegenstand ausschliesslichen Verlagsrechts zu sein [103].

Diese Grundsätze erhielten noch durch den Bundesbeschluss vom 6. Nov. 1856 [103b] eine Erweiterung dahin, dass die bei dessen Zustandekommen noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes (durch Gesetze oder Privilegien) gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützten Werke, deren Autoren vor dem 9. Nov. 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. Nov. 1867 geschützt sein sollen.

Landesgesetze, mit den angegebenen Principien im Allgemeinen conform, sahen sich veranlasst, specielle transitorische Bestimmungen zu geben.

Das Oestereichische Gesetz schützt die bei seiner Publication nicht auf längere Zeit ohnehin berechtigten Werke noch auf 10 Jahre (also bis 19. Oct. 1856), nimmt aber von dem Verbot des Nachdrucks dieser Werke, die zur Zeit der Publication des Gesetzes bereits begonnenen oder gegen Pränumeration angekündigten Nachbildungen, soweit sie nach früherem Recht erlaubt waren, aus [104].

[103] Vgl. § 48 bei Note 25.

[103b] S. oben S. 35.

[104] Oesterr. Ges. v. 1846 § 37: *Dasselbe* (Gesetz) *ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmässig veröffentlichten Originalwerke insoweit in Anwendung zu bringen, dass dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeitraum erstreckt, durch 10 Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt wird. Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener, oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.* Was die *schon nach den bisherigen Vorschriften auf einen längeren Zeitraum geschützten* Werke betrifft, so sind dies die seit 9. Nov. 1837 erschienenen Werke, welchen der Bundesbeschl. v. 1845 einen Schutz auf 30 Jahre von dem Erscheinen an zusicherte, vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 187. Als *bereits begonnen* könnte

Dasselbe allgemeine Princip hält das Preussische Recht fest [105]. Ebenso die übrigen Landesge-

ein Nachdruck nur dann gelten, wenn der Drucksatz, beziehungsweise die Bearbeitung der Platte oder Form begonnen hat (Harum a. a. O. S. 219).

Der Oesterreichisch-Sardin. Staatsvertrag enthält (in Art. 14) die eigenthümliche Bestimmung, dass, wenn ein Theil eines Werkes, insolange dies noch erlaubt war, vervielfältigt worden ist, nach Eintritt des abändernden Gesetzes die folgenden Theile zwar nicht mehr ohne Genehmigung des Berechtigten vervielfältigt werden dürfen, aber von letzterem, wenn er jene Genehmigung nicht ertheilt, an die Erwerber des ersten Theiles (der Nachdrucksausgabe) auch ohne dass sie den ersten Theil in der Originalausgabe kaufen, abgegeben werden müssen.

105 Preuss. Ges. v. 1837 § 35: *Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Compositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.*

An dessen Stelle trat bezüglich der Frist die Verordnung vom 5. Juli 1844 *betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke*, wonach mit dem Ablauf von 30 Jahren von dem Tode des (bei Publication des Ges. v. 1837 noch lebenden) Autors, oder (wenn er nicht mehr lebte, oder das Werk anonym war) von Publication des Ges. v. 1837 an, alle damals noch bestandenen, wenn auch nach früherem Recht auf längere Dauer geschützten Verlagsrechte erlöschen; wenn also der Autor bei Publication des Gesetzes nicht mehr lebte, erlischt der Schutz mit dem 11. Juni 1867. Insoweit aber der Bundesbeschluss von 1845 längere Fristen gewährt, ist dieser, nach dem Publicationspatent vom 16. Januar 1846, anzuwenden.

Auf der andern Seite bleiben die längern Fristen der Verordnung vom 5. Juli 1844 aufrecht erhalten (vgl. oben Note 6); diese Verordnung bestimmt nemlich in § 1: *Der Schutz des Ges. v. 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publication desselben im Inlande erschienenen Schriften, Landkarten, Kupferstiche, topographischen Zeichnungen und musikalischen Compositionen stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.*

§ 2: *Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§ 1) genannt, und bei Publication des Gesetzes v. 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner Lebenszeit und noch 30 Jahre nach seinem Tode, in allen andern Fällen 30 Jahre von Publication jenes Gestzes an.*

Dem Verfasser einer Schrift u. s. w., die entweder unter einem andern, als dessen wahrem Namen erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, bleiben jedoch, wenn der wahre Namen des Verfassers innerhalb

setze [106]. Dabei kommt aber nun besonders der oben angeführte Bundesbeschluss vom 6. Nov. 1856 in Betracht.

15 Jahren nach Publication des angeführten Gesetzes auf die in § 7 desselben bezeichnete Weise bekannt gemacht wird, die in diesem § 7 bestimmten Rechte vorbehalten.

Preuss. Ges. v. 1837 § 36: *Dem Inhaber eines vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.*

[106] Sächs. Ges. v. 1844 § 19: *Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, dass die § 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1. Januar 1844 beginnt.* (Der Schutz hört also bei anonymen und diesen gleichstehenden Werken in Sachsen von da an nach 30 Jahren auf.)

Bayer. Ges. Art. XIII: *Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes soll mit dem Tage der Verkündigung auch in Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege rechtmässig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst in Wirksamkeit treten. Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist jedoch freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anzurufen.*

Zu diesem Artikel erklärte bei der Berathung in der Bayerischen II. Kammer (Prot. der Sitzung vom 9. März 1840 S. 154) der Minister des Innern: *Der Gesetzentwurf will nichts anderes, als dass den bereits vor dem Erscheinen dieses Gesetzes auf mechanischem Wege vervielfältigten Erzeugnissen der Literatur und Kunst der gesetzliche Schutz in dem Maasse zu Theil werde, wie solchen das neue Gesetz darbietet. Die vor dem Erscheinen dieses Gesetzes erschienenen Erzeugnisse der Literatur und Kunst sollen nicht eines geringeren Schutzes sich zu erfreuen haben, als die später erst erscheinenden.*

Und der Referent (Bayer) bemerkte in derselben Sitzung (Prot. S. 166): *Die Anwendung des Art. kann keine andere als folgende sein: Entweder ist ein Nachdruck schon vor der Publication des gegenwärtigen Gesetzes geschehen, ooder er wird erst nach der Promulgation desselben veranstaltet. In dem ersten Falle kann nur die fortgesetzte Verbreitung, nicht aber auch der in die Vergangenheit zurückfallende Nachdruck nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes bestraft werden. Wer also einen solchen älteren Nachdruck nicht verbreitet, ist ausser Gefahr. In dem zweiten Falle ist wieder zweierlei möglich:*

a. das nachgedruckte Originalwerk war auch erst nach der Verkündigung des neuen Gesetzes erschienen. Hier ist es ausser allem Zweifel, dass die Strafen des neuen Gesetzes eintreten;

b. das Originalwerk war schon vor der Promulgation des neuen Gesetzes erschienen, und nur der Nachdruck ist späteren Ursprungs: dieser Fall soll nun nach der Bestimmung des Art. XIII ebenso beurtheilt werden wie der

Die fortdauernde Wirksamkeit früher ertheilter Privilegien ist von einigen Landesgesetzen ausdrücklich

vorige. Jeder nach der Verkündigung des Gesetzes bewerkstelligte Nachdruck soll der Strafe des neuen Gesetzes unterworfen sein, gleichviel, ob das nachgedruckte Original schon früher existirte oder nicht.

Das Württemb. Ges. v. 24. August 1845, welches an die Stelle des früheren Gesetzes vom 17. Oct. 1838 Art. 2 getreten ist, bestimmt in Art. 3: *Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke oder sonstigen mechanischen Vervielfältigungen von Werken, welchen durch das gegenwärtige Gesetz ein ihnen nach dem Gesetz vom 17. Oct. 1838 Art. 1 und 3 zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen, oder der erloschene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren zum Absatz gebracht werden etc.*

Das Weitere und den Text der Ausführungsverfügung vom 1. September 1845 § 1—4 hinsichtlich der Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 1845, siehe bei Eisenlohr *Sammlung der Gesetze* etc. S. 96 u. 97.

Grossh. Hessisches Ges. von 1830 Art. 20: *Für diejenigen Werke, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon erschienen, und nicht Gemeingut schon sind, tritt diese neue Gesetzgebung ein; jedoch versteht es sich von selbst, dass wenn durch ein bereits gegebenes Privilegium mehr Rechte bewilligt worden sind, als dieses Gesetz gestattet, diese ungeschmälert bleiben. Die zu dieser Zeit etwa vorhandenen Nachdrücke aber dürfen, insofern der Handel damit seither erlaubt war, auch ferner noch verhandelt werden, jedoch müssen sie, damit sie von nun an nicht vervielfältigt werden können, polizeilich gestempelt werden.*

Das Braunschweigische Ges. v. 1842 § 22 sagt: *Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dessen Publication erschienenen Werke Anwendung, und zwar dergestalt:*

1. dass die 30jährige Schutzfrist bei bereits erschienenen literarischen Werken, wenn deren Verfasser sich genannt hat, und noch lebt, mit dem auf dessen Tod folgenden Kalenderjahre, für alle übrigen aber mit dem 1. Januar 1842 beginnt;

2. dass den bereits erschienenen musikalischen Compositionen und Kunstwerken dieselben eben so wie den künftig erscheinenden zu Gute kommen; jedoch ist der Schutz dieses Gesetzes den seit dem 1. Januar 1841 erschienenen Werken dieser Art mindestens bis zum 1. Januar 1852 zu gewähren.

Die Hamburgische Verordnung von 1847 Art. 4 lässt für früher erschienene anonyme, posthume u. dergl. Werke, oder für solche, deren Verfasser vor dem 19. Juni 1845 verstorben sind, einen Schutz nur eintreten, wenn sie erstmals erst seit dem 9. Nov. 1817 erschienen sind.

S. auch Verordnung von Meiningen Hildburghausen Art. 13.

ausgesprochen[107]; namentlich kommt häufig eine Verlängerung der Schutzfrist in der Form von Privilegien vor. Eine solche Erstreckung bis auf einen zwanzigjährigen Zeitraum hatte der Bundesbeschluss von 1837 für grössere, mit bedeutenden Vorauslagen verbundene Werke eröffnet; allein diese Bestimmung erscheint damit weggefallen, dass der spätere Bundesbeschluss die allgemeine gesetzliche Schutzfrist über jenen zwanzigjährigen Zeitraum hinaus erstreckt[108]. Auf der andern Seite kann in der Bundesgesetzlichen generellen Fristbestimmung nicht eine absolute Schranke der Landesgesetzgebung gefunden werden[109]; denn der Bundesbeschluss bestimmt nur das Minimum, das gewährt werden soll, schliesst aber nicht die Gewährung eines Mehr aus.

Die Erstreckung der Schutzfrist durch Privilegien[110] hängt in jedem einzelnen Lande von den Normen ab, welche seine Gesetzgebung über Erlangung von Privilegien überhaupt enthält. Namentlich ist, da das Privilegium eine Ausnahme vom bestehenden Rechte bildet, und eine solche Ausnahme (soweit nicht die Landesgesetzgebung Anderes bestimmt) nur von der gesetzgebenden Gewalt gemacht werden kann, in den constitutionellen Deutschen Staaten Zu-

[107] Preuss. Ges. von 1837 § 36 s. oben Note 105.

Bayer. Ges. Art. XIII: — — *Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist jedoch freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen, oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anzurufen.*

Württemb. Ges. vom 17. Oct. 1838 Art. 3: *Die nach Maassgabe der bisherigen Gesetze für einzelne Werke verliehenen besonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, sofern sie den Betheiligten grössere Vortheile, als das gegenwärtige Gesetz, gewähren sollten, auch fernerhin in Kraft.*

Verordnung von Meiningen-Hildburghausen Art. 15.

[108] Bundesbeschluss von 1837 Art. 3 (s. oben S. 31). Die Commission in der Bundesversammlung bemerkte, dass durch den Bundesbeschluss von 1845 die Bestimmung von Art. 3 des Bundesbeschlusses von 1837, über die Ausdehnung der Schutzfrist, ihren praktischen Werth verliere. (Prot. der Deutschen Bundesversammlung von 1843 S. 516.)

[109] Vgl. Jolly *Die Lehre vom Nachdruck* S. 305.

[110] S. oben S. 56 ff.

stimmung der Stände zur Ertheilung eines solchen Privilegiums erforderlich. Einzelne Landesgesetze enthalten übrigens noch besondere Bestimmungen über Erstreckung der Schutzfrist durch Privilegien [111].

Während der Dauer der Schutzfrist kann der Verlagsberechtigte für sein Werk die volle Ausschliesslichkeit des Verlagsrechts (S. 108) in Anspruch nehmen. Insolange darf die Nutzung des Verlagsberechtigten in keiner Weise durch Vornahme einer Vervielfältigung und des Vertriebs unbefugter Abdrücke gefährdet und beeinträchtigt werden.

Mit dem Ablaufe der Schutzfrist aber erhält Jeder das Recht der Vervielfältigung des Werkes und des Vertriebes des Vervielfältigten.

Auch kann Derjenige, welcher von diesem, durch den Ablauf der Schutzfrist bedingten Rechte Gebrauch machen will, dies noch während der Dauer der Schutzfrist aussprechen z. B. öffentlich ankündigen, dass er nach Ablauf der Frist eine billigere Ausgabe veranstalten und verkaufen werde. Zwar könnte er dadurch noch dem Absatze der Originalausgabe schaden; allein es entscheidet hier der Grundsatz: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam; dazu ist aber Jeder berechtigt, öffentlich anzukündigen, dass er von einem Rechte, welches nach einer gewissen Zeit ihm zufallen wird, Gebrauch machen werde, sobald diese Zeit eingetreten sei [112].

Wer jedoch nach Ablauf der Schutzfrist von der nun

[111] S. oben S. 59. Es versteht sich, dass Privilegien eines Staates nicht auch in dem Gebiete eines andern Staates gelten, vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 182.

[112] Anders nach dem Oesterr. Gesetz v. 1846 § 19: *Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt.* Vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 185.

eingetretenen Befugniss zu Vervielfältigung und Vertrieb des jetzt schutzlos gewordenen Werkes Gebrauch machen will, muss im Betreitungsfalle die wesentliche Voraussetzung dieser Befugniss, den Ablauf der Schutzfrist beweisen. Denn die rechtliche Präsumtion spricht für Unbeschränktheit und Fortdauer des einmal begründeten Rechts [113]. Wer also seine Autorschaft, oder den Erwerb des Verlagsrechts von dem Autor dargethan hat, gilt insolange als der Verlagsberechtigte, bis ihm gegenüber der Gegenbeweis des ganz oder theilweise erfolgten Ablaufs der Schutzfrist geführt ist.

Die Wirkung dieses Ablaufs besteht lediglich in dem Wegfallen der Ausschliesslichkeit; die Befugniss des Autors, sein Werk zu vervielfältigen uud zu verkaufen, wird durch das Ende der Schutzfrist nicht aufgehoben, nur kann er diese Befugniss nicht mehr als eine ausschliessliche gegen einen Dritten, welcher fortan druckt und verkauft, geltend machen [114]. Auf der andern Seite erlangt auch dieser Dritte durch den Ablauf der Frist, welche den Autor geschützt hatte, und durch den Druck des fremden Werkes keinerlei ausschliessliches Recht, kein Verlagsrecht.

— Von dem Ablauf der Schutzfrist muss man aber die erlöschende Verjährung der Nachdrucksklage unterscheiden;

[113] Vgl. C. G. v. Wächter *Württemb. Privatrecht* II. 2 S. 450 u. 452.

[114] Nur dies ist der Grund, warum z. B. gegen den Verleger eines alten Classikers durch dessen Vervielfältigung ein Nachdruck nicht verübt wird. Der eigentliche Grund ist nicht, wie Maurenbrecher D. Privatrecht § 416 meint: dass *der erste Verleger selbst ein Recht nicht vom Autor erworben hat.* Allerdings hat er von diesem ein Recht nicht erworben, aber nicht weil es an der Uebertragung, sondern weil es an einem übertragbaren Recht, in Folge der gesetzlichen Fristbeschränkung, fehlte. Ausgedrückt ist dies im Sächs. Ges. v. 22. Febr. 1844 § 3 (letzter Absatz): *Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniss den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu geniessen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung einem Jeden freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist.* — —

denn beide — das Ende der Schutzfrist und die Verjährung der Nachdrucksklage — unterscheiden sich wesentlich in Bedingungen und Wirkungen[115].

Das Ende der Schutzfrist bestimmt sich lediglich nach den seither (in dem gegenwärtigen Paragraphen) bemerkten, durch den Tod des Autors, beziehungsweise das Erscheinen des Werkes bedingten Zeitpunkten, und seine Wirkung ist, dass nun die Vervielfältigung des Werkes Jedem freisteht.

Die Verjährung der Nachdrucksklage dagegen steht unter den Grundsätzen, welche über Verjährung der Ansprüche aus Obligationen überhaupt gelten, und ihre Zeit ist dieselbe, in welcher überhaupt Rechte aus widerrechtlichen Handlungen Dritter verjähren, und beginnt von der Begehung der Nachdruckshandlung zu laufen; sie bezieht sich blos auf die Ersatzansprüche aus der Handlung des Nachdruckers (oder Dessen, welcher den Nachdruck verbreitet u. dgl.) und ist von der Dauer der Schutzfrist völlig unabhängig; sie kann daher auch noch während der Dauer der Schutzfrist eintreten (wer z. B. dem noch lebenden Autor nachdruckt, kann nach Ablauf der Verjährungszeit von dem geschehenen Nachdruck an gerechnet — nach gemeinem Rechte 30 Jahre[116] — von dem Autor oder seinen Rechtsnachfolgern

[115] Der Referent in der Bayerischen Kammer (Prot. der Sitz. der Kammer d. Abg. v. 7. April 1840 S. 413) bemerkte: *Es sind zwei Zeiträume zu unterscheiden: die gesetzliche Schutzfrist von 30 Jahren und die civilrechtliche Verjährungsfrist der Klage, welche ebenfalls 30 Jahre dauert. Dadurch, dass die letztere in dem vorliegenden Gesetze sanctionirt wird, wird die erstere, die Schutzfrist, keineswegs verlängert, d. h. ein Nachdruck, welcher erst nach dem Ablaufe der 30jährigen Schutzfrist gemacht wird, fällt desshalb keineswegs unter das gesetzliche Verbot, weil die civilrechtliche Verjährung besteht. Denn diese bezieht sich ja nur auf Klagen, zu welchen durch einen während der gesetzlichen Schutzfrist veranstalteten Nachdruck Anlass gegeben war. So viel ist zwar richtig, wenn am letzten Tage der 30jährigen Schutzfrist noch ein Nachdruck vollbracht wird, so hat der Berechtigte noch 30 Jahre lang Zeit, desshalb auf Entschädigung zu klagen. Wenn aber die Klagenverjährung nicht bestände, so wäre ja die Klage an gar keine Zeitgränze gebunden.*

[116] Nach Oesterr. Recht (allg. bürgerl. Gesetzb. § 1489) erlischt die

nicht mit einer Ersatzklage mehr belangt werden, obwohl die Schutzfrist noch besteht); es können aber auch noch nach Ablauf der Schutzfrist die Rechte aus einem Nachdrucke, der während der Schutzfrist verübt wurde, gegen den Nachdrucker oder gegen Denjenigen, der mit dem Nachdruck wissentlich Handel trieb, geltend gemacht werden, wenn von der Begehung der widerrechtlichen Handlung an die Verjährungszeit noch nicht abgelaufen ist.

Endlich schützt der Eintritt der Verjährung der Nachdrucksklage blos gegen die Ersatzpflicht für den durch den concreten Nachdruck zugefügten Schaden, gibt aber dem Nachdrucker nicht für die Folgezeit das Recht zu Vervielfältigung und Vertrieb des Werkes. Denn dieses Recht beginnt für Jeden erst mit dem Ablauf der Schutzfrist.

Fünftes Capitel.

Erlöschen des Verlagsrechts.

§ 39.

Die Erlöschungsgründe, welche bei Vermögensrechten überhaupt eintreten können, leiden bei dem Verlagsrechte theils gar keine theils nur eine sehr modificirte Anwendung.

Man muss bei dem Erlöschen des Verlagsrechtes die subjective Erlöschung von der objectiven unterscheiden.

Eine blos subjective Erlöschung tritt ein, wenn der gegenwärtige Verlagsberechtigte das Verlagsrecht verliert, das Recht selbst aber nicht untergeht, sondern in einer anderen Person fortdauert, also das Recht nur seinen Träger wechselt. Dies ist der Fall bei dem gänzlichen

Entschädigungsklage nach 3 Jahren von der Zeit an, zu welcher Schaden und Beschädiger dem Beschädigten bekannt wurden, und wenn sie ihm nicht bekannt wurden, nach 30 Jahren von Zufügung des Schadens an gerechnet (Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 245 f.).

oder theilweisen Uebergange des Verlagsrechts auf einen Andern [1].

Eine objective oder eigentliche Erlöschung des Verlagsrechtes liegt vor, wenn das Recht selbst überhaupt zu existiren aufhört, also nicht mehr in irgend einem Träger fortdauert. Die Folge einer solchen Erlöschung ist (abgesehen von dem nachher unter Nr. 3 anzuführenden Falle), dass nun die Vervielfältigung des betreffenden Erzeugnisses Jedem freisteht.

Ueber die möglichen Gründe einer solchen Erlöschung des Verlagsrechtes ist folgendes zu bemerken:

1) der wichtigste und durchgreifendste objective Erlöschungsgrund ist der Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist, über welchen das Nähere schon an einem andern Orte ausgeführt wurde [2].

2) Ob und wie durch Verzicht ein Verlagsrecht völlig erlöschen kann, ist eine keineswegs ganz unzweifelhafte Frage. Natürlich gehört hierher nicht der Fall wenn der Verzicht blos als Form der Uebertragung des Verlagsrechtes gewählt wird, z. B. der Verlagsberechtigte einem Andern erklärt, dass er auf sein Verlagsrecht zu dessen Gunsten verzichten wolle und dieser es annimmt. Denn hier tritt dann eben eine Succession in das Verlagsrecht ein. Kann aber durch Verzicht das Verlagsrecht selbst so erlöschen, dass nun die Vervielfältigung des Erzeugnisses Jedem freisteht? und wenn dies zu bejahen ist, in welcher Weise muss ein solcher Verzicht ausgesprochen werden?

[1] Darüber s. § 17—21. Hierher gehört natürlich auch der Fall, wenn der Autor sein Verlagsrecht auf einen Verleger blos beschränkt übertragen und dieser es in dem ihm eingeräumten Umfange vollständig realisirt z. B. die ihm bewilligte Auflage ganz abgesetzt hat. Damit erlischt dann für jenen Verleger das Verlagsrecht, es dauert aber in der Person des Autors oder seines sonstigen Rechtsnachfolgers immer noch fort, vgl. oben S. 260, 273, 287.

[2] Oben § 38.

Die erstere Frage muss man bejahen, da auf jedes Recht, welches einen vermögensrechtlichen Charakter hat, ein Verzicht und dadurch die Herbeiführung des Verlustes des Rechts möglich ist, wie dies namentlich in Beziehung auf Gewerbsrechte in den Gewerbeordnungen einzelner Deutscher Staaten ausdrücklich anerkannt ist [3]. Für die Entscheidung der Frage aber, in welcher Weise der Verzicht ausgesprochen werden muss, wenn er die Wirkung haben soll, dass das Verlagsrecht völlig erlösche und das betreffende Erzeugniss Gemeingut werde, bieten die andern Vermögensrechte keine genügende Analogie dar [4], und es sollte daher diese Frage durch die positive Gesetzgebung ausdrücklich entschieden werden; allein dies ist in allgemeinerer Richtung (vgl. unten Lit. a und b) in unseren Gesetzen über Verlagsrecht nicht geschehen. Was nemlich die Analogie der andern Vermögensrechte betrifft, so kann man Das, was von der Erlöschung derjenigen Rechte gilt, denen ein concreter Betheiligter als Verpflichteter (bei Obligationen) oder als Beschränkter (der Eigenthümer bei dinglichen Rechten an einer fremden Sache) gegenübersteht, auf das Verlagsrecht nicht anwenden, weil ihm ein solcher concreter Betheiligter nicht gegenübersteht. Eben so wenig aber kann man Das, was bei deferirten Erbschaften gilt, dass sie nemlich durch jeden irgendwie ausgesprochenen Verzicht verloren gehen, bei der Eigenthümlichkeit dieses Grundsatzes auf das Verlagsrecht ausdehnen. Auch die Dereliction, durch welche Eigenthum verloren geht, bietet nicht [5]

[3] Z. B. Württemb. Gewerbeordnung v. 1836 Art. 63, 157. Die Verweisung in § 35 Note 5 (oben S. 377): auf § 39 Note 3, ist in Folge nachträglicher Umarbeitung des § 39, nunmehr auf § 39 Note 22 zu beziehen und abzuändern.

[4] Kramer *Die Rechte der Schriftsteller* S. 122 ff. behandelt die Frage schlechthin aus dem Gesichtspunkte des Aufgebens eines Eigenthums; allein ein Eigenthum ist das Verlagsrecht nicht (s. oben S. 99 ff.).

[5] Wie Kramer a. a. O. will.

eine maassgebende Analogie dar, denn dazu genügt nicht die blose Erklärung des Willens, das Eigenthum aufzugeben, sondern es muss noch eine Entäusserung des Besitzes der Sache hinzukommen. Auf das Verlagsrecht aber kann man dies schon aus den oben (S. 101—104) ausgeführten Gründen nicht anwenden, wenn man von dem nachher (bei Note 6) anzuführenden Falle absieht.

Geht man davon aus, dass das Verlagsrecht ein Verbietungsrecht gegen jeden Dritten in Beziehung auf vermögensrechtliche Nutzung des Erzeugnisses gibt: so wird ein Verzicht auf dieses Recht und eine dadurch für Jeden freigegebene Nutzung des Erzeugnisses in einer den Verlust des ausschliesslichen Rechtes herbeiführenden Weise nur durch eine öffentliche Erklärung des Verzichtes ausgesprochen werden können. Diese Erklärung muss aber nicht gerade eine ausdrückliche sein, sie kann auch stillschweigend durch concludente Handlungen ausgesprochen werden. Eine solche concludente Handlung wird man wohl namentlich darin finden müssen, wenn der Verlagsberechtigte durch dieselbe sich der Möglichkeit der Vervielfältigung seines Erzeugnisses ganz begibt, und in ihr zugleich der Sinn ausgesprochen ist, dass er Dritten überlasse, mit dem Erzeugniss beliebig zu verfahren. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn der Schriftsteller das einzige Manuscript, das er von seinem Werke hat, auf die Strasse wirft, um dasselbe Jedem, der es finden würde, preiszugeben [6].

Natürlich aber liegt ein Verzicht auf das Verlagsrecht noch nicht darin, dass der Verlagsberechtigte sein Werk unentgeldlich verbreitet, also eine Nutzung aus demselben nicht zieht. Denn daraus, dass er eine Anzahl von Exemplaren verschenkt, kann man noch keineswegs folgern, dass er jedem Dritten die Befugniss zur Vervielfältigung

[6] Denn in einer solchen Handlung kann doch wohl kein anderer, als der vorhin angegebene Sinn liegen.

einräumen will, um so weniger, als er ja immer noch die Absicht haben kann, künftige weitere Auflagen zu seinem Nutzen zu verwerthen.

Auch darin liegt noch nicht ein Verzicht auf das Verlagsrecht, dass der Verlagsberechtigte in Beziehung auf Nachdrücke, welche Andere von dem Werke machten, sein Recht nicht verfolgt, denn aus der blosen Nichtausübung eines Rechtes kann, wenn nicht noch besondere, die Absicht des Verzichts unzweifelhaft aussprechende Umstände hinzukommen, ein Verzicht auf das Recht keineswegs gefolgert werden [7].

Noch weniger liegt natürlich ein solcher Verzicht in der Veröffentlichung des Werkes; denn diese ist ja nur ein Act der Ausübung des Verlagsrechtes [8]. Auch aus der öffentlichen Ausstellung eines Kunstwerkes kann man an sich einen solchen Verzicht noch nicht folgern; denn die Ausstellung an und für sich hat ganz andere Zwecke, auch soll sie häufig gerade als Mittel dienen, um für eine von dem Verlagsberechtigten beabsichtigte Vervielfältigung Käufer anzuziehen.

Eben so wenig kann man schon an sich aus der Veräusserung des Originals auf einen Verzicht des Verlagsrechts schliessen, da dieses Recht nicht mit einem einzelnen Exemplare des Erzeugnisses coincidirt; allerdings kann aber darin eine Uebertragung des Verlagsrechtes liegen [9].

Wohl zu beachten ist aber, dass einige Gesetze einzelne der vorhin angeführten Handlungen anders deuten und bei ihnen einen bindenden Verzicht auf das Verlagsrecht annehmen. Namentlich ist dies der Fall

a) in Beziehung auf die öffentliche Ausstellung

[7] C. G. v. Wächter Handbuch des Württemb. Privatrechts Bd. 2 S. 648.

[8] Vgl. auch oben S. 107.

[9] Vgl. oben S. 227 ff., 230 ff.

eines Kunstwerkes. Das Oesterreichische Gesetz betrachtet als den nächsten Zweck des Künstlers die Hervorbringung des Originals und dessen Verwerthung, und gibt, theils aus diesem Grunde, theils um den allgemeinen artistischen Verkehr zu begünstigen, jede Nachbildung frei sobald das Kunstwerk absichtlich veröffentlicht wird, sofern nicht der Urheber des Kunstwerks oder sein Rechtsnachfolger bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung sich ausdrücklich vorbehalten hatte, einen Vorbehalt aber, den er innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des (Kalender-) Jahres, in welchem das Werk veröffentlicht wurde *(des Erscheinungsjahres)*, in Ausführung bringen muss [10].

Das Bayerische und Braunschweigische Recht

[10] Oesterr. Ges. § 10 (s. oben § 38 Note 5). Der Vorbehalt ist nur nöthig, wenn das Kunstwerk veröffentlicht wird; ein noch nicht veröffentlichtes Kunstwerk ist auch ohne Vorbehalt geschützt.

Harum *(Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 111 ff.) begreift unter jener Veröffentlichung des Kunstwerkes: *die öffentliche Ausstellung oder Auslegung desselben, sei es zum Verkaufe, sei es bloss zur Beschauung.* Jedenfalls wird die Bestimmung des Gesetzes nur auf die Veröffentlichung (und das Verlagsrecht) des Originalkunstwerkes bezogen werden können (wie denn das Gesetz von dem *Urheber eines vollendeten Kunstwerkes, welcher sich bei Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung — vorbehalten* — spricht), nicht aber auf den Fall, wenn z. B. ein Kupferstecher die Exemplare seines Kupferstichs zum Verkaufe veröffentlicht, so dass damit das Verlagsrecht des Kupferstechers an seinem Kupferstich (in Ermanglung eines Vorbehalts) erlöschen sollte; denn er kann seine Arbeit in der Regel nur durch öffentlichen Verkauf verwerthen; es wäre also widersinnig, wenn durch den beinahe einzigen Weg, auf dem er den Verkauf (und die Realisirung seines Verlagsrechts) vermitteln kann, ihm sein Verlagsrecht verloren gehen sollte. Auch hat er ja in solchen Fällen vom *Rechte der Vervielfältigung* schon Gebrauch gemacht, wird es sich also nicht erst vorbehalten. Dies deutet auch Harum (a. a. O. S. 112) an, wenn er nach dem Gesetz jenen Vorbehalt nur bei solchen Kunstwerken erforderlich findet, *die nicht schon vor ihrem Erscheinen mechanisch vervielfältigt und gleich ursprünglich in einer Mehrheit von einander gleichen Exemplaren hergestellt wurden*; indess findet er es gerathen, auch bei solcher Vervielfältigung den Vorbehalt zu machen.

geben wenigstens bei den an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmalen die Nachbildung frei [11].

b) In Beziehung auf die Veräusserung des Originals eines Kunstwerkes. Während das Oesterreichische Recht [12], wie die Bundesbeschlüsse, in einer Veräusserung des Originals nur eine Uebertragung des Verlagsrechtes auf den Erwerber des Originals erblickt: so findet hierin das Preussische Gesetz [13] (und ähnlich auch das

[11] Bayer. Ges. Art. II Nr. 1 (s. oben S. 141 Note 27) vgl. Braunschweigisches Ges. v. 1842 § 9: Es ist gestattet: *1) an öffentlichen Plätzen aufgestellte Kunstwerke, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften nachzubilden.*

[12] Oesterr. Ges. § 11: *Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Originalwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschliessende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber.*

[13] Preuss. Ges. v. 1837 § 26: *Der Urheber eines Kunstwerks und seine Erben geniessen die ihnen in den §§ 21 u. f. zugesicherten ausschliessenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.*

§ 27: *Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschliessend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen ehe noch die erste Copie an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, dass sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniss von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Curatorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschliessende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen.* (Diese Dauer ist auf 30 Jahre erstreckt vgl. oben § 38 Note 6). *Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeusserung des obersten Curatoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben, oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.*

§ 28: *Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist,*

Braunschweigische und Kurhessische Recht [14]) ein Aufgeben des ausschliesslichen Vervielfältigungsrechtes, wenn nicht entweder ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht oder die Vervielfältigung bereits begonnen und in beiden Fällen die vorgeschriebene Anzeige an das Curatorium der Künste erfolgt war.

— Ein Verzicht auf das Verlagsrecht mit der Wirkung seiner gänzlichen Erlöschung kann natürlich nur von Demjenigen ausgehen, dem wirklich das ausschliessliche Vervielfältigungsrecht zukommt. Hiernach ist zu bemessen, ob und in wie weit ein Verleger, der vom Autor sein Verlagsrecht ableitet, einen solchen Verzicht auf eine gültige Weise aussprechen kann [15].

so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht Statt gefunden hat, das ausschliessende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, insofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräusserung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Curatorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird. Die zehn Jahre sind durch den Bundebeschluss von 1845 erstreckt; vgl. oben § 38 Note 6 a. E.

[14] Braunschweigisches Gesetz von 1842 § 10: *Das Recht des Meisters oder Eigenthümers eines Originalkunstwerks auf dessen Nachbildung und Vervielfältigung geht, mit der Uebertragung des Eigenthums desselben auf einen Andern, verloren. Der Meister, sowie dessen Erben können sich indess ein ausschliessliches Recht, von dem Tage der Uebertragung an, dadurch sichern, dass sie sich solches durch eine gleichzeitig mit der Uebertragung in glaubhafter Form zu treffende Verabredung vorbehalten, und diese Unserm Herzoglichen Staatsministerium sofort vorlegen, um bei demselben einregistrirt zu werden.* — —

Auch das Kurhessische Recht erfordert einen solchen Vorbehalt (Verordnung vom 8. Februar 1855 s. oben § 37 Note 17).

[15] Namentlich kommt auch hier das rechtliche Interesse in Betracht, welches der Autor daran haben kann, dass der Verleger selbst das Verlagsrecht realisire. Denn, hatte der Verleger das unbeschränkte Verlagsrecht vom Autor durch Verlagsvertrag erworben, so hat gleichwohl dieser (der Autor) ein Recht darauf, dass der Verleger nicht das Werk dem Nachdruck Preis gebe, sondern dass die Vervielfältigung nur in der vertragsmässigen Weise in das Publicum komme, und namentlich,

Die Wirkung eines vom Verlagsberechtigten ausgegangenen vollständigen Verzichts auf sein Verlagsrecht ist die oben schon mehrfach berührte, dass nun die Vervielfältigung des Werkes Jedem freisteht. Denn ein Dritter kann in Folge eines solchen Verzichtes nicht für sich ein Verlagsrecht (mit dem Rechte der Ausschliesslichkeit) erwerben, da das Verlagsrecht seiner Natur nach nicht durch eine Occupation erworben werden kann [16].

3) Sofern man das literarische und artistische Erzeugniss, auf dessen Vervielfältigung sich das Verlagsrecht bezieht, den Gegenstand des Verlagsrechtes nennen kann, wird natürlich das Verlagsrecht mit dem totalen Untergange dieses Gegenstandes bedeutungslos, es geht insofern mit jenem Object unter, weil kein Erzeugniss mehr existirt, von dessen Vervielfältigung die Rede sein könnte. Zwar kann der Autor ein neues gleiches oder ähnliches Erzeugniss wieder produciren. Allein durch eine neue Production kann nur ein neues Verlagsrecht seine Entstehung erhalten.

dass bei einer nöthig werdenden weiteren Auflage die Verbesserungen des Autors berücksichtigt werden, wozu er natürlich den Nachdrucker nicht anhalten kann.

Hatte übrigens der Verleger nur ein beschränktes Verlagsrecht z. B. auf gewisse Auflagen, so kann er natürlich nicht mit der Wirkung, dass das Werk Gemeingut werde, verzichten. — Die oben S. 182 Note 72 gegebene Verweisung (auf § 39 nach Note 15) ist zu streichen.

[16] Vgl. oben S. 214. Nur wenn ein Gesetz lediglich an das Eigenthum des Originals, wie es auch erworben worden sein mag, das Verlagsrecht knüpfen würde, so könnte auch durch Occupation eines vom Eigenthümer derelinquirten Originals ein Verlagsrecht erworben zu werden scheinen.

Ebensowenig fällt das Verlagsrecht, wenn das Original derelinquirt worden, dem Fiscus (was Kramer *Die Rechte der Schriftsteller* S. 123 *Folgerecht* finden will) zu; denn durch den Verzicht verliert das Recht seine ganze Existenz und es bleibt nichts übrig, was dem Fiscus zufallen könnte, ganz abgesehen davon, dass dem Fiscus kein ausschliessliches Recht auf res nullius zukommt, wenn ihm nicht ein Landesgesetz ein solches ausdrücklich beilegt, was aber legislativ sich nicht rechtfertigen lassen würde.

Mit jenem Untergange darf man aber nicht den Untergang einzelner Exemplare des Werkes verwechseln, da an ein einzelnes Exemplar das Verlagsrecht nicht gebunden ist. Auch versteht es sich von selbst, dass wenn ein Werk vergriffen ist, dadurch an demselben das Verlagsrecht nicht aufhört; vielmehr liegt gerade nun für den Autor oder dessen Rechtsnachfolger besondere Veranlassung vor, es von neuem auszuüben. Wenn jedoch der Verlagsberechtigte von dem Rechte, eine neue Auflage zu veranstalten, nicht Gebrauch macht: so geben einzelne Landesgesetze unter gewissen Modalitäten die Vervielfältigung des Werkes frei, knüpfen also daran eine Erlöschung des Verlagsrechtes [17].

Eine eigenthümliche Bestimmung enthält noch das Preussische Recht für den Fall, wenn Jemand für die Copie eines Kunstwerkes, die er durch Kupferstich und dergleichen herstellte, sich ein Verlagsrecht erwarb. Es soll nemlich hier die Ausschliesslichkeit seines Rechtes dann erlöschen, wenn die Platten, Formen und Modelle (mittelst welcher die Abbildung dargestellt wurde, nutzbar zu sein aufhören [18]). Das Motiv dieser Bestimmung liegt wohl

[17] So das Grossh. Hessische Ges. von 1830 (Art. 7 und 8), welches ein Werk, dessen Auflage vergriffen ist, wenn die Verlagsberechtigten, (namentlich nach dem Tod des Verfassers dessen Rechtsnachfolger) auf Auffordern eines Dritten keine neue Auflage binnen drei Jahren veranstaltet haben, in gleicher Weise für Gemeingut erklärt, wie wenn der Verlagsberechtigte auf seine Ausschliesslichkeit verzichtet haben würde.

Unrichtig ist es, wenn Kramer (a. a. O. S. 123) in der Bestimmung des Preuss. Landrechts § 1029 (s. oben S. 216 Note 4 vgl. § 1020 des Landrechts zu Anfang jener Note auf S. 215) den Fall eines Verzichts finden will; das Landrecht spricht nur vom Erlöschen des Verlagsrechts durch Tod des Berechtigten oder Aufhören der Verlagsbuchhandlung.

[18] Preuss. Ges. v. 1837 § 29 (den Text s. unten § 46 Note 44).

Diese Beschränkung ist wohl nicht durch das Publicationspatent vom 16. Jan. 1846 aufgehoben; dasselbe enthält eine Abänderung des § 29 des Gesetzes von 1837 bezüglich der Schutzfristen, allein wohl nur in dem Sinne, dass, während früher, wenn die Platten 20 Jahre nutzbar blieben, das ausschliessliche Recht doch blos 10 Jahre lang geübt werden

darin, dass in solchen Fällen das artistische Werk selbst, dessen Nutzung für den Künstler in Frage steht, als ein untergegangenes zu betrachten ist[19].

4) Eine Entziehung eines nach bestehenden Gesetzen gehörig erworbenen Verlagsrechtes[20] von Seiten der Staatsgewalt würde nur dann zulässig sein, wenn das Gesetz für gewisse Vergehen als Strafe die Entziehung des Verlagsrechtes festsetzen und der Verlagsberechtigte ein solches Vergehen sich zu Schulden kommen lassen würde. Ein bloser Missbrauch des Verlagsrechtes aber gehört an sich (wenn das Gesetz nicht ausdrücklich auf den Missbrauch desselben den Verlust des Rechtes setzt) nicht zu den Verwirkungsgründen des Verlagsrechtes. Zwar wird häufig behauptet, dass die Staatsgewalt wegen Missbrauchs ein Privilegium wieder entziehen könne. Allein aus den allgemeinen Grundsätzen folgt dies keineswegs (auch das gemeine Recht bestimmt es nicht[21]), und überdies kann man Das,

konnte, jetzt unter Voraussetzung jener Nutzbarkeit die Dauer auf 30 Jahre vom Tod des Künstlers an sich erstreckt.

[19] In der Bundesversammlung erklärte Preussen über die Bedeutung dieser Bestimmung des Preussischen Gesetzes (Prot. der Deutschen Bundesversammlung von 1837 S. 542): *In denjenigen Fällen endlich, wo es sich von dem Rechte eines Künstlers handelt, der selbst nicht das Originalkunstwerk hervorgebracht, sondern nur ein auf mechanischem Wege zu vervielfältigendes Abbild desselben mittelst eines besondern Kunstverfahrens, z. B. der Kupferstecher durch die Kupferplatte, ausgeführt hat, fällt die Dauer des Rechts mit der Zeit der Abnutzung der durch das besondere Kunstverfahren ausgeführten Form oder des Modells, zusammen.* Es handelte sich demnach nur um das Verlagsrecht für das Abbild, vgl. oben S. 123 f.

In der Verweisung oben S. 95 Note 20 ist statt § 39 bei Note 19 zu lesen: § 39 nach Note 6; sodann ist S. 161 Note 10 statt § 29 bei Note 19 zu lesen: § 39 Nr. 2.

[20] Natürlich gehört hierher nicht der Fall, wenn gegen unsittliche oder verbotene Werke durch Unterdrückung derselben u. dergl. eingeschritten oder ihnen Schutz verweigert wird. Denn in Beziehung auf solche Werke besteht ja von Anfang an kein Verlagsrecht. Vgl. oben S. 181 u. 182.

[21] Vgl. C. G. v. Wächter Württemb. Privatrecht § 122 Note 4.

was von Privilegien gilt, nicht auf das Verlagsrecht anwenden, da letzteres nach dem bestehenden Rechte kein Privilegium ist. — Durch ein Gesetz (also in den constitutionellen Staaten mit Zustimmung der Stände) könnte allerdings einem Verlagsberechtigten ohne Weiteres sein Verlagsrecht entzogen werden; allein die Gerechtigkeit würde in einem solchen Falle gebieten, ihn für das verlorene Recht vollständig zu entschädigen.

5) Ein Concurs des Verlagsberechtigten macht natürlich sein Verlagsrecht nicht erlöschen. Es bildet einen Theil seines Vermögens und ist daher, wie sein übriges Vermögen zum Besten seiner Gläubiger zu verwerthen.

6) Eben so wenig erlischt mit dem Tode des Verlagsberechtigten das Verlagsrecht [22]. Es bildet einen Theil seines

Eine Besonderheit enthält das Oesterr. Recht für die auf Befehl der Regierung erschienenen Werke, indem deren Schutz, insoweit er die generelle gesetzliche Frist übersteigt, widerruflich ist (Oesterr. Ges. § 18 s. oben S. 144 Note 35), vgl. Harum *Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 141.

[22] Ohne Grund behauptet Maurenbrecher *(D. Privatrecht* § 506). das Verlagsrecht sei erloschen, *wenn eine verabredete Auflage vergriffen und der Autor gestorben ist.* Ebenso wird es zu allgemein sein, wenn Gerber *(D. Privatrecht* § 200 Note 10) sagt: *Rechte dagegen, welche lediglich in der individuellen Persönlichkeit des Autors beruhen, hier namentlich die Befugniss, den Druck einer neuen Auflage zu verhindern, müssen mit dem Tode ihres Inhabers für erloschen gelten.* Denn an sich hat diese Befugniss nicht die Natur eines sogenannten höchstpersönlichen Rechts. Es knüpft sich an sie wesentlich ein Vermögensinteresse, und soweit dies der Fall ist, können die Erben es geltend machen (s. oben S. 215). Allerdings ist Gerbers Bemerkung dann richtig, wenn er blos den Fall meinte, dass der Autor auch über spätere Anflagen mit dem Verleger contrahirt, aber sich bei denselben eine besondere persönliche Mitwirkung vorbehalten hätte. Das Recht zu dieser Mitwirkung wird man im Zweifel als höchstpersönliches zu behandeln haben. (Von diesem Falle scheint übrigens das Preuss. Landrecht in Th. I Tit. XI § 1020 vgl. oben S. 215 nicht zu reden, sondern von dem Verlagsrecht in seiner vermögensrechtlichen Beziehung, wie denn dem § 1020 durch § 37 des Preuss. Ges. von 1837 derogirt ist, vgl. Hitzig *Das K. Preuss. Gesetz* S. 107). Das Werk aber, wie es vom Autor ausgearbeitet, publicirt, oder hinterlassen war, fällt in das Verlagsrecht seines Rechtsnachfolgers,

Nachlasses und geht mit diesem auf seine Erben, beziehungsweise auf den Staat über, wenn derselbe den Nachlass als erbloses Gut an sich zu nehmen berechtigt ist[23]. Nur wenn gar kein Erbe sich findet und auch der Staat das erblose Gut nicht an sich nimmt, würde das Verlagsrecht erlöschen[24], natürlich den Fall ausgenommen wenn sich wegen Insolvenz der Erbschaft kein Erbe findet. Denn in diesem letzteren Falle (und ebenso, wenn der Erbe blos cum beneficio inventarii antrat und sich eine Insolvenz der Erbschaft herausstellt) ist das Verlagsrecht als ein Theil des Nachlasses zum Besten der Gläubiger zu veräussern.

Bei einer Verschollenheit des Verlagsberechtigten theilt sein Verlagsrecht das Schicksal seines übrigen Vermögens; es wird durch seinen Curator verwaltet, nach Umständen, soweit dies bei Vermögen des Verschollenen zulässig ist, veräussert, und mit dem Zeitpunkte, an welchem nach den bestehenden Gesetzen sein Tod anzunehmen ist, fällt es, soweit es nicht veräussert ist, an seine Erben.

Von einem Erlöschen des Verlagsrechts durch Rechtloserklärung des Verlagsberechtigten kann in Deutschland

wogegen selbstständige Bearbeitungen, wie ihm selbst, so jedem Dritten freistehen. Vgl. auch oben S. 126 ff.

[23] Im letztern Falle, dem des erblosen Gutes, könnte die Frage entstehen, ob es nicht angemessen wäre, wenn ein Gesetz bestimmen würde, dass das Verlagsrecht nicht dem Fiscus zufallen, sondern Gemeingut werden soll. Ein solcher Antrag wurde in der Sächs. Ständeversammlung gemacht, ihm aber keine Folge gegeben, vgl. Haubold Sächs. Privatrecht 3. Aufl. (1847) § 426 Note d. Das Oesterr. Ges. § 13 bestimmt: *Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht Statt.* Hierüber bemerkt Harum *(Oesterr. Pressgesetzgebung* S. 142): *Aus dem Titel der Caducität kann das Autorrecht weder auf den Staat, noch auf sonst Jemanden übergehen, sondern es erlischt in diesem Falle* (Schlusssatz des § 13) *gänzlich, und das Werk kann weiterhin von Jedermann in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden (§ 19).*

[24] Oesterr. Ges. § 19: *Nach Ablauf der gesetzlichen oder erweiterten Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe, noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden.* — —

schon desshalb (ganz abgesehen davon, dass ein für rechtlos Erklärter in dem Vermögen, das er bis dahin erworben hat, einen Rechtsnachfolger haben kann) nicht die Rede sein, da das Deutsche Recht eine Rechtlosigkeit natürlicher Personen nicht mehr kennt. Wohl aber kann ein Gesetz von gewissen Eigenschaften der Person die Fähigkeit, ein Verlagsrecht zu haben, abhängig machen. Ist dies der Fall, so verliert sie natürlich das Verlagsrecht mit dem Verluste einer solchen Eigenschaft; hatte sie aber vor diesem Verluste das Verlagsrecht veräussert, so versteht es sich von selbst, dass ihre später eingetretene Unfähigkeit nicht zurückwirken kann, somit ihrem Rechtsnachfolger das auf ihn übertragene Verlagsrecht verbleibt[25]. Hieraus ergibt sich von selbst die Anwendung auf den Fall, wenn das Gesetz einem Ausländer die Möglichkeit, ein Verlagsrecht zu haben, abspricht[26]; in einem solchen Falle kann der bisherige Verlagsberechtigte, wenn er auswandert, ein Verlagsrecht ferner nicht ausüben; aber das Verlagsrecht, das er vor seiner Auswanderung auf einen Andern übertragen hatte, wird dadurch dem Letzteren nicht entzogen[27].

[25] Kramer *Die Rechte der Schriftsteller* S. 163 behauptet hier ohne Grund ein Erlöschen des Verlagsrechts, allein ein Aufhören der Rechtsfähigkeit des Autors könnte dem Rechtsnachfolger nicht schaden, sofern dieser von späteren, lediglich die Person seines Auctors betreffenden Vorgängen nicht mehr berührt wird.

[26] Vgl. oben S. 392 ff. (§ 36). Eine auf S. 229 am Schluss der Note enthaltene Verweisung auf gegenwärtige Note (26) ist auf Note 14 zu beziehen und darnach abzuändern; auf S. 232 Note 27 muss statt: Note 26, gesetzt werden: Note 13.

[27] Desshalb ist es irrig, wenn Kramer a. a. O. meint, durch Auswanderung des Autors höre das Recht auch des inländischen Verlegers auf und der Verleger, welcher einen Nachdrucker belange, müsse darthun, dass der Autor noch Bürger eines Deutschen Bundesstaates sei. Nur soviel ist richtig, dass der vor Uebertragung seines Verlagsrechts ausgewanderte Autor fortan ein Verlagsrecht insoweit nicht mehr für das Inland bestellen kann, als dasselbe überhaupt ausländischen Autoren den Rechtsschutz verweigert.


bei Buchbinder
in München.

